Lat. m
3m - 7

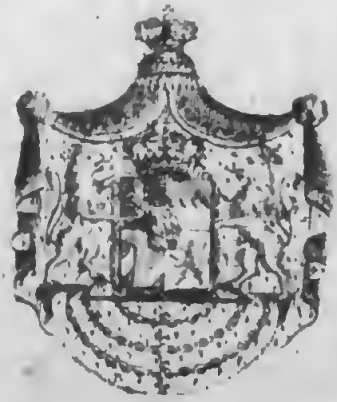

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36630308570019

<36630308570019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Königlich Preußischen Criminal-Director a. D.,
Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife
und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

Dr. Julius Eduard Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Siebenter Band.

Altenburg, 1839.
Verlag von H. A. Pierer.

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Königlich Preußischen Criminal-Director a. D.,

Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

Dr. Julius Eduard Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von

Dr. Demme in Altenburg und **Klunge in Zeitz.**

Jahrgang 1839.

Erster Band.

Altenburg, 1839.

Verlag von H. A. Pierer.

Ἐὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13. V. 4.

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut. Br. an die Römer, 13, 4.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I.

Ueber den Begriff und die Merkmale des Verbrechens der Unterschlagung und die zweckmäßigste gesetzliche Bestimmung darüber.

Von Dr. C. J. A. Mittermaier, Geheimenrathe und Professor in Heidelberg.

(Als Fortsetzung des Aufsatzes No. I. im VI. Bande 1. Abth.)

Nicht weniger schwierig als die Aufstellung zweckmäßiger gesetzlicher Vorschriften über Betrug und Fälschung ist die richtige Begrenzung und Begriffsbestimmung des Verbrechens der Unterschlagung. Es scheint die Charakterisirung dieses Verbrechens leicht dadurch geschehen zu können, wenn man dasselbe von dem Diebstahle dadurch unterscheidet, daß bei der Unterschlagung der Verbrecher die Sache bereits in seinem Gewahrsam hat, während bei dem Diebstahl der Gegenstand erst aus fremder Innehabung weggenommen wird; allein man überzeugt sich bei genauer Prüfung bald, daß dadurch die Schwierigkeiten nicht beseitigt sind. Wir bemerken vorerst, daß

es zur klareren Darstellung des Verhältnisses beiträgt, wenn man den Fall, wo Jemand an einer ihm zur Bewahrung oder Verwaltung anvertrauten Sache eine Veruntreuung verübt, von den Fällen trennt, in welchen Jemand eine Unterschlagung an Sachen begeht, in deren Besitz er zufällig kam, daher z. B. wenn Jemand eine gefundene Sache oder einen Schatz unterschlägt. In den Fällen der letzten Art hat der Thäter kein Vertrauen verletzt, das ihm ein Anderer bei der Uebergabe der Sache, oder bei der Gestattung, dieselbe für ihn in Empfang zu nehmen, bewies; ein Zusammenwerfen dieser Fälle mit denen der Veruntreuung, in welchen eine Verletzung des bewiesenen Vertrauens vorliegt, so daß alle durch das nämliche Strafgesetz umfaßt würden, wäre unpassend, da verschiedenartige Delicte vorliegen. Zwar umfaßt das ältere Deutsche Recht alle diese einzelnen Fälle unter dem gemeinschaftlichen Ausdrucke: „Diebliches Behalten," (Cropp, Hudtwalkers Beiträge, II., 70.) da sie auch das nämliche Merkmal mit einander gemein hatten, indem das Vergehen nicht durch die Verletzung der Were (Gewehr) des Berechtigten begangen wurde, allein schon der Art. 170 C. C. C. [1]) hat durch seine Fassung angedeutet, daß er nur auf die Fälle sich beziehen wollte, in welchen der Thäter Sachen, die ihm in gutem Glauben zu behalten oder zu verwahren gegeben sind, dem Gläubiger, d. h. demjenigen, der

[1]) Nach der Uebersetzung von Remus wird der Commodatarius, si re ad usum non destinata abutatur potius quam utatur — item qui alienas res penes se depositas et custodiendas datas, contrectarit genannt. Nach Gobler ist von bonis gesprochen, quae sibi fide causervanda custodiendaque commissa aut deposita sunt.

ihm die Sachen zu behalten oder zu verwahren gab, zum Nachtheil unterschlägt. Diese Unterschlagung im engeren Sinne, nach dem französischen Code (Art. 408) abus de confiance, im englischen Rechte (Russel, on crimes and misdemeanors, II., 205) embezzlement genannt, hat nun das Eigenthümliche, daß sie in Contractsverhältnissen vorkommt, welche zwischen dem Berechtigten, zu dessen Nachtheil gehandelt wird, und dem Verbrecher begründet sind. Betrachtet man nun die Rechtsansichten, nach welchen sonst eine in solchen Verhältnissen vorkommende Untreue nicht mit öffentlichen Strafen belegt wird, sondern nur civilrechtliche Wirkungen nach sich zieht, (von der Infamie sprechen wir hier nicht besonders) erwägt man, daß, nach richtiger Ansicht, ein einseitiges Vorbringen wahrheitswidriger Behauptungen zum Nachtheile einer Person, oder wahrheitswidriges Leugnen keine öffentlichen Strafen begründen, sondern nach dem römischen Rechte nur Privatstrafen zur Folge haben, so fragt man, warum bei der Unterschlagung eine Ausnahme eintritt? — Der Umstand, daß der Thäter bei diesem Verbrechen rechtswidrig eine fremde Sache gebraucht, und über sie unbefugterweise verfügt, kann die Strafbarkeit eben so wenig begründen, als die böse Absicht, die fremde Sache sich anzueignen; denn ein unbefugter Gebrauch kann vorkommen, ohne daß eine öffentliche Strafe begründet ist, z. B. wenn Jemand bei einem Andern einen Wagen deponirt, und dieser zum Spatzierenfahren den Wagen braucht, oder wenn A. dem B. ein Pferd leiht, um von Heidelberg nach Mannheim zu reiten, und B. den Gaul zu einem Ritte nach Frankfurt braucht, oder wenn C. bei dem D. Silbergeschirr deponirt, und D. bei einer Theegesellschaft dieses Geschirrs sich bedient, oder wenn E. dem F. einen Beutel mit Goldmünzen

deponirt oder zur Ablieferung an G. übergiebt, und J. die Münzen einem Anderen zeigt, um damit zu prahlen. Wer möchte in Fällen dieser Art von einer Unterschlagung sprechen? Daraus erklärt sich auch, warum man das in den römischen Fragmenten (l. 3. §. 8. D. commod. l. 25. §. 1. l. 29. D. depos.) vorkommende furtum usus nicht mit unserem Verbrechen der Unterschlagung für gleichbedeutend annehmen kann, da furtum usus auch die Fälle umfaßte, in welchen der Contrahent, der eine Sache von einem Anderen zur Bewahrung, Verwaltung, oder zu einem gewissen eingeschränkten Gebrauche erhielt, widerrechtlich die Sache gebrauchte. Die bloße Absicht, die Sache des Anderen, die Jemand bereits in seiner Gewahrsam hat, dem Berechtigten zu entziehen, kann das Verbrechen nicht ausmachen, da man sonst Denjenigen, welcher ein Darlehn abläugnet, mit einer öffentlichen Strafe belegen müßte, während das Gesetz dies nicht thut, und blos unter Umständen als Strafe des böslichen Leugnens eine Privatstrafe annimmt. Das bloße Ergreifen (selbst das: a loco movere) kann das Verbrechen nicht begründen, da nach der Natur des Verhältnisses dem Depositar, dem Mandatar nicht verwehrt sein kann, die Sache von einem Orte zum anderen zu tragen. Fragt man nun, was die Unterschlagung als Verbrechen charakterisirt, so kann es nur in dem Merkmale liegen, welches diese Handlung dem Diebstahle ähnlich macht, daher in dem Merkmale der Aneignung der fremden Sache mit der Absicht, sie dem Berechtigten völlig ohne Ersatz zu entziehen. Die Herstellung dieses Merkmals bei der Unterschlagung hat aber weit größere Schwierigkeiten, als die Ausmittelung des Diebstahls. Bei dem letzten liegt in der Wegnahme der Sache aus dem fremden Besitze un-

zweideutig das Unrecht, und in subjectiver Rückſicht iſt der animus lucri faciendi leicht hergeſtellt; bei der Unterſchlagung iſt keine ſolche unzweideutige Thatſache da, durch welche objectiv die verbrecheriſche Handlung ſich darſtellt; denn das Ergreifen der Sache iſt ebenſowenig genügend, als das bloße Gebrauchen wider Willen des Berechtigten, weil dadurch nur civilrechtliche Folgen begründet werden; ſelbſt wenn Derjenige, der die fremde Sache in ſeinem Gewahrſam hat, darüber ſo verfügt, wie hierzu nur der Eigenthümer befugt iſt, folgt daraus noch nicht der verbrecheriſche Charakter, denn es kann ſein, daß er mit dem bei ihm deponirten Pferde ohne Erlaubniß des Deponenten ſpatzieren fährt, oder die deponirte Sache verpfändet; dadurch iſt noch keine Unterſchlagung begründet, wenn das Pferd wieder in den Stall zurückgeführt, und rechtzeitig dem Eigenthümer zurückgegeben, oder das deponirte Silbergeſchirr aus dem Pfandhauſe ausgelöſt und zur Zeit, als der Deponent es wahrſcheinlich zurückfordern wird, zu ſeiner Dispoſition bereit ſteht.

Auf dieſe Art iſt es für den Geſetzgeber ſchwierig, richtig die Unterſchlagung in dem Geſetze zu bezeichnen, und zwar ſowohl der Handlung nach, durch welche ſie verübt wird, als der Abſicht nach, die dazu gehört. Auch in dieſer letzten Beziehung tritt die Schwierigkeit ein, daß man leicht durch eine zu allgemeine Faſſung auch Fälle hereinziehen kann, in welchen zwar eine civilrechtlich zu verfolgende Contractsverletzung, aber nicht eine nach dem Willen des Geſetzgebers ſtrafbare Handlung begründet iſt, z. B. wenn das Geſetz nur die Abſicht fordern wollte: über die Sache, wie der Eigenthümer zu verfügen. Auf der anderen Seite iſt es gefährlich, wenn man durch eine zu enge Faſſung den Richter nöthigt, Fälle, in welchen Strafbarkeit begründet iſt,

dennoch als straflos zu erklären, weil die Worte nicht passen, oder wenn man durch die Fassung dem Verbrecher die Gelegenheit giebt, sich der Strafe durch chicaneuse Einwendungen zu entziehen, z. B. sich darauf zu berufen, daß er die Absicht gehabt habe, den Ersatz zu leisten.

Die Vergleichung der verschiedenen Legislationen oder Entwürfe zu Gesetzbüchern beweißt, daß die Versuche nicht immer glücklich ausfielen. Die Erfahrung in Baiern hat gelehrt, daß man durch die Bestimmung des Gesetzbuchs, S. 229, nach welcher jede rechtswidrige Zueignung der Sache eines Andern, die der Thäter schon in seinem Besitze oder Gewahrsam hatte, als Unterschlagung erklärt war, keine feste Grenze gesetzt, vielmehr die Richter, theils durch die unbestimmten Worte: „Besitz oder Gewahrsam," theils durch die Worte: „rechtswidrige Zueignung" veranlaßt habe, auch Denjenigen, der widerrechtlich die Sache gebrauchte, oder sie verpfändete, wenn auch keine Absicht vorhanden war, die Sache dem Andern ohne Ersatz zu entziehen, wegen Unterschlagung zu strafen. Die Sache wurde noch schlimmer, weil der Art. 230 gewisse Handlungen aufzählte, durch welche das Verbrechen für vollendet gelten sollte, und dahin selbst jede Handlung rechnete, wozu blos der Eigenthümer berechtigt sein kann; in dem Vordersatze, wo von der Vollendung die Rede war, fehlten die Worte: in der Absicht der Unterschlagung, während sie im Nachsatze standen, wo von der Erbrechung der Siegel an versiegelt übergebenen Sachen gesprochen wurde. Viele Fälle grundloser Untersuchungen in Folge der ungenügenden Fassung des Gesetzes (v. Gönner, Jahrb. d. Gesetzg. in Baiern, S. 231) machten den Gesetzgeber aufmerksam, und schon im Art. 303, 304 des Entwurfs von 1822

wurde die Fassung verändert; noch tiefer eingreifend waren aber die Abänderungen in den Entwürfen von 1827 (Art. 273 Motive S. 300 f.), und von 1831 (Art. 317 Mot. S. 243) indem beide die Absicht forderten, die Sache dem Eigenthümer ohne Ersatz zu entziehen. — In Oldenburg, wo das baiersche Gesetzbuch seit 1814 galt, scheint man sich gleichfalls davon überzeugt zu haben, daß eine Verbesserung nothwendig sei, weil ein Gesetz vom 7. November 1836 [2]) andere Bestimmungen enthält, die in mancher Rücksicht das Baierische Gesetz verbessern, indem darnach der Richter keine Unterschlagnng annehmen darf, wenn Jemand unversiegelt und unverschlossen empfangenes Geld verbraucht, dies aber in der Absicht geschehen ist, es wieder zu erstatten, und den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Absicht mit der wohlbegründeten Ueberzeugung verbunden war, den Ersatz ohne Verzug leisten zu können. Es ist nur zu bedauern, daß man auf halbem Wege

---

[2]) Es heißt: Die Art. 234 bis 237, die Art. 391, 282, 367, 368 und 397 des Strafgesetzbuches werden aufgehoben, und es treten folgende neue Bestimmungen an deren Stelle, die, insoweit sie milder sind, als die aufgehobenen, auch bei allen noch nicht abgeurtheilten Straffällen zur Anwendung kommen sollen. Art. 234. Wer eine fremde bewegliche Sache für einen Andern in Besitz oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe rechtswidrig aneignet, ist der Unterschlagung schuldig. Art. 235. §. 1. Diese That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache dem Berechtigten wissentlich ableugnet, dieselbe ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht oder sonst eine Handlung damit vornimmt, wozu blos der Eigenthümer berechtigt sein kann. §. 2. Es wird als Unterschlagung angesehen, wenn Verwalter fremder Angelegenheiten (Mandatare, Vormünder, Curatoren und dergl. Personen) Sachen oder Gelder sich selbst aneignen und verbrauchen, die sie nach der Empfangnahme ihren Principalen oder

stehen blieb; denn, wenn das Gesetz erklärt: daß wenn die Ablieferung in denselben Geldstücken besonders zur Pflicht gemacht wurde, die Absicht der Wiedererstattung nicht berücksichtigt werden soll, so ist dies eine nicht zu billigende Härte des Gesetzes. Denke man sich den Fall, daß A. bei B. 20 französische Goldstücke deponirt, und B., der schnell eine Reise nach Frankreich machen muß, die Goldstücke nimmt, sie ausgiebt, und an die Stelle des Geldes, das er auswechselt, ebensoviel Silbergeld legt, das der Deponent, wenn er die Sache abfordert, erhält; wer möchte hier eine Unterschlagung annehmen? Wir geben zu, daß eine eigenmächtige Handlung des B. hier vorliegt, aber sie derjenigen gleichstellen, bei welcher ein schändlicher Verbrecher den Deponenten um die ganze Summe täuscht, heißt alle Vorstellungen des Volkes von der Immoralität der Handlungen verletzen. Selbst da, wo die deponirten Gegenstände versiegelt deponirt wurden, sollte man nicht allgemein an die Handlung des

---

Pflegebefohlenen herauszugeben oder für dieselbe zu verwenden, schuldig waren, desgleichen wenn sie die ihren Principalen oder Pflegebefohlenen zukommenden Forderungen auf eigene Privatschulden abrechnen lassen, oder abrechnen, oder sie auf andere Weise für sich verwenden, ohne das abgerechnete Geld oder die verwendete Forderung ihren Prinzipalen oder Pflegebefohlenen, zu rechter Zeit, gehörig zu vergüten. §. 3. Wer unversiegelt und unverschlossen empfangenes Geld verbraucht, ist der Unterschlagung nicht schuldig, wenn a) entweder der Gebrauch des Geldes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist; b) oder das Geld, in der Absicht, es wieder zu erstatten, verbraucht wurde, und den Umständen nach anzunehmen ist, daß diese Absicht mit der wohlbegründeten Ueberzeugung verbunden war, den Ersatz ohne Verzug leisten zu können. Ist jedoch die Ablieferung in denselben Geldstücken besonders zur Pflicht gemacht, so soll die Absicht der Wiedererstattung nicht berücksichtigt werden.

Erbrechens des Siegels eine strafbare Unterschlagung knüpfen. Wenn z. B. Jemand, welcher dem B., welcher nach Berlin reist, eine versiegelte Geldrolle mitgiebt, um sie dem C. abzuliefern, und B. in der größten Noth auf der Reise die Rolle erbricht, daraus mehrere Goldstücke nimmt und sie verbraucht, und in Berlin dem C. die zwar erbrochene Rolle, aber ergänzt durch Silbergeld, abliefert, sollte man keine Unterschlagung annehmen. Nach dem Oldenburgischen Gesetze müßte dies geschehen. In den neuen Entwürfen, welche dem Baierischen Gesetzbuche nachgebildet wurden, benutzte man zum Theil die Erfahrungen der Baierischen Gerichte und die Vorschriften der Baierischen Entwürfe, mehr oder minder, sehr ungenügend in dem Hannoverischen Entwurfe Art. 309, besser in dem Großherzogl. Hessischen Entwurfe Art. 317, wo die Absicht, die Sache dem Eigenthümer ohne Ersatz zu entziehen, zur Unterschlagung gefordert und an gewisse Handlungen der Beweis dieser Absicht geknüpft wird. In dem späteren Hessischen Entwurfe, Art. 317 a, sind die Worte: ohne Ersatz weggelassen, um den häufig sonst vorkommenden Ausreden, daß der Thäter den Werth der Sache zu ersetzen beabsichtigt habe, vorzubeugen; dagegen wird im neuen Entwurfe die Bestimmung beigefügt, daß selbst in Fällen, wo Jemand die fremde Sache ganz oder zum Theil verbrauchte, oder veräußerte, keine Bestrafung Statt finden soll, wenn auf erfolgte Zurückforderung die Herbeischaffung der Sache, oder die Hinterlegung des Werths derselben, oder die gänzliche Zufriedenstellung des Berechtigten sogleich bewirkt ist. In dem preußischen Entwurfe, Art. 594, ist von der Absicht, die Sache ohne Ersatz zu entziehen, keine Rede; der Entwurf nimmt vielmehr überall Unterschlagung an, wo Jemand eine fremde bewegliche Sache,

die er in Gewahrsam hat, in der Absicht, sich oder Andern einen Gewinn zu verschaffen, widerrechtlich sich zueignet; jedoch wird durch den Art. 596 eine Beschränkung hinzugefügt, indem da, wo das veräußerte oder verbrauchte Gut in vertretbaren Sachen bestand, oder wenn der Thäter die fremde Sache verpfändet hatte, die Strafe der Unterschlagung nur dann eintritt, wenn er zu der Zeit, in welcher er zur Ablieferung verpflichtet war, zur Erstattung oder Einlösung außer Stand ist. In dem Badischen Entwurfe,*) Art. 336, wird angegeben, durch welche Art von Geschäften die Sache, welche Gegenstand der Unterschlagung ist, in den Besitz des Thäters gekommen sein muß; ferner wird die Absicht, sie ohne Ersatz dem Berechtigten zu entziehen, gefordert. Der Entwurf knüpft noch Art. 337 u. 338, an gewisse Handlungen die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung ausmachenden Zueignung.

Vorzüglich interessant sind die Vorschriften jener Entwürfe, die bereits in neuester Zeit Gegenstand einer umständlichen Berathung in den Kammern geworden sind, so wie die Ergebnisse dieser Berathung, nämlich in Sachsen und Würtemberg. In dem Sächsischen Entwurfe, Art. 230, wurde als Unterschlagung angenommen, wenn Jemand eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam und zu verwalten hat, und irgend eine Handlung vornimmt, welche die Absicht zu erkennen giebt, eine solche Sache sich rechtswidrig zuzueignen. Schon bei der Commissionsberathung überzeugte man sich, Bericht

*) in seiner so eben erschienenen, im Buchhandel nicht befindlichen Fortsetzung, aus Anlaß der in diesen Annalen fortzusetzenden Critik von Abegg, (vergl. Bd. III. S. 54. IV., 272 und 400 f.) am Ende des gegenwärtigen Bandes mit Petit abgedruckt.

S. 138, daß es nicht zweckmäßig wäre, Alles auf die Absicht des Handelnden zu setzen und daher schon bloße Vorbereitungshandlungen hereinzuziehen, weshalb man die Fassung wählte: „Wer eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache sich ergiebt." Bei den Berathungen wurde wenig Erhebliches vorgetragen; nur der Prinz Johann erklärte sich in der ersten Kammer, Mittheilungen S. 901, gegen die Exemplification im Gesetzbuche, und zeigte, wie leicht man auch durch unpassende Fassung bloßen rechtswidrigen Gebrauch der fremden Sache zur Unterschlagung stempeln könnte; in der zweiten Kammer, Mittheilungen S. 3948, wurde nur die Fassung des Regierungsentwurfs bedenklich gefunden, und indem man anerkannte, daß ein blos rechtswidriger Gebrauch einer fremden Sache [3]) nicht hierher gehöre, und nur der Verbrauch eine Aneignung begründe, vereinigte man sich über den Artikel, wie er jetzt im Gesetzbuche [4]) enthalten ist. Weit lebhafter waren die Berathungen in den Würtembergischen Kammern: der Entwurf der Regierung ist dem Bairischen Gesetzbuch Art. 325 nachgebildet, nur war ein Zusatz gemacht, daß dann keine Strafe Statt finde, wenn eine fremde vertretbare Sache ganz oder theilweise verbraucht und hierfür aus paraten Mitteln alsbald wieder Ersatz geleistet worden ist. Schon die Commission, Bericht S. 389, bemerkte, daß die Fassung zu enge sei, schlug vor, daß man auch die

[3]) Darauf bezieht sich der Art. 287.

[4]) Art. 242, wo es heißt: Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam oder zu verwalten hat, und irgend eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache entweder an sich oder nach den übernommenen Verpflichtungen sich ergiebt, ist nach Verhältniß des Werths mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen.

Fälle berücksichtigen sollte, wo Jemand mit der Absicht, Ersatz zu leisten, die Sache sich zueignet, und bereite Mittel dazu zur Zeit der Verwendung hatte, bis zur Zeit aber, wo der Ersatz geleistet werden soll, diese Mittel zu Grunde gehen, und während Eine Stimme den Fall für straflos erklären wollte, sollte nach dem Antrage der Mehrheit der Commission nur eine geringere Strafe in diesem Falle eintreten. Bei den Berathungen des Entwurfs in der zweiten Kammer erklärten sich, in der 53. und 54. Sitzung, mehrere Stimmen, besonders auch v. Wächter gegen das Aufstellen von Beispielen in dem Gesetzbuche, zeigten, daß durch manche Arten, die man nach dem Entwurf zur Unterschlagung rechne, z. B. Verpfänden der fremden Sache, das Verbrechen zu sehr ausgedehnt wäre: man stritt viel über die in der Würtembergischen Praxis ausgebildete (sonderbare) Unterscheidung von zeitlicher und bleibender Unterschlagung, wobei v. Wächter die richtigen Ansichten der Wissenschaft geltend machte. Auch hier äußerte sich, wie überhaupt bei den Berathungen über den Würtembergischen Entwurf, häufig die Verschiedenheit der Ansichten, indem die Regierungs-Commission von den Besorgnissen gelenkt war, daß durch eine zu enge Fassung oder durch zu milde Strafdrohungen die bürgerliche Sicherheit gefährdet werden könnte, während die Abgeordneten die Interessen bürgerlicher Freiheit in Schutz nahmen, welche durch zu weite, unbestimmte oder harte Strafvorschriften leicht bedroht werden könnten. Bei den Berathungen fanden die Regierungs-Commissaire den zuvor angeführten Antrag der Commission der Kammer bedenklich; die Majorität der Abgeordneten lehnte den Antrag ab, der Nachsatz des Regierungsentwurfs wurde modificirt, so daß es jetzt nach den Kammerbeschlüssen heißt: Wäre in der Absicht Ersatz zu

leiſten, eine fremde vertretbare Sache ganz oder theilweiſe verbraucht, und hierfür auf Anforderung des Berechtigten aus bereiten Mitteln ſogleich wieder Erſatz geleiſtet worden, ſo findet keine Strafe Statt. Vorzüglich umſtändlich wurde die Frage verhandelt, ob nicht die einfache Unterſchlagung gelinder als der Diebſtahl zu beſtrafen ſei. Der Antrag, dies zu thun, fand Beifall, und nach dem Beſchluſſe der zweiten Kammer ſollte die Freiheitsſtrafe um ein Viertheil gelinder als bei dem Diebſtahl bemeſſen werden. Die Kammer der Standesherrn ſtimmte jedoch dem Beſchluſſe nicht bei, die Commiſſion der zweiten Kammer trug, im 15. Berichte S. 44, aus wohl zu beachtenden Gründen, auf die Beibehaltung des erſten Antrags an, und zuletzt vereinigten ſich die beiden Kammern und die Regierung über die Annahme des Beſchluſſes, daß die Freiheitsſtrafe um ein ¼ gelinder ſei. In den neueſten Schweizer Geſetzbüchern, z. B. dem von Zürch, Art. 221, Luzern, Art. 245, Stadt Baſel, Art. 161, bemerkt man, daß die Redactoren zu ſehr dem Baieriſchen Geſetzbuche treu blieben; nur das Luzerner Geſetz forderte (dem Baieriſchen Entwurfe von 1827 nachgebildet) die Abſicht, dem Eigenthümer die Sache zu entziehen, und nahm dieſe Abſicht als erwieſen an, wenn Jemand, ohne bereite Mittel zum Erſatze, die Verbrauchung oder Veräußerung der Sache vornahm. Nach Art. 246 ſoll auch die Diebſtahlsſtrafe bei Unterſchlagung gemildert werden. Das Basler Geſetzbuch fordert die „diebiſche oder betrügeriſche" Abſicht bei der Aneignung.[6])

[6]) Das Basler Geſetz Art. 161 bezeichnet überhaupt genauer die Fälle der Unterſchlagung. — Es heißt: Wer bewegliche

In dem Französischen Code Art. 408 war der Begriff der Unterschlagung (abus de confiance) zu enge gefaßt, da das Gesetz nur von demjenigen sprach, welcher à titre de depot ou de travail salarié die Sache des Anderen erhielt. Im Gesetze von 1832 wurde nun auch von Miethe, von Mandat und allgemein pour un travail salarié ou non salarié gesprochen; in Belgien wurde bei der Revision des Code (Haus obs. sur le projet de revis. III. 108.) bemerkt, daß die Titel des Commodats und des Faustpfands nachgetragen werden müßten; auch in Frankreich wurde diese Lücke des Gesetzes bemerkt. (Rauter, traité du droit criminal. II. pag. 146.) Es sei nun erlaubt, die einzelnen Merkmale des Thatbestandes der Unterschlagung näher zu zergliedern, und die darauf bezüglichen Vorschriften neuer Gesetzgebungen zu prüfen.

I. Die Unterschlagung wird an einer fremden beweglichen Sache verübt, welche dem Thäter zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen Rechtsgeschäfts übergeben oder überlassen wurde, welches die Verbindlichkeit zur Zurückgabe oder zur Ablieferung derselben an den ursprünglich Uebergebenden oder an einen dritten Berechtigten begründet. — Wenn die Carolina Art. 170 zwar nur von Sachen spricht, die Jemandem im guten Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben

---

Sachen, die ihm zum Gebrauch, Verwahrung, Hinterlage, Pfandsweise oder zur Verarbeitung, Verwendung, zur Ausführung eines Auftrags, oder zur Weiterbeförderung anvertraut oder übergeben oder überlassen sind, oder die er für Jemanden zur Ab- oder Einlieferung bezogen hat, ohne Wissen und Willen des Berechtigten, in diebischer oder betrügerischer Absicht sich zueignet oder verwendet, macht sich der Unterschlagung schuldig.

sind, so ist doch hierher jeder Fall zu beziehen, der nach der obigen Bezeichnung die Sache, welche der Thäter unterschlug, in seinen Besitz brachte; für diese Ausdehnung spricht die Rücksicht, daß die Carolina nicht wie ein Gesetzbuch in dem heutigen Sinne betrachtet werden darf, worin alle Worte sorgfältig mit der Absicht abgewogen sind, daß der Richter durch die Fassung des Gesetzes genau den Umfang der Strafvorschrift kennen lerne; vielmehr sollte die Carolina nach der Absicht ihres Verfassers überall aus dem damaligen Gewohnheitsrechte und den Rechtsansichten der Zeit ergänzt werden. Schwarzenberg wollte nur die Hauptfälle (offenbar den als den schwersten immer hervorgehobenen Fall der Verletzung des Depositums) andeuten, rechnete übrigens darauf, daß die Richter wüßten, was unter dem *diebischen Behalten* im Sinne des Mittelalters gemeint sei, wollte aber durch seine Ausdrücke bezeichnen, daß das Verbrechen auf jene Fälle zu beschränken sei, wo die Sache Demjenigen, der sie unterschlägt, als *anvertraut* zu betrachten ist. Daraus ergiebt sich, daß nach dem Willen der C. C. C. und nach den richtigen Forderungen der Legislation die Unterschlagung von denjenigen Fällen unterschieden werden muß, wo die Sache, welche der Thäter dem Berechtigten entzieht, *auf zufällige Weise* (ohne von dem Berechtigten anvertraut zu sein) in den Besitz des Thäters kam, z. B. bei einer gefundenen Sache, bei einem Schatze,[7]) oder wenn in

7) Die Verheimlichung des Schatzes kann weder als Diebstahl noch als Unterschlagung bestraft werden. Jeder Gesetzgeber würde am besten der Vorschrift des Oesterreichischen Gesetzbuchs §. 400 folgen, nach welchem der Finder des Schatzes wegen Verhehlung seinen Antheil verliert. S. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. 1836. S. 280.

dem Zimmer des A. der B. eine Sache aus Vergessenheit liegen ließ, oder wenn durch Ueberschwemmung die Sache dem Thäter zugeflossen ist. In dieser Beziehung ist die Fassung des Bairischen Gesetzbuchs (Art. 229) wenn darin von Sachen die Rede ist, welche Jemand für einen Andern in Besitz oder Gewahrsam hat, nicht genau; denn darnach würde auch Derjenige Unterschlagung verüben, welcher die Dose, welche der A. in seinem Zimmer liegen ließ, dem A. vorenthielte, während doch dieser Fall da, wo der Eigenthümer des Zimmers nicht weiß, wem die Sache gehört, mehr dem Falle gleich zu stellen ist, wo Jemand eine gefundene Sache nicht zurückgiebt, oder als Diebstahl erscheint, wenn der, welchem das Zimmer gehört, bemerkt, daß Jemand die Sache bei ihm liegen ließ und sie sogleich in der Absicht ergreift, sich dieselbe anzueignen. Die Fassung läßt aber auch in anderer Beziehung viele Zweifel in der Rechtsanwendung, denn man fragt, ob auch der Verkäufer, welcher die verkaufte Sache dem Käufer abliefern soll, und sie einem Andern verkauft oder abliefert, oder sie für sich verbraucht, und dem Käufer entweder den geschlossenen Kauf abläugnet, oder fälschlich behauptet, daß er sie schon dem Käufer abgeliefert habe, des Verbrechens der Unterschlagung schuldig sein soll? — Die Sache hatte er für einen Anderen in Besitz oder Gewahrsam, und so passen die Worte des Gesetzes auf ihn, während richtiger keine Unterschlagung vorhanden sein soll, und höchstens nur unter Umständen die Strafe des Betruges eintreten kann. Noch schwieriger wird die Frage bei dem Trödelvertrag. [8]) Der Trödler hat die Sache

[8]) Siehe einen hierher gehörigen, in Baiern vorgekommenen Fall in v. Zurhein's Beitr. zur Gesetzgebung u. pract. Jurisprudenz in Baiern. II. Bd. 2. Hft. S. 259.

für den Anderen in Beſitz, und darnach müßte Unterſchlagung angenommen werden, wenn der Tröddler die Sache verſchenkt, verbraucht, oder den Vertrag abläugnet; allein da der Tröddler nur die Verbindlichkeit hat, entweder die Sache oder den Kaufpreis zurückzugeben, da er, wenn er die Sache nicht reſtituiren kann, den Kaufpreis erſtatten muß, und ſelbſt die Sache für ſich gegen den Preis behalten kann, da auch der angenommene Kaufpreis nicht in das Eigenthum des urſprünglichen Eigenthümers der Tröddelwaare früher übergeht, als bis der Preis ihm behändigt wurde, ſo iſt wohl richtiger keine Unterſchlagung anzunehmen. Aehnliche Schwierigkeiten können ſich bei dem Commiſſionshandel, insbeſondere bei der Commiſſion del credere ergeben. Die Faſſung des Bairiſchen Geſetzbuchs verdient daher keine Billigung, und der Geſetzgeber kann zwiſchen folgenden Bezeichnungsweiſen wählen, indem er entweder nur an anvertrautem Gut, wie nach dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche, Art. 161—63, die Unterſchlagung verüben läßt, oder die Rechtstitel einzeln aufführt, unter welchen die Sache in den Beſitz des Thäters gekommen ſein muß, z. B. nach dem Franzöſiſchen Geſetzbuche, oder indem er, im Allgemeinen, die Rechtsgeſchäfte characteriſirt, durch welche die Sache, als eine anvertraute, in den Beſitz des Thäters kommt, z. B. nach der oben aufgeführten Vorſchrift des Badiſchen Entwurfs, Art. 336. Gegen die erſte Anſicht muß aber bemerkt werden, daß durch das Wort anvertraut der Richter noch nicht eine Vorſchrift erhält, welche ihm ſicher zeigt, wie weit nach dem Willen des Geſetzgebers das Verbrechen der Unterſchlagung ausgedehnt werden ſoll, denn nur auf eine gezwungene Weiſe läßt ſich dieſer Ausdruck auf das Mandat ausdehnen, nach welchem der Mandatar Gelder oder andere Ge-

genstände für den Mandanten in Empfang nehmen soll; und dennoch sollte auch der Mandatar, welcher die in Empfang genommenen Gegenstände unterschlägt, die Strafe der Unterschlagung leiden. Noch weniger scheint das Wort: anvertraut geeignet, um den Diebstahl der Dienstboten von der Unterschlagung zu unterscheiden. [9]) Wenn die Magd, welche die Wäsche im Hause besorgt, Wäsche der Herrschaft sich in diebischer Absicht aneignet, oder der Bediente, welcher täglich in den Keller gesendet wird, um Wein für die Herrschaft zu holen, bei dieser Gelegenheit Bouteillen Wein für sich nimmt, oder wenn der als Jäger von der Herrschaft aufgestellte Bediente für sich Wild im herrschaftlichen Walde schießt, dies verkauft und nicht der Herrschaft abliefert, so scheint es, daß alle diese Personen nur eine Unterschlagung verüben, da ihnen die Sachen, die sie, wie man oft sagt, veruntreuen, anvertraut wurden; dennoch aber würde man mit Unrecht eine Unterschlagung annehmen, und weit richtiger liegt Diebstahl zum Grunde. Mit Unrecht betrachtet man schon jene Sache als anvertraut, welche die Person, die die Sache für sich nimmt, nach dem rechtlichen Verhältniß, in dem sie sich befindet, beliebig in jedem Momente ergreifen kann; denn die Magd, welche die Zimmer aufräumt, die Köchin, welche die Eßwaren und Stoffe zum Kochen unter sich hat, kann in jedem Augenblicke diese ergreifen; wenn sie aber zu ihrem Vortheile sich solche Gegenstände aneignet, ist sie Diebin; nur dann ist die Sache anvertraut, wenn sie durch die Uebergabe an den Andern aus dem Besitze des Berechtigten heraustritt, — die Sachen der Herrschaft bleiben aber in dem Besitze derselben und die Magd, welche sie diebisch sich aneignet,

[9]) Ein guter Aufsatz darüber findet sich in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. 1833. S. 327.

nimmt sie aus diesem Besitze. Es ist anvertrautes Gut, wenn dieselbe von dem Berechtigten einem Anderen als fremde Sache körperlich so übergeben wurde, daß er dadurch aufhörte, im früheren Besitze zu sein, oder wo Jemand zufolge der erhaltenen Befugniß die Sache in der Absicht, sie als fremdes Gut zu erhalten, und an einen Andern wieder abzuliefern, in seinen Besitz bringt, z. B. der Mandatar, welcher Gelder für einen Anderen erheben soll. — Aus diesen Betrachtungen dürfte sich ergeben, daß das Wort: anvertrautes Gut von dem Gesetzgeber besser vermieden werden sollte. Die französische Bezeichnung scheint darnach besser; allein auch sie verdient keine Billigung, da sie eine Exemplification enthält, welche den Richter leicht irre führt; denn wenn der Gesetzgeber alle Rechtstitel speciell aufführen will, so lauft er Gefahr, manche Fälle, die ihm bei seiner Strafdrohung nicht vorschweben, in der Aufzählung wegzulassen, so daß dann entweder die Richter, wenn sie dem Buchstaben des Gesetzes treu bleiben, lossprechen müssen, wenn ein solcher Fall vorkommt, oder zu dem bedenklichen Mittel der analogischen Auslegung greifen, und wegen der Gleichheit des Grundes das Gesetz ausdehnen, um nicht Strafloſigkeit aussprechen zu müssen. Nach der französischen Fassung ist, wie wir schon oben bemerkten, die Lücke in Bezug auf das Commodat und das Faustpfand fühlbar geworden. Auch werden immer Fälle vorkommen, in welchen die Vertragsnormen in einander fließen, wo z. B. keine reine Miethe, sondern Miethe und Kauf vorliegen,[10]) und die gesetzlichen Ausdrücke dann nicht passen. Wir glauben daher, daß die Weise,

[10]) Z. B. nicht selten bei Arbeiten, die einem Handwerksmann übertragen werden.

welche der Badiſche Entwurf wählte, den Vorzug verdient. Darnach tritt Unterſchlagung ein, ſo oft der Thäter eine Sache in der Abſicht, ſie dem Berechtigten zu entziehen, ſich aneignet, welche er entweder als Depoſitar oder Commodatar oder als Fauſtpfandgläubiger oder als Handwerker, der die Sache verarbeiten oder daran etwas vornehmen ſollte, oder als Mandatar erhielt, und zwar um dieſelbe für den Berechtigten von einem Dritten in Empfang zu nehmen, oder ſie einem Andern zu überbringen, oder ſie zu verkaufen. Daraus ergiebt ſich auch, daß der Handwerksmann, z. B. der Weber, welcher Garn bekommt, um es zu Zeug zu verweben, oder der Schneider, der einen Zeug zu einem Kleide verarbeiten ſoll, und davon für ſich nahm und zu ſeinem Vortheile verarbeitete, der Unterſchlagung ſchuldig iſt,[11]) indem man mit Unrecht hier von der Specification als einer Eigenthumserwerbsart ſprechen und annehmen wollte, daß der Handwerksmann durch eine ſolche Verarbeitung für ſich das Eigenthum erworben habe. Dagegen würde man nach dem oben Geſagten ſich hüten, auch da wo Jemand Andern, z. B. ſeinen Dienſtboten, den Zugang zu gewiſſen Sachen und das Recht ſie zu ergreifen giebt, z. B. bei gemietheten Dreſchern in Bezug auf die Garben, welche dieſe für ſich wegnehmen, um ſie zu behalten, Unterſchlagung anzunehmen, da der Eigenthümer in einem ſolchen Falle nie aufgehört hat, in dem Beſitze der Sache zu ſein. (Annalen der Badiſchen Gerichtshöfe 1834. Nr. 30 und 46.)

II. Der Gegenſtand des Verbrechens muß die Sache ſelbſt ſein, welche der Thäter vermöge des Rechtstitels

---

[11]) Gut ausgeführt in den Blättern für Rechtsanwendung zunächſt in Baiern. 1837. No. 40. S. 362.

für den Andern erhielt; darnach unterscheidet sich die Unterschlagung von anderen strafbaren Handlungen, insbesondere vom Betruge. In einem in der Zeitschrift für Oesterreichische Rechtsgelehrsamkeit 1836 S. 296 erzählten Falle hatte ein Gastwirth in Oesterreich die Einrichtung getroffen, daß er an den Balltagen jedem Kellner eine bestimmte Zahl von Marken (à 2 Fl., 1 Fl., 30 Xr., 15 Xr. und 6 Xr.) einhändigte, mit welchen die Kellner Alles, was sie aus der Küche und dem Keller empfingen, sogleich an die am Eingang aufgestellten Cassirer bezahlen mußten, so daß am Ende des Balles bei der Abrechnung mit dem Wirthe jeder Kellner die ihm noch übrig bleibenden Marken zurückbrachte, und den Rest bis zum Belaufe der ihm ursprünglich eingehändigten Summe in baarem Gelde erlegen mußte. Ein an einem solchen Tage aufgestellter Cassirer, welcher die Marken einnahm, verabredete nun mit einem der Kellner, daß er ihm eine gewisse Zahl von Marken einhändigte, als ob sie dem Kellner von der zu Anfang des Balles empfangenen Summe übrig geblieben wären, wodurch der Kellner im Besitze einer bedeutenden Summe baaren Geldes blieb, das er für die aus der Küche empfangenen Speisen eingenommen hatte. Der Kellner theilte den Gewinn mit dem Cassirer. Mit Unrecht würde man den Kassirer der Unterschlagung beschuldigen, weil er nicht alle eingenommenen Marken ablieferte, seine Handlung ist vielmehr Betrug, indem er durch die bloße Nichtablieferung der Marken keinen Vortheil hatte, sondern nur durch die listige Veranstaltung und durch die Verabredung mit dem Kellner den Irrthum des Herrn veranlaßte, und auf diese Art die Vorenthaltung (oder eigentlich widerrechtliche Ablieferung von Marken an den Kellner) das Mittel zur Erlangung des rechtswidrigen Vortheils war.

III. Die Handlung besteht in der Aneignung der Sache, welche der Thäter im Besitze hat, in der Art, daß die Sache dem Berechtigten völlig entzogen wird, und in das Eigenthum des Thäters übergeht. Dies kann geschehen entweder durch Veräußern der Sache auf eigenen Namen und zu eigenem Vortheile, ebenso auch durch Verschenken der Sache, oder durch Verpfänden derselben, überhaupt durch jede Handlung, durch welche der Thäter mit der Sache, ohne dazu von dem Berechtigten ermächtigt zu sein, so verfügte, als wenn sie sein Eigenthum wäre. Zu dem Verbrechen genügt aber auch eine Handlung, wodurch der Thäter unzweideutig dem Berechtigten gegenüber ausspricht, daß er dem Letzten die Sache entziehen, und sie als sein Eigenthum betrachten wolle. Hierher gehört vorzüglich das Ableugnen der Sache dem Berechtigten gegenüber. Dies Ableugnen kann auf verschiedene Weise vorkommen, entweder, indem der Thäter das Rechtsgeschäft leugnet, vermöge dessen er die Sache erhielt, und zur Rückgabe schuldig ist, z. B. das Depositum, oder indem er das Geschäft zwar gesteht, aber den Besitz der Sache leugnet, z. B. behauptet, daß ihm die Sache gestohlen worden sei, oder daß er die Sache bereits zurückgegeben oder abgeliefert habe. Am richtigsten dürfte man wohl unterscheiden, ob das Ableugnen auf Thatsachen sich bezieht, durch welche der Klagegrund des zur Rückforderung der Sache Berechtigten selbst in Abrede gestellt wird, oder ob das Leugnen der Verbindlichkeit der Rückgabe eigentlich nur die Behauptung von Thatsachen enthält, welche Einreden des Thäters gegen seine Ablieferungspflicht begründen. Im ersten Falle wird durch das Leugnen allerdings das Verbrechen der Unterschlagung begründet; denn hier wird der Eigenthümer der Sache durch das Leugnen des Mittels,

seine Rechte schnell zu verfolgen, beraubt; er muß jetzt erst einen oft schwierigen Beweis führen. Im zweiten Falle ist der Eigenthümer durch das Geständniß des Thäters gesichert; die Verbindlichkeit zur Zurückgabe der Sache oder zum Ersatze ist anerkannt, und der Thäter ist es, welcher den Beweis seiner Einreden zu führen hat. Mag auch in dem zweiten Falle seine Absicht, dem Andern die Sache zu entziehen, eben so entschieden sein wie im ersten Falle, so ist doch seine Verschuldung eine andere, da in dem zweiten Falle seine bloße lügenhafte Behauptung dem Berechtigten nichts schadet, und dem Lügner nichts nützt, wenn er nicht außer seinen Lügen noch andere verbrecherische Mittel anwendet, entweder einen Betrug sich erlaubt, oder Zeugen besticht, oder einen Meineid schwört. Wird aber das Rechtsgeschäft selbst oder der Empfang der Sache wissentlich wahrheitswidrig abgeleugnet, so genügt dies schon, um das Verbrechen der Unterschlagung zu begründen; denn die Absicht der widerrechtlichen Zueignung der Sache spricht sich dadurch unzweideutig aus; es ist eine äußere Handlung, die den dolus ausdrückt, und der Berechtigte wird dadurch schon in Nachtheil versetzt.[12]) Wir werden sogleich prüfen, ob auch dadurch das Verbrechen schon vollendet sei.

Daß das bloße widerrechtliche Gebrauchen der fremden Sache, wenn nicht noch andere Umstände hinzukommen, keine Unterschlagung begründet, ergiebt sich, wenn man erwägt, daß dadurch keine Aneignung sich ausspricht, welche die Sache dem Berechtigten entziehen will. Auf römische Stellen, die ein furtum usus an-

---

[12]) Auch die französische Jurisprudenz (Rauter, traité. II. p. 197.) erkennt, daß das Ableugnen schon genüge.

nehmen, darf man sich aber, wie oben gezeigt, nicht beziehen. Wer den fremden, bei ihm deponirten Wagen zum Spatzierenfahren braucht, oder das deponirte Silberzeug bei seiner Tafel benutzt, ist nicht der Unterschlagung schuldig. Eine andere Frage ist: Ob von dem Gesetzgeber, nach dem Vorbilde des Sächsischen Gesetzbuchs, Art. 287, auch die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider Willen des Eigenthümers, in soweit sie nicht in ein anderes Verbrechen ausartet, mit öffentlicher Strafe bedroht werden soll? Wir würden diese Frage verneinen, weil wir die Ausdehnung des Strafgebiets, diese Vermischung des Civilrechts mit dem Strafrechte nicht für zweckmäßig halten, und auch bisher in den Ländern, wo solche Bestimmungen, wie die Sächsische, nicht vorkommen, die Erfahrung keine nachtheilige Lücke nachgewiesen hat. Wir sind überzeugt, daß wenn man strafen will, man am besten dem Vorbilde der Römer durch Drohung von Privatstrafen folgen sollte. Eine besondere Erwägung verdient noch die Frage: ob das Aufbrechen des Verschlusses, insbesondere auch das Erbrechen des Siegels bei versiegelt deponirten Sachen als ein Act der Aneignung angesehen werden soll? Wir bezweifeln dies und möchten auf keinen Fall wünschen, daß der Gesetzgeber im Gesetze den Satz aufstellt: daß diese Handlungen als Acte der Unterschlagung gelten sollten; denn wenn auch die Verletzung des Siegels eine große Indelicatesse und eine des zartfühlenden Mannes unwürdige Verletzung des fremden Vertrauens ist, so ist sie doch nicht an sich strafbar, wenn nicht die auf ein Verbrechen gerichtete Absicht hinzukommt. Dies Aufbrechen des Siegels kann geschehen aus bloßer Neugierde, aber auch um die darin befindlichen Sachen herauszunehmen, aber nicht nothwendig in der Absicht, dem An-

dern völlig die Sache zu entziehen. Wenn z. B. der Depositar, bei dem eine versiegelte Rolle Goldmünzen deponirt wurde in großer Noth die Rolle erbricht, mehrere Goldmünzen herausnimmt und ausgiebt, aber ehe er noch, der Deponent, die Sache zurückfordert, Silbergeld oder auch andere Goldmünzen der nämlichen Art an die Stelle legt, und dem Deponenten bei der Rückgabe ehrlich die Sache anzeigt, sollte der Richter wohl befugt sein, das Verbrechen der Unterschlagung anzunehmen? Weder das römische noch das deutsche Recht würde für die Bestrafung anzuführen sein, und die gesunde Stimme des Nichtjuristen würde schwerlich eine Strafe in dem Falle billigen.

IV. Die Hauptsache ist die Absicht bei der Unterschlagung. Wir sind überzeugt, daß nach dem Vorbilde des Baierschen Entwurfs von 1827 und des Badischen Entwurfs von 1838, im Gesetze die Absicht so charakterisirt sein soll: Absicht, die Sache dem zur Rückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen. Nur dadurch wird das Verbrechen, das im Sinne der C. C. C. dem Diebstahl gleich gestellt werden soll, und nach der Ansicht des deutschen Rechts als ein diebliches Behalten erscheint, wirklich als eine dem Diebstahl verwandte Eigenthumsbeeinträchtigung gelten können; nur dadurch wird das Verbrechen, das wie Diebstahl gestraft werden soll, von anderen Handlungen unerlaubter Selbsthülfe oder widerrechtlicher Benutzung des fremden Vermögens unterschieden. Wenn A. dem B. ein Päckchen Geld mitgiebt, um es dem C. zu überbringen, und B. auf der Reise in Geldverlegenheit das Geld des A. ausgiebt, aber angelangt am Wohnorte des C. diesem die nämliche Summe Geldes übergiebt, aber in anderen Münzsorten, so ist doch keine Unter-

schlagung vorhanden. Man hat zwar gegen die Forderung, daß die Unterschlagung nur angenommen werden soll, wenn die Absicht vorhanden ist, die Sache dem Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, eingewendet, (Oersted, Prüfung des neuen Baier. Entw. S. 392) daß ja auch bei dem Diebstahl diese Absicht nicht nothwendig sei, daß auch der als Dieb bestraft werde, der hinterdrein erklärt, daß er den angestifteten Schaden ersetzen wolle, daß die Strafe zur Aufrechthaltung und Beförderung der allgemeinen Sicherheit im Staate diene, daß bei der Unterschlagung die Absicht, zu ersetzen, regelmäßig vorhanden sei, daß auch oft die Absicht da sein könne, aber nicht ehrlich gemeint sei, und daß daher durch Strafloſigkeit dem Leichtsinn und der Leichtfertigkeit zuviel nachgegeben würde. Allein diese Gründe treffen nur die Fälle, wo der Thäter nur durch die kahle Ausrede und die durch nichts unterstützte Erklärung sich helfen will, daß er die Absicht gehabt habe, die Sache zu besitzen. Mit Recht würde eine gesetzliche Bestimmung, welche mit dieser Art von Entschuldigung sich zu begnügen die Richter nöthigte, Tadel verdienen. So wenig der Diebstahl deswegen aufgehoben wird, weil der Thäter versichert, daß er die Absicht zu restituiren gehabt habe, so wenig selbst darauf etwas ankommen kann, wenn der Dieb Wahrscheinlichkeit hatte, später zu Geld zu kommen und ersetzen zu können, so wenig wird die Unterschlagung schon wegfallen, wenn der Thäter nur versichert, daß er die Absicht des Ersatzes gehabt habe; denn mit einer solchen Anweisung auf die Zukunft kann sich der Beschädigte nicht begnügen, weil es von so vielen, voraus nicht sicher zu berechnenden Umständen abhängt, ob diese Aussicht einst werde realisirt werden, weil mit Zuverläßigkeit nicht vorherzusehen ist, ob der Thäter in

günstige Umstände kommen werde, ob nicht früher Tod oder Unglücksfälle seine Aussichten vereiteln, ob auch dann, wann er vermöglich wird, er noch Reue fühlen werde, ob nicht vielleicht falsches Schamgefühl, Besorgniß vor Untersuchungen oder die Rücksicht, daß schon so lange Zeit seit der That verflossen sei, ihn von der Rückgabe abhalten werden. Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn erweislich die Aneignung der Sache nur in der Absicht, das augenblickliche Bedürfniß zu befriedigen, und zugleich mit dem Vorsatze geschah, die Sache dem Berechtigten zur Zeit, wo die Rückgabe oder Ablieferung erfolgen sollte, nicht vorzuenthalten, und wenn der Thäter auch im Besitze der Mittel war, den Ersatz zur gehörigen Zeit zu leisten. Wenn der Depositar, bei dem eine Summe Geldes deponirt wurde, die am 1. September zurückgefordert wurde, diese Summe am 1. August nimmt, für sich braucht, aber sogleich einen am 1. Sept. fälligen sichern Wechsel, den er an die Ordre des Deponenten indossirt, an die Stelle legt, so ist der Mangel der Absicht, die Sache ohne Ersatz zu entziehen, klar. Wenn A., der von B. Geld in Frankfurt bekommt, um es dem D. in Mannheim zu überbringen, in Darmstadt krank wird, das Geld des D. angreift und ausgiebt, aber sogleich dem D. schreibt, daß er dies gethan habe, und ihm eine Anweisung sendet, die nämliche Summe bei den Verwandten des A. zu erheben, und wenn D. dies Geld erhält, so darf von keiner Strafe der Unterschlagung die Rede sein. Alles kommt also darauf an, ob aus den Umständen des Falles nachgewiesen ist, daß der Thäter, welcher die Sache wegnahm, sie zur gehörigen Zeit restituiren wollte, und daß er zugleich die Anstalten traf, durch welche sicher der Berechtigte zur gehörigen Zeit die Sache erhalten konnte. Durch eine

solche Ansicht wird für die Strafloſigkeit der wahrhaft Schuldigen nicht gesorgt; die Sicherheit des Eigenthums wird nicht gefährdet; der Richter hat nur zu sorgen, daß er mit Strenge, in Bezug auf die Absicht, von dem Daſein der Bedingungen, welche die Unterschlagung ausschließen, sich überzeuge, und der Gesetzgeber muß Sorge tragen, daß er durch die Fassung der Gesetzesvorschrift nicht die Strafloſigkeit durch Gestattung grundloser Einwendungen begünstige. Er kann an gewisse Handlungen des Thäters, z. B. wissentliches Ableugnen, oder Veräußerung der fremden Sache unter Umständen, wo er voraussehen konnte, daß er nicht vermögend sein werde, zur Zeit, wo der Ersatz geschehen sollte, ihn zu leisten, die Wirkung knüpfen, daß dann entweder die Absicht zu unterschlagen *als erwiesen* angesehen werden oder nur die *Vermuthung* der absichtlichen, die Unterschlagung ausmachenden Zueignung eintreten soll.[13]) Durch eine solche Vermuthung wird der Gegenbeweis nicht abgeschnitten, der Thäter kann Umstände darthun, welche die Absicht, Ersatz zu leisten, genügend nachweisen, und der Richter wird dann die Strafe der Unterschlagung nicht eintreten lassen. Es ist genug, wenn der Thäter nur wußte, *daß er zu der Zeit, wo die Rückgabe oder Ablieferung der Sache an den Andern geschehen sollte*, die bereiten Mittel haben würde, die Befriedigung des Berechtigten zu bewirken; denn nur auf jene Zeit berechnet er die Ersatzpflicht, und der Mangel der diebischen Absicht ergiebt sich schon, wenn der Thäter wußte, daß an dem entscheidenden Tage der Berechtigte völlig zufrieden ge-

---

[13]) Diese Vermuthung stellt der Badische Entwurf §. 337. 338. auf.

ſtellt würde, da durch das in der Zwiſchenzeit Vorgehende der Berechtigte keinen Nachtheil leidet. Es verſteht ſich dabei, daß die Ausflucht des Thäters, daß er nicht geglaubt habe, daß ſchon ſo früh die Sache werde abgefordert werden, ihm, bei einer unbeſtimmten Zeit, nichts nützt, weil er gefaßt ſein mußte, in jedem Augenblicke reſtituiren zu können. Nur da, wo die Zeit der Rückgabe oder Ablieferung beſtimmt war, oder wo es von dem Inhaber abhing, wann er abliefern ſollte, wird dieſe Ausflucht von Bedeutung. Nach dem bisher Geſagten iſt auch die Frage leicht zu entſcheiden, ob dem Thäter, welcher die fremde Sache ſich aneignet, die Einrede zu Statten kommt, daß er wegen einer ihm zuſtehenden Schuld an den Berechtigten habe compenſiren wollen. Wird nun von dem, in der Folge durch den Berechtigten zur Rückgabe Aufgeforderten die Compenſationseinrede entgegengeſetzt, ſo nützt ſie nichts, weil keine Sicherheit für den Berechtigten eintritt, weil der Thäter die Gegenforderung dann doch wieder in der Folge geltend machen konnte, oder ſeine Erben dies thun konnten, und weil kein Beweis da iſt, daß ſchon zur Zeit der Unterſchlagung der Thäter die Abſicht hatte, zu compenſiren. Nur dann könnte dem, der fremdes Geld, z. B. das er für einen Andern einnahm, ſich aneignet, die Compenſationseinrede helfen, wenn er wirklich eine zur Compenſation geeignete Forderung gegen Denjenigen hatte, dem er das Geld abliefern ſollte, und wenn er dieſem ſogleich bei der Aneignung anzeigt, daß er compenſirt habe, und durch Quittung, u. A. ſich als befriedigt wegen dieſer Forderung erklärt. — Gegen die in dem Würtembergiſchen Entwurfe[14]) aufgenommene Vorſchrift, daß die Strafe weg-

[14]) Nach den von beiden Kammern gefaßten Beſchlüſſen ſoll der Art. 326 ſo lauten: Wäre mit der Abſicht Erſatz zu lei-

fällt, wenn Jemand die fremde vertretbare Sache verbraucht, und hierfür aus bereiten Mitteln sogleich Ersatz leistet, spricht die Bedenklichkeit, daß auf diese Weise die Vorschrift zu enge gefaßt ist, und darnach da, wo Jemand eine nicht vertretbare Sache sich aneignet, aber mit der Absicht, die nämliche Sache zu restituiren oder Ersatz zu leisten, und wo dies sogleich geschieht, die Strafe der Unterschlagung eintreten müßte. Wir halten dies nicht für consequent. Denke man sich zwei Fälle. A. deponirt bei dem B. kostbares Meißner Porcellangeschirr. B. braucht bei einer großen Gesellschaft dies Geschirr, und hat das Unglück, daß ein Stück davon zerbrochen wird. Wenn er nun sogleich ein anderes eben so feines Geschirr kommen läßt und dem A. einhändigt, sollte man hier Unterschlagung annehmen? Schneider C. hat von D. einen Zeug erhalten, um ein Kleid daraus zu verfertigen. Ein anderer Kunde kommt, sieht diesen Zeug, bietet dem C. viel Geld, wenn er ihm diesen Zeug überläßt, und ihm ein Kleid verfertigt; C. thut es, läßt aber den nämlichen Zeug kommen, und macht dem D. etwas später ein Kleid. Sollte hier die Strafe der Unterschlagung nicht zu hart sein? Es kann selbst der Fall auf andere Art sich gestalten. Mir ist ein Fall bekannt, wo dem A. vom B. eine Sache deponirt wurde, welche A. lange gern gekauft hätte, die aber B. nicht verkaufen wollte. Der Depositar, der die Sache zu besitzen wünschte, eignete sich die Sache zu, erklärte dem B., daß ihm die Sache gestohlen worden sei, und bezahlte ihm sogleich den vollen Werth der Sache. Die Untersuchung wurde auf Klage von B., der den Hergang erfuhr, eingeleitet, blieb aber, wegen Zurücknahme der Klage, liegen. Es ist sehr zu bezweifeln, ob Strafe wegen Unterschlagung hier hätte eintreten können.

Hepp (in den Versuchen über einzelne Lehren der Strafrechtsw. S. 22.) scheint dem animus der Ersatzleistung nur in Fällen der eigentlichen Noth Raum geben zu wollen, um von der Strafe der Unterschlagung zu be-

---

sten eine fremde vertretbare Sache ganz oder theilweise verbraucht und hierfür aus bereiten Mitteln sogleich, entweder unaufgefordert, oder wenigstens auf Anfordern des Berechtigten, wieder Ersatz geleistet worden, so findet deshalb keine Strafe Statt.

freien; allein wenn man einmal anerkennt, daß der, welcher wirklich Ersatz leisten will, und die bereiten Mittel dazu hat, und Anstalt trifft, daß zur rechten Zeit Ersatz geleistet werde, nicht das Verbrechen der Unterschlagung verübt, so ist nicht einzusehen, wie es auf die Veranlassung, unter der Jemand handelte, ankommen soll. Wenn der Leichtsinnige, der ein Fest geben will, das anvertraute Geld ausgiebt, aber zur gehörigen Zeit dem Berechtigten die volle Summe einhändigt, so ist auch er nicht strafbar.

V. In Bezug auf die Vollendung entscheidet am richtigsten die Analogie des Diebstahls: sobald der Thäter mit Absicht, die Sache ohne Ersatz dem Berechtigten zu entziehen, eine äußere Handlung vornimmt, wodurch er unzweideutig den Willen ausspricht, sich die Sache anzueignen, ist auch das Verbrechen vollendet. Es tritt dies ein, wenn auch der Berechtigte noch so schnell nach dieser Handlung das Eintreten nachtheiliger Folgen für sich hindert, z. B. sobald der Thäter die Sache veräußert hat, sogleich dies entdeckt, und der Thäter sein Unrecht gesteht. — Es muß ein Schritt von Seite des Thäters geschehen sein, wodurch er unzweideutig ausspricht, daß er causam possessionis mutare wolle; wenn auch zwar civilrechtlich dies keine Wirkungen haben soll, so genügt doch im Strafrechte diese Handlung, um die Stufe zu bezeichnen, auf welcher das Gesetz das Verbrechen schon so beendigt erkennt, daß es die ordentliche Strafe eintreten lassen kann. Es muß daher ein solches Factum, das den Willen der Aneignung ausspricht, vorhanden sein. Am Bedenklichsten scheint es bei der Ableugnung des Rechtsgeschäfts oder des Besitzes oder des Besitzers. Man zweifelt, ob dies schon zur Vollendung genüge (Hepp, im Archiv des Cr. R. XIV. S. 353. Hefftter, Lehrb. S. 526. Luden, vom Vers. der Verbr. S. 391, 497.), weil auch nach römischen Rechte (l. 1 u. 67 D. de furt.) das bloße Ableugnen nicht schon furtum begründe, und weil eine contrectatio nothwendig wäre; allein richtiger genügt das Ableugnen zur Vollendung der Unterschlagung, sobald die Absicht der Entziehung der Sache für den Andern außer Zweifel ist. Wir geben zu, daß da, wo nichts weiter vorliegt, als das Leugnen des Depositars,

noch keine actio furti des Eigenthümers begründet ist, und nur darauf bezieht sich das römische Recht; allein sobald der Thäter in der Absicht der Unterschlagung die Sache sich zueignet und dem Berechtigten auf Befragen unter Umständen die Sache ableugnet, wo die Absicht der Aneignung der Sache klar ist, wird auch das Verbrechen vollendet sein. Welches factum contrectationis will man noch sonst fordern? Es kann in vielen Fällen sein, daß der Thäter die Sache ehe er dem Eigenthümer ableugnete, verbrauchte oder veräußerte; auch wird er oft Anstalten getroffen haben, um die Sache zu verstecken; aber alles dies ist nicht nothwendig; der Depositar kann ja die Sache für sich behalten wollen, um sie später bei günstiger Zeit als die seinige zu brauchen; er hat nicht nöthig, sie zu verstecken, da sie in seiner Verwahrung ist; er kann sie an dem nämlichen Orte liegen lassen, an welchem sie ursprünglich lag, als er sie als Depositum erhielt. Der Umstand, daß er sie von einem Orte zum andern trägt, ist bei ihm rechtlich ohne Einfluß, da er über seine Räume im Hause verfügen und dabei bestimmen kann, wo er die Sachen verwahren will, die bei ihm deponirt sind. Mit Recht wird daher der Gesetzgeber schon das bloße Ableugnen mit Absicht der Unterschlagung als den Act der Vollendung betrachten. Daß man mit Unrecht das bloße Aufbrechen des Siegels bei versiegelt deponirten Sachen als Act der Vollendung betrachten würde, ist oben schon bemerkt worden. Wenn z. B. A., dem eine versiegelte Geldrolle deponirt wurde, eben die Rolle aufbricht, um Geld herauszunehmen, und, ehe er etwas herausgenommen hat, von dem Deponenten erwischt wird, in der Ueberraschung ihm auch gesteht, daß er die Absicht gehabt habe, etwas herauszunehmen und dem Deponenten zu entziehen, so ist das Verbrechen nicht vollendet, sondern nur versucht. (Zachariä, vom Versuche, S. 73.)

Wir glauben durch die bisherige Ausführung nachgewiesen zu haben, daß die Art, wie der Badische Entwurf das Verbrechen der Unterschlagung aufstellt, die zweckmäßigste ist, und die Nachahmung jedes Gesetzgebers verdient.

(Beschluß folgt und mit ihm der zur Erläuterung, Bd. VI, S. 1, versprochene merkwürdige Criminal-Fall.)

II.

Das deutsche Criminal-Untersuchungsverfahren,

in einer Beurtheilung*)

des v. Jagemann'schen Handbuchs der gerichtlichen Untersuchungskunde.**)

Dies der Juristenfacultät zu Heidelberg gewidmete äußerst reichhaltige systematische Werk ist von dem combinirten scientivischen und empirischen Standpuncte aus verfaßt, und insofern eine neue Erscheinung auf dem

*) Aus Preußen, von verehrter Hand mitgetheilt. Daß ich es nicht über mich gewinnen konnte, diese in vielem Bezug dem Gebiet der Abhandlung angehörige Beurtheilung in die Rubrik: „Literärische Nachrichten" am Ende des Bandes zu verweisen, wird sich aus der Sache selbst rechtfertigen. Hiernach habe ich dieser „Beurtheilung" überschriebenen Critik obige veränderte Ueberschrift gegeben.

**) Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, von Dr. Ludwig Hugo Franz von Jagemann, Großherzogl. Badenschen Amtmann in Heidelberg. Frankfurt a. M. bei Kettembeil. 1838. 8. XXII. und 772 S. Preis 3 Thaler oder 5 Fl. 24 Xr.

Gebiete der Criminalproceßwissenschaft. Das Studium desselben hat dem Referenten einen wahrhaften Genuß gewährt. Nach der Idee des Verfassers (S. II. f.) soll die gerichtliche Untersuchungskunde alle Kenntnisse und Erfahrungssätze umfassen, mittelst deren am schnellsten, sichersten und redlichsten auf gesetzlichem Wege der wahre Thatverhalt eines Vergehens oder Verbrechens festgestellt werden kann; darin sind allerdings alle wesentlichen Erfordernisse enthalten. Dazu ist ferner bloße Buchgelehrsamkeit ohne sich anschließende Welt- und Menschenkenntniß ohne Zweifel ebenso, wie die bloße empirische Bildung unzulänglich, und da es sich hierbei um die theuersten Interessen der Staatsbürger handelt, so muß man, mit dem Verfasser, eine Vereinigung über die wesentlichen Grundsätze noch weit mehr als in rein abstracten Dingen nöthig achten. „Das empirische Wissen giebt der Jurisprudenz den Körper, das philosophische giebt ihm den Geist; ohne jenes ist sie ein Gespenst, ohne dieses ein Leichnam" (Feuerbach, über Philosophie und Empirie in ihrem Verhältniß zur positiven Rechtswissensch. Landshut 1804). Das vorliegende Werk beweist, daß der Verf. die reiche Ausbeute seiner amtlichen Erfahrung auch zum Gewinn für die Wissenschaft zu sammeln und zu verarbeiten, mit Erfolg bemüht gewesen. Seine Arbeit ist daher ein eben so sicherer Leitfaden für den das gerichtliche Gebiet betretenden Rechts-Candidaten, als auch eine angemessene Vorbereitung für die Studirenden. Selbst ältere Practiker werden daraus manchen lehrreichen Wink entnehmen können. Die amtliche Stellung und der vom Verfasser zugleich festgehaltene scientivische Gesichtspunct machten es unerläßlich, daß er auch seine neugewonnenen Ansichten und Meinungen freimüthig aussprach, wie es sich in „dem red-

lichen Friedenskampf im Dienst jener hohen Unsichtbaren geziemt, deren Schleier ganz zu lüften, keinem Sterblichen je vergönnt ist" (v. Feuerbach: Betrachtungen über Oeffentl. und Mündl. der Gerecht. Pflege, im Vorwort). — Seinem zunächst gestellten practischen Zweck und der Natur des behandelten Gegenstandes entsprechend, hat jedoch der Verf. mit Recht davon abstrahirt, eine für andere Disciplinen anwendbare strenge Trennung des philosophischen und dogmatischen Theils zu beobachten und keinen allgemeinen Theil vorausgeschickt, vielmehr die sich natürlich ergebenden Hauptbestandtheile: Voruntersuchung, Specialuntersuchung und Actenschluß unter Einschaltung des eben so wohl im Vor- als Hauptverfahren vorkommenden Untersuchungsarrests zwischen jene beiden Partieen, in 4 Büchern abgehandelt und seine (sehr mannigfaltigen und schätzbaren) Winke und Rathschläge für das Verhalten des Untersuchungsrichters loco congruo beigefügt. Dies wird wohl, mit Ref., jeder Sachkundige nur billigen können, so wie auch: daß der Verf., dem obgedachten Zweck seines Werks angemessen, eine Ausführlichkeit beobachtet hat, die freilich für einen alten und erfahrnen Criminal-Beamten entbehrlich wäre, für einen angehenden Inquirent aber zu einem vollständigen Ueberblick seines dereinstigen Wirkungskreises als unerläßlich erscheint.

Daß der Verf. hinsichtlich der schon anderweitig in der Theorie des Crim. Proz. gründlich erörterten Lehren sich begnügt hat, auf die schon vorhandenen Hauptwerke hinzuweisen, auch nur zu den Hauptpuncten Erläuterungsbeispiele von ihm kurz beigefügt worden, kann ebenfalls nur gebilligt werden, da er für jetzt blos eine Theorie der Untersuchungskunde aufstellte, darüber das Urtheil Sachkundiger vernehmen wollte, und die Heraus-

gabe eines zweiten Theils, enthaltend actenmäßige Beispiele und Formulare zu jedem theoretischen Abschnitt, sich vorbehalten hat.

Durchgehends ist der Verf. bemüht gewesen, die amtliche Würde des Untersuchungsrichters vor der Beeinträchtigung durch starren theoretischen Formalismus sowohl als die oft gleich unzweckmäßigen und unwürdigen Ausschreitungen und Einengungen einer bald sich überschätzenden oder mißkennenden, bald pedantischen Praxis zu schützen. Nicht minder sind sehr beherzigungswerthe Ansichten de lege ferenda gehörigen Orts aufgestellt worden.

Wo Ref. eine Meinungsverschiedenheit gegen den Verf. zu äußern veranlaßt gewesen, kann es nicht etwa aus unzeitigen theoretischen Rücksichten geschehen sein, da Ref. selbst blos in foro eine amtliche Stellung hat.

Ein umfassendes Sachregister erleichtert übrigens den Gebrauch des Werks.

* * *

Im I. Buch werden die Grundsätze der Voruntersuchung aufgestellt, und in 3 Abtheilungen der Beginn der Untersuchung nebst Aufnahme des Thatbestandes, die Fahndung auf Subject und Object des Verbrechens und die Voruntersuchung am Ort der That abgehandelt. Die erste Abtheilung umfaßt: den Standpunct des Untersuchungsrichters im Allgemeinen, Einschreitung bei vorfallenden Verbrechen, Bedeutung und Wichtigkeit des Thatbestandes, und practische Regeln zur Erhebung desselben durch richterliche Beaugenscheinigung, Berathung mit Sachverständigen, Vernehmung von Zeugen, Damnificaten und Denuncianten. Es wird S. 4 die bei weitem schwierigere und umfassendere Aufgabe des deutschen

Inquirenten in Vergleichung zu der des Untersuchungsrichters im Englisch-Französischen Verfahren gebührend herausgehoben und S. 7 davor gewarnt, daß der Inquirent sich eine eigentlich polizeiliche Wirksamkeit anmaße, wodurch eine dem Princip der Gerechtigkeitspflege widerstreitende Willkühr herbeigeführt werden würde, und zwar um so eher, als leider noch jetzt in mehreren deutschen Staaten kein Criminal-Proceß-Codex vorhanden ist, der deutsche Inquirent aber in seiner Function die dreifache Obliegenheit des Staatsanwalts, Richters und Vertheidigers mehr oder weniger zu erfüllen hat. Dies kann überall nur mit großer Vorsicht geschehen. Sehr beachtenswerth ist die Bemerkung S. 22, daß ein tüchtiger Inquirent dem Gesetze mehr Achtung verschaffen könne, als die Strafgerichte insgesammt, weshalb die Regierungen, die auf Qualification dieser Beamten wenig Werth legen, sich selbst am meisten schaden. Daß Selbstanklagen bei Capitalverbrechen am meisten vorkommen, findet der Verfasser wohl mit Ungrund seltsam (S. 21); denn kein Sterblicher vermag im Voraus sich in das drückende Gefühl eines schon belasteten Gewissens zu versetzen, welches jedoch nach der That die Uebermacht über die früher vorherrschende Sinnlichkeit zu gewinnen pflegt. Ref. hält daher dergleichen Selbstanklagen, im Allgemeinen, für glaubhafter, als bei geringen Missethaten, wo sie sehr häufig nur durch eigennützige Absichten motivirt werden.

S. 23 verwirft der Verf. mit Recht die auch in die Praxis eingeschlichene scholastische Distinction eines ob- und subjectiven Thatbestandes, und adoptirt die für den Theoretiker und Practiker gleich brauchbare Eintheilung in Thatbestand und Thäterschaft, die insbesondere den Inq. davor sichert, schon vor genügender Erhe-

bung des Thatbestandes sich wegen Ermittelung eines Thäters auf unsichere und nutzlose Abwege zu verlieren. So sehr die Beschleunigung eines der Haupt-Erfordernisse einer guten Criminal-Justiz ist, so macht doch der Verf. verschiedentlich darauf aufmerksam, daß sie nicht in Uebereilung ausarten müsse, und in concreto auch ein gewisses Temporisiren zweckgemäß sein könne.

In der zweiten Abtheilung sind die Regeln über die Fahndung auf Subject und Object der That enthalten, insbesondere: über das provisorische Verfahren des Ortsvorstehers, die verschiedenen Arten, sich der Person des Thäters zu versichern, Fahndung auf Objecte durch Nachsuchung im Allgemeinen, Haussuchung bei einzelnen Verbrechen, Entschädigung für abgenommene Gegenstände an dritte Besitzer, Beschlagnahme der Papiere, Brief-Erbrechung und Observation des Briefverkehrs und besondere Mittel zur Erlangung von Urkunden.

Daß S. 60 f. der Verf. des Zusammenhangs wegen auch die Grundsätze über die Verhaftung, welche eigentlich in die Crim. Proceßlehre gehören, im Wesentlichen mit aufgestellt hat, findet Ref. ganz zweckmäßig, und pflichtet darin bei: daß zwar die Verhaftung immer nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten, also zu unterlassen sei, wo auch ohne dieselbe der legale Zweck des Untersuchungs-Processes erreichbar ist, daß dagegen die Captur nicht blos zur Verhütung der Collusion mit Complicen, sondern auch der mit Zeugen sehr wohl, gegen die Meinung vieler Rechtslehrer, als begründet angesehen werden muß, wenn man nicht in den stärksten Widerspruch mit dem deutschrechtlichen Beweisverfahren gerathen will. Gleichmäßig hält Ref. mit dem Verf. dafür, daß bei Vorladung von Inculpaten es dem Ermessen des Inq. überlassen bleiben muß, den Anlaß zur Citation

darin anzugeben oder zu verschweigen, und wenn der Vorladung nicht Parition geleistet wird, zur Captur zu schreiten, S. 70. — Der Verf. rechtfertigt sich S. 70 wegen des gebrauchten Wortes: Fahndung, in der Bedeutung von: „zu fassen suchen," hinlänglich; abkürzende, bezeichnende Ausdrücke sind, für den Practiker besonders, ungemein viel werth, und überdies ist das Wort: Fahndung ächt deutschen Ursprungs, und auch schon bei mehreren süddeutschen Behörden üblich geworden.

Einverstanden mit dem Verf. S. 99 ist Ref., daß die Haussuchung gleich jeder andern gesetzlichen Zwangsmaßregel so viel als möglich zu vermeiden oder mit möglichster Einschränkung anzuwenden, jedoch nicht an Bedingungen zu knüpfen oder mit Modalitäten zu verbinden sei, wodurch das Untersuchungsverfahren in ein leeres Spiel ausarten würde. Die hierbei vom Verf. aufgestellte Limitation („das Vorliegen bereits actenmäßig constatirter Verdachtsgründe") hält Referent genügend begründet.

Dagegen kann Ref. dem Verf. (S. 132) hinsichtlich der Frage: ob die Beschlagnahme von Urkunden nicht blos wider Verdächtige und Angeschuldigte, sondern auch gegen unverdächtige Dritte verhängt werden dürfe?, nicht beistimmen. Der Verf. argumentirt: es sei selbst erlaubt, einen Zeugen zur Aussage zu zwingen, um so mehr also zur Herausgabe verdächtiger Urkunden und solcher Briefe. Letzteres scheint also der Verf. für das Geringere zu achten. Ferner vertheidigt er S. 123 die Befugniß des Inq., sogar die in geringfügigen Untersuchungen an nicht verhaftete Inculpaten eingehenden Briefe in Beschlag zu nehmen und zu eröffnen. In beiderlei Beziehung aber kann Ref. lediglich der gegentheiligen Ansicht Mittermaier's (N. Archiv, Bd. II. S. 452 und Bd. V.

S. 306 f. vergl. diese Annalen, II. 276, Note 27) beitreten, und nur die von Letzterem aufgestellten beschränkenden Normen für die richtigen halten. Dazu wird, möchte Ref. gern glauben, der Verf. bei weiterer Erwägung ebenfalls gelangen. Er erkennt die persönliche Freiheit der Staatsbürger als zu den Urbestimmungen des Socialvereins gehörig an (S. 60) und deshalb für angemessen (S. 123), daß bei geringen Vergehen, von deren Ausgange im Interesse der Gerechtigkeit und öffentlichen Sicherheit nicht besonders viel abhängt, nur selten die Captur gegen den Angeschuldigten zur Anwendung kommen dürfe. Wieviel dringender erforderlich ist es nicht aber: daß durch die Strafprocedur dritte, nicht complicirte Personen, in ihrem Hausfrieden unbeeinträchtigt, in dem Heiligthum ihrer Gedanken, im inneren Kreis ihrer Familie und aller anderen menschlichen Verhältnisse sowie in der Bewahrung aller etwanigen fremden Geheimnisse unangetastet bleiben! Sonst würde das Schutzmittel ärger als das Uebel, die Heilmethode gefährlicher als die Krankheit werden. (cfr. Tittmann: Strafrechtswissenschaft, Th. III. S. 176 Note 9.)

Die dritte Abtheilung (Voruntersuchung am Ort der That) umfaßt: Allgemeine Regeln für das Verhalten des Untersuchungs-Richters, und Vortheile der Untersuchung in loco delicti, insbesondere: Befestigung des öffentlichen Vertrauens, schnelle Entdeckung des Thäters und Recognition, Entdeckung der Beweisgründe und Zeugen, summarisches Verhör, Vermeidung der Namensverwechselung, örtliche Erläuterung, schleunige Nachsuchungen, sofortige Aufklärung der Widersprüche, Recognition von Leichnamen und sonstigen Gegenständen, und Beihülfe der Ortsbehörde zur Untersuchungsführung.

Bei den S. 138, 180, 181 gedachten Motiven für die Beschleunigung der Procedur, besonders in Verwundungsfällen, würde namentlich auch in Betracht kommen, daß nach ärztlicher Erfahrung bei Subjecten, die dem Genuß spirituöser Getränke übermäßig ergeben sind, oft schon Verwundungen, die an und für sich nichts weniger als gefährlich erscheinen, gegen alles Erwarten das sog. delirium tremens potatorum und den Tod zur Folge haben können.

S. 139 findet der Verf. die Benennung: Bagatellsachen, für unwichtigere Untersuchungsfälle unpassend, und unbegreiflich, daß diese Benennung in einer neuern civilprocessualischen Preuß. Verordnung gebraucht worden. Sie hat aber bereits in der Preuß. Allg. Gerichtsordnung vom Jahre 1795, Th. I. Tit. 26 (Verfahren in Bagatellsachen) forensische Geltung erhalten. Zweckmäßiger wäre allerdings eine Benennung wie: Vergehen, Uebertretung, und überhaupt kann nur ein specielles Regulativ eine feste Grundlage zur Procedur in geringfügigen Untersuchungsfällen geben. In Ermangelung eines solchen muß man mit dem Verf. bei aller möglichen Abkürzung sämmtlicher Protocolle und möglichster Vereinfachung der Förmlichkeiten doch die Essentialien beobachten, und nur objectiv nicht subjectiv (hinsichtlich des Gegenstandes der Untersuchung, nicht aber der Person der Angeschuldigten) die Geringfügigkeit ermessen. S. 139.

Bei Vorbereitung des Recognitionsactes ist, zumal in wichtigeren und Capital-Sachen die gewissenhafteste Sorgfalt erforderlich. Eine vom Ref. selbst häufig gemachte Erfahrung bestätigt, daß nicht absichtlich, sondern theils aus Leichtfertigkeit theils aus Unkunde im genauen Ausdruck ihrer Meinung und vielleicht aus übergroßem Eifer für die Justizpflege, die Zeugen hinsichtlich der Recogni-

tion von Inculpaten, die sie vielleicht nur ein einziges Mal und ganz flüchtig gesehen, sehr entschiedene und gleichwohl unglaubhafte Erklärungen abgeben, obgleich, wenn man den Protocollen unbedingt traut, kein Zweifel aufkommen könnte. Was anderes hatte den unglücklichen Bedienten Lesurques in der bekannten französischen Postraubsache zur Enthauptung gebracht, als daß er übereilt als einer der Thäter recognoscirt und dabei von Zeugen, Geschwornen und Richtern zu geringe Vorsicht und Sorgfalt beobachtet war! Aus diesem Gesichtspuncte kann Ref. nicht mit dem Verf. (S. 149, Note 1) es für eine übertriebene Forderung achten, wenn mehrere Criminalisten, namentlich der allegirte Martin (Strafproc. §. 60 c.) und Mittermaier (Strafverf. §. 65 Bd. 1. S. 311) darauf dringen: daß vor dem Recognitionsact die eigenthümlichen Kennzeichen des richtigen Gegenstandes genau durch den Deponenten angegeben werden, und daß der Richter genau prüfe: in welchen Ausdrücken der Zeuge die Recognition erkläre, um nicht ein bloßes unzureichendes Glauben irrthümlich einem bestimmt motivirten Wissen gleichzuachten, da nur eine umständliche, mit Angabe aller Merkmale verbundene, die innige Ueberzeugung des Recognoscenten aussprechende Erklärung den Richter berechtige, Gewißheit anzunehmen. (vergl. auch Mittermaier, N. A. Bd. 1. S. 512.) Diesen Gesichtspunct hat Ref. bisher bei Zeugenvernehmungen, besonders in wichtigen Sachen, stets beobachtet im Einklang mit der auch vom Verf. (S. 135, 191) anerkannten Maxime: daß der Inquirent stets bemüht sein müsse, nicht sich, sondern seinem Amte Ehre zu verschaffen.

Von besonderer practischer Wichtigkeit ist die Bemerkung S. 181: daß der Inq. unter Umständen auch den Theil eines Leichnams, z. E. das Segment vom

Hirnschädel eines Erschlagenen, im Verhör zur Vorzeigung zweckdienlich gebrauchen könne; dies gilt insbesondere von dem Fall, wo bei einer Tödtung der Thäter nicht schon vor der Section und Beerdigung der Leiche sich hat ermitteln lassen.

Im II. Buch sind die Regeln für Behandlung der Untersuchungsgefangenen enthalten, und der Verf. verbreitet sich in der ersten Abtheilung über die Detention im Untersuchungsgefängniß, wobei er einige allgemeine Bestimmungen voraussteUt, und sich über einsame Einsperrung, Zusammenlegung mit andern Gefangenen, besondere Vergünstigungen, Controlanstalten, Zulassung Nichtgefangener, Disciplinarstrafen gegen Inquisiten äußert und in der zweiten Abtheilung die anderweitigen Mittel zur Festhaltung der Inculpaten, als: Haus-, Stadt- und Amtsarrest, und gerichtliche Garantieen durch Handgelübde oder Eidesleistung, Cautionsbestellung und Bürgschaft näherer Prüfung unterwirft.

Die für Strafgefangene angenommenen Grundsätze sind allerdings fast durchgängig unanwendbar auf bloße Untersuchungsgefangene (S. 195). Erstere stehn allein unter Administration, die Letzteren (wenigstens gleichzeitig) unter richterlicher Disciplin. Der Richter muß sich daher stets unparteiisch in Behandlung der Untersuchungs-Gefangenen zeigen, und sich von aller blos persönlichen Antipathie frei erhalten (S. 197.) Die Isolirung der einzelnen Gefangenen muß dem Zweck des Untersuchungs-Processes gemäß als Regel gelten, (S. 204 f.) sowie: daß der Inq. sich aller Spionerie im Gefängniß zum Behuf der anhängigen Untersuchungen, zu enthalten habe (S. 236 f.). — „Jeder, dem die Würde der Justiz höher steht als deren Erfolge," wird hierin dem Verfasser beistimmen (S. 255.) Dennoch aber hält der

Verf. für erlaubt (S. 238), solche Gefangene, die aufrichtig gegen den Inquirenten sind, und denen man einige Schlauheit zutraut, zu verstockten Inquisiten zu setzen, und ihnen anheimzustellen, ob und wie sie diese Lage zur Erforschung der Wahrheit benutzen wollen, ohne ihnen jedoch irgend einen Rath oder Instruction oder irgend ein Versprechen zu ertheilen. Dagegen könne, vermeint der Verf., nur aus Engherzigkeit etwas eingewendet werden, obwohl er nichts desto weniger auch bemerkt (S. 238 in der Note): „Ein Gefangener bat einst freiwillig, ihn in Ketten zu einem andern Gefangenen, den er ausholen wollte, zu setzen, damit dieser ihn um so eher für einen Cameraden ansehe. Er brachte denselben auch wirklich zum Geständniß. Wiewohl der Erfolg lohnend war, konnte das Mittel doch nicht gutgeheißen werden." — Ref. kann aber schlechterdings keinerlei Art von Spionerie dieser Art als legal und mit der Würde der Justiz vereinbar anerkennen, und hält es für irrelevant, ob der Spion zu seinem Dienst vom Inq. eine besondere Instruction ꝛc. erhalten, oder die Art der Ausforschung des Mitgefangenen seinem Gutbefinden überlassen worden, und ob er gefesselt oder mit sonstiger Verlarvung zu den Nebengefangenen gelassen wird. Ref. hält alles dies für eben so verwerflich, wie die vom Verf. (S. 254) ebenfalls gemißbilligten Kunstgriffe mancher Inquirenten, die persönlich im Gefängniß dem Inculpaten ein Geständniß abzulocken suchen, wobei der Verf. mit vollem Grunde äußert: „Darin liegt der große Irrthum, daß der Zweck alle Mittel heiligen könne. Unredliche Mittel verunehren Jedermann ꝛc. Wem kann diese Unredlichkeit weniger anstehen als dem Richter? Er, der Offenheit und Vertrauen von allen Untergebenen verlangt, sollte sich die Anwendung schlauer Kunstgriffe er-

lauben dürfen? Jeder, dem die Würde der Justiz höher steht, als ihre Erfolge, wird dies verneinen." Dies ist auch des Ref. innigste Ueberzeugung. Dagegen kann er nicht mit dem Verf. (S. 255) für unstatthaft und nicht als mit der richterlichen Würde unvereinbar achten: daß der Inq. als Lohn für Aufrichtigkeit dem leugnenden Inculpaten die gesetzlich zulässigen Erleichterungen im Gefängniß geradehin verspreche. Denn der Inq. tritt dabei weder mit Moral noch mit positiven Gesetzen in Widerspruch, sondern er bleibt lediglich in den Schranken seiner amtlichen Befugnisse, da er ja unter Umständen einem aufrichtig bekennenden Inculpaten nicht nur Erleichterung der Haft, sondern auch vorläufige Aufhebung derselben gewähren darf. —

Die Ursache, warum so selten geistlicher Zuspruch in den Gefängnissen stattfinde, will der Verf. (S. 263) darin finden, daß unsere Juristen leider zum großen Theil die sprichwörtliche Bezeichnung „schlechter Christen" verdienen. Dem ist u. E. nicht also. Der Verf. spricht dem Zusammenhang nach von Untersuchungsgefangenen, welche in der Regel nicht aus religiösem Antrieb, sondern aus mancherlei unlautern Gründen den Besuch eines Geistlichen begehren. In Strafgefängnissen ist jetzt so ziemlich überall für das religiöse Bedürfniß gesorgt. Uebrigens trifft das gedachte Bracardicum zwar gewöhnlich die gerichtlichen Beamten, da das große Publicum sich an den Nächsten hält, mit dem es in unmittelbare Berührung kommt; indessen wäre bei manchen Gesetzgebungen, in Staaten, die sich als christliche übrigens geltend machen wollen, zu wünschen, daß sie nicht (wenn auch unabsichtlich) von wahrhaft antichristlichen Principien ausgingen, mithin den gerichtlichen Be-

amten passendere Gesetze zur Vollstreckung in die Hand gäben.

Eine gewisse Anglomanie will jetzt fast überall uns aus England Musterbilder herüberholen, und manche antipodistische Gegner bestreben sich wieder die englischen Lebenszustände hin und wieder sogar lächerlich zu machen. Auf keiner Seite ist aber die Wahrheit zu finden. Ref. kann insbesondere hinsichtlich des englischen Strafprocesses nur in Feuerbach's Betrachtungen über das Geschwornengericht, S. 198, den Gesichtspunct richtig bezeichnet finden, aus welchem denn auch wohl nicht mit dem Verf. S. 265 sich behaupten läßt: daß das Englische Recht zu weit gehe, wenn es dem Vertheidiger das Recht der Unterredung unbedingt gestattet.

Unter die Disciplinarstrafen gegen Inculpaten hat der Verf. (S. 266 f.) auch die eigentlichen processualischen Ungehorsamsstrafen aufgenommen, welche Ref. zweckmäßiger bei den Grundsätzen über das Criminalverhör im III. Buch aufgestellt finden würde, als im II. Buch über die Behandlung der Gefangenen. Gleichmäßig ist die Aufstellung im Baierschen Strafgesetzbuch Th. II. Art. 187 f. geschehen. Die Functionen des Richters, je nachdem er als eigentlicher Inquirent oder blos kraft der Gefängniß- und Gerichtshaus-Polizei-Strafen verhängt, sind qualitativ zu verschieden, als daß nicht selbst jeder Schein der Vermischung zu vermeiden wäre.

Die Fustigation, als wenn auch nicht den Worten doch aber der Wirkung nach indirectes Wahrheitserforschungsmittel zu vertheidigen, ist Ref. keineswegs gemeint, vielmehr hält er den Prügel blos für ein zur thierischen Abrichtung (Dressur) geeignetes Mittel. Wo aber die Fustigation gesetzlich noch besteht, hängt wohl deren Anwendung nicht, wie der Verf. meint (S. 372)

vom Belieben des Inquirenten ab, sondern man muß mit Mittermaier (N. Archiv Bd. II. S. 87) den Grundsatz festhalten: daß die Ansicht und Vorschrift des positiven Rechts den Richter binden müsse, wenn sie auch vom legislativen Standpunct aus noch so einseitig erscheinen möchte. Dem Richter ist dagegen unverwehrt, seine abweichende subjective Ansicht zu seiner Beruhigung und Verwahrung gegen Mißverständnisse in den Acten auszusprechen. Daß nach Mittermaier's Ansicht (S. 268) Strafen wegen Lügen schon deshalb unerlaubt wären, weil ohnehin der Unterschied vom Leugnen und Lügen auf keinem festen Grunde beruhe, scheint dem Ref. jedoch nicht richtig, weil dem Sprachgebrauche nach „leugnen" bedeutet: wider besseres Wissen etwas Wahres als unwahr bestreiten und „lügen:" wider besseres Wissen etwas Unwahres als wahr behaupten. Indessen erscheint z. B. in der Preuß. Crim. Ordnung die Verpönung des frechen Lügens und verstockten Leugnens schon deshalb fast völlig unwirksam, weil nach dem dort aufgestellten positiven Beweissysteme die Beweisfrage schon im Betreff des Verbrechens in foro oft so vielen Schwierigkeiten unterliegt, daß bei der Frage im Betreff des strafbaren Lügens und Leugnens kaum ein fester Halt zu finden ist. — Mit vollem Recht warnt der Verf. (S. 285) gegen Gebrauch der juratorischen Caution, indem ein Handgelübde als Regel gelten sollte, damit nicht auch durch diese Einrichtung zur Profanation des ohnedies schon so herabgekommenen Eides beigetragen werde. Die dringend nöthige Reform so mancher Gesetzgebungen hinsichtlich der gerichtlichen Eidesleistung und der Wiederherstellung des Ansehens der obrigkeitlichen Behörden überhaupt, ist eines der Mittel, die auch für den Zweck der Untersuchungs-Procedur weit

kräftiger wirken werden, als gegen leugnende und lügende Inculpaten den Gebrauch des Prügels zu sanctioniren.

Das III. Buch (S. 293 f.) enthält die Grundsätze des Criminalverhörs in 3 Abtheilungen; die erste begreift: Einige Vorbemerkungen insbesondere wegen der verschiedenartigen Stellung des deutschen und des englisch-französischen Untersuchungsbeamten, Wichtigkeit des ersten Verhörs, Eigenthümlichkeiten der Inculpaten, Verhältniß des Inquirenten zu dem Inculpaten; die zweite Abtheilung: die innere Anordnung der Verhöre mit Inculpaten und insbesondere allgemeine Regeln, System des Criminalverhörs (Einleitung, Verhandlung über Thatbestand und Anklage, Specialverhör) und Verfahren gegen Mitschuldige; die dritte Abtheilung: Behandlung und Vernehmung der Zeugen, insbesondre: Würdigung der Zeugenpflicht, Beeidigung der Zeugen, Grundsätze des Zeugenverhörs und Zeugenverhör durch requirirte Richter.

Diesen Theil des Werks nehmen die §§. 266 bis 534 von S. 293 bis 596) ein, woraus allein schon ersichtlich ist, daß er mit einer, der Wichtigkeit seines Gegenstandes angemessenen vorzüglichen Ausführlichkeit behandelt worden. Daß der Verf. seinen über alle forensische Trivialität erhabenen Standpunct unverrückt beibehalten hat, ergeben seine Worte S. 296: „Auf Erforschung des Gewissens eines Inculpaten ist es nun abgesehen, und dies ist die eigentliche Inquisition, welche als Wissenschaft erhaben dasteht und nie vollkommen zu ergründen sein wird. Mit Recht gilt noch heute die spanische Inquisition als ein Schreckbild; aber traurig ist es, daß Viele dem Vorurtheile anhangen, als müsse jeder Untersuchungsrichter mehr oder weniger nach den Grundsätzen derselben verfahren. Deshalb schon wird es zur Pflicht, alle unredliche Mittel zu vermeiden, damit

das Volk allmählig den richtigen Begriff auffasse." Dem kann Ref. ebenfalls nur aus innigster Ueberzeugung beipflichten, jedoch mit dem wiederholten Wunsch: daß auch manche noch sehr zurückstehende Gesetzgebungen obige Worte des Verf. beherzigen möchten, um endlich die erforderlichen Reformen zu bewerkstelligen, ohne welche die Bemühungen der besten Richter scheitern müssen.

Die Hauptobliegenheit des Inq. nach deutschem System (welche sich im englisch-französischen Verfahren nicht findet) ist: das Bemühn um Erlangung eines Geständnisses, was jedoch aus dem legislativen Gesichtspuncte nicht immer genügend aufgefaßt worden. Wir stimmen dem Verf. S. 310 vollkommen bei: daß es die Untersuchungsführung sehr erleichtern würde, auch gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit nicht anzustoßen scheine, wenn für das Geständniß eine Strafmilderung allgemein sanctionirt würde. Wir halten es sogar für einen groben Widerspruch mit dem Princip der Gerechtigkeit: daß da, wo auf Grund des bloßen Indicienbeweises der leugnende Inculpat mit einer verminderten Strafe belegt wird, nichts desto weniger seinen aufrichtig geständigen Mitschuldigen, welcher mit ihm in gleichem reatus befindlich, eine härtere Strafe trifft. Auch dürfte jeder Sachkundige mit Ref. dem Verf. S. 357 f. darin beipflichten: daß man einem von Beginn der Untersuchung gleiche Redlichkeit und Offenherzigkeit zeigenden Inquisiten Mitgefühl und Achtung in angemessenem Grade zu bezeigen habe, was weit glänzendere Erfolge als alle möglichen nach Besserungs- und Pönitentiar-Principien eingerichteten Strafhäuser hervorbringe, weil nicht blos auf die Tugendliebe, sondern auch auf das weit näher liegende Ehrgefühl einzuwirken sei.

Zeitgemäß ist die Warnung S. 365 vor dem nivellirenden After-Liberalismus mancher Inquirenten gegen Inculpaten aus den vornehmeren Classen.

Mit Recht empfiehlt S. 376 der Verf. die Beachtung des häufig übersehenen Satzes: daß ein Verhör in fremder Sprache nicht erst dann stattfinden muß, wenn der Inc. die Gerichtssprache nicht *versteht*, sondern schon dann, wenn er sie *nicht gründlich* versteht *und nicht geläufig* redet, und daß überhaupt kein Fremder gezwungen werden kann, sich in der allgemeinen Landessprache des Inquirenten auszudrücken, wenn er auch dieselbe nachweislich *verstehen* sollte. Denn in der Regel weiß Jeder nur in der Muttersprache seine Gedanken mit Sicherheit auszusprechen. Daraus folgt aber, meint Ref., nothwendig: daß, vielleicht blos mit Ausnahme von unbedeutenden und einfachen Sachen der Inquirent, selbst wenn er die fremde Sprache des Inc. versteht, sich nicht erlauben darf, die in der fremden Sprache des Inc. gegebene Antwort in die Landessprache übertragen zu protocolliren, wofür auch *Mittermaier* (Strafverfahren II. S. 151) sich ausgesprochen hat. Das Gegentheil will der Verf., wo es die Gesetze nicht verbieten, und so lange der Inc. nicht dagegen protestirt, S. 377, zulässig finden, weil Letzterer beim Verhör bald wahrnehmen werde, ob dem Inquirenten die richtige Uebertragung der fremden in die Landes-Sprache zuzutrauen sei. Dies bringt jedoch, besonders in verwickelten und wichtigen Sachen, und einem sich überschätzenden eiteln Inquirenten gegenüber, einen Inculpaten, zumal wenn er verhaftet ist, in große Gefahr.

Andererseits darf alle Humanitätsrücksicht nicht so weit gehen, daß der Inq. einem ungebührend leidenschaftlichen Inculpaten gegenüber persönlich in Gefahr gestellt werde. Daraus erklärt sich die, dem Verf. S. 386

nicht genügende Bestimmung der Preuß. Crim. Ordnung §. 271: daß in der Regel der Inc. beim Verhör ungefesselt belassen werden solle. Ref. selbst erinnert sich eines Ausnahmefalls, wo der Inc. sogar einen thätlichen und gefährlichen Angriff auf den früheren Inquirenten gewagt hatte.

Bei der inneren Anordnung der Verhöre mit dem Inc., geht der Verf. von dem richtigen Hauptgrundsatz aus (S.394), daß die Aufgabe eines wissenschaftlich geordneten und kunstgerecht ausgeführten Criminalverhörs eigentlich darin bestehe, von einem widerstrebenden Individuum, ohne Anwendung irgend eines Gewaltmittels, die Wahrheit zu erforschen, welche Aufgabe eben ihrer Schwierigkeit wegen von einem denkenden Mann als eine sehr würdevolle Beschäftigung angesehen werde und für ihn sehr viel Anziehendes habe; deshalb müsse er sich über die unmotivirte Geringschätzung mancher Richter-Collegien, die in den Inq. blos ihre Handlanger zu sehen vermeinen, hinwegsetzen, zwar den dienstlichen Gehorsam beobachten, allein mit dem zur Erfüllung seiner Dienstpflicht unerläßlichen Selbstgefühl, und ohne sich zu einer maschinenmäßigen Thätigkeit herabzuwürdigen. Eine solche trifft man aber leider nur zu oft an; denn man hat noch keineswegs überall sich davon überzeugt, daß eine schlechte, wenn auch wohlfeile Justizpflege noch immer zu theuer bezahlt ist. (Feuerbach: Betracht. über die Mündl. und Oeffentl. der G. Pfl. S. 287 f.)

Der Verf. erkennt an, (S. 409 f.) daß kein allgemeingültiges System für das Criminalverhör aufzustellen sei ꝛc., giebt aber eine, in den Hand- und Lehrbüchern des Criminal-Processes fehlende Entwickelung und Zusammenstellung der leitenden Grundsätze, die Ref. sehr practisch-brauchbar findet. Selbst redend müssen in concreto

angemeſſene Abweichungen eintreten. Die diesfälligen Erörterungen des Verf. und insbeſondere die über die vorzüglich intereſſante und wichtige Ermittelung des animus delinquendi (S. 450 f.) werden gewiß auch manchem erfahrnen Inquirenten noch belehrende Winke geben.

Kommt der Fall vor, daß der Inc. eine nicht offenbar aus der Luft gegriffene Anſchuldigung des Zwanges wider den Inquirenten ſelbſt vorbringt, ſo würde Ref. nicht mit dem Verf. es erſt von der Erklärung des Inc. und dem ſubjectiven Gefühl des Inq. abhängig machen: ob zur Fortſetzung der Procedur ein anderer Beamter abzuordnen ſei oder nicht; hält vielmehr im Intereſſe der Gerechtigkeit und der Würde des richterlichen Amts dafür: daß die Subſtitution eines andern Beamten unbedingt erfolgen müſſe. Denn nun cumulirt ſich mit der ſchon an ſich complicirten Function des Inquirenten, noch das perſönliche Parteienverhältniß und unter ſolchen, dem Princip der Gerechtigkeit feindſeligen Elementen läßt ſich auch bei aller möglichen Selbſtbeherrſchung des Inq. die reinrichterliche Function nicht unverdächtig erfüllen. „Eine Gerechtigkeit aber, von welcher man Ungerechtigkeit befürchtet, iſt nicht viel beſſer als die offene Ungerechtigkeit ſelbſt ꝛc.“ (Feuerbach: Ueber Mündl. u. Oeffentl. der Gerechtigkeitspfl. S. 92.)

Beim Verfahren gegen Mitſchuldige (S. 485 f.) bleibt es, ſo lange nicht gewiß iſt, welche Rolle jeder Inc. bei dem Delict geſpielt hat, rathſam, alle Angeſchuldigte als Haupttheilnehmer zu behandeln. Indeſſen wird S. 487 die ſehr gegründete Warnung ertheilt: daß ſich der Inq. nicht zur Oberflächlichkeit verleiten laſſe, weil er etwa blos die Conſtatirung der Theilnahme überhaupt, nicht auch die der Art und des Grades derſelben für erheblich hält, worauf es aber z. B. bei im Tumult

und Aufruhr verübten Verbrechen, zumal wenn damit eine Tödtung verbunden, sehr ankomme, um nicht manchen Inq. in schweres materielles Unrecht zu versetzen. Außer dem von dem Verf. gedachten Fall, daß der Getödtete schon an der ersten ihm beigebrachten tödtlichen Wunde, ohne Zutritt der übrigen tödtlichen Verletzungen, verstorben sein würde, ist auch der Fall denkbar: daß blos die Totalität sämmtlicher, an sich und einzeln nicht absolut tödtlicher Verletzungen den Tod zur Folge gehabt hat. Dann ist in concreto vielleicht immer noch der Beweis möglich und sehr erheblich, daß die von diesem oder jenem Theilnehmer gegebenen Schläge unmöglich eine der vorhandenen Läsionen verursacht haben können.

Die Meinung mehrerer Rechtslehrer: daß stets nur zwei Inc. zu confrontiren seien, hält Ref. mit dem Verf. (S. 494) für unhaltbar, obwohl der Natur der Sache nach bei den ausgedehnteren Confrontationen der Inq. mit angemessen erhöhter Vorsicht zu Werke gehen muß.

Bei den Grundsätzen über das Zeugenverhör hat der Verf. insbesondere den in jeder Beziehung hochwichtigen Punct der Eidesleistung gebührend gewürdigt. S. 504 wird bemerkt, daß mit wenigen Worten die Heiligkeit und Wichtigkeit seines Berufs einem Gerichtszeugen auseinanderzusetzen sei, und die Zeugenadmonition nach einer mechanisch abgeleierten gleichmäßigen Formel (mit Mittermaier) verworfen, unter Beziehung auf die Vorschriften der Preuß. und Baierschen Strafprozeßordnungen. Ref. hält jedoch die Vorschrift einer solchen Formel zur unbedingten Norm mit Göschel (der Eid nach seinen Principien, Begriff und Gebrauch. Berlin 1837.) für unerläßlich, um nicht hierbei eines für die christlichbürgerliche Gesellschaft nothwendigen religiösen Bandes verlustig zu gehen. Der zweckmäßige Gebrauch

einer solchen Formel und eine bloße „Ableierung" derselben sind natürlich nicht identisch. Die gerichtliche Eidesleistung ist zweifacher: religiöser und politischer Natur, gleich der ehelichen Verbindung. (conf. Göschel a. a. O.) Unsere Gesetzgebungen, z. B. die vom Verf. S. 512 allegirte Baden'sche Eidesordnung v. $\frac{24}{5}$ 1802, haben daher bestimmt: daß bei Vorladung der Zeugen der vorgesetzte Geistliche zugleich ersucht werde, den Geladenen nach den Grundsätzen der Religion über die Wichtigkeit des heiligen Actes zu belehren und schriftliches Zeugniß darüber auszustellen, welches zu den Acten kommt. Wie profan erscheint dagegen eine solche Belehrung in manchen Gerichtshäusern, wenn sie in strepitu forensi und vielleicht gar durch einen leichtfertigen Dienst-Anfänger geschieht.

Daß es ein oft verbreiteter und besonders bei Frauenzimmern aus den gebildeteren Kreisen stattfindender Irrthum sei: durch einen Eidschwur werde das höchste Wesen profanirt und beleidigt (S. 513), möchte Ref. nicht unbedingt gelten lassen. Nach seiner Erfahrung ist die Abneigung gegen gerichtliche Eidesleistung nicht eigentlich gegen solche an und für sich, vielmehr wider die Art und Weise gerichtet, wie sie gefordert und bewirkt zu werden pflegt, d. h. so häufig unter Modalitäten, die ein ächtes religiöses Gefühl schlechterdings verletzen müssen, vorzüglich also ein weibliches Gemüth von ächter Bildung. Dies als Wahn, Irrthum, Eigensinn und Bigotterie zu bezeichnen (S. 515), muß man billig Anstand nehmen. Wenn, wie Ref. meint, die gerichtliche Eidesleistung ihr lebendiges religiöses Element behalten soll, so ist ihr auch der Charakter eines religiös-gerichtlichen Actes streng zu bewahren, und da, wo er im stürmischen Lauf der Zeit sich ganz oder zum Theil verwischt

hat, baldigst wiederherzustellen, um nicht eine der reichhaltigsten Quellen des religiösen Indifferentismus und der Demoralisation fortbestehen zu lassen, und nicht das Recht auf Unkosten der Tugend zu handhaben (S. 518) Ref. hält daher nicht blos mit dem Verf. (S. 531) dafür: daß unter besondern Umständen Eidesabnahmen im Gotteshause bewirkt werden dürfen, und daß die neuen Gesetzgebungen dies besonders für Capital-Untersuchungssachen als nothwendig bestimmen sollten; sondern es erscheint aus den oben vom Ref. angegebenen Gründen unerläßlich: alle Eidesleistungen im Gotteshause oder wenigstens in einem besondern kirchlich eingerichteten Locale des Gerichtshauses vorzunehmen. Bei geringfügigen Gerichtssachen hält übrigens Ref. die förmliche Eidesleistung nicht blos für entbehrlich, sondern auch für unpassend; dabei ist das bloße Handgelübde völlig ausreichend. Wo diese Einschränkung nicht gesetzliche Sanction erhalten hat, mithin die förmliche Eidesleistung eintritt, es möge der Proceß eine Schuldforderung von 10 Thalern oder 10000 Thalern, die Untersuchung möge den Diebstahl einer Gans oder einen Raubmord betreffen, da erscheint die Anforderung an den Richter: die nachtheilige Vervielfältigung der Eide möglichst zu verhüten, so ziemlich als ungereimt. Ref. kann daher auch unmöglich einräumen (S. 518), daß die Geistlichkeit hierbei mit Recht die Juristen der Beeinträchtigung der Gottesfurcht beschuldige, vielmehr dürfte die Hauptschuld dieser Beeinträchtigung gerade auf die Geistlichkeit fallen. Warum haben höhere geistliche Behörden für die gerichtliche Eidesleistung deren religiöse Behandlung, da wo solche mangelt und von den Landeslegislaturen selbst ungenügend beachtet ist, nicht längst reclamirt? So unangemessen es wäre, gerichtliche Pro-

ceduren im Gotteshause abzuhalten, eben so unangemessen ist es, irgend eine ganz oder partiell religiöse Handlung im Gerichtshause und wohl gar in strepitu forensi, wo vielleicht Richter, Partei ꝛc. in unsauberer Alltagskleidung und Umgebung sich befinden, vorzunehmen. Die oft ganz erbärmliche Beschaffenheit der Gerichtsstuben ist auch dem Verf. (S. 530) nicht unbekannt, und es liegt im Wesen des Menschen (nicht etwa blos der s. g. ungebildeten Individuen), daß schon das Aeußere in einem Tempel ehrfurchtgebietender ist als in einer gewöhnlichen Gerichtsstube. (S. 531.) Mit dem Verf. (S. 520—548) einverstanden, hält Ref. es für zweckmäßiger, die Zeugen nach der Abhörung als im Voraus zu vereidigen, um so mehr, als Ref. aus den vom Verf. angegebenen Motiven, den assertorischen dem promissorischen Zeugeneid vorzieht. Ueber das Handgelübde (als ein bloßes feierliches Versprechen auf Ehre und Gewissen) hinaus, dürfte kaum eine alle Confessionen zusammenfassende Formel, wie der Verf. glaubt, (S. 541 Note 6) zu erfinden sein; sie enthält kein positiv-religiöses Moment, obgleich sie durch die Verweisung auf das Gewissen, als den in jeder Menschenbrust liegenden Quell aller Religiosität, ebenfalls einen allgemein-religiösen Charakter annimmt. Deshalb möchte die S. 541 vorgeschlagene Formel für das Handgelübde: „Ich verspreche die ganze Wahrheit und die reine Wahrheit zu reden, so wahr ich ehrlich bin," unvollständig und mit einer bloßen Versicherung auf Ehrenwort (parole d'honneur) gleichbedeutend sein, so lange nicht der Zusatz: „gewissenhaft" beigefügt wird. — Die Verordnung mancher Landesgesetze: daß die Eidesabnahmen während der Vormittagsstunden geschehen sollen, geht wohl nicht blos von physischen Rücksichten (S. 546) aus, sondern

auch vom religiösen Standpuncte, damit die Eidesleistung nicht zu einer Tageszeit geschehe, wo schon durch üble Einwirkungen der Alltäglichkeit die Stimmung des Schwörenden ungünstig modificirt sein könnte. Ref. kann daher nicht mit dem Verf. (S. 546) die Festsetzung der Vereidigungsstunde in die Discretion des Inq. gestellt sein lassen.

Der Verf. will (S. 551) die in der Preuß. Crim. Ordnung vorgeschriebenen 5 Generalfragen, sofern sie die etwa bei Zeugen versuchte Collusion und Bestechung betreffen, (was im Wesentlichen aber auch das Baierische Straf-Gesetzbuch beachtet hat) in ihrer Allgemeinheit nicht billigen, weil sie so oft ohne Noth kränken. Dies erscheint aber als ein zu geringer Uebelstand, in Betracht daß, wie der Verf. (S. 425, 582) selbst bemerkt, viele Personen glauben, als Zeugen blos darüber Auskunft geben zu dürfen, worüber sie speciell befragt werden, und daß bekanntlich die Collusions- und Bestechungsmanöver oft sehr feiner Art sind. Auch hält Verf. es nicht unbedingt für eine Pedanterie: sämmtliche Generalzeugenfragen nebst deren Beantwortung selbst dann speciell zu protocolliren, wenn es die Landesgesetze nicht ausdrücklich erfordern. Hierüber ist z. B. das Baierische Straf-Gesetzbuch Art. 208 nicht ganz deutlich; indessen sind bei den dortigen Gerichtsbehörden sogar lithographirte, die General-Zeugenfragen enthaltenden Verhörsbogen im Gebrauch, und Ref. findet dies (mindestens für wichtigere Untersuchungsfälle) aus dem oben angegebenen Gesichtspunct über die Eidesleistung sehr empfehlungswerth. Der Uebereilung und Leichtfertigkeit mancher Beamten und Zeugen ist ein möglichst sicherer Damm entgegenzusetzen. Der bloße Protocollvermerk: generalia testis negat hat öfters zu erheblichen Zweifeln

darüber Anlaß gegeben, ob und welche Generalfragen dem Zeugen gemacht worden. Die Erleichterung der Arbeit für den Urtheilsrichter durch Abkürzung der Protocolle, ist nur etwas Untergeordnetes (S. 551).

Bei der äußern Anordnung des Zeugenverhörs (S. 566) verwirft der Verf. die, auch in manche Partikulargesetzgebungen übergegangene theoretische Regel des Einzelverhörs und geht davon aus: daß, gemäß dem Zweck der Inquisition, Erforschung der Wahrheit, die Zeugen unter solchen Umgebungen verhört werden müssen, unter denen man erwarten könne, daß die Wahrheit am wenigsten verfälscht wiedergegeben werde. Dadurch sucht der Verf. den Grundsatz zu motiviren: daß es lediglich der Discretion des Inquirenten überlassen sein müsse, ob er die Zeugen ganz allein in seiner und des Actuars Gegenwart oder im Beisein anderer Personen, als: Zeugen, Sachverständige, Verwandte oder gar Inculpaten, verhören wolle. Dadurch wird aber, auch nach dem Erachten des Ref. die Regel des Einzelverhörs nicht entkräftet. Der Verf. selbst hat S. 499 f. erörtert, wieviel Sorgfalt das Zeugenverhör erfordere, und wie leicht dabei erhebliche Versehen vorfallen können; daß die Mehrzahl der Zeugen von Mitleid oder Leidenschaft beherrscht seien, oder gleichgültig und mechanisch, ohne Achtsamkeit auf das, worauf sie nicht speciell hingewiesen werden (S. 582); daß die Zeugen nicht alle von unabhängiger Gesinnung seien, und wenn sie auch kein Interesse bei der Sache haben, sie solches aus dem moralischen oder materiellen Gesichtspunct, nach gewöhnlicher menschlicher Weise, hineinzulegen suchen. (S. 665.) Alles dies kann, wenn die Zeugen nicht einzeln verhört werden, zu einem Gemisch so trüber Elemente zusammentreten, daß daraus die reine Wahrheit zu erkennen, auch für

den geschicktesten Beamten meistentheils kaum möglich bleibt. Das Einzelverhör ist daher mit vollem Grunde, auch z. B. in dem Preuß. und Baierschen Straf-Gesetzbuch als Regel sanctionirt worden. Ausnahmen, wie sich von selbst versteht, werden sich auch hier in concreto rechtfertigen lassen, und oft sogar besonders zweckmäßig erscheinen, vorzüglich bei geringfügigen Untersuchungen (S. 569). Der Verf. äußert noch (S. 568): wie es mit den öffentlich-mündlichen Verhandlungen Englands und Frankreichs bestellt sein würde, wenn es auch dort verboten wäre, Zeugen in Gegenwart anderer Personen zu vernehmen? Diese Exemplification hält aber Ref. nicht für passend, und zwar hauptsächlich darum nicht, weil in jenen Ländern die Elemente des innigsten Nationalgefühls, so wie die größte politische Freiheit und Oeffentlichkeit nothwendig den bedeutendsten Einfluß auf die gerichtliche Procedur haben müssen, auf deutschem Grund und Boden aber noch nicht entwickelt sind. Daraus erklärt sich auch, daß bei deutschen Gerichtsverhandlungen Viele ihre persönlichen Rechte weniger gesichert glauben, sobald sie aus ihrem heimathlichen Bezirk heraustreten, was also der Verf. (S. 594 Note 3) wohl nicht mit Grunde seltsam findet.

Die zu beengte theoretische Ansicht: daß eine Zeugenaussage nichts enthalten dürfe, was einem bloßen logischen Schluß ähnlich sähe, hat der Verf. (S. 578) genügend widerlegt; es kommt überall nur darauf an, daß man aus den Zeugenaussagen deutlich ersehe, was der Zeuge sinnlich unmittelbar wahrgenommen, und was für Folgerungen er daraus gemacht habe. Beides läßt sich im wirklichen Leben nicht so gänzlich wie in todten Systemen, von einander trennen. — Daß der Richter, gleichsam bittweise, den abgehörten Zeugen die Pflicht

des Stillschweigens auflege, wo dieselbe nicht als gesetzliche Zwangspflicht besteht, und deren Verletzung nicht verpönt ist, halten wir mit dem Verf. S. 582 f., (in der Regel) des Richters unwürdig.

Das IV. Buch betrifft die Form, Ergänzung und den Schluß der Acten, und zwar die erste Abtheilung die Bildung der Untersuchungsacten, die zweite die Vervollständigung und den Schluß der Untersuchung. In beiden Abtheilungen werden die Grundsätze des protocollarischen Vortrags) nach allgemeinen und stylistischen Erfordernissen und hinsichtlich der äußern Form, besondere Vorschriften über einzelne Theile der Procedur (Nachweisung über die richterliche Thätigkeit, Aufzeichnung der Reden und Gebärden der Inc.), über das Verhältniß des Inq. zum Crim.. Actuar, gerichtliche Authenticität, Eintheilung der Acten, Erhebung der nöthigen Belege (Leumundszeugnisse ꝛc.), Recapitulation und Berichtigung der Untersuchung, Fortsetzung fremder Untersuchungen, Reassumtion der Untersuchung, Admission der Vertheidiger, Actenschluß und endlich das Verhalten des Untersuchungs-Richters in Bezug auf das erfolgende Urtheil, abgehandelt.

Aus dem Leben gegriffen und sehr beachtenswerth ist die Eingangsbemerkung, S. 599, 600, daß die Obergerichte nach den Acten die Tüchtigkeit des Inquirenten beurtheilen, weshalb besonders die sog. genialen und originellen Abweichungen zu vermeiden seien. Als die Haupteigenschaften eines guten Protocolls werden S. 604: Wahrheit, Klarheit und Sachgemäßheit erschöpfend aufgestellt; der unausführbare Purismus, alle Fremdwörter verbannen zu wollen, wird mit Recht verworfen. In jeder Sphäre menschlicher Wirksamkeit giebt es gewisse eigenthümliche, nicht allgemein verständliche Aus-

drücke; deshalb den Juristen einen Vorwurf machen zu wollen, ist in der That ungereimt. Darin pflichtet Ref. vollkommen bei (S. 605): daß kein angehender Beamter als selbstständiger Inquirent zugelassen werden sollte, der nicht mindestens Ein Jahr lang Untersuchungen unter Aufsicht führte, damit man wegen Befähigung und Unparteilichkeit hinlängliches Vertrauen fassen könne. Indessen manche Behörde hat leider nur die Wohlfeilheit der Justizpflege und die Füllung der Geschäftstabellen im Auge. Daß daraus dort die erheblichsten Nachtheile entstehen, wo das heilsame Institut der Staatsanwaltschaft und ein mündliches Schlußverfahren, wobei jeder Richter durch eigene Anschauung sich vom Thatverhalt und der Persönlichkeit überzeugen kann, noch nicht eingeführt sind, (S. 605) ist einleuchtend. Ref. adoptirt ebenfalls den vom Verf. S. 611 entwickelten Grundsatz: daß kein Protocoll buchstäblich so abgefaßt werde, wie die lebendige Rede des Deponenten sich gestaltete. Im Allgemeinen könnte die Praxis mit der Regel: eine jede Aussage mit den eigenen Worten des Deponenten zu protocolliren, unmöglich bestehen; dies kann nur in wichtigen Untersuchungssachen und in unwichtigeren nur bei ganz besonderen Anlässen stattfinden. Auch dabei aber müssen natürlich Ton, Geberde und sonstige Individualität des Deponenten mehr oder weniger verloren gehen, selbst wenn der Inq. mit Hogarth's und Lichtenberg's Geschicklichkeit ausgerüstet wäre: mithin bleibt mindestens für die wichtigeren Untersuchungssachen die Einführung des mündlichen Schlußverfahrens ein unabweisliches Bedürfniß (S. 655). Indessen, entsprechend dem Erfahrungssatz: daß in allem menschlichen Wirken die Uebertreibungen aneinander grenzen, hat sich das Inquirirsystem von der früheren Barbarei gegen die Inc.

abgewendet, und nun so vielfache Unmöglichkeitsleistungen von dem Inq. begehrt, daß, streng genommen, er ganz in die Discretion des Inc. gegeben sein würde. Dies zeigt sich insbesondere auch hinsichtlich der verbotenen Fragen (S. 629) und Ref. muß dem Verf. (S. 637) vollkommen darin beitreten: daß das beste Criterium der Gesetzmäßigkeit einer Criminalfrage immer das sei, ob dieselbe sich logisch und juristisch aus dem früheren Inhalt der Acten ableiten lasse. Namentlich sind also actenmäßig begründete Suggestionen für erlaubt zu halten (S. 638), sowie überhaupt, wären einem Inq. schlechthin alle Suggestivfragen verboten, er bald sein Geschäft niederlegen könnte, besonders gegen lügende Inc. (S. 637). Gleich grundlos ist das afterphilanthropische Geschrei gegen die captiösen Fragen (S. 633). Gebührende ernste Rüge ertheilt der Verf. S. 641 dem eidbrüchigen Kunstgriff mancher Inq.: andere Fragen, als sie gemacht haben, protocolliren zu lassen, wofür bei pedantischen Collegien der Grundsatz gelte: quod non est in actis, non est in mundo, und wogegen in der Concurrenz der Actuare, so lange sie nicht überall gutbesoldet und für unabsetzbar erklärt werden, keine Garantie zu finden sei. Die beste Sicherheit wird jedoch erst die Oeffentlichkeit des Schlußverfahrens („unter Assistenz des Verth.") gewähren (S. 605, 730.)

Daß der Inc. seine protocollarische Aussage unterschreiben oder wenigstens sein Handzeichen darunter setzen müsse, hat der Verf. S. 650 genügend dargethan. Auch pflegen, wie Ref. aus eigner Erfahrung weiß, Inc. und Zeugen, besonders der untern Classe, öfters aus unbegründetem Argwohn die Unterzeichnung der Protocolle zu verweigern, um damit nicht ein, ihnen vermeintlich nachtheiliges Anerkenntniß abzugeben: mithin ist es selbst da, wo die Unterzeichnung gesetzlich nicht nothwendig

wäre, öfters mindestens rathsam, die Unterzeichnung zu fordern, um vielleicht künftigen Reclamationen vorzubeugen. Gleichmäßig muß aber Ref., gegen die Meinung des Verf. S. 652, mit den allegirten Rechtslehrern die Vorlesung des Protocolls vor der Unterschrift für unerläßlich halten: denn wenn auch der Deponent dem Dictiren des Protocolles zugehört hat, so bleibt doch immer noch fraglich, ob das Dictirte richtig niedergeschrieben worden.

Bei den bemerkenswerthen psychischen Momenten, insbesondere beim Geberdenprotocoll (dieser dem lebendigen Original zu substituirenden Silhouette) allegirt S. 655 der Verf. Feuerbach's so treffendes als beachtenswerthes Gleichniß von dem Mühlenwerk, welches man mit Wassereimern in kümmerliche Bewegung zu setzen sich abmüht, anstatt es durch die herbeizuleitende lebendige Quelle in den kräftigsten Schwung zu bringen. Hoffentlich hat das Triebwerk unserer deutschen Justizpflege die längste Zeit einer solchen Entbehrung hinter sich. Inzwischen ist ein Leitfaden, wie der S. 655 f. vom Verf. gegebene, eine sehr zweckdienliche Aushülfe, worauf er auch, bei den Zeugenaussagen, S. 674, mit hingewiesen hat.

S. 683 erklärt der Verf. es zwar für durchaus unstatthaft, daß ein Actuar Geschäfte, die er allein besorgt, unter vorgeblicher Präsenz des Beamten aufnehme, findet es aber ausnahmsweise zulässig, daß der Actuar, wenn er Rechtsgelehrter ist, über eine Vernehmung, die der Beamte mündlich abhielt, oder für deren Abschluß er sich die Anwesenheit vorbehält, nach eignem Ermessen und sogar unter Anführung der Präsenz des Beamten, das Protocoll redigire, jedoch mit unbedingtem Ausschluß aller eigentlichen Specialverhöre. Ref. kann aber auch

eine solche Ausnahme mit der Unverletzlichkeit der fides judicialis nicht vereinbar finden; denn ein solches Protocoll würde jedenfalls den Hergang der Sache anders darstellen, als er in der Wirklichkeit stattgefunden hat. Der Verf. selbst sagt über die Aechtheit der Aufzeichnungen S. 600 sehr wahr: „Ein Beamter, der es mit der schriftlichen Aufzeichnung des Vorgegangenen nicht mehr genau nimmt, ist auf dem Wege, jede Pflichtverletzung gleichgültig zu begehen, und am Ende das Gewissen für die feineren Unterschiede von Pflicht und discretionairer Befugniß, welche kaum irgendwo so nahe in einander greifen, als beim Inquisitionsgeschäft, gänzlich abzustumpfen. In allen Lagen, wo ein Geschäftsmann nicht gehörig controlirt ist, führt der erste Schritt zur Irregularität gar leicht die weiteren herbei, weil dann Eitelkeit und Bequemlichkeit zusammenwirken." Die Wahrheit des gerichtlichen Protocolles hält also Ref. sowohl in formaler als materialer Hinsicht unerläßlich.

Auch über Vervollständigung und Schluß der Acten S. 629 f. hat der Verf. in allen obenbezeichneten Rubriken eine sehr zweckmäßige und belehrende Darstellung gegeben.

Ref. kann nur mit dem Wunsche schließen: daß der Verf. zu diesem werthvollen Werke den in Aussicht gestellten zweiten Theil, welcher zu jedem Abschnitt actenmäßige Beispiele und Formulare enthalten soll, recht bald publiciren möge.

III.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Mittheilungen aus der Spruchpraxis.

Von Herrn Justiz-Amtmann von Egidy zu Coburg.

A. und B. Zur Lehre vom Versuch, aus zwei von dem H. E. in seiner frühern Stellung als Assessor des Justizcollegiums zu Coburg ausgearbeiteten Erkenntnissen.

C. Falsche Anzeige eines erlittenen Raubanfalls, ein von dem Hr. E. ausgearbeiteter Bescheid des Justizamts Coburg.

A. Der verehelichte Bäckermeister Johann Georg W. von hier, belangte Margaretha Dorothea B. deshalb injuriarum, weil dieselbe seiner Ehefrau erzählt, daß seine Magd, die Anna Barbara W. von ihm geschwängert worden sei, und er folglich die Ehe gebrochen habe. In dem dieserhalb anberaumten Termine behauptete die B.,

wie die W. ihr mehrmals und unter Thränen mitgetheilt, daß sie sich' in Folge einer fleischlichen Vermischung mit ihrem Dienstherrn, dem Bäckermeister W., schwanger fühle, welcher Letzterer aber dieses Vergehen nicht allein verneinte, sondern auch auf strenge Untersuchung dieser übeln Nachrede antrug. Das Herzogliche Justizamt fühlte sich darauf zur Einleitung einer Untersuchung gegen die W. um so mehr bewogen, als die B. zugleich angegeben hatte, daß Jene auch in einem Briefe an ihre Eltern um Mittel zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht, namentlich um Sadebaum, gebeten und diese erhalten habe.

Aus dieser Untersuchung hat sich nun so viel ergeben, daß die W. standhaft behauptet hat, daß ihr Dienstherr sie zu Ende des Monats November v. J. eines Nachts beschlafen, und daß sie sich in Folge dieses Fehltrittes schwanger geglaubt habe. Als sie diesen ihren vermeintlichen Zustand ihrer (damaligen) Nebenmagd, Margaretha Dorothea B., eröffnet, soll diese ihr ein Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht gesagt, und den Gebrauch eines aus Sadebaum, Wachholderspitzen, Schlehendornwurzeln und Safran gekochten Thee's zu diesem Zwecke angerathen haben. Da der W. bekannt war, daß in dem Garten ihrer Eltern ein Sadebaum stehe, hat dieselbe darauf auch wirklich in einem zu den Acten gebrachten und von ihr recognoscirten Briefe ihre Mutter um Uebersendung eines aus oben genannten Sachen bereiteten Thee's, unter dem Vorwande, ihn auf Anrathen eines Arztes zur Beförderung ihrer weiblichen Regel, die sich bis dahin noch nicht eingestellt, gebrauchen zu wollen, gebeten. Die Mutter der W. kochte auch einen Thee, ihrer Angabe nach aus Wurzeln von Schlehendorn, Wachholderspitzen und für 3 Xr. Safran, ließ jedoch

abſichtlich den Sadebaum weg, angeblich, weil der Sadebaum in ihrem alten Medicamentenbuche, aus dem ſie ſich zu berathen pflege, nicht ſtehe, und ſchickte dieſen Thee durch ihren Ehemann ihrer Tochter, in der guten Abſicht, der letzteren dadurch Erleichterung zu ſchaffen, da dieſelbe, wie ihr bekannt war, ſehr an Blutbeſchwerden litt. In der Ueberzeugung, daß dieſer Thee das von ihr verlangte Abortivmittel ſei, nahm die W. davon zu zwei verſchiedenen Malen ein Löffelchen in den Mund, in der Abſicht, ihre Leibesfrucht abzutreiben, will jedoch den Thee wegen ſeines gar zu bittern und ſchlechten Geſchmacks nicht hintergeſchluckt, ſondern ſogleich wieder ausgeſpieen, den übrigen aber weggegoſſen und ſodann den Entſchluß gefaßt haben, es gehen zu laſſen, wie es gehe. Nach Verlauf von etwa 5 — 6 Wochen ſoll ſich ihre monatliche Reinigung zum erſten Male eingeſtellt, und ihre Blutbeſchwerden und ihr ſonſtiges Unwohlſein ſich gehoben haben. — Das ärztliche Gutachten deducirt nun, daß ſich aus den in den Acten erſichtlichen Anzeigen nicht einmal die Vermuthung aufſtellen laſſe, daß bei der W. wirklich eine Empfängniß Statt gefunden habe und ſelbige ſchwanger geweſen ſei; eben ſo laſſe ſich weder aus den in den Acten beſchriebenen äußeren Anzeigen des Thee's, noch aus den Wirkungen deſſelben auf die wirkliche Exiſtenz des Sadebaums in dem fraglichen Thee ſchließen; daſſelbe ſpricht auch der geringen Doſis des Thee's, welche die W. genoſſen haben will, ſelbſt wenn Sadebaum in demſelben geweſen, eine, die Leibesfrucht abtreibende, Wirkung gänzlich ab, und erklärt die von der W. geſchilderten Krankheitszuſtände als natürliche Folgen ihrer damals noch nicht vorhandenen Menſtruation, ſo wie das darnach begonnene körperliche Wohlſein als die Folge der eingetretenen weiblichen Regel,

und findet in allen Momenten durchaus keine Abortiverscheinungen.

Wenn nun auch, um den vorliegenden Fall rechtlich zu beleuchten, die W. den festen Entschluß geständigermaßen gehabt hat, ihr Kind abzutreiben, sogar vermeintliche Abortivmittel sich verschafft und diese genossen, also zur Erreichung obigen Zweckes bereits bestimmte und unzweideutige Handlungen wirklich vorgenommen hat, so fehlt es doch dieser Absicht an den objectiven Bedingungen der Strafbarkeit: denn erstlich gehört zu jedem Verbrechen ein bestimmter Gegenstand, gegen dessen Rechte die verbrecherische Handlung gerichtet ist, und welcher noch eine eigene Beschaffenheit haben muß, damit der verbrecherische Angriff darauf auch möglich ist. Ohne einen solchen Gegenstand überhaupt und ohne gerade diese Beschaffenheit ist das Verbrechen gar nicht denkbar. (Mittermaier, im neuen Archiv d. Criminalr., Bd. 1 S. 171.) — Die strafbare Absicht, ein Verbrechen begehen zu wollen, muß auf die nämliche Weise durch das Dasein dieses Gegenstandes bedingt sein. Zur procreatio abortus gehört aber als Gegenstand natürlich ein Embryo, also das Dasein der Schwangerschaft derjenigen Person, welche das Abortivmittel anwendet. Da nun die W. nicht schwanger war, so konnte sie auch das Verbrechen der abactio partus nicht verüben und eben so wenig versuchen. Sodann gehören ferner zu jedem Verbrechen noch gewisse Mittel, welche die verbrecherische Handlung ausmachen, die genau diejenige Beschaffenheit haben müssen, welche die Gesetze für den Thatbestand des bestimmten Verbrechens, von dessen Dasein die Rede ist, fordern, weshalb zur Strafbarkeit der dolosen Absicht auch der Causalzusammenhang eines verbrecherischen Mittels nothwendig wird. (Mittermaier, a. a. O. S. 172.)

Zum Verbrechen der procreatio abortus gehört aber bekanntlich der Gebrauch nach mechaniſchen oder chemiſchen Geſetzen wirkender Mittel. (Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 293. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw., §. 173. Spangenberg, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 2 S. 174.)

Im vorliegenden Fall hat es ſich aber keineswegs herausgeſtellt, daß die W. ein wirkliches Abortivmittel zu ſich genommen hat, was im Gegentheil nach Lage der Acten und dem ärztlichen Gutachten ſehr zu bezweifeln ſteht. Daraus ergiebt ſich zur Genüge, daß die alleinige Abſicht der W., ihr Kind abtreiben zu wollen, unter den obwaltenden Umſtänden nicht criminell ſtrafbar genannt werden kann, und darnach rechtfertigt ſich Unſere über dieſen Theil der Unterſuchung gefaßte Entſchließung dahin: daß Inc. wegen der alleinigen Abſicht, ihre Leibesfrucht abtreiben zu wollen, da ſie nicht ſchwanger geweſen, und der wirkliche Gebrauch von Abortivmitteln nicht erwieſen vorliegt, zwar mit Strafe zu verſchonen, jedoch gehalten iſt, die dieſerhalb verurſachten Koſten, ſo weit ſie des Vermögens, zu tragen.

Schon aus dem bereits Vorgetragenen folgt von ſelbſt, daß die B., welche der W. den Rath zum Gebrauch des Abortivmittels gegeben haben ſoll, ebenfalls mit Strafe zu verſchonen iſt. Deren Anklagezuſtand beruht überhaupt lediglich auf der einſeitigen Bezüchtigung der W., der Wir um ſo weniger Glauben beimeſſen können, als dieſelbe im Laufe der Unterſuchung mehrerer Lügen überführt worden iſt, und keinen guten Leumund genießt, wogegen die B., die jene Anſchuldigung beharrlich in Abrede geſtellt hat, ſich im Allgemeinen eines guten Rufes erfreut. Unſere rechtliche Entſchließung gehet daher weiter dahin: daß Margarethe Dorothea B. in

der wider sie wegen Verdachts, der W. den Gebrauch eines Abortivmittels zur Abtreibung ihres Kindes angerathen zu haben, eingeleiteten Untersuchung, unter Verschonung mit allen Kosten freizusprechen.*)

Coburg, am 6. Juli 1836.

---

*) Was nun (heißt es in den Entscheidungsgründen weiter) das Verbrechen des Ehebruchs anlangt, dessen die W. sich und den Bäckermeister W angeklagt hat, so spricht allerdings für die Gewißheit, daß erstere sich eines fleischlichen Vergehens schuldig gemacht hat, nicht allein ihr eigenes Geständniß, sondern auch der spätere Gebrauch vermeintlicher Abortivmittel, um die Folge des Vergehens zu tilgen. Allein unerwiesen ist es, daß sich die W. eines qualificirten fleischlichen Vergehens nämlich des Ehebruchs, schuldig gemacht hat, obgleich die Vermuthung dafür streitet, daß Niemand sich ohne Noth und ohne besondere Gründe durch ein falsches Geständniß eine höhere Strafe zuziehen, und in den Augen seiner Nebenmenschen verkleinern werde. (Kleinschrod im Archiv d. Criminalr., IV. Bd. IV. St. No. III. S. 84. Tittmann, a. a. O. §. 833.) Vielmehr kann, bei dem standhaften Widerspruche, welchen ihr der angeschuldigte Bäckermeister W., der sich zeither eines guten Leumunds erfreut und mit seiner Ehefrau eine zufriedene Ehe geführt, entgegengesetzt hat, ferner bei der notorischen Lügenhaftigkeit der W., die auch noch mit mehreren Burschen (wenn auch angeblich nicht verbotenen) Umgang gepflogen hat, und endlich bei den Aussagen der Zeugen, wie sie nie etwas bemerkt, daß Bäckermeister W. die W. begünstigt, sondern daß derselbe seine Dienstboten stets gleich behandelt habe, Unsere rechtliche Entschließung über diesen Punct nur dahin gehen: daß der Bäckermeister Johann Georg W. wegen des angeschuldigten Ehebruches mit der Anna Barbara W. kostenfrei von der Instanz zu entbinden. Dagegen ist die W. eines einfachen fleischlichen Vergehens für geständig und überführt zu erachten, weshalb ihr in Gemäßheit des §. 40 des Gesetzes vom 25. Juni 1825 an dem erlittenen Untersuchungsarreste vier Tage als Strafe anzurechnen sind. Auch ist sie zur Tragung der durch diesen Theil der Untersuchung aufgelaufenen Kosten verbunden ꝛc.

B. Johann Georg V. aus R., welcher im November 1836 eine Kiſte Zucker und einige Gulden baares Geld geſtohlen, wurde beim Verkauf des entwendeten Zuckers betreten, in Haft und Unterſuchung genommen, und zu acht Monaten Zuchthaus verurtheilt. In der Strafanſtalt lernte er den wegen wiederholter Diebereien daſelbſt detinirten Bernhard Sch. aus O. kennen, deſſen Strafzeit eher ablief, als die des Johann Georg V. Letzterer erzählte dem Bernhard Sch. öfterer, wenn das Geſpräch auf ihre dereinſtige Freilaſſung kam, daß er doch noch etwas zum Leben habe, wenn er aus der Strafanſtalt kommen würde. Er habe nämlich mit der Kiſte Zucker zugleich auch 21 Stück ſeidene Tücher, welche in derſelben mit gelegen, entwendet, dies jedoch dem Herzoglichen Juſtizamte bei ſeinen deßfallſigen Vernehmungen verſchwiegen. Von dieſen Tüchern habe er 15 Stück einem Kaufmann in C. um 15 Fl. verkauft, die übrigen 6 aber nebſt mehreren Pfunden Zucker, in ein Gebüſch verborgen, und daſelbſt liegen laſſen müſſen, weil er inzwiſchen arretirt worden ſei. V. beſchrieb auch nicht allein das Gebüſch und die Stelle, wo er die 6 Tücher verſteckt haben wollte, ſondern auch den Kaufmann in C., dem er die 15 Tücher verkauft, deſſen Haus und Wohnung und Nachbarn mit vielen Specialitäten, ohne jedoch einen Namen zu nennen, den er vergeſſen zu haben vorgab, und fügte ſeinen Erzählungen noch bei, wie er demſelben, als er ihm jene Tücher zum Kauf angeboten, vorgeſpiegelt, daß er aus J. ſei, und ſeine Eltern, welche mit dergleichen Waaren gehandelt, kürzlich verſtorben ſeien, und er deren Nachlaß zu verſilbern ſich bemühe. Jener Kaufmann habe ihn aber, ſogleich auf das Unglaubhafte ſeiner Angaben aufmerkſam machend, aufgefordert, lieber offen zu ſagen, woher dieſe Tücher

seien, da er sie jedenfalls kaufen wolle. Er habe nun demselben gestanden, daß er sie entwendet, dafür 30 Fl. verlangt, und sie ihm endlich nach längerem Handeln um 15 Fl. überlassen, diesen Kaufpreis aber deshalb noch nicht ausgezahlt bekommen, weil Jener vorgegeben, daß er nicht zu seinem Gelde gelangen könne, welches sich unter dem Verschlusse seiner Ehefrau befände, die zufällig ausgegangen gewesen, weshalb er ihn zur Empfangnahme des Geldes in einer halben Stunde wieder zu kommen bestellt habe. Er habe aber nicht wiederkommen können, um das Geld abzuholen, weil er inzwischen aufgegriffen, gefänglich eingezogen und seitdem nicht wieder in Freiheit gesetzt worden sei.

Kaum war Bernhard Sch. der Strafanstalt entlassen, als er sich sofort in den Laden eines Ausschnitthändlers begab, welchen er der Beschreibung nach für denjenigen hielt, an dessen Eigenthümer vom V. die fraglichen 15 Stück Tücher verkauft worden. Er fragte auch den Ausschnitthändler, ob er derjenige sei, der im Nov. v. J. 15 Stück seidene Tücher gekauft, aber noch nicht bezahlt habe? Da jedoch der Kaufmann sich dessen nicht zu entsinnen wußte, erzählte Bernhard Sch. ihm alle die Einzelheiten, welche V. ihm vom fraglichen Tücherverkauf mitgetheilt hatte und meinte, daß jener Verkäufer ein Fuhrmannssohn aus J. gewesen, und daß er dessen Stiefbruder sei. Obgleich der Kaufmann wiederholt versicherte, nichts von der Sache zu wissen, so beharrte Bernhard Sch. dennoch dabei, daß er es sein müsse, der die fraglichen Tücher gekauft, und erklärte ihm endlich, daß er sich Unannehmlichkeiten aussetzen werde, wenn er länger noch leugnen wolle, weil er gewußt habe, auf welche Weise sein Stiefbruder die Tücher an sich gebracht, dieser jetzt seine Strafe dafür gelitten habe,

und nun die Sache anzeigen werde, wenn er nicht Zahlung leiſte. Jener Kaufmann, hierüber indignirt, brachte endlich den Sch. auf die Polizei, wo er arretirt und dann dem Herzoglichen Juſtizamte zur Einleitung der Criminalunterſuchung wider ihn und V. abgegeben wurde.

Bernhard Sch. geſtand nun, daß ihn V. zwar nicht beauftragt gehabt, dem Kaufmanne die 15 Fl. für die ihm verhandelten Tücher abzufordern, und ihm mit gerichtlicher Anzeige zu drohen, wenn er dieſes Geld nicht hergeben wollte, behauptete aber, daß V. zu ihm geſagt, er möge nach ſeiner Entlaſſung aus der Strafanſtalt ſich zu jenem Kaufmanne begeben und nachfragen, wie es mit den 15 Fl. für die verhandelten ſeidenen Tücher ſtehe, und wenn derſelbe etwa ſagen werde, daß er Nichts zahlen wolle, ihm entgegnen, daß V. ſelbſt noch Anzeige davon machen werde, zumal da er ſeine Strafe dafür erlitten habe. Auch möge er in das Gebüſch gehen und ſehen, ob die darin verborgenen 6 Tücher noch darin ſeien und für ſolchen Fall dieſelben an ſich nehmen und aufbewahren, bis er, V., auch auf freien Fuß geſetzt ſein würde. Ferner bekannte Sch. die Abſicht gehabt zu haben, die fraglichen 15 Fl. an ſich zu bringen, um ſich Kleider dafür anzuſchaffen, weshalb er ſich auch für den Stiefbruder des V. gegen den Kaufmann ausgegeben, weil er gehofft, ſo jene 15 Fl. ſicherer ausgehändigt zu erhalten. Er geſtand auch, daß die Idee, ſich für den Stiefbruder des Johann Georg V. auszugeben, von ihm ausgegangen ſei, auch daß er ſpäter in das oben genannte Gebüſch habe gehen und die dort angeblich verborgenen 6 Tücher im Fall des Auffindens an ſich nehmen wollen, was er jedoch wegen ſeiner anderweiten ſofortigen Arreſtation habe unterlaſſen müſſen.

V. gab an, daß ihn die Neugierde des Sch., welcher sich auf lästige und zudringliche Weise bemüht, alle Verbrechen, welche seine Strafgenossen begangen, zu erfahren, bewogen habe, demselben „eine rechte Lüge vorzumachen," weshalb er ihm erzählt, daß er zugleich mit der Kiste Zucker im Nov. v. J. 21 Stück seidene Tücher entwendet, und diese auf die bereits kundige Weise verkauft, resp. verborgen, und daß er ihm alle (oben erwähnten) Einzelheiten im Betreff dieser Tücher vorgespiegelt habe, verneinte aber, mit dem Zucker oder sonst je seidene Tücher gestohlen und den Sch. beauftragt zu haben, daß er nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt bei jenem Kaufmanne (in der oben angegebenen Weise) nachfragen möge, wie es mit den 15 Fl. für die seidenen Tücher stehe. Bei seinen Localkenntnissen der Stadt C. sei es ihm aber leicht gewesen, irgend einen Theil oder eine Gegend derselben genau zu beschreiben, ohne just einen bestimmten Kaufmannsladen im Sinne zu haben, oder bezeichnen zu wollen. — Eine Gegenüberstellung des Sch. mit V. ergab kein weiteres Resultat. Nur bemerkte V. noch, daß Sch., wenn er von den Tüchern gesprochen, geäußert habe, daß er, sobald er frei sein würde, nach denselben suchen und sie im Fall des Auffindens an sich nehmen, eines davon für sich behalten, die übrigen aber verkaufen und ihm von dem Erlös etwas zukommen lassen wolle, bei welchem Vorhaben er ihn gelassen und wogegen er nichts gehabt habe. Einen bestimmten Auftrag nach den Tüchern in dem Gebüsch zu sehen, und sie an sich zu nehmen, dem Sch. (in dem von Sch. für Ernst genommenen Scherz) ertheilt zu haben, stellte V. in Abrede.

Die Untersuchungsbehörde forschte nun auf das Sorgfältigste nach, ob V. wirklich Tücher entwendet,

fand auch das von demſelben ſehr genau beſchriebene Gebüſch, in welchem 6 Stück verborgen ſein ſollten, aber darin nicht die geringſte Spur von Tüchern vor. Der Kaufmann, welchem jener Dieb die Kiſte Zucker geſtohlen, in welcher er zugleich die fraglichen Tücher entwendet zu haben vorgeſpiegelt, trieb mit dergleichen Schnittwaaren keinen Handel, und es waren ihm auch keine Tücher abhanden gekommen. Eben ſo war zu jener Zeit, wo V. die Tücher entwendet zu haben vorgegeben hatte, weder dem Unterſuchungsgerichte noch den übrigen benachbarten Criminal- und Polizeibehörden, mit denen deshalb communicirt worden war, ein Diebſtahl dieſer Art bekannt geworden.

Wenden wir uns nun zur rechtlichen Beleuchtung dieſes Falles, ſo ergiebt ſich aus dem Vortrage wohl von ſelbſt, daß hier von einem vollbrachten Vergehen die Rede nicht ſein kann. Es müſſen daher die Rechtsgrundſätze über den Verſuch zur Anwendung kommen, und es fragt ſich zuvörderſt: 1) welches Verbrechen hat Sch. verſucht, und 2) hat er ſich eines ſtrafbaren Verſuches ſchuldig gemacht? —

Zur Beantwortung dieſer Fragen müſſen wir vorausſchicken und nach Lage der Acten für gewiß annehmen, daß V. in der That keine Tücher entwendet, keine dergleichen einem Kaufmanne verhandelt und auch keine verborgen hat, daß vielmehr die Erzählung von dem Tücherdiebſtahl Erdichtung war. Hieraus folgt von ſelbſt, daß Sch. den muthmaßlichen Tücherdiebſtahl des V., ein Verbrechen, welches gar nicht in der Wirklichkeit vorhanden war, auf keine Weiſe begünſtigen oder daran Theil nehmen konnte, wenn er auch wirklich beauftragt geweſen wäre, das Geld für die (nach der Vorſpiegelung V's) verhandelten 15 Stück Tücher zu erheben, und zur

Erfüllung dieſes Auftrags Schritte that, und auch die Abſicht hegte, die ſeiner Meinung nach verborgenen 6 Tücher aus ihrem Verſteck zu holen, und nach Befinden an ſich zu nehmen und zu veräußern, um den Erlös theils ſelbſt zu behalten, theils dem V. zufließen zu laſſen. — Aber die Abſicht des Sch. war weniger auf die Begünſtigung des eingebildeten Diebſtahls ſeines Mitſträflings gerichtet, als vielmehr darauf, das Geld, welches derſelbe vom fraglichen Käufer für die oben erwähnten Tücher, ſeinem, des Sch., Glauben nach, noch zu bekommen hatte, für ſich zu erheben und in ſeinem Nutzen zu verwenden.

Aus dieſer Abſicht und was er zu deren Erreichung begonnen hat, ergiebt ſich die Beantwortung der erſten Frage dahin, daß er einen Betrug beabſichtigt und verſucht hat. Rechnen wir nämlich mit Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, §. 411—413, a) eine Täuſchung Anderer, welche b) zum Nachtheil der Rechte eines Anderen und c) mit dem Bewußtſein dieſer Eigenſchaft (dolo) geſchehen ſein muß, zum Thatbeſtande des Betrugs und ziehen danach die Handlungsweiſe des Sch. in Betracht, ſo finden wir (ad a.) daß er den Kaufmann durch die Vorſpiegelung, daß er vom Tücherverkäufer zur Erhebung des Geldes beauftragt, und daß er der Stiefbruder deſſelben ſei, zu täuſchen ſuchte; (ad b.) dieſe beabſichtigte Täuſchung benachtheiligte offenbar das vollkommene Recht des Kaufmanns auf Unterlaſſung der Handlungen, die zu ſeiner Täuſchung unternommen worden waren; (ad c.) Sch. wußte endlich, daß er kein Recht hatte, dieſes Geld zu verlangen, um es in ſeinem Nutzen zu verwenden. Folglich geſchah ſein Streben mit dem Bewußtſein der Rechtswidrigkeit.

Wir wenden uns nun zur Beantwortung der zweiten Frage, ob ſich Sch. eines ſtrafbaren Verſuchs ſchuldig gemacht hat? Da die alleinige Abſicht, oder die rechtswidrige Stimmung des Willens ſo lange ſtraffrei iſt und ſein muß, bis Handlungen vorgenommen worden ſind, die zur Verwirklichung der böſen Abſicht tauglich, oder wie Art. 178 C. C. C. ſich ausdrückt, dienſtlich erſcheinen, (Henke, Handb. des Criminalr. u. Criminalpolitik, §. 35.) ſo würde Sch., wenn er nur die Abſicht gehegt hätte, den Diebſtahl ſeines Mitſträflings, von deſſen Daſein er überzeugt war, zu begünſtigen, und dabei ſtehen geblieben wäre, einer criminellen Unterſuchung und Beſtrafung gar nicht zu unterwerfen geweſen ſein, ſondern nur das Recht begründet haben, wegen ſeiner gefährlichen Geſinnungen im Allgemeinen polizeiliche Sicherungsmaaßregeln anzuordnen. Aber Sch. begab ſich zur Erreichung ſeines Zweckes und Verwirklichung ſeiner Abſicht, nicht allein in den Laden eines Kaufmanns, den er auf's gerade Wohl für den fraglichen Tücherkäufer hielt, alſo an Ort und Stelle, wo er ſein Verbrechen verüben wollte, und zu der Perſon, die er zu täuſchen bemüht war, ſondern er ſpiegelte dem Kaufmann auch vor, daß er der Stiefbruder des Tücherverkäufers ſei, der ihn zur Erhebung des ſchuldigen Kaufpreiſes für die Tücher beauftragt, verlangte ihm dieſen ab, und ging ſogar ſo weit, als dieſer von der Sache nichts wiſſen und kein Geld zahlen wollte, daß er ihm erklärte, wie er ſich Unannehmlichkeiten machen werde, wenn er länger noch leugnen wolle. Daraus ſpricht offenbar die Abſicht, daß er den Kaufmann durch Drohungen zur Herausgabe des Geldes zu bewegen ſuchte. Er hat alſo zur Ausführung des von ihm beſchloſſenen Verbrechens beſtimmte Mittel vorbereitet und zur An-

wendung gebracht, indem er eine ganze Reihe falscher Thatsachen angab, mithin Handlungen vorgenommen, welche zur Vollbringung der Missethat „dienstlich“ waren, und dadurch die wesentlichen Bedingungen erfüllt, unter welchen der Versuch eines Verbrechens strafbar zu werden beginnt. Mittermaier, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 2 S. 606.

Wollte man etwa zu Gunsten des Inculpaten hiergegen einwenden, daß es, da der Kaufmann gar keine Tücher gekauft, und kein Geld dafür schuldig war, der Kaufmann also nicht in das Verhältniß gesetzt werden konnte, den ihm zugedachten Rechtsverlust zu erleiden, hier an den objectiven Bedingungen der Strafbarkeit eines Versuches mangle, so ist darauf zu erwidern, daß der Eintritt des Rechtsverlustes selbst, oder daß einem Andern wirklich ein Schade zugezogen worden sei, wie wir oben gesehen haben, zum Thatbestande des Betrugs nicht gehört; (Tittmann, Handb. der Strafrechtsw., §. 489.) und daß ferner das Gesetz keinen Unterschied zwischen dummen und gewandten Betrügern macht, sondern beiden Strafe droht. Endlich ist aber auch nicht wegzuleugnen, daß Aengstlichkeit, Irrthum, weniger Vorsicht des Kaufmanns in seinem Geschäft, oder sonstige Zufälligkeiten, z. B. wenn der Kaufmann zufällig wirklich einem Fuhrmann aus J. 15 Stück Tücher abgekauft und den Kaufpreis dafür schuldig geblieben wäre, oder wenn er sich, vielleicht eines ähnlichen Vergehens, wie Sch. ihm schuld gab, bewußt, durch die Drohung einer gerichtlichen Anzeige schrecken ließ, — den Inculpaten auf dem eingeschlagenen Wege gar wohl zu seinem Zwecke führen konnten.

Was nun die über den Sch. zu verhängende Strafe anlangt, so müssen hier die Grundsätze über die Straf-

barkeit des Betrugs im Allgemeinen zur Anwendung kommen. Sehr richtig sagt in dieser Beziehung Henke im Handbuch des Criminalrechts, Th. 3 S. 45: „Mit Recht befolgt die Praxis den Grundsatz, daß bei allen Arten des verbrecherischen Betrugs die Bestimmung der Strafe dem richterlichen Ermessen zu überlassen sei; ja sie trägt kein Bedenken, selbst diejenigen Schranken zu überschreiten, welche die P. G. O. Art. 112 und 113 wenigstens dadurch gesetzt hatte, daß sie das Minimum der zu verhängenden Strafe, Züchtigung mit Ruthen, oder Landesverweisung, oder eine diesem gleichkommende Strafe genannt hatte, und in den geringeren Fällen selbst nur auf einfaches Gefängniß oder Geldbußen zu erkennen." (vergl. Meister, princ. jur. crim. §. 227. Tittmann, a. a. O. §. 490. Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts, §. 409.) Auch in den hiesigen Landen hat sich die Praxis dahin ausgebildet, daß sich die Strafe des Betrugs nach den obwaltenden Umständen, insbesondere nach dem gestifteten Schaden und der Absicht des Betrügers und den zur Erreichung seines Zweckes angewandten Mitteln richtet. Danach muß nun auch die Strafe des attentirten Betrugs bemessen werden. Wenn nun auch in aggravirender Hinsicht die gefährliche Subjectivität des Inculpaten, welcher der Strafanstalt nur entlassen, sogleich wieder auf neue Verbrechen sann, in Erwägung kommt, so steht ihm doch wieder günstig zur Seite, daß durch seine Handlungen noch kein Schade herbeigeführt worden, und eine wirkliche Rechtsverletzung noch nicht eingetreten war, daß ferner seine Absicht nur auf Erlangung eines geringen zeitlichen Gutes gerichtet war, wozu sich noch im ungebildeten Geiste des Inculpaten die Idee, daß dasselbe dem Kaufmann so wenig wie dem V. rechtlich gebühre, gesellen mochte, so wie

endlich, daß die zur Erreichung seines Zweckes angewandten Mittel höchst einfach und durchaus mit keinen erschwerenden Umständen verbunden waren. Hiernach wurde Sch., unter Anrechnung des vom 3. bis 12. Juli d. J. erlittenen Untersuchungsarrests, noch zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Beleuchten wir nun die Handlungsweise des Johann Georg V., so müssen wir nach Lage der Acten annehmen, daß dieser weiter nichts gethan, als die bereits erwähnte Art und Weise, wie er Tücher entwendet und theils verborgen, theils verkauft habe, und wie ihm der Käufer das Kaufgeld schuldig geblieben sei, erdichtet und dem Sch. erzählt zu haben. Es fragt sich nun, ob V. als intellectueller Urheber des von Bernhardt Sch. attentirten Vergehens zu betrachten sei, und dieserhalb zur Rechenschaft gezogen und mit Strafe belegt werden kann? — Diese Frage müssen wir aber verneinen. Denn zur Begriffsbestimmung des Urhebers eines Verbrechens gehört, abgesehen von den übrigen Erfordernissen, hauptsächlich der böse Vorsatz, welcher in dem Willen liegt, daß das Verbrechen von dem Andern verübt werde. Es muß ein eigenes rechtswidriges Interesse am Verbrechen vorhanden sein, und der Urheber muß wissen, daß die Mittel, welche er angewendet, dazu geeignet sind, den Andern zum Verbrechen zu bewegen und diese Mittel mit der Absicht anwenden, den Andern dahin zu bringen, daß er das Verbrechen ausführe. Mittermaier, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 3 S. 130.

Allein diese Erfordernisse finden hier überall nicht Statt. Wir haben vielmehr gesehen, daß Johann Georg V. gar kein Interesse an dem Verbrechen des Bernhard Sch. und keineswegs die Absicht hatte, ihn zu einem

Verbrechen zu bestimmen, sondern er wollte demselben nur zur Bestrafung seiner lästigen Neugier ein Mährchen vormachen. Er gab zwar durch diese Erzählung die Veranlassung zum Verbrechen; allein die bloße allgemeine Erweckung verbrecherischer Gesinnungen im nachherigen Thäter, ohne ein bestimmtes Verbrechen hervorbringen zu wollen, macht Niemanden zum Urheber eines Verbrechens. Mittermaier, a. a. O. S. 129.

Da jedoch dem V. nicht unbekannt blieb, welche Wirkungen seine erdichtete Erzählung von den gestohlenen, verkauften und resp. verborgenen Tüchern hatte, und welche rechtswidrige Gesinnungen und Entschlüsse dadurch beim Sch. hervorgerufen wurden, so war es an ihm, diese Wirkungen wieder zu vernichten und den beim Sch. erweckten Irrthum aufzuheben, ehe er, nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt, zur Verwirklichung seiner rechtswidrigen Absichten Schritte thun konnte. Da er dies aber unterlassen, so trifft ihn aus diesen Rücksichten mit vollem Rechte ein ernster Verweis.

C. Bescheid: Daß der Dienstknecht Georg K. aus L. sich durch die fälschliche Erzählung eines erlittenen Raubanfalls vor Gericht, um Stundung zur Bezahlung von Gerichtskosten zu gewinnen, eines Betrugs schuldig gemacht hat; und dieses Vergehens wegen mit Sechs Tagen Gefängniß, abwechselnd bei Wasser und Brod, zu bestrafen und gehalten ist, die durch die Untersuchung aufgelaufenen Kosten zu bezahlen. Coburg, den 24. Nov. 1837. H. S. Justiz-Amt.

Entscheidungsgründe: Nachdem am 21. Oct. d. J. der Gensd'arm J. dem Herzogl. Justiz-Amte angezeigt hatte, daß Georg K. von L. einen Raubanfall

erlitten, wurde K. alsbald vorbeschieden, und über das denuncirte Verbrechen umständlich vernommen: Georg K. (24 Jahr alt) erzählte, daß er am ersten Kirchweihtage, den 18. Oct. d. J., Abends zwischen 7 und 8 Uhr, auf dem Wege zwischen B. und L. in einem Holze von drei ihm unbekannten Männern plötzlich mit den Worten: „Willst Du Dein Geld hergeben, oder sollen wir Dich todtschlagen!" angefallen und festgehalten worden sei. Trotz seines Sträubens hätten ihn zwei bei den Armen festgehalten, während der Dritte ihm die Taschen visitirt, bis er seine in 3 Fl. bestehende Baarschaft gefunden, welche er ihm genommen und worauf sodann alle drei Männer davongesprungen seien. Das H. Justiz-Amt ließ zwar (vorsorglich) diese Deposition nicht eidlich bekräftigen, wurde aber durch dieselbe in Thätigkeit versetzt, leitete sofort die Generaluntersuchung ein und traf sonst geeignete Maasregeln zur Ausmittelung der Räuber. Zugleich ließ es sich jedoch angelegen sein, die Wahrheit des angeblichen Raubanfalls zu ergründen. Die Generaluntersuchung stellte alsbald so viel heraus, daß K. am bezeichneten Abend seinen Dienstort B. verlassen und nach L. gegangen sei, wo er im Wirthshause den anwesenden jungen Burschen erzählt, daß er angehalten und beraubt worden sei. Gleiche Erzählungen hatte er in dem Wirthshause zu St., sowie seinen Nebendienstboten und auch seinem Dienstherrn, dem Amtsschultheißen K. zu B. gemacht, wodurch die Sache zu den Ohren des Gensd'arm J. gekommen. Allein K's Benehmen nach dem angeblich erlittenen Raubanfall begründete bald Zweifel gegen die Wahrheit von dessen Angaben. Er wurde daher zur nochmaligen Vernehmung am 15. Nov. d. J. vorbeschieden. Anfangs blieb er dabei, daß er wirklich den Raubanfall erlitten habe. Endlich aber mußte er alle

seine deßfallsigen Erzählungen widerrufen, und einbekennen, daß er nicht angehalten und nicht beraubt worden sei.

Als den Grund, warum er den erlittenen Raubanfall erdichtet und erzählt, gab er an, daß er sich zur Kirchweih gegen seine Kameraden einen Scherz damit habe erlauben wollen. Als er nun zur desfallsigen Vernehmung vor Amt beschieden worden, sei er deshalb bei seiner Erzählung geblieben, um Nachsicht wegen Kostenzahlungen zu gewinnen. Er habe nämlich die ledige Margarethe E. von B. geschwängert, und werde deshalb denuncirt werden. Da ihm nicht unbekannt gewesen, daß durch die gerichtliche Erörterung dieses Stuprationsfalles vor dem Herzoglichen Justiz-Amte ihn Kosten treffen würden, so habe er gehofft, daß das Herzogliche Justiz-Amt ihm eine längere Frist zur Berichtigung dieser Kosten geben würde, wenn dasselbe erführe, daß er beraubt worden sei. Am 18. Nov. d. J. lief auch wirklich die pfarramtliche Anzeige ein, daß die E. vom K. sich außerehelich geschwängert angegeben habe, worauf zur Untersuchung und Bestrafung des einfachen fleischlichen Vergehens und zur richterlichen Feststellung der Civilansprüche der Geschwächten das gesetzliche Verfahren eingeschlagen wurde.

Ziehen wir nun diesen Inhalt der Acten in rechtliche Erwägung, so kommt die Frage, in wie fern man sich durch Lügen oder Belügen Anderer einer strafbaren Handlung schuldig machen kann, und unter welche Kategorie der Vergehen dieselbe zu zählen sei? zunächst zur Beurtheilung. Wie verschieden dieselbe auch von den älteren und neueren Criminalrechtslehrern beantwortet sein mag, so ist doch wohl anzunehmen, daß es ein Recht auf Wahrheit im Allgemeinen nicht giebt. (Klien, im neuen

Archiv des Criminalrechts, Bd. 1, 1. Stück, Abh. V., S. 139. v. Preuschen, Beiträge zur Lehre von dem strafbaren Betruge und der Fälschung, §. 1.)

Wohl aber ist es schon im Naturrecht begründet, Rechte Anderer auf keinerlei Weise zu stören. So gut wie man im Allgemeinen nicht verbunden ist, positive Leistungen zum Besten Anderer zu übernehmen, eben so verpflichtet ist man auch, seine Thätigkeit so einzurichten, daß man dadurch nicht in das fremde Rechtsgebiet eingreift. Klien, a. a. O., S. 140 sagt: „Wer aber des Mittels der Sprache sich bedient, oder sonst Handlungen, von welcher Art sie auch sein mögen, unternimmt, wodurch bei einem mit Rechten begabten Wesen falsche Vorstellungen erweckt, und nun, vermittelst dieser nicht natürlichen, sondern künstlich hervorgebrachten Täuschung dessen Rechte beeinträchtigt werden, der handelt eben so wohl rechtswidrig, als Derjenige, welcher Gewalt ausübt." Derselbe weist auch a. a. O. S. 144 f. nach, daß auch das römische Recht diesen naturrechtlichen Grundsätzen allenthalben sich anschließt.

Dies auf den vorliegenden Fall angewendet, so würde es wohl keinem Zweifel unterworfen sein, daß K. keine rechtswidrige Handlung begangen und ihn Strafe nicht treffen könne, wenn er nur seinen Kameraden den erlittenen Verlust vorerzählt, um sich einen Spas zu machen. Denn er hätte dadurch auf keine Weise in deren Rechtsgebiet eingegriffen. Es würden ihn nur etwa die Kosten treffen, welche durch eine auf das sich verbreitende Gerücht eines vorgekommenen Raubanfalles angestellte Untersuchung erwachsen wären. Allein der Staat hat der Obrigkeit ein positives Recht auf Wahrheit

eingeräumt. Der Richter hat ein wesentliches Interesse an der Wahrheit und sitzt nicht auf dem Richterstuhle, um sich vorlügen zu lassen. (Klien, a. a. O. S. 150.) Zum Schutze dieses Rechts muß aber auch dem Richter das Recht gegeben sein, da zu strafen, wo er geflissentlich belogen wird. Deshalb ist das Belügen der Obrigkeit an und für sich eine strafbare Handlung. Auf den damit bezweckten Gewinn kommt hier noch nichts an. Sehr richtig sagt Klien, a. a. O., S. 128: „Der Reatus eines falschen Zeugnisses, abgesehen vom Eide, besteht in einer Lüge. Sobald also im Staate der Richter selbiger Glauben beilegt, so ist das Verbrechen vollbracht. Das thut der Richter aber schon dann, wenn er die Aussage, als eine ächte, an und zu den Acten nimmt. Sehr oft wird durch die falsche Zeugenaussage nicht der mindeste Nachtheil für die Parthei, wider welche sie abgelegt wird, hervorgebracht; ꝛc. Sie hat also eigentlich keine Wirkung gehabt; und das Recht dessen, wider welchen sie gerichtet war, ist niemals gekränkt worden. Aber dadurch wird die schon angedeutete frühere Täuschung, bestehend in der Hervorbringung eines falschen Beweismittels, nicht wieder aufgehoben, und eben so wenig die dem Staate und dem von ihm eingesetzten Richter zugefügte Rechtsverletzung, als welcher letztere Namens des Staats das Recht hat, Wahrheit zu verlangen." Eben so rechnet Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw., Th. 2 §. 488 S. 482 die falsche Aussage eines Zeugen zum Betrug, wenn gleich der Zeuge keinen eigenen Vortheil, sondern den Vortheil eines Dritten, oder nur das Vergnügen den Richter zu täuschen, zur Absicht gehabt haben sollte.

Prüfen wir nun nach diesem Maaßstabe das Vergehen des K. näher, so ergiebt sich kein anderes Resultat

daraus, als daß er ſich eines Betrugs ſchuldig gemacht. Denn alle Erforderniſſe, welche zum Thatbeſtande des Betrugs gehören, und welche Feuerbach, im Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 411 f. aufzählt, finden wir in ſeiner Handlungsweiſe enthalten. K. täuſchte nämlich durch Hervorbringung von Unwahrheiten, durch die erdichtete Erzählung eines Raubanfalls, das Juſtiz-Amt, welches ſeine Ausſagen zu den Acten nahm und eine Generalunterſuchung darauf hin einleitete. Dieſe Täuſchung war rechtswidrig, denn ſie widerſprach dem Rechte des Juſtiz-Amtes, Wahrheit zu verlangen. Eben ſo war ſie mit dem Bewußtſein der Rechtswidrigkeit (dolo) unternommen worden. Selbſt wenn wir beim Thatbeſtande des Betrugs noch auf die gewinnſüchtige Abſicht ein Gewicht legen wollen, ſo liegt dieſelbe hier darin, daß K. durch die Täuſchung ſeiner Obrigkeit eine längere Friſt zur Bezahlung von Gerichtskoſten gewinnen wollte.

Wenden wir uns nun weiter zu der Frage, wie K. dieſes Betrugs wegen zu beſtrafen ſei? ſo iſt vorauszuſchicken, daß nach dem hier zu Lande geltenden allgemeinen Rechte die Strafe des Betrugs dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen iſt. Sie richtet ſich hauptſächlich nach der Größe des bereits geſtifteten Schadens, nach der mit dem Betruge bezweckten Abſicht und nach der Beſchaffenheit der zur Ausführung des Betrugs gebrauchten Mittel. Tittmann, a. a. O. §. 490. Meister, prim. jur. crim., §. 227. Quiſtorp, Grundſätze des peinlichen Rechts, §. 409.

Die Abſicht des K., eine längere Friſt zur Bezahlung ſeiner Gerichtsſporteln durch die Vorſpiegelung des erlittenen Raubanfalls zu erlangen, war im All-

gemeinen nicht gefährlich.*) Wenn er ferner zwar bei Anwendnng des zur Erreichung seines Zweckes gewählten Mittels die der Obrigkeit schuldige Achtung ganz außer Augen setzte, und Veranlassung zu gerichtlichen Verhandlungen gab, weil ein Criminalamt nicht unthätig sein darf, sobald ihm ein Verbrechen und ein so bedeutendes, wie ein Raubanfall, angezeigt wird, so ist doch wieder in mildernde Erwägung zu ziehen, daß die Denunciation gegen kein bestimmtes Individuum gerichtet war, und es noch immer Sache des Richters blieb, die Denunciation, wie geschehen, näher zu prüfen, und daß durch dieselbe im Allgemeinen ein besonderer oder namhafter Schaden nicht erwachsen ist. Nach der Ansicht der zuletzt genannten Rechtslehrer a. a. O. findet in solchen geringen Fällen blos Geldbuße oder Gefängnißstrafe statt. Wenn wir nun noch der Jugend des Inculpaten und dessen sonstigem guten Leumund einige mildernde Berücksichtigung verdientermaßen schenken, so glauben wir, daß mit diesen Grundsätzen das dem K. zuerkannte Strafmaas im Einklange steht.**) Dessen Verurtheilung in die Kosten der verursachten und herbeigeführten Untersuchung aber ist hiervon rechtliche Folge.

---

*) Durch eine dem Ansehn der Strafrechtspflege höchst nachtheilige und somit gemeingefährliche Mystification des Untersuchungsrichters?

**) Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Jahre 1835 bei demselben Justizamte, wo die Acten, bei dessen damals noch stattgefundener beschränkten Competenz, dem Herzogl. Justizcollegium zum Erkenntniß eingeschickt wurden. Das unterm 9. Mai 1835 ergangene Rescript lautete dahin: „daß Inculpat, weil er geständigermaßen einen räuberischen Anfall bei W., verbunden mit einer Gewaltthätigkeit und wirklichen Beraubung seiner Baarschaft, zur amtlichen Anzeige gebracht, so wie einen erlittenen Getraidedieb-

stahl vorgegeben, beide Thatsachen aber geflissentlich ersonnen hat, um das Mitleid seiner Gläubiger rege zu machen, wegen dieses Betrugs und Belügens der Obrigkeit, so wie wegen Verleitung seines Schwiegersohnes L., in diese Lüge mit einzustimmen, mit acht Tagen Gefängniß zu bestrafen, und die Kosten zu ¼ zu tragen verbunden ist. Auch ist dem L., in mildernder Rücksicht auf seinen sonstigen guten Leumund, wegen Theilnahme an der rechtswidrigen Täuschung der Obrigkeit, der Untersuchungsarrest zur Strafe anzurechnen, ihm auch sein Benehmen derb zu verweisen, und er ¼ der Untersuchungskosten zu tragen verbunden." D. E.

IV.

Königreich Preussen.

Seltener Fall eines strafloſen Verbrechens.

Mitgetheilt von Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Gropius zu Berlin nach den Acten der von ihm in ſeiner früheren Anſtellung beim Inquiſitoriat zu Thorn als Inquirent geführten Unterſuchung.

Am 25. Mai 1837 zeigte der Grundſtücksbeſitzer Feldt aus Borowno dem K. Domainen-Amt Althauſen an, daß an dieſem Tage früh Morgens die in ſeinem Dienſt ſtehende unverehelichte Henriette Gabriel heimlich ein Kind geboren, und daſſelbe im Garten vergraben, daß aber die Dienſtmagd Beiſter das Kind gefunden habe, und daß Letzteres wieder zum Leben erwacht ſei. Die Gabriel werde auf Veranlaſſung des Schulzenamts in einer Einwohner-Kathe, wo ſie zu Bette liege, genau beaufſichtigt, und das Kind befinde ſich in Friedrichsbruch, wo es von einer verheiratheten Verwandten der Gabriel genährt werde. Die am 26. Mai erfolgte Vernehmung der Dienſtmagd Beiſter und der übrigen

Hausbewohner bestätigte diese Angaben und die noch an demselben Tage in Borowno polizeilich vernommene Gabriel gestand sofort ein, daß sie, durch den Knecht Raabe in Kokocko geschwängert, ihre Schwangerschaft verheimlicht habe, in der Nacht vom 24. zum 25. Mai von der Geburt überrascht sei, und ihr neugeborenes Kind, welches sie für eine todte Frühgeburt gehalten, im Sande verscharrt habe. Die polizeilichen Verhandlungen wurden unterm 27. Mai dem K. Land- und Stadtgericht zu Culm mitgetheilt, gingen daselbst am 31. Mai ein, und es ward nunmehr durch Decret vom 3. Juni wider die Gabriel die Criminal-Untersuchung wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft und wegen Versuchs des Kindermordes eröffnet.

Schon am 2. Juni hatte die in Borowno vernommene Gabriel vor besetztem Criminalgerichte ein vollständiges Bekenntniß abgelegt, die Untersuchung ward durch Vernehmung der Zeugen, Einnahme des Augenscheins und ärztliche Besichtigung des Kindes fortgesetzt und die Angeschuldigte, nachdem ihr Gesundheitszustand solches gestattete, am 9. Juni zur Haft gebracht, unterm 30. Juni aber die Acten zur Fortsetzung der Untersuchung an das Inquisitoriat zu Thorn abgegeben, woselbst auch die Inquisitin am 5. Juli eingeliefert wurde. Hier ward die Untersuchung fortgesetzt und am 18. Sept. durch das articulirte Verhör beschlossen. Die Inquisitin ist durch den Stadtrath und Justizcommissarius Oloff zu Thorn schriftlich vertheidigt, und unterm 25. Nov. beim Criminal-Senat des K. Oberlandesgerichts zu Marienwerder das Erkenntniß abgefaßt, welches dahin lautet: „daß die Angeschuldigte, unverehelichte Henriette Gabriel von dem Verdachte des Versuchs der Tödtung ihres am 25. Mai 1837 geborenen Kindes, wie hiermit geschieht,

freizusprechen, auch wegen der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, deren sie sich schuldig gemacht, mit Strafe zu verschonen, jedoch gehalten, die Kosten der Untersuchung zu tragen, welche im Fall ihres Unvermögens bis auf die baaren Auslagen, die aus dem K. Malefizfonds zu entnehmen, niederzuschlagen sind."

Aus den Erkenntnißgründen heben wir Folgendes heraus. Die Angeschuldigte ist 25 Jahre alt, evangelischer Confession, in Kiew geboren, in Friedrichsbruch zur Schule gehalten und in Culm eingesegnet worden. Nach dem Tode ihres Vaters, seit etwa 9 Jahren, hat sie durch Dienen bei verschiedenen Herrschaften sich ernährt und befand sich im Dienst des Grundstücksbesitzers Feldt zu Borowno, als sie das ihr zur Last fallende Verbrechen beging. Früher ist sie niemals in Untersuchung gewesen und hat von allen ihren Herrschaften die vortheilhaftesten Zeugnisse erhalten. Im Laufe der Untersuchung hat sie zu wiederholten Malen und auch beim articulirten Verhör ein Bekenntniß abgelegt, dessen wesentlicher Inhalt dahin lautet:

Im Jahre 1836 habe sie bei dem Schulzen Windmüller in Kokocko gedient und dort den Knecht Raabe aus Blotto kennen gelernt. Diesem habe sie etwa 4 oder 6 Wochen vor Martini d. J., aber nur einmal, den Beischlaf gestattet, und sei davon schwanger geworden. Zu Neujahr 1837 sei sie in den Dienst des ꝛc. Feldt nach Borowno gezogen. Kurz vor Ostern d. J. habe sie ihre Schwangerschaft zuerst bemerkt. Sie sei sowohl von ihrer Brodfrau als von ihrer Mitmagd, denen ihr Körperzustand nicht entgangen, verschiedentlich darnach gefragt worden, ob sie schwanger sei; auch die Knechte hätten sie damit geneckt; sie habe es aber immer nicht sagen wollen, sondern ausweichende Antworten ge-

geben, wenn gleich nicht geradezu widersprochen. Namentlich habe ihre Frau zu ihr gesagt: „Du wirst immer gröber (d. i. dicker), Du wirst wohl schwanger sein, und ich werde mir ein anderes Mädchen miethen müssen.“ Darauf habe sie erwidert: sie möchte sich nur ein anderes Mädchen miethen, aber nicht gesagt, daß sie wirklich schwanger sei. „Ich hatte mir vorgenommen,“ sagt die Angeschuldigte wörtlich, „meine Entbindung bei meiner Stiefmutter in Friedrichsbruch abzuwarten, und habe auch den beiden andern Mädchen und meinem Bruder gesagt, daß ich am nächsten Sonntage nach Hause gehen, aber nicht, daß ich dort bleiben wollte; ich konnte indessen meinen Vorsatz nicht ausführen, weil ich von der Entbindung überrascht wurde. Am Dienstage vor meiner Entbindung (23. Mai) habe ich so anhaltende und heftige Schmerzen im Leibe und Stechen in der Seite gehabt, daß ich den ganzen Tag im Bette bleiben mußte. Erst gegen Abend ließen die Schmerzen etwas nach, so daß ich aufstehen konnte. Ich hielt aber diese Schmerzen nicht für Vorboten der Entbindung, sondern glaubte, daß dieselben von einer Erkältung herrührten. In dieser Meinung wurde ich dadurch bestärkt, daß ich am Mittwoch mich wieder ganz wohl befand und am Nachmittage mit den andern Mädchen im Garten graben konnte. Als wir zu Abend essen sollten, wurde mir wieder unwohl, indem die Schmerzen im Leibe sich wieder einstellten. Ich habe noch die Kartoffeln aufgesetzt, konnte sie aber nicht in die Stube tragen, weil mir so unwohl wurde, daß ich mich niedersetzen mußte. Dann bin ich in unsere Schlafkammer gegangen, wo ich mich auf meinen Kasten setzte. Als die andern Mädchen aufgeräumt hatten, legte ich mich in das Bett, in welchem ich mit den andern Mädchen gemeinschaftlich schlafe;

ungefähr um 10 Uhr legten ſich dieſe auch ſchlafen. Meine Schmerzen im Leibe, in den Seiten und im Kreuz quälten mich ſo, daß ich die ganze Nacht nicht ſchlafen konnte. Ich ſtand zu wiederholten Malen auf, ſetzte mich auf meinen Kaſten, warf mich wieder auf das Bett und hatte keine Ruhe. Ich dachte noch immer nicht, daß das meine Entbindung ſein könnte. Des Morgens, es mochte halb 4 Uhr ſein, war mir ſo zu Muthe, als wenn ich meine Nothdurft verrichten müßte; ich ſtand deshalb aus dem Bette auf und ſetzte mich auf einen Kübel; indem ich mich hinſetzte, ſchoß mir das Kind heraus und fiel in den übrigens leeren, hölzernen Kübel. Da ich meine Entbindung noch nicht erwartet hatte, und das Kind ſich weder bewegte noch einen Laut von ſich gab, ſo war ich in der feſten Meinung, daß daſſelbe zu früh geboren und nicht lebendig ſei. Ich war ſo angegriffen, daß ich nicht überlegte, was ich thun ſollte. In der Meinung, daß das Kind todt ſei, ſtieg der Gedanke in mir auf, das Kind über Seite zu bringen, damit die andern Mädchen nichts merken ſollten. Ich nahm daher, gleich nachdem das Kind geboren war, den Kübel, worin es lag, und trug es in demſelben hinter das Haus nach einer Sandkaule, ungefähr 30 Schritte vom Hauſe, und ſchüttete dort den Kübel im Sande aus, das Kind war ganz mit blutigem Schleim bedeckt, ſo daß man kaum erkennen konnte, daß es ein Kind war; ich habe es aber freilich nicht ſo genau angeſehen, weil ich in der Meinung war, daß es eine zu frühe Geburt ſei, und es mir gar nicht einfiel, daß es ein lebendiges Kind ſein könnte. Erſt wollte ich es auf dem Sande liegen laſſen; da mir aber einfiel, daß es dort geſehen werden würde und daß die Hunde es freſſen könnten, ſo ſchüttete ich Sand darüber; ein Loch habe ich vorher nicht gegraben, da eine

Vertiefung schon im Sande war. Es wächst dort im Sandboden etwas Gras und beim Zuschütten ist von dem Rande der Sandkaule etwas Rasen mit auf die zugeschüttete Stelle gefallen. Ich habe noch mit der Hand den zugeschütteten Sand nebst dem Rasen etwas festgedrückt. Dann ging ich nach dem Hause zurück. Als ich die Hausthür öffnete, hörte ich den Herrn im Hause nach den Mädchen rufen. Da die Mädchen jeden Morgen die Knechte zu wecken hatten, kehrte ich um, ging nach dem Stall, öffnete die Stallthür, und rief den Knechten zu, daß sie aufstehen sollten. Dann ging ich in unsere Kammer zurück, wo die beiden andern Mädchen noch im Bette lagen. Ich weckte sie und sie standen auf. Die Anna Beister bemerkte, daß mir Blut abging, und fragte mich, was mir fehlte? Ich antwortete: „das siehst Du wohl, was mir fehlt." Hierauf sagte sie: „Du hast wohl schon Dein Kind über die Seite gebracht?" Ich antwortete: „ich bin doch keine alte Sau." Die Anna Beister ging aber mit dem andern Mädchen Elisabeth Moldenhauer, nachdem Beide sich ihre Unterröcke angezogen hatten, hinaus; bald darauf kam sie wieder und forderte mich auf, mir mein Kind zu holen. Da ich jedoch zu schwach war, bat ich sie, mir das Kind zu bringen, und gab ihr dazu eine Schürze mit. Sie kam auch bald mit dem Kinde wieder, welches ich wusch und dann in das Bett legte. Beim Waschen bewegte sich das Kind, und als ich es ins Bett legte, fing es an zu weinen, da erst überzeugte ich mich, daß es lebendig sei. Ich wollte mich nun auch ins Bett legen; da ich aber hörte, daß der Herr anspannen lasse, um mich nach Friedrichsbruch zu meiner Stiefmutter fahren zu lassen, zog ich mich an; dabei ging mir die Nachgeburt ab. Erst in Friedrichsbruch ist dem

Kinde die Nabelschnur unterbunden worden; bei der Geburt muß dieselbe abgerissen sein."

So weit das Geständniß der Angeschuldigten, welchem sie im Laufe der Untersuchung im Wesentlichen überall treu geblieben ist. Dasselbe wird aber auch durch die Zeugenaussagen und anderweitigen Ermittelungen unterstützt. Zunächst ist der gerichtliche Augenschein eingenommen; die Angesch. hat den Gerichtspersonen diejenige Stelle in der Sandkaule gezeigt, wo sie das Kind verscharrt und die Gerichtspersonen haben dort ein Loch im Sande, von einem Fuß im Quadrat, bemerkt und wahrgenommen, daß der Sand an dieser Stelle noch von Blut geröthet war (die Localbesichtigung fand am 2. Juni statt), die Anna Beister und die Elisabeth Moldenhauer, die bei dieser Besichtigung gegenwärtig waren, geben an, daß sie gerade an dieser Stelle am am 25. Mai früh um 4 Uhr ein neugeborenes Kind im Sande verscharrt gefunden haben. Ueber den Hergang dieser Auffindung bekundet die Anna Beister eidlich Folgendes: „Ich hatte schon länger vermuthet, daß die Gabriel schwanger sei. In der Nacht zum 25. Mai war dieselbe sehr unruhig und verließ das Bett, über Leib- und Kreuzschmerzen klagend. Ich schlief darüber ein. Als ich wieder aufwachte, sah ich die Gabriel auf einem Stuhle sitzend und in der Kammer Blutspuren. Ich sagte zu ihr: „höre, mit Dir ist es nicht richtig, Du hast wohl Dein Kind schon über Seite gebracht!" Sie antwortete: „ich bin doch keine alte Sau." Mir war die Sache jedoch zu verdächtig; ich bemerkte Blutspuren, die nach der Sandkaule führten, und ging mit der Elisabeth Moldenhauer dahin. Dort fanden wir ein frisch zugescharrtes Loch; Elisabeth holte einen Spaten, ich grub damit das Loch auf und wir

fanden etwa einen Fuß tief unter der Erde ein neugebornes, mit blutigem Schleim bedecktes Kind ohne Spuren von Leben. Ich ging in das Haus zurück, um dies meinem Herrn anzuzeigen; derselbe schlief aber noch und da die Gabriel zu schwach war, das Kind zu holen, so brachte ich es ihr. Als ich deshalb wieder an die Sandkaule ging, fand ich das Kind schon lebend, denn es schrie und regte sich." — Mit dieser Aussage stimmt die der Elisabeth Moldenhauer überein, welche hinzufügt, daß das Kind, bald nachdem es ausgegraben worden und die Beister fortgegangen, um den Vorfall dem Herrn zu melden, angefangen habe, sich zu bewegen und zu schreien. Auch die Knechte Ferdinand Pettelken und Michael Komischke bekunden eidlich: sie seien am Morgen des 25. Mai von der Beister aufgefordert worden, nach der Sandkaule zu kommen, wo die Gabriel ihr Kind vergraben habe, sie seien hingegangen und hätten dort ein neugebornes Kind nackt daliegend und sich regend, und schreiend gefunden, welches dann die Beister der Gabriel gebracht habe.

Alle diese Aussagen stimmen mit dem Zugeständniß der Angeschuldigten genau überein, und unterstützen dasselbe so, daß es völlig beweisend wird. Das von der Gabriel am 25. Mai geborene Kind ist am 8. Juni in der Wohnung der verehelichten Pawlowska zu Friedrichsbruch, bei der es zum Nähren untergebracht war, von dem K. Kreisphysikus, Dr. Rasche aus Culm besichtigt worden. Dasselbe ist männlichen Geschlechts und der Sachverständige urtheilt aus der Beschaffenheit der Kopfknochen und Fontanellen, aus der Länge der Kopfhaare, der vollständigen Ausbildung der von Wollhaaren freien Oberhaut und der Nägel und aus dem Vorhandensein der Hoden im Hodensack, daß dieses Kind ein

vollkommen ausgetragenes, am Ende des 10. Monds-Monats geborenes lebensfähiges Kind sei. Der rechte Fuß wurde nach innen gekrümmt gefunden; auch der linke war etwas, wiewohl weniger gekrümmt und giebt der Sachverständige hinsichtlich dieser Fehler sein Gutachten dahin ab, daß dieselben angeborne seien. — Die vereidete Hebamme Caroline Kinder, welche am 26. Mai zu dem Kinde gerufen wurde, um die Nabelschnur zu unterbinden, fand dieselbe etwa 5 Zoll lang und 1 Zoll von dem freien Ende entfernt mit einem Zwirnsfaden unterbunden und hat demnächst erst die Nabelschnur nach den Regeln der Kunst unterbunden, während die bemerkte vorläufige Unterbindung in Abwesenheit der Hebamme von einer andern Frau am 25. Mai in Friedrichsbruch vorgenommen war. Das Kind ist übrigens bis auf die erwähnte angeborene Krümmung der Füße durchaus gesund.

Die Frage, wie lange das Kind unter der Erde vergraben gelegen hat, ist nicht ganz genau zu beantworten. Inquisitin selbst giebt an: es könne eine Viertel- oder eine halbe Stunde gewesen sein. Die Anna Beister bekundet, daß von dem Augenblick, wo sie geweckt worden, bis zu dem, wo sie das Kind ausgegraben, wohl eine Viertelstunde vergangen sein könne. Wenn man erwägt, daß die Angeschuldigte, nachdem sie das Kind vergraben, zum Hause zurückging, beim Oeffnen der Hausthür den Herrn nach den Mädchen rufen hörte, deshalb umkehrte und nach dem Stalle ging, die Stallthür öffnete und die Knechte weckte, dann nach der Kammer im Hause zurückging, dort die andern Mädchen noch schlafend fand und dieselben weckte, daß dann erst diese aufstanden, und sich, wie ermittelt ist, wenn auch unvollständig (bis auf den Unterrock) ankleideten,

nun erst nach der Sandkaule gingen, dort das frisch zugescharrte Loch fanden und dasselbe mit einem Spaten, den die Möldenhauer jetzt erst herbeiholte, aufgruben, und so das Kind an die Luft brachten, und daß die Sandkaule etwa 30 Schritte vom Hause entfernt liegt, so ergiebt sich hieraus, daß das Kind wenigstens eine Viertelstunde unter der Erde gelegen haben muß. Den Sand, womit das Kind verschüttet war, hat die Beister etwas festgedrückt und mit Rasen vermischt gefunden, und die Inquisitin gesteht zu, den Sand und den beim Zuschütten des Loches mit hinauf gefallenen Rasen mit der Hand festgedrückt zu haben; das Kind aber hat einen Fuß tief unter der Oberfläche des Sandes gelegen. Unter diesen Umständen war es höchst auffallend, daß das auf solche Art vergrabene Kind nach der Ausgrabung noch gelebt und es entstand die Vermuthung, daß dasselbe vor der Eingrabung überhaupt noch nicht geathmet haben mochte, weil es im entgegengesetzten Fall höchst wahrscheinlich den Erstickungstod hätte sterben müssen. Es ist deshalb von dem K. Kreisphysikus Dr. Weefe zu Thorn in dieser Beziehung ein ärztliches Gutachten erfordert worden, dessen wesentlicher Inhalt dahin lautet:

Es widerstreite aller Wahrscheinlichkeit, daß ein lebend-neugeborenes Kind, bei welchem die Respiration bereits begonnen hätte, eine Viertelstunde lang nackt im Sande verscharrt zu liegen im Stande wäre, ohne zu sterben, denn die einmal in Gang gebrachte Lungenthätigkeit lasse sich mechanisch nicht so lange unterbrechen, ohne den Erstickungstod herbeizuführen. Da nun aber das Kind der Gabriel, welches erwiesener Maßen mindestens eine Viertelstunde, wahrscheinlich aber noch länger, im Sande verscharrt gelegen, nach seiner Ausgrabung

dennoch und sogar ohne alles fremde Zuthun zum Leben gekommen und bei demselben erhalten sei, so lasse sich nur annehmen, daß dasselbe scheintodt geboren und in diesem Zustande von seiner Mutter verscharrt worden sei. Für diese Erklärung sprächen mehrere Umstände. Der letzte Theil des Geburtsacts, durch welchen das Kind aus den mütterlichen Theilen ausgestoßen wurde, sei nämlich, nach der Erzählung der Mutter, sehr schnell vor sich gegangen, und das Kind in den Kübel gestürzt. Da bei diesem übereilten Hervorschießen des Kindeskörpers die Nabelschnur zerrissen sei, so habe das Kind vielleicht auch noch einen schwächenden Blutverlust erlitten. Es sei aber eine aus der geburtshülflichen Erfahrung bekannte Thatsache, daß bei so hastigen Geburten, wie die hier in Rede stehende, der Scheintod eine sehr häufige Erscheinung sei. Auch müsse hier noch besonders hervorgehoben werden, daß der scheintodte Zustand des Kindes selbst nach seiner Ausscharrung noch fortdauerte, und, wie die Zeugen bekundet haben, erst dann ins Leben überging, nachdem der nackte Körper des Kindes, den man neben der Grabstätte auf den Rasen gelegt hatte, eine kleine Weile dem Eindruck der frischen und kühlen Morgenluft ausgesetzt gewesen, wodurch seine ohne alles Zuthun menschlicher Hülfe bewirkte Wiederbelebung sich ganz ungezwungen erkläre lasse. Daß der Scheintod der Neugeborenen oft mehrere Stunden dauere, und daß es in solchen Fällen den anhaltenden Bemühungen der Kunst dennoch gelinge, die Kinder ins Leben zurück zu rufen, ja daß sogar Kinder, bei denen entweder gar nichts geschah, weil man sie für wirklich todt hielt, oder die nach lange fortgesetzten Versuchen aufgegeben und bei Seite gelegt worden waren, zuweilen von selbst ins Leben gekommen seien, dies alles seien aus der Erfahrung ab-

ſtrahirte Thatſachen, und die Frage, ob die Möglichkeit gegeben ſei, daß bei einem ſcheintodt geborenen Kinde der ſchwache Lebensfunke, welchen dieſer Zuſtand bedinge, auch dann noch erhalten werden könne, wenn daſſelbe 15 bis 20 Minuten einen Fuß tief im Sande verſcharrt gelegen habe, müſſe, wiewohl dieſer außerordentliche Fall bisher beiſpiellos ſei, ſchon um der vorliegenden Thatſache willen, die keine andere Erklärung zulaſſe, bejahend beantwortet werden. Die Aſphyxie der Neugeborenen beſtehe nämlich darin, daß die Reſpiration noch gar nicht zu Stande gekommen ſei, ſie habe daher auch durch den Aufenthalt des Kindes in der Sandgrube nicht unterbrochen ſein können, weil ſie, als es darin verſcharrt worden, noch gar nicht exiſtirte. Das Kind habe ſich alſo bis zu ſeiner Wiederausgrabung ziemlich in demſelben Verhältniß befunden, als wenn es, nach der Geburt für todt gehalten, irgend wo anders hingelegt worden wäre, freilich aber mit dem Unterſchiede, daß ihm im Grabe, weil die Luft keinen Zutritt zu demſelben gehabt, die Möglichkeit des ſpontanen Erwachens zum Leben genommen war. Wie es nun nicht an Beiſpielen fehle, daß für todt gehaltene Kinder von ſelbſt ins Leben gekommen ſeien, ſo ſei auch dieſem das Leben zurückgekehrt, als es, aus ſeinem Grabe hervorgezogen, mit nacktem Körper der friſchen Morgenluft Preis gegeben worden, und der Reiz ihrer Kühle das Herz und die Muskeln des Bruſtkaſtens zu größerer Thätigkeit angeregt, dadurch aber den bis dahin regungsloſen Lungen den erſten Impuls gegeben habe, ihre Functionen zu beginnen. Nur auf dieſe Weiſe laſſe ſich der vorliegende Fall erklären, und da dieſe Erklärung auf der täglichen Erfahrung entnommene Analogie geſtützt ſei, ſo fehle es ihr nicht an derjenigen innern Wahrheit, wodurch ſie

zu einer ſichern Grundlage der richterlichen Beurtheilung geſchickt gemacht werde.

Nach dieſem Gutachten muß man der Verſicherung der Angeſch., daß ſie das von ihr geborene Kind für ein todtes gehalten habe, Glauben beimeſſen. Sie unterſtützt aber dieſe ihre Verſicherung noch dadurch, daß das Kind nach ihrer Berechnung zu früh geboren ſei, und ſie auch deshalb Veranlaſſung gehabt habe, daſſelbe für nicht lebensfähig zu halten, und will damit ihre Nachläſſigkeit, daß ſie das Kind, weil es ſich nicht geregt, auch nicht genauer betrachtet habe, entſchuldigen. Sie will nämlich den Beiſchlaf mit ihrem Schwängerer nur einmal und zwar 4 bis 6 Wochen vor Martini 1836 vollzogen, ſonſt aber Niemandem den Beiſchlaf geſtattet haben, und ſonach wäre das Kind vor Ende des 8. Monats geboren. Der Schwängerer, Knecht Raabe, giebt die Nacht vom 22. zum 23. Nov. 1836 als den Zeitpunkt des auch nach ſeiner Ausſage nur einmal ſtattgefundenen Beiſchlafs an, und danach wäre das Kind gleich nach dem 6. Monat der Schwangerſchaft geboren. Allein beide Angaben ſtimmen nicht mit dem Reſultat der von dem Dr. Raſche vorgenommenen Beſichtigung, der das Kind für ein vollkommen ausgetragenes, zu Ende des 10. Mondmonats geborenes, erklärt. Dieſer Widerſpruch hat nicht aufgeklärt werden können, und es läßt ſich bei dem entſcheidenden Ausſpruche des Arztes nur annehmen, daß die Angeſch. ſich entweder um mehrere Wochen verrechnet habe, oder abſichtlich eine ſpätere Conceptionszeit, um ihrer Behauptung, das Kind für eine Frühgeburt gehalten zu haben, Eingang zu verſchaffen, und daß der Schwängerer fälſchlich einen außerhalb der geſetzlich präſumtiven Conceptionszeit liegenden Zeitpunkt des Beiſchlafs angebe,

um dem auch bereits verfolgten Civilanspruche zu entgehen. Es kann aber dies auch dahingestellt bleiben, da nach dem vorgetragenen Gutachten des Dr. Weese jedenfalls angenommen werden muß, daß das Kind scheintodt gewesen und die Mutter also Grund gehabt habe, dasselbe für todt zu halten.

Es fragt sich nun: hat die Angesch. ein Verbrechen begangen und welches? Und ist sie dafür mit einer Strafe und welcher zu belegen? — Sie hat zunächst zweifelsohne ihre Schwangerschaft verheimlicht, denn sie war geständlich schon gegen Ostern von ihrer Schwangerschaft unterrichtet, und giebt zu, auf die Fragen ihrer Dienstfrau, ihrer Mitmagd Beister und auf die Neckereien der Knechte ausweichende Antworten gegeben, und ihre Schwangerschaft nicht eingestanden zu haben. Ihre Dienstfrau hat eidlich ausgesagt, daß die Angesch. auf ihr Befragen ihre Schwangerschaft stets mit der größten Bestimmtheit in Abrede gestellt habe, indem sie geantwortet, daß die Leute ihr dies immer nachsagten. Mag indessen Inquisitin mit Bestimmtheit geleugnet oder nur ausweichend geantwortet haben, im Sinne des Gesetzes hat sie ihre Schwangerschaft verheimlicht, denn der §. 933 A. L. R. Th. 2 Tit. 20 fordert, daß die Geschwächte spätestens 14 Tage nach Wahrnehmung ihrer Schwangerschaft dieselbe ihren Eltern, Vormündern, ihrer Dienstherrschaft, einer Hebamme oder der Obrigkeit anzeige, und erklärt jede Geschwächte, welche dies zu thun unterläßt, einer Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig. Eben so zweifellos ist es, daß die Angesch. auch ihre Niederkunft verheimlicht hat. Nach §. 944 a. a. O. ist die Niederkunft für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beistand ersucht und auch keine andere ehrbare Weibsperson dabei zugezogen worden ist.

Keines von beiden iſt hier geſchehen. Inquiſitin giebt zwar an: ſie habe am nächſten Sonntage nach dem 25. Mai zu ihrer Stiefmutter gehen wollen, um dort ihre Niederkunft abzuwarten, und die Anna Beiſter und der Bruder der Inq. bekunden auch, ſie habe ihnen geſagt, daß ſie am nächſten Sonntage nach Hauſe gehen wolle; allein es kann hierauf nichts ankommen, denn der §. 946 a. a. O. verordnet ausdrücklich, daß einer Geſchwächten, welche die Schwangerſchaft verheimlicht habe, niemals der Einwand, daß ſie von der Geburt überraſcht worden, zu Statten kommen ſolle. Es kann daher auch dahin geſtellt bleiben, ob nicht anzunehmen iſt, daß Inq. bei den Schmerzen am 23. und in der Nacht vom 24. zum 25. Mai die Annäherung ihrer Niederkunft habe merken müſſen, und daher wohl im Stande geweſen ſei, ſich bei der Niederkunft Hülfe zu verſchaffen.

Die §§. 933 — 964 handeln von den Strafen der verheimlichten Schwangerſchaft und Niederkunft; allein in dieſem ganzen Abſchnitt iſt immer der Fall vorausgeſetzt, daß eine unzeitige Leibesfrucht oder ein todtes Kind zur Welt gekommen oder das lebendig geborene bald nach der Geburt geſtorben ſei, und §. 948 iſt ausdrücklich verordnet, daß die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden ſolle, wenn das Kind am Leben erhalten worden. Es kann deshalb die Angeſch. wegen Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft nicht beſtraft werden, wenn gleich ſie ſich derſelben unzweifelhaft ſchuldig gemacht hat, weil das Kind lebt. Es bleibt daher nur noch zu prüfen, ob ſie durch die Behandlung des Kindes nach der Geburt eine Strafe und welche, verwirkt hat? Sie iſt wegen verſuchten Kindermordes zur Unterſuchung gezogen und würde in der That eines ſolchen Verſuchs zu beſchuldigen ſein, wenn nicht

durch das vorgetragene ärztliche Gutachten ihre Behauptung bestätigt wäre, daß sie ihr Kind für todt gehalten habe. An einem Kinde, welches sie für todt hielt, konnte sie aber einen Versuch des Mordes nicht begehen.

Ueber ihre Absicht bei Vergrabung des Kindes spricht sie sich nicht immer gleich aus. In einem Verhöre am 6. Juli sagt sie: „Ich war von meinen Schmerzen so angegriffen, daß ich in der ersten Ueberraschung gar nicht recht überlegte was ich thun sollte. Weil das Kind meiner Meinung nach todt war, so stieg in der ersten Bestürzung der Gedanke in mir auf, dasselbe, damit die andern Mädchen nichts merken sollten, hinauszutragen und über die Seite zu bringen." Weiterhin: „Erst wollte ich es auf dem Sande liegen lassen, da mir aber einfiel, daß es dort gesehen werden würde, und daß es die Hunde fressen könnten, so schüttete ich noch Sand darüber. Im Verhör vom 10. Juli sagt sie: „Einer deutlichen Absicht, weshalb ich es für das Beste hielt, das Kind fortzuschaffen, war ich mir bei meinen Schmerzen selbst nicht recht bewußt. Nur das kann ich auf das Heiligste versichern, daß es mir gar nicht eingefallen ist, daß das Kind leben könnte." — Im articulirten Verhör kommt sie darauf zurück, daß ihre Absicht gewesen sei, das Kind vor dem Fressen der Hunde zu sichern. Diese Angaben stimmen zwar nicht genau überein, die Verschiedenheit derselben erklärt sich aber sehr natürlich aus dem Zustande der Inq. unmittelbar nach der Geburt, wo dieselbe, von Schmerzen angegriffen und erschöpft, wahrscheinlich wirklich keinen ganz bestimmten und ausschließlichen Zweck ihrer Handlungsweise sich klar gemacht hat, sondern mit der Absicht, ihre Schande zu verbergen, die Furcht vor der Entdeckung ihrer heimlichen Niederkunft und die Sicherung des Kindeskörpers vor den Hun-

den in ihrer Seele verbinden mochte. Der Versicherung der Inq., daß sie die Absicht zu tödten nicht gehabt, darf man um so mehr Glauben schenken, als sie von allen ihren Herrschaften die vortheilhaftesten Zeugnisse über ihre Führung erhalten hat, und auch sonst nichts Nachtheiliges von ihr bekannt geworden ist.

Das Gesetz verlangt nun zwar, daß ein nach verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft todt geborenes Kind dem Richter vorgezeigt werden soll, und bedroht die Unterlassung mit einer Strafe und es könnte scheinen, als hätte Inq. wenigstens die Strafe für den Versuch dieses Unterlassungs-Vergehens verwirkt: allein einmal ist in der ganzen Reihefolge der §§. die hierüber handeln, immer der Fall vorausgesetzt, daß ein todtes Kind vorhanden sei, und daß durch Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften vielleicht ein Menschenleben hätte erhalten werden können, dann aber ist auch nirgends das Fortschaffen eines heimlich gebornen Kindes als ein selbstständiges Verbrechen behandelt worden, sondern überall, wo diese Handlung mit Strafe bedroht wird,*) (conf. §§. 949, 954, 961) ist diese Strafe zugleich mit für die Verheimlichung der Schwangerschaft resp. Niederkunft abgemessen, und es ist kein Maaßstab da, um zu entnehmen, wie hoch die Strafe für das Fortschaffen des Körpers allein zu bestimmen ist. In unserm Falle aber soll nach dem Willen des Gesetzes die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ungerügt bleiben, und es bleibt kein gesetzlicher Anhalt, um zu bestimmen, welche Strafe für den Versuch, ein für todt gehaltenes Kind der richterlichen Besichtigung zu

*) §. 949. Hat die Geschwächte ihre Schwangerschaft zwar entdeckt; aber dennoch ihre Niederkunft verheimlicht, und das

entziehen, festzusetzen sei. — Noch könnte es scheinen, als dürften die §§. 969, 970 Anwendung finden, welche von der Kinderaussetzung handeln; allein diese §§. setzen nothwendig voraus, daß die Mutter in der Meinung gestanden habe, ein lebendes Kind auszusetzen.

Sonach ist keine gesetzliche Bestimmung vorhanden, unter die der vorliegende Fall zu subsumiren wäre. Mag die Angeschuldigte eine nach der Tendenz des Criminalrechts strafbare Handlung verübt haben, der Richter kann nicht strafen, wenn kein anwendbares Strafgesetz vorhanden ist. Es ist ein glücklicher Zufall, der dem Kinde das Leben erhalten hat; die Mutter verdankt demselben glücklichen Zufall ihre Freiheit von Strafe. So hat der Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder entschieden; es wäre interessant, zu wissen, ob ein anderer Gerichtshof anders würde haben entscheiden können.

---

todtgeborne, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene Kind ist ohne kirchliches Begräbniß heimlich weggeschafft worden: so hat sie schon dafür eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe verwirkt. §. 954. Ist der Zufall, wodurch das Kind dem Begräbnisse, oder der richterlichen Untersuchung entzogen wird, durch die Schuld der Gebärerin veranlaßt worden: so hat sie, wenn ihre Unschuld an dem Tode des Kindes ausgemittelt ist, eine einjährige; bei dem Mangel dieses Beweises aber eine zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen. §. 961. Ist ein Kind, welches für vollständig zu achten, von einer Geschwächten, welche die Schwangerschaft nicht entdeckt hatte, heimlich geboren; dessen Körper aber von ihr dergestalt behandelt, oder weggeschafft worden, daß die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe? nicht mehr erfolgen kann: so hat die Gebärerin gleiche Strafe verwirkt.

V.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Diebstahl, — verschiedene Arten, Strafe, Strafmaß.

Rechtsausführung eines von der Fürstlich S. S. Regierung zu Sondershausen gesprochenen Straferkenntnisses, mitgetheilt vom Verfasser, dem damaligen Regierungsrath, jetzigen Cabinetsrath, Herrn Friedrich Chop zu Sondershausen. *)

Plan.

I. Veranlassung der Untersuchung, §. 1.
II. Prüfung ihres Ergebnisses.
A. Präjudicialpunct über die Competenz, §. 2.
B. Die Hauptsache,
1) in formeller, §. 3. und
2) in materieller Hinsicht. Hierbei fragt es sich:
a) welche Verbrechen sind
α) von den beiden Urhebern, R. und V.
AA. gemeinschaftlich verübt worden?

*) Diese in factischer und psychologischer Hinsicht nichts weniger als merkwürdige Mittheilung wird dennoch den Kennern

Einleitungsweise von ihrem Lebenslaufe, §. 4.

aa) Diebstähle:

1) bei der Wittwe H. in G., §. 5.
2) eines Schlüssels bei G. daſ., §. 6.
3) mittelſt Einbr. in zwei Rabenhütten, §. 7.
4) mittelſt Einbr. in das von Hſche Berghaus, §. 8.
5) mittelſt Einbr. in das Jſche Bergh., §. 9.
6) mittelſt Einbr. in das Mſche Bergh., §. 10.
7) aus einem unbek. Bergh., §. 11.
8) Verſuch, bei Hr. v. W. einzuſteigen, §. 12.
9) einer Egge aus der Lohmühle, §. 13.

bb) Erpreſſungen:

10) Verſuch im December 1830, §. 14.
11) Wiederholung zu unbeſt. andern Zeiten, §. 15.

BB. Welche Verbrechen ſind von einem jeden einzeln und zwar

aa) von R. begangen worden?

αα) Diebſtähle:

12) der dem K. hier gehör. Bothſäge, §. 16.
13) einer Plane aus B*., §. 17.
14) einer Plane aus B**., §. 18.
15) einer Hemmkette aus der Lohmühle, §. 19.
16) einer Hemmkette und zweier Bruſtketten aus hieſigem C. Gute, §. 20.
17) des dem B. hier gehör. Pfeifenkopfs, §. 21.
18) eines öffentlichen Siegels, §. 22.
19) eines Felleiſens, §. 23.
20) zweier dem H. in G. gehör. Taſchenuhren, §. 24.
21) einer halben Egge vom C. Gute St., §. 25.
22) eines Bettes, §. 26.

ſolcher Arbeiten willkommen ſein wegen der innern Anordnung des Ganzen, nach welcher die vielfach vorſpreitzenden Spitzen des rohen Stoffs zu feſten Anknüpfungspuncten für wiſſenſchaftliche Erörterungen ſo mancher bei der gemeinrechtlichen Beſtrafung des Diebſtahls zu beachtenden Controverſe in einer Weiſe praktiſch benutzt worden ſind, daß ein Unerfahrener darauf wetten möchte, ſie hätten ſich von ſelbſt dazu dargeboten, wären nicht erſt von kunſtgerechter Hand zu ſortiren und vorzurichten geweſen.

23) eines Pflugeiſens, §. 27.
24) eines Oberrocks, §. 28.
25) eines Schurzfelles, §. 29.
26) eines Stuhls, §. 30.
27) Verſuch, Fiſche zu ſtehlen, §. 31.

ββ) Andere Verbrechen:

28) verbotener Beſuch der hieſ. Stadt, §. 32.
29) Verſ., einen Juden aus J. zu berauben, §. 33.
30) Betrug des Schenkwirths H. zu J., §. 34.

bb) Welche Verbr. ſind von V. allein begangen worden?

αα) Diebſtähle:

31) Einbruch in das Fürſtl. Silbergewölbe, §. 35.
32) Einbruch in ein Luſthaus in Lohe, §. 36.
33) Einbruch in das Hſche Berghaus, §. 37.
34) Verſuch, Fiſche zu ſtehlen, §. 38.
35) am Kohle hinter dem Lohe, §. 39.
36) an Patronenhülſen aus E., §. 40.
37) Funddiebſtahl an einem Meißel, §. 41.
38) Funddiebſtahl an einem großen Nagel, §. 42.
39) an einer Pflugrüte, §. 43.

ββ) Concuſſion, §. 44.

β) Concurrirten Gehülfen und zwar:

AA. die unverehelichte V., §. 45.
BB. die verehelichte V., §. 46.
CC. andre Perſonen, §. 47.

b) Welche Strafe iſt verwirkt, §. 48.

α) Wegen der gemeinſchaftlich verübten Verbrechen, §. 49.

AA. Wegen des Einbruchs in die Rabenh., §. 50.
BB. Wegen des Einbruchs in das von Hſche und Iſche Bergh., §. 51.
CC. Wegen der aus der Lohmühle geſtohl. Egge, §. 52.
DD. Wegen des Verſuchs der Concuſſion, §. 53.

β) Wegen der von einem Jeden einzeln, und zwar

AA. von R. allein verübten Verbr.

aa) mittelst Einbruchs in das Mſche Bergh., §. 54.
bb) durch gem., wiederh., eigentliche Diebstähle, §. 55.
cc) durch andere Vergehungen, §. 56.
(Zusammenstellung und Resultat, §. 57.)

BB. Wegen von V. allein verübter Verbrechen:

aa) wegen wiederh., gem., eigentlicher Diebstähle, §. 58.
bb) wegen Versuchs einer Erpressung, §. 59.
(Zusammenstellung und Resultat, §. 60.)

C. Nebenpuncte:

1) Ueber die Zurückgabe des gestohlenen Guts, §. 61.
2) Ueber die Kosten, §. 62.

---

§. 1. Der Gardist Wilhelm V. von hier und der Töpfergeselle Friedrich R. aus H. kehrten in der Nacht vom 24. auf den 25. December v. J. in der Schenke zu G. ein. Nach ihrer Entfernung wurden verschiedene Gegenstände vermißt. Dies veranlaßte ihre Arretur. Sie wurden, da sich der gegen sie erregte Verdacht zu bestätigen schien, an das hiesige Fürstl. Amt eingeliefert. Die gedachte Behörde hat die eingeleitete Untersuchung beendigt.

§. 2. Bei Prüfung des Ergebnisses der Untersuchung kommt als Präjudicialpunct die Competenz in Betracht. V. war, als das Verfahren begann, Fürstl. Gardist und stand daher unter den Militairgerichten; allein nicht genug, daß der Soldat, wenn er ein mit Zuchthausstrafe bedrohtes gemeines Verbrechen begangen hat, nach §. 5. und 6. der Verordnung vom 5. August 1829 der vor seinem Dienstantritte zuständigen Behörde gesetzlich überliefert werden muß, so ist er auch auf höchsten Specialbefehl an Fürstl. Amt übergeben worden. Dieses Gericht hat den Auftrag erhalten, wider beide Inculpaten vorzuschreiten. In subjectiver

Hinsicht ist also jedes Bedenken über die Competenz gehoben, aber eben so auch in objectiver Beziehung. Zwar gehörte die Untersuchung und Bestrafung desjenigen Diebstahls, welchen R. und V. durch Erbrechung zweier herrschaftlichen Rabenhütten verübt haben, vor Fürstl. Forstcollegium, allein dasselbe hat die ohne seinen, in solchen Fällen gewöhnlichen, Auftrag vom Fürstl. Amte bewirkte Führung der Untersuchung genehmigt. Auch sind wir von des regierenden Fürsten Durchlaucht ausdrücklich ermächtigt worden, über jenes Verbrechen mit zu entscheiden. Dürfte man aber die Zulässigkeit einer solchen Commission mit Erfolg bezweifeln, so würden doch daraus nur die Inculpaten einen Einwand gegen unsere Zuständigkeit entnehmen können. Eines solchen haben sie sich dadurch begeben, daß sie ausdrücklich erklärt haben, sich unserer Entscheidung unterwerfen zu wollen. Hiernach sind wir allerdings befugt, über alle ihnen zur Last fallenden Verbrechen zu erkennen.

§. 3. Wenn wir uns daher unbedenklich zur Hauptsache in formeller Hinsicht wenden, so ist zwar 1) kein articulirtes Verhör vorgenommen worden, allein diese Form der Vernehmung ist den Gesetzen nach nicht schlechterdings nothwendig und wird auch von dem Gerichtsgebrauche auf eigentliche Capitalfälle beschränkt (s. Grolman's Grundsätze der Strafrechtswissenschaft. Zweite Auflage. §. 541. Martin's Lehrbuch des Criminalprocesses. Dritte Auflage. §. 132). Dagegen ist 2) die Vernehmung vor besetzter Gerichtsbank in gewöhnlicher Art mit Wiedervorlesung der einschlagenden Protocolle bewirkt worden. 3) Haben die Inculpaten auf Einreichung einer Defensionsschrift verzichtet. Verwechselt man aber die materielle Vertheidigung nicht mit

der formellen (vgl. Martin a. a. O. §. 50), so kann die Statthaftigkeit einer solchen Entsagung nicht bestritten werden.

§. 4. In materieller Hinsicht ist die Frage zu beantworten: welche **Verbrechen** sind überhaupt, namentlich aber von den beiden Urhebern R. und V. gemeinschaftlich **verübt** worden? Einleitungsweise muß ihr Lebenslauf vorausgeschickt werden. V. ist der Sohn des hiesigen Schneiders V. und jetzt 32 Jahr alt. Seine Eltern sind arm und leben noch. Er wurde hier confirmirt. Vierzehn Jahre hindurch war er Soldat. Seit fünf Jahren ist er verheirathet und Vater von drei Kindern. Er besitzt außer einem verschuldeten Wohnhause kein Vermögen. Früher betrieb er einen Kramhandel mit Materialwaaren. Er hat vier Geschwister. In Untersuchung war er noch nicht, außer daß ihm 1829 vorgeworfen wurde, er habe einem Schmuggler einige Hüte Zucker abgenommen. Diese Sache ist indessen bis jetzt liegen geblieben, und er genoß bisher einen guten Ruf. R. hingegen galt schon seit längerer Zeit für einen verdächtigen Menschen. Er ist jetzt 35 Jahr alt und in H. geboren. Bis zum 14. Jahre besuchte er die dortige Schule und erlernte das Handwerk eines Töpfers. Seine Eltern leben nicht mehr. Er besitzt kein Vermögen. Seit einer langen Reihe von Jahren ist Wilhelmine V. allhier, die Schwester des vorgenannten Mitinculpaten, seine Beischläferin. Er hat mit ihr außer der Ehe fünf Kinder erzeugt und sich in der letzten Zeit damit genährt, daß er Salz contrebandirte. Schon unter dem 19. April 1819 wurde er wegen verbotswidrigen Einschleichens in die hiesige Stadt mit 20 Hieben belegt. Dabei wurde ihm die Wiederholung bei Zuchthausstrafe untersagt. In seiner

Heimath fiel öfters der Verdacht begangener Diebereien auf ihn. Er wurde deshalb mehrmals in Untersuchung gezogen. Obgleich ihn das Königlich Preußische Oberlandesgericht in Halberstadt unter dem 23. März 1822, 28. Februar 1823 und 4. Februar 1825 von verschiedenen Anschuldigungen freigesprochen hat, so wurde er doch von derselben Behörde am 8. Julius 1823, wegen dringenden Verdachts, drei auf 1 Thlr. 12 Gr. gewürderte Hemden im Verein mit seinem Schwager Sch. gestohlen zu haben, zu einer außerordentlichen dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe, zu einer gleichen Strafe aber schon vorher, am 11. Januar 1822, wegen Paßverfälschung, wegen Drohungen unter dem 1. April 1824 zu acht Tagen, unter dem 13. April 1826 wegen Widersetzlichkeit zu 14 Tagen Gefängniß, am 9. Mai 1826 wegen Wiederholung desselben Vergehens zu drei Monaten Festungsarrest und unter dem 10. April 1827 wegen freventlichen Bettelns zu acht Tagen Gefängniß verurtheilt. Im October 1829 wurde bei Fürstl. Amte in Gohren eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, weil man argwöhnte, daß er dem Töpfer H. daselbst zwei silberne Uhren entwendet habe. Er wurde zwar durch ein vom 18. März v. J. datirtes Erkenntniß der Fürstl. Regierung in Arnstadt von der Instanz entbunden, allein wegen Betretens der hiesigen Lande abermals mit 20 Hieben belegt und das frühere Verbot erneuert. Gleichwohl ließ er sich nicht bessern; vielmehr fuhr er fort, sich unstät und arbeitsscheu herumzutreiben. In allen gegen ihn ergangenen Sachen stellt er sich als ein höchst gefährlicher Mensch dar und beweist eine besondere Hartnäckigkeit im wahrheitswidrigen Leugnen.

§. 5. Von den gemeinschaftlichen Diebstählen kommt zuvörderst die That in Betracht, welche

gefängliche Einziehung beider Inc. veranlaßte. Kaum hatten sie sich, wie im Eingange erwähnt wurde, aus dem Gasthofe der Wittwe H. entfernt, als deren Dienstmädchen, L., ihre Socken vermißte. Von dem Nachtwächter Kb. und dem herbeigeeilten Einwohner Kch. wurden sie festgehalten. Beide Zeugen versichern, daß V. die Socken weggeworfen und eine große, gläserne, mit Branntwein angefüllte Flasche bei Seite gesetzt, R. aber die Flucht ergriffen, jedoch an Ausführung dieses Vorhabens verhindert in der Schenke, wohin sie zurückgebracht worden seien, versucht habe, ein Kelchglas unter der Bank zu verstecken. Die Flasche mit Branntwein und das Kelchglas hat die Wittwe H., die Socken hingegen die L. für ihr Eigenthum anerkannt. V. gesteht zwar, die Flasche mit Branntwein mitgenommen, leugnet jedoch, die Socken weggeworfen zu haben, ohnerachtet dies ihm obige Zeugen ins Gesicht gesagt haben. Während er behauptet, daß R. wahrscheinlich die Socken entwendet habe, mißt ihm dieser die Schuld bei und leugnet standhaft, bei diesem Vorfalle irgend Etwas und namentlich das Kelchglas gestohlen oder auch nur weggesetzt zu haben. Auch die Confrontation hat ihn zu keinem Geständnisse gebracht. Obschon V. hartnäckig leugnet, so haben ihn doch zwei tüchtige Zeugen überführt, daß von ihm die Socken weggeworfen worden sind. Hiernach steht mit logischer Nothwendigkeit fest, daß er dieselben vor der Arretur besessen hat. Da sich die Concurrenz einer dritten Mittelperson nicht denken läßt, so muß angenommen werden, daß er selbst sich widerrechtlich in diesen Besitz gesetzt habe: denn in dem Augenblicke, in welchem er sich mit R. entfernt hatte, vermißte die Bestohlene ihr Eigenthum. Nun wäre es zwar möglich, daß R. die Socken gestohlen und dieselben dem V. nur zur Aufbewahrung

und Fortschaffung übergeben hätte; allein diese Entschuldigung müßte V. beweisen; denn der Besitz einer gestohlenen Sache, deren Gewährsmann nicht dargethan werden kann, begründet gegen den Inhaber eine Anzeige. (P. G. O. Art. 23.) Zu derselben kommt noch sein verdächtiges Benehmen, vor und nach der That; denn offenbar suchten die Inc. durch das ohne Noth veranlaßte Wechseln von Geld die Bestohlene aus der Stube zu entfernen und sich die Gelegenheit zur Verübung eines Diebstahls zu verschaffen. Auch würde sich nicht V., ganz so wie er mit der, geständigermaßen entwendeten Flasche verfuhr, auch der Socken zu entledigen gesucht haben, wenn er nicht gefürchtet hätte, durch deren Besitz verrathen zu werden. Die Gleichheit der hiergegen von ihm ergriffenen Maaßregeln läßt auf Gleichheit des Beweggrundes und dieser wieder auf Gleichheit der verbrecherischen That schließen. Da es gerichtsgebräuchlich nicht füglich länger zu bestreiten ist, daß auch durch Indicien ein vollständiger Beweis geliefert werden kann (s. Pfeifer's Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Th. 2 S. 421 f.) so dürfen wir annehmen, daß V. nicht nur die Flasche mit Branntwein, sondern auch die Socken gestohlen habe. Anders verhält es sich mit R.: denn hat er wirklich auch das Kelchglas unter die Bank geschoben, so ist dies doch der einzige Umstand, der gegen ihn spricht, und der eben sowohl für eine Aeußerung des bösen Gewissens als für eine Maßregel zu einem erst noch auszuführenden Diebstahle, für eine alberne oder boshafte Neckerei und dergl. m. gehalten werden kann; denn es ist nicht ausgemacht, daß er das Kelchglas schon vor dessen Verbergung im Besitze gehabt habe. Zwar scheint die Ergreifung der Flucht eine neue Anzeige zu begründen; allein so richtig dies

auch unter Umſtänden ſein kann, ſo muß doch hieraus auf das Bewußtſein einer durch einen Diebſtahl verwirkten Strafe nicht ſchlechterdings geſchloſſen werden, denn er konnte eben ſo leicht deshalb die Flucht ergriffen haben, weil ihm bekannt war, daß er bei Zuchthausſtrafe die hieſigen Lande nicht wieder betreten ſollte, und weil er alſo vielleicht dieſem Uebel entgehen wollte. Hinſichtlich ſeiner folgt alſo, daß er vorläufig von dem Verdachte, das Kelchglas entwendet zu haben, freizuſprechen iſt. Hätte er es aber auch geſtohlen, ſo würde doch daraus nicht gefolgert werden können, daß ſeine und V's in der H'ſchen Schenke bewieſene verbrecheriſche Thätigkeit als Eine Handlung zu betrachten ſei. Für die Gemeinſchaftlichkeit einer Verabredung oder der Ausführung liegen hierbei keine Gründe vor; es würde nur eine zufällige Gleichzeitigkeit verſchiedener Diebſtähle vorhanden ſein. Darum muß dem V. allein die von ihm begangene Entwendung zugerechnet werden. Wichtiger iſt dagegen die Frage, ob nicht beide Inc. gemeinſchaftlich einen gefährlichen Diebſtahl begangen oder reſp. nur beabſichtigt haben? R. trug in einem Korbe ein großes, ſcharfes Meſſer und eine Bothſäge, V. hatte aber eine (ungeladene) Flinte bei ſich. Sie waren alſo bei der That bewaffnet. Gegen von Feuerbach (deſſen Lehrb. des peinl. Rechts. 9. Aufl. §. 337) muß aber vertheidigt werden, daß nicht ſchon das bloße Tragen einer Waffe während des Diebſtahls denſelben qualificire, daß vielmehr auf die Abſicht, ob im Falle des Widerſtandes eine Verletzung erfolgen ſolle oder nicht, Alles ankomme.*) (ſ. Werner's Handbuch des peinl. Rechts

*) Vergl. denſelben Verfaſſer Band V. dieſer Annalen, S. 420 f. in Verb. mit Band X. (231) 239 der älteren Annalen.

§. 682a. Martin's Lehrbuch des Criminalr. 2. Aufl. §. 154.) In unserm Falle ist nun das Messer, das man bei R. fand, dasselbe, welches V. zum gewöhnlichen Gebrauche bei sich zu führen pflegte. Die Säge will R. als Werkzeug zu einem von ihm bezweckten Holzdiebstahle, die Flinte aber V. zu einem weiter unten noch zu erörternden Gebrauche (§. 14.) mit sich genommen haben. Und in der That gewinnen diese Erklärungen durch ihr Benehmen an Wahrscheinlichkeit. Sie pochten an der noch erleuchteten Schenke an, sie suchten die Dienstmädchen zu entfernen, um in Sicherheit und heimlich zu stehlen, und leisteten bei ihrer Arretur nichts weniger als Widerstand. Hätten sie ihre Absicht auf den Gebrauch ihrer Waffen gerichtet gehabt, so würde die Flinte geladen (und [§. 14 S. 125] nicht schon vor ihrem Eintritte in das Wirthshaus abgeschossen) gewesen sein. Folglich ist in der Schenke blos ein gemeiner Diebstahl von V. begangen, von R. höchstens beabsichtigt worden.

§. 6. Als sich beide Inc. aus der Schenke entfernt hatten, so wollten sie sich zu dem Krämer K. begeben, um, wie V. sagt, R. aber leugnet, in Bezug aufs Contrabandiren eine Auskunft zu erhalten. Statt zu K. kamen sie in G's Haus. Nach ihrer Entfernung vermißt Letzterer einen Schlüssel zu einer Kammer; allein er glaubt selbst nicht mit Bestimmtheit behaupten zu können, daß denselben jene Individuen entwendet hätten. Sie leugnen den Schlüssel gestohlen zu haben. Die Möglichkeit, daß derselbe von ihnen entwendet worden sei, liegt zwar vor; allein nichts weiter. Da nun von post haec bekanntlich nicht auf propter haec mit Sicherheit, geschweige Nothwendigkeit geschlossen werden

darf; so sind sie in Ansehung des Schlüssels von der Instanz zu entbinden.

§. 7. Auf der Fränkischen Haide befinden sich zwei Fürstliche Rabenhütten. Dieselben wurden von dem Obristlieutenant von W., Major Sch. und Lieutnant E. begangen. In den Rabenhütten, die verschlossen werden konnten und verschlossen zu werden pflegten, befanden sich verschiedene, den genannten Herren gehörige Gegenstände. Zu Ende Novembers v. J. fehlten hiervon und zwar aus der untern: eine Jagdflinte, ein Theil von Dietrich's Handbuch für Jäger, ein schwarzes Merinokäppchen, eine Tabackspfeife, ohngefähr drei Dutzend Patronen, eine Schachtel mit ohngefähr 80 Zündhütchen, ein Paar Socken und ein Feuerstahl. Aus der obern vermißte man auch eine Jagdflinte, eine Kohlenschaufel, ein Holzbeil, ein Thürschloß, ein großes Pulverhorn, ein grünes und ein schwarzes Sammtkäppchen, eine Tabackspfeife, einige Dutzend Patronenhülsen und einen Wandspiegel. Der Lieutnant E. versichert, daß die untere Rabenhütte durch ein Vorlegeschloß verschlossen gewesen und die Krampe, an welchem jenes gehangen habe, umgelegt worden sei. Der Herr Major Sch. hingegen fand in der obern Rabenhütte noch eine Pflugreute, mit welcher die Thür, wie er vermuthet, aufgesprengt worden sei. Mehrere abgerissene Späne und andere Kennzeichen überzeugten auch das Fürstliche Amt bei dem eingenommenen Augenscheine, daß die Thür der obern Rabenhütte gewaltsam geöffnet worden sei, während an der Thür der untern Rabenhütte keine Spuren von Erbrechung bemerkt wurden, ein Mangel, der sich nur durch die offenbar verspätete Besichtigung erklären läßt. Mehrere von den entwendeten Sachen, namentlich aus der untern Rabenhütte, ein Feuerstahl, aus der obern aber die Jagdflinte, das Holz-

beil, das Thürschloß und eines der Sammtkäppchen fanden sich bei V. vor, während die Socken bei R. entdeckt wurden und es sich ergab, daß V. die Pfeifen theils an den Brauer R., theils an dessen Gehülfen L. in B. verkauft, R. aber das Pulverhorn an den Töpfer R. daselbst veräußert und die Jagdflinte aus der untern Rabenhütte nach H. geschafft habe. Da die erwähnten noch vorhandenen insgesammt herbeigeschafften Sachen — und zwar die Jagdflinte aus der obern Rabenhütte von zwei unverdächtigen Zeugen, alle übrigen hingegen von dem Herrn Major Sch. als die entwendeten anerkannt wurden, so mußte natürlich der Verdacht sich bestätigen, daß R. und V. beide Rabenhütten erbrochen hätten. Sie gestehn zwar, daß von ihnen beide Rabenhütten in einer Nacht unmittelbar nach einander gewaltsam eröffnet worden seien, und daß sie die daraus fehlenden Sachen entwendet haben, allein darin weichen sie von einander ab, daß V. vorgiebt, von R. verführt worden zu sein, dieser aber wieder Jenem die Schuld der Verführung beimißt. Eben so wenig haben sie sich darüber, von wem, und über die Art, wie die gestohlenen Sachen fortgeschafft und vertheilt worden sind, vereinigen können. Die noch vorhandenen gestohlenen Sachen, namentlich die Jagdflinte aus der untern, und das Pulverhorn aus der obern Rabenhütte, haben beide Inc. anerkannt. Ueber die Art, wie sie die Rabenhütten eröffnet haben, stimmen sie im Wesentlichen überein; denn sie räumen ein, daß die untere Rabenhütte durch Absprengen eines Vorlegeschlosses mittelst eines mitgebrachten Hackemessers, die obere Rabenhütte aber dadurch eröffnet worden sei, daß R. eine auf dem Felde gefundene Pflugreute zwischen die Thür gezwängt, während V. dieselbe gehoben habe. Nur darin weicht ihre Aussage wieder von einander ab,

daß R. von V. und Dieſer von Jenem behauptet, daß nicht er, ſondern ſein Mitinculpat durch den Gebrauch des Hackemeſſers das Vorlegeſchloß an der Thür der untern Rabenhütte abgeſprengt habe. Auch das bloße Ab- und Aufſprengen der Schlöſſer genügt zu dem Begriffe eines durch Einbruch verübten Diebſtahls (ſ. Klein, über das Verbrechen des Diebſtahls, S. 415). Es verdient daher nur noch unterſucht zu werden, ob die an beiden Rabenhütten begangene Entwendung eine fortgeſetzte, oder wiederholte ſei. Wir halten dieſelbe für Eine That: denn ſie geſchah zwar an „unterſchiedlichen Orten," nicht aber zu „unterſchiedlicher Zeit." Und doch ſetzt die Churſächſiſche Inſtitution von 1572 P. IV. c. 32 beide Erforderniſſe copulativ als Bedingungen des wiederholten Diebſtahls voraus. Die der Zeit nach unmittelbar folgende Erbrechung der obern Rabenhütte nach der gewaltſamen Eröffnung der untern läßt auf Einheit des verbrecheriſchen Vorſatzes, hieraus aber auf eine bloße Fortſetzung deſſelben Verbrechens ſchließen.*) (Martin, Criminalrecht, §. 64.)

§. 8. Zu Anfange vorigen Winters vermißte Herr Hofrath von H. aus ſeinem Berghäuschen eine blecherne Tabacksdoſe, eine blecherne Büchſe, einen Borſtbeſen, einen eiſernen Harken, einen eiſernen Schlüſſel, mehrere Feuerwerksapparate, als Leuchtkugeln und dergl., eine Brille und einen Feuerſtahl. Die Leuchtkugeln, den Feuerſtahl, die blecherne Büchſe, ſo wie den Borſtbeſen fand man bei V. Durch die Gensd'armerie wurde auch die

*) Vergl. Mittermaier, über den Begriff fortgeſ. Verbrechen ꝛc. im 1. Bd. dieſer Annalen, S. 7 sub 1 und 2, S. 11 sub 1, S. 12 sub 2 in Verb. mit §. 8. dieſer Urtheilausführung. Ingl. ältere Annalen II. 227. IV. 356. VIII. 257 f. IX. 37. 46 f. 246. 286. X. 30. 32. 172. 242.

Tabacksdose und Brille von Kl. herbeigeholt, und es ergab sich, daß R. diese Gegenstände dorthin geschafft hatte. So weit die gestohlenen Sachen noch vorhanden waren, sind dieselben von dem Eigenthümer ebensowohl als von den Inc. anerkannt worden. Der Herr Hofrath von H. behauptet, daß das Berghäuschen gewaltsam erbrochen, und daß das Schloß der Thür beschädigt worden sei. Bei der Besichtigung zeigten sich zwar nicht an der Thür, wohl aber an den Fensterladen Spuren angewendeter Gewalt. Beide Inc. gestehen nun zwar, daß sie den fraglichen Diebstahl mittelst Einbruchs in derselben Nacht, in welcher von ihnen die Fürstlichen Rabenhütten erbrochen worden wären, und also, nachdem sie bereits ihre ursprünglich blos auf diese That beschränkte Absicht erreicht hatten, verübt hätten; allein während V. gesteht, die Thür mit einem Beile abgedrückt zu haben, giebt er doch auch vor, daß R. zugleich an derselben gezogen habe. R. dagegen gesteht nur, die Oeffnung der Thür mit der Hand versucht zu haben, und behauptet, daß V. allein die Thür mit einem Beile eröffnet habe.

§. 9. Bei einer der in der V'schen Wohnung mehrmals vorgenommenen Haussuchungen fand man auch zwei Säcke ohne Zeichen, eine abgeschnittene Hacke, eine Hiepe und ein Paar blau gefärbte Handschuhe. Der Kammerbote J. erkannte diese Gegenstände für sein Eigenthum, und erklärte, daß ihm dieselben und außerdem noch zwei Säcke aus seinem Berghäuschen im Herbste v. J. entwendet worden wären. Er bemerkte dabei, daß alle vier Säcke mit H. J. bezeichnet gewesen wären, und daß die That nur durch gewaltsame Eröffnung der Thür vollbracht sein könnte. Er gab übrigens zu, daß die Kraft einer starken Mannshand hinreichend

gewesen sein möchte, die Thür zu öffnen. Bei der Besichtigung wies sich auch in der That aus, daß durch starkes Ziehen an der Thür die das Schloß befestigenden Nägel herausgesprungen sein dürften. R. gesteht zwar, mit in dem Berggarten gewesen zu sein, und die fehlenden zwei Säcke auf seinen Antheil erhalten zu haben, allein er leugnet, daß er die Thür allein oder mit eröffnet habe. Er mißt auch hiervon wieder die Schuld dem V. bei. Umgekehrt giebt dieser vor, daß R. allein, jedoch in seinem Beisein, das Gartenhaus erbrochen habe. Dagegen räumt er ein, daß er alle bei ihm vorgefundenen Gegenstände mitgenommen, und eben so, daß er selbst die Zeichen von den noch vorhandenen beiden Säcken abgetrennt habe.

§. 10. Freiwillig zeigte R. an, daß er und V. im Sommer v. J. ein Berghäuschen in der Nähe der hiesigen Stadt gemeinschaftlich geöffnet, und aus demselben verschiedene Gegenstände entwendet hätten. Es wurde ermittelt, daß der hiesige Bürger M. der Bestohlene wäre. Dieser sagte aus, daß im Mai v. J. allerdings die Thür seines Gartenhauses durch Hineindrücken derselben und Hervorziehen der Nägel gewaltsam eröffnet worden sei, und daß man ihm eine Gießkanne, eine Bothsäge, eine Hiepe, eine kleine neue Gartenhacke, einen neuen Sack, einen eisernen Harken und eine Sichel entwendet habe. Von allen diesen Effecten hat nur die Gießkanne bei V. aufgefunden und wieder herbeigeschafft werden können. R. versichert, daß er die Bothsäge, als er auf dem Straußberge arretirt worden sei, weggeworfen habe. Die Hiepe will er an einen Gärtner in U. verkauft haben. Die übrigen Sachen soll, wie er erzählt, V. an sich genommen haben. Dieser stellt aber die Theilnahme an dem Diebstahle gänzlich in Abrede,

und erklärt, daß R. die Gießkanne an ihn verkauft habe. Die Besichtigung hat keine Spuren der Gewalt ergeben. Nichts destoweniger läßt sich gegen die Wahrhaftigkeit der R'schen Selbstanzeige kein Zweifel erregen: denn seine Darstellung und sein vor Vernehmung des Bestohlenen zu Protocoll gegebenes Verzeichniß der entwendeten Sachen stimmt mit der Aussage des Bestohlenen überein. Dafür spricht auch die vorgefundene Gießkanne. Zwar hat Fürstl. Amt unterlassen, dieselbe dem R. zum Anerkenntniß vorzulegen; allein M. hat sie doch recognoscirt. Auch läßt es sich nicht verkennen, daß sogar der objective Thatbestand durch ein mit sich selbst und andern erwiesenen Umständen übereinstimmendes Geständniß völlig dargethan werden kann. (Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen, §. 325 — 331. von Feuerbach, a. a. O. §. 585). Eben so wenigen Erfolg darf dem Versuche R's, einen Theil der Schuld von sich ab und auf V. zu wälzen, beigemessen werden. Wenn er nämlich im Widerspruche mit seiner anfänglichen Aussage später behauptet, daß die Erbrechung nicht gemeinschaftlich, sondern von V. allein verübt worden sei, so liegt hierin ein Widerruf seines Geständnisses, welcher dem letztern nur dann seine Kraft rauben könnte, wenn genügende Gründe desselben bewiesen worden wären. (Martin's Criminalproceß, §. 75.) Solche Gründe hat aber R. nicht vorgebracht, noch weniger bewiesen. Er muß also so angesehen werden, als ob er wirklich das M'sche Gartenhaus mit erbrochen habe. V. hingegen ist in dieser Hinsicht von der Instanz zu entbinden; denn wider ihn spricht blos die Beschuldigung eines angeblichen Mitverbrechers, die nur unter besondern Einschränkungen allenfalls eine Anzeige, niemals einen völligen Beweis liefert. Namentlich kann

dann nicht einmal der Reinigungseid auferlegt werden, wenn, wie hier, der Angeschuldigte durch seine Anzeige einen Theil der Schuld auf einen Andern schieben will. (Hommel, Rhapsodia quaestionum. obs. 463.)

§. 11. R. hat übrigens auch noch zur Anzeige gebracht, daß, während er auf der Chaussee gestanden, V. aus einem hinter dem Lohn gelegenen Berghause eine Mistgabel entwendet habe. Dies leugnet V. Aller angewendeten Mühe ungeachtet hat sich nicht ergeben, daß Jemand in der angeführten Art bestohlen worden sei. In Ermangelung des Beweises eines vorgefallenen Diebstahls kann begreiflich auch weder von desfallsiger Untersuchung noch Bestrafung eines Diebes die Rede sein. Vor der Hand kann gegen beide Inc., was diese Anschuldigung betrifft, nichts verfügt werden.

§. 12. Bei den adlich von W'schen Gerichten in G. brachte der Amtshauptmann von W. daselbst zur Anzeige, daß Jemand in der Nacht vom 24. auf den 25. Nov. 1830 den Versuch gemacht habe, durch gewaltsame Eröffnung eines Fensters, welches in seine Schlafkammer führe, einzudringen. Er bemerkte, daß der muthmaßliche Dieb zu diesem Zwecke auf einer angelegten Leiter hinangestiegen, von ihm aber an Ausführung seines Vorhabens verhindert worden sei. Obgleich gegen R. und V. blos eine mit nichts näher bestimmte Möglichkeit vorlag, so sind sie doch auch hierüber befragt worden. Beide haben jedoch diese Anschuldigung geleugnet. Sie sind daher von derselben vorläufig freizusprechen.

§. 13. Der Lohmüller M. allhier hatte, wie er angiebt, eine neue Egge an der Außenseite seiner Scheuer, ohngefähr zehn Fuß über dem Erdboden, aufhängen lassen. Er vermißte dieselbe kurz nach Weihnachten v. J.

Von K., wohin R. die Zinken davon geschafft hatte, wurde dieselbe herbeigeholt, von dem Bestohlenen, wie von dem Inc. recognoscirt, und gestanden R. und V., daß, während V. Wache gehalten, R. die Egge entwendet, und sodann zerschnitten und die Zinken in K. verkauft habe.

§. 14. V. sagt aus, daß ihn R. bestimmt habe, an dem Tage, an welchem sie in G. arretirt worden wären, seine Montur anzulegen und die Flinte mitzunehmen, damit er für einen Grenzjäger gälte, und damit sie den zu erwartenden Schmugglern die Waaren, welche dieselben trügen, abnehmen könnten. Er gesteht, dieser Aufforderung zu dem angegebenen Zwecke nachgekommen zu sein, leugnet aber, Pulver bei sich geführt oder gar geschossen zu haben. Zwar versichert R., daß V. kurz vor seiner Arretur geschossen habe. Zu welchem Zwecke? will er nicht wissen. Eben so folgern zwei Zeugen aus der Beschaffenheit der Batterie an seiner Flinte, daß dieselbe kurz vor seiner Gefangennehmung abgeschossen worden sei. Gleichwohl dürfen wir auf diese gegen ihn sprechenden Gründe keine juristische Gewißheit bauen; denn wie wenig Werth der Bezüchtigung eines, zumal feindselig gestimmten Mitverbrechers beizulegen sei, ist schon oben gezeigt worden. Zeugen verdienen aber nur hinsichtlich ihrer eignen sinnlichen Wahrnehmungen Glauben, sie dürfen nicht urtheilen und schließen. (Boehmer ad Carpzov. praet. rer. crim. obs. 114. q. 8.) Das Letztere muß den Sachverständigen überlassen bleiben. Als solche können aber in Bezug auf die Beurtheilung der Spuren, welche der Gebrauch eines Schießgewehrs an demselben zurückläßt, schlichte Landleute um so weniger betrachtet werden, je schwieriger es sein dürfte, hieraus zu entnehmen, daß die Flinte erst, nachdem sich V.

von seinem Hause entfernt hatte, also muthmaßlich zum Behufe eines verbrecherischen Vorhabens abgeschossen worden sei. Und doch ist nur dieser Umstand relevant. Wir müssen daher zwar voraussetzen, daß V. in der von ihm eingeräumten Absicht die Flinte mitgenommen, jedoch nicht durch's Abschießen gebraucht habe. Dafür, daß es ihm gelungen sei, sich als Grenzjäger geltend zu machen, und Schmuggler zum Abwerfen ihrer Contrabande zu bestimmen, liefern die Acten keinen Verdachtsgrund. Es kann also nur von einem Versuche die Rede sein. In dem Anziehn der Montur, in dem Mitnehmen des Gewehrs und in dem Fortgehn zum Zwecke des Auflaurens, in Handlungen, die für sich allein die beabsichtigte Wirkung nicht hervorbringen konnten, liegt nämlich demohngeachtet schon der Anfang zur Ausführung des Verbrechens — also der entfernte Versuch. (Schröter's, Handb. d. peinl. Rechts, S. 127.) Sie enthalten mehr als bloße Vorbereitung, d. h. mehr als die Eröffnung der Möglichkeit zum Unternehmen des Verbrechens (Schröter, a. a. O. S. 121.), und erhalten eben dadurch erst den für den Criminalrichter allein entscheidenden Charakter der Strafbarkeit. (Mittermaier, im neuen Archiv für das Criminalr., Th. 2 S. 604.) Fragen wir aber, zu welchem Verbrechen der Versuch gemacht worden sei, so überzeugen wir uns, daß, indem V. für einen Grenzaufseher sich auszugeben beabsichtigte, er das Recht eines solchen vorwenden und durch dieses Mittel von den Schmugglern unrechtmäßige Vortheile erlangen, also eine Erpressung — (v. Feuerbach; a. a. O. §. 430) — ausüben wollte. Allerdings kann auch ein Raub durch Drohungen begangen werden. Bestehn diese aber in Drohungen mit einem Rechte, das entweder gar nicht vorhanden ist oder gemißbraucht werden soll, so geht das Verbre-

chen in eine Concuſſion über. (v. Feuerbach, a. a. O. §. 355). Kress. comment. in C. C. C. ad art. 126. §. 4 not. 1.) Wir dürfen alſo als ausgemacht anſehen, daß V. einen entfernten Verſuch zu dem Verbrechen der Erpreſſung gemacht habe. Ein Gleiches gilt jedoch nicht von R. Er leugnet, daß er die Aufforderung, den Schmugglern Waaren abzunehmen, an V. habe ergehen laſſen, und erklärt einen ſolchen Zweck ihrer damaligen Wanderung geradezu für unmöglich. In Ermangelung näheren Verdachts muß mithin R. von dieſer Anſchuldigung einſtweilen freigeſprochen werden. Dagegen fehlt es aber auch umgekehrt ſeiner Vermuthung, daß V. wahrſcheinlich einen Haſen habe ſchießen wollen, und deshalb die Flinte mitgenommen habe, an aller näheren Begründung; denn V. leugnet dieſe Abſicht, und ſeine Angabe über ſein Motiv zur Mitnahme der Flinte reicht völlig hin, um dieſe ſeine Handlung zu erklären.

§. 15. Schon früher, ſo geſtehen die Inc., haben ſie ſich zu gleichem Zwecke auf die Lauer begeben. V. hatte die Flinte bei ſich. Es wurde jedoch nicht geſchoſſen. Auch kamen keine Schmuggler, ſo daß ſie ſich ihrer Waaren nicht bemächtigen konnten. So iſt es auch bei vier- bis fünfmal wiederholten, entfernten Verſuchen derartiger Erpreſſung geblieben. Auf dieſe Weiſe ſind, §. 5 — 15, die gemeinſchaftlich verübten Verbrechen erſchöpfend dargeſtellt worden.

§. 16. Stellen wir nun die von einem Jeden einzeln und zwar die von R. begangenen Verbrechen dar, ſo iſt wegen folgender Diebſtähle Unterſuchung eingeleitet worden. Man fand nämlich bei ihm, als er in G. verhaftet wurde, eine Bothſäge. Der hieſige Einwohner K., bei welchem R's Beiſchläferin wohnt, erkannte dieſelbe für ſein Eigenthum, und verſicherte, daß

ihm die Säge vom unverschlossenen Boden weggekommen sei. Nebenbei klagte er auch noch über den Verlust von einem Paar Handschuhe. R. hat auch wirklich gestanden, die Bothsäge von dem Boden mitgenommen zu haben. Darüber, ob er auch die Handschuhe entwendet habe, ist er nicht befragt worden. Es kann bei der Unbedeutendheit des Gegenstandes dieser Mangel füglich ungerügt bleiben.

§. 17. Der Gend'armeriewachtmeister W. fand in V's Behausung zwei Stücke einer zerschnittenen Plane und 9 Säcke, welche aus derselben gemacht worden waren. Die V'schen Eheleute versichern, daß sie dieselbe von R. erhalten haben. Es wurde ermittelt, daß die Plane der A. in B. gehöre. Sie erkannte ihr Eigenthum an, und versicherte, daß sie auf derselben vor dem Dorfe Flachsknoten ausgebreitet gehabt hätte. R. leugnet, die Plane von dieser Stelle weggenommen, und giebt vor, dieselbe unter den Birken beim Suchen von Nüssen gefunden zu haben. Seine Erzählung leidet freilich an Unwahrscheinlichkeit und scheint ein Vorwand zu sein, dessen er sich schon bei den Königl. Preuß. Behörden mit Erfolg zu bedienen gelernt hat; allein beim Wegnehmen hat ihn Niemand betroffen, und in Ermangelung seines Geständnisses dürfen wir also auch keine eigentliche Entwendung annehmen. Einen Funddiebstahl hat er aber offenbar begangen und vollbracht: denn er räumt ein, die Plane dem ꝛc. V. geschenkt, also darüber frei verfügt zu haben.

§. 18. R. hat übrigens gestanden, ein ähnliches Vergehn in B. begangen zu haben. Er erzählt nämlich, daß er an einem Fruchtdiemen eine Plane gefunden, mitgenommen und an den Töpfer R. in B. verkauft habe. Dieselbe wurde herbeigeschafft. Es ergab sich,

daß sie dem Einwohner L. in B. gehörte. Letzterer sagte aus: er habe ungefähr 14 Tage vor Michael v. J. die, von ihm anerkannte Plane hinter dem Dorfe, nicht weit von einem Diemen ausgebreitet gehabt. Die Flachsknoten, welche er auf derselben getrocknet haben will, sollen ihm auch mit zum Theile entwendet worden sein. Das Letztere leugnet R. trotz der Confrontation. Ein Funddiebstahl ist nur an verlornen Sachen möglich. (v. Feuerbach, a. a. O. §. 315. Note e.) Weiß nun der Besitzer bestimmt, wohin er seine Sachen gelegt hat, so braucht er sie nicht nothwendig in seinem Verwahrsame zu haben, und behält dennoch deren Besitz. (v. Savigny, über den Besitz. 4. Ausgabe. §. 31. S. 303 und 304.) Dies war aber hier der Fall. Es liegt mithin die den eigentlichen Diebstahl charakterisirende Besitzergreifung und Entsetzung vor. R. konnte nicht glauben, daß Jemand die Plane verloren hätte. Der Ort, wo er sie traf, mußte ihn vielmehr überzeugen, daß sie der Eigenthümer zu einem nach Zweck und Dauer bestimmten ökonomischen Gebrauche an den Diemen gelegt habe. Mit seiner Ausrede eines Funddiebstahls darf er also hierbei nicht gehört werden. Dagegen muß er, da blos die Angabe des Bestohlenen ihm entgegensteht, wegen der gleichzeitigen Entwendung von Flachsknoten freigesprochen werden.

§. 19. Nachdem V. angezeigt hatte, daß R. dem Lohmüller M. allhier eine Hemmkette entwendet und in K. verkauft hätte, so wurde dieselbe wieder herbeigeschafft. M. erkannte die Hemmkette für sein Eigenthum an, und bemerkte, daß ihm dieselbe zur Zeit des vorjährigen Herbstjahrmarktes von einem im Freien stehenden Wagen entwendet worden wäre. R. hat diesen Diebstahl eingeräumt, die Hemmkette anerkannt, und seine Beschul-

digung, daß ihn V. zu dieser That verleitet habe, zurückgenommen.

§. 20. Eben so denuncirte V., daß R. im vorigen Winter eine Hemmkette und zwei Brustketten aus dem alten Vorwerke von herrschaftlichem Geschirre gestohlen und ebenfalls in K. verkauft habe. Diese Gegenstände wurden aber nicht nur von dem Verwalter P. und dem Dienstknechte R. als Eigenthum des hiesigen Kammerguts, sondern auch von R. selbst als die entwendeten anerkannt, denn er gestand die That sofort ein.

§. 21. Der Gensd'armeriewachtmeister W. brachte zur Anzeige, daß dem Rathe B. allhier ein Pfeifenkopf, auf welchem sich eine Abbildung von Dresden befunden habe, wahrscheinlich gestohlen worden sei. In der That gestand R., einen solchen Pfeifenkopf gehabt, gab aber vor, denselben in M. von einem Fleischergesellen erkauft zu haben. Er befand sich im Verwahrsame des Königl. Preuß. Gerichtsamtes in L. und wurde von dieser Behörde hieher gesendet; allein der Rath B. hat erklärt, daß dieser Pfeifenkopf nicht der von ihm vermißte wäre. Es ist daher kein Grund vorhanden, deshalb mit der Untersuchung gegen R. fortzufahren. Zwar läßt sich die Möglichkeit nicht bestreiten, daß der bei R. vorgefundene Pfeifenkopf gleichfalls gestohlen worden sei. Da jedoch dieses Verbrechen muthmaßlich außerhalb des hiesigen Fürstenthums an einem Ausländer verübt worden, R. aber kein hiesiger Unterthan ist, so haben wir weder das Recht noch die Pflicht, deshalb gegen ihn criminalrechtlich zu verfahren. (Henke's Handbuch des Criminalr. Th. 1. §. 90. S. 605.)

§. 22. Aus gleichem Grunde müssen wir die Entscheidung über die von V. vorgebrachte, von R. ohnehin in Abrede gestellte Anzeige, daß Letzterer einem Schulzen

ein mit dem Königl. Preuß. Adler verſehenes Siegel entwendet habe, ablehnen.

§. 23. Wegen Entwendung eines Felleiſens, welches einem gewiſſen Julius F. aus D. gehört, iſt ſchon von den K. Pr. Behörden wider R. die Unterſuchung eingeleitet worden. Beim gänzlichen Mangel unſerer Zuſtändigkeit verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſelbe da, wo ſie begonnen worden iſt, auch fortgeſetzt und beendigt werden muß.

§. 24. Bei Fürſtl. Amte in G. zeigte die H. daſelbſt im October 1829 an, daß R. bei ihrem Manne in Arbeit getreten ſei, ihre beiderſeitige Abweſenheit aber und ſein Alleinſein im Hauſe benutzt habe, um ſich heimlich und ohne Grund zu entfernen. Sie ſowohl als ihr Mann vermißten ſeitdem eine zwei- und eine eingehäuſige ſilberne Taſchenuhr, 4 Gr. 8 Pf., die in einem Tiſchkaſten gelegen hätten, ein blaugeſtreiftes ſeidenes Halstuch, eine blauleinene Schürze und ein Branntweinglas. Nebenbei erzählte ſie, daß R. in einer Kammer neben der Oberſtube des Hintergebäudes, durch welche er habe gehen müſſen, geſchlafen hätte, daß in dieſer Stube die beiden Uhren frei gehangen hätten, und daß auch der Tiſchkaſten nicht verſchloſſen geweſen wäre. Als R. einige Zeit hierauf in Haft gebracht wurde, ſo geſtand er zwar, daß er bei H. in Arbeit geſtanden, und dieſelbe in Abweſenheit der H'ſchen Eheleute ohne Grund verlaſſen habe; allein er leugnete, daß die Uhren und die übrigen vermißten Gegenſtände von ihm entwendet worden wären. Fürſtl. Regierung in Arnſtadt ſah ſich genöthigt, den ꝛc. R. von der Inſtanz zu entbinden. Inzwiſchen hatte V. im Laufe der gegenwärtigen Unterſuchung angezeigt, daß ſeine Schweſter, R's Beiſchläferin, während Letzterer, wegen jener Uhren im Arreſte

gesessen, eine eingehäusige silberne Taschenuhr bei ihm versetzt, auch, daß er im Auftrage R's eine silberne mit einem zweiten Gehäuse von Schildkröt versehene Taschenuhr verkauft habe. Beide Uhren wurden von ihren jetzigen Inhabern abgeliefert. Uebrigens versicherte noch V., daß sich R. gegen ihn gerühmt habe, in Arnstadt Schläge erhalten und doch nichts gestanden zu haben. Die Gensd'armerie hatte gleichzeitig ausgemittelt, daß für R. ein gewisser Hk. in J. eine zweigehäusige silberne Taschenuhr an den dasigen Einwohner H. verkauft habe. Auch diese Uhr wurde herbeigeschafft, und der Käufer bestätigte die von der Gensd'armerie ertheilte Auskunft. Die eingehäusige und zweigehäusige silberne Taschenuhr trugen die von dem Bestohlenen genau angegebenen Merkmale an sich. Er sowohl als außer ihm fünf Zeugen erkannten beide Uhren für die entwendeten an. Gleichwohl hat R. beständig geleugnet, die Uhren dem Töpfer H. gestohlen zu haben. Anfangs gab er vor, daß er die eingehäusige silberne Uhr mit aus Frankreich gebracht hätte. Später wollte er dieselbe von einem unbekannten Steinsetzer bei P. eingetauscht haben. Unmittelbar darauf nahm er aber diese Angabe zurück, und bezog dieselbe auf die zweigehäusige silberne Uhr, indem er versicherte, daß er die eingehäusige gar nicht kenne. Eben so stellte er Anfangs in Abrede, diese zweigehäusige silberne Uhr durch Hk. an H. verkauft zu haben, betheuerte vielmehr, beide Personen gar nicht zu kennen, und blieb auch hierbei trotz der Confrontation. Endlich aber gestand er, Fürstl. Amt belogen zu haben, und gab diesen Handel zu. Dabei erzählte er, daß er die gedachte, zweigehäusige silberne Uhr von einem gewissen G. aus H. erkauft hätte. Letzterer arbeitet jedoch — wo? ist nicht auszumitteln — am Rheine, und hat daher nicht ver-

nommen werden können. Was endlich die zweigehäusige Uhr mit schildkrötener Einfassung betrifft, so will dieselbe R. von einem Handwerksburschen bei O. erkauft haben. Da nirgends feststeht, daß diese Taschenuhr Jemandem entwendet worden sei, so haben wir nur den bei H. begangenen Diebstahl zu erörtern. R. will, wie schon erwähnt worden ist, die eingehäusige silberne Taschenuhr nicht kennen. Außer V's höchst verdächtiger Angabe spricht nichts dafür, daß diese Uhr durch R. in den Verkehr gebracht worden sei, und daß er dieselbe vorher besessen habe. Dagegen hat er gestehen müssen, die zweigehäusige silberne Taschenuhr, also eine der entwendeten, veräußert zu haben. Dieses Innehaben einer gestohlenen Sache kann allerdings eine Anzeige des Diebstahls begründen, aber nur dann, wenn der Besitzer „seinen Verkäufer und Währmann nicht anzeigen wollte." An diesem negativen Erfordernisse fehlt es aber in unserm Falle: denn R. hat allerdings jenen Gewährsmann genannt. Darunter, daß dieser nicht vernommen, und also die mögliche Wahrheit seiner Angabe nicht dargethan werden kann, darf er nicht leiden. Dazu kommt noch, daß die H'schen Eheleute nur im Allgemeinen versichern, daß die Uhren Sonntags noch vorhanden gewesen wären, und Montags gefehlt hätten. Es läßt sich also auch denken, daß dieselben schon vor R's Entfernung, und eben so, daß dieselben nachher in der Zwischenzeit, in welcher bis zur Rückkehr der ꝛc. H. das Wohnhaus leer stand, gestohlen worden seien. Mag aber auch eine stärkere Vermuthung allerdings dafür streiten, daß ꝛc. R. die Uhren gestohlen habe — bis zur juristischen Gewißheit steigt ihre Kraft nicht. Die Wahrscheinlichkeit, welche die vorliegenden Indicien, besonders sein eignes schwankendes und lügnerisches Benehmen, begründen

dürften, würde doch nur hinreichen, um auf den Reinigungseid zu erkennen. Gegen einen schon früher überwiesenen Dieb soll aber im Wiederholungsfalle eben so wenig als gegen einen unwahrhaften Menschen auf den Reinigungseid erkannt werden. c. 1 et 9 X. de purgat. can. 5. 3 4. Aus Besorgniß eines Meineides (Stübel's Criminalverf. Th. 3. §. 1257) haben wir daher den ꝛc. R. lieber blos von der Instanz entbunden.

§. 25. V. brachte vor, daß R. irgendwo, später vermuthet er vom St., eine halbe Egge gestohlen habe. Bei dem Wirthe in K. fanden sich allerdings die Zinken einer halben Egge, welche R. dorthin verkauft haben sollte; allein dieser will die Zinken nicht kennen und leugnet, dieselben jemals besessen zu haben. Wenn es auch durch die Aussage des Verwalters Sch. einigermaßen glaubhaft wird, daß diese Zinken von einer auf das Fürstl. Kammergut zu St. gehörigen Egge entwendet worden seien, so steht doch die Identität nach den Aussagen derselben Zeugen keineswegs fest. Wäre aber auch dieselbe unbestritten, so würde doch auch hier wieder ein von einem Ausländer im Auslande begangenes Verbrechen (§. 21) unsere Zuständigkeit ausschließen.

§. 26. Eben so denunciirte V., daß R. irgendwo ein Bett gestohlen, und an S. verkauft habe. R. leugnet dies, und S. stellt auch in Abrede, daß er von R. ein Bett gekauft habe. Es fehlt also am Beweise des ob- und subjectiven Thatbestandes zugleich, und kann daher nichts vorgenommen werden.

§. 27. V. brachte ferner zur Kenntniß des Gerichts, daß R. ein Pflugeisen gestohlen habe. Die Gensd'armerie fand zwar ein Pflugeisen bei dem Wirthe in K. Allein R. wollte es weder kennen noch an denselben verkauft haben; vielmehr leugnete er geradezu, daß er es

gestohlen hätte. Die am Schlusse des vorigen §. gemachte Bemerkung muß daher auch hierbei wiederholt werden.

§. 28. Einen bessern Erfolg schien die folgende, ebenfalls von V. ausgegangene Anzeige zu versprechen, Wenn er nämlich aussagte, daß der Rock, welchen R. trage, aus der Hütte des Ziegelhüttenpachters K. in G. von R. entwendet worden wäre, so fand diese Angabe in der Vernehmung der K'schen Eheleute ihre Bestätigung. Indem von ihnen der Rock für ihr Eigenthum anerkannt wird, versichern sie, daß derselbe an der offnen Stubenthür gehangen hätte und von ihnen seit der vorjährigen Kirchweihe vermißt worden wäre. R. leugnet, den Oberrock gestohlen, und giebt vor, denselben in Nordhausen von einem unbekannten Ziegeldecker erkauft zu haben. Es ist nicht gelungen, ihn zu überführen, und bei der Bedenklichkeit des Reinigungseides bleibt nichts weiter übrig, als ihn von der Instanz zu entbinden.

§. 29. V's Angabe, daß R. dem Handarbeiter K. allhier ein, muthmaßlich gestohlenes, Schurzfell eigenthümlich abgetreten, gegeben habe, wird zwar von K. und von R. bestätigt; allein Letzterer will es von einem fremden Schneidergesellen in Sch. als Pfand erhalten haben. Wenn nun auch nicht ausgemacht ist, daß er dasselbe irgendwo entwendet hat, und es vielmehr scheint, als ob diese That mit dem im §. 23 besprochenen, nicht vor uns gehörigen Diebstahle eines Felleisens zusammenhänge, so hat doch R., seiner eigenen Darstellung nach, durch eine nur dem Eigenthümer erlaubte Verfügung über das in seinem Besitze befindliche Pfand eine Unterschlagung begangen.

§. 30. V. zeigte auch noch an, daß R. im Winter v. J. an die Israelitin, Frau S. allhier, einen muthmaßlich vom Zolle beim Hünensteine entwendeten Stuhl

verkauft habe. Allerdings gab die S. zu, daß sie von R's Beischläferin, der ꝛc. V., einen Stuhl erkauft hätte. Diese aber räumte ein, daß ihr R. auf ihren Wunsch auf der nach St. führenden Chaussee, wohin er sie beschieden, den Stuhl, welchen sie an die ꝛc. S. verkauft, überbracht habe. R. stimmt hiermit überein und versichert, daß er den Stuhl auf dem Jahrmarkte zu K. von einem Tischler aus J. erkauft habe. Wenn auch seiner Aussage der Schenkwirth H. aus Rx., der nebst einem Zeugen den Stuhl für sein ihm aus der offenen Kegelstube entwendetes Eigenthum erklärt, widersprechen möchte, so haben wir doch nicht zu erörtern, ob R's Leugnen dieses ihm beigemessenen Diebstahls auf Wahrheit beruhe oder nicht: denn R. ist ein Ausländer und Rx. gehört auch nicht zu dem hiesigen Fürstenthume.

§. 31. Endlich hat auch V. noch vorgebracht, daß ihn R. habe verleiten wollen, aus dem Seegelbache bei B. Fische mit zu stehlen. R. stellt einen solchen Anschlag in Abrede. Hätte er aber auch denselben geäußert, so würde darin allein kein strafbarer Versuch zu finden sein; denn dazu sind „scheinliche, zur Vollbringung der Missethat dienstliche Werke," nicht bloße Worte, erforderlich. (P. G. O. Art. 178.) Es folgt dies aus dem im deutschen Criminalrechte vorwaltenden objectiven Gesichtspuncte. (Mittermaier, a. a. O. S. 615.)

§. 32. Was die von R. begangenen sonstigen Verbrechen betrifft, so kommt, außer der beiläufig des Zusammenhangs wegen schon im §. 29 erwähnten Unterschlagung hier noch in Betracht, daß er verbotswidrig die hiesige Stadt besucht hat. Es ist schon oben in seinem Lebenslaufe erwähnt worden, daß ihm zwei Behörden untersagt hatten, jemals wieder die hiesige Stadt zu betreten. Gleichwohl hat er, wie die vorangeschickte Dar-

ſtellung ſeiner übrigen Verbrechen ergiebt, öfter gegen dieſen Befehl geſtändigermaßen gehandelt.

§. 33. V. verſichert, daß ihm R. angetragen habe, gemeinſchaftlich Juden aus J. zu überfallen und zu berauben; allein R. leugnet dieſe Anſchuldigung. Auch gilt hierbei die Schlußbemerkung des §. 31.

§. 34. Nach V's Angabe ſoll R. dadurch an dem Schenkwirthe H. in J. einen Betrug verübt haben, daß er fälſchlicher Weiſe für 50 Schmuggler, die bei ihm einkehren würden, Beſtellungen gemacht hätte. H. giebt an, daß allerdings im vorjährigen Herbſte R. zu ihm gekommen wäre und ihm angezeigt hätte, daß eine große Menge Schmuggler bei ihm einkehren wollten. Dabei verſichert er, daß er aus Rückſicht auf dieſe Beſtellung dem ꝛc. R. nicht nur unentgeltlich Abendbrod, ſondern auch zur vorläufigen Ablieferung an die zu erwartenden Gäſte 3 bis 4 halbe Nöſel Brannwein, 1 oder 2 Würſte und Brot gegeben und ſich größere Vorräthe angeſchafft habe. Er behauptet, daß keine Schmuggler bei ihm eingekehrt wären, daß er alſo vergeblich die Vorräthe eingekauft, auch von R. für die ihm anvertrauten Sachen keine Bezahlung erhalten hätte. Das Alles geſteht auch R., nur leugnet er, mehr als *eine* Wurſt und auch Brot zur Beſorgung an die Schmuggler erhalten zu haben — eine Beſchränkung, welcher H. beigetreten. Wenn jedoch R. behauptet, daß wirklich Schmuggler bei H. hätten einkehren wollen, daran aber durch eine, das Contrabandiren begünſtigende, unerwartete Veränderung der Umſtände verhindert worden wären, wenn er ferner vorgiebt, von ihnen zu der ausgerichteten Beſorgung beauftragt worden zu ſein, und hinzuſetzt, daß die Schmuggler die für ſie von ihm in Empfang genommenen Lebensmittel hätten bezahlen wollen — ſo

hat er den Beweis dieſer zu ſeiner Entſchuldigung beſtimmten Umſtände nicht erbracht. Ohne alſo dieſelben berückſichtigen zu dürfen, müſſen wir annehmen, daß R. das in der gedachten Beziehung vollkommene Recht H's auf Wahrheit durch Mittheilung falſcher Nachrichten abſichtlich zu deſſen Nachtheile verletzt, alſo einen Betrug begangen habe. (v. Feuerbach, §. 410—412.)

§. 35. Was nun die von V. begangenen Verbrechen und zwar die Diebſtähle betrifft, ſo hat ihm R. vorgeworfen, daß ihm Jener angetragen habe, während er, V., als Gardiſt auf Wache ſtehe, in das Fürſtl. Silbergewölbe, an dem ſich ein Loch befände, einzubrechen. Ein ſolches Loch hat ſich aber nirgends gezeigt. V. hat auch die Anſchuldigung in Abrede geſtellt. Es kann daher auch nichts gegen ihn vorgenommen werden.

§. 36. Nach R's Angabe ſoll ihn auch V. haben verleiten wollen, aus einem Luſthäuschen im Lohn Branntwein zu ſtehlen. Setzen wir hiermit die — eigentlich wohl auf eine andere Unterſuchung bezügliche — Anzeige des Hofſeifenſieders K. in Verbindung, daß aus dem ihm im Lohn eingeräumten achteckigen Luſthauſe ein kupferner Theekeſſel und zwei Eimer mittelſt Einſteigens entwendet worden ſeien, ſo ſpricht doch keine beſtimmte Anzeige wider V. Da er leugnet, ſo muß vielmehr Alles vor der Hand auf ſich beruhen.

§. 37. Auch hat V., wie R. angiebt, das H'ſche Berghaus erbrechen wollen. Der bloße, ſelbſt in Worten geäußerte Wille kommt jedoch als ſtrafbar nicht in Betracht. (fr. 225. D. de V. S. 50. 16.) Ueberdies ſtellt V. ein ſolches Vorgeben in Abrede.

§. 38. R. giebt dem V. Schuld, daß ihn dieſer habe verleiten wollen, einen Fiſchkaſten hinter dem Lohn zu beſtehlen. Wenn auch ein ſolcher Vorſatz ſtrafbar

wäre, so ist doch derselbe mit nichts bewiesen, denn V. hat die Anschuldigung verneint.

§. 39. Eben dies hat er auch gethan hinsichtlich des Sacks voll Kohl, welchen er, nach R's Angabe hinter dem Lohn von einem herrschaftlichen Grundstücke gestohlen haben sollte. Beim Mangel am Beweise des ob- und subjectiven Thatbestandes muß seine Entbindung von der Instanz erfolgen.

§. 40. Der Gensd'armeriewachtmeister W. fand, als er in V's Wohnung eine Haussuchung veranstaltete, drei Patronenhülsen. V. hat eingestanden, dieselben aus einer Kammer, welche sich neben der Wachstube im F. Schlosse zu E. befunden habe, entwendet zu haben.

§. 41. V. behauptet, daß er einen Meißel, der sich auch in seinem Gewahrsam befand, im Felde auf dem Lande gefunden habe. Es ist nicht ermittelt worden, daß derselbe Jemandem und wem er gehöre. Gleichwohl muß eine Sache, an welcher eine Entwendung möglich sein soll, im Eigenthume irgend Jemandes und zwar eines Andern, als des Diebes, befindlich sein: nec enim furtum fit, nisi sit, cui fiat. (fr. 43. §. 5. D. de furt. 47. 2.) Es kann also auch nicht einmal von einem Funddiebstahle die Rede sein, weil es sich recht gut denken läßt, daß der Meißel eine res derelicta war; denn sonst würde er nicht auf dem Lande im freien Felde gelegen haben, und doch müssen wir uns bei dieser Angabe V's beruhigen, weil für die Annahme des eben so möglichen Gegentheils keine, irgend bestimmte Thatsachen vorhanden sind.

§. 42. Gleiche Gründe führen zu demselben Resultate hinsichtlich eines großen Nagels, den V. nicht weit von der Schloßschmiede im Wege auf dem Ravelin gefunden haben will.

§. 43. R. hat noch angezeigt, daß V. im Laufe des v. J. von einem Pfluge, welcher dem Landcommissair W. allhier gehört und in der Flur von St. gestanden, eine Reute mitgenommen hätte. Zwar vermißt W. allerdings eine solche seit der angegebenen Zeit und von dem angegebenen Orte, allein V. leugnet hartnäckig. Da gegen ihn blos ein ohnehin unwahrhafter und gereizter Denunciant gezeugt hat, so muß er von der Instanz enthunden werden.

§. 44. Im Jahre 1829 brachte der hiesige Bürger H. bei den Fürstl. Gardemilitairgerichten zur Anzeige, daß drei Personen für ihn von St. Zucker hieher getragen hätten, angeblich aber von einem mit einem Mantel bekleideten Soldaten, in welchem sie später V. erkannt hätten, auf der Bottigwiese angehalten und durch dessen Drohungen bestimmt worden wären, vier Hüte Zucker abzuwerfen. Dabei bezog er sich noch darauf, daß V. dem Corporal W. kurz vorher begegnet wäre und zu diesem — indem V. den Weg nach der Bottigwiese eingeschlagen — gesagt hätte: ich will jetzt auf die Bottigwiese gehn und Zucker wegnehmen. Schon damals leugnete V. die Anschuldigung. Zwar sagte W. aus, daß V. ihm begegnet wäre, und — indem derselbe nach der Bottigwiese zugegangen wäre — zu ihm geäußert hätte: „ich will auf die Bottigwiese gehn und den Paschern etwas abnehmen.“ Von „Wegnehmen“ wollte W. nichts gehört und jene Worte so verstanden haben, als ob V. von den Schmugglern Etwas hätte kaufen wollen. Namentlich versicherte dieser Zeuge, daß V. keinen Mantel, sondern Civilkleidung getragen hätte. In Erwägung des muthmaßlichen Irrthums in der Person und der Unwahrscheinlichkeit, daß V. ein verbrecherisches Vorhaben ohne Noth einem Dritten mitgetheilt haben

sollte, mochten wohl Fürstl. Militairgerichte unterlassen haben, die Untersuchung von Amts wegen fortzusetzen und die zu deren Aufklärung erforderlichen Nebenumstände zu erörtern. Jetzt läßt sich von einer solchen Nachholung kein oder doch nur ein geringer Erfolg versprechen. Zwar hat R. im Laufe der gegenwärtigen Untersuchung ausgesagt, daß V. sich jener Bemächtiguug von vier Hüten Zucker berühmt hätte; allein Letzterer leugnet eben sowohl fortwährend die That selbst, als ihr außergerichtliches Zugeständniß. Ja! ein gewisser V. aus H. der nach des Denuncianten H. Angabe zugegen gewesen sein sollte, will von dem ganzen Vorfalle nichts wissen. Alles reducirt sich daher auf die Erzählung des ursprünglichen Denuncianten. Dieser, ohnehin schon als solcher und als Condicent des ihm gehörigen Zuckers verdächtig, verliert aber allen Glauben, weil er blos über Hörensagen, nicht über Etwas von ihm selbst Wahrgenommenes, Zeugniß erstattet. (c. 15. C. 3. q. q. c. 47. X. de test. 2. 20.) Es liegt daher insoweit kein genügender Grund vor, mit der Specialinquisition gegen V. vorzuschreiten; die Sache muß vielmehr so lange, bis sich ein fernerer Verdacht ergiebt, ruhen bleiben.

§. 45. (Von angeblichen Gehülfen.) R. leugnet, daß seine Beischläferin um seine Verbrechen gewußt habe. Ihr fällt auch in der That nichts weiter zur Last, als daß sie den Stuhl, von welchem im §. 30 die Rede war, angenommen und die aus B. entwendete Plane (§. 17) auf R's Verlangen von einem vor der hiesigen Stadt befindlichen Fruchtdiemen weg und zu ihrem Bruder getragen hat. Allein in jenem Falle könnte nur dann von dem Vergehn der Partirerei die Rede sein, wenn feststände, daß R. den Stuhl gestohlen hätte. Zwar könnte es scheinen, als ob die Art seiner Ueber-

bringung den Verdacht eines widerrechtlichen Erwerbes in ihr hätte erregen müssen. Dagegen ist aber zu erwägen, daß ihr die ungewöhnliche scheue Art, in welcher sich ihr R. zu nähern suchte, auch daraus erklärlich sein konnte, daß ihm der Eintritt in die hiesige Stadt bei Zuchthausstrafe untersagt war. Was aber ihre Theilnahme an Fortschaffung der Plane betrifft, so kann es allerdings zweifelhaft scheinen, ob sie nicht verpflichtet gewesen sei, den in ihr aufgestiegenen Verdacht der Obrigkeit anzuzeigen. Bedenkt man jedoch, daß sie mit R. in einem der Ehe ähnlichen Concubinate seit Jahren lebt, daß er der Vater ihrer fünf Kinder ist, so wird man dieses Verhehlen selbst dann nicht strafbar finden, wenn man auch gegen Martin's Ansicht (s. dessen Criminalrecht, §. 77) eine Verbindlichkeit zur Denunciation aller Verbrechen für jeden Staatsbürger annehmen dürfte.

§. 46. Die verehelichte V. gesteht zwar, daß sie aus den Sachen, welche ihr Mann von Zeit zu Zeit mitgebracht hätte, Argwohn geschöpft habe; allein sie leugnet, daß sie vor der Ausführung von irgend einem verbrecherischen Anschlage Kenntniß gehabt habe. Eben so, behauptet sie, daß es ihr unmöglich gewesen sei, einen hindernden Einfluß auf ihren Mann auszuüben. Nirgends erhellt, daß sie für sich einen besondern Vortheil aus seinen Vergehungen gezogen habe. Es könnte also auch ihr nur ein unerlaubtes Hehlen zur Last gelegt werden. Dieses wird aber an einer Ehefrau in Bezug auf ihren Mann nicht gestraft. (Puttmann, adversaria juris. L. II. p. 248.)

§. 47. Sonstige Theilnehmer finden sich nicht, denn wenn auch die R'schen Eheleute, K. und L. in B., so wie die ꝛc. S. und K. allhier gestohlene, resp. unterschlagene Sachen (§. 7, 18, 29 und 30) gekauft haben,

so genießen sie doch sämmtlich einen guten Ruf. Auch ist nicht erwiesen, daß ihnen ihre Gewährsmänner als verdächtige Personen bekannt gewesen wären, und noch weniger, daß sie jene Gegenstände mit dem Bewußtsein ihres unredlichen Erwerbes erkauft hätten. Dies muß aber der Fall sein, wenn sie für strafbar geachtet werden sollten (Tittmann's, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2. Aufl. Th. 2. §. 394.)

§. 48. Wenn wir daher die Frage: welche Strafe ist verwirkt? erörtern, so haben wir dabei blos R. und V. ins Auge zu fassen, weil keine strafbaren Gehülfen vorhanden sind.

§. 49. Dabei müssen wir abermals wieder die gemeinschaftlich verübten Verbrechen zuerst untersuchen. Sie haben sich zur gemeinschaftlichen Ausführung jedes einzelnen Verbrechens besonders verabredet. Folglich sind sie nicht banden- sondern nur complottmäßig zu Werke gegangen. (v. Feuerbach, a. a. O. §. 47.) Hierbei kommt darauf, ob ein Mitverschworner selbst Hand angelegt, nichts an, (Stübel, vom Thatbestande, §. 64.) ja seine bloße Gegenwart genügt, um ihn als Miturheber erscheinen zu lassen. (Quistorp's Grundsätze des peinl. Rechts. 5. Aufl. Th. 1. §. 54.) Hiernach entscheidet es sich, was davon zu halten sei, wenn R. und V. sich bemühn, von sich die Beschuldigung der größeren Thätigkeit ab und auf den Andern zu wälzen. Hiernächst ist zu erwägen, daß so viele getrennte, also nicht blos fortgesetzte Verbrechen vorliegen, so viele Strafen auch verwirkt sind. (fr. 32. §. 1. D. ad l. Aq. 9. 2. fr. 7. §. 5. D. de accus. 48. 2. c. IX. de poen. 5. 37.) Nunquam plura delicta concurrentia faciunt, ut ullius impunitas detur: neque enim

delictum ob aliud delictum minuit poenam. (fr. 2. pr. D. de priv. del. 47. 1.)

§. 50. Darum müssen wir zu erörtern suchen: mit welcher Strafe jedes der gemeinschaftlichen Verbrechen, allein betrachtet, zu belegen ist. Gezeigtermaßen ist der Einbruch in die beiden Rabenhütten als ein Verbrechen anzusehn. (§. 7.) Wenn etwas aus einer Rabenhütte mittelst Erbrechens entwendet worden ist, so droht das Fürstl. Rescript vom 8. Julius 1823 (das Regierungsblatt von jenem Jahrgange Nr. 28) zweijährige Zuchthausstrafe und 25 Hiebe auf der Strafbank. Hierauf muß daher erkannt werden. Auf das Mehr oder Weniger, den größern oder geringern Werth des Gestohlenen kommt nichts an — genug, daß irgend etwas auf die angegebene qualificirende Weise entwendet worden ist.

§. 51. Die eben gemachte Bemerkung findet auch ihre Anwendbarkeit hinsichtlich der gewaltsamen Eröffnung des von H'schen und J'schen Berghauses (§. 8 und 9); denn auch dieses Verbrechen soll ohne Rücksichtsnahme auf den Umfang der Entwendung nach einem im Regierungsblatte 1822 Nr. 14 jedoch unvollständig, wiederholten Fürstl. Rescripte vom 17. April 1820 mit halbjähriger Zuchthausstrafe und einem Willkommen von 12 Hieben belegt werden. Folglich hat jeder der beiden Inc. durch die wiederholte Erbrechung der genannten zwei Berghäuser ein Jahr Zuchthausstrafe und einen Willkommen von 24 Hieben verwirkt.

§. 52. Die Entwendung, welche sie gemeinschaftlich an der Egge des Lohmüllers M. verübt haben (§. 13) wird füglich weiter unten erörtert; denn es ist ein gemeiner Diebstahl, dessen Strafe nur durch die Größe und etwa die Wiederholung bestimmt wird. Er wird also

am zweckmäßigsten bei den, einem jeden Einzelnen zur Last fallenden Vergehen gleicher Art mit erwogen. Nur so viel verdient schon hier erwähnt zu werden, daß, wenn Mehrere gemeinschaftlich eine Sache stehlen, jedem Theilnehmer so viel von ihrem Werthe zugerechnet werden muß, als es ihm bei gleicher Vertheilung getragen haben würde. (Ch. S. C. Th. IV. c. 32.)

§. 53. Eine vollendete Erpressung pflegt in den geringeren Fällen mit einer Geldbuße oder einer Gefängnißstrafe geahndet zu werden. (Tittmann, a. a. O. §. 494.) Ein bloßer und noch dazu ein entfernter Versuch kann daher, selbst wenn er, wie hier, (§. 15.) mehrmals wiederholt worden ist, nur auf die Dauer, nicht aber auf die Art der Strafe Einfluß haben. Die Inc. haben mithin blos eine mehrwöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 54. Was nun die Strafbarkeit der von einem Jeden einzeln und zwar der von R. verübten Verbrechen betrifft, so hat er durch die von ihm eingestandene Erbrechung des M'schen Gartenhauses (§. 10) ein halbes Jahr Zuchthausstrafe und einen Willkommen von 12 Hieben verwirkt, wie bereits §. 51 ausgeführt worden ist.

§. 55. Selbst zum Drittenmale wiederholte Diebstähle werden, wenn der Dieb als solcher nicht schon vorher mit einer harten Strafe belegt worden ist, nach einem bei uns entschiedenen Gerichtsgebrauche keineswegs als qualificirte behandelt. Die Zusammenrechnung des Werths entscheidet allein. Der Werth der von R. §. 16, 18, 19, 20 begangenen Diebstähle zusammen beläuft sich auf 9 Thl. 17 Gr., übersteigt also die Hälfte eines großen Diebstahls. Hiernach würde R. dafür, dem Gesetze nach, mit Staupenschlag oder Landesverweisung zu belegen sein. (Ch. S. C. Th. IV. c. 32.) Beide

combinirte Strafen sind durch Entwöhnung und veränderte Umstände unanwendbar geworden. – (Kleinschrod's Grundbegriffe des peinl. Rechts. 2. Aufl. Th. 3. §. 45 und 46. Möbler, von Verbrechen und Strafen. Th. I. c. 5.) Man hält dafür, daß ihnen eine vierjährige Zuchthausstrafe gleichstehe. (Grolman, a. a. O. §. 196.) Ist aber letztere jener antiquirten gleich, so darf nicht die gesetzliche Stufenfolge, welche von dem Staupenschlage unmittelbar zur Todesstrafe aufwärts schreitet, unbeachtet bleiben. Wegen eines großen Diebstahls wird aber jetzt niemals mehr auf Lebens-, sondern nur auf zeitige Freiheitsberaubung erkannt. Um ein gerechtes Verhältniß herzustellen, darf also auch bei einer kleinen, mehr als geringschätzigen Entwendung nicht jenes dem ursprünglich gesetzlichen Strafübel absolut, sondern nur ein dem jetzigen Standpuncte entsprechendes, mithin blos relativ gleiches zur Anwendung gebracht werden. Wir halten daher dafür, daß R. wegen der in diesem §. besprochenen Diebstähle mit einem Jahre Zuchthaus zu belegen sei.

§. 56. Unter denjenigen andern Verbrechen, welche dem ꝛc. R. noch zur Last fallen, meinen wir hier den Funddiebstahl, welchen er an der A'schen, auf 3 Thlr. 8 Gr. geschätzten Plane begangen hat (§. 17), die Unterschlagung des §. 29 erwähnten und auf 12 Gr. gewürderten Schurzfelles, und den an dem Schenkwirthe H. (§. 34) verübten Betrug, durch welchen er demselben einen Schaden von 17 Gr. gestiftet haben soll. Jedes dieser Verbrechen ist bei seiner Geringfügigkeit (Tittmann, a. a. O. §. 490 und 512) blos mit mehrwöchentlichem Gefängnisse zu verbüßen. Dagegen muß ihn, da er unserm Verbote zuwider dennoch mehrmals

die hiesige Stadt besucht hat, mindestens eine zweimonatliche Zuchthausstrafe treffen.

§. 57. Rechnen wir nun die einzelnen gleichartigen Strafen zusammen, so hat R. §. 50 2 Jahre, §. 51 1 Jahr, §. 54 6 Monate, §. 55 1 Jahr und §. 56 2 Monate, zusammen 4 Jahre 8 Monate Zuchthausstrafe, §. 50 aber 25 Hiebe, §. 51 dergl. 24 und §. 54 dergl. 12, zusammen 61 Hiebe, endlich §. 53 und §. 56 eine mehrwöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt. Indem wir ihm statt der letztern seinen, nicht immer und allein durch seine Schuld verlängerten Arrest als Strafe anrechnen, müssen wir erwägen, daß ihm über 25 Hiebe nicht füglich ertheilt werden können. Statt der wegfallenden 36 Hiebe ist eine vierteljährige Zuchthausstrafe zu substituiren. (Tittmann, a. a. O. Th. I. §. 81.) Bei den eigenthümlichen Rücksichten jedoch, welche die Ch. S. C. Th. IV. c. 32. a. E. und mehr noch der Gerichtsgebrauch auf den (gleichviel unter welchen Zeit- und andern Umständen) geleisteten Ersatz zu nehmen pflegt, (Ehrhard's Handb. d. peinl. Rechts. §. 360) muß die, freilich nur theilweis mögliche Erstattung als Milderungsgrund in Anschlag gebracht werden. Wenn wir deshalb von der Zuchthausstrafe 5 Monat abrechnen, so hat R. vier Jahre sechs Monate Zuchthausstrafe und einen Willkommen von 25 Hieben zu erleiden.

§. 58. Die von B. allein verübten Verbrechen bestehen hauptsächlich in gemeinen eigentlichen Diebstählen. Da auch hierbei nur der Werth entscheidet, so haben wir zu erwägen, daß das von ihm §. 5, 13, (52) 40 Gestohlene zusammen auf 3 Thl. 17 Gr. 9 Pf. geschätzt worden ist. Da diese Summe die Hälfte eines großen Diebstahls nicht übersteigt, so hat er hierdurch nur eine mehrwöchentliche Gefängnißstrafe (vergl. §. 55) verwirkt. (Ch. S. C. Th. IV. c. 32.)

§. 59. Außerdem fällt ihm allein nur der Versuch einer Concussion zur Last, von welchem im §. 14 die Rede war. Auch deshalb kann ihn (§. 53) keine andere als eine Gefängnißstrafe treffen.

§. 60. An Zuchthausstrafe hat er §. 50 2 Jahre und §. 51 1 Jahr, zusammen 3 Jahre, an Willkommen §. 50 aber 25 Hiebe, §. 51 dergl. 24, zusammen 49 Hiebe, an Gefängnißstrafe aber, in Folge der §. 53, 58 und 59, eine von längerer Dauer verdient. Indem wir auch ihm statt der letztern seinen Arrest anrechnen, sind auch ihm nicht mehr als 25 Hiebe zu ertheilen. Bringen wir statt der wegfallenden 24 Hiebe eine zweimonatliche Zuchthausstrafe in Zusatz, so gehn durch den theilweisen Ersatz des Gestohlenen etwa vier Monate an der Zuchthausstrafzeit ab. Er wird daher zwei Jahre und zehn Monate im Zuchthause bleiben und mit einem Willkommen von 25 Hieben belegt werden müssen.

§. 61. Es versteht sich, daß die gestohlenen Sachen, selbst wenn sich dieselben in der Hand eines dritten redlichen Besitzers befinden, den Eigenthümern zurückgegeben werden müssen, ohne daß letztere nöthig haben, den Kaufpreis dafür zu erstatten. (c. 23. C. de rei vindicat. 3. 32.) Die deutschrechtliche Regel: Hand muß Hand wahren, ist nämlich, ohngeachtet einer entgegengesetzten Bestimmung des Sachsenspiegels, in den Ländern Sächsischen Rechts außer Gebrauch. (Kind. quaest. forens. Ed. II. T. III. c. 25.)

§. 62. R. und B. sind zwar die durch sie verursachten Kosten der Untersuchung zu übertragen schuldig, jedoch nicht im Stande (§. 4). Dieselben mußten daher niedergeschlagen werden.

Sondershausen, am 29. December 1831.

VI.

Grossherzogthum Baden.

Kann ein Criminal-Gericht nach gemeinrechtlichem Strafverfahren auf eine nach dem französischen Straf-Processe geführte Voruntersuchung ein peinliches Erkenntniß fällen?

Durch eine Entscheidung des Großherzogl. Badischen Hofgerichts in Mannheim über einen von einem Badischen Unterthan in Rheinpreußen verübten Todtschlag, erläutert und mitgetheilt vom Hofgerichtsassessor Dr. Zentner in Mannheim.

Am Abend des 19. September 1836 befanden sich in Hatzfeld bei Barmen, im Königl. Preuß. Landgerichte Elberfeld, in einem Wirthshause unter mehreren Gästen auch Steinbrecher Hark, Schuhmacher Wilhelm Brust und dessen damaliger Geselle Rößner. Letztgenannter war etwas betrunken, und an demselben Abend unmittelbar vor der Ankunft im Wirthshaus unterwegs von einem Mädchen, das er geneckt, ein Esel geheißen worden. Er erzählte dies lachend und bemerkte, auf die

Mütze des Hark deutend, wenn er eine solche Mütze hätte, dann möchte das Mädchen wohl Recht gehabt haben. Um halb 10 Uhr entfernte sich Brust mit seinem Gesellen Rößner und dem Schneidergesellen Ritzenfeld aus dem Wirthshause, und gleichzeitig ging auch Hark mit seinem Kameraden Schuh fort. Erst draußen vor dem Wirthshause machte dieser den Hark auf die von Rößner ihm zugefügte Beleidigung aufmerksam, worauf Rößner sogleich von einem dieser Beiden einen Schlag ins Gesicht erhielt, so daß ihm seine Tabackspfeife zu Boden fiel. Nachdem die Wirthin mit einer Laterne herbeigeholt war, um die auf den Boden gefallene Pfeife zu suchen, Brust, Schuh und Hark zum Zeichen der Verständigung und Versöhnung sich die Hände gegeben hatten, und man eben mit dem Aufsuchen der Pfeife beschäftigt war, versetzte Rößner dem Hark mit einem Zaunpfahl einen solchen Schlag auf den Kopf, daß Hark sogleich zu Boden stürzte. Hierdurch entstand eine Bestürzung unter allen Anwesenden, die sich, mit Ausnahme des Rößner und Brust, davon machten. Die Mißhandlung Hark's dauerte noch einige Zeit fort. Hark blieb in besinnungslosem Zustand und so zugerichtet, daß er nicht mehr vom Platze konnte, die ganze Nacht über auf der Straße liegen, von wo er erst am andern Tage in der Frühe in einen Schoppen, erst später aber in das Haus des Wirths Brede gebracht wurde. Der Verwundete konnte nicht mehr sprechen, die angewandten Heilversuche blieben erfolglos und er starb noch am nämlichen Tage Nachmittags halb 3 Uhr. Die Leiche wurde gehörig bewacht, von den Zeugen für die des Hark erkannt, und dann die Legal-Inspection und Section vorgenommen. Es fanden sich an dem Getödteten eine Menge von Ver-

letzungen, insbesondere 7 Kopfwunden, unter welchen eine von den (Preußischen und Badischen) Gerichtsärzten für absolut tödtlich erklärt wurde.

Die Königl. Preuß. Behörde leitete alsbald die Untersuchung ein. Rößner hatte sich jedoch bei Erlaß des Arrestbefehls schon durch die Flucht der Gefangennehmung entzogen. Gegen Schuhmacher Brust aber erkannte nach vollendeter Instruction der Anklage-Senat des K. Preuß. Appellations-Gerichtshofs zu Cöln unterm 3. Juni 1837, daß keine hinreichende Anzeigen gegen ihn vorliegen, am 19. Sept. 1836 gegen den Steinbrecher Johann Peter Hark eine Gewaltthätigkeit begangen zu haben, und daß deshalb der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Martin Rößner, aus Grünsfeld, Amts Gerlachsheim, im Großherzogthum Baden, 24 Jahre alt, ledig, Schuhmacher, Sohn des Taglöhners Anton Rößner zu Grünsfeld, katholischer Religion, elternlos, seit 3 Jahren bei Wilhelm Brust zu Horath, 1 Stunde von Elberfeld in Diensten, ward auf den durch das Großh. Badische Ministerium des Innern an das Bezirksamt Gerlachsheim zum Vollzug mitgetheilten Vorführungsbefehl des K. Preuß. Untersuchungsrichters zu Elberfeld, welcher die Auslieferung verlangte, von gedachtem Bezirks-Amte arretirt. In Folge einer Communication zwischen dem Großh. Ministerium des Innern und dem der Justiz verfügte das Letztere an das Großherzogl. Hofgericht des Unterrheinkreises (zu Mannheim), in dessen Sprengel das Amt Gerlachsheim liegt, daß die Auslieferung Rößner's nicht statt finden könne, daß vielmehr das Bezirksamt Gerlachsheim sich der Untersuchung zu unterziehen und im Interesse der Beschleunigung, mit den erforderlichen Requisitionen sich direct an den Untersuchungs-

richter des K. Preuß. Landgerichts zu Elberfeld zu wenden habe. Das Amt Gerlachsheim erbat sich nun die Elberfelder Untersuchungsacten. Sie bestehen in der gewöhnlichen Voruntersuchung nach dem französischen Processe, den Protocollen über die Erhebung des objectiven Thatbestandes (Legalinspection, Section ꝛc.), den Aussagen der Zeugen und des vermeintlichen Mitschuldigen Brust.

Rößner gestand vor dem Bez. Amte Gerlachsheim in den mit ihm vorgenommenen Verhören zwar zu, am 19. September 1836 Abends in Gesellschaft der oben gedachten Personen in Hatzfeld in einem Wirthshause gewesen zu sein, zu Hark die obenbemerkten Worte in Beziehung auf dessen Mütze gesagt und sich sodann mit ihm und den Andern aus dem Wirthshause entfernt zu haben; er leugnete aber beharrlich die That, und der Vorhalt der übereinstimmenden Aussagen einer Reihe von Zeugen, welche eidlich angaben, den Angeschuldigten auf den nachher Gestorbenen schlagen gesehen zu haben, vermochte ihn nicht zum Geständniß zu bringen. Nach mehreren fruchtlosen Verhören mit dem Angeschuldigten fragte das Bezirksamt Gerlachsheim bei dem vorgesetzten Gerichtshofe an: ob und in welcher Art die Confrontation des Inc. mit den Zeugen zu bewirken sei? Bei der wahrscheinlichen Erfolglosigkeit der Confrontation und der großen Anzahl der gegen Rößner aussagenden Zeugen wurde von dem Gerichtshofe verfügt, daß davon Umgang zu nehmen sei, worauf der Inquirent das Schlußverhör („vergl. Bd. I. S. 183 dieser Annalen") vornahm, in welchem der Angeschuldigte auf seinem Leugnen beharrte. Seine letzte Antwort auf den Vorhalt der gegen ihn sprechenden Zeugenaussagen war: „Alle die Zeugen, welche gesehen und gehört haben wollen,

daß ich den Steinbrecher Hark so mißhandelt habe, sind ein schlechtes niederträchtiges Volk, die — wenn sie ehrliche Leute gewesen wären, aus dem Wirthshause herausgegangen wären und den Thäter arretirt hätten. Wenn ich der Thäter wäre, so hätte ich es schon längst gesagt, ich muß unschuldigerweise leiden."

Hierauf sandte der Untersuchungsrichter die geschlossene Untersuchung zur Aburtheilung an das Obergericht ein. Der Vertheidiger Rößner's gab als durch Zeugen vollkommen erwiesen zu, daß derselbe den Getödteten geschlagen habe; er behauptete aber, es sei nicht erwiesen, daß der Verletzte gerade von Rößner den tödtlichen Streich empfangen habe, der auch von Brust herrühren könne, dessen Theilnahme der Vertheidiger vorzüglich aus sich widersprechenden Angaben desselben zu deduciren suchte. Zugleich bestritt er die Competenz der Badischen Gerichte, weil die Erläuterungen zum Badischen Strafedict, vom Jahre 1812, wornach allerdings auch Inländer wegen im Ausland an Ausländern verübten Verbrechen von inländischen Gerichten untersucht und bestraft werden können, nur vom Großherzogl. Justiz-Ministerium herrühren, welches der zur Erlassung verbindlicher Gesetze erforderlichen gesetzgebenden Gewalt entbehrt habe.

Als der Fall in der Plenarsitzung des Hofgerichts zur Aburtheilung kam, wurde von dem Gerichtshofe zwar die Frage seiner Competenz auf den Grund der allegirten Erläuterungen unbeanstandet bejaht;*) dagegen aber zeigten sich hinsichtlich der Frage: in wie fern auf eine nach den Grundsätzen des französischen Straf-

*) Die Gesetzeskraft dieser Erläuterungen, die in vielen sehr wichtigen Puncten das Strafedict abändern und vervollständigen,

prozesses geführte Voruntersuchung ein verurtheilendes Erkenntniß gebaut werden könne? — verschiedene Ansichten.

Während der Referent der Meinung war, daß die von dem Rheinpreußischen Untersuchungsrichter gepflogene Voruntersuchung, welche die wesentlichen Erfordernisse der Protocolle unserer Verhörrichter besitze, allerdings die Grundlage zu einem von dem Criminalrichter nach dem deutschen gemeinrechtlichen Strafprocesse zu fällenden Erkenntnisse abgeben könne, bestritt dies der Instructiv-Votant geradezu, und suchte seine entgegengesetzte Ansicht und den daran geknüpften Antrag: „auszusprechen, daß auf den Grund der vorgelegten Untersuchung ein peinliches Urtheil nicht gefällt werden könne," durch eine ausführliche Untersuchung der Eigenthümlichkeit des deutschen gemeinrechtlichen, und des französischen Straf-

---

ist zwar allerdings bestritten, und es ist richtig, daß nach den frühern Organisationsedicten im J. 1812 solche Anordnungen mit Gesetzeskraft vom Justizministerium nicht ausgehen konnten. Das Justizm. selbst hatte darüber seither sehr verschiedene Meinungen. Allein die Praxis wendete von jeher diese Erläuterungen als verbindlich an, und die Gesetzgebung selbst hat sie bisher so angesehen; nicht nur vor der Einführung der ständischen Verfassung, sondern auch seither ließ man diese alltägliche Anwendung zu und die höchste Staatsgewalt sanctionirte sie fortwährend durch Bestätigung der darauf gebauten richterlichen Erkenntnisse wenigstens factisch. Die Gerichtshöfe halten an ihnen fest, wie es scheint, mehr vermöge einer Art von Nothstand und aus Scheu vor einer aus plötzlicher Nichtanerkennung nothwendig hervorgehenden Verwirrung und Rechtsunsicherheit, als aus Ueberzeugung von ihrer wirklichen Verbindlichkeit. In dem gediegenen Aufsatze hierüber in den Jahrb. des bad. Oberhofgerichts (Neue Folge) IV. Jahrg. 1836 und 1837. H. I. (S. 124 f.) wird mit Recht eine baldige Aenderung dieses Zustandes von der Gesetzgebung verlangt.

(D. E.)

processes, und des Unterschieds zwischen beiderlei Verfahren, vorzüglich in Beziehung auf das Amt des Inquirenten und des französischen Instructionsrichters zu begründen.

In der Ausführung seiner allerdings nicht unerheblichen Bedenken bemerkt er im Wesentlichen Folgendes:

Nach der Anordnung unseres Straf-Edicts urtheilten die Bad. Obergerichte in Criminal-Sachen „auf amtspflichtiges Verhör" und daraus entnehme man, daß, da sie nicht in der Lage seien, den Angeschuldigten oder die Zeugen selbst vernehmen zu können, ihre Urtheile lediglich auf das Vertrauen in die Pflichterfüllung der Untersuchungsrichter gebaut seien, indem sie eine andere Garantie dafür, daß das, was die von diesen eingeschickten Acten enthalten, auch wirklich mit Treue und Vollständigkeit aufgenommen sei, nicht haben. Liegt nun in dieser Einrichtung schon, wonach die Obergerichte in ihren Urtheilen lediglich auf den todten Buchstaben der an sie eingeschickten Acten angewiesen sind, und kein Mittel in Händen haben, sich auf irgend eine Weise eine selbsteigene Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Treue dieser Urkunden zu verschaffen, wie man in neuerer Zeit allgemein anerkenne, etwas außerordentlich Bedenkliches, so glaube Votant nicht, daß man Grund habe, und noch weit weniger, daß es im Sinn und Geiste der Bad. Gesetzgebung liege, sich noch weiter von der Quelle der Wahrheit zu entfernen, und, nachdem es schon ein Uebel sei, daß das Criminalgericht den Angeklagten und die Zeugen nicht unmittelbar selbst aus ihren Aussagen kennen zu lernen Gelegenheit habe, so weit zu gehen, daß dem Gericht noch überdies auch der Beamte, der die Untersuchung führt, und auf welchen sich die Präsumtion der Pflichtmäßigkeit gründen soll, ebenfalls eine durchaus fremde Person sei. Wenn nach unsern Gesetzen die Criminalgerichte den inländischen Untersuchungsrichtern einen so hohen Grad von Glaubwürdigkeit schenken müßten, daß sie auf den Grund der von ihnen vorgelegten, wenn anders nur vorschriftsmäßig geführten Untersuchungen ohne Weiteres jede Art der peinlichen Strafen erkennen können und zu erkennen haben, so habe dies doch immerhin wenig-

ſtens darin einen vernünftigen und haltbaren Grund für ſich, daß das urtheilende Gericht mit der organiſationsmäßigen Stellung des Amtes des Unterſuchungsrichters bekannt ſei, und daß es die Geſetze und Inſtructionen kenne, auf die er für ſeinen Dienſt verpflichtet ſei, welche als etwaige Schutzwehren gegen Uebereilung, Nachläſſigkeit oder Pflichtwidrigkeiten gegeben, und nach denen er ſich bei ſeinem Verfahren zu richten habe. Es frage ſich aber: wie man dies in Bezug auf die Beamten des Auslandes beurtheilen wolle, nachdem der inländiſche Richter nicht ſchuldig ſei, ihre Amtsbefugniſſe und Dienſtinſtructionen u. ſ. w. zu kennen, welche doch wohl nur nach den Geſetzen ihres Landes beurtheilt werden könnten, wenn ſich auch unbeſtritten alles Uebrige nach den inländiſchen Geſetzen richten ſollte? Nach der P. G. O. Art. 1 — 5, 46 und 47 ſei die Behörde, welcher die Criminalgerichtsbarkeit in Beziehung auf die Unterſuchung zuſtehe, aus vier Perſonen zuſammengeſetzt: dem Richter, dem Gerichtsſchreiber, und wenigſtens zwei Schöffen, welche ſämmtlich mit den vorgeſchriebenen Eigenſchaften verſehen ſein müſſen. Darnach ſei in denjenigen Ländern, in welchen noch der gemeine deutſche Strafproceß gelte, ein Unterſuchungsgericht nur dann als geſetzmäßig anzuerkennen, wenn es entweder von der angegebenen Beſchaffenheit ſei, oder da, wo der gemeine Proceß Aenderungen erfahren habe, diejenigen Eigenſchaften beſitze, die nach einheimiſcher Geſetzgebung an die Stelle jener Formen getreten ſeien. Da nun die Geſetzgebung im Großherzogthum Baden an der genannten Form des gemeinen Proceſſes blos die Abänderung getroffen habe, daß (mit Ausnahme des Schlußverhörs) der Zuzug von zwei Schöffen nicht mehr nöthig ſei, ſo geben die übrig bleibenden Formen den Maßſtab für die Unterſuchung ab. Votant fordere alſo von einem Unterſuchungsrichter, um auf deſſen Acten ein Straferkenntniß zu fällen, daß er ganz die nämlichen Amtspflichten habe, wie der deutſche Inquirent; daß er alſo auch eben ſo, wie dieſer, verpflichtet ſei, bei ſeiner Unterſuchung überall nur nach der höchſt materiellen Wahrheit zu ſtreben und mit gleicher Sorgfalt im Intereſſe der Unſchuld wie für die Ueberweiſung zu inquiriren; ferner, daß ihm eben ſo große Genauigkeit in Führung ſeiner Protocolle obliege, wie dem deutſchen Inquirenten.

Dieſe Qualitäten ſeien aber in einem Rheinpreußiſchen Unterſuchungsrichter, ſo wie überhaupt in dem Inſtructionsrichter des franzöſiſchen Strafproceſſes, ſchlechterdings nicht zu finden. — Der Inſtructionsvotant führt nun aus dem Code d'Instruction crim. (Art. 55, 56, 57, 279 et 280) und Mittermaier's Werk über das deutſche Strafverfahren aus, worin im Weſentlichen das Amt des Inſtructionsrichters beſtehe, und findet vorzüglich darin, daß derſelbe in ſeiner Thätigkeit von dem öffentlichen Miniſterium (dem Ankläger) abhänge, ein großes Hinderniß der Selbſtſtändigkeit, die dem deutſchen Inquirenten inwohne. Nicht minder bedenklich findet er den Umſtand, daß die Voruntersuchung des franzöſiſchen Inſtructions-Richters die Bedeutung der Unterſuchung unſeres Inquirenten nicht habe, indem auf letztere geradezu das Strafurtheil gebaut werde, während die erſtere nur die Beſtimmung habe, die Anklagekammer in den Stand zu ſetzen, auszuſprechen: ob Grund vorhanden ſei, den Angeſchuldigten vor das Criminalgericht (die Aſſiſen) zu ſtellen; daß in dieſem Verfahren Angeklagter und Zeugen erſt noch feierlich vor dem öffentlichen Gerichte vernommen würden, wo ſie ihre Angaben entweder wiederholen oder abändern könnten, und die Protocolle des Juſtructions-Richters den erkennenden Geſchwornen höchſtens in gewiſſen Fällen zu renseignemens dienen könnten. Daraus, daß im franzöſiſchen Proceſſe die Geſchwornen nicht auf die Voruntersuchung des Inſtruct. Richters urtheilen dürfen, wird nun gefolgert, daß dieſelbe um ſo weniger für die Entſcheidung des gemeinrechtlichen Criminalrichters eine Grundlage bilden könne. Der franzöſiſche Inſtr. Richter könne, vermöge dieſer Proceßeigenthümlichkeit, auch die gleiche Vorſtellung von der Wichtigkeit ſeines Geſchäfts nicht haben, wie der deutſche Inquirent, werde daher auch nicht mit der gleichen Pünktlichkeit verfahren. — Der ausländiſche Inſtr. Richter ſei, ſobald man, nach Maßgabe der Erläuterungen zum Strafedict, die Competenz der Badiſchen Gerichte im vorliegenden Fall anerkenne, nicht einmal competent, da die Coexiſtenz der Zuſtändigkeit der aus- und inländiſchen Behörde nicht denkbar ſei; der Rheinpreußiſche Inſtr.-Richter habe daher nur auf Requiſition des Badiſchen Unterſ. Richters Protocolle, für dieſſeitige Gerichte brauchbar, aufnehmen können. Die Ausſagen der Zeugen, der wichtigſte Theil

der Untersuchung, seien somit, als von einem incompetenten Richter aufgenommen, schon darum von gar keiner Beweiskraft für uns.

Wesentlich sei ferner in unserm Proceß die Specialuntersuchung, die nur der Form, nicht aber der Sache nach bei uns aufgehoben sei; die Verhöre des Amtes Gerlachsheim mit dem Angeschuldigten könnten diese nicht ersetzen, indem dazu nach den bewährtesten Rechtslehrern (Tittmann, Mittermaier, Bauer ꝛc.) auch die Zeugenaussagen gehörten: diese Specialuntersuchung und die Generaluntersuchung zusammen bildeten unsere gemeinrechtliche Untersuchung, mit welcher man die Zwittergestalt einer gemeinrechtlichen Specialuntersuchung — wenn man die Protocolle des Amtes Gerlachsheim als solche betrachten dürfe — auf eine französische Voruntersuchung gepfropft, schwerlich als gleichbedeutend ansehen könne. Die Confrontation, wenn sie auch im Allgemeinen kein wesentliches Erforderniß sei, scheine dennoch im vorliegenden Falle, wo der Angeschuldigte den Zeugenaussagen bis zum Schluß der Untersuchung mit einem beharrlichen Leugnen entgegenstehe, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wesentlich. Votant glaube auch, daß diesen Mängeln durch Ratihabition der Zeugenaussagen durch die Zeugen, selbst vor dem competenten Badischen Richter, nicht abgeholfen werden könne; vielmehr müßte, nach Mittermaier a. a. O. I. S. 151 und 152. Tittmann, Handb. III. §. 661, 663, eine selbstständige Einvernahme durch den competenten Richter statt finden. Weil man aber auch bei der Requisition immer wieder auf dieselben Bedenken stoßen würde, Votant daher jene auch nicht beantragen könne, so scheine die Fällung eines verurtheilenden Erkenntnisses auf die vorliegende Untersuchung eben so wenig möglich, als Votant irgend einen Vorschlag zu machen wisse, das Aergerniß, einen so schweren, durch die vielen Zeugenaussagen allerdings nach der gemeinen Denkweise und den gewöhnlichen Urtheilsformen überwiesenen Verbrecher straflos in der bürgerlichen Gesellschaft umhergehen zu sehen, auf andere Art zu beseitigen, als durch Auslieferung an die Königl. Preußische Behörde, wozu sich unter solchen Umständen das Großherzogl. Justiz-Ministerium wohl auf Vorlage eines nach diesem Voto gefaßten Erkenntnisses bewogen finden dürfte.

Hierauf hob der Großh. Staatsanwalt*) heraus, daß die Voruntersuchung des Rheinpreußischen Instructions-

*) Die Staatsanwaltschaft ist in Baden eine neue Einrichtung. In frühern Zeiten gab es zwar in einzelnen Landestheilen des gegenwärtigen Großherzogthums sog. Fiskale, Procuratoren ꝛc., welche als förmliche Ankläger gegen den Angeschuldigten auftraten (S. meine Schrift: Das Geschwornen-Gericht mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren S. 159 — 167.), und wohl ein Ueberbleibsel des durch die p. G. O. begründeten Accusationsprocesses waren. In der neuern Form der französischen Staatsanwaltschaft wurde das Institut aber zuerst durch das Preßgesetz vom Jahre 1832 in Baden bekannt. Nach dem neuen Recursgesetz in gerichtlichen Strafsachen (Reg. Bl. v. 9. August 1837 Nr. 25) werden dem Staatsanwalte, der zugleich ein Mitglied des Collegiums ist, und als solches überall in seiner Wirksamkeit verbleibt, wo er nicht als Staatsanwalt functionirt, zunächst die Verrichtungen übertragen, welche nach dem Org. Ed. v. J. 1809, in Beziehung auf die Oberaufsicht und das Recht der Recursausführung gegen zu gelind erfundene Straferkenntnisse, dem Justizministerium zukommen. Sein Wirkungskreis, wie ihn das neue Recurs-Gesetz bestimmt, ist aus folgenden Stellen dieses Gesetzes zu ersehen:

(§. 7.) „Der Staatsanwalt hat allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämmtliche Acten zugestellt werden. Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Recurs an das Oberhofgericht, sei es zum Nachtheil oder Vortheil des Angeschuldigten, ergreifen. Dieser Recurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen.

(§. 8.) Dem Angeschuldigten wird die Recursausführung des Staatsanwalts unverweilt abschriftlich mitgetheilt, und zur Abwendung eines nachtheiligeren Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage jener Mittheilung an gerechnet, einzubringen hat. In dieser weiteren Vertheidigung kann er sich zugleich dem Recurs des Staats-

richters die Requisite unserer Untersuchung nach gemeinrechtlichen Grundsätzen habe und dieselbe Gewähr für die Wahrheit des in der Untersuchung Enthaltenen darbiete, daß sonach der Beweis vollkommen vorhanden sei. — Bei der Discussion wurden die Sätze noch näher entwickelt. Insbesondere ward gegen das Instructiv-Votum noch bemerkt, daß ihm eine Verwechslung des Standpunctes zu Grund zu liegen scheine; die Ausführung des Instructiv-Votums und die Würdigung der Voruntersuchung des Instr. Richters sei richtig in dem französischen Proceß; darin erscheine diese Voruntersuchung allerdings in Vergleichung zur öffentlichen Verhandlung

---

anwalts anschließen, und ein milderes Erkenntniß verlangen. Wenn der Staatsanwalt auf den Recurs später verzichtet, so bleibt die erfolgte Anschließung des Angeschuldigten dennoch wirksam." (Eine Mittheilung aus diesem Gebiet der Rechtspflege ist der vom Staatsanwalt Baier zu Mannheim Bd. II. S. 367 gegebene Beitrag.)

Dazu kommt noch zu bemerken, daß der Staatsanwalt in Preß- und Ehrenkränkungssachen wie bisher seine Functionen als Ankläger behält, daß er ferner zufolge schriftlicher Instructionen die Strafrechtspflege in der ganzen Hofgerichtsprovinz zu beaufsichtigen hat, und beim Einlangen der Untersuchungs-Acten in wichtigern Gegenständen das Respiciat in Beziehung auf die Förmlichkeiten so lange behält, und Anträge über Ergänzungen, ꝛc. an den Gerichtshof stellt, bis die Acten völlig spruchreif sind. In den geheimen Criminal-Sitzungen darf er ferner nach Verlesung des Vortrags und Instructivvotums Bemerkungen machen, wo er solche im Interesse der Rechtspflege angemessen findet. Ueber einige Bedenken, welche ich gegen diese Stellung des Staatsanwalts, die übrigens von der Regierung selbst nur als ein Uebergang und Anfang erklärt wird, in der 2. Kammer d. L. bei der Discussion des Entwurfs erhoben habe, und die Erklärung der Regierungscommission darauf vergl. d. Verhandlungen der Badischen 2. Kammer von 1837, 1. Prot. Heft, 13. öffentl. Sitzung. S. 244 ff. (D. E.)

vor den Assisen von dem dargestellten untergeordneten Werthe. Wo aber die Voruntersuchung in Verhältniß zu unserer Procedur komme, da könne es sich nur fragen: ob die Voruntersuchung im Wesentlichen dieselben Garantieen in sich vereinige, wie eine Untersuchung unseres Inquirenten? Die Theorie des Instr. Votanten würde offenbar viel zu weit führen, der Staat könnte darnach am Ende gar kein Verbrechen mehr bestrafen, dessen Beweis im Ausland bei was immer für veränderten Formen des Verfahrens anders als im Inlande erhoben werden müßte.

Sechs Votanten traten nun der Ansicht des Referenten hinsichtlich der angeregten Vorfrage, und nur einer der des Instructions-Votanten bei. Sechs Stimmen sprachen sofort das Schuldig gegen den Inculpaten aus, drei Mitglieder stimmten auf Klagfreierklärung, darunter der Instr. Votant. In Beziehung auf die Strafe stimmten mit dem Referenten drei Votanten auf die ordentliche Strafe des Schwerts, zwei auf 20jähriges Zuchthaus und drei Votanten auf 10jähriges Zuchthaus. Nach der gesetzlichen Vorschrift muß bei so verschiedenen Ansichten von der höchsten Strafe so lange herabgezählt werden, bis sich für eine Ansicht die Majorität ergiebt; somit bestand die Strafe in 20jährigem Zuchthaus.

Die Entscheidungsgründe *) enthalten außer dem bereits Berührten im Wesentlichen Folgendes:

*) Das bereits allegirte neue Recursgesetz verordnet hinsichtlich der Entscheidungsgründe Folgendes: „§. 1. Jedem Erkenntnisse in gerichtlichen Strafsachen sind die Entscheidungs-Gründe beizufügen. Sie sind dem Angeschuldigten bei der Verkündung des Erkenntnisses zugleich zu eröffnen, demselben auch auf sein Verlangen schriftlich zuzustellen." Die Entscheidungsgründe müssen

Die Frage, ob auf die von der Preußischen Behörde gepflogene Voruntersuchung geurtheilt werden kann, muß bejaht werden, da diese Behörde als Gerichtsstand des begangenen Verbrechens und als Gerichtsstand des Wohnorts innerhalb der Schranken ihrer Zuständigkeit gehandelt hat, und ihr die rechtliche Vermuthung zur Seite steht, daß die Untersuchung den dort bestehenden Gesetzen gemäß gepflogen worden sei, und dies zwar um so mehr, als sie zugleich gegen einen Preußischen Staatsangehörigen, nämlich gegen den Meister Wilhelm Brust als Mitbeschuldigten eingeleitet war. Dem Einwand, daß die Untersuchung vor der Preuß. Behörde nur eine Voruntersuchung sei, wird dadurch begegnet, daß im Wesentlichen Alles geschehen ist, was hätte geschehen können, wenn der hierländische Untersuchungsrichter die Preuß. Behörde requirirt hätte, so wie, daß diese Voruntersuchung in der Hauptsache sich als vollständig darstellt, und allen nothwendigen Erfordernissen nach unsern Gesetzen entspricht. Insbesondere ist die Legalinspection und Section gesetzlicher Ordnung nach vorgenommen. Zwar wurden dabei keine Urkundspersonen zugezogen, allein einmal ist diesem Mangel dadurch abgeholfen, daß außer dem Instr. Richter und Actuar nebst zwei Gerichtsärzten der Königl. Preuß. Staatsprocurator, der Polizei-Commissair und noch ein weiterer Arzt anwesend waren, welche sämmtlich das Inspections- und Sectionsprotocoll unterzeichnet haben, so daß, wenn auch dem Namen nach, die Urkundspersonen

---

also nun die Ansicht des Collegiums und nicht mehr, wie die bisherigen Relationen, blos die des Referenten enthalten.

Durch dieses Gesetz sind ferner noch mehrere andere wesentliche Mängel der bisherigen Strafgesetzgebung gehoben worden, indem z. B. der Rechtsrecurs nun in allen gerichtlichen Strafsachen zugelassen wird, während er früher sehr beschränkt war, außer den Capitalverbrechen gegen peinliche Erkenntnisse nur dann statt fand, wenn der Verurtheilte die völlige Lossprechung oder wenigstens Klagfreierklärung erlangen zu können glaubte (§. 21 des Str. Ed. u. Anhang §. 35); indem ferner nun die Obergerichte nach Einkunft der Untersuchungs-Acten unverzüglich über die Fortdauer des Verhafts bis zur Aburtheilung erkennen müssen. (D. E.)

fehlten, immerhin durch die Zahl der adhibirten Peesonen eine vollständige Gewißheit übee die Wahrnehmungen des Gerichts vorhanden, und damit dem Geſetze, dem Weſen nach, Genüge geleiſtet iſt; ſodann aber verordnet die Legalinſpectionsordnung im §. 36, daß einem Inquiſiten die unterlaſſene Zuziehung der Urkundsperſonen, wenn ſonſt, wie in gegenwärtigem Falle, „der unbezweifelt beweiſende körperliche Reſt des am Tage liegenden daran begangenen Verbrechens je nach Beſchaffenheit jeden Falls hinlänglich eehoben, und durch den Mangel (dee Uekundsverſonen) ihm nicht ein wahrſcheinlicher Vertheidigungsweg abgeſchnitten worden iſt, zum Vorſtand oder Milderung der Strafe nicht gereichen ſoll," wornach alſo die Zuziehung von Uekundsperſonen kein weſentliches Erforderniß iſt. Die Zeugen ſind erſchöpfend und eidlich abgehört, deren vorausſichtlich nutzloſe Confrontation mit dem leugnenden Inquiſiten konnte füglich unterbleiben, da Confrontationen nach unſern Geſetzen nicht weſentlich nothwendig ſind. —

Was die Hauptſache anbelangt, ſo erſcheint das Verbrechen der Tödtung objectiv nach dem Eegebniß der Inſpection und Section und nach dem Gutachten der Preußiſchen und Badiſchen Gerichtsärzte als vollſtändig bewieſen. Daß Beuſt an den an Haek verübten Thätlichkeiten auch in der That keinen Theil nahm, ergiebt ſich daeaus: a) daß, mit Ausnahme des einzigen Zeugen, welcher von einem Nachbarhauſe zuſah, und den Beuſt mit einem Stock will haben ſchlagen ſehen, ſich in der Nacht abet leicht geirrt haben mag, alle andern Zeugen nicht den Bruſt, ſondern einen Andern als Denjenigen bezeichnen, von dem Haek zu Boden geſchlagen wurde; b) daß Bruſt an jenem Abend von Hark auf keinerlei Art beleidigt odee provocirt worden war, und c) daß Beuſt ſich ſogar beim Entſtehen des Wortwechſels bemühte, die Streitenden zu beruhigen.

Maetin Röß ner iſt troß ſeines Leugnens vollſtändig überführet. Außee dem Schuſtee Wilhelm Bruſt (deſſen Ausſagen als wenigee entſcheidend hier übergangen weeden) deponiren gegen den Angeſchuldigten: eeſter Zeuge: Nachdem ein von Röß nee ausgeriſſener Zaunpfaht dieſem von Bruſt wieder abgenommen woeden ſei, habe Röß ner einen zweiten geholt (nach dem Zeugniß der

Wirth Breden'schen Ehefrau haben am folgenden Tage an dem Zaune ihres nahe liegenden Gartens wirklich zwei Pfähle gefehlt) und dem Hark damit einen Hieb auf den Hinterkopf versetzt, von dem der Geschlagene sogleich zu Boden gefallen. Rößner habe das Schlagen fortgesetzt. Hark habe jammernd die Worte: „Martin! Martin!" ausgesprochen. Auch habe Zeuge gehört, daß Rößner vor dem Wirthsfenster dem Schmalenberg zugerufen, es solle ihm eben so gehen, wie dem Hark. Zweiter Zeuge: Während des Suchens nach der Tabackspfeife sei Rößner mit den Worten: „Gott verdamm mich" auf den in gebückter Stellung sich befindenden Hark losgesprungen und habe ihm einen Streich auf den Kopf versetzt, daß er zu Boden gefallen sei. Rößner habe obiger Drohung noch die weitern Worte beigefügt: „ich will Dich so viel schlagen, daß Du stirbst, Du sollst nicht wieder aufstehen." Gleich darauf sei noch ein zweiter Schlag gefallen. Bald darauf sei an dem Fenster gepocht und von Rößner gerufen worden, Schmalenberg solle herausgelassen werden, es solle diesem noch schlechter ergehen, als dem Andern. Dritter Zeuge: Er habe gehört, daß der Eine dem Andern in fremdem Dialekt gedroht habe: „Du Verfluchter, Du sollst hier verrecken!" und daß solchen Drohungen Schläge, wie mit einem schweren Stück Holz geführt, gefolgt seien. Der Thäter sei abwechselnd an das Fenster des Brede'schen Wirthshauses gegangen, Jemanden mit dem Beinamen Schmalenberg oder Dankmann herausfordernd, dann zu dem Mißhandelten zurückgekommen, und habe diesen von Neuem geschlagen. Dieser Auftritt möge wohl eine halbe Stunde gedauert haben. Vierter Zeuge: Er habe deutlich wahrgenommen, wie ein Mann in einem Oberrock (Rößner hatte damals einen solchen an, während Brust mit einem Ueberwurf bekleidet war) auf einen Andern losgeschlagen habe. Dem Schall nach zu urtheilen, sei das Werkzeug, womit zugeschlagen worden, ein geborstenes Stück Holz gewesen. Der Geschlagene sei zu Boden gefallen und das Schlagen fortgesetzt worden. Der Thäter habe mehrmals von dem Mißhandelten abgelassen, um an das Wirthsfenster zu gehen und Jemanden dort drohend herauszufordern, sei dann aber stets zurückgekehrt, und habe von Neuem zugeschlagen, ausrufend: „Du Donner-

keil, Du sollst hier verrecken, warum hast Du mir meine Pfeife aus dem Mund geschlagen!" Daß der Geschlagene um Schonung gebeten, habe den Thäter, welcher in fremdem Dialekt gesprochen, von wiederholten Schlägen nicht abgehalten. Fünfter Zeuge: Während die Leute am Brede'schen Wirthshause mit Suchen beschäftigt gewesen, habe Einer in einem Oberrock einen Andern mit den Worten: „Was willst Du mir die Pfeife aus dem Mund schlagen!" zu Boden geschlagen, und die Schläge drei- bis viermal wiederholt. Dann sei der Thäter an das Wirthshaus zurückgegangen, und habe drohend zum Fenster hineingerufen; sei dann zu dem auf dem Boden Gelegenen zurückgekehrt, und habe von Neuem auf ihn zugeschlagen, ausrufend: „Bist Du, Donnerkeil, noch nicht verreckt, schläfst Du, so will ich Dich wach machen!" Derselbe Auftritt habe sich vier- bis fünfmal wiederholt. *) Endlich habe der Thäter gerufen: „Wilhelm komm, jetzt hat er genug!" worauf sich ein Mann in einem Kittel zu ihm gesellt habe und mit ihm weggegangen sei.

Wenn der Inquisit schon durch die, noch durch eine Reihe weiterer Kundschaftspersonen unterstützten Zeugenaussagen vollständig überführt erscheint, so stehen diese überdies nicht isolirt, sondern sie werden auch durch nachgefolgte Indicien und durch mehrfache außergerichtliche Geständnisse des Inquisiten adminiculirt. Unter die ersten gehören die heimliche Entfernung des Inquisiten von seinem damaligen Aufenthaltsort und seine vorher bewiesene Aengstlichkeit und Furcht vor einer Verhaftung, so wie ferner der Umstand, daß ein Zeuge am Tage nach der That Blutspuren am Rock des Inquisiten wahrgenommen hat. Rößner's außergerichtliche Geständnisse aber, wodurch er sich als den Thäter bekannte, den Brust dagegen von aller Theilnahme frei erklärte, bestätigen drei Zeugen. Hiernach ist die vollständigste criminalrechtliche Gewißheit darüber vor-

*) Und ruhig sieht fast ein ganzes Dorf dieser, in noch früher Nachtzeit, vor einem von Gästen noch besuchten Wirthshause verübten Greueltat eines einzelnen betrunkenen Wüthrichs zu! Selbst dieser ist hiervon empört, und spricht dieses Gefühl aus, wenn er im Schlußverhör (S. 153) die gegen ihn aufgetretenen Zeugen „schlechtes niederträchtiges Volk" nennt. (D. H.)

handen, daß Rößner dem Hark die Verletzung beigebracht hat, an deren Folgen Vulnerat gestorben ist. —

Das Strafedict im §. 72, insbesondere die landesherrliche Verordnung vom 20. Dec. 1805, Reg. Bl. Nr. 37 unterscheidet zwischen vorsätzlich muthwilliger und muthwilligee aus Jachheit odee Zorn begangenee Tödtung, und definirt die erste als eine solche, mit welcher erweislich ein Bewußtsein des Thäters, daß aus seiner Handlung der Tod eines Andern zu erwaetrn sei, vorausgehend oder begleitend verbunden war; die zweite abee als diejenige, zu dee das Bewußtsein sich gesellt, daß daraus dem Andern ein Leiden entstehrn werde, welches aber von dee Art ist, daß dessen fortschreitende Wirkung, nach einmal begonnener That, nicht in des Veebrechers Gewalt steht, und welches nach Lebens-Erfahrungen, wie sie auch der gemeine Menschenverstand machen kann, für lebensgefähelich zu achten ist, wo folglich eine rohe Unbesoegtheit um Menschenleben als der veranlassende Grund des Todtschlags zu der Absicht, dem Andern ein Leiden zuzufügen, hinzugekommen ist. Füe Beide ist die Schwertstrafe die ordentliche Strafe. Von Erkennung der Todesstrafe hat aber der Gerichtshof aus einem doppelten Grund Umgang genommen, einmal weil der Inquisit, wenn auch nicht bis zur Besinnungslosigkeit, doch immerhin, wie von einee Reihe von Zeugen bestätigt wird, ziemlich betrunken, und somit seine Zurechnungsfähigkeit gemindert war, sodann feener, weil nicht nur nicht nachgewiesen ist, daß Rößnrr Urheber der Thätlichkeiten gewesen, sondern im Gegentheil als bewiesen angenommen werden muß, daß dee Inquisit daduech, daß ihm die Tabackspfeife aus dem Munde geschlagen wurde, zuerst beleidigt worden ist, und daß diese Beleidigung höchst wahrscheinlich von dem Getödteten ausging. —

Bei der Verkündung des Urtheils zeigte Rößner den Recurs zum Recht an, verzichtete aber wieder darauf, und meldete den Recurs zur Gnade an den Landesherrn an, worauf die höchste Entschließung noch zu erwarten steht. —

VII.

Königreich Sachsen.

Betrügerischer Bankerott.*)

Mitgetheilt vom Herrn Appellationsgerichtspräsidenten, Ritter Dr. Beck zu Leipzig.

Straferkenntniß des Appellationsgerichts zu Leipzig wider den vormaligen Banquier Th. Th. und seinen Bruder A. Th.

ꝛc. ꝛc. für Recht: Daß Th. Th. wegen betrügerischen Bankerotts Sechs Jahre lang mit Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen, dahingegen wider A. Th. theils gestalten Sachen nach, theils in Mangel mehreren Verdachts zwar weiter nichts vorzunehmen, derselbe aber mit dem Bestraften die aufgelaufenen Unkosten antheilig, und so viel Jeder davon veranlaßt, abzustatten verbunden ꝛc.

*) Die bei Begründung dieses Erkenntnisses zur Anwendung gebrachten Gesetzesvorschriften sind, in soweit sie nicht das Erkenntniß selbst giebt, am Ende abgedruckt.

Entscheidungsgründe.

Als Th. Th., der im Besitz einer Wechselhandlung zu Leipzig war, am 19. August 1837 wegen einer Wechselschuld mit Wechselarrest bedroht worden war, überzeugte er sich, (nach seinem Geständniß) daß er seine Insolvenz bei Gericht anzeigen müsse. Er hatte schon einige Tage vorher an einer Uebersicht seines Vermögensbestandes gearbeitet, und am 21. Aug. 1837 reichte er beim Leipziger Stadtgericht seinen Status activus et passivus ein. Nach seiner Angabe betrugen seine Schulden 217,418 Thlr. 12 Gr. mit Einschluß von 11,600 Thlrn. prioritätischer, dagegen die Activa nur auf 180,122 Thlr. sich beliefen, und unter diesen befanden sich nur 263 Thlr. baare Gelder, so wie eine Forderung von 111,508 Thlrn. an G. F. W. in Harthau, von welcher Th. selbst angiebt, daß er nach Ausbruch des Concurses zu seinem Vermögen sich überzeugt habe, daß dieselbe in hohem Grade unsicher sei, und ein großer Theil davon verloren gehen werde. Th. hat zwar behauptet, daß er von seiner Insolvenz erst am 19. Aug. 1837 überzeugt worden sei, indem wenigstens bei der Inventur vom Jahre 1835, welche in der Mitte des Jahres 1836 fertig geworden, eine Insolvenz sich nicht gezeigt habe, allein das letztere Vorgeben ist jedenfalls erdichtet; denn Th. hat später gestanden, daß er seit dem Tode seines Vaters, welcher am 8. Mai 1833 erfolgt ist, keine ordentliche Inventur über das früher von ihm und seinem Vater, und nach des Letzteren Tode von ihm allein geführte Wechselgeschäft aufgenommen, auch nicht einmal nach seines Vaters Tode, zum Behuf der Erbtheilung den Stand des väterlichen Vermögens ausgemittelt, und im Jahre 1835 nur eine oberflächliche Uebersicht selbst gefertiget, die einzelnen von Zeit zu Zeit erfolgten Abschlüsse der Conti aber

niemals zusammengestellt habe. Daß eine materielle Insolvenz Th's weit früher, als am 19. August 1837 vorhanden gewesen, also der Concurs zu seinem Vermögen schon längst bevorgestanden, dafür spricht nicht nur die Natur der Sache, sondern es zeugen auch desfalls viele Thatsachen gegen Th. Er selbst hat behauptet, daß nach dem Tode seines Vaters das gesammte Handlungsvermögen nur noch in 10,000 Thlr. bestanden, und wenn auch auf die Angabe seines Bruders, A. Th., daß der (gesammte) väterliche Nachlaß in 25 bis 30,000 Thlrn. bestanden, einiges Gewicht gelegt werden sollte, so würden doch in Betracht, daß der Gemeinschuldner am 8. Jan. 1833 die von ihm und seinem Vater früher gemeinschaftlich geführte Handlung mit allen Activis und Passivis übernommen, jene 25 bis 30,000 Thlr. nicht als der Bestand seines Vermögens angesehen werden können, indem Th. seine beiden Brüder wegen der ihnen zugestandenen Erbtheile noch abzufinden hatte, diese Erbtheile also von jener Summe abgingen, und Th. seiner Mutter eine jährliche Leibrente von 1200 Thalern zu ihrer Abfindung ausgesetzt hatte. Er selbst aber hat bei alleiniger Uebernahme der Handlung sonst kein eignes Vermögen besessen. Dem allen ungeachtet entnahm Th. nach seinen Zugeständnissen im Jahre 1833 17,047 Thlr. 14 Gr., im Jahre 1834 7580 Thlr. und 4213 Thlr. 11 Gr., im Jahre 1835 5517 Thlr., im Jahre 1836 4091 Thlr., und im Jahre 1837 bis zum Ausbruch des Creditwesens 2598 Thlr. 4 Gr., also zusammen über 36,000 Thlr. aus seiner Handlung zum eigenen Bedürfnisse, um theils die Ausgaben seines Haushalts, theils Verluste bei Privatspeculationen in Actien und Staatspapieren, welche in den Jahren 1833 und 1834 über 19,000 Thlr., und im

Jahre 1835 über 1300 Thlr. betrugen, zu decken. Es läßt ſich alſo mit Zuverläßigkeit annehmen, daß, da ſchon im Jahre 1833 über 17,000 Thlr. aus dem Geſchäfte gezogen waren, Th. am Schluſſe des Jahres 1833 kein eigenes Vermögen mehr gehabt, und da nach ſeiner eignen Angabe im Februar 1837 ihn die Verluſte von 19,000 Thlr. und 6000 Thlr. getroffen, er übrigens nirgends nachgewieſen, daß er ſeit 1833 bedeutenden Gewinn in ſeinem Geſchäft gemacht, er vielmehr nach ſeiner Verſicherung noch mehrere Verluſte erlitten, und der Mangel der Hauptbücher von 1833 und 1834 nicht zugelaſſen, eine richtige Ueberſicht des Zuſtandes der Handlung in jedem Jahre von 1833 an zu erlangen, übrigens das in den Acten erwähnte Gewinn- und Verluſt-Conto keinen Anhalt bei der Frage, ob ein Gewinn wirklich gemacht worden oder nicht, abgiebt, ſo kann nicht bezweifelt werden, daß ſchon ſeit Ende 1833 oder wenigſtens ſeit Anfang 1837 die Handlung Th's in einem ſehr zerrütteten Zuſtande ſich befunden hat, worauf auch die in den Acten mehrfach erwähnten fortwährenden Verpfändungen von Wechſeln und Staatspapieren bei der Feuer-Verſicherungsanſtalt zu Leipzig, die ſchon ſeit dem November 1836 ſtatt gefunden haben, genugſam deuten. In der wider Th. anhängig gemachten Unterſuchung hat ſich aber ausgewieſen, daß Th. nicht nur nach dem Zeitpuncte, wo er bereits entſchloſſen war, ſeine Inſolvenz anzuzeigen, ſondern auch ſchon vorher, und zwar zu einer Zeit, wo er ſeinen inſolventen Zuſtand gekannt haben muß, mehrere, ſeine Geſchäftsfreunde ſehr benachtheiligende, gefährdevolle Handlungen vorgenommen hat. Er hat nämlich

I. am 20. Auguſt 1837, alſo zu einer Zeit, wo er jenen Entſchluß ſchon gefaßt hatte, diejenigen 4808

Mk. Bo. 6 Sch. in Hamburger und Altonaer Wechseln, welche die unter der Firma Lingke und Comp. in Altenburg bestehende Handlung ihm nebst andern Wechseln und Anweisungen unterm 19. Aug. 1837 eingesendet hatte, um solche einzuziehen, und dagegen 2000 Thlr. in Louisd'or und 1000 Thlr. in Conv. Spec. zu senden, nebst andern werthvollen Papieren an seinen Bruder M. Th., welcher eine bedeutende Forderung an ihn hatte, geständigermaßen abgetreten', und es sind auch diese Wechsel von M. Th. sofort zum Incasso für seine Rechnung nach Hamburg abgesendet worden. In dieser Abtretung liegt eine höchst gefährdevolle, die Handlung Lingke und Comp. in bedeutenden Verlust bringende Begünstigung seines Bruders, besonders da Th. noch am 20. August 1837 an Lingke und Comp. den bei den Acten in Abschrift befindlichen Brief abgesendet hat, in welchem er gegen seine Ueberzeugung die beste Erfüllung des ihm gegebenen Auftrags versprach. Th. will sich zwar durch die Betäubung entschuldigen, in die er durch die Ueberzeugung von seiner Insolvenz versetzt worden sei, wobei er behauptet, daß er diesen Brief, der ihm vom Comptoir aus zur Unterschrift zugeschickt worden, unterzeichnet habe, ohne denselben zu lesen, allein solche leere Entschuldigungen können von der richterlichen Behörde nicht beachtet werden, besonders da das Hauptverbrechen in der Abgabe und Girirung der betreffenden Wechsel an seinen Bruder liegt, und in Hinsicht auf diese Handlung nicht einmal jener Vorwand gebraucht worden ist. Sodann hat Th.

II. in seinem Statu activo eine Forderung an die insolvente Handlung Schwalb und Ludwig in Hamburg unerwähnt gelassen, vielmehr dem Stadtgericht zu Leipzig versichert, daß er aus dem Creditwesen jener

Handlung von seiner Forderung an 50,000 Mk. Bo. nur 25 Procent gerettet und daher einen Verlust von 19,000 Thlr. erlitten habe. Auch bei seiner (criminalrechtlichen) Vernehmung hat er vorgespiegelt, daß er mit jenen 25 Procent ganz abgefunden worden sei. Demungeachtet hat er auf Vorhalt der ausgemittelten Umstände zugeben müssen, daß die Kaufleute Schwalb und Ludwig außerdem noch 15 Procent gewährten, und sein Vorgeben, daß er die ganze Forderung seinem Schwiegervater Dd. in Hamburg gegen Gewährung besagter 25 Procent abgetreten habe, ist von ihm in soweit zurückgenommen worden, als er nunmehr versichert, es sei diese Cession in den letzten Tagen vor Ausbruch seines Creditwesens rückgängig gemacht, und dabei bestimmt worden, daß Dd. dasjenige, was auf seinen, Th's, Antheil, aus der Schwalb- und Ludwig'schen Masse noch herauskommen werde, zunächst zu Deckung des eigenen Guthabens, und dann, in soweit es nöthig, zur Deckung seines Bruders, des M. Th., verwenden, den Ueberschuß aber an die Concursmasse abliefern solle. Es fällt also Th. hier eine absichtliche falsche Darstellung seines Status activi und die damit verbundene Verheimlichung eines bedeutenden Außenstandes zur Last, wozu noch kommt, daß Th. nach seinem Geständnisse seinem Schwiegervater Dd. noch am 18. Aug. 1837, also kurz vor Ausbruch seines Creditwesens, und zu einer Zeit, wo er wegen der Insolvenzerklärung seine Handlung revidirte, die bedeutende Summe von 14,199 Mk. Bo. 6 Sch. in Wechseln remittirte, um denselben ebenfalls zu decken, dadurch aber sich die Masse zum großen Nachtheile seiner andern Gläubiger bedeutend vermindert hat, und daher der Vorwurf doloser Begünstigung eines

Verwandten vor den andern Gläubigern nicht zu beseitigen ist. Ferner hat Th.

III. nach seinen Geständnissen unterm 14. August 1837, also ebenfalls bei bevorgestandenem Concurs, der Handlung G. W. Bassenge und Comp. in Dresden 5 Tratten auf Augsburg über 8000 Fl., welche er damals bei der Feuerversicherungsanstalt zu Leipzig bereits verpfändet gehabt, und davon 1000 Thlr. noch an demselben 14. August 1837 versetzt worden, zum Kauf angeboten, und, nachdem jene Handlung unterm 15. Aug. 1837 erklärt, daß sie nur 3 Stück, welche auf 4000 Fl. gelautet, brauchen könne, die diesfallsigen Wechsel an G. W. Bassenge nicht nur nicht gesendet, sondern die von Letzterer unterm 15. August 1837 als einstweilige Abschlagszahlungen ihm übermachten Appoints von 1012 Thlr. 4 Gr. W. Z. zahlbar den 17. Aug. 1837, 100 Thlr. Preuß. Cour. zahlbar den 19. Aug. 1837, 450 Thlr. Conv. Spec. zahlbar 3 Tage nach Sicht, und 272 Thlr. 8 Gr. Pr. Cour. zahlbar den 19. Aug. 1837, erstere zwei eincassirt, und letztere zwei bei der Feuerversicherungsanstalt zu Leipzig verpfändet, so daß die Handlung W. G. Bassenge und Comp. um diese Beträge offenbar auf eine betrügliche Weise gebracht worden ist. Th. hat die Absicht, jene Handlung um die besagte Summe zu bringen, in Abrede gestellt, und vorgegeben, daß er, da die erwähnten Papiere bald nach deren Empfang fällig gewesen, zu deren Incasso sich genöthigt gesehen habe, allein da bei seiner Insolvenzerklärung nur sehr wenig baares Geld sich vorgefunden, so leuchtet es ein, daß er die erhobenen Gelder, und dasjenige, was er von der Feuerversicherungsanstalt gegen zwei jener Papiere erhalten, verwendet haben muß, ohne die Aussicht zu haben, an Bassenge und Comp.

die an sie verkauften Wechsel senden zu können. Die Ausrede, daß er, da Bassenge und Comp. nicht alle 8000 Fl. angenommen, verhindert worden, die verlangten 4000 Fl. bei der Feuerversicherungsanstalt einzulösen, erscheint ganz leer, da nach den Acten unter den 8000 Fl. die drei ersten Wechsel gerade 4000 Fl. betragen haben.

IV. Ein ähnliches betrügerisches Beginnen hat er sich gegen die Handlung P. Schunk und Comp. kurz vor Ausbruch seines Creditwesens zu Schulden kommen lassen. Er hat nämlich (nach seinem Geständnisse) an diese Handlung am 17. August 1837 die Copieen von zwei am 19. Aug. 1837 in Frankfurt a. M. zahlbar gewesenen, bei den Acten in Abschrift befindlichen Wechseln über 2500 Fl. und 3000 Fl. im 24 Fl. Fuß verkauft, und den Betrag dafür in einem von P. Schunk und Comp. acceptirten Primawechsel über 3401 Thlr. 6 Gr. W. Z. erhalten, diesen Wechsel aber sofort an die Feuerversicherungsanstalt zu Leipzig verpfändet, so daß P. Schunk und Comp. denselben bei Verfall haben einlösen müssen. Nun hatte aber Th. die zu den gedachten Copieen gehörigen Original-Wechsel bei der Handlung Joh. Goll und Söhne in Frankf. a. M., mit der er in laufender Rechnung stand, liegen, und hatte dieser Handlung in dem bei den Acten in Abschrift befindlichen Briefe geschrieben, daß sie über jene Wechsel vom 10. August 1837 an disponiren könne, wenn sie nicht bis dahin wegen ihres Guthabens bei ihm andere Deckung erhalten hätte. Als daher P. Schunk und C. die erhandelten Copieen nach Frankfurt a. M. sendeten, hatten Joh. Goll und Söhne über die Originalwechsel bereits mit Recht disponirt, so daß die Copieen mit Protest zurückgingen, und P. Schunk und Comp. ohne

die Spesen einen Verlust von 3401 Thlr. 6 Gr. W. Z. erlitten haben. Th. hat zwar vorzuspiegeln gesucht, daß er in dem erwähnten Briefe an Joh. Goll und Söhne aus Versehen statt des 19. Augusts 1837 den 10. Aug. 1837 geschrieben, und beim Verkauf der Copieen an Schunk und Comp. in der Meinung gestanden habe, daß er damals über jene Originale noch habe disponiren können, dabei auch sich darauf bezogen, daß er nach dem Verkauf der Copieen den bei den Acten in Abschrift befindlichen Brief an Joh. Goll und Söhne geschrieben, worin er sie von dem Verkaufe der Copien benachrichtiget, und gebeten, an die Inhaber der Copieen die Originale verabfolgen zu lassen, indem er Deckung in Kronthalern senden werde, allein dieser Vorwand verdient keine rechtliche Aufmerksamkeit, da Th. wissen mußte, daß er über die Originale bereits disponirt hatte, und die Absendung der versprochenen Kronenthaler keineswegs erfolgt ist, ja nicht einmal vom 17. bis zum 19. August 1837 erfolgen konnte, er also selbst dann, wenn er in der Meinung stand, daß der Handlung Joh. Goll und Söhne die Disposition erst vom 19. Aug. 1837 an zugestanden, darauf rechnen konnte, daß Goll und Söhne die Original-Wechsel ohne Deckung an die Inhaber der Copieen nicht herausgeben würden. Wenn er aber anführt, er habe gehofft, daß Goll und Söhne die Originalien auf seinen oben erwähnten Brief verabfolgen lassen würden, so ist dies unter den vorwaltenden Umständen ein Vorgeben, was durchaus keinen Glauben verdient.

V. Ferner hat Th. nach seinem Geständnisse von Daniel Kestner gegen Ausstellung eines Depositenscheins vier Interimsscheine zur Leipzig-Dresdner Eisenbahn am 3. März 1836 wegen Besorgung der darauf

zu leistenden Einzahlungen anvertraut erhalten, diese Scheine aber veräußert, ohne Kestner eine Nachricht davon zu geben. Wenn diese Veräußerung statt gefunden, ist nicht auszumitteln gewesen, aber der Behauptung Th's, daß Kestner ihm Erlaubniß zur Veräußerung gegeben, hat dieser eidlich widersprochen, so daß auf jenes Vorgeben durchaus keine Rücksicht genommen werden kann, und wenn er behauptet, daß er bei Kestner, mit dem er in laufender Rechnung gestanden, stets in Vorschuß gewesen, so hat er dies nicht nur nicht nachweisen können, sondern es hat auch Kestner geschworen, daß er bei Th. noch mit 14 bis 1500 Thlr. in Vorschuß stehe.

VI. Nach seinen Geständnissen hat Th. auch im September 1836 27 Stück Waimarische mit 4 Procent verzinsliche Staatspapiere, an Betrag von 5400 Fl. von dem verstorbenen Wilhelm Wenk in Herrnhut anvertraut erhalten, um bei der bevorgestandenen Umtauschung solcher Obligationen gegen andere, die nur mit $3\frac{1}{2}$ Procent zu verzinsen, die diesfallsige Umtauschung zu besorgen. Dieses Geschäft hat er für Wenken ausgeführt, und die mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinslichen Weimar'schen Obligationen über 5400 Thlr. in Verwahrung behalten, auch Wenken deren Uebersendung mehrmals zugesagt. Allein im November 1836 hat er jene Obligationen an die Feuerversicherungsanstalt zu Leipzig verpfändet, und nicht wieder eingelößt, so daß die Wenk'schen Erben darum gebracht worden sind. Eben so hat er fünf Interimsscheine zur Leipzig-Dreßdner Eisenbahn, die Wenk wegen der darauf zu machenden Einzahlungen bei ihm deponirt hatte, veräußert und daher dem Wenk veruntraut. Sein Vorwand, daß er zur Verpfändung der Weimarischen Obligationen und zur Veräußerung der

Interimsscheine von Wenk Erlaubniß erhalten, ist offenbar erdichtet, denn in der ihm vorgehaltenen Correspondenz mit Wenk ist hierüber nicht das Geringste zu finden, ein mündlicher Auftrag kann unter den von Elisabeth Wenk eidlich angegebenen Umständen, welchen er nicht widersprechen können, nicht statt gefunden haben, auch ist seine Angabe, daß Wenk ihm viel schuldig gewesen, von ihm nicht erwiesen worden, vielmehr aus seinem Geständniß das Gegentheil zu entnehmen.

VII. Weiter hat Th. eingeräumt, daß er von Heinzelmann und Schackenmeyer und den Gebrüdern Heinzelmann in Kaufbeuern Auftrag erhalten, für die Erstern 8 und für den Letztern 20 Stück Actien der Leipzig-Dresdener Eisenbahn einzukaufen, daß er denselben gemeldet, wie er diesen Auftrag ausgeführt, daß er den Betrag der dafür angeblich ausgegebenen Summen und später nöthig gewesenen Einzahlungen ihnen berechnet, und auf diese Weise 2175 Thlr. 10 Gr. für die 20 Actien und 945 Thlr. 1 Gr. für die 8 Actien in Rechnung gebracht, auch vollständige Befriedigung deshalb erhalten, daß er jedoch die bestellten Actien gar nicht eingekauft, sondern die gedachten Gelder anderweit für sich verwendet. Dieses Verbrechen fällt nach den Aussagen der Damnificaten und nach dem Anerkenntnisse Th's in die Zeit vom 8. Mai bis 8. Juli 1837, als in welcher Zeit die betreffenden Gelder an Th. eingesendet worden sind, also in eine Zeit, wo Th. nach Obigem bereits insolvent war. Nun hat er zwar vorgegeben, daß er die Actien deshalb nicht eingekauft, weil er keine Deckung von den erwähnten Handlungen in den Händen gehabt, und er der Meinung gewesen, daß er, da er dergleichen Actien auf Zeit gekauft, später Gelegenheit finden würde, den bei ihm bestellten Betrag noch anzu-

ſchaffen; allein jener Vorwand widerſpricht ſeinen ſpäteren Geſtändniſſen, und iſt überhaupt nicht zu beachten, auch kann dem Defenſor nicht beigepflichtet werden, wenn er behauptet, daß hier höchſtens ein wahrheitswidriges Vorgeben vorliege, denn die betreffenden Gelder erhielt Th. wegen des bereits (als geſchehen) angemeldeten Ankaufs von Actien und der Beſorgung der Einzahlungen, er hat ſie alſo entweder unterſchlagen, oder, auf eine betrügeriſche Weiſe erlangt, wenn er ſchon mit jenen Handlungen in laufender Rechnung ſtand. Uebrigens verdient nach dem Geſetze, einige Abänderungen in dem Verfahren in Unterſuchungsſachen betreffend, v. 30. März 1838 §. III. eine andere Ausſtellung des Defenſors keine rechtliche Aufmerkſamkeit, da eine eidliche Beſtärkung von Seiten der Damnificaten nicht einmal nöthig geweſen wäre.

VIII. Sodann hat Th. nach ſeinen Geſtändniſſen von C. W. Juſt in Herrnhut, gegen den bei den Acten in vidimirter Abſchrift befindlichen Depoſitenſchein vom 22. Mai 1837, unter andern fünf Stück mit 3 Procent verzinsliche Oeſterreichiſche Metalliks à 1000 Fl., jedoch ohne Coupons, die Coupons zu andern 5 Stück ſolcher Metalliks à 1000 Fl. und fünf Interimsſcheine zu Leipzig-Dresdener Eiſenbahnactien zur bloßen Verwahrung anvertraut erhalten, jedoch die Metalliks und Coupons im Juni 1837, alſo auch offenbar bei ſchon bevorgeſtandenem Concurſe, an die Leipziger Feuerverſicherungsanſtalt verpfändet, und über die Interimsſcheine, zu einer Zeit, die nicht hat ausgemittelt werden können, jedoch nach dem Datum des Depoſitenſcheins jedenfalls ſeit dem 22. Mai 1837, disponirt, auch den Verkauf der Interimsſcheine nicht einmal gebucht. Sein Vorwand, daß er bei Verpfändung der Metalliks aus Verſehen, ſtatt anderer, die Juſt gehörigen aus ſeiner Ver-

wahrung genommen, enthält eine offenbare Unwahrheit, da er, nach seinem Geständnisse und nach den ihm vorgehaltenen Nachrichten, vom 23. Mai bis zum 6. Juli 1837 nicht mehr, als 100 Fl. und von da an bis zum Ausbruch seines Creditwesens gar keine Metalliks eigenthümlich besessen, also eine Verwechselung nicht möglich war, und nach den Acten die Just gehörigen Metalliks in besondern Umschlägen verwahrt gewesen sind. Was den Werth der vorstehend erwähnten Actien und Staatspapiere anlangt, so ist derselbe durch ein Sensalatest ausgemittelt, indessen bei den großen Summen, die nach Obigem hier vorliegen, kommt auf eine genaue Ausmittelung des Werthes jeder einzelnen Post weiter nichts an, da die Gesetzgebung bei den Bestimmungen über die Basis, an welche der Richter sich zu halten hat, weit geringere Summen erwähnt.

Da nach dem geschärften Bankerottirmandate vom 20. Dec. 1766 §. 12, zusammen gehalten mit der fernerweiten Criminalinstruction vom 27. Mai 1783 unter den vorliegenden Umständen in thesi 10jährige Zuchthausstrafe den Th. bedroht, und auf das in den Beilagsacten befindliche, vom Defensor angezogene Erkenntniß keine Rücksicht genommen werden kann, so hat hier, nach der Verordnung vom 31. März 1838, die neuere Criminalgesetzgebung, als die in thesi mildere, Anwendung finden müssen, und zwar Art. 258 und 259 des unter dem $\frac{1}{3}$ 38 promulgirten Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, indem das verbrecherische Handeln Th's, wenn es schon auch noch in andern Artikeln des Criminalgesetzbuches z. B. Art. 242, 245, 256 und 257 berührt wird, nach Art. 48 mit der schwersten der verschiedenen Strafen zu belegen ist. Es war aber dem Th. bei den großen Summen, die hier in Frage kom-

men, und in Betracht, daß ihm gesetzliche Milderungsgründe durchaus nicht zur Seite stehen, der höchste Grad der Art. 258 und 259 festgesetzten Strafe aufzuerlegen.

Was A. Th. anlangt, so fällt ihm zwar zur Last, daß er während der Zeit, da er bei seinem Bruder in dessen Wechselgeschäft gearbeitet, die in den Acten aufgeführten bedeutenden Summen aus der Handlungscasse seines Bruders entnommen, und bei Uebertragung seines Saldo aus dem Contocurrentbuche der Handlung in das von ihm 1835 angelegte Hauptbuch statt 12,660 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. nur einen Saldo von 1644 Thlr. 21 Gr. übertragen, allein es kommt ihm hierbei zu Statten, eines Theils, daß sein Bruder ihm zugesichert hat, er solle jährlich so viel aus dem Geschäfte erhalten, daß er anständig leben könne, wobei ein bestimmtes Limitum nicht gesetzt worden ist, so wie daß der insolvente Th. um das, was Th. nach und nach durch den Handlungscassirer sich geben lassen, sich nicht genau bekümmert, andern Theils aber, daß die erwähnte Uebertragung des Saldo von dem Bruder A. Th's nicht gerügt ist, dieselbe auch nur als ein Versuch, Vortheil zu ziehen, angesehen werden könnte, indem der Ansatz im Conto-Current-Buche nicht vernichtet worden, also der Anspruch derselbe blieb, daß ferner hinsichtlich der Verhältnisse, in denen A. Th. gegen seinen Bruder Th. Th. in Betreff des väterlichen Erbtheils gestanden, bei dem Mangel des Hauptbuchs von 1833 und einer nach dem Tode des älteren Th. eigentlich aufzunehmen gewesenen genauen Inventur, eine klare Uebersicht nicht zu erlangen, und daher nicht beurtheilt werden kann, ob dem A. Th., welcher behauptet, daß dasjenige, um was sein Conto bei Uebertragung in das Hauptbuch von 1835 vermindert worden, der Betrag seines väterlichen Erbtheils gewesen, oder ob dem Th. Th.,

welcher dieser Behauptung bestimmt widersprochen, Glauben zu schenken, daß endlich der Umstand, daß Th. Th. seinem andern Bruder ein Capital von 15,000 Thlrn. als väterliches Erbtheil verzinset zu haben scheint, dem A. Th. einiger Maßen zur Seite steht. — Es war also A. Th. in der geschehenen Maße zu absolviren, indessen kann er unter den obwaltenden Umständen sich nicht beschweren, wenn ihm die theilweise Uebertragung der aufgelaufenen Unkosten auferlegt worden ist.

Das hierauf in zweiter Instanz vom K. S. Oberappellationsgericht zu Dresden unterm 3. August 1838 gesprochene Erkenntniß setzte die zuerkannte sechsjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades auf eine vierjährige dergleichen herab — und zwar nach folgender Rechtsausführung:

ꝛc. Daß Inc. des ihm beigemessenen Verbrechens betrügerischen Bankerotts sich wirklich schuldig gemacht habe, ist nach demjenigen, was in den Entscheidungsgründen erster Instanz hinsichtlich der ihm zur Last fallenden betrügerischen Handlungen angeführt, sowie im Nachstehenden besonders ausgehoben worden, nicht zu bezweifeln. Um jedoch zu beurtheilen, ob zuerkannte sechsjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades seinem Verbrechen angemessen sei? sind zuvörderst A) diejenigen verbrecherischen Handlungen, welche bei Bestimmung der verwirkten Strafe hauptsächlich in Betrachtung zu ziehen, ihrem Wesen nach, unter Berücksichtigung dessen, was der Vertheidiger zu Entschuldigung derselben angeführt hat, zu betrachten; sodann ist B) zu untersuchen, welche Strafe Inc. wegen dieser Verbrechen sowohl nach älterem Recht, als nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs verwirkt habe?

A. Ine., welcher bis zum Jahre 1837 in Leipzig eine von seinem Vater auf ihn übertragene Wechselhandlung besaß, hat nicht nur durch eine von ihm offenbar verschuldete Insolvenz, nach welcher die Summe seiner Schulden diejenige seines Activvermögens, wenn insbesondere der wahre Werth des letztern berücksichtigt wird, bei weitem übersteigt, den größten Theil seiner Gläubiger um sehr beträchtliche Summen gebracht, ohne daß er im Stande gewesen ist, solche unvorhergesehene und unverschuldete Unglücksfälle anzuführen, welche das bedeutende Mißverhältniß seines Activvermögens gegen den Betrag seiner Schulden hinreichend zu entschuldigen vermöchten, sondern es fallen demselben zugleich Handlungen zur Last, welche offenbar als Betrug und Veruntrauung zu bezeichnen und daher für sich schon strafbar sind. Diese Handlungen sind zwar bereits in den vorigen Entscheidungsgründen speciell angegeben, es ist jedoch gegenwärtig auf die wichtigsten derselben in so weit kurz einzugehen, als eines Theils eine Uebersicht dieser Verbrechen nothwendig ist, um die verwirkte Strafe richtig abzumessen, andern Theils der Vertheidiger solche zu entschuldigen und als minder strafbar darzustellen gesucht hat. Ohne daher dasjenige zu wiederholen, was hierüber die vorigen Entscheidungsgründe enthalten, wird gegenwärtig hauptsächlich, unter Berücksichtigung dessen, was der Vertheidiger dagegen vorgestellt hat, Folgendes bemerkt:

Zu I. (S. 171). Der Vertheidiger hat bei diesem Puncte das Wesentliche nicht berücksichtigt. Die dem Gemeinschuldner zuerkannte Zuchthausstrafe beruht, soviel jene Thatsache betrifft, nicht sowohl auf einer zu Gunsten seines Bruders unternommenen Gratification, obschon auch diese im 258sten Artikel des Criminalgesetzbuches

unter diejenigen Handlungen gerechnet wird, welche den Bankerott eines Gemeinschuldners als einen betrügerischen bezeichnen, als vielmehr darauf, daß Inc. Wechsel, welche ihm lediglich zu dem Zwecke anvertraut worden waren, dagegen zwei Geldposten, nämlich 2000 Thlr. in Louisd'or und 1000 Thaler in Speciesthalern mit erster Gelegenheit baar einzusenden, zwar annahm, und den Betrag in seinen Nutzen verwendete, (denn dies geschah dadurch, daß Inc. jene Wechsel seinem Bruder cedirte, um damit eine eigne Schuld zu bezahlen), jedoch das bedungene Aequivalent dafür, Demjenigen, von welchem er die Wechsel nur mit dem besondern Auftrage, damit auf eine bestimmt vorgeschriebene Weise zu verfahren, erhalten hatte, nicht sendete, mithin offenbar einer Veruntrauung, oder was hinsichtlich der deshalb verwirkten Strafe gleich ist, eines Betrugs sich schuldig machte. In Beziehung auf dieses Verbrechen enthalten die zu den Acten gebrachten Schriften Alles, was zu Ausmittelung des Thatbestandes gehört, und es stimmen damit die Zugeständnisse des Inc. überein. Der von ihm gebrauchte Vorwand, wie er in der Bestürzung, in welcher er sich in den letzten Tagen vor seiner Insolvenzanzeige befunden habe, als er jene Wechsel seinem Bruder abgetreten, Alles ohne nähere Prüfung unterschrieben habe, was ihm zur Unterschrift vorgelegt worden sei, verdient keiner Beachtung, theils an sich nicht, theils deshalb, weil von selbst einleuchtet, daß die Disposition, auf welche Weise mit den fraglichen Wechseln verfahren werden solle, nur von ihm, als Chef der Handlung, ausgehen konnte. Auch hat Inc. nirgends behauptet, daß jene Disposition ohne sein Vorwissen und ohne seine Genehmigung von einem Andern getroffen worden sei.

Zu III. (S. 173). Dasjenige, was der Vertheidiger angeführt hat, enthält blos eine Wiederholung dessen, was Inc. schon bei seiner ersten Vernehmung vorgewendet hatte. Inc. leugnet nämlich, daß bei dem Geschäfte, welches er mit dem Damnificaten wenige Tage vor seiner Insolvenzanzeige eingegangen und selbst eingeleitet hatte, seine Absicht blos dahin gegangen sei, sich Geld zu verschaffen, und dagegen dem Käufer der angebotenen Papiere letztere gar nicht zu übersenden. Allein daß Inc. diese Absicht, wo nicht sogleich bei Einleitung des Geschäfts, doch wenigstens im Fortgange der Verhandlungen wirklich gehabt habe, geht daraus hervor, daß unter der bei der Insolvenzanzeige vorhanden gewesenen geringen Baarschaft, der Betrag der von dem Damnificaten erhaltenen und größtentheils vom Inc. eincassirten Wechsel sich nicht befunden hat.

Zu V. und VI. (S. 175 f.). Die unter diesen Nummern angegebenen Veruntrauungen, gehen aus den Acten klar hervor. Inc. hatte die hierbei in Frage kommenden Papiere lediglich zur Verwahrung anvertraut erhalten, und daher kein Recht, über die Substanz derselben zu verfügen, wie er gleichwohl, nach seinem Zugeständnisse, gethan. Zwar hat er den schon früher gebrauchten Vorwand, wie er von den Eigenthümern jener Papiere mündlich die Erlaubniß erhalten habe, über jene Documente zu verfügen, auch gegenwärtig durch seinen Vertheidiger wiederholt, allein es ist darauf keine Rücksicht zu nehmen, da jenem Vorgeben eidlich bestärkte Aussagen entgegenstehen.

Zu VII. und VIII. (S. 177 f.). Hinsichtlich der Strafbarkeit des Gemeinschuldners ist es völlig gleich, ob derselbe, wie behauptet, diejenige Anzahl Actien der Leipzig Dresdner Eisenbahn-Compagnie, welche er im Auftrage

der Kaufleute B. und C. kaufen sollte, gar nicht eingekauft, mithin niemals zur Disposition der gedachten Handlung bereit liegen gehabt habe, oder ob er den erhaltenen Auftrag wirklich realisirt hatte, später aber über die für jene Handlung eingekauften Actien eigenmächtig, d. h. wider Wissen und Willen jener Kaufleute, und lediglich zu seinem Vortheil, anderweit disponirte. In beiden Fällen machte sich Inc. eines gleich strafbaren Verbrechens schuldig, dieses erscheine nun als Betrug oder als Veruntrauung. Inc. hat eingeräumt, den Auftrag zum Einkauf von 28 Stück Actien von B. und C. erhalten zu haben. Dieser Auftrag geht auch aus der eidlich bestärkten Aussage der Damnificaten, so wie aus (recognoscirten) Briefen des Gemeinschuldners, endlich aus den Handlungsbüchern desselben und den daraus zu den Acten gebrachten Rechnungen hervor. In den fraglichen Briefen hat Inc. ausdrücklich versichert, daß er die Actien eingekauft habe, und zur Verfügung der Machtgeber, für welche er sie eingekauft, bereit halte. Hierdurch hat derselbe die Auftragsgeber vermocht, den Betrag, welchen er als Einkaufspreis und als fernere, auf jene Actien geleistete Einzahlung berechnete, ihm zu übersenden. Inc. gesteht auch, diese Summe erhalten und für sich verwendet zu haben. Unter diesen Umständen ist das Anführen des Vertheidigers, daß die unterlassene Ausführung des erhaltenen Auftrags zum Einkauf von Actien blos einen Civilanspruch begründe, offenbar unpassend, da Inc. in den übersendeten Rechnungen die Actien als bereits eingekauft aufführte, und solche zur weitern Disposition jener Handlung stellte. Inc. selbst hat diesen Betrug in einem Briefe vom 12. Sept. 1837, mithin nach erfolgter Insolvenzanzeige, so wie durch das Geständniß, daß er den Interessenten der Wahrheit zuwider gemeldet

habe, jene Actien wirklich eingekauft zu haben, hinreichend eingeräumt. Was der Verth. ferner hinsichtlich einer ähnlichen Veruntrauung, welche der Gemeinschuldner gegen D. sich zu Schulden gebracht, indem er über die von demselben ihm anvertrauten Staatspapiere eigenmächtig verfügt, angeführt hat, ist blos eine Wiederholung dessen, was von dem Inc. (in den Untersuchungsacten) vorgewendet, aber in den Entscheidungsgründen (S. 179) widerlegt worden ist. Nach diesem Zugeständnisse des Inc., in Verbindung mit den eidlich bestärkten Angaben seines gewesenen Cassirers E., kann auf das Vorgeben des Inc., daß ihm von der Verpfändung der dem D. gehörig gewesenen Metalliks etwas nicht erinnerlich sei und er diese Papiere weder selbst verpfändet, noch zu deren Verpfändung Auftrag gegeben habe, um so weniger Rücksicht genommen werden, da diese Verpfändung erst einige Monate vor der Insolvenzanzeige und zwar im Juni 1837 erfolgt war.

B. Diese mehrfachen betrüglichen Handlungen und Veruntrauungen, welche der Gemeinschuldner verübt hat, haben insgesammt vor dem Erscheinen des Criminalgesetzbuchs statt gefunden. Daher sind die Vorschriften des letztern auf den vorliegenden Fall nur in so weit anzuwenden, als selbige im Vergleich mit denjenigen des ältern Rechts mild er erscheinen. Verordnung, die Publication des Criminalgesetzbuchs betreffend, vom 30. März 1838, Art. IV.

Dies ist jedoch nur nach dem Gesammtresultate der gegenwärtigen Untersuchung zu beurtheilen, keineswegs kann dagegen, wenn schon allerdings an sich verschiedene Verbrechen, nämlich des Betrugs, der Veruntrauung und des muthwilligen oder betrügerischen Bankerotts vorliegen, hinsichtlich jedes einzelnen derselben nur dasjenige (ältere

oder neuere) Recht zur Anwendung kommen, was, einzeln betrachtet, die mildeste Strafbestimmung enthält. Wenn daher z. B. sich ergiebt, daß das Verbrechen der Veruntrauung nach den Grundsätzen des neuern Strafrechts, dasjenige des muthwilligen oder betrügerischen Bankerotts aber wenigstens hinsichtlich der hier vorliegenden Verhältnisse, nach den Grundsätzen des ältern Strafrechts gelinder zu bestrafen sei, so kann nicht wegen jener das neuere, und wegen dieses das ältere Recht, sonach beide zugleich in Anwendung kommen, um so weniger, da, wenn schon an und für sich mehrere Verbrechen vorliegen, diese doch insgesammt gleichartige sind, und vereinigt das Verbrechen des betrügerischen Bankerotts begründen, weshalb auch sowohl nach dem ältern Rechte, (vergl. geschärftes Mandat wider die Bankerotteurs v. 20. Dec. 1766 §. 4 u. 12) als nach den Grundsätzen des Criminalgesetzbuchs, (Art. 48, 49 u. 50) nur Eine Strafe zu erkennen war. Dennoch ist es nöthig, die für die einzelnen hierbei in Frage kommenden Verbrechen in den Gesetzen angedrohten verschiedenen Strafen besonders zu erwägen, um das Strafmaas im Allgemeinen zu bestimmen.

1) Soviel nun das Verbrechen des Betrugs und der Veruntrauung anlangt, so weit mit dem letztern nicht zugleich eine Verletzung einer auf die Constitution vom anvertrauten Gute eidlich angelobten Verpflichtung verbunden ist, so enthält das ältere sächsische Recht keine bestimmte Vorschrift, daß die Strafe nach gewissen Summen, wie dies bei dem Verbrechen des Diebstahls, der Veruntrauung gegen die Constitution vom anvertrauten Gute und bei einigen andern in der Instruction vom 27. Mai 1783 §. 3 und 4 erwähnten Verbrechen gegen fremdes Eigenthum der Fall ist, zu

bestimmen sei. Indessen hatte ein gleichmäßig befolgter Gerichtsbrauch diese Lücke dahin ergänzt, daß die im Mandate vom anvertrauten Gute vom 23. März 1822 §. 1. festgesetzten Summen auch bei dem Verbrechen des Betrugs und der Veruntrauung, soweit das erstere eine gewisse Schätzung gestattete, zum Maasstabe der deshalb verwirkten Strafen dienten, jedoch dergestalt, daß nur auf die Hälfte dieser Strafen erkannt wurde. Da nun in dem erwähnten Mandat eine Veruntrauung, welche von einer besonders verpflichteten Person begangen worden ist, wenn das Veruntraute zwei Hundert Thaler oder mehr beträgt, mit zehnjähriger, und wenn dasselbe nur ein Hundert Thaler oder mehr, jedoch unter 200 Thalern ausmacht, mit achtjähriger Zuchthausstrafe bedroht ist, so wurde eine einfache Veruntrauung, ingleichen ein Betrug, wenn beide Verbrechen wenigstens die Summe von 100 Thalern erreichten, mit vierjähriger Zuchthausstrafe geahndet. Im Vergleich mit diesen, auf Analogie bestimmter Gesetze beruhenden Grundsätzen des ältern Sächsischen Rechts sind die Vorschriften des Criminalgesetzbuchs offenbar milder. Zwar soll nach Art. 242 und 245 sowohl das Verbrechen der Veruntrauung, als des Betrugs, dem einfachen Diebstahle gleich bestraft werden. Da jedoch der einfache Diebstahl nach Art. 223 Nr. 4 auch bei dem höchsten Betrage nur mit einer sechsjährigen Arbeitshausstrafe belegt werden kann, und diese, im Vergleich mit Zuchthausstrafe zweiten Grades, welcher die bisher erkannten Zuchthausstrafen gleich gestellt worden sind, (Verordnung, einige transitorische Bestimmungen ꝛc. betreffend, vom 31. März 1838, §. 3) nur einer dreijährigen Zuchthausstrafe gleichsteht, (Art. 53) so ist die Strafe, welche das Cri-

minalgesetzbuch androht, gegen die des ältern Sächsischen Rechts allerdings die mildere.

2) Die den muthwilligen und betrügerischen Bankerotteurs (dolosi decoctores) angedrohten Strafen sind auch nach den ältern Sächsischen Gesetzen theils absolut, theils nur relativ bestimmt. Absolut bestimmte Strafen enthält die bereits angezogene fernerweite Instruction vom 27. Mai 1783, §. 3 und 4, insoweit darin verordnet ist, daß die daselbst bezeichneten Betrügereien in Concurs gerathener Schuldner, wenn solche die Summe von 200 Thalern oder wenigstens von 100 Thalern erreichen, beziehendlich mit zehnjähriger und achtjähriger Zuchthausstrafe geahndet werden sollen. Insoweit ist die Behauptung in den vorigen Entscheidungsgründen (S. 179), daß das ältere Recht in thesi strenger sei, als das neuere, welches im 258. und 259. Artikel des Criminalgesetzbuchs als höchstes Strafmaas eine sechsjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades feststellt, gegründet. Allein jene in der Instruction von 1783 angedrohten Strafen sind nur für gewisse Fälle, in welchen in den frühern Gesetzen Lebensstrafe bestimmt war, vorgeschrieben. Diese Fälle sind in dem letzten Abschnitte des §. 12. des geschärften Bankerottiermandats vom $\frac{30}{12}$ 1766 in den Worten: „Und da er noch hierüber ꝛc." angegeben und beschränken sich darauf, wenn der Schuldner „binnen den letzten zwei Monaten vor seiner Flucht, oder vor dem Ausbruch seines Concurses Gelder auf- und selbige mit weggenommen" hat. Es ergiebt sich diese Beschränkung klar aus §. 2 jener Instruction, woselbst der Gesetzgeber die Absicht ausspricht, an die Stelle der vom geschrft. Bankerottiermandat §. 12 in fine angedrohten Lebensstrafe andere Strafen zu setzen, so wie aus der §. 3 u. 4

der Instr. ausdrücklich wiederholten Beziehung auf die in fine des §. 12 jenes Mandats erwähnten Betrügereien. Ein Fall dieser Art, für welchen nach dem erwähnten Mandate Lebensstrafe angedroht sei, liegt hier nicht vor. Demnach läßt sich für den vorliegenden Fall nicht so schlechterdings behaupten, daß das neuere Recht milder als das ältere sei. Denn in andern Fällen eines betrügerischen Bankerotts, außer den in fine §. 12 des Mandats vom 20. Dec. 1766 erwähnten, konnte nach den in demselben Paragraphen vorausgehenden Bestimmungen nur auf vierjährige Zuchthausstrafe erkannt werden. Es wird nämlich daselbst die Strafe des Staupenschlags als die höchste Strafe erwähnt, an deren Stelle später (vergl. oben S. 146) bekanntlich 4jährige Zuchthausstrafe trat. Diese war überhaupt die höchste, auf welche, wo nicht einzelne Gesetze, namentlich die Instruction von 1783, das Mandat vom anvertrauten Gute, und, was das neuere Recht betrifft, das Gesetz, die Entscheidung einiger zweifelhaften Rechtsfragen betreffend, vom 26. Oct. 1834 §. X, etwas Anderes ausdrücklich bestimmten, erkannt werden konnte. Der Ansicht des Ob.app.gerichts gemäß konnte daher dem Inc. wegen des ihm zur Last fallenden betrügerischen Bankerotts, nach den Grundsätzen des ältern Sächsischen Rechts, keine höhere, als eine vierjährige Zuchthausstrafe zuerkannt werden. Denn es liegt hier keiner derjenigen Fälle vor, in welchen nach dem Mandate vom 20. Dec. 1766 §. 12 und der auf selbiges sich beziehenden Instruction vom 27. Mai 1783 §. 3 und 4 zehn- oder achtjährige Zuchthausstrafe angedroht ist. Bei der in der Verordnung einige transf. Best. betr. v. ¾ 38 erw. Vergleichung der Strafe, welche für ein in Frage befangenes Verbrechen zeither angedroht gewesen, mit derjenigen, welche im

Criminalgesetzbuche bestimmt ist, um zu beurtheilen, welche Gesetzgebung die mildere sei, soll aber darauf gesehen werden, welche Strafe den Verbrecher nach den im vorliegenden Falle vorwaltenden Umständen, in ihrem Zusammenhange genommen, getroffen haben würde, nicht also darauf, welche Strafe für ein gleichartiges Vergehen, unter wesentlich verschiedenen Umständen, hätte eintreten können. Indessen würde, auch wenn man die Vorschrift des Art. 259 unbeschränkt zum Grunde legen könnte, im vorliegenden Falle, nach der Ansicht des Ob.app.gerichts auf den höchsten Grad der in jenem Artikel angedrohten Strafe nicht zu erkennen sein, weil nach den aus den Acten sich ergebenden Umständen nicht der höchste Grad böswilligen Vorsatzes anzunehmen ist, ein Umstand, auf welchen nach Art. 42 des Cr.gesetzbuchs bei Abmessung der Strafe hauptsächlich mit Rücksicht genommen werden soll. Denn, wenn schon nicht in Abrede gestellt werden mag, daß Derjenige, welcher ihm anvertraute Gelder oder Waaren veruntraut und damit eigne Schulden bezahlt, diese Gelder und Effecten für sich verwendet, so ist doch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß diese Handlung minder böswillig erscheint, als wenn der Gemeinschuldner das ihm anvertraute Gut für sich selbst zu gewinnen suchte. Aus diesem doppelten Grunde, nämlich der Berücksichtigung der Bestimmungen des älteren Rechts und der Art und Weise der Verwendung der vom Inc. veruntrauten Summen, ist die erkannte sechsjährige Zuchthausstrafe auf eine vierjährige dergleichen zu mindern gewesen. Dagegen hat eine geringere als diese, nicht angenommen werden können, da die Summe, um welche Inc. die oben unter A. genannten Gläubiger theils durch Betrug, theils durch

widerrechtliche Verwendung des ihm blos anvertrauten fremden Eigenthums gebracht hat, mehrere Tausend Thaler beträgt. Zu Widerlegung der von dem Verth. vorgebrachten Einwendungen, insbesondere in Beziehung auf das ältere, zur Zeit der verübten Verbrechen annoch in Kraft bestandene Recht, ist noch Folgendes zu bemerken: a) Wenn auch von einem oder dem andern der vormals bestandenen Sächsischen Spruchcollegien in einzelnen Fällen, wo das Verbrechen des Betrugs und der Veruntrauung oder eines betrügerischen Bankerotts zur Bestrafung vorgelegen, bei Bestimmung der Strafe, in Beziehung auf die Erfordernisse der Gewißheit des Thatbestandes, (certitudo corporis delicti) Grundsätze aufgestellt worden sind, welche eine gelindere Strafe veranlaßt haben, als sonst den Gesetzen nach zuzuerkennen gewesen sein würde, namentlich die Ansicht, daß zur Gewißheit des Thatbestandes, außer dem Geständnisse des Angeschuldigten, noch die eidliche Bestärkung von Seiten derjenigen, deren Eigenthumsrechte widerrechtlich verletzt worden, erforderlich sei, so ist dagegen zu erinnern, daß jene Grundsätze weder auf ausdrücklichen Gesetzen, noch auf einem allgemein anerkannten Gerichtsbrauche beruhten. Es sind daher solche einzelne Fälle schon an sich nicht geeignet, als Norm für später abzufassende Entscheidungen zu dienen. Hiernächst ist aber auch jener Grundsatz, hinsichtlich der Erfordernisse der Gewißheit des Thatbestandes, in späteren Gesetzen, namentlich in Beziehung auf das Verbrechen der Veruntrauung, in dem Rescripte vom 16. März 1831 (Gesetzsammlung 1831, S. 55 f.) ausdrücklich gemißbilligt, nicht weniger Art. III. des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30. März 1838, hinsichtlich aller Verbrechen gegen das

Eigenthum, der Grundsatz zum Gesetz erhoben worden, daß es zur Gewißheit des Thatbestandes weder der eidlichen Versicherung des Eigenthums an dem Gegenstande, an welchem das Verbrechen begangen worden ist, noch der eidlichen Bestärkung der Thatsache der Eigenthumsverletzung von Seiten des Verletzten bedürfe. Diese Vorschrift ist auch auf früher begangene Verbrechen und auf die bei Bekanntmachung jenes Gesetzes bereits anhängig gewesenen Untersuchungen anzuwenden, soweit in selbigen nicht auf eine außerordentliche Strafe, wegen Mangels der Gewißheit des Thatbestandes bereits erkannt worden ist. Denn sie betrifft lediglich das Proceßverfahren, und Gesetze dieser Art treten nach richtigen allgemeinen Grundsätzen sofort nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, soweit der Stand des Processes, und der Grundsatz, daß auf eingewendete Rechtsmittel nicht härter, als bereits geschehen, erkannt werden darf, solches gestattet. Abgesehen daher davon, daß die strengern Grundsätze, welche vormals über den Thatbestand des Diebstahls bestanden, und allerdings auf ausdrücklichen Gesetzen beruhten,

Generale vom 27. Oct. 1770, §. 1 und v. 30. April 1783, §. 1 (Cod. August. Cont. I. erste Abth. S. 419 und Cont. II. erste Abth., S. 453.) Bescheidung auf einige Zweifel ꝛc. v. 27. Mai 1783 zu §. 1. des Generale vom Jahre 1770, Abschnitt: „Wenn der Bestohlne ꝛc." fernerweite Instr. v. 27. Mai 1783 §. 6,

auf Veruntrauungen überhaupt nicht Anwendung litten, so kann, nach Bekanntmachung des oben erwähnten Gesetzes vom 30. März 1838, ein Einwand dieser Art um so weniger Beachtung finden, wofern nur den Zugeständnissen des Angeklagten nach den Acten nicht ein besonderer Zweifel entgegensteht. Ein Zweifel dieser Art findet im vorliegenden Falle nicht statt.

b) Eben so wenig kann der Mangel eines unumwundenen Zugeständnisses des Gemeinschuldners, daß er bei jenen Handlungen die Absicht gehabt habe, seine Gläubiger zu bevortheilen, Einfluß auf das Maaß der zu erkennenden Strafe haben. Durch das bereits angezogene Gesetz vom 30. März 1838, Art. X. ist der früher bestandene Grundsatz: daß bei blos künstlichem Beweise, sofern derselbe eine vollständige Ueberführung im strengern Sinne nicht begründe, mithin bei dem Mangel eines Zugeständnisses der Schuld von Seiten des Angeklagten, nur eine außerordentliche Strafe eintrete, welche stets gelinder, als diejenige sein solle, auf welche bei vollständiger Ueberführung oder bei vorhandenem Zugeständnisse der Schuld zu erkennen sein würde,

(vergl. die Instr. v. 2. Dec. 1770, §. 2, 3, 5, 6, die Bescheidung ꝛc. v. 27. Mai 1783 zu §. 3 bis 6 jener Instr., und die fernerweite Instr. vom 27. Mai 1783, §. 11 (Cod. August. Cont. II. Theil I. S. 330 f., 469 f., 473 f., 475 f.)

aufgehoben und verordnet worden, daß auch bei ermangelndem Geständnisse des Angeschuldigten die ordentliche Strafe eintreten solle, wofern nur der erkennende Richter aus den nach den Acten sich ergebenden Thatsachen die volle Ueberzeugung entnehme, daß das in Frage befangene Verbrechen sowohl überhaupt als insbesondere von dem Angeschuldigten verübt worden sei. Hinsichtlich der Anwendung dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall, gilt dasselbe, was unter a. bereits bemerkt worden ist. Hierzu kommt, daß die oben unter A. angeführten Zugeständnisse des Inc. alles enthalten, was hinsichtlich der demselben beigemessenen Verbrechen zu dem Begriff der letztern erforderlich ist, sonach überhaupt nicht behauptet werden kann, daß Inculpat der ihm beigemessenen betrügerischen Handlungen und Veruntreuungen nicht geständig sei. ꝛc. ꝛc.

Die bei Begründung beider vorstehenden Erkenntnisse in Anwendung gekommenen Gesetzesstellen, insoweit solche aus den Entscheidungsgründen selbst nicht kennen zu lernen sind: Criminal-Gesetzbuch, Art. 48. Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Ver-

brechen begangen, so ist die schwerste der verschiedenen Strafen, nach richterlichem Ermessen unter Schärfung derselben, in Anwendung zu bringen. Art. 49. Wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind in der Regel die sämmtlichen, durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen. Art. 50. Hat jedoch Jemand mehrerer noch unbestraftee Diebstähle, Veruntrauungen, Betrügereien oder ꝛc. Erpressungen sich schuldig gemacht, so ist, insoweit diese Verbrechen nach gleichen Grundsätzen in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrage zu beurtheilen sind, der Betrag der Verbrechen derselben Art ꝛc. zusammenzurechnen, und hiernach die den Verbrecher treffende Strafe zu bestimmen. Art. 53. Mehrere zusammentreffende zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art werden nach folgendem Maaßstabe in die schwerste derselben verwandelt, daß Ein Jahr Gefängniß Sechs Monaten Arbeitshaus, Drei Monaten Zuchthaus zweiten Grades, und Zwei Monaten Zuchthaus ersten Grades gleich gerechnet wird. Art. 242. Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam, odee zu verwalten hat, und irgend eine Handlung voenimmt, woraus die rechtswideige Aneignung der Sache entweder an sich oder nach den übernommenen besondern Verpflichtungen sich ergiebt, ist nach Verhältniß des Werths derselben mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen. (Nach Art. 223: 4) bei einem Betrage über 50 Thle. mit Arbeitshaus von 1 bis 6 Jahren.) Art. 245. Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen rechtlich verpflichtet war, verschweigt, oder unterdrückt, oder wer solche Handlungen Andrer wissentlich benutzt, und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist, insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebstahls, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit Gefängnißstrafe bis zu Acht Wochen, oder Arbeitshausstrafe bis zu Sechs Jahren zu belegen. In Fällen, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, ist dem Richter gestattet, statt der Gefängnißstrafe auf verhältniß

mäßige Geldbuße zu erkennen. Art. 256. Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen oder andre ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und in Concurs versetzt hat, ist mit Gefängnißstrafe von Einem bis zu Sechs Monaten zu belegen. Art. 257. Hat insbesondre ein in gerichtlichen Concurs verfallener Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt, 1) in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit vor Ausbruch der Insolvenz die Inventur seines Vermögens oder den Betrag seines Activ- und Passivzustandes nicht aufgenommen, oder 2) seine Zahlungsunfähigkeit zu der gesetzlich bestimmten Zeit bei der betreffenden Behörde nicht angezeigt, oder 3) die zu seinem Geschäft nach der Handelssitte oder den Gesetzen erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß daraus sein Activ- und Passivzustand nicht ersehen werden kann, oder 4) zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Darlehne oder Waaren auf Credit aufgenommen, oder andre Schuldverbindlichkeiten eingegangen, so trifft ihn achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe. Art. 258. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor andern begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt oder erläßt, oder durch irgend eine andre betrügliche Handlung seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, ingleichen wer bei Angabe seines Vermögenszustandes in betrüglicher Absicht Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet, oder erdichtete Activ- oder Passivschulden aufführt, oder flüchtig wird, und zu seiner Concursmasse gehörige Gelder und Effecten mit sich nimmt, ist mit Arbeitshausstrafe von Sechs Monaten bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von Sechs Jahren zu belegen. Art. 259. Ein Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt, und bei bevorstehendem Concurse vorräthige Waaren oder Creditpapiere unter dem Preise verschleudert, vor oder nach Ausbruch des Concurses seine Handelsbücher oder andre bei der Regulirung seines Geschäfts wesentlich nothwendige Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder die ihm

in Handelssachen von Andern zur Verwahrung anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet hat, ist mit Arbeitshaus von Einem Jahre bis Zuchthaus zweiten Grades von Sechs Jahren zu bestrafen.

Aus dem Gesetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend; v. 30. März 1838. §. III. Bei den Verbrechen gegen das Eigenthum bedarf es zu der Gewißheit des Thatbestandes an sich weder der eidlichen Versicherung des Eigenthums an dem Gegenstande, an welchem das Verbrechen begangen worden ist, noch der eidlichen Bestärkung der Thatsache der Eigenthumsverletzung von Seiten des Verletzten. X. Außerordentliche Strafen finden nicht statt. Auch wird die Vorschrift der Criminalinstructionen v. J. 1770, §. 3 u. 5, u. v. J. 1783, §. 11,

„das Erkenntniß in Untersuchungen wegen sehr harter Verbrechen, wenn der Angeschuldigte leugnet, und gleichwohl halber oder mehr als halber Beweis wider ihn vorhanden ist, darauf zu richten, daß der Angeschuldigte entweder auf Lebenszeit oder eine bestimmte Zeitfrist in ein Zuchthaus gebracht werde, mit dem Vorbehalt, seine Unschuld oder den gebrauchten Vorwand auszuführen," *)

*) Bei der Besorgung des Abdrucks dieser Gesetzesstelle ist mir der vom Fürst Pückler-Muskau, („Semilasso in Afrika, Stuttgart 1836") der Sächsischen Criminalrechtspflege aus dem Jahre 1835 gemachte Vorwurf wieder beigefallen. Fürst Pückler äußert sich nämlich S. 150 des dritten Theils vom gedachten Werk, indem er eine günstige Schilderung der Strafrechtspflege in Tunis entwirft, und in dieser Beziehung die europäischen und besonders deutschen Zustände in den Schatten gestellt findet, u. A. dahin: „Das Empörendste bei unserm Justizverfahren scheint mir — besonders die Unbestimmtheit desselben, welche im Jahre 1835 noch solche Urtheilssprüche nicht nur möglich machte, sondern sogar häufig vorkommen ließ, als z. B. folgende, die ich im Auszuge hier citire: „„Leipziger Zeitung, 20. April. 1) Der Landmann S. zu Wendisch Luppe, war in Verdacht gekommen, selbst seine Scheune in Brand gesteckt zu haben. In Folge der Untersuchung hat das Gericht zu Mutschen den Angeklagten verurtheilt, im Zuchthaus so lange eingesperrt zu werden, bis er seine Unschuld bewiesen hat, jedoch mit der Reserve, daß diese Reclusion nicht über 10 Jahre dauern soll. 2) Der Schneider O. in Bröckwitz war im Verdacht, das Feuer angelegt zu haben, welches am 26. März zwei Häuser des genannten Orts in Asche legte. Die Sache wurde

hiermit aufgehoben, vielmehr soll in allen Fällen, wo aus den nach den Acten sich ergebenden Thatsachen der erkennende Richter die volle Ueberzeugung entnimmt, daß das in Frage befangene Verbrechen wirklich verübt, und von dem Angeschuldigten begangen worden sei, auch bei ermangelndem Geständnisse desselben die ordentliche gesetzliche Strafe eintreten. Nur bei den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen ist der Richter solchenfalls ermächtigt, statt derselben auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades zu erkennen. Gegen ein bei nicht vorhandenem gerichtlichen Geständnisse auf Todesstrafe gerichtetes Erkenntniß ist jedoch der Angeschuldigte mit einer dritten Defension zu hören, über welche das Oberappellationsgericht in voller Sitzung zu entscheiden hat.

---

von dem Gericht zu Taubrnheim untersucht, und der Angeklagte verurtheilt, ins Zuchthaus gesperrt zu werden, bis er sich von jedrm Verdacht befreit. Doch soll seine Rreklusion nicht länger, als fünf Jahre dauern.""" — So widersinnig barbarisch sind in der That die Araber nicht." — Wer dieses ohne juristisch prüfendr Kenntniß der (vormaligen) Sächsischen Strafgesetze ließt, mag wohl dem Verfasser beistimmen, und über eine solchr „widersinnige barbarischr" Dijudicatur, als hier im (übrigens prokrustisch gelieferten) Auszuge gegeben ist, sich kreuzigen und segnen, während der juristische Gesetzkundige dir humane, wenn auch vor der Consequenz eines Strafsystems nicht stichhaltige Gewissenhaftigkeit hrrausfinden wird, die, in Berücksichtigung selbst bloßer Möglichkeit, gegen einrn überführten, aber nicht geständigen Verbrecher einr Urthelsformel vorschreibt, nach deren logischer Auslegung das Verfahren gegen den Inc. nicht sowohl als criminalrechtliche Strafe erscheint, sondern vielmehr, als polizeiliche Maßregel. — Da diese Semilassomittheilung nicht unbeachtet geblieben ist, und, bei der glänzenden, dem Verfasser in allen Civilisationsfragen eingeräumten Autorität, nicht unbeachtet bleibrn konnte, so hielt ich eine gelegentliche Erläuterung in den „Annalen" hierüber um so mehr am Platz, als auch meine annalistische Correspondence mit außersächsischen Praetikern mehrfache, durch jenen der sächsischen Criminalrechtspflege gemachten Vorwurf veranlaßte Anfragen nach der Sache Bewandniß aufzuweisen hat. — Dazu kommt, daß das Capitel von „außrrordentlichen Strafen," worauf es hier doch nur rigentlich ankommt, in mehreren deutschen Staaten noch jetzt practisch ist, jede Anregung aber, wo es sich de lege condenda handelt, ihren Werth hat.

Dr. Demme.

VIII.

Zur Ausbildung legaler Inquirenten-politik.

Vorwort.

Mit besonderer Freude habe ich von dem Herrn Criminal-Director Temme zu Greifswalde*) nachfolgenden Beitrag nebst drei andern gleichartigen Beiträgen mit der freundlichen und dankbar hiermit acceptirten Zusage des Mehreren für die „Annalen" erhalten. —

Hierdurch auf's Neue ermuthigt, wiederhole ich angelegentlich meine schon im ersten Heft der „fortgesetzten Annalen" an die Intelligenz und Berufsliebe deutscher

*) Die Criminalpraxis verdankt ihm in der neuesten Zeit zwei Werke:

1) Handbuch des Preußischen Criminalrechts; Leipzig, bei Kollmann 1837 und

2) Commentar über die wichtigeren Paragraphen der Preuss. Crim. Ordnung; Berlin, bei Jonas 1838.

Beide Bücher hoffe ich in einem der nächsten Annalen-Hefte durch einen Preußischen Practiker zur Besprechung bringen zu können.

Unterſuchungsrichter, denen die Verhältniſſe literariſches Wirken geſtatten, gerichtete Bitte:

> die Früchte ihrer Erfahrung und ihres Nachdenkens, zur Erhöhung und Belebung der Thätigkeit ſchwächerer Berufsgenoſſen, zur Heranbildung tüchtiger Practiker, überhaupt zur Förderung der gerichtl. Unterſuchungskunde, in dieſen Annalen niederlegen zu wollen.

Ein jeder Federzug hierfür iſt ein Verdienſt um die leidende Menſchheit, die neben ſo manchem ſublunariſchen Drangſal auch ein gut gemeſſenes Theil einer Baſtardart von Unterſuchungsrichtern zu tragen hat, von denen ein nicht chriſtlicher Dulder wohl glauben möchte, daß ſie Gott, um ihres unaufhaltſamen Unverſtandes willen, nach der altteſtamentlichen Lehre von den Landplagen, in ſeinem Zorn zu Inquirenten gemacht habe. Liegt dann, was nach einem Naturgeſetz der geiſtigen Welt meiſtens der Fall iſt, ein ſolches Rüſtzeug in der Hand von oberrichterlichen Ultra's und Mikrologen, deren Complexion, bei der vorherrſchenden Neigung,

> in jeder Regung des Selbſtſtändigkeitsgefühls ein ſtrafbares Attentat gegen den Reſpect zu erblicken,

alle Zeit fertig ist, da gehässige Leidenschaftlichkeit spielen zu lassen, wo der hohe ernste Geist der Gerechtigkeit walten sollte, die in ihrem Autoritätsfieber den Untersuchungsrichter, wie von Jagemann im Handbuch der gerichtl. Untersuchungskunde treffend sagt, zu ihrem Handlanger herabwürdigen, so ist die nachhaltigste Calamität für eine ganze Pflege fertig. — Ohne Begriff von der unerläßlichen Selbstständigkeit eines Untersuchungsrichters kennt denn auch wirklich ein Soverschränkter keinen andern Kreis seines Berufs als den des Handlangers, und um den außer dem Kreise herumgehenden, ihm fürchterlichen Plumpsack zu meiden, kein sichereres Mittel, als sich eben nicht umzusehen. In steter Angst, von der vorgesetzten Behörde für nicht scharfsinnig gehalten zu werden, eingedenk der bereits wegen Minutien sattsam in bittere Erfahrung gebrachten sogenannten Ergänzungen, übernimmt er sich in Sagacität und bringt so, wenn auch, für ihn selbst nicht bis zur Evidenz, doch fast bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit glücklich heraus, daß das, was Inquisit für einen Wald auszugeben unverschämt genug war, kein Wald sei, sondern vielmehr und im Gegentheil, eigentlich nur eine große Menge ganz grüner Bäume. —

Diesem und anderm Leidwesen, das gerade auf den Theil der deutschen Criminalrechtspflege, der ihr, im Gegensatz der englisch-französischen, eigenthümliche Haltung und Charakter verleiht, hier und dort — Gott sei es geklagt — recht schwer niederdrückt, das die bedeutungsvollste Vorfrage:

Unter welchen Voraussetzungen soll und darf ein Criminalproceß verhängt werden?*)

von den Grundankern des Rechts losreißt, und hinaus in die offene See von Gnade und Ungnade treiben läßt — diesem hochnothpeinlichen, fluchbeladenen Unwesen, das die heiligsten Garantieen in Gefahr setzt, ist dadurch abzuhelfen, daß es nicht allein in specie überall, wo es spukt, unbarmherzig aus seinen Winkeln vor das Forum der öffentlichen Meinung geführt,**) sondern und vornämlich, daß es durch intellectuelle Potenzirung der (untersuchungsrichterlichen) Praxis, wenn auch nur nach und nach, doch so am Sichersten exstirpirt wird. — Hierfür zu wirken ist aber ein zu schönes Geschäft, als daß nicht jeder Mann vom Fach, dem Gott das freie Reich des Gedankens, die leuchtende Kraft der Darstellung

---

*) Eine wichtige, diesen Gegenstand betreffende Mittheilung:

„Welche Garantieen bietet das deutsche und insbesondere das deutsch-gemeinrechtliche, vom Gerichtsbrauch, Criminalpolitik und Verfassungsrecht geläuterte Strafverfahren wider leichtfertige Proceßverhängung? Ein Gutachten über einen merkwürdigen Untersuchungs- (nicht Criminal-) Fall" —

ist mir für die „Annalen" von einem unserer ersten Criminalisten zugesagt worden.

**) Von welcher Bedeutung hierfür die pflichtgetreue, in der Eigenthümlichkeit des deutschen Untersuchungsprocesses gehaltene Controle des Defensors ist, spricht sich Jedem von selbst aus. — Daß aber auch diese Partie der deutschen Criminalrechtspflege im Strickwerk des Schlendrians liegt, daß auch ihr Aufhülfe

und die feste Herrlichkeit des Siegs über der Vorurtheile erbfeindliche Macht gnädig verlieh, treu und freudig mitarbeiten sollte!

Altenburg, im December 1838.

Wilhelm Ludwig Demme,
beider Rechte Doctor.

Untersuchung gegen den Böttcher Prophet und Genossen, wegen gewaltsamen Diebstahls und Theilnahme daran.

Vom Standpuncte des Inquirenten dargestellt vom Königl. Preuß. Criminal-Director Temme zu Greifswalde.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Januar 1834 wurden dem Erbmarschall von Kahlden zu Krumcke bei Osterburg in der Altmark neben vielen Privatdocu-

---

Noth thut — wird ein unbefangener Practiker nicht in Abrede stellen, so wie er hier und dort auch in dieser Beziehung das fortwuchernde Unheil jener „nachhaltigsten Calamität" gewahren wird. Da, wo ex tripode gesprochen, wo jeder freimüthig geäußerte Zweifel als Verbrechen der beleidigten „Hochpreißlichkeit" ins schwarze Buch zum gelegentlichen (Disciplinar-) Verbrauch eines consequent nachtragenden Rigorismus notirt wird, da wo der Infallibilitätswahn seine Gruben gräbt — da herrscht ein obstinat-consistorielles Pabstthum in stagnirendem Stillstand! —

In der zweiten Abtheilung gegenwärtigen Bandes habe ich Gelegenheit, darüber, was zur Belebung und Stärkung der Sachwalterthätigkeit auf dem Gebiete der Criminalvertheidigung auf der einen, und zur Vindicirung der äußern Achtung und würdigen Unabhängigkeit für ihre hochwichtige und den Organismus der „deutschen" Strafrechtspflege absolut nothwendig ergänzende Controle auf der andern Seite, durch die „Annalen" pragmatisch geschehen kann und soll, ausführlicher zu sprechen.

menten entwendet: 2480 Thlr. Staatsschuldscheine, und 221 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. baar, der Kirche zu Rengerslage gehörig, 625 Thlr. Staatsschuldscheine und 61 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. baar, der Kirche zu Iden gehörig; 58 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. baar, der Kirche zu Losse gehörig; 85 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., der Kirche zu Nattersheide gehörig; 250 Thlr. Staatsschuldscheine, 170 Thlr. Churmärkische Obligationen und 275 Thlr. 19 Sgr. baar, dem Armenhause zu Krumcke gehörig, im Ganzen also 4237 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. an baarem Gelde und Staatspapieren. Der Herr von Kahlden hatte als Patron der gedachten Anstalten diese Gelder in Verwahrung gehabt. Sie hatten sich in einem verschlossenen Kasten befunden, dieser war in einem verschlossenen Schranke, welcher letztere in einem massiven, ebenfalls verschlossenen Gewölbe unten im Wohnhause des Herrn von Kahlden stand. Der Diebstahl war durch einen äußerst mühsam veranstalteten gewaltsamen Einbruch in die drittehalb Fuß dicke Mauer des Gewölbes verübt, in welche ein Loch gebrochen war, so groß, daß ein nicht sehr starker Mensch hindurch kriechen konnte. Es war ferner der Schrank gewaltsam erbrochen, und der Kasten daraus fortgenommen. Der Diebstahl wurde am Morgen des 18. Januar entdeckt. Der Kasten wurde später in der Gegend von Krumcke erbrochen wiedergefunden, zugleich mit einigen der darin gewesenen Privatdocumente und mit einigen wenigen Geldern und Staatspapieren, die wahrscheinlich von den Dieben waren übersehen worden.

Verdacht wegen des Diebstahls fiel auf keine bestimmte Person. Oeffentliche Bekanntmachung des Diebstahls unter genauer Bezeichnung der gestohlnen Papiere, nach Betrag, Nummer und Buchstaben, wurden in allen Blättern der Provinz und der Nachbarländer erlassen.

Es wurde auch der Hauptverwaltung der Staatsschulden Nachricht gegeben, und zwar, wenn auch nicht durch das inquirirende Gericht, doch durch den Bestohlnen selbst. Es war indeß keine Spur der Diebe und des Gestohlnen zu entdecken, und die Sache ruhete, bis am 12. Sept. 1834, also beinahe drei viertel Jahre später, bei dem inquirirenden Gerichte eine anonyme Anzeige einging, des Inhalts, daß der Diebstahl verübt sei durch 1) den Ziegelmeister Körtge zu Arendsee, 2) den Ziegelstreicher Friedrich Schulze, der jetzt den falschen Namen Hellwig führe, 3) einen Arbeitsmann Namens Heinrich Schulze aus Apenburg, 4) den Christoph Spánemann, der den falschen Namen Vogt führe, und 5) den Böttcher Prophet zu Dusedau. Es wurde in dieser Denunciation ferner gesagt, daß die Diebe ihre Zusammenkunft bei der separirten Hartmann in Osterburg gehabt, und daß deren Schwester Maria Suhl die Anleitung zu dem Diebstahle gegeben. Auskunft über alle diese Umstände solle der Zimmergesell Wilhelm Ritzleben zu Osterburg geben können, der auch wisse, daß der Theerhändler Wagner zu Niederfinow bei Neustadt-Eberswalde dem Schulz zu Veräußerung eines der gestohlenen Staatsschuldscheine im Betrage von 1000 Thalern behülflich gewesen sei. Dieser Ritzleben solle auch im Namen der separirten Hartmann einen Brief an den Ziegelmeister Körtge haben schreiben müssen, worin sie ihn an den Rest der ihr für ihre Theilnahme an dem Diebstahl versprochenen Gelder zum Betrage von 25 Thlrn. gemahnt.

Das inquirende Gericht vernahm sofort am 13. Sept. den Wilhelm Ritzleben. Dieser bestätigte den Inhalt der Anzeige dahin, daß er vor drei Wochen zufällig den Schulze-Hellwig getroffen, und dieser

ſelbſt ihm erzählt habe, er und die übrigen in der Anzeige als Thäter genannten Perſonen hätten den Diebſtahl begangen, er wolle jetzt nach Niederfinow zu ſeinem Vetter, dem Theerhändler Wagner, der ihm die geſtohlenen, auf ſeinen Theil gefallenen Papiere verkaufen ſolle. Ritzleben ſagte ferner aus, wie er darauf nach Berlin zu ſeinem Bruder gegangen ſei, und dort den Vorſatz gefaßt habe, den Schulz arretiren zu laſſen. Er ſei daher mit ſeinem Bruder und dem Schneidergeſellen Hansmann nach Niederfinow gegangen, wo ſie indeß den Schulz nicht mehr getroffen, der Wagner ihnen vielmehr geſagt, Schulz ſei in die Gegend von Oſterburg zurückgekehrt, nachdem er in Neuſtadt-Eberswalde einen dem Herrn von Kahlden geſtohlenen Schein über 1000 Thlr. verwechſelt habe. Weiter ging die Ausſage des Ritzleben nicht. Um ihre Unvollſtändigkeit zur Anſchauung zu bringen, iſt hier Folgendes vorauszuſchicken, was dem inquirirenden Richter wie der ganzen Gegend bekannt war: Der Schulz-Hellwig ſowohl als der Spánemann-Vogt waren berüchtigte Verbrecher, die wegen einer Menge der ſchwerſten Verbrechen, worunter ſogar ein Mord, von Polizei- und Gerichtsbehörden verfolgt wurden. Der Ziegelmeiſter Körtge war ebenfalls ein ſehr verrufener Menſch, bei dem, wenn er ſelbſt auch noch zu keiner Criminalunterſuchung gezogen war, doch ſchon zum Oeftern verdächtiges und verbrecheriſches Geſindel gefunden war, ſo daß ſein einſam vor Arendſee belegenes Haus unter ſtrenger polizeilicher Aufſicht ſtand. Der Heinrich Schulz, ein berüchtigter, oft beſtrafter Dieb, unter dem Namen: der lange Heinrich, oft mit dem Zuſatze: aus Apenburg, bekannt, hatte, wenn er nicht auf Zuchthäuſern oder in Gefängniſſen ſaß, faſt fortwährend ſeinen Aufenthalt bei

Körtge. Der Böttcher Prophet zu Dusedau, einem Dorfe unweit Osterburg, hatte wegen gewaltsamen Diebstahls schon eine 5jährige Zuchthausstrafe erlitten; verdächtiges Gesindel hielt sich häufig bei ihm auf, weshalb auch er unter der Aufsicht der Polizei stand. Die separirte Hartmann zu Osterburg war eine bekannte und bestrafte Diebin und Diebstahlshehlerin, ihre Töchter waren die Geliebten des Schulz-Hellwig und des Spänemann, und ihr Haus war fortwährend von verdächtigem Gesindel besucht, deshalb ebenfalls ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Polizei. Ihre Schwester Marie Suhl, von der außer einer zweimaligen außerehelichen Schwängerung nichts Nachtheiliges bekannt war, hatte bei dem Herrn von Kahlden als Magd gedient.

Es ergiebt sich hieraus zuvörderst die Unvollständigkeit der Vernehmung des Ritzleben. Abgesehen davon, daß der Richter übersehen hatte, ihn über den Brief, den er für die separirte Hartmann an Körtge geschrieben haben sollte, zu vernehmen, war er weder befragt: über sein Verhältniß zu der Familie Hartmann, zu dem Schulz-Hellwig, der ihm so bedeutende Mittheilungen gemacht haben sollte, oder zu irgend einer der andern Personen; noch über die Veranlassung, die den Schulz-Hellwig zu jenen gefährlichen Mittheilungen bewogen haben sollte, zumal an einen Menschen, den er, wie den Ritzleben, nach der eignen Aussage des Letzteren, zum ersten Male sah; noch über sein Interesse, das er dabei hatte, den Schulz-Hellwig arretiren zu lassen, und ihn zu dem Ende bis Niederfinow zu verfolgen; noch über die Art und Weise, wie er diese Arretirung hätte bewirken wollen, zumal da sowohl er und sein Bruder, als der Schneider Hans-

mann in Finow ganz unbekannt waren, eine Arretirung auf eigne Hand aber um so weniger anging, als Schulz, der überdies unter dem Schutze des Wagner und dessen Leute sich befand, ein sehr starker Mensch und mit Pistolen bewaffnet war, wie Ritzleben dies selbst aussagte; noch endlich über das gegenwärtige Treiben der Diebe, besonders des Schulz und des Spänemann.

So sehr die von Ritzleben angegebenen Thatsachen an sich wahrscheinlich sein konnten, so unwahrscheinlich waren die Art und Weise, wie er sie erfahren haben wollte, und die Motive bei seinen Handlungen. Wäre ihm dies sofort vorgehalten worden, wäre ihm dabei gesagt worden, daß seine angegebene Wissenschaft nothwendig eine genauere Bekanntschaft mit einem oder einigen der Diebe voraussetze, und daß man ihn mithin, zumal da er selbst schon wegen Diebstahls Zuchthausstrafe erlitten hatte, eines strafbaren Einverständnisses in dieser Sache, bis dahin, daß er seine Aussage wahrscheinlicher mache, verdächtig halten, und ihn so lange zur Haft nehmen müsse; so ist eine große Wahrscheinlichkeit dafür da, daß Ritzleben, der, wie sich nachher ergab, mit der Familie Hartmann in der genauesten Verbindung stand, eine Menge Mittheilungen würde gemacht haben, die theils eine Entdeckung, theils eine Verfolgung und Ergreifung der Thäter dürften erleichtert haben. Noch mehr auffallen muß sodann, obgleich sie zum Theil eine nothwendige Folge der unvollständigen Vernehmung des Ritzleben war, die Mangelhaftigkeit des weitern Verfahrens des inquirirenden Gerichts. Bis zum 2. October geschah in der Sache gar nichts, und an diesem Tage wurde weiter nichts verfügt, als eine vorläufige Vernehmung des Heinrich Schulz zu Apenburg, des Körtge, des Wagner, des Prophet und

der Familie Hartmann nach Anleitung der §§. 108 und 203 der Cr. Ordnung, und zugleich wurde Erkundigung nach dem Spänemann bei seiner Frau eingezogen, die von ihm getrennt in Genthin lebte.

Wer sieht nicht ein, daß hier, zumal bei der Persönlichkeit der Betheiligten rascher und besonders energischer hätte verfahren werden müssen? Zum allerwenigsten war Folgendes, selbst trotz der unvollständigen Vernehmung des Ritzleben, unerläßlich: 1) Heinrich Schulz aus Apenburg, die separirte Hartmann, Körtge und Prophet mußten sofort arretirt und es mußten Haussuchungen bei ihnen angestellt werden; gegen solche übelberüchtigte Leute war ein solches Verfahren gerechtfertigt. 2) Gegen Schulz-Hellwig und Spänemann mußten sofort die alten Steckbriefe mit dem Bemerken erneuert werden, daß sie sich kürzlich in der Altmark herumgetrieben hätten. 3) Den Polizeibehörden des Kreises Osterburg und der Umgegend mußte von der Sache Kenntniß gegeben, und es mußte ihnen die genaueste Invigilirung empfohlen werden. 4) Nicht blos Ritzleben war nachmals vollständiger, sondern es wären auch sofort sein Bruder und der Schneider Hansmann durch das Criminalgericht zu Berlin ausführlich zu vernehmen, und 5) sodann war, wenn auf diese Weise die Aussage des Wilhelm Ritzleben Bestätigung und Gehalt gefunden hatte, der Wagner ebenfalls sofort zu arretiren, zumal da derselbe, wie sich das freilich erst späterhin ergab, wie es aber doch seine Gerichtsbehörde schon damals wußte, wegen Diebstahls bereits früher in Untersuchung gewesen war.

Sollte ein Gericht bei der nicht zu verkennenden Schwäche der blos auf eine anonyme Denunciation und auf schwankende, unbestimmte und zum Theil offenbar

erlogene Aussagen eines bestraften Diebes basirten Indicien bei der Maßregel zu 1. Bedenken gefunden haben, so war doch jedenfalls die wirklich ergriffene die allerverkehrteste und schädlichste. Durch eine zarte und leise Vernehmung, wie die angeordnete, konnte selbstredend nichts anders bewirkt werden, als daß die Diebe aufmerksam und vorsichtig wurden, sich, insofern sie vagabondirend waren, aus der Gegend entfernten, und überhaupt jedes Mittel ergriffen, dem Richter die Ermittelung der Wahrheit zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen. Wollte das Gericht zu der Maaßregel zu 1. durchaus nicht greifen, so mußte es gegen jene Menschen und den Wagner von der Hand nichts mehr thun, als sie mit der schärfsten und verschwiegensten Controle der Polizei zu umstellen, und zugleich Ritzleben, seinen Bruder, und den Hansmann vollständig vernehmen zu lassen, um dann gegen Jene auf einmal, unerwartet und kräftig einschreiten zu können.

Die angeordnete Vernehmung der verdächtigen Personen gab in der That kein anderes Resultat, als welches man nur von ihr erwarten konnte; sie erklärten sämmtlich, daß ihnen von der ganzen Sache durchaus nichts bewußt sei, sie gaben zwar zu, einander zum Theil zu kennen, aber von dem Schulz-Hellwig und Spänemann wollten sie Nichts wissen. Das Verfahren ruhte nun wieder über ein halbes Jahr, ohne irgend ein kräftiges Einschreiten. Es wurde zwar eine Vernehmung des Hansmann und des Bruders, wie auch der Schwester des Ritzleben durch das Stadtgericht zu Berlin veranlaßt, und es wurde dadurch nicht nur die Aussage des Wilhelm Ritzleben hinsichtlich des Wagner völlig bestätigt, sondern auch zugleich ermittelt, daß der Schulz-Hellwig bei den Geschwistern Ritzleben in Berlin gewesen, angeblich, um den gerade abwesenden Wilhelm Ritzleben aufzusuchen, und daß er damals viel Geld gezeigt habe, welches, nach seiner eigenen Erklärung, von dem von Kahlden'schen Diebstahl herrühre. Gleichwohl geschah weder gegen den Wagner etwas weiter, noch gegen die übrigen verdächtigen Personen, noch wurde an eine ausführlichere Vernehmung des Wilhelm Ritzleben, namentlich in den oben angedeuteten Rücksichten gedacht. Dagegen begnügte man sich mit äußerst unfruchtb-

baren Verhören des Heinrich Schulz, der unterdeß wegen eines Pferdediebstahls zur Haft eingeliefert war. Selbst als im Januar 1835 bei der Controle der Staatspapiere zu Berlin einer der gestohlenen Staatsschuldscheine zum Betrage von 1000 Thalern einging, und durch ein Zurückgehen auf dessen frühere Besitzer und dabei durch eine gerichtliche Vernehmung eines Handlungshauses zu Frankfurt a. d. O. sich ermittelte, daß dieses den Schein von dem Theerhändler Wagner aus Niederfinow erhalten habe, geschah gegen diesen noch Nichts. Erst im April desselben Jahres, als es sich ermittelt, daß der Wagner auch einen zweiten der gestohlnen Scheine über 100 Thlr. an einen Juden in Freienwalde verkauft hatte, sah die inquirirende Behörde sich veranlaßt, die Gerichtsbehörde des Wagner um Einleitung der Untersuchung gegen diesen zu requiriren.

Zweckwidriger konnte wohl schwerlich die Sache eingeleitet werden. Durch dürftige Mittheilung von Abschriften aus den Acten wurde die Gerichtsbehörde des Wagner in eine unvollkommene Kenntniß von der Lage der Sache versetzt, über welche sie eine Untersuchung einleiten sollte, unbekannt mit den Verhältnissen der Haupthäter. In einer Entfernung von zwanzig Meilen sollten über einen und denselben Gegenstand zwei verschiedene Untersuchungen geführt werden, in deren jeder jedes Wort, jeder Schritt aus der anderen erläutert werden, und diese hinwieder erläutern mußte. Ein ewiges Hin- und Herrequiriren, ein ewiges Bewegen, ohne eigentlich von der Stelle zu rücken, war wohl die nächste und am Wenigsten nachtheilige, aber nothwendige Folge eines solchen Mißgriffes. Es ist durchaus nicht zu verkennen, daß abgesehen von allen gesetzlichen Bestimmungen über Connexität der Sachen, die Untersuchung gegen Wagner nur als ein unzertrennlicher Theil der Untersuchung gegen Prophet und Complicen behandelt, und bei einem und demselben Gerichte geführt werden mußte. Der Transport des Wagner zwanzig Meilen weit konnte dabei um so weniger in Betracht kommen, als Sträflinge, die nur eine vier- oder sechsmonatliche Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, oft über zwanzig bis dreißig Meilen weit zu der Strafanstalt der Provinz transportirt werden. Die Vortheile waren hier zu

überwiegend. Der Inquirent der Hauptsache war nicht nur der Einzige, der die Mittel zu einer Ueberführung des Wagner aus seiner Kenntniß der Hauptsache in Händen hatte; diese Mittel waren auch zum größten Theile nur in der Gegend des Diebstahls zu finden. So z. B. war es nur hier angänglich, den Wagner den Hausleuten und Dorfsbekannten des Prophet zur Recognition vorzustellen, ob er zu demjenigen verdächtigen Gesindel gehöre, welches bei dem Prophet häufig gesehen war. Eine Maßregel, die auch späterhin, als die Untersuchung in andere Hände gekommen war, mit dem glücklichsten Erfolge ausgeführt wurde.

Die Hauptuntersuchung wäre durch die verkehrte Einleitung ganz ins Stocken gerathen, wenn nicht zu dieser Zeit Prophet wegen eines anderen gewaltsamen Diebstahls, für den er späterhin zu einer 15jährigen Festungsbaugefangenschaft verurtheilt ist, zur Untersuchung und Haft gekommen, und wenn nicht zugleich die schon oben einmal als Geliebte des Spänemann erwähnte uneheliche Tochter der separirten Hartmann, Namens Wilhelmine Lory, angeblich durch eine Confirmationspredigt ergriffen, ein Bekenntniß abgelegt hätte, worin sie zwar sich selbst als unschuldig darstellte, in Betreff ihrer Mutter, Tante und Schwester, so wie der Thäter des Diebstahls aber ungefähr dasselbe aussagt, wie der Wilhelm Ritzleben. Beide Umstände, zumal da in die neue Untersuchung gegen Prophet auch die Familie Hartmann verwickelt war, gaben endlich zu einem strengeren Einschreiten des Gerichts Veranlassung. Es wurde jetzt die Criminaluntersuchung wegen des von Kahlden'schen Diebstahls eingeleitet gegen Prophet, Körtge, Heinrich Schulz und die Familie Hartmann, so wie gegen zwei andere, durch unbedeutende Umstände verdächtig gewordene, späterhin indeß völlig freigesprochene Personen, auf die es zum Zweck dieser Darstellung hier nicht ankommt. Schulz-Hellwig hatte sich unterdeß, wie ermittelt wurde, im Gefängnisse zu Gifhorn im Hannoverschen, ohne Bekenntnisse abgelegt zu haben, erhenkt, und Spänemann-Vogt war, wie wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit behauptet wurde, nach Amerika ausgewandert. Der Gang der eingeleiteten Untersuchung blieb leider sehr einfach, wie er es nach

den vorgetragenen Mißgriffen bleiben mußte. Er beschränkte sich meist auf Vernehmungen der zur Untersuchung und zugleich zur Haft gezogenen Personen über ihre gegenseitige Bekanntschaft und ihr Treiben mit einander, wozu die zweite gegen Prophet und die Familie Hartmann, so wie eine gegen den Heinrich Schulz wegen Pferdediebstahls eingeleitete Untersuchung einige Data darbot. Es wurden ferner die Inculpaten mit der Wilhelmine Lory confrontirt, aber diese Confrontationen mußten um so mehr ohne Erfolg bleiben, als diese Person schon selbst eine Zuchthausstrafe wegen Diebstahls verbüßt hatte, und die Verbrecher ihr nicht nicht nur mit Recht dieses, sondern auch außerdem vorwerfen konnten, daß sie die Geliebte eines berüchtigten Diebes und Raubmörders gewesen sei, mithin durchaus keinen Glauben verdiene.

Endlich, im November 1835, wurde auch zu einer zweckmäßigen Maaßregel geschritten, mit der man freilich gleich anfangs hätte vorschreiten sollen; es wurden die Mitbewohner des Prophet'schen Hauses über das Treiben des Prophet vernommen. Es stellte sich hierdurch auch in der That ein Resultat heraus, das, ohne die große Ungeschicktheit des Inquirenten, noch entscheidender geworden wäre. Diese Mitbewohner, die Eheleute Flemming zu Dusedau, classische Zeugen, sagten nämlich übereinstimmend aus, daß zu dem Prophet häufig, namentlich auch zu Neujahr 1834, fremde Menschen gekommen seien, oft einzeln, oft ihrer Mehrere zusammen, deren Aeußeres zum Theil zu den Signalements des Schulz-Hellwig und Spänemann paßte. Ferner sagten sie den wichtigen Umstand aus, daß ungefähr 14 Tage oder 3 Wochen nach Neujahr 1834 die Eheleute Prophet eines Morgens um 4 Uhr aus dem Hause gegangen und erst am folgenden Morgen um 4 Uhr zurückgekehrt seien, daß Beide gesagt, sie wollten nach Quitzöbel, wo sie Geld einzucassiren hätten, und bei ihrer Rückkehr, daß sie das Geld wirklich erhalten hätten. Es war damals stürmisches und regnerisches Wetter gewesen. Näher und specieller wurden die Eheleute Flemming nicht vernommen. Es wurde ihnen namentlich kein einziges Moment abgefragt, wodurch die Zeit der angeblichen Reise nach Quitzöbel hätte festgestellt werden können, man begnügte sich damit, die Deponenten versichern zu lassen: „ob

es gerade in der Nacht vom 17. zum 18. Jan. 1834 gewesen ist, weiß ich nicht." Es wurde ferner nicht gefragt, ob die Eheleute Prophet nach jener Reise mehr Geld als gewöhnlich oder als vorher gezeigt hätten, worauf es, nach den gleich mitzutheilenden Ausreden der Propheten, wesentlich ankam. Es wurde den Zeugen, was nach so langer Zeit nicht blos erlaubt, sondern wohl unbedenklich nothwendig war, nicht einmal das Signalement der übrigen verdächtigen Personen suppeditirt, namentlich des Wagner, der ganz besonders daran kenntlich war, daß ihm der größte Theil seiner Unterlippe, in Folge eines in den Feldzügen erhaltenen Schusses fehlte. Es wurden ihnen ferner nicht einmal die verhafteten Coinculpaten Körtge und Heinrich Schulz vorgestellt, die doch jede Bekanntschaft mit Prophet abgeleugnet hatten.

Die Eheleute Prophet, freche und gewandte Lügner, (die Frau hatte ebenfalls, zur außerordentl. Strafe wegen Kindermords, schon eine lange Zeit im Zuchthause zugebracht) hatten es nicht sehr schwer, die Indicien, die aus den vagen Aussagen der Eheleute Flemming gegen sie herzuleiten waren, von sich abzulehnen. Fremde, zumal verdächtige Menschen, sollten durchaus nicht bei ihnen gewesen sein; ihr Haus lag an der Landstraße, und es konnte daher wohl sein, daß zuweilen ein oder der andere Reisende bei ihnen vorgesprochen, und nach dem rechten Wege gefragt, oder einen Trunk Wasser begehrt hatte; sonst war aber Niemand bei ihnen gewesen. Von einer Reise nach Quitzübel, um Geld einzucassiren, war Nichts wahr. Sie hatten zwischen Weihnachten 1833 und Neujahr 1834 nur eine Reise nach Havelberg unternommen, um dort eine Bekannte der Frau Prophet zu besuchen; sie waren bis Röbel gegangen, wo eine Fähre über die Elbe ist; dort hatten sie aber, wegen des sehr stürmischen Wetters, nicht können übergesetzt werden; sie waren daher zu einem Fährkruge gegangen, der Sandau gegenüber liegt. In diesem war Prophet geblieben, während die Frau sich hatte nach Sandau übersetzen lassen; von dort hatte sie indeß wegen des hohen Wassers und Sturmes nicht nach Havelberg kommen können, weshalb sie zum Fährkruge, und von da mit ihrem Manne nach Hause zurückgegangen war. Dies sagten beide Eheleute Prophet übereinstimmend aus, und damit begnügte

man ſich. Sie wurden nicht befragt, wie die zu beſuchende Bekannte geheißen, ob mit dieſer ein Beſuch verabredet ſei, um ſie darüber vernehmen zu können. Sie wurden nicht befragt, warum ſie eine ſolche Beſuchsreiſe gerade mitten im Winter, und zudem in äußerſt ſtürmiſcher und regneriſcher Jahreszeit gemacht, mit Zurücklaſſung ihrer kleinen Kinder bei fremden Leuten, zu einer Zeit, wo, wie allgemein in der Altmark bekannt, und daher auch ſie wiſſen mußten, über die Elbe nach Havelberg kaum, und nur mit Lebensgefahr zu gelangen iſt. Sie wurden nicht angehalten, Zeugen anzugeben, die über dieſe Reiſe Auskunft geben könnten; ſie wurden nicht befragt über Specialitäten ihrer Reiſe, über Oertlichkeiten und Perſönlichkeiten, mit denen ſie in ihren Quartieren und beim Ueberſetzen über die Elbe zuſammengetroffen. Es geſchah auch außerdem gar nichts, um dieſe Reiſe auch nur im geringſten feſtzuſtellen, obgleich Nachforſchungen in den Krügen zu Röbel, bei und in Sandau, und auf den Fährſtellen ſowohl nach den Perſonen der Eheleute Prophet als nach deren Angaben, namentlich in Betreff des Ueberſetzens, ſo ſehr nahe lagen. In einer ſolchen dürftigen Lage wurde dieſe wichtige Unterſuchung abgeſchloſſen, und von einem andern Inquirenten vorgefunden. Eine gänzliche, und theilweiſe vielleicht nur vorläufige Freiſprechung der ſämmtlichen Angeſchuldigten ſtand zu erwarten. Die Schuld eines ſo geringfügigen Reſultats lag lediglich in dem bisherigen eben ſo verkehrten als mangelhaften Verfahren, wobei hier noch bemerkt werden muß, daß man ſich nicht einmal die Mühe gegeben hatte, als während dieſer Unterſuchung, ſchon im December 1834, gegen den Privatſecretair Bethe zu Gardelegen, wegen Verkaufs eines zu den geſtohlnen gehörigen Staatsſchuldſcheins eine Unterſuchung eingeleitet war, dieſe mit der bisher hier detaillirten zu verbinden, obgleich gegen Bethe eine Menge Indicien einer Verbindung mit den Dieben vorlagen, und beide Unterſuchungen bei einem und demſelben Gerichte geführt wurden. Der neue Inquirent ſuchte zuvörderſt das bisher zerſplittert gehaltene Verfahren, ſo viel noch möglich, mit einander mehr zu verbinden. Er combinirte deshalb nicht blos die Bethe'ſche Unterſuchung mit der Prophet'ſchen (welches Rubrum ſie erhalten hatte), ſondern er ließ auch die gegen den Wag-

ner von deſſen Gerichtsbehörde bisher geführte Unterſuchung an ſich abgeben, und den Wagner arretiren, was bis dahin noch nicht geſchehen war. In dieſer Unterſuchung war zu derſelben Zeit, was vorauszuſehen war, ein Reſolut des Criminalſenats des Kammergerichts ergangen, daß vor einer Entſcheidung der Sache die Prophet'ſchen Unterſuchungsacten herbeizuſchaffen ſeien, damit der erkennende Richter das Verbrechen gründlich kennen lerne, über welches er entſcheiden ſolle.

In der eigentlichen Prophet'ſchen Unterſuchung ſodann kam es vor allen Dingen auf eine nochmalige ſorgfältige Vernehmung der Geſchwiſter Ritzleben, beſonders des Wilhelm Ritzleben an, was auch in der That zu wichtigen Reſultaten führte. In Beziehung auf die innere Glaubwürdigkeit ſeiner Ausſage überhaupt ergab es ſich, daß er nicht nur mit der Familie Hartmann ſehr vertraut war, ſondern daß dieſe vertraute Bekanntſchaft ihm auch die Bekanntſchaft des Schulz-Hellwig verſchafft hatte. Hieraus erklärte es ſich dann, da Ritzleben ſelbſt ein beſtrafter Dieb war, ſehr leicht, daß Schulz-Hellwig ihn zum Vertrauten des Diebſtahls gemacht hatte. Zudem gab er mehrere Beweismittel an, durch deren Aufnahme ſich ſeine Bekanntſchaft mit Schulz beſtätigte. Auf Ritzleben ſelbſt konnte übrigens, was hier zu bemerken der Ort ſein dürfte, wegen des von Kahlden'ſchen Diebſtahls aus dem Grunde kein Verdacht fallen, weil er zur Zeit deſſelben auf dem Zuchthauſe geſeſſen hatte. Auch über ſeine Verfolgung des Schulz-Hellwig ergab ſich aus ſeiner vervollſtändigten Ausſage, wenn gleich gegen ſeinen Willen, und ohne ſein directes Zugeſtändniß, ein Licht dahin, daß er durch Drohungen von dem Schulz einen Theil der Beute zu erlangen gehofft hatte. In Beziehung auf die Familie Hartmann insbeſondere ergab ſich jetzt, daß auch die ſeparirte Hartmann dem Ritzleben den Diebſtahl gerade ſo erzählt hatte, wie der Schulz-Hellwig. Die Hartmann hatte ihm die Mittheilung gleich nach ſeiner im September 1834 erfolgten Rückkehr vom Zuchthauſe gemacht, mit der Bemerkung, es ſei Schade, daß er zur Zeit des Diebſtahls nicht da geweſen, da habe auch er an dem Diebſtahle und der reichen Beute Antheil nehmen können. Er beſtätigte auch, daß er den Brief für die ſeparirte Hart-

mann an Körtge habe schreiben müssen. Er gab zur Unterstützung seiner Aussage mehrere Umstände an, die namentlich durch eine nochmalige Vernehmung der Wilhelmine Lory bekräftigt wurden. Durch die Aussagen Beider, nämlich des Ritzleben und der Wilhelmine Lory, wurde die Haetmann in der Art inculpirt, daß sie, nachdem auch durch eine nachgeholte und frühere gleichfalls ganz übersehen gewesene Vernehmung der Polizeibedienten zu Osterburg außer Zweifel gesetzt war, daß Schulz-Hellwig und Spänemann in ihrer Wohnung Verkehr gehabt, mit einer außerordentlichen Strafe belegt werden konnte.

In Beziehung auf Prophet und Wagner hatte die Ritzleben'sche Aussage nicht mindere Wichtigkeit, wie sich bei einer specielleren Betrachtung der Untersuchung gegen diese beiden Verbrecher ergeben wird. Ein dritter und vierter Schritt des neuen Inquirenten war nämlich eine nochmalige genauere Vernehmung der Eheleute Flemming nach den oben angegebenen Richtungen, und eine ebenfalls specielleee Vernehmung der Eheleute Prophet über ihre angebliche Reise nach Havelberg. Auf solche Weise wurde nun zunächst gegen Prophet Folgendes festgestellt: Es wurde ermittelt, daß seine angebliche Reise nach Quitzöbel gerade in die Nacht des von Kahlden'schen Diebstahls fiel. Bei näherem Befragen der Eheleute Flemming ergab es sich nämlich, daß an demselben Tage, als die Prophet zurückgekommen, ein Schuhmacher aus Osterburg zu den Flemmings gekommen und ihnen erzählt hatte, in der vergangenen Nacht sei der Herr von Kahlden „genauso" bestohlen. Durch die eidliche Aussage des Schuhmachers wurde dies bestätigt. Es ergab sich ferner, daß an demselben Morgen nach dem Diebstahle eine Frau, welche dies der Ehefrau Flemming als etwas Verdächtiges mitgetheilt, die Prophet von Osterburg her hatte kommen sehen, auf einem ganz andern Wege, als dem von Sandau oder Havelberg. Es ergab sich schließlich aus der Flemming'schen Wahrnehmung, daß Prophet bei seiner Rückkehr etwas aus seinem Tuche genommen und in seinen Schrank verschlossen, das wie ein voller Geldbeutel ausgesehen, daß Prophet den ganzen Tag über sehr unruhig gewesen, und noch drei- oder viermal ausgegangen

ſei, endlich, daß ſeitdem Zucker, Kaffee und Roſinen und viel Wohlleben in dem Prophet'ſchen Hauſe geweſen ſei. Wenn gerichtliche Acten nicht zum Beweiſe vorlägen, ſo wäre es faſt unglaublich, daß ſolche wichtige Data erſt beinahe zwei Jahre ſpätee (September 1836) und von einem andern Inquirenten ermittelt und feſtgeſtellt werden mußten. — Durch eine nähere Vernehmung der Eheleute Prophet ſtellten ſich übee ihre angebliche Reiſe nach Havelberg die gröbſten Lügen und Widerſpeüche heraus. Sie mußten nicht nue eine beeeits verſchollene Perſon angeben, die ſie hatten beſuchen wollen, und deren Bekanntſchaft mit ihnen ſie nicht im geringſten wahrſcheinlich machen konnten, ſondern ſie konnten überhaupt nichts angeben, wodurch dieſe Reiſe auch nur die mindeſte Wahrſcheinlichkeit hätte gewinnen können. Ueber die Einzelnheiten dee Reiſe verwickelten ſie ſich in viele Widerſprüche, die ſie nur daduech zu löſen vermeinten, daß ſie ſich gegenſeitig Lügen vorwarfen. Beweismittel konnten ſie anfangs gar nicht angeben, und als ſie zuletzt, wahrſcheinlich in Folge einer ſtattgefundenen Colluſion, deeen vorbeachten, wurden nicht nue alle ihre Angaben als erlogen befunden, ſondern es wurde auch auf das Bündigſte feſtgeſtellt, daß ſie zwar eine Reiſe nach Havelbeeg übeehaupt gemacht hatten, abee zu einee ganz anderen Zeit. Sie hatten die Zeugen angegeben, in der Vorausſetzung, dieſe würden wegen Länge der Zeit ſich ſo genau nicht mehe beſinnen können. Sie verſuchten auch wirklich, die Zeugen irre zu machen, und es wäee ihnen beinahe gelungen, wenn nicht dee eine Zeuge durch (Wirths-) Rechnungen von ſeiner Reiſe hee ſelbſt das Datum hätte beſtimmen können. Zu dieſen jetzt gewonnenen Indicien kam die neue vollſtändige Ausſage des Wilhelm Ritzleben. Dieſer wußte nicht nue, daß Schulz-Hellwig bei dem Peophet geweſen, ſondern Peophet hatte ihn auch am Tage, nachdem Schulz ihm von dem Diebſtahl erzählt, aufgeſucht, um ihn zu bitten, daß ee von dee Erzählung des Schulz weiter keine Mittheilung mache, welchee Beſuch zwae von Prophet beſtritten, abee durch zwei claſſiſche Zeugen eewieſen wurde. So ermittelte ſich denn auch gegen Prophet ſoviel, daß er zu einee außerordentlichen Zuchthausſtrafe von 9 Jahren veruutheilt wuede.

Gegen Wagner wurden außer den schon früher verlässigten Umständen, daß er nämlich drei von den gestohlnen Staats-Schuldscheinen in verschiedenen und entfernten Gegenden verkauft, daß er deren Erwerb nicht hatte nachweisen können, sondern nur durch offenbare Lügen zu begründen versucht hatte, jetzt folgende Momente festgestellt: 1) Durch die Vernehmung der Geschwister Ritzleben und des Schneiders Hansmann aus Berlin wurde vollständig erwiesen, daß er den Empfang des Staatsschuldscheins über 1000 Thlr. von dem Schulz-Hellwig und seinen Verkehr mit diesem zugestanden; 2) durch eine Confrontation mit den Eheleuten Flemming wurde ermittelt, daß er zu denjenigen fremden und verdächtigen Menschen gehört, die bei dem Prophet verkehrt, und daß er namentlich um die Zeit des von Kahlden'schen Diebstahls denselben besucht hatte. Es wurde auf diese Weise auch gegen ihn eine außerordentliche Strafe begründet.

Eine gleiche Ueberführung der übrigen Angeschuldigten, namentlich des Heinrich Schulz, des Körtge und der Marie Suhl, die den Diebstahl baldoverl haben sollte, stand nach Verlauf eines so langen Zeitraums nicht mehr zu erreichen; es war Alles zu sehr schon ins Dunkel gehüllt. —

Desto glänzendere Resultate lieferte die oben erwähnte, mit der Prophet'schen jetzt verbundene Untersuchung gegen Bethe. Ihr Schicksal war früher folgendes gewesen: Unterm 14. November 1834 ging bei dem Magistrate zu Gardelegen ein Schreiben von der Polizeibehörde zu Hamburg ein, des Inhalts, daß der Gastwirth Bolms aus Gardelegen am 29. Oct. desselben Jahres zu Hamburg eine Churmärkische Obligation über 380 Thlr. unter Verschweigung seines wahren Namens und unter Annahme des Namens Fricke verkauft, und daß sich bei der Versendung des Papiers nach Berlin ergeben habe, dasselbe sei dem Herrn von Kahlden zu Krumcke gestohlen. Der Magistrat zu Gardelegen wurde ersucht, den Bolms über den Erwerb der Obligation zu vernehmen, und eventuell gegen seine Person und sein Vermögen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen. Der Magistrat vernahm den Bolms hierüber unterm 17. Nov., und Bolms erklärte, das Papier von dem kurz vorher verstorbenen Kaufmann Kreuzberg zu

Gardelegen zur Befriedigung einer Forderung an denselben mit dem Bemerken erhalten zu haben, daß ein gewisser Fricke diese Obligation erworben, und sie auch nun auf dessen Namen wieder veräußert werden könne, weshalb er sie unter diesem Namen, als er in Hamburg gerade Hopfengeschäfte gehabt, dort verkauft habe. Die hierüber aufgenommene Verhandlung wurde unterm 18. Nov. der Polizeibehörde zu Hamburg zugeschickt. In dem Begleitschreiben wurde dem Gastwirth Bolms ein sehr günstiges Zeugniß gegeben.

Die Sache schien hiermit in Beziehung auf ein einzuleitendes Criminalverfahren brendigt zu sein, als die Gerichtsbehörde zu Gardelegen zufällig Kenntniß davon erhielt, und mittelst Schreibens vom 30. Dec. 1834 von dem Magistrate die Verhandlungen abforderte. Der Magistrat übermachte diese dem Gerichte am 31. Dec. des Abends um 7 Uhr. Das Gericht zu Gardelegen verfügte sofort eine Vorladung des Bolms zum 2. Januar (1835), und erbat sich von der Polizeibehörde zu Hamburg deren Acten über diesen Gegenstand. Bolms erschien indeß nicht, sondern war am Abend des 31. Dec. heimlich von Gardelegen abgereiset, was am 2. Januar durch Vernehmung seiner zurückgelassenen Frau und Schwester ermittelt wurde. Aus der Aussage der Letztern, welche sehr zweckmäßig nach dem Umgange ihres Bruders in der letzteren Zeit befragt wurde, ergab es sich auch, daß er seit seiner Rückkehr von Hamburg und besonders in der allerletzten Zeit, sich viel und heimlich mit dem Privatsecretair des Bürgermeisters zu Gardelegen unterhalten habe. Zugleich nannte ein allgemeines Gerücht diesen Privatsecretair, Namens Brthe, als Denjenigen, von welchem Bolms die Obligation gehabt. Dies Gerücht stützte sich auf folgende Umstände: 1) Nach einem fernren Schreiben der Polizeibehörde zu Hamburg vom 16. Dec. hatte der Bolms beim Verkaufe der Obligation sich als den Fricke, wofür er sich ausgegeben, durch ein Attest des Landraths zu Soldin legitimirt, und dieses Attest war unterdeß von dem gedachten Landrath für falsch erklärt. Bethe hatte nun aber in der Gegend von Soldin bis zu seiner Herüberkunft nach Gardelegen als Privatsecretair gearbeitet. 2) Bolms hatte sich gerade an demselben Abende und in derselben Stunde heimlich entfernt, als die Acten

vom Magiſtrate an das Gericht abgegeben wären; Bethe aber arbeitete im Büreau des Bürgermeiſters, und hatte mit Bolms viel und häufig verkehrt; es war alſo Verdacht da, daß er dem Bolms die Abgabe der Acten verrathen habe. 3) Bethe ſollte ſeit der Rückkehr des Bolms von Hamburg viel Geld ausgegeben haben.

Das Gericht verfuhr hiernach ſehr zweckmäßig. Es erließ Steckbriefe hinter dem flüchtigen Bolms, die leider kein Reſultat lieferten. Es vernahm die Perſonen, bei denen Bethe Geld ausgegeben haben ſollte, wodurch ſich jedoch gleichfalls nichts ermittelte. Es vernahm alle Perſonen, die, beſonders in der letzten Zeit mit Bolms Umgang gehabt hatten, und von denen nur irgend zu erwarten ſtand, daß er ihnen die eine oder die andere Mittheilung gemacht; es vernahm insbeſondere darunter die Perſonen, mit denen der Bolms abgereiſet war, namentlich ſeinen Kutſcher. Hierdurch ſtellte ſich Folgendes heraus: Durch den Barbier des Bolms wurde ermittelt, daß dieſer von einem Fleiſcher erfahren, Bolms habe in Hamburg ein geſtohlnes Papier verkauft, daß er den Bolms danach gefragt, daß dieſer ihm darauf im Laufe des Geſprächs darüber eine von Bethe gefertigte Abſchrift eines Schreibens des Magiſtrats zu Gardelegen an die Hamburger Polizeibehörde gezeigt, um ihm dadurch zu beweiſen, daß die Sache abgemacht ſei. Das Schreiben wurde von dem Zeugen übereinſtimmend mit dem ihm vorgeleſenen Schreiben des Magiſtrats vom 18. Nov. anerkannt. Der Zeuge bekundete ferner, wie nach dieſem Geſpräch mit Bolms auch Bethe mehrmals angelegentlich ſich bei ihm erkundigt, von wem er ſeine Wiſſenſchaft habe, und ihn gebeten, zu Niemandem weiter von der Sache zu ſprechen, und wie endlich kurz vor ſeiner Entfernung Bolms zu ihm geſagt: er habe das Papier vom Bethe, er könne das aber nicht angeben, denn, habe er geſagt: „Bethe iſt ein zu alter Fuchs, der läßt ſich nicht fangen, der iſt mir zu klug, ich muß doch unterliegen.“ — Durch einen Nadler wurde ermittelt, daß vor 5 oder 6 Jahren Bethe bei deſſen damaligem Meiſter ein Siegel mit einem Adler und der Umſchrift: der Landrath zu Soldin, beſtellt habe. Durch einen Schwager des Bolms wurde ermittelt, wie Bolms zu demſelben vor ſeiner Abreiſe geſagt: „das Atteſt zu der in Hamburg verkauften Obligation,

welches im Namen des Landraths von Soldin ausgestellt gewesen, habe ihm Bethe vorgeschrieben, und er habe es nachgeschrieben; der Justiz-Commissarius K. zu Gardelegen wisse das Uebrige, was zu seiner Unschuld dienen könne." — Der in der Vernehmung des Baebiers genannte Fleischer, ein genauer Bekannter von Bolms, bekundete: Vor Ostern (1834) habe ihm Bolms mitgetheilt, daß Bethe auf eine ihm übergebene Obligation 30 Thaler von ihm geliehen. Im November habe Bolms ihm geklagt, er habe in Hamburg das Unglück gehabt, eine gestohlene Obligation zu verkaufen; der Magistrat zu Hamburg habe an den zu Gardelegen deshalb geschrieben. Am Tage seiner Abreise aber habe Bolms ihm gesagt, er müsse fort von hier, er müsse die Schuld tragen, aber der Schweinehund komme damit durch. Genannt habe er Niemanden. — Diese Vernehmungen geschahen am 5. January; an demselben Tage wurde b. m. von dem Justiz-Commissarius K., der nicht sofort mehr vernommen werden konnte, der Entwurf eines Attestes eingeliefert, welches, unter der bekannten Hand des Bethe, einen Gutspächter J. A. Flicke aus Staulin bei Pyritz als Eigenthümer der Churmärkischen Obligation Litt. C. Nr. 4450 über 380 Thlr. legitimirte, und von dem Landrath zu Soldin am 24. August 1834 ausgestellt war. Diese Ermittelungen rechtfertigten nunmehr zur Genüge eine Arretirung des Bethe, welche denn auch sofort nebst einer, freilich ohne Resultat gebliebenen Haussuchung bei ihm, noch an demselben 5. Januar vorgenommen wurde. Das Gericht zu Gardelegen verfolgte darauf noch mehrere entstandene Gerüchte gegen Bethe, vernahm den Justiz-Commissarius K., welchem Bolms, ihm seine und seiner Frau Angelegenheiten anvertrauend, unmittelbar vor seiner Abreise entdeckt, daß er die verkaufte Obligation von Bethe erhalten, und welchem er auch einen von Bethe ihm ausgestellten falschen Paß mit dem Bemerken vorgezeigt, daß Bethe auf seiner Entweichung bestehe. — Hierauf gab das Gericht die Sache an diejenige Behörde ab, welche die Untersuchung gegen Prophet führte, und welche, auch abgesehen von dieser Untersuchung, die competente Behörde für jene war.

Die Mißgriffe, welche diese Behörde in der Prophet'schen Untersuchung machte, waren nur gering gegen die in

dieſer Bethe'ſchen Unterſuchung vorgefallenen. Es ſollen hauptſächlich folgende hier hervorgehoben werden:

I. Bereits durch die Gardeleger Ermittelungen ſtand feſt, daß Bethe häufig Beſuch von einem Menſchen gehabt hatte, den man der Beſchreibung nach ſofort für den Schulz-Hellwig erkennen mußte. Die Wilhelmine Lory hatte ausgeſagt, daß der Spänemann ihr erzählt, er und Schulz könnten zu jeder Zeit in Gardelegen falſche Päſſe erhalten. Die von Bolms in Hamburg verkaufte Obligation war eine der dem Herrn von Kahlden geſtohlenen. Trotz aller dieſer Umſtände dachte man nicht daran, die Unterſuchung gegen Bethe mit der gegen Prophet zu vereinigen, oder auch nur die in beiden betheiligten Perſonen über einen gegenſeitigen Verkehr zu befragen. Die Unbefangenheit des Inquirenten in dieſer Hinſicht ging ſo weit, daß er den Bethe in Eine Zelle mit einem derjenigen Menſchen zuſammenſetzen ließ, von denen oben (S. 212) geſagt iſt, daß ſie wegen des von Kahlden'ſchen Diebſtahls eine Zeitlang verdächtig geworden ſeien. Bethe, ein äußerſt gewandter Menſch, wußte dieſen Umſtand bald ſo gut zu benutzen, daß er dem Inquirenten bald mehrere Thatſachen hinterbrachte, die er von ſeinem Mitgefangenen erfahren haben wollte, die auf den Diebſtahl Bezug hätten, aber nur dazu dienen ſollten, von den eigentlichen Thätern die Aufmerkſamkeit und den Verdacht abzulenken, auf falſche Spuren ſie dagegen hinzurichten. Der Inquirent war in der That gutmüthig genug, den Angaben des Bethe Glauben zu ſchenken, und weitläuftige Erörterungen darauf zu veranlaſſen, die freilich niemals zu einem Reſultate führen konnten.

II. Bethe gab an, der bei ihm geweſene fremde Menſch, deſſen Beſuch er allerdings nicht ganz ableugnen konnte, ſei ein alter Schulcamerad von ihm aus Havelberg geweſen, deſſen jetziger Aufenthaltsort ihm unbekannt ſei, der aber Meier heiße. Mit dieſen Angaben begnügte man ſich, ohne auch nur die geringſte weitere Nachforſchung nach dieſem angeblichen Meier wieder anzuſtellen.

III. In Hamburg wohnte ein Handlungsdiener, Namens Alexander Feldt, ein Sohn des Fleiſchers Lovin Feldt zu Gardelegen. Von demſelben ermittelte

es sich, nicht nur, daß er den Bolms beim Verkauf der Obligation zu dem ankaufenden Handlungshause begleitet, und ihn, jedoch ohne seinen falschen Namen Fricke zu erwähnen, im Allgemeinen für einen Bekannten ausgegeben hatte, sondern auch, daß er am 16. Mai 1834 schon zwei, ebenfalls dem Herrn von Kahlden gestohlne Staatsschuldscheine zum Betrage von 200 Thalern an einen Kaufmann in Hamburg verkauft hatte. Ein Verfahren gegen Feldt wurde nicht eingeleitet, und nur, als er im October 1835 in seine Heimath zurückgekehrt, wurde er pro informatione vernommen. Er gestand dabei die ihm gemachten Anschuldigungen zu, und suchte sich auf folgende Weise zu entschuldigen. Als Bolms zum Verkaufe der Obligation von 380 Thalern in Hamburg gewesen, habe er denselben zufällig getroffen, und sei auf dessen Bitte mit ihm zu dem Handlungshause gegangen, an welches Bolms verkauft. Dort habe Bolms seine Papiere abgegeben, ohne sich weiter zu nennen, sich jedoch zu seiner Legitimation darauf bezogen, daß der mit anwesende Feldt ihn kenne. Er, Feldt, habe darauf bestätigt, daß dies wahr, und sie Beide Landsleute und Schulcameraden seien. Ein Name des Bolms sei dabei überall nicht zur Sprache gekommen, und habe er mithin an einem von Bolms verübten Betruge oder sonstigen Verbrechen nicht den geringsten Antheil genommen. Durch eine Vernehmung des Hamburger Handlungshauses konnte über diese, an sich sehr unwahrscheinliche Behauptung des Feldt kein weiteres Licht verbreitet werden. Die zwei Staatsschuldscheine zu 200 Thaler wollte er von einem Handelsmann Wilhelm Können aus Gardelegen erhalten haben, der in Hamburg zu ihm gekommen, und ihm dieselben mit der Bitte übergeben, sie ihm umzusetzen, da er in Geldverlegenheit sei. Dies habe er, da Können ihm für seine Mühe 3 Thlr. versprochen, gethan, und Können habe am nächsten Sonntage das Geld von ihm abgeholt und ihm 3 Thaler gegeben. — Können war nun zwar bald nach Einleitung der Untersuchung gestorben, und in sofern erschien die Angabe des Feldt von vorn herein verdächtig; allein Können hatte sowohl mit Bethe, als mit Bolms, wie in den Acten feststand, vielen und verdächtigen Umgang gehabt. Die Behauptungen des Feldt gewannen daher hierdurch allerdings

an Wahrſcheinlichkeit. Gleichwohl muß es für einen großen Fehler der Unterſuchung gehalten werden, daß nicht nur gar keine weitere Maaßregeln gegen Feldt ergriffen, ſondern daß auch durchaus keine Schritte zu einer näheren Feſtſtellung der Richtigkeit ſeiner Angaben gethan wurden. Man gab ſich namentlich nicht einmal die Mühe, Erkundigung darüber einzuziehen, ob Können im Mai 1834 wirklich in Hamburg geweſen ſei. Man ließ dieſe Umſtände, obgleich ſie faſt die einzigen erheblichen waren, die zugleich über den von Kahlden'ſchen Diebſtahl ſelbſt nähere Auskunft zu geben verſprachen, ganz auf ſich beruhen.

IV. Der größte Fehler der Unterſuchung wurde aber in unmittelbarer Beziehung auf den Gaſtwirth Bolms gemacht. Er war, wie ſich bald unzweifelhaft ermittelte, nach Belgien geflüchtet; er hatte ſich in der Gemeinde Roggel bei Rüremonde als Kaufmann etablirt, und ſeine Familie nachkommen laſſen. Alles dieſes wurde zu den Acten conſtatirt. Gleichwohl geſchah nichts gegen ihn. Belgien lieferte zwar damals noch nicht aus, allein bei der Wichtigkeit, die unſtreitig in einer Vernehmung des Bolms lie-gen mußte, zumal da er in einem aufgefangenen Briefe an ſeine Frau erklärt hatte, daß er, wenn er vernommen werde, offen die Wahrheit ſagen wolle, muß es als ein unverzeihlicher Fehler erſcheinen, daß man ihn nicht, entweder durch die Belgiſchen Behörden vernehmen ließ, oder, was noch beſſer geweſen wäre, ihm nach §. 246 d. Cr. O. ein ſicheres Geleite nach Preußen anbot. Man that durchaus nichts gegen ihn.

Bei einem ſolchen Unterſuchungsverfahren war denn nicht nur Bethe der einzige Angeſchuldigte in dieſer Sache geblieben, ſondern es war auch ſo wenig gegen ihn ermittelt, daß unbedenklich höchſtens nur ſeine vorläufige Freiſprechung zu erwarten ſtand. Es lag nämlich weiter nichts gegen ihn vor, als einzelne unbeſtimmte Aeußerungen des Bolms gegen ihn. Der Beſuch eines Fremden, der mit dem Schulz-Hellwig Aehnlichkeit gehabt, der, jedoch nur von Einem und noch zudem verdächtigen Zeugen bekundete Umſtand, daß Bethe ſich ein Siegel des Landraths zu Soldin vor mehreren Jahren beſtellt, der Umſtand, daß bei dem erhängten Schulz-Hellwig ein falſches

Paß mit eben einem ſolchen Siegel und mit der, jedoch beſtrittenen, und wegen ihrer gewandten Verſtellung nur ſehr unſichere zu ermittelnden Handſchrift des Bethe, gefunden war, und endlich der geſtändig von Bethe geſchriebene Entwurf des von Bolms beim Verkauf der Obligation in Hamburg gebrauchten Atteſtes, über welchen Entwurf indeß Bethe eine ziemlich wahrſcheinliche Ausrede vorzubringen wußte. — Allen dieſen Indicien war nicht die Kraft Einer nahen Anzeige beizulegen. —

In dieſer Lage war die Unterſuchung — zufällig zugleich mit der gegen Peophet — abgeſchloſſen, und ſie fiel in die Hände des neuen Inquirenten in der letzteren Sache. Das Erſte, was dieſer that, war, daß er

Zu I. der oben hervorgehobenen Mißgriffe der Unterſuchung, dieſe mit der gegen Peophet in die gehörige Verbindung brachte, wodurch indeß für den ferneren Lauf der Unterſuchung, abgeſehen von der Abfaſſung des Erkenntniſſes, kein Reſultat mehr gewonnen werden konnte.

Zu II. ſodann wurde Bethe wegen des Fremden näher befragt, den er Meier genannt hatte. Abgeſehen von den Widerſprüchen, die er gegen ſeine frühere Ausſage darüber vorgebracht hatte, ergab ſich auch auf anderem Wege ſeine ganze Angabe bald als erlogen. Der Meier ſollte ein Sohn eines Schiffers Namens Meier aus Havelberg, geweſen ſein, Fritz heißen, und mit ihm die Schule ſeines, des Bethe, Vaters, der Schullehrer in Havelberg geweſen war, beſucht haben. Durch eine Anfrage bei der Polizeibehörde zu Havelberg wurde indeß leicht ermittelt, daß in Havelberg nur ein Schiffer Namens Meier gewohnt, daß dieſer zwar zwei Söhne, Namens Friedrich und Carl gehabt, daß aber der Erſtere ſchon in einem Alter von fünf Jahren, ohne je eine Schule beſucht zu haben, verſtorben, der Letztere aber nicht die Schule des Lehrers Bethe, ſondern eine andere Schule beſucht habe. Dieſer Carl Meier lebte auch noch in Havelberg, und war niemals bei dem Bethe in Gardelegen geweſen. Bethe, als ihm dieſe Umſtände vorgehalten wurden, konnte nur zu der traurigen Ausrede ſeine Zuflucht nehmen, er erinnere ſich mit einem Meier die Schule ſeines Vaters be-

ſucht zu haben, und der Fremde, der in Gardelegen bei ihm geweſen, habe ſich ihm als dieſen nämlichen Meier zu erkennen gegeben. Derſelbe habe ihm mehrere Umſtände aus ihrer Schulzeit angeführt, die ſeine Angaben beſtätigt; er habe dieſe daher für wahr halten müſſen, und deshalb allerdings wohl behaupten können, daß er den Meier kenne. Leider konnte für den ferneren Gang der Unterſuchung aus dieſen offenbaren Lügen kein Nutzen gezogen werden, weil eine, hier gewiß wohlverdiente Züchtigung gegen den Bethe, wegen ſeiner Körperbeſchaffenheit nicht anwendbar war.

Zu III. Das vorzüglichſte Augenmerk der Unterſuchung wurde auf eine Vernehmung des Bolms gerichtet. Er wurde ſchriftlich befragt, ob er gegen ſicheres Geleit zu ſeiner Vernehmung ſich in Preußen ſtellen werde? Er erklärte ſich dazu bereit. Das ſichere Geleit wurde ihm vom Königl. Juſtiz-Miniſterium ausgefertigt; leider konnte er aber, wegen beſonderer Verhältniſſe, nicht bei dem inquirirenden Gerichte vernommen werden, ſo daß er zugleich mit den von ihm bezüchtigten Perſonen, namentlich dem Bethe, hätte confrontirt werden können. Er wurde durch eine Rheiniſche Gerichtsbehörde verhört. Aber auch ſchon dadurch war ſeine Ausſage von der entſchiedenſten Wirkung. Er geſtand unumwunden ein, daß er die geſtohlene Obligation, mit dem Bewußtſein, daß ſie geſtohlen ſei, in Hamburg verkauft habe. Er erklärte, daß er ſie von dem Bethe erhalten habe, und daß Bethe ihm dabei geſagt, ſie ſei geſtohlen. Er erzählte dies ausführlich und mit allen Zeichen einer unverwerflichen inneren Glaubwürdigkeit. Er konnte zwar keine Beweismittel angeben, weder über den Empfang der Obligation beſonders, noch über das verbrecheriſche Treiben des Bethe überhaupt. Nur gab er den Umſtand an, daß Bethe, als die Sache in Gardelegen ruchtbar geworden, um auf alle Fälle ſicher zu ſein, durch einen notariellen Contract ſein Vermögen an ſeine Frau verkauft habe. Dies Letztere beſtätigte ſich, ohne daß Bethe irgend einen wahrſcheinlichen Grund dafür angeben konnte; gleichwohl beſtritt dieſer die ganze Ausſage des Bolms mit ſeiner gewöhnlichen Ruhe, und beſtand darauf, daß Bolms ihm gegenüber geſtellt werden ſolle, wohl wiſſend,

daß dies nicht geschehen könne. Auf diese Weise, zumal da Bolms, mit keiner Untersuchung oder Steafe zu verfolgen, weder als ein geständigee Coineulpat, noch weniger als ein gültigee Zeuge betrachtet werden konnte, wae vor der Hand und unmittelbar in Beziehung auf Bethe Nichts, odee doch nur unbedeutend wenig, gewonnen. Wichtig wuede die Aussage des Bolms jedoch zunächst in Beziehung auf den Feldt und daduech, wie sich bald zeigen wird, dennoch auch füe den Bethe.

Zu IV. Bolms gab nämlich in Betreff des Alexandee Feldt an: Als er mit der Obligation von 380 Thlr. nach Hambueg gereiset, habe Bethe ihm gesagt, ee möge sich dort nur an den Feldt wenden, der ihm auch schon andere Scheine besoegt habe. Er habe sich in Hambueg wieklich sogleich an Feldt gewandt, und diesem seinen ganzen Verkehe mit Bethe entdeckt. Feldt habe ihm seine Hülfe zugesagt, abee sich eine Belohnung, odee vielmehe einen Antheil an dem Geschäft, zum Beteage von 75 Thlrn. ausbedungen. Daeauf habe Feldt ihn zu dem Handlungshause geführet, und ihn als den zum Verkaufe dee Obligation legitimirten Feicke voegestellt, worauf ee das Geld eehalten, und auch an Feldt dessen bedungenen Antheil ausgezahlt habe. Späterhin, als die Sache bekannt gewoeden, habe Feldt ihm einen Beief übee den andern geschrieben, ihn gebeten, ihn nicht zu compeomittieen, und ihm die Rückerstattung der 75 Thle. versprochen, welche ee ihm auch durch den Justiz-Commissarius X. zugestellt. Auf den Geund diesee Angaben wuede, da sie, abgesehen von iheee oben eewähnten äußeen Glaubwürdigkeit, dnech schon früher gegen Feldt begründeten Veedacht bestätigt wueden, sofoet gegen Feldt die Untersuchung eingeleitet und zu dessen Verhaftung geschritten. Es wae absichtlich bisher nichts gegen ihn geschehen, weil erst duech eine Vernehmung des Bolms Licht übee seine Schuld veebeeitet weeden konnte, und weil ee sonst auf eine nachtheilige Weise füe den ferneren Verlauf der Untersuchung wäee aufmerksam gemacht worden. Feldt, ein äußerst gewandter Mensch, bestritt die Bezüchtigungen des Bolms, und blieb lediglich bei seinen früheren Angaben. Die Auszahlung der 75 Thlr. konnte er nicht ableugnen, sie sollten

aber von einem Darlehne herrühren, das ihm Bolms bei seiner Krankheit in Hamburg gemacht hatte, und welches er nothdürftig wahrscheinlich zu machen wußte. War deshalb auf diese Weise ihm nicht sonderlich beizukommen, so glückte dies doch auf andere Art, nämlich durch die Nachforschung, ob Können in Hamburg gewesen. Durch mehrmalige genaue Vernehmung des Feldt wurde zuvörderst festgestellt, wann dieser bei ihm in Hamburg gewesen sein, und ihm die beiden Staatsschuldscheine gegeben haben sollte. Er gab an: Ganz in den ersten Tagen des Mai sei Können bei ihm in Hamburg gewesen, habe gesagt, daß er eine Reise ins Holstein'sche machen müsse, und erst in einiger Zeit zurückkehre, und habe ihm die beiden Scheine zum Versetzen zurückgelassen. Am 16. Mai habe er diese versetzt, und erst längere Zeit nachher, die er nicht mehr angeben könne, sei Können zurückgekehrt, und habe sein Geld für die Scheine in Empfang genommen. Daraus wurde die Wittwe Können über die Reisen ihres verstorbenen Mannes befragt. Er war danach nur dreimal verreiset gewesen, aber, wenigstens nach seiner Behauptung, kein einziges Mal nach Hamburg, sondern jedesmal nach Belgien, und zwar nach Roggel bei Rüremonde, wo er eine Schwester wohnen hatte. Die zweite dieser Reisen fiel nun zwar in das Frühjahr 1834, aber die Frau konnte nicht sagen, wo er gerade in den ersten Tagen des Mai gewesen war. Dies war auch durch Vernehmung seiner Bekannten in Gardelegen nicht zu ermitteln, ferner nicht bei den Paß- und Polizeibehörden. Um zu einem sicheren Resultate zu gelangen, blieb daher nur noch eine Vernehmung der Angehörigen des Können in Roggel, und des dortigen Maires übrig. Diese wurde bewirkt, und es ergab sich nun durch fünf einwandfreie Zeugen, daß Können vom 2. Mai 1834 an länger als vier Wochen in Roggel sich aufgehalten hatte, mithin zu damaliger Zeit nicht in Hamburg gewesen sein konnte.

Als dies dem Feldt auf einmal vorgehalten und ihm zugleich, wenn er ferner bei seinen überwiesenen Lügen beharre, die Beantragung einer derben körperlichen Züchtigung angedroht wurde, legte er plötzlich ein vollständiges Bekenntniß ab. Er gestand nicht nur die Bezüchtigung des

Bolms gegen ihn überall als richtig zu, sondern auch, daß er die beiden, nach seiner bisherigen Behauptung von Können empfangene Staatsschuldscheine von seinem Vater, dem Fleischer Levin Feldt in Gardelegen, zugeschickt erhalten, der ihm dabei geschrieben, daß er sie von Bethe habe, der ihm auch gesagt, daß sie gestohlen seien. Er hatte für seine Bemühung 25 Thlr. davon erhalten. Es wurde jetzt sofort zur Verhaftung des Levin Feldt geschritten. Dieser leugnete zwar anfangs beharrlich; in einer Confrontation mit seinem Sohne konnte er aber der Wahrheit nicht länger widerstehen, und er gestand dessen Angaben als richtig zu. Als ein ferneres Beweismittel gegen Bethe konnte er nur angeben, daß dieser die beiden Scheine vorher einem Kaufmann in Gardelegen angeboten gehabt, der aber damit nichts zu thun haben wollen. Dieser Kaufmann wurde vernommen und bestätigte die Aussage des Levin Feldt.

Bethe, dem diese Umstände vorgehalten wurden, bestritt Alles; auch durch Confrontationen konnte dieser eben so gewandte als freche und verstockte Bösewicht durchaus zu keinem Geständnisse bewogen werden. In diese Zeit fiel die Cartel-Convention zwischen Preußen und Belgien. Der Untersuchung schien dadurch ein letzter günstiger Wendepunct gegeben zu sein. Es wurde sofort die Arretirung und Auslieferung des Bolms auf dem vorgeschriebenen gesandtschaftlichen Wege in Antrag gebracht. Bolms wurde in der That verhaftet, aber anstatt seiner Auslieferung ging nach geraumer Zeit aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten folgendes Schreiben ein: „ꝛc. Die vorläufige Verhaftung des Bolms ist zwar erfolgt; da jedoch die Verhandlungen über die demnächstige Auslieferung desselben durch ein bei den Belgischen Behörden vorgefallenes Versehen eine solche Verzögerung erlitten hatten, daß die dreimonatliche Frist, über welche hinaus die Belgischen Gesetze die Dauer einer vorläufigen Verhaftung nicht gestatten, noch vor definitiver Erledigung der Sache abgelaufen war, so hat der ꝛc. Bolms des Arrestes wieder entlassen werden müssen, und es kann nunmehr, nach Maaßgabe der jenseitigen, hierunter bestehenden Gesetzesvorschriften, seine Auslieferung nicht mehr erfolgen." — Ein Gerücht brachte

jenes Verfahren der Belgischen Behörden mit dem Umstande in Verbindung, daß Bolms katholisch geworden sei.

Die Untersuchung mußte jetzt abgeschlossen werden. Indeß wae doch soviel gewonnen, daß Bethe zu einer dreijährigen außerordentlichen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde; die beiden Feldt erhielten Jeder eine achtzehnmonatliche.

IX. Miscellen.

Das zweite Heft des ersten Bandes der neuen Zeitschrift: Annalen der Staatsarzneikunde, herausgegeben von Dr. Schneider und Dr. Schärmayer, Tübingen 1836, enthält einen interessanten Beitrag des letztgenannten Herausgebers: Bemerkungen über die Nothwendigkeit gerichtlich-medicinischer und psychologischer Untersuchungen der Inquisiten, der einen Gegenstand betrifft, welcher in diesen „Annalen" von einem Criminalisten erörtert zu werden verdiente. In einer Anmerkung gedenkt der Verfasser belagsweise eines Nimrods als Untersuchungsrichters und stellt uns eine Erscheinung vor, die recht plastisch hervortritt. Er erzählt: „Ich kannte einen Beamten, dessen Verhör eines Inquisiten so recht viele Aehnlichkeit mit einer Parforcejagd hatte. Wie da getobt und gebrüllt wurde!. Diese Scene erhielt durch ein Costüm des in der Amtsstube auf und ab trabenden Untersuchungsrichters, welches in einer grünen Jägerjacke, eingeschnürten Jagdschuhen, mit Gamaschen, besteht, an dem sich statt der üblichen Riemen kleine Drathketten befinden, und durch den Hühnerhund, welcher unter dem Amtstische liegt, und mit einem martialischen Gesichte auf den armen Inquisiten seine Tigerblicke wirft, in der That recht viel Aehnliches mit einer Hetzjagd." Sehr erbaulich zu lesen!

Niederlande. Aus dem Haag. Der König begnadigte den „wegen muthwilliger Tödtung und wegen früher schon begangener Verbrechen" zur Hinrichtung von den Assisen verurtheilten Peter Breur zur Geißelung, Brandmarkung und 20 Jahre Gefängniß. Der Verbrecher hat sich aber wiederholt an Se. Majestät mit einer Bittschrift gewendet, worin er aus verschiedenen Gründen, und weil er sich doch einmal schon gottselig zum Tode vorbereitet, den König bittet, daß Höchstderselbe es für gut finden möchte, die ursprünglich gegen ihn ausgesprochene

Todesstrafe vollziehen zu lassen; er glaube, daß er durch das ihm publicirte Todesurthel ein Recht auch auf die Vollziehung desselben erhalten habe, und daß ihm ohne offenbare Ungerechtigkeit dieses Recht nicht verkümmert werden könne. — Ist die Entschließung des Königs bekannt? — ich wünschte wohl, daß aus den Niederlanden eine authentische Mittheilung hierüber den „Annalen" zukäme.

Im XIII. Bande der „älteren Annalen," S. 414 wird im März 1832 von dem Antrag der Familie des (oben Seite 42, durch einen merkwürdigen hiermit brevi manu verbesserten Druckfehler als „Bedienten" erwähnten) Lesurques Bericht erstattet. Lesurques war nämlich, wie im III. Band der „älteren Annalen" S. 181 f. umständlich erzählt wird, im Juni 1796, (im Monat Floreal des Jahres IV.) zu Paris, wegen angeblicher Theilnahme an einer mit Mord verbundenen Postwagenberaubung unschuldig hingerichtet, und sein bedeutendes Vermögen zur Wiederstattung der geraubten Gelder, die sich auf eine halbe Million Franken belaufen sollten, in Beschlag genommen worden. Unter allen seit diesem Justizmord sich in Frankreich ablösenden Regierungen war es der Familie Lesurques bis dahin nicht gelungen, das unbezweifelt ihr wiederrechtlich entzogene Vermögen wieder zu erhalten. Ist es jetzt ihr nun unter der Juliusdynastie besser gegangen? — Bei der Theilnahme, welche auch die „fortgesetzten Annalen" in Frankreich finden, dürfte vielleicht der hiermit ausgesprochene Wunsch, hierüber für die „Annalen" zur Mittheilung authentische Nachricht zu erhalten, nicht erfolglos bleiben.

Vorläufige litteratrische Anzeige: Den „Annalen" zur Besprechung freundlich mitgetheilt:

1) Abegg's Inauguraldisputation: De sententia condemnatoria ex solis indiciis secundum principia juris romani hand admittenda. (Vratislaviae typis universitatis. MDCCCXXXVIII) 4. 32.

2) A popular essay on subjects of penal law, and on uninterrupted solitary confinement at labour, as contradistinguished to solitary confinement at night and joint labour by day, in a letter to John Bacon, Esquire, President of the Philadelphia society for alleviating the miseries of public prisons. By Francis Lieber, corresponding Member of the Society; Professor of history in south Carolina College. (Philadelphia: published by order of the Society 1838.) 8. IV. 94.

IX.

Königreich Preussen.

Falsche Denunciation, Meineid und Zeugenbestechung.

Aus den vom Königl. Preuß. Hohen Staatsministerium der Justizverwaltung für die Rheinprovinz den „Annalen" mitgetheilten, resp. vom Königl. Landgericht zu Düsseldorf in erster und dem Königlichen Rheinischen Appellationsgerichte zu Köln in zweiter Instanz gefällten Erkenntnissen.

ꝛc. für Recht, daß Inc. Carl Sprießer für überführt zu erachten: I. in der öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts zu Ratingen vom 16. März 1837 in der Untersuchungssache wider den Ackerwirth Franz Bieger zu Stockum wider besseres Wissen eine falsche Versicherung auf seinen geleisteten Amtseid abgegeben zu haben; II. gegen den Ackerwirth Franz Bieger unterm 6. Feb. 1837 wissentlich ohne Grund eine Denunciation wegen Jagdcontravention eingereicht zu haben, und wegen dieser Verbrechen, so wie III. wegen dringenden Verdachts, die Zeugen und Ackerknechte

Johann Funke und Heinrich Köther zu Lohausen durch Versprechungen verleitet zu haben, in der sub I. gedachten Sitzung des Polizeigerichts zu Ratingen wissentlich einen falschen Eid zu leisten, seines Amtes als Beamter der gerichtlichen Polizei zu entsetzen, zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig und des Rechts, die Preußische National-Cocarde zu tragen für verlustig zu erklären, sodann mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe zu belegen, daß auch der Inhalt dieses Urtheils öffentlich bekannt zu machen. Inc. dagegen IV. von der Anschuldigung, die Dienstmagd Elisabeth Breuer zu Lohausen zu einem Meineide zu verleiten versucht zu haben, vorläufig frei zu sprechen, V. von der Anschuldigung, am 8. Oct. 1835 gegen den Ackerwirth Franz Bieger wissentlich ohne Grund eine Denunciation wegen Jagdcontravention angebracht zu haben, so wie VI. von der Anschuldigung, sich in Beziehung auf die Denunciation eines Meineids schuldig gemacht zu haben, völlig frei zu sprechen, und endlich VII. in sämmtliche Kosten der Untersuchung mit Ausschluß der durch die Verhandlungen vor dem Assisenhofe veranlaßten Kosten zu verurtheilen. V. R. W.

Gründe.*) Der Inc. Carl Spießer, 40 Jahre alt, gebürtig zu Exhenau bei Heilbronn im Königreich Würtemberg, evangelischer Confession, hatte sich von früher Jugend an dem Forst- und Jagddienste gewidmet, und in dieser Eigenschaft nachher bei dem Freiherrn von Gemmingen in Mayenfeld, dem Herrn v. Weiler in Exhenau und dem Freiherrn von Ber-

*) Die zur Anwendung gekommenen Gesetzesstellen sind, insoweit sie zum Verständniß der Entscheidungsgründe nothwendig, am Ende abgedruckt

lichingen in Jarthausen, im Königreich Würtemberg, in Diensten gestanden: Nachdem er auch noch bei Königlich Würtembergischen und andern Privatforst-Beamten als Gehülfe gedient hatte, trat er im Jahre 1831, unter Genehmigung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, als Privat-Jagdaufseher in die Dienste des Herrn Grafen von Hatzfeld gegen einen monatlichen Sold von eilf Thalern, freie Kleidung und Zusicherung eines sogenannten Schußgeldes, und ist in dieser Eigenschaft auch für den Bereich der im Friedensgerichtsbezirk Ratingen gelegenen Jagdreviere des Grafen von Hatzfeld am 15. Sept. 1831 vereidet worden. Inc. ist nicht verheirathet, steht in keinen Militairverhältnissen, besitzt kein Vermögen, und ist früher niemals in Untersuchung gezogen worden.*) In gegenwärtiger Untersuchung ist er

*) Diesem aus dem Erkenntnisse zweiter Instanz entnommenen curriculum vitae läßt der Herausgeber die dort gleich daran gereihte Darstellung der Proceßgeschichte, da dieselbe eine schnellere Uebersicht des Ganzen gewährt, als die hier in zwei Partien sub A und B gegebene, in der Note folgen: „In der Eigenschaft als vereideter Jagdaufseher des Grafen von Hatzfeld errichtete Inc. nachstehende in die gegenwärtige Untersuchung einschlägige Jagdcontraventionsprotocolle: Erstens: am 8. Oct. 1835 gegen den auf den Stockumer Höfen wohnenden Ackersmann Franz Bieger, wonach derselbe, der schon früher im October 1832 vom Inc. im Frevel betroffen, und deshalb am 6. Dec. 1832 vom Polizeigerichte mit 10 Thalern bestraft worden sein soll, abermals mit einem Gewehr versehen, im Feld herumgehend angetroffen wurde, und auf Anrufen des Inc. nach seiner Wohnung hin die Flucht ergriff. Dieses Prot. hat Inc. am 9. Oct. 1835 vor dem Bürgermeister von Kaiserswerth eidlich bekräftigt. Zweitens, am 6. Feb. 1837 gegen den nämlichen Bieger, wonach Inc. an dem fraglichen Tage Nachmittags um 5 Uhr in dem ihm anvertrauten gräflich Hatzfeld'schen Jagdreviere einen Schuß fallen gehört und mehrere Menschen über das Feld laufen

beſchuldigt: 1) am 8. October 1835 gegen den Ackerer Franz Bieger wiſſentlich eine falſche Denunciation wegen Jagdfrevels gemacht, 2) rückſichtlich dieſer Denunciation die Dienſtmagd Eliſabeth Breuer zu einem Meineide zu verleiten verſucht, und 3) ſich ſelbſt in

---

geſehen haben will. Gleich darauf, wie es in dem fragl. Prot. weiter heißt, hatte Inc. von den beiden Ackerknechten Köther und Funke gehört, daß ſie geſehen und gehört hätten, daß zur Zeit des von ihm angegebenen Schuſſes Bieger im Beiſein zweier Treiber auf einen Haſen geſchoſſen, und auf Anrufen des ꝛc. Köther geantwortet hätte: „Halt Dein Maul, ſonſt haue ich Dich in den Nacken.“ Dieſes Prot. hat Inc. am 7. Feb. 1837 vor dem Brgmſtr. von Kaiſerswerth mittelſt Eides bekräftigt. Beiden Prot. wurde die weitere rechtliche Folge gegeben. In Beziehung auf den im Prot. vom 8. Oct. 1835 angezeigten Jagdfrevel erließ das Polizeigericht zu Ratingen am 7. Jan. 1836 ein freiſprechendes Urtheil. Indeß wurde dieſe Sache auf ein vom Inc. nachträglich eingereichtes Prot. vom 25. Oct. 1835, wonach ein gewiſſer Schmitz von Golzheim dem angeblich von Bieger begangenen Jagdfrevel zugeſehen haben ſollte, am 4. Feb. 1836 vor dem Polizeigerichte von Ratingen aufs Neue verhandelt, in der Sitzung deſſelben vom 3. März 1836 unter andern Zeugen auch die Dienſtmagd Breuer vernommen, welche bekundete, geſehen zu haben, daß am fragl. Tage und zur fragl. Zeit, während Inc. einen andern Wilddieb verfolgte, Bieger vom Feld zurückgekehrt, und ſich in dem Hauſe ihres Dienſtherrn aufgehalten hätte, und es wurde hierauf abermals ein den Bieger freiſprechendes Urtheil erlaſſen. In Beziehung auf das Prot. vom 6. Feb. 1837 wurde die Sache vor dem Polizeigerichte zu Ratingen am 16. März 1837 verhandelt, wo Sprießer den ganzen Inhalt ſeines Prot. auf ſeinen geleiſteten Dienſteid beſtätigte, die Ackersknechte Funke und Köther als Belaſtungszeugen, vier andere von Bieger angeführte Perſonen als Entlaſtungszeugen vernommen wurden, worauf man, auf den Grund des aus den Ausſagen der Letzteren hervorgegangenen Beweiſes des Alibi, den Beſchuldigten Bieger freſprach. — Dieſe beiden polizeigerichtlichen

Beziehung hierauf eines Mineides ſchuldig gemacht zu haben. Das Sachverhältniß, welches dieſen drei Beſchuldigungen zum Grunde liegt, iſt Folgendes:

Der Inc. reichte am 9. Oct. 1835 bei dem Bürgermeiſter zu Kaiſerswerth ein Jagdfrevelprotocoll, welches er

---

Unterſuchungen gaben nun dem öffentlichen Miniſterium Veranlaſſung, in zwei verſchiedenen Proceduren gegen die Zeugen Schmitz, Funke und Köther eine Criminal-Unterſuchung wegen falſchen Zeugniſſes nach abgeleiſtetem Eide einzuleiten. In Folge derſelben wurde durch Urtheil des Anklageſenats des Rhein. Appell. Gerichtshofes v. 25. Dec. 1837 gegen dieſe 3 Zeugen die Anklage erkannt und dieſelben in zwei verſchiedenen Proceduren vor den Königl. Aſſiſenhof zu Düſſeldorf verwieſen, woſelbſt jedoch die Angeklagten reſp. am 4. und 5. April 1838 durch den Ausſpruch der Geſchworenen für nicht ſchuldig erklärt, und dem zufolge von der gegen ſie erhobenen Anklage freigeſprochen worden ſind. In dieſen Criminalverhandlungen hatte zwar Schmitz fortwährend erklärt, bei der Wahrheit des von ihm abgelegten Zeugniſſes beharren zu müſſen, Funke und Köther hatten aber bereits bei ihrer erſten am 20. Juni 1837 vor dem Brgrmſtr. zu Kaiſerswerth abgegebenen Erklärung, als auch nachher vor dem Unterſuchungsrichter eingeräumt, daß ſie am fraglichen Tage, 6. Feb. 1837, zwar einen Jagdfrevler im Felde geſehen, jedoch den Bieger, der ihnen perſönlich unbekannt geweſen, in demſelben nicht erkannt, ſondern nur auf Veranlaſſung des Inculpaten Sprießer als den von ihnen bemerkten Frevler beim Polizeigerichte angegeben hätten, nachdem ihnen Sprießer zugeredet, ihre Angabe mit Beſtimmtheit abzugeben und ihnen für den Fall, daß Bieger verurtheilt werden würde, ein Geſchenk von einem halben Thaler für Jeden verſprochen gehabt habe. Dieſe Umſtände veranlaßten nun gegen Sprießer als Beamten der gerichtlichen Polizei die vorliegende Unterſuchung, auf deren Einleitung am 1. Julius 1837 der Antrag gerichtet wurde, worauf das K. L. G. am 17. deſſ. M., auf den Grund der §§. 208 und 209 der allg. Cr. O., die (am 27. ej. erfolgte) Verhaftung des Inc. verfügte. —

mittelſt Eides als wahr und aufrichtig bekräftigte, ein, und behauptete darin, daß er am 8. Oct. Mittags um halb 12 Uhr geſehen habe, wie Bieger mit einem Jagdgewehre aus ſeiner Wohnung kommend in das Jagdrevier des Grafen von Hatzfeld unweit der Stockumer Höfe gegangen ſei, und ſich fleißig umgeſehen habe, um etwas ſchießen zu können. Nachdem er den Bieger ganz gut erkannt, habe er ihm eine halbe Stunde lang zugeſehen, wie er in Heiden-, Bremſen- und Kartoffelland gegangen, ſolches durchſucht und nichts gefunden habe. Hierauf ſei er aus ſeinem Verſtecke auf Bieger zugegangen, und habe denſelben beim Namen gerufen, worauf dieſer die Flucht ergriffen und in ſeinen Hof hineingeſprungen ſei. Bieger wurde auf den Grund dieſer Denunciation vor das Polizeigericht zu Ratingen geladen, und in der Sitzung deſſelben vom 19. Nov. 1835 beſtätigte Sprießer ſein Protocoll mit dem Zuſatze: „er habe ſchon früher vernommen gehabt, daß Bieger häufig die gräfliche Jagd beſuche; bei der fraglichen Gelegenheit habe er in einer Entfernung von etwa 100 Schritten von einem Orte aus, wo er ſich verſteckt gehalten, eine Perſon mit einem Gewehr, die er genau für die des Beſchuldigten Bieger erkannt, von deſſen Hofe herkommen und ins Feld gehen geſehen, wo ſolche nach Wild geſucht habe; eine andere Perſon ſei dieſer entgegen gekommen, die er nicht erkannt, Beide hätten ſich darauf in einer Vertiefung verloren; dann ſei nach Verlauf einiger Zeit eine Perſon, die dieſelbe Geſtalt und Größe, wie Bieger gehabt, die er aber nicht genau für dieſen erkannt habe, mit einem Gewehr verſehen, aus derſelben Gegend zurückgekehrt, er habe dieſelbe verfolgt, und ſei ſolche auf die Stockumer Höfe zugelaufen und dort verſchwunden. Er habe auch vorher den Bieger wohl eine halbe Stunde lang auf dem Felde herumgehen und ſuchen geſehen. — Zugleich producirte er zur Aufklärung des Thatbeſtandes ein ferneres Prot. vom 25. Oct. 1835 als Nachtrag zu ſeinem früheren Prot., in welchem er erklärte, an jenem Tage von dem Taglöhner Wilhelm Schmitz zu Golzheim erfahren zu haben, daß dieſer am 8. Oct., als er bei Bieger gearbeitet, gehört habe, wie Bieger einen im Hofe arbeitenden Maurer gefragt, ob er einen Haaſen ſchießen könne, und als der Maurer dies bejaht, Bieger geſagt habe:

„auf dem Felde liegt ein Haaſe, den mußt Du ſchießen, denn wenn ich den Haaſen ſchieße, ſo kann der Jäger kommen, dieſer kennt mich, und wenn ich nochmals angeklagt werde, koſtet es mich das Doppelte, da ich ſchon einmal beſtraft worden bin; ich will mein Gewehr holen und mit Dir gehen und Dir zeigen, wo dee Haaſe liegt, dann ſchießſt Du ihn; ſollte der Jägee kommen, ſo gehſt Du laufen, Dich kennt er ja nicht!" Hierauf wäre der Maurer mit Bieger ins Feld gegangen. Ungefähr um halb 12 Uhr ſei Bieger bei Schmitz angelaufen gekommen, und habe geäußert: „nicht wahr, Schmitz, Du kannſt mir bezeugen, daß ich kein Schießgewehe hatte?" worauf Schmitz erwidert: „ich ſchwöre keinen falſchen Eid."

Der Beſchuldigte ſtellte den ihm zur Laſt gelegten Jagdfrevel in Abrede, und das Polizeigericht ließ den Sprießer zum Beweiſe ſeinee Denunciation durch Zeugen zu. In der Sitzung des Polizeigerichts vom 17. Dec. 1835 ſtellte Sprießer indeſſen keine Zeugen, dagegen producirte Bieger fünf Entlaſtungszeugen, welche vernommen wurden, und von denen insbeſondere die Eliſabeth Breuer bekundete, wie ſie am 7. oder 8. October 1835 den Bieger zwiſchen 11 und 12 Uhr ohne Gewehr von ſeinem Hofe über ſein Land auf die Wohnung ihres Dienſtherrn, des Barrieregeld-Empfängers Voetges, welcher nur einige Flintenſchüſſe von jenem Hofe entfernt liege, habe zugehen ſehen; auch habe ſie einen Jäger im grauen Rocke einen Andern verfolgen und den Bieger dann wieder ohne Jagdgeräthe nach ſeiner Wohnung gehen geſehen. Außerdem bekundete der Zeuge Kochilsky, daß er am 8. October zwiſchen 11 und 12 Uhr Morgens den Bieger bei Voetges getroffen und ſpäter geſehen habe, wie ein Jägee einem ihm unbekannten Menſchen auf dem Felde bei den Stockumer Höfen nachgelaufen ſei, während Bieger noch bei Voetges geweſen. Auch Voetges bekundete, daß Bieger am 7. oder 8. October zwiſchen 11 und 12 Uhr in ſeinem Hauſe geweſen ſei, und dort einen Schnaps getrunken habe. Auf den Grund dieſer Zeugenausſagen wurde Bieger durch Urtheil des Polizeigerichts vom 7. Jan. 1836 frei geſprochen, auf den Grund des von Sprießer nachträglich eingereichten Prot. vom 25. Oct. 1835 aber nochmals vor Gericht geſtellt, und

als er in der Sitzung des Polizeigerichts vom 4. Februar 1836 excipirte, daß die Sache bereits durch das Urtheil vom 7. Jan. entschieden sei, erklärte Sprießer, nachdem er jenes auf die Angaben des Schmitz gestützte Prot. bestätigt hatte, daß der Vorfall allerdings sich ebenfalls am 8. Oct. 1835, jedoch nicht zu derselben Stunde, sondern um halb 12 Uhr Mittags, ereignet habe, obschon auch in dem früheren Prot. dieselbe Zeit angegeben worden war. In derselben Sitzung wurde nun Schmitz als Zeuge vernommen, und von diesem bestätigt, daß er am 8. Oct. gehört habe, wie ein Arbeiter zu Bieger gesagt, er könne sich in Acht nehmen, der Jäger sei im Felde. Bieger habe hierauf den Friedrich Bünten beauftragt, einen Haasen, der im Felde liege, zu schießen, und seien Beide gegen halb 12 Uhr Mittags zu diesem Zwecke ins Feld gegangen, nachdem Bieger ein Gewehr aus dem Hofe geholt habe. Als Bieger zurückgekommen, habe er gesagt, der Jäger sei hinter ihm gewesen. In einer ferneren Sitzung des Polizeigerichts vom 3. März 1836 producirte Bieger nun abermals mehrere theils schon in der ersteren Untersuchung vernommene Entlastungszeugen, von welchen Voetges wiederholte, daß Bieger zu der fragl. Zeit ohne Gewehr in seinem Hause gewesen sei und zugleich bekundete, daß Sprießer gegen ihn geäußert: „es sei ein Versehen gewesen, daß er den Bieger als Jagdfrevler angezeigt habe, es sei ein Anderer gewesen." Die Zeugin Breuer wiederholte ihre frühere Aussage mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß Bieger noch im Hause des Voetges gewesen sei, als Sprießer den unbekannten Wilddieb verfolgt habe. — Auch die Zeugen Holzschneider und Berg bekundeten, daß Bieger an dem fraglichen Tage um halb 11 Uhr zu Voetges gegangen sei, und daß er, wie Berg bemerkte, zwischen 11 und 12 Uhr ohne Gewehr zurückgekehrt sei. Beide Zeugen versicherten, daß auch der Friedrich Bünter um jene Zeit den Hof des Bieger nicht verlassen habe und Bünter, in welchem Sprießer nun Denjenigen erkennen wollte, den er verfolgt habe, und der deshalb nicht eidlich vernommen wurde, erklärte ebenfalls, daß die Angaben des Schmitz durchaus unwahr seien. Bieger wurde demnach abermals durch Urtheil vom 17. März

1836 von der ihm zur Last gelegten Jagdcontravention freigesprochen.

Die Sache blieb indeß auf sich beruhen, bis im Jahre 1837 Sprießer abermals eine Denunciation wegen Jagdfrevels gegen den Bieger einreichte; dieser aber wiederum sein alibi vollständig nachwies, (wovon unten sub B. S. 248 die Rede sein wird,) und nun ein Bericht des Friedensrichters zu Ratingen an die Oberprocuratur, welchem bald eine Beschwerde des Bieger folgte, die Veranlassung zu einer weiteren Untersuchung gab. Als die Zeugin Breuer bei dieser Gelegenheit von dem Bürgermeister zu Kaiserswerth vernommen wurde, und ihre frühere Deposition bestätigte, zeigte sie zugleich an, daß Sprießer sie damals zu überreden gesucht habe, vor Gericht auszusagen, daß der von ihm verfolgte Wilddieb der Bieger gewesen sei, und ihr versprochen habe, daß er ihr in diesem Falle etwas geben wolle. Sie erklärte zugleich, daß sie schon vor dem Polizeigerichte angezeigt habe, daß Sprießer sie zu einer falschen Aussage habe bereden wollen, und wenn dies nicht in das Urtheil aufgenommen sei, so müßten sich doch die in der Sitzung anwesend Gewesenen dieses Umstandes erinnern. — Gegen Sprießer, als Beamten der gerichtlichen Polizei, wurde darauf die Untersuchung nach den Formen der allg. Crim. Ordn. im Monat Juli 1837 eröffnet, auch Wilhelm Schmitz wurde wegen Meineides zur Untersuchung gezogen, derselbe aber in der Sitzung des Assisenhofes vom 3. April 1838 von den Geschworenen freigesprochen.

Was nun

1) die gegen Sprießer erhobene Beschuldigung betrifft, am 8. Oct. 1835 gegen Bieger wissentlich eine falsche Denunciation wegen Jagdfrevels gemacht zu haben, so ist hierbei zuvörderst zu bemerken, daß auf das Denunciations-Prot. vom 25. Oct. 1835 nicht recurrirt werden kann, da dies nur dasjenige enthält, was Inc. aus dem Munde des ꝛc. Schmitz erfahren haben will, und es nicht erwiesen ist, daß Letzterer dem Inc. jene Mittheilungen nicht gemacht habe, derselbe vielmehr stets dabei geblieben ist, daß dieselben in Wahrheit beruhten.

Dagegen haben schon die Verhandlungen vor dem Polizeigerichte es als ganz unzweifelhaft herausgestellt, daß Bieger nicht diejenige Person gewesen, welche am 8. Oct. 1835 von dem Inc. unweit der Stockumer Höfe verfolgt worden ist, und in der gegenwärtigen Untersuchung ist dieser Umstand mit noch weit größerer Bestimmtheit eruirt worden. Der Zeuge Voetges hat zuvörderst seine vor dem Polizeigericht bewirkten Aussagen bestätigt und dabei bemerkt, daß der Tag, an welchem Bieger des Morgens in seiner Wohnung gewesen, derselbe Tag gewesen sein müsse, an welchem Inc. jene verfolgt haben wolle, weil die Breuer ihm, Voetges, noch an demselben Tage erzählt habe, wie sie gesehen, daß Inc. einem Wilddieb nachgelaufen und „halt Bieger" zugerufen habe; eben so habe ihm auch am Abend der Zeuge Kochilsky erzählt, wie er am Morgen gesehen, daß Sprießer einen Wilddieb verfolgt habe. Eine Zeit lang nachher habe Sprießer in Voetges Wohnung einmal geäußert: „es könnte wohl ein Versehen gewesen sein." Die Breuer hat, unter Wiederholung ihrer früheren Aussagen, es bestätigt, daß bald nachher, nachdem Bieger aus seiner Wohnung in gerader Linie über's Feld in das Haus des Voetges gegangen, sie von einer anderen Richtung von der Schnellenburg her einen Wilddieb habe kommen sehen, welchen Sprießer mit dem zweimaligen Rufe: „halt Bieger" verfolgt habe, so daß sie noch bei sich gedacht, Sprießer sei im Irrthum. Einige Tage nachher habe Inc. in der Wohnung ihres Dienstherrn Voetges behauptet, daß jener Wilddieb der Bieger gewesen sei, und als sie erwiedert, daß er sich irren müsse, weil, während er den Wilddieb verfolgt habe, Bieger sich in der Wohnung des Voetges befunden, hätte

Sprießer erklärt, daß er ſich nicht geirrt, vielmehr den Bieger gut erkannt habe. Er habe ſie ſodann erſucht, ihm vor Gericht zu bezeugen, daß jener Wilddieb Bieger geweſen ſei, und habe er ihr verſprochen, ihr alsdann etwas zu geben; ſie habe aber erwidert, daß ſie ſich darauf nicht einlaſſen könne, und die Wahrheit ſagen müſſe, worauf er ſie auch nicht weiter zu bereden geſucht. — Eben ſo haben die Zeugen Kochilsky, Holzſchneider und Berg ihre früheren Ausſagen wiederholt eidlich beſtätigt, und außerdem iſt noch von dem Zeugen Rudolph bekundet worden, daß Bieger zu der fraglichen Zeit in gerader Linie von Voetges aus auf ihn zugekommen ſei, daß er auch in demſelben Momente geſehen, wie in einer ziemlich bedeutenden Entfernung ein Wilddieb durch Sprießer verfolgt worden, daß während deſſen Bieger an ihn herangekommen ſei, und daß er nun gehört, daß Sprießer „Bieger halt" gerufen, welcher Ruf ihn und den Bieger zum Lachen gebracht, und wobei Letzterer geäußert: „Du kannſt mir aber bezeugen, daß ich das nicht geweſen bin." Endlich bekundet auch noch der Zeuge Beckmann, welcher mit Bieger auf dem Wege nach Voetges geſprochen, daß Sprießer inzwiſchen einen Andern verfolgt habe, ſo wie denn auch Bieger ſelbſt eidlich verſichert hat, daß er an jenem Tage nicht gejagt habe. —

Inc. hat im Laufe der Unterſuchung erklärt, daß er ſich, nach dem Ergebniſſe der Zeugenvernehmung bei dem Polizeigerichte überzeugt habe, wie er ſich darin geirrt haben müſſe, daß die Perſon, welche aus der Vertiefung mit dem Gewehre auf ihn zugekommen und nach den Stockumer Höfen hingeeilt ſei, Bieger geweſen; allein er verſichere auf das Beſtimmteſte, daß er da-

mals die feste Ueberzeugung gehabt, daß jene Person wirklich Bieger gewesen. Als er diese verfolgt, habe er ihr auf den Rücken gesehen; als jene Person aber mit dem Gewehre aus Bieger's Hofe gekommen, habe er ihr ins Gesicht gesehen, und darin den Bieger aufs Bestimmteste erkannt. Es ergebe sich übrigens aus den Aussagen der Zeugen, daß er damals wirklich die feste Ueberzeugung gehabt, daß Bieger der von ihm verfolgte Wilddieb gewesen, weil er sonst nicht „halt Bieger" habe rufen können. Nach dieser eigenen Erklärung des Inc. und nach dem Resultate der Beweisaufnahme unterliegt es demnach nicht dem mindesten Zweifel, daß der von dem Inc. verfolgte Wilddieb Bieger nicht gewesen und daher in dieser Beziehung die Denunciation vom 8. Oct. 1835 falsch war; allein der §. 1431 Th. II. Tit. 20 A. L. R. erfordert zur Strafbarkeit einer falschen Anschuldigung, daß dieselbe wissentlich falsch angebracht worden; dieser Umstand aber ist nicht erwiesen, es ist vielmehr mit Rücksicht auf den von den Zeugen bekundeten Ruf des Inc: „halt Bieger" höchst wahrscheinlich, daß wirklich nur ein Irrthum bei dem Inc. obwaltete. Später erfuhr Inc. dann, daß er sich geirrt, und dies mochte ihn auch bewegen, in der Sitzung des Polizeigerichts vom 19. Nov. 1835 zu erklären, daß er in der Person des von ihm Verfolgten den Bieger nicht genau erkannt habe. Inc. ist zwar außerdem später und auch noch im Laufe dieser Untersuchung dabei verblieben, daß er in der Person, welche aus Bieger's Hofe mit einem Gewehre gekommen, den Bieger auf das Bestimmteste erkannt habe, und diese Angabe ist nach dem Resultate der Beweisaufnahme allerdings höchst unwahrscheinlich, ja geradezu als unwahr zu betrachten; allein auch

hier bleibt immer ein Irrthum in der Person möglich, und es ist die mala fides des Inc. jedenfalls nicht so weit dargethan, um ihn einer Strafe zu unterwerfen. Die von dem Zeugen Voetges bekundete Aeußerung des Inc. „es könnte wohl ein Versehen gewesen sein," läßt auch noch immer den Schluß nicht zu, daß Inc. wirklich zur Zeit der Aeußerung schon die Ueberzeugung von seinem Irrthume gehabt, und dennoch bei seiner Denunciation stehen geblieben sei; auch ist der Zeitpunkt, wenn Inc. jene Aeußerung gethan, nicht näher ermittelt, und da sie von Voetges erst bei seiner zweiten Vernehmung vor dem Polizeigerichte bekundet worden, bleibt es immer möglich, daß Inc. sie erst nach der gerichtlichen Entscheidnng über die Denunciation vom 8. Oct. 1835 gethan habe. Von dieser ersten Anschuldigung mußte Inc. daher völlig freigesprochen werden. Derselbe hat nun zwar in der Sitzung des Polizeigerichts vom 3. März 1836 auch behauptet, daß Bünten, welcher damals als Zeuge vernommen werden sollte, der von ihm verfolgte Wilddieb gewesen sei, obschon es sich durch die Aussagen mehrerer Zeugen und die eidliche Erklärung des Bünten herausgestellt hat, daß auch er zur fraglichen Zeit den Bieger'schen Hof nicht verlassen habe; eine directe Denunciation hat Inc. indeß gegen den Bünten nicht angebracht, auch ist deshalb keine Verfolgung gegen diesen eingetreten, und dieser Umstand daher hier nicht weiter zu berücksichtigen.

2) Die zweite gegen den Inc. erhobene Beschuldigung des Versuches der Verleitung der Breuer zum Meineide beruht einzig und allein auf der bereits oben erwähnten Aussage dieser Zeugin. Inc. stellt auch diese Beschuldigung in Abrede, und behauptet, die Breuer habe ihn einige Tage nach dem Vorfalle im Felde an-

gerufen, und geäußert, sie habe ihn ein Paar Tage vorher im Sandloche liegen gesehen, und auch wahrgenommen, daß er Jemanden verfolgt habe. Auf seine Frage, ob sie auch wisse, wer es gewesen, habe sie geantwortet, es sei Bieger gewesen, welchen sie wohl erkannt habe. Sie habe ihn zugleich ersucht, sie dieserhalb nicht zu verrathen. Diese letztere Angabe des Inc. trägt aber, wenn man nicht eine große Bosheit bei der Breuer voraussetzen will, wozu durchaus kein Grund vorhanden ist, das Gepräge der Lüge an sich, da gerade die Breuer den Vorfall ganz mit angesehen hatte, und es ist daher nur anzunehmen, daß Inc. bei jener Angabe die Glaubwürdigkeit der Zeugin Breuer zu schwächen beabsichtigte.

Die Behauptung des Defensors, daß §. 1414 Th. II. Tit. 20. A. L. R. auf diesen Fall keine Anwendung finde, einmal, weil kein bestimmter Vortheil zugesichert worden sei, und dann, weil die Breuer keinen falschen Eid geleistet habe, ist offenbar irrig, da jener Paragraph nur erfordert, daß überhaupt ein Vortheil versprochen worden, die Zeugin Breuer aber bekundet, daß Inc. ihr etwas zu geben versprochen, aus welchen Worten doch nur die Zusicherung eines Vortheils entnommen werden kann. Daß aber auch der Versuch der Verleitung zum Meineide strafbar ist, unterliegt nach dem §. 40 a. a. O. keinem Bedenken. Da Inc. indeß nur die Aussage der Breuer gegen sich hat, so konnte nur auf eine vorläufige Freisprechung erkannt werden. — Inc. ist ferner

3) beschuldigt, sich in Beziehung auf die Denunciation vom 8. Oct. 1835 gegen Bieger eines Meineides schuldig gemacht zu haben. In den verschiedenen Sitzungen des Polizeigerichts hat, wie sich aus den be-

treffenden Protocollen ergiebt, Inc. weder den Zeugeneid geleistet, noch die Richtigkeit seiner Angaben auf seinen Amtseid versichert, und es kann daher in so weit von einem Meineide keine Rede sein; dagegen hat Inc. seine Denunciation vom 8. Oct. 1835 am 9. Oct. dess. J. vor dem Bürgermeister zu Kaiserswerth mittelst Eides als wahr und aufrichtig bekräftigt; auch hier kann indeß schon um deshalb ein Meineid nicht angenommen werden, weil nicht constirt, daß Inc. seine Angaben in dem Frevelprotocolle vom 8. Oct. 1835 wissend, daß sie falsch waren, mit einem Eide bekräftigte; es treffen bei diesem Puncte dieselben Gründe zu, welche die völlige Freisprechung von der ersten Beschuldigung (S. 245) rechtfertigten, und mußte daher auch hier eine solche Freisprechung erfolgen. Vergl. §. 1405 Th. II. Tit. 20. A. L. R. — Der Inc. ist

B. und zwar 1) beschuldigt, die Ackerknechte Funk und Köther durch Versprechungen verleitet zu haben, in der Sitzung des Polizeigerichts zu Ratingen vom 16. März 1837 einen falschen Eid zu leisten, und 2) selbst gegen den Ackerer Bieger unterm 6. Feb. 1837 wissentlich eine falsche Denunciation wegen Jagdcontravention eingereicht zu haben. — Folgendes der betreffende Actenauszug:

Der Inc. versicherte nämlich in einem von ihm bei dem Bürgermeister zu Kaiserswerth eingereichten Jagdfrevelprotocolle vom 6. Februar 1837, daß er an demselben Tage Nachmittags um 5 Uhr in der Nähe der Stockumer Höfe einen Schuß fallen gehört, darauf zugegangen, einige Menschen über das Feld laufen gesehen und gleich darauf die beiden auf dem Nagelshofe, (wo auch Inc. wohnt), wohnenden Ackerknechte Köther und Funke auf dem Wege von Düsseldorf kommend, angetroffen habe, welche ihm erzählt, sie hätten gesehen, daß Bieger einen Haasen geschossen, auch zwei Treiber bei sich gehabt habe, welche sie nicht gekannt, daß Köther auch zu Bieger geäußert

habe: „Du magst auch wohl auf die Jagd gehen, Du triffst ja doch Nichts," worauf Bieger geantwortet: „halte Dein Maul, sonst haue ich Dich in den Nacken." — Bieger wurde vor das Polizeigericht geladen, stellte in der Sitzung desselben vom 16. März pr. den Jagdfrevel in Abrede, und erbot sich zum Beweise des alibi. Das Polizeigericht vernahm zuerst die Belastungszeugen Köther und Funk, und diese bekundeten, nachdem sie vor den Strafen des falschen Zeugnisses verwarnt und den gesetzlichen Zeugeneid geleistet hatten, einstimmig, daß sie am Fastnachtsmontage den 6. Febr. 1837, Nachmittags um 5 Uhr bei Sonnen-Untergange den Bieger in der Nähe der Stockumer Höfe nach einem Haasen schießen, demselben nachlaufen, und mit dem Gewehrkolben todtschlagen gesehen, und daß sie nur etwa 50 Schritte von dem Bieger entfernt gewesen. Köther setzte hinzu, daß er, als er sich dem Bieger genähert, zu ihm gesagt habe: „er solle, statt auf die Jagd zu gehen, lieber zu Hause bleiben, da er ja doch nicht schießen könne," worauf Bieger geantwortet: „halt Dein Maul, sonst haue ich Dich in den Nacken." Funke versicherte, daß er den Bieger ganz genau kenne. Dagegen bekundeten vier vom Bieger producirte Entlastungszeugen, daß ihnen an demselben Nachmittage, nämlich am Fastnachtsmontage, als sie von dem Bottroper Markte zurückgekehrt seien, zwischen 4 und 5 Uhr Bieger in einer Chaise sitzend, nahe bei Oberhausen auf der Tipperheide, etwa sechs Stunden von den Stockumer Höfen entfernt, begegnet sei, und zwei dieser Zeugen versicherten, daß Bieger mit ihnen gesprochen habe. Das Polizeigericht sprach demnach den Bieger frei, und als einige Zeit nachher ermittelt wurde, daß Köther und Funke in der Wohnung des Bieger zu Huckingen gewesen seien, um diesen um Verzeihung zu bitten, wurden dieselben wegen Meineides zur Untersuchung gezogen, gestanden auch unumwunden ein, sich dieses Verbrechens schuldig gemacht zu haben, indem sie in dem Jagdfrevler den Bieger nicht erkannt, denselben überhaupt nie gekannt, und sich auch in der Sitzung des Polizeigerichts, wo sie den Bieger gesehen, überzeugt hätten, daß er der Frevler nicht gewesen; daß Sprießer aber unter dem Versprechen einer Belohnung von 15 Sgr. sie zu diesem falschen Zeugnisse verleitet habe.

Köther und Funke wurden indeſſen in der Sitzung des Aſſiſenhofes vom 3. April d. J. von den Geſchworenen freigeſprochen.

Der Ackerknecht Funke, 17 Jahr alt, hat ſich über den Vorfall bei ſeinen wiederholten Vernehmungen in folgender Art ausgelaſſen: „am. Faſtnachtsmontage wae ich mit dem Köthee in Düſſeldorf geweſen, und auf dem Rückwege ſahen wie zwiſchen 5 und 6 Uhe Abends in der Nähe der Stockumer Höfe einen großen ſchmalen Menſchen in dee Art jagen, wie ich dies voe dem Polizeigericht erklärt habe. Als wir zu Hauſe (auf dem Nagelshofe) eingetroffen waren, ſetzten wir uns in dee Stube hinter den Ofen, und erzählten dem Kaſſen und Kuhſen, daß wir einen Frevler im Felde geſehen hätten. Hierübee kam Spriesse herein und nun ſagte derſelbe: „daß dee Frevler kein Anderer geweſen ſein könne, als der Bieger, indem derſelbe auch groß ſei und in dee Nähe wohne.“ Auf die Bemerkung des Köther, daß der Frevler einen Buckel gehabt, erwiederte Sprießer: dee Bieger könne ſich einen Buckel gemacht haben. Am anderen Morgen gegen 7 Uhr eief Sprießer den Köther voe die Thür, und hier ſoll nach Angabe Köther's Spriesse dieſem geſagt haben: ee habe ein Prot. gegen Biegee aufgenommen, wir müßten ſagen, daß es Bieger geweſen, und würde ee Jedem von uns eitten halben Thaler geben, wenn ee gewinne. Auf dem Wege nach Ratingen, als wir zum Polizeigericht gingen, ging der Speießer ebenfalls mit und hat derſelbe uns wenigſtens viermal geſagt: wir müßten beſtimmt erklären, daß es Biegee geweſen ſei; von einem Vielleicht dürften wie nicht ſpteechen, weil wir alsdann in Verdacht gerathen könnten. Vor dem Polizeigerichte habe ich nun auch wirklich gegen meine Ueberzeugung ausgeſagt, daß Bieger dee Frevler geweſen ſei. Durch das Zureden Spriesse's habe ich mich dazu verleiten laſſen. Ich kannte den Biegee nicht, ich habe ihn in meinem Leben nicht geſehen, ich konnte dahee auch dem Sprießer nicht ſagen, daß jener Wilddieb, den ich geſehen, Bieger geweſen.“ — Ganz in derſelben Art hat ſich auch der 17 Jahe alte Köther vernehmen laſſen, insbeſondeee hat er noch erklärt, daß er zu dem Wilddiebe, den er nicht gekannt, geſagt habe: „er ſolle nur zu Hauſe

bleiben, da er ja doch nicht schießen könne," und daß dieser darauf erwiedert: „halt Dein Maul, sonst haue ich Dich in den Nacken." Am folgenden Morgen habe Sprießer ihn herausgerufen und ihm sowohl, als auch dem Funke 15 Silbergroschen zu geben versprochen, wenn Bieger verurtheilt würde; hierbei sei sonst Niemand gegenwärtig gewesen, er habe aber den Funke sogleich mit den Aeußerungen Sprießer's bekannt gemacht. Auf dem Wege nach Ratingen habe Sprießer sein Versprechen, ihnen 15 Silbrgr. zu geben, nicht erneuert, ihn aber ausdrücklich gebeten, mit Bestimmtheit zu sagen, daß Bieger der Frevler gewesen; er habe dies wohl viermal wiederholt und geäußert: „wenn sie nur unbestimmt zeugten und nur sagten, Bieger könne es gewesen sein, machten sie sich verdächtig, sie müßten daher bestimmt sprechen." So habe er denn auch vor dem Polizeigerichte den Bieger als den Frevler bezeichnet, obschon er in ihm daselbst den Frevler nicht wieder erkannt habe; er habe den Bieger vorher niemals gesehen und folglich dem Sprießer auch nicht sagen können, daß jener der Wilddieb gewesen sei. —

Der Inc. hat zuvörderst eingeräumt, daß er den Funke und Köther nicht, wie in der Denunciation vom 6. Febr. 1837 angegeben, auf dem Wege von Düsseldorf angetroffen habe, sondern daß er bald nachher, nachdem er in der Nähe der Stokumer Höfe den Schuß fallen gehört und einige Leute laufen gesehen, nach Hause auf den Nagelshof gekommen, daß dort die beiden gedachten Knechte in der Gesindestube gesessen und erzählt hätten, daß sie so eben von Düsseldorf gekommen und auf dem Wege gesehen hätten, daß nicht weit von der Wohnung des Göres ein Wilddieb einen Hasen geschossen und noch zwei Treiber bei sich gehabt habe. Auf seine Frage, ob sie den Wilddieb erkannt, hätten sie erwiedert, daß derselbe ein langer schmaler Mensch gewesen sei. Weil er nun den Bieger im Verdachte der Wilddieberei gehabt, so habe er ferner gefragt, ob es vielleicht Bieger gewesen, und diese Frage hätten Beide, Einer nach dem Andern bejaht und dabei noch erklärt, daß sie den Bieger wohl erkannt und gesehen hätten. Am andern Morgen sowohl, wie auch noch später habe er die beiden Knechte noch genau befragt, ob sie auch bestimmt den Bieger erkannt hätten, worauf sie

jedesmal geantwortet, daß dies der Fall sei. Zur Zeit, als er die Ladung vor das Polizeigericht erhalten, habe man in dortiger Gegend allgemein gesagt, daß Bieger der Wilddieb nicht gewesen sein könne, er habe daher nochmals Veranlassung genommen, die beiden Knechte zu befragen, worauf sie abermals dieselbe Antwort gegeben. Es sei übrigens richtig, daß er denselben gesagt habe, er werde ihnen ein Trinkgeld geben, wenn die Sache sich so verhielte, wie sie ihm angegeben; dies sei mehrere Tage nachher von ihm versprochen, nicht aber, um sie zu verleiten, wahrheitswidrig den Bieger als den Wilddieb zu bezeichnen; eben so sei es richtig, daß er mit den Knechten nach Ratingen zum Polizeigerichte gegangen sei und daß er dieselben, jedoch unter der Voraussetzung, daß ihre Angaben richtig gewesen, aufgefordert habe, ihre Wissenschaft bestimmt zu bekunden, und den Bieger beim Polizeigerichte nochmals anzuschauen, um sich zu überzeugen, daß sie sich in der Person nicht geirrt hätten. Alle übrigen Angaben des Köther und Funke, in so weit sie ihn beschweren, hat Inc. in Abrede gestellt. —

Schon allein die Aussagen des Funke und Köther an und für sich betrachtet haben eine große innere Wahrscheinlichkeit für sich. Beide, junge Leute von 17 Jahren, die nach ihrer Versicherung den Bieger nie gesehen hatten, und gar nicht kannten, konnten kein denkbares Interesse haben, den Bieger als den Wilddieb, den sie noch kurz vorher im Felde gesehen und mit welchem Köther sogar gesprochen, dem Inc. zu bezeichnen; dagegen hatte Letzterer offenbar ein großes Interesse, den Bieger, in seinen Augen ein bekannter Wilddieb, den er, wie er selbst sagt, als solchen in Verdacht hatte, der noch im Jahre 1836 auf eine Denunciation freigesprochen war, endlich eines Jagdfrevels überführt zu sehen, und es mußte ihm daher viel daran liegen, Zeugen zu gewinnen, die den Bieger vor Gericht als den Jagdfrevler darstellten, zumal die Umstände, unter welchen die frühere Freisprechung Bieger's erfolgte, ganz dazu geeignet waren, in dem Inc. ein Rachegefühl hervorzubringen, indem die damalige Untersuchung wenigstens anscheinlich ergab, als habe Sprießer damals wissentlich eine falsche Denunciation erhoben und zugleich sich eines Meineides schuldig gemacht. Die Angaben des Inc. lauten

aber überdies auch unwahrscheinlich, wenn er behauptet, daß Funke und Köther auf seine Frage, ob sie den Wilddieb erkannt, geantwortet hätten, es sei ein langer schmaler Mensch gewesen, und erst seine fernere Frage, ob es vielleicht Bieger gewesen, Beide, und zwar Einer nach dem Andern, mit der Erklärung bejaht hätten, daß sie den Bieger wohl erkannt und gesehen hätten, während es doch offenbar weit natürlicher war, daß Funke und Köther, wenn sie nach ihrer späteren Erklärung den Bieger so genau als den Wilddieb erkannt hatten, gleich auf die erste Frage Sprießer's geantwortet haben würden, Bieger sei der Frevler gewesen. Allein auch abgesehen von diesen Momenten werden die Angaben des Funke und Köther durch die Aussagen mehrerer Zeugen vollkommen bestätigt. So bekundet die Zeugin Tiggelkamp, welche damals als Magd auf dem Nagelshofe diente, daß Funke und Köther am Fastnachts-Montage von Düsseldorf zurückkehrend, in die Gesindestube gekommen seien und erzählt hätten, daß sie in der Nähe der Stokumer Höfe einen Wilddieb angetroffen hätten, daß gleich darauf Sprießer hereingetreten, jene Beiden auch diesem den Umstand mit dem Bemerken mitgetheilt hätten, der Wilddieb wäre ein schmaler buckeliger Kerl gewesen, und daß Sprießer hierauf gefragt habe: „war es nicht wohl der Bieger?" worauf jene Beiden geantwortet: „das glauben wir nicht, weil der Wilddieb ein Buckeliger war." Hierauf habe Sprießer geäußert: „der Bieger könne sich verstellt und einen Buckel gemacht haben, um unkenntlich zu sein." Ferner bekundet der Zeuge Broers, ein Bruder der Bewohnerin des Nagelshofes, daß in der Wohnstube daselbst davon gesprochen sei, daß Köther und Funke Nachmittags den Bieger auf der Jagd gesehen hätten, und daß er, als er bald darauf auf dem Hofe an der Knechtstube vorbeigegangen, gehört habe, daß Sprießer, den er an seiner Sprache (würtembergischem Dialect) wohl erkannt habe, die Frage gestellt: „war es nicht ein Großer, ein Langer?" Der Zeuge Kuhsen, Ackerknecht auf dem Nagelshofe, bekundet, daß Funke und Köther am Fastnachts-Montage v. J. von Düsseldorf zurückkehrend erzählt hätten, daß sie einen Wilddieb gesehen hätten, daß Sprießer inzwischen hereingekommen, sich nach dem Aus-

ſehen deſſelben genau erkundigt, und als ihm geſagt worden, daß der Dieb ein langer ſchmaler Menſch geweſen, geäußert habe: „das iſt gewiß der Bieger geweſen.“ Auf die Bemerkung Köther's, daß der Wilddieb gekrümmt gegangen ſei, habe Sprießer erwiedert, Bieger habe ſich wahrſcheinlich verſtellt. Am andern Morgen habe Zeuge im Vorbeigehen gehört, daß Sprießer zu dem Köther vor der Hofthür geäußert habe: „wenn der Bieger verſpielt, ſo kriegſt Du ſowohl, wie der Funke, einen halben Thaler!“ Eben ſo bekundet der Zeuge Kaſſen, Schäfer auf dem Nagelshofe, welcher ebenfalls in der Geſindeſtube bei jener Gelegenheit anweſend war, daß Sprießer ſich nach dem Ausſehen des Frevlers, nachdem er vorher ſchon gefragt: „iſt es auch der Bieger geweſen?“ erkundigt und als er gehört habe, daß der Wilddieb ein langer ſchmaler Menſch geweſen, mit Beſtimmtheit geſagt habe: „das iſt der Bieger geweſen!“ und als ihm bedeutet worden, der Wilddieb ſei am oberen Theil des Körpers gekrümmt geweſen, die Meinung geäußert habe, daß Bieger ſich wohl verſtellt und einen Buckel gemacht habe. —

ad B. 1. Zuvörderſt iſt es nun in Beziehung auf den objectiven Thatbeſtand des Verbrechens der Verleitung zum Meineide nach den unumwundenen wiederholten Eingeſtändniſſen des Funke und Köther, die ſie nach Ausweis des Aſſiſenprotocolls in der Sitzung des Aſſiſenhofes vom 3. April d. J. nochmals beſtätigt haben, ferner nach den Ausſagen der Zeugen Kuhſen und Kaſſen und der Zeugin Tiggelkamp, wonach Köther und Funke auf dem Nagelshofe den Bieger nicht als den Jagdfrevler bezeichneten, ferner nach den Depoſitionen der Zeugen Bergs und Schulz, welche in der gegenw. Unterſuchung nochmals eidlich verſichert haben, daß ſie den Bieger am Faſtnachtsmontage v. J. Nachmittags auf der Tipperhaide, 6 Stunden von Stockum entfernt, getroffen hätten, auch nicht dem mindeſten Zweifel unterworfen, daß Köther und Funke in der Sitzung des Polizeige-

richts vom 16. März 1837 nach ausgeschworenem Eide wissentlich ein falsches Zeugniß abgelegt haben. Wie bei dem vollständig festgestellten ob- und subjectiven Thatbestande eine Freisprechung derselben erfolgen könnte, bleibt allerdings ein unlösbares Räthsel! Daß aber durch diese Freisprechung, wie der Defensor des Sprießer glaubt, der objective Thatbestand des dem Letzteren zur Last gelegten Verbrechens der Verleitung zum Meineide wegfalle, weil durch den Ausspruch der Geschworenen feststehe, daß kein Meineid vorhanden sei, ist offenbar eine durchaus irrige Ansicht. Jener Ausspruch des Geschwornengerichts existirt nur in Beziehung auf das dem Köther und Funke Schuld gegebene Verbrechen, nicht aber in Beziehung auf Sprießer, der bei der Verhandlung vor dem Assisenhofe gar nicht concurrirte, weil die ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht zur Cognition des Assisenhofes gehörten. Die Beurtheilung der Frage, ob Sprießer der ihm angeschuldigten Verbrechen überführt ist oder nicht, gehört einzig und allein zur Cognition des ihm durch das Gesetz angewiesenen Gerichtshofes, der nach einer anderen Beweistheorie und nach anderen Formen entscheidet, dessen Selbstständigkeit vernichtet sein würde, wenn er sich an das Urtheil eines anderen Richters binden müßte, und für den diese Urtheile daher auch in Beziehung auf den zu seiner Entscheidung gehörigen Fall nicht existiren, noch weniger aber diese seine Entscheidung irgend bestimmen können, wenn, wie dies hier der Fall, die vorliegenden Verhandlungen es unzweideutig ergeben, daß das frühere Urtheil nur auf einem Irrthume beruhen könne.

Daß nun aber eine Verleitung zu dem von Köther und Funke abgelegten falschen Eide im Sinne des §. 1414 Th. II. Tit. 20 A. L. R. wirklich von Seiten

des Inc. ſtatt gefunden habe, iſt jedenfalls in ſo weit erwieſen, daß die Anwendung einer außerordentlichen Strafe keinem Bedenken unterliegen kann. Zuvörderſt hat Inc. die Geſtändniſſe und Bezüchtigungen des Funke und Köther gegen ſich, welche nach §. 398 Nr. 3 der Crim. Ordnung nahe Anzeigen bilden, und deren Glaubwürdigkeit an und für ſich aus den bereits oben angeführten Gründen faſt nicht bezweifelt werden kann, die aber auch durch die Ausſagen der Zeugen in ſehr weſentlichen Punkten auf das Vollſtändigſte unterſtützt werden; denn durch die Ausſagen der Zeugin Tiggelkamp und der Zeugen Bröers, Kaſſen und Kuhſen iſt es vollſtändig erwieſen, daß die Angabe des Inc. (nach deſſen eigenem Geſtändniſſe die Erzählung des Köther und Funke, von dem Jagdfrevel nicht, wie in der Denunciation angegeben, auf dem Düſſeldorfer Wege, ſondern in der Geſindeſtube auf dem Nagelshofe ſtatt fand), daß Beide ihm ſofort den Bieger als den Jagdfrevler bezeichnet hätten, auf einer offenbaren Lüge beruht, daß vielmehr Inc. zuerſt behauptet, Bieger müſſe der Frevler geweſen ſein, und bei dieſer Behauptung ſtehen geblieben iſt, obgleich ihm Seitens des Funke und Köther bemerklich gemacht wurde, daß der Frevler ein Buckliger geweſen. Schon hierdurch allein wird es im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß Inc. ſpäter auch jene Beiden vermochte, den Bieger als den Frevler vor Gericht zu bezeichnen, auf welchen dieſelben ja früher nicht einmal ihre Gedanken gerichtet hatten. — Noch erheblicher aber iſt die Depoſition des Zeugen Kuhſen in ſo weit, als auch er die Ausſage Köther's darin vollſtändig beſtätigt, daß er am andern Morgen gehört habe, wie Spießer vor der Hausthür zu Köther geſagt habe: „wenn der Bieger

verspielt, so kriegst Du sowohl wie der Funk einen halben Thaler!" Daß Inc. mit diesem Versprechen nur bezweckte, den Köther und Funke zu bewegen, vor Gericht den Bieger als den Jagdfrevler zu bezeichnen, liegt klar vor Augen; denn Bieger konnte nur in dem Falle verurtheilt werden, wenn jene Beiden wirklich bekundeten, daß er der Frevler gewesen, und daß sie jene Aeußerung des Inc. auch wirklich so verstanden haben, wie sie auch nur gedeutet werden konnte, ergiebt sich aus ihren eigenen Aussagen. Inc. gesteht aber auch sogar selbst ein, daß er dem Funke und Köther ein Trinkgeld versprochen habe, behauptet aber, daß er dies für den Fall versprochen, wenn sich die Sache so verhielte, wie sie ihm angegeben, nämlich, daß Bieger der Frevler gewesen. Es ist aber nach dem Obigen vollständig erwiesen, daß Köther und Funke dem Inc. den Bieger nicht als den Jagdfrevler bezeichnet haben, und das Trinkgeld konnte also auch nur für das falsche Zeugniß versprochen werden. Inc. hat aber außerdem auch, nachdem ihm vorgehalten worden, daß der Zeuge Kuhsen es gehört habe, wie er dem Köther das erwähnte Versprechen gegeben, zugestanden, daß er am Morgen nach dem Vorfalle mit Köther darüber gesprochen habe; er will aber den Köther nur gefragt haben, ob er ihm seine Aussage bezeugen wolle; auch dies Letztere ist aber offenbar unwahr, eben weil es feststeht, daß Köther den Bieger nicht als den Wilddieb bezeichnet hatte. Gegen die Person der Zeugen hat Inc. nichts Anderes vorbringen können, als daß sie die Unwahrheit sagten, zusammenhielten, sich abgesprochen hätten, und dergleichen offenbar ganz unerhebliche Einwendungen. Endlich wird aber auch die Behauptung des Köther und Funke, daß Inc.

ſie auch noch auf dem Wege nach Ratingen zum Polizeigerichte beredet habe, den Bieger als den Wilddieb zu bezeichnen, durch die eidliche Ausſage des Zeugen Hellenbroich, eines Jagdaufſehers des Grafen von Hatzfeld, weſentlich unterſtützt. Dieſer iſt an jenem Tage in Begleitung des Inc. und des Köther und Funke nach Ratingen gegangen, er iſt indeß nicht anhaltend bei ihnen geblieben, ſondern hat auch mit anderen Leuten, die des Weges gingen, geſprochen; er hat aber gehört, daß Inc. zu den beiden Knechten geſagt hat: „daß Ihr aber dabei bleibt, was Ihr mir geſagt habt! Nicht wahr, Hellenbroich, dabei müſſen ſie bleiben?" Hellenbroich antwortete: „ja das verſteht ſich," und fragte dann die beiden Knechte: „Ihr werdet auch wohl den Bieger gut gekannt haben?" worauf Köther erwiederte: „ja, es war Bieger's Franz." Funke erwiederte kein Wort. — Und der Grund dieſes Schweigens liegt ſehr nahe; Funke ging damals noch mit ſeinem Gewiſſen zu Rathe, und hatte nicht den Muth, auf die directe Frage des Hellenbroich zu antworten. — Man könnte noch einwenden, daß Funke direct von Sprießer nicht das Verſprechen eines Vortheils erhalten habe, und daher in Beziehung auf ihn dies Criterium des §. 1414 a. a. O. fehle; allein Köther erklärt ausdrücklich, daß er den Funke ſofort mit jenem Verſprechen Sprießer's, welches ſich auch auf Jenen ausdehnte, bekannt gemacht habe, und auch Funke hat dieſen Umſtand gleich bei ſeiner erſten Vernehmung angeführt; auch er wußte alſo, daß er für ſein falſches Zeugniß eine Belohnung von einem halben Thaler empfangen würde.

Daß Inc. übrigens ein Menſch iſt, zu welchem man ſich der That verſehen kann, hat ſich ſchon bei den

oben sub A. erörterten Beschuldigungen herausgestellt, insbesondere hat er sich auch bei jenem Vorfalle schon verdächtig gemacht, die Zeugin Breuer zum Meineide zu verleiten. Sein Verbrechen erscheint aber um so verabscheuungswürdiger, als er sich, um zu seinem Zwecke zu gelangen, seine Rache gegen Bieger zu befriedigen, zweier jungen Leute von 17 Jahren bediente, und deren zeitliches und ewiges Wohl gefährdete, welcher Umstand dann auch bei Bestimmung des Strafmaaßes zu berücksichtigen war. — Was nun

ad B. 2. die Beschuldigung betrifft, gegen den Ackerer Bieger wissentlich ohne Grund unterm 6. Febr. d. J. eine falsche Denunciation wegen Jagdcontravention eingereicht zu haben, so ist diese nach dem oben vorgetragenen Resultate der Beweisaufnahme vollständig erwiesen; denn es steht durch die Aussagen der Zeugen Tiggelkamp, Kassen, Kuhsen und Bröers, und durch die Erklärungen des Funke und Köther, wie schon oben ausgeführt worden ist, vollkommen fest, daß die Angabe des Inc., die beiden Letzteren hätten ihm den Bieger als Denjenigen bezeichnet, welchen sie an dem gedachten Tage in der Nähe der Stockumer Höfe jagend antrafen, auf einer offenbaren Lüge beruht, daß vielmehr Inc. selbst den Bieger als den Wilddieb bezeichnete. Haben Köther und Funke aber dem Inc. den Bieger nicht als jenen Wilddieb bezeichnet, so brachte er, da er nur auf deren vorgebliche Aussagen seine Angaben stützte, offenbar wissentlich ohne allen Grund eine Denunciation gegen Bieger an, und es sind daher alle Criterien des §. 1431 Th. II. Tit 20 A. L. R. vorhanden, weshalb bei diesem Puncte die ordentliche Strafe eintreten muß. — Der Inc. ist aber auch (vergl. S. 247 B. 1 und 2.)

3) vollständig überführt, etwas Falsches und Unwahres wider besseres Wissen als wahr und richtig auf seinen geleisteten Diensteid versichert zu haben, denn es heißt in dem polizeiger. Schlußprotocoll ausdrücklich: „Der Jäger Sprießer bestätigte sein Anzeigeprotokoll auf seinen geleisteten Diensteid mit allen darin angeführten Thatumständen, und wiederholte, daß er den Beschuldigten nicht selbst im Frevel betroffen, sondern seine Anzeige auf die Angabe der beiden vernommenen Belastungszeugen gemacht habe." Es treffen hier ganz dieselben Gründe zu, welche oben sub No. 2 angeführt worden sind. Inc. versicherte auf seinen geleisteten Diensteid, daß ihm Köther und Funke die in der Denunciation vom 6. Febr. 1837 enthaltenen Mittheilungen gemacht hätten; es ist aber erwiesen, daß dieses eine grobe Unwahrheit war, er hat also wissentlich etwas Unwahres als wahr und richtig auf seinen geleisteten Amtseid versichert, und er ist daher nach §. 1420 Th. II. Tit. 20 A. L. R. als ein Meineidiger zu bestrafen. Es läßt sich auch nicht einwenden, daß diese Versicherung auf den Amtseid, in so weit sie sich nur auf einen Umstand ausdehnte, welchen Inc. nur de auditu wissen wollte, daß nämlich Bieger nach der Angabe des Köther und Funke der Wilddieb gewesen, auf die Entscheidung des Processes gegen Bieger unerheblich gewesen, indem abgesehen von der ganz allgemeinen Fassung des §. 1420 a. a. O., welche eine solche Distinction nicht rechtfertigt, Sprießer dadurch, daß er ebenfalls eidlich versicherte, daß die Belastungszeugen Köther und Funke ihm schon gleich nach dem Vorfalle, noch auf dem Düsseldorfer Wege, (und daß diese letztere Angabe eine Unwahrheit war, hat Inc. sogar selbst eingestanden,) den Bieger als den Jagd-

frevler bezeichnet hätten, die Aussagen jener beiden Zeugen unterstützte, und den Richter auf diese Art bewegen konnte, denselben einen um so größeren Glauben zu schenken. Demnach ist Inc. auch dieses Verbrechens vollständig überführt.

Die ausgesprochene Amtsentsetzung und Verurtheilung des Inc. zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe ꝛc. ist nach den Strafbestimmungen der §§. 1414, 1405. 1420, 1431, und 57 Th. II. Tit. 20 A. L. R. und den Allerhöchsten Kabinetsordres vom 8. Sept. 1821 und 16. April 1819 vollkommen gerechtfertigt, so wie die Aberkennung der Nationalkokarde sich auf die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre v. 22. Febr. 1813 stützt. Die Entscheidung rücksichtlich des Kostenpunctes gründet sich auf §. 609 und 617 der Criminalordnung. Düsseldorf, den 30. July 1838.

Dieses Erkenntniß ward unter dem 30. August desselben Jahres vom Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshof zu Köln bestätigt. Aus den in 2. Instanz ausgeführten Entscheidungsgründen dürfte, ohne sich der Wiederholung schuldig zu machen, nur folgende Erörterung, in Betreff der unter I. und II. im Tenor des ersten Erkenntnisses aufgestellten Beschuldigungspuncte, hier auszuheben sein, „wobei zu bemerken ist, daß die Beschuldigungspuncte ad I. und II. gleichzeitig zu erörtern sind, da sie in einem unmittelbaren und unzertrennlichen Zusammenhange stehen."

ꝛc. Es kann vorab wohl nicht in Zweifel gezogen werden, daß eine auf einen Amtseid hin vor Gericht gegebene Versicherung eines Zeugen einem andern besonders abgelegten Zeugeneid gleichzustellen ist. ꝛc.

ꝛc. Von diesen damaligen (polizeilich vernommenen) Entlastungszeugen des Bieger sind auch in der gegenw. Untersuchung nach Vorschrift der allg. Cr.O. die Zeugen Bergs und Schulz eidlich vernommen worden, und haben mit ihren früheren Aussagen übereinstimmend be-

kundet, dem Bieger zu der fragl. Zeit auf der Tipper Haide begegnet zu sein, welchen Aussagen zufolge das Anzeige-Prot. des Inc., so wie dessen darauf gegründete amtseidliche Aussage nicht in Wahrheit beruhen konnte. Es steht aber jener Aussage des Inc. noch ferner entgegen die Erklärung des Funke und Köther, welche sie sowohl vor dem Büegeemeister von Kaiserswerth, als auch vor dem Untersuchungsrichter, sodann in der Sitzung des Assisenhofes zu Düsseldorf und endlich in der gegenw. Unters., obwohl uneidlich, im Wesentlichen dahin abgegeben haben, daß sie zwar am 6. Februar 1837 ꝛc. ꝛc. (Siehe S. 234 f. Note.) Nach Lage der Umstände kann aber aus den Aussagen des Köther und Funke ein Beweis gegen den Inc. nicht entnommen werden. Denn einerseits waren Funke und Köther zur Zeit der Abgabe ihrer erwähnten Erklärung selbst wegen Verdachtes, ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, in gerichtlicher Untersuchung befangen und auch als Theilnehmer des gleichen Verbrechens zu beachten, dessen auch Inc. beschuldigt wird, und befanden sich in dem Falle des §. 356 Nr. 8 der Allg. Cr.-O., wonach sie überhaupt als zur Ablegung eines Zeugnisses für unfähig zu erachten, andererseits hatten sie ein mit dem des Inc. widerstreitendes Interesse, indem sie durch die Behauptung, zur Abgabe einer unrichtigen Aussage durch den Inc. veranlaßt worden zu sein, unter größerer Belastung des Inc. die moralische Schwere des ihnen zur Last gelegten Verbrechens zu entkräften hoffen konnten, für welche Ansicht auch der spätere am 3. April 1838 in Rücksicht auf sie erfolgte Ausspruch der Geschworenen auf eine bedeutende Weise spricht. Aus demselben Grunde kann aus den Aussagen des Köther und Funke die im §. 398 Nr. 3 der Allg. Cr.-O. angegebene nahe Anzeige gegen den Inc. nicht hergeleitet werden, eben weil in der Bezüchtigung von Seiten des Köther und Funke gegen den Inc. deren eigenes Interesse, wie vorausgeführt, am Tage zu liegen scheint. Es ist daher zu untersuchen, ob die Angaben des Funke und Köther durch sonstige erhebliche Beweise unterstützt werden. In dieser Beziehung kommt es auf die Aussagen derjenigen eidlich vernommenen Zeugen an, welche bei dem Zusammentreffen des Inc. mit den eben genannten beiden Ackerknechten auf dem Nagelshofe zugegen gewesen

sind. Hierüber deponirt der Zeuge ꝛc. Aus diesen Zeugenaussagen ergiebt sich nun mit Gewißheit, daß an dem fragl. Tage die Knechte Köther und Funke auf dem Nagelshofe erzählt, daß sie bei Stockum einen Wilddieb gesehen, daß sie denselben beschrieben und daß Inc. auf ihre Beschreibung des Thäters sogleich den Bieger dafür hielt, oder doch als solchen bezeichnete. Es ergiebt sich aber nicht daraus, daß die Zeugen in der Gesindestube des Nagelshofes gehört hätten, daß, wie Inc. behauptet, die beiden Knechte Köther und Funke den Bieger als den Thäter des von ihnen wahrgenommenen Frevels benannt hätten. Es ist demnach aus der bestimmten Aussage der Zeugin Tiggelkamp, mit welcher die Aussagen der andern gleichfalls vorwurfsfreien Zeugen Broers, Kassen und Kuhsen in den wesentlichen Puncten übereinstimmen, als vollständig erwiesen anzunehmen, daß Köther und Funke am 6. Februar 1837 dem Inc. den Bieger nicht als den Thäter des von ihnen am nämlichen Tage wahrgenommenen Jagdfrevels bezeichnet haben; daß daher das Anzeige-Prot. des Inc. vom 6. Februar 1837, in welchem angegeben war, daß Köther und Funke den Franz Bieger als den Thäter des von ihnen wahrgenommenen Jagdfrevels bezeichnet hätten, wissentlich ohne Grund abgefaßt und eingereicht war, und daß endlich die jenes Prot. und dessen ganzen Inhalt amtseidlich bewahrheitende Erklärung des Inc. als ein falsches Zeugniß wider besseres Wissen abgelegt worden ist. Es ist daher ꝛc. zu bestätigen gewesen ꝛc. ꝛc. Köln, den 30. August. 1838.

Die bei Begründung obiger Erkenntnisse zur Anwendung gekommenen Gesetzesstellen, in so weit sie nicht aus den Entscheidungsgründen selbst zu entnehmen: §. 40. Hat der Thäter zur Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite Alles gethan; die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung aber ist durch einen bloßen Zufall verhindert worden: so hat er diejenige Strafe, welche der ordentlichen am nächsten kommt, verwirkt. §. 1405. Wer im Prozesse, als Partei oder Zeuge, einen falschen Eid wissentlich leistet: der wird aller Aemter, Würden,

bürgerlichen Ehre und Gewerbe für immer verlustig; soll als ein meineidiger Betrüger schimpflich ausgestellt, oder öffentlich bekannt gemacht; und außerdem, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe*) belegt werden. §. 1414. Wer durch Bestechungen oder andere versprochene, oder wirklich verschaffte Vortheile, einen Andern zu einem vorsätzlichen falschen Eide verleitet, soll mit dem Meineidigen gleiche körperliche Strafe**) leiden; und außerdem um den vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils an Gelde gestraft werden. §. 1420. Wer in Angelegenheiten seines Amts etwas Falsches oder Unwahres, wider besseres Wissen, als wahr und richtig, auf seinen geleisteten Amtseid bezeugt oder versichert: der soll als ein Meineidiger bestraft werden. §. 1431. Wer Jemanden wissentlich ohne Grund eines Verbrechens beschuldiget, soll in der Regel die Hälfte der Strafe erdulden, welche den Denunciaten getroffen haben würde, wenn die Beschuldigung wäre wahr befunden worden.

§. 57. Wenn mehrere Leibesstrafen zusammentreffen: so muß die Strafe des schwersten Verbrechens verschärft oder verlängert; doch muß die Summe aller Strafen der verschiedenen Verbrechen nicht überschritten werden.

Wegen der Kabinetsordres vom $\frac{8}{9}$ 1821 und $\frac{1}{4}$ 1819 ist hier zu bemerken, daß bei Beförderung dieser Bogen zum Druck die betreffende Gesetz-Sammlung dem Herausgeber nicht zugänglich war.

---

*) Vergl. 1410. Wer die Sorgfalt, zu welcher ihn der Eid verpflichtet, nicht angewendet, oder sonst etwas eidlich als wahr bekräftiget, oder als unwahr abgeleugnet hat, was er schon zur Zeit des geleisteten Eides anders hätte wissen können und sollen, der hat eine sechsmonatliche bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. (Wegen gemeinrechtlicher Bestrafung des Meineids vergl. Bd. V. S. 134 f. der fortgesetzten und Bd. XII. S. 48 f. der älteren „Annalen.")

**) Vergl. S. 363 Bd. II. der Hitzig'schen Zeitschrift für die Cr. Rechtspflege in den Preuß. Staaten.

X.

Königreich Hannover.

Ueber den Indicienbeweis der That — der Thäterschaft — des Dolus.

Eine Correlation, vorgetragen im Collegio der K. H. Justizcanzlei zu Celle,*) und mitgetheilt vom Verfasser, Herrn Justizrath Carl Friedrich Ernst August von Bothmer daselbst.

Das hier vorliegende Factum läßt, den Hauptumrissen nach, dahin sich feststellen: In Folge gemeinschaftlicher Verabredung sind die drei Inquisiten Hun, Beck und Henz, sämmtlich mit Schießgewehr versehen, auf Wilddiebstahl ausgegangen. Da sie kein Wild zu erlegen vermochten, beschlossen sie, um nicht mit leeren Händen heimzukehren, einige Tannen aus einem, nahe bei Lüntorf belegenen Tannenkampe zu entwenden, und es

*) Dieselbe erkennt in peinlichen Fällen in zweiter Instanz über die, wider die Erkenntnisse der Justizcanzlei zu Hannover und der mit Criminalgerichtsbarkeit versehenen Stadt- und Patrimonialgerichte ergriffenen Rechtsmittel der weitern Vertheidigung.

wurde dieſe Abſicht ausgeführt. Ein Jeder, einen, oder einige der entwendeten Bäume und die auf dieſe gelegte Flinte auf den Schultern tragend, traten ſie den Heimweg an, welcher ſie unmittelbar an dem Dorfe Deitleweſen vorüber führte. Hier wurden ſie von dem Holzvoigte Cohrs eingeholt, welcher, begleitet von dem Holzhauer Bos, ſo wie von einem gewiſſen Klenck und Spier, abſeiten des Förſters Schüler zu ihrer Verfolgung ausgeſendet war. Cohrs ergriff den Beck, welcher der letzte der hinter einander her gehenden Inquiſiten war, ſuchte dieſem das Gewehr zu entreißen, ließ aber denſelben los, als er ſich zur Wehre ſetzte, ſeine Genoſſen anrief, und nun dieſe, nachdem ſie die Bäume abgeworfen hatten, zu den Gewehren griffen. Mittlerweile war auch Bos herbeigekommen, er wurde durch einen Schuß aus der Büchſe des Hun niedergeſtreckt, und gab alsbald ſeinen Geiſt auf. Die Inq. entkamen jetzt ungehindert. Soviel nun den Hun betrifft, ſo iſt

I. nicht nur der Thatbeſtand einer Tödtung an ſich, ſondern auch ſoviel völlig conſtatirt, daß er der Urheber dieſer iſt. Das abgegebene, auf die vorgenommene Obduction ſich ſtützende Visum et Repertum hat als Todesurſache eine vorgefundene Ruptura cordis bezeichnet, welche durch eine Erſchütterung vermittelſt der die Bruſt quer durchdringenden Kugel, vielleicht auch vermittelſt des Stoßes der zerſchmetterten Knochen herbeigeführt ſei.

Die Frage anbelangend: ob Bos durch Hun's Hand gefallen ſei? ſo hat dieſer zugeſtanden: nicht nur den einzigen Schuß, welcher bei der fraglichen Gelegenheit gefallen iſt, abgefeuert zu haben, ſondern auch, daß er den Bos, welchen er freilich weder der Perſon noch dem Namen nach gekannt hat, geſchoſſen habe, und daß dieſer gleich nach dem Schuſſe zur Erde gefallen ſei.

In soweit ist demnach die Sache außer allem Zweifel, und wird namentlich die Unbekanntschaft des Inq. mit der Person des Entleibten einen solchen nicht herbeiführen können, weil die Identität durch die Umstände klar dargelegt wird.

II. Hun stellt es in Abrede, den Bos absichtlich erschossen zu haben, und es sind seine Aussagen darüber: welche Bewandniß es mit dem Abfeuern des Schusses habe? nicht bestimmt ausgefallen. Sein erstes Geständniß begann er mit folgenden Worten: „Ich bin der Sünder, der den Bos geschossen hat, ich bin ein unglücklicher Mensch! Ich wollte ihn nicht tödten, sondern nur schrecken, und so ging mein Gewehr unvorsichtigerweise los.“ Er erzählte sodann den Sachverhalt so, wie dieser in seinen Hauptumrissen vorgetragen ist, und fuhr, nachdem er das Ergreifen und spätere Wiederloslassen des Beck durch den Holzvoigt Cohrs erwähnt hatte, dahin fort: mit dem Holzvoigt sei ein anderer unbekannter Mensch herbeigekommen, und immer näher auf sie zugerückt. Inq. und Henz hätten diesem und dem Holzvoigt zugerufen, sie sollten zurückbleiben, sonst werde Inq. schießen. Es sei jedoch nicht seine Absicht gewesen, dies zu thun. Als jener Mensch demungeachtet nicht zurückgeblieben, habe Inq. sein Gewehr auf denselben angelegt, und da sei dasselbe losgegangen, ohne daß er es eigentlich gewollt habe. — Auf eine specielle Frage räumte Hun annoch ein: mit einem Knie auf die Erde sich niedergelassen zu haben, jedoch nur in der Absicht, seinen Gegner bange zu machen, damit er weglaufe. Im Ganzen ist der Inq. bei diesen Aussagen im articulirten Verhöre verblieben. — Auf die Frage: ob er den Hahn seines Gewehrs gespannt habe? erwiederte er: das könne er gethan haben; er müsse es wohl gethan haben, weil

sonst das Gewehr nicht würde losgegangen sein. Er habe aber gewiß es in einem Zustande gethan, von dem er jetzt Nichts mehr wisse. Die fernere Frage: ob er auf den Begleitec des Holzvoigtes gezielt habe? beantwortet Inq. dahin: genau gezielt habe er nicht; sondern, ohne den Kolben an die Backe zu bringen, das Gewehr gerade auf Jenen zu gehalten. Weiter befragt: ob er sein Gewehr abgedrückt habe? antwortet Inq.: sein Gewehr sei mit einem sogenannten Stechschlosse versehen gewesen. Es befänden sich zwei Drücker an demselben; mit dem einen werde gestochen, und wenn man dann den andern nur leise berühre, so gehe der Schuß los. Nun müsse er an den letztern Drücker gekommen sein, und so sei das Gewehr losgegangen, ohne daß er eigentlich schon habe abschießen wollen. Auf einen aus der Sachlage entnommenen Vorhalt endlich, erwiederte der Inq.: er könne nicht zugestehen, daß er des festen Willens, den Menschen todt zu schießen, gewesen, und dessen sich noch jetzt bewußt sei. Er habe zu viel Branntwein getrunken gehabt.

In erster Instanz nun ist wider Hun die Strafe des Schwertes deshalb verhängt, weil er den Bos vorsätzlicherweise durch einen Schuß verwundet, und hierdurch dessen unmittelbar darauf erfolgten Tod veranlaßt habe. Der Fassung dieses Erkenntnisses zufolge ist dem Inq. nur die Verwundung, nicht die Tödtung des Bos als absichtlich verübt zugerechnet, und letztere ist als eine, aus der ersteren hervorgegangene Folge bezeichnet. Der vorliegenden Collegialrelation zufolge hat jedoch das Gericht erster Instanz das Verbrechen als Todtschlag angesehen; neben dem Art. 137 C. C. C. aber den §. 33 der Verordnung wider die Wilddieberei vom 22. Jan. 1773 in so weit in Anwendung gebracht, als

darin dem Befinden nach derjenige Wilddieb mit Lebensstrafe bedrohet wird, welcher einen der wider ihn ausgeschickten Leute vorsätzlich verwundet. Ein den Acten beigefügtes Votum dissensus hält die Todesstrafe für unzulässig, weil der Inq. nicht einräume, sein Gewehr abgeschossen zu haben, vielmehr sich ignorando über die Frage erkläre: wie es losgegangen sei? weil daher der vorliegende Indicienbeweis nicht allein den dolus, sondern auch das Factum selbst, beziele, und somit die Verordnung vom 25. März 1822 in Anwendung kommen müsse.*)

Ehe demnach die den Inq. treffende Art der Zurechnung zu untersuchen ist, müssen verschiedene Vorfragen erledigt werden.

1. Es könnte den Stoff zu weitläuftigen Erörterungen bieten: „ob das Erk. erster Instanz nur aus sich selbst zu erklären, oder ob dabei auf die, im Namen des Collegii verfaßte Relation zu recurriren sei?" so wie „ob und auf welche Weise die Ausführung der Relation: daß hier ein Todtschlag im Sinne des Art. 137 C. C. C. vorliege, mit dem Ausspruche des Erk. zu vereinigen stehe, laut dessen nur die Verwundung des Bos vorsätzlicherweise geschehen ist?" — denn daß dieses der Wortsinn des Erk. ist, kann gar keinem Zweifel unterliegen, weil der Vorsatz ausdrücklich auf die Verwundung beschränkt und der Tod nur als durch diese veranlaßt, bezeichnet wird. Jener Erörterungen bedarf

*) Diese Verordnung, so weit sie hier in Betracht kommt, bestimmt: daß im Falle einer Ueberführung des leugnenden Angeklagten durch Indicien zwar der Regel nach die poena ordinaria, statt einer durch das Verbrechen verwirkten Todesstrafe jedoch eine 20jährige öffentliche Arbeitsstrafe eintreten solle.

es jedoch nicht. Das Gericht 2. Instanz hat die Rechtmäßigkeit des gesprochenen Erk. nach Maaßgabe der vorliegenden Acten und der zur Anwendung kommenden Gesetze frei zu prüfen; es ist dabei nicht an diejenigen thatsächlichen Voraussetzungen und rechtlichen Beurtheilungsnormen gebunden, welche das Gericht 1. Instanz seinem Erk. zum Grunde gelegt hat. Allerdings darf in 2. Instanz das Urtheil nicht auf verbrecherische Handlungen gebauet werden, wegen deren der Angekl. in 1. Instanz, wenn auch mit Unrecht, freigesprochen ist, denn diese stellen als durch die erfolgte Freisprechung beseitigt sich dar. Das aber kann auf die Qualität und auf die einzelnen Umstände derjenigen That keine Anwendung finden, welche den Gegenstand des in fernerer Instanz zu sprechenden Urtheiles bildet. In einem solchen Falle liegt keine, mit Rechtswirkung geschehene Freisprechung des Angekl. von der ihm zur Last gelegten That vor; denn es ist ja wegen derselben eine Strafe wider ihn erkannt worden; die factischen und rechtlichen im Erk. niedergelegten Beurtheilungsnormen nehmen vielmehr die Natur wahrer Entscheidungsgründe an. Wenn daher der Angeklagte ein Rechtsmittel wider die erfolgte Verurtheilung ergreift, so stellt er die Rechtmäßigkeit dieser, und somit auch die der sie stützenden Entscheidungsgründe, in Frage, und es wird qnaestio integra vor den jetzt competenten Richter gebracht, dessen Entscheidung nur in so weit beschränkt ist, daß sie nicht materiell nachtheiliger, wie das schon vorhandene Urtheil ausfallen darf. Da über das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nur sehr dürftige gesetzliche Bestimmungen bestehen, so läßt aus ihnen das Gesagte nicht sich beweisen. Wie aber überall im Cr. Processe die Analogie des Civilprocesses Anwendung findet, so

muß dies bei der Lehre von den Rechtsmitteln um so mehr geschehen, als in dieser Hinsicht die Landes- und die Reichsgesetze nur sehr wenige Bestimmungen enthalten, das Römische Recht aber die Appellation in Criminalfällen promiscue mit der im Civilprocesse abhandelt. Bekannt nun ist es, daß die Stellung des Appellationsrichters völlig die vorerwähnten Befugnisse in sich schließt, und es ist dies in Criminalsachen um so unerläßlicher, als nur in der Hand der Gerichtspersonen die Wahrung der Interessen des Gemeinwesens liegt, und dem Angeklagten ein processualischer Gegner nicht gegenübersteht. Daß diese Grundansicht bei uns vorherrschend ist, beweisen die vielfachen Instructoria in der weiteren Vertheidigungsinstanz, bezielend, Mängel und Lücken des Anschuldigungsbeweises zu heben und zu ergänzen. Die Folgen des Gesagten für den vorliegenden Fall ergeben sich von selbst.

2) Es kann weder der oben dargelegten Ansicht einiger Mitglieder des Gerichts 1. Instanz: daß auf den vorliegenden Fall die Vorschrift des §. 6. No. 1 der (unten S. 273 näher angegebenen) Verordnung vom 25. März 1822 Anwendung finde; — noch den eben dahin abzielenden Ausführungen der Defensoren beigepflichtet werden; welche letztere aber noch weiter gehen, indem sie den Beweis des dolus nach denselben Regeln, wie den der That selbst, beurtheilen wollen. Die C. C. C. Art. 22. beschränkt die Nothwendigkeit eines directen Beweises auf das Subject der That, d. h. auf den Umstand, daß das in Rede seiende Verbrechen von einem bestimmten Angesch. verübt sei. Wollte man auch annehmen, daß die Worte jenes Artikels: „daß Niemand auf einigerlei Anzeigen, Argwohn, Wahrzeichen oder Verdacht endlich zu peinlicher Strafe solle verurtheilt werden, daß viel-

mehr, wenn Jemand zu peinlicher Strafe solle verurtheilt werden, dieses nur auf eigenem Geständnisse oder Beweisung, nicht auf Vermuthung, oder Anzeigen, geschehen dürfe" einer anderen Auslegung fähig seien; so ist doch schon aus dem Art. 147, welcher von der Constatirung des Thatbestandes in zweifelhaften Tödtungsfällen handelt, klar die Bestimmung zu entnehmen, daß auch durch künstliche Beweismittel die Existenz eines Verbrechens dargethan werden kann. Ferner aber sind diejenigen Indicien, welche die C. C. C. aufzählt, sämmtlich der Art, daß sie nur einen Schluß auf die Schuld des Angekl. an der in Frage seienden That, nicht auf die Existenz, oder auf die Nebenumstände derselben, gewähren. Es würde daher, wenn man dem Art. 22 einen andern, wie den obigen Sinn unterlegen wollte, eine völlige Lücke im Gesetze in den Fällen sich finden, wo der Angekl. zwar die That an sich gesteht, aber Umstände derselben, welche für die rechtliche Beurtheilung von Wichtigkeit sind, oder die Absichtlichkeit der That in Abrede nimmt. Noch mehr leuchtet die Triftigkeit dieses Argumentes ein, wenn man erwägt, daß im Falle des Vorhandenseins genügsamer Anzeigen die C. C. C. die Vornahme der Tortur anordnet, und daß die, in ihr über die peinliche Frage und über das Verfahren *vor*, *bei* und *nach* derselben enthaltenen Bestimmungen (cf. Art. 46—60) alle nur auf Erlangung eines Geständnisses der That an sich und der Angabe solcher Nebenumstände hinausgehen, welche zum Prüfsteine der Wahrhaftigkeit des Geständnisses dienen sollen. — Endlich ist der Inhalt des Art. 146 nicht außer Auge zu lassen, wo von *ungefährlichen*, d. h. nicht vorsätzlichen Tödtungen die Rede ist. Hier werden die Urtheiler an den Rath und die Belehrung der Rechtsverständigen verwiesen,

von welchen laut Art. 105 die recipirten Rechte da anzuwenden sind, wo die C. C. C. nicht ausreicht. Die Bestimmungen des Römischen und Canonischen Rechtes aber treffen, was namentlich das crimen homicidii angeht, darin überein, daß, den Umständen der That nach, die dem Thäter beiwohnende Absicht ermessen werden soll, ja es wird nach Befinden von dem Angekl. der Gegenbeweis erfordert. Die einschlagenden Gesetzstellen werden weiter unten berücksichtigt werden, und ist hier nur noch darauf hinzuweisen, daß die C. C. C. von ganz gleichen Grundsätzen ausgeht, wenn sie im Art. 131 einer wegen Kindermordes Angeklagten den Beweis der Unschuld dann auferlegt, wenn das lebend und gliedmäßig geborene, heimlich zur Welt gebrachte und verborgene Kind todt gefunden wird; und, wenn sie die Anwendung der Tortur vorschreibt, falls der Unschuldsbeweis nicht erbracht wird. Denn in diesen Fällen kommt es erst auf den Beweis an, daß eine, den Tod verursachende Handlung von der Ankl. vorgenommen sei.

An diesen Principien des Gemeinen Cr.rechts ändert nun die Verordnung vom 25. März 1822 weiter Nichts, als daß sie den Art. 22 der C. C. C. und die weiteren in diesem Gesetze und in unserer Cr. Instr. enthaltenen, auf die Tortur sich beziehenden Vorschriften aufhebt, und statt derselben einen Anzeigenbeweis für zulässig erklärt. Daß dies, und nur dies, der Zweck des Gesetzes sei, ergiebt schon der §. 1 desselben, welcher die abrogirenden Bestimmungen enthält und ausdrücklich nur die eben erwähnten früheren gesetzlichen Dispositionen namhaft macht. Es geht dies ferner aus den §§. 2—5, namentlich aber aus dem von den Defensoren für ihre Meinung in Bezug genommenen §. 6 hervor. Im §. 2 nämlich wird ein Anzeigenbeweis für stattnehmig zur

Ueberführung des leugnenden Angekl. erklärt; es wird also hier das Neue an die Stelle des aufgehobenen Art. 22 C. C. C. gesetzt. Im §. 3 wird der Begriff einer Anzeige aufgestellt, als eines, mit dem begangenen Verbrechen in Verbindung stehenden und einen Schluß auf die Schuld des Angeklagten begründenden Umstandes, aus welcher Begriffsbestimmung erhellet, daß das Gesetz mit der Ermittelung der Person des Angesch., nicht mit der des Grades der Schuld und nicht mit der Feststellung der That sich beschäftigt. Eben dies geht aus den Erfordernissen hervor, an welche der §. 4 das Vorhandensein eines genügenden Indicienbeweises knüpft; so wie aus der Bestimmung des §. 5: „die Frage, ob der Angesch., seines Leugnens ungeachtet, durch die ausgemittelten Anzeigen für hinreichend überführt zu erachten sei? soll nur ꝛc." Endlich beginnt der §. 6 mit den Worten: „wird der leugnende Angesch. für überführt angenommen ꝛc." — gerade hier aber finden sich die von den Defensoren in Bezug genommenen Bestimmungen, daß auf den Grund eines künstlichen Beweises keine Todesstrafe erkannt werden soll. Dawider kann es in keinen Anschlag kommen, wenn am Schlusse des §. 2 gesagt wird: „durch einen solchen Anzeigenbeweis kann auch der objective Thatbestand des Verbrechens dargethan werden." Es liegt hierin nur eine Bestätigung des bisherigen Rechtszustandes, herfließend aus der Absicht des Gesetzgebers, jeden etwaigen Zweifeln in dieser Hinsicht zu begegnen. Daß der eigentliche Zweck des Gesetzes nur auf den subjectiven Anschuldigungsbeweis geht, wird durch die eben hervorgehobenen Stellen vollständig dargethan, und namentlich wird durch die Eingangsworte des §. 6 außer allen Zweifel gesetzt, daß die in die-

sem enthaltenen Bestimmungen lediglich auf den Fall einer Ueberführung des die That selbst leugnenden Angesch. gehen. Die Absicht, von den bestehenden Gesetzen mehr aufzuheben, wie dies im §. 1 geschieht, kann daher der fragl. Verordnung nicht untergelegt werden.

Die von den Defensoren erhobenen Einwendungen sind hiermit beseitigt. Von mehrerem Anscheine dagegen ist das von einigen der Richter erster Instanz gehegte dubium: „daß es hier keineswegs allein um die Ermittelung der Absicht, vielmehr auch um den Beweis einer von dem Inq. nicht zugestandenen Thatsache, des Abdrückens des Gewehrs nämlich, sich handele."

Bei näherer Erwägung zeigt sich jedoch, daß es wirklich nur darum sich handelt: ob ein gewisses Factum in einem unverschuldeten Zufalle, in einem Verschulden, oder in der Absicht desjenigen Individui seinen Grund habe, durch dessen physische Thätigkeit es hervorgerufen ist. Unzweifelhaft fest steht nämlich, daß der, den Bos niederstreckende Schuß aus dem Gewehre hervorgegangen ist, welches der Inq. in seinen Händen trug, und welches damals von keinem anderen Individuum auch nur berührt ist. Selbstentzündung des Pulvers steht hier außer Frage, da das Gewehr nicht mit einem Percussionsschlosse, sondern mit einem Steinschlosse versehen ist, eben so ein Losgehen des Schusses in Folge fehlerhafter Construction des Schlosses, weil dieses von Kunstverständigen in gutem Stande ist befunden worden. Mithin kann das Abfeuern des Gewehres nur in Folge einer von dem Inq. vorgenommenen Handlung erfolgt sein. Man kann nicht einwenden, daß Vorstehendes nicht direct bewiesen, sondern durch Folgerungen ermittelt sei, mithin selbst als das Resultat eines Indicienbeweises sich darstelle. Jener Satz ist eine Folge aus voll-

ſtändig ermittelten Thatſachen und zwar eine völlig nothwendige Folge aus denſelben; er unterſcheidet daher von dem „Indicienbeweiſe“ ſich dadurch, daß das Reſultat dieſes letzteren nicht auf abſoluter Nothwendigkeit, ſondern nur auf einem, aus verſchiedenen, combinirten Thatſachen ſich ergebenden, hohen Grade der Wahrſcheinlichkeit beruhet.

Aber auch abgeſehen hiervon iſt a. der Schuß aus einem Gewehre als die Handlung deſſen anzuſehen, in deſſen Händen jenes ſich befand; b. es bedarf daher nicht eines abgeſonderten Beweiſes über den Act des Abdrückens; ſondern es hat der Richter aus den Umſtänden die Art der Zurechnung zu ermeſſen; c. wie denn auch überall es des vollſtändigen ſubjectiven Anſchuldigungsbeweiſes nur hinſichtlich der Urheberſchaft des Angekl. im Ganzen bedarf. — Da jedoch die früheren Gründe für den vorliegenden Fall völlig ausreichen, ſo bedarf es wegen des eben Geſagten einer weiteren Ausführung nicht; ſondern es darf nur darauf hingewieſen werden, wie vermittelſt der, von den diſſentirenden Mitgl. des Gerichtes erſter Inſtanz aufgeſtellten Diſtinction ein directer Criminalbeweis in ſehr manchen Fällen völlig unmöglich gemacht werden würde. Man denke ſich einen Fall vorliegender Art, in welchem aber der Angekl. Alles leugnet, gleichwohl jedoch durch Zeugen des Anſchlagens des Gewehres und daß der Schuß aus dieſem hervorgegangen ſei, überwieſen wird, wo das Gewehr nicht herbeigeſchafft iſt, und ſo deſſen Zuſtand keine Auskunft geben kann. Zum Abdrücken des Gewehres iſt eine ſo leiſe Bewegung des Fingers genügend, daß ſie ſicherlich von den Zeugen nur höchſt ſelten wahrgenommen werden kann. Soll daher dieſer Punct einen beſonderen Gegenſtand des Beweiſes bilden, ſo würde in dem eben

exemplificirten Falle eine, kaum zu schließende Lücke sich zeigen.

III. Gelegentlich der Beantwortung der bislang erledigten beiden Vorfragen hat bereits soviel sich ergeben: daß Hun physischer Urheber desjenigen Schusses gewesen, der den Bos getödtet hat, und somit bleibt nur noch der Grad des reatus zu bestimmen, da von einem casus augenfällig nicht die Rede sein kann. Denn, sollte auch das Gewehr wider den Willen des Inc. sich entladen haben, so würde doch schon allein die geständige Richtung desselben auf den Entleibten eine culpa begründen. Der Belegenheit des Falles nach zertheilt die jetzt vorliegende Erörterung sich in zwei Fragen, nämlich zunächst:

A. Hat der Inq. absichtlich sein Gewehr auf den Bos abgefeuert? und sodann, im Falle der Bejahung dieser:

B. Was sind die Folgen davon, hinsichtlich des eingetretenen Erfolges?

Betrachtet man, die erstere Frage betreffend, die Aussagen des Inq. genau, so findet man, daß er gar nicht leugnet, bei dem fragl. Vorgange überhaupt den Willen, loszuschießen, gehabt zu haben, sondern daß er sich dahinter verbirgt, er habe es in dem Augenblicke noch nicht thun wollen, wo der Schuß erfolgt ist. Indessen ein wirkliches Geständniß, daß er überhaupt habe schießen wollen, liegt nicht vor, und so wird der Werth einer solchen allgemeinen Absicht unerörtert bleiben können. Ferner wird aus der Thatsache allein, daß des Inq. Gewehr sich entladen hat, noch nichts Erhebliches dafür zu folgern stehen, daß solches in Folge eines absichtlichen Abziehens des Drückers geschehen sei, da erfahrungsmäßig eben jenes sehr oft und sehr leicht in

Folge einer Unvorsichtigkeit sich ereignet. Demnach ist die Beantwortung der Frage aus den begleitenden Umständen zu entnehmen, welche indessen entschieden zum Nachtheile des Inq. sprechen. Es kommen hier

1) Diejenigen Verhältnisse in Betracht, unter welchen der Inq. und der Entleibte einander begegneten. Der Inq. war mit seinen Begleitern auf Wilddiebstahl ausgegangen; sie trugen in dem Augenblicke des Zusammentreffens einige gestohlene Tannen. Bos dagegen befand, als Begleiter des Holzvoigtes Cohrs, sich in der Verfolgung der Wilddiebe, und es ergeben die Geständnisse des Hun, daß diesem solches nicht entgangen ist. Somit standen die beiden hier in Frage befangenen Personen einander in einem feindlichen Verhältnisse gegenüber. Dabei war die Stellung der Wilddiebe freilich an sich nur eine vertheidigende, indem ihr damaliger Zweck auf glückliches Entkommen, allenfalls unter Mitnahme der gestohlenen Tannen, sich beschränken mußte, und so liegt an sich durchaus nichts Unwahrscheinliches in der Behauptung, daß durch das Richten des Gewehres auf den Bos dieser von weiterer Annäherung habe abgeschreckt werden sollen. Da jedoch von Seiten des Inq. ein Schuß wirklich erfolgt ist, da mittelst Tödtung oder Verwundung eines der Verfolger der erwähnte Zweck begreiflich noch sicherer sich erreichen ließ, da neben dem Holzvolgte und dessen beiden Begleitern noch mehr Leute aus Deitlewesen herbeigekommeu waren, und daher eine Ueberwältigung zu befürchten war, wenn nicht den Verfolgern Furcht eingejagt, vielleicht auch derjenige unter ihnen, der der Entschlossenste zu sein schien, unschädlich gemacht wurde, so liegen in dem geschilderten Verhältnisse allerdings mehr Gründe für ein absichtliches Abdrücken des Gewehres, als dafür, daß dieses

in Folge einer unvorsichtigen Handhabung geschehen sei. Man hat besonders zu berücksichtigen, daß Anlaß und Erfolg mit einander übereinstimmen, daß dagegen das Vorgeben des Hun ohne weitere Unterstützung dasteht, als die, daß die Sache allerdings so sich verhalten könne.

2) Unterstützung findet das Gesagte in einigen anderen factischen Momenten, nämlich: a) in der von dem Inquisiten angegebenen, mit seinen Coinquisiten eingegangenen Verabredung; b) in dem früheren, alsbald näher zu bezeichnenden Zusammentreffen mit dem Bähr und des Hun Benehmen dabei; c) in dem Verhalten der Wilddiebe wider den Holzvoigt Cohrs. — Die erwähnte Verabredung soll zwar nicht auf zu leistende Gegenwehr, sondern nur dahin gegangen sein: „daß, wenn ein Förster komme, Niemand weglaufen solle, widrigenfalls die Andern ihn todt schießen würden," oder, „widrigenfalls ihm etwas in den Nacken geschossen werden solle." Wenn jedoch im Falle des Betretens die Wilddiebe nicht weglaufen, wenn sie gemeinsame Sache machen wollten, so liegt darin eo ipso der Entschluß, durch Widersetzlichkeit im weiteren Sinne des Wortes der Behandfestigung entgehen zu wollen, denn nur zwischen dieser, zwischen Flucht und zwischen Ergeben war die Wahl; daß man aber an Letzteres nicht dachte, zeigt schon allein der dem etwa Fliehenden gedrohete Nachtheil. Freilich läßt sich nicht behaupten, daß man schon im Voraus entschlossen und sich bewußt gewesen sei, die Renitenz bis zum Schießen auf etwaige Verfolger treiben zu wollen; wohl aber muß eine auf Widerstand gerichtete Verabredung dazu dienen, eine Handlung als absichtlich erscheinen zu lassen, welche, ihrer äußeren Erscheinung nach, auf Widerstand hinaus geht. Wegen der quaest. Verabredung aber liefert das Geständniß des

Hun einen völlig genügenden Beweis, und er wird durch das Leugnen der Mitschuldigen nicht geschwächt, welche auf diese Weise nur von sich selbst eine Anschuldigung entfernen wollen. Man berücksichtige daneben, daß Henz und Beck einräumen, dem Hun im Ganzen die Erzählung gemacht zu haben, welche dieser mit der Verabredung in Verbindung bringt; die nämlich, vor einigen Tagen auf Jemanden geschossen zu haben, der ihnen im Holze zu nahe gekommen sei. — Hinsichtlich des Zusammentreffens mit dem Bähr sodann räumt Hun soviel ein, daß er diesem, als sie von demselben bei dem Holzdiebstahle betroffen worden, die Büchse entgegen gehalten, vielleicht auch denselben, unter Drohungen aufgefordert habe, wegzugehen. Es liefert dieser Vorfall den Beweis, daß der Inq. als entschlossener, gefährlicher Wild- und Holzdieb handelte, daß er zu jedem Mittel griff, um Störung und Entdeckung zu verhindern. Daß er auf den Bähr nicht geschossen hat, kommt als Gegenindicium in keinen Betracht, weil mit der Entfernung jenes der damalige Zweck erreicht war. — Was sein Verhalten wider den Holzvoigt Cohrs betrifft, so gesteht Hun soviel bestimmt ein, daß er auf den Hülferuf des ergriffenen Beck die Bäume, welche er auf der Schulter getragen, abgeworfen und sein Gewehr ergriffen habe. Das Annehmen einer drohenden Stellung wider den Forstbedienten geht hieraus ganz von selbst hervor. Ein Anschlagen des Gewehres auf den Holzvoigt, und ein Zielen nach demselben hat der Inq. dagegen nicht bestimmt eingestanden. Seiner Erinnerung nach will er jenes an der rechten Seite, schräg unter dem Arme gehabt haben; wiewohl es auch möglich sei, daß er es an den Kopf gebracht habe, als wenn er zielen wolle, ganz gewiß wisse er es aber nicht; der Gedanke jedoch,

den Holzvoigt schießen zu wollen, sei ihm nicht in den Sinn gekommen. In der Confrontation mit Cohrs hat er erklärt: „wenn dieser es auf seinen geleisteten Eid behaupte, so wolle er es für wahr annehmen und geduldig leiden." Es kann jedoch hierin um so weniger ein genügendes Geständniß gefunden werden, als Hun in der Confrontation mit dem Zeugen Klenck wiederholt behauptet, des fragl. Umstandes sich nicht mehr zu entsinnen. Ein rechtsbeständiger Beweis aber ist hier wider den Inq. nicht erbracht, da die Zeugen Cohrs und Klenck zwar beeidigt, nicht aber über Artikel und Fragstücke vernommen sind. (Cr. Instr. Cpt. IV. §. 21 in f. Cpt. VIII. §. 5.)

Die in Frage stehende Thatsache ist übrigens nicht wesentlich, weil aus den eigenen Geständnissen des Hun so viel hervorgeht, daß sein Benehmen sofort bei dem Zusammentreffen mit dem Förster und dessen Begleitern ganz der früheren Verabredung entsprechend gewesen ist; womit denn dasjenige von Neuem Bestätigung findet, was über die Stellung des Inq. zu dem Entleibten oben S. 277 gesagt ist. Ein Gegenindicium kann aber auf keinen Fall daraus entnommen werden, daß der Inq. sein Gewehr auf den Cohrs nicht abfeuerte; denn aus dem Ergreifen des Beck durch Cohrs ist in unmittelbarer Reihefolge der Schuß auf den Bos hervorgegangen; nur wider Einen der Verfolger aber vermochte der Inq. von seinem Gewehre Gebrauch zu machen. Beide Vertheidiger des Inq. sind freilich der Meinung, daß aus den Umständen, unter welchen Jener gehandelt habe, ein beabsichtigter Mord keineswegs, sondern nur der Gedanke sich erklären lasse, den Bos zu schrecken und so von weiterem Verfolgen abhalten zu wollen. Die desfallsigen Ausführungen stützen sich auf das Mißverhält-

niſſe desjenigen Uebels, welches dem Inq. im Falle eines Ergriffenwerdens gedrohet habe, zu einem ſo ſchweren Verbrechen, als dasjenige, deſſen man ihn zeihe. Bei dieſen Argumentationen iſt aber der durch Erfahrung bewährte Satz völlig außer Augen gelaſſen: daß ſo leicht aus an ſich unbedeutenden Fehltritten die ſchwerſten Verbrechen ſich entwickeln. Ueberhaupt iſt es völlig unzuläſſig, die Motive, welche den Verbrecher leiten, nach den Forderungen der ruhig überlegenden, durch keine Leidenſchaften und ſonſtige Einwirkungen getrübten Vernunft beurtheilen und das als unglaubhaft zurückweiſen zu wollen, was dieſen nicht entſpricht. Hätten die Defenſoren Recht, ließe ſich annehmen, daß der betretene Wilddieb wiſſe und überlege, welche Strafe ſeiner warte, wenn er gutwillig ſeine Waffe und ſich den Forſtbedienten überliefere, ſo würde auch jede Widerſetzlichkeit, namentlich das ſo ſchwer verpönte Anſchlagen des Gewehres, unerklärlich ſein.

3) Der Inq. hat drei Thatſachen zugeſtanden, welche für die Beantwortung der hier vorliegenden Frage von Wichtigkeit ſind, nämlich: a) daß er nebſt Henz dem Bos und dem Cohrs zugerufen habe: ſie ſollten zurückbleiben, ſonſt ſchieße er; b) daß er, bevor der Schuß geſchehen iſt, mit Einem Knie auf die Erde ſich niedergelaſſen habe; c) daß er das Gewehr auf den Bos angelegt habe. — Die erſte und dritte dieſer Thatſachen hat zwar Inq. im articulirten Verhöre nicht beſtimmt zugeben wollen; er hat jedoch ſein früheres Geſtändniß nicht zurückgenommen, ſondern nur auf die betreffende Frage geäußert: „er könne nicht behaupten, jene drohenden Worte geſprochen zu haben,“ und was das Anlegen des Gewehres betrifft: „genau gezielt habe er nicht; er habe ſein Gewehr, ohne den Kolben an die

Backe zu bringen, gerade auf Bos zugehalten." Unter Anlegen des Gewehres versteht man jedoch, wenn dasselbe von dem Schützen in schußgerechte Lage, also an Schulter und Backe, gebracht wird, und so kann die spätere, von dem ausdrücklichen früheren Zugeständnisse abweichende Angabe in keinen Betracht kommen. Der Vollständigkeit wegen würde jenes dem Inq. im articulirten Verhöre vorzuhalten gewesen sein; allein hätte er es auch dann förmlich zurückgenommen, so würde darauf Nichts ankommen, da die Zeugen Cohrs und Klenck, theils ein Anlegen, theils ein Zielen auf den Bos bewahrheiten. Bemerkenswerth ist noch, daß der Inq., seiner anfänglichen Aussage nach, dann auf den Entleibten angelegt hat, als dieser, des erwähnten Zurufs unerachtet, nicht zurückgeblieben ist. — Die Relevanz der erwähnten drei Thatsachen nun bedarf wohl keiner Deduction; sie stehen zu dem, was unmittelbar darauf geschehen ist, in dem Verhältnisse der Androhung und der Vorbereitung; sie sprechen daher dafür, daß der Schuß ein Werk der Absicht, nicht einer unvorsätzlichen Berührung des Drückers gewesen ist. Der zweite Verth. freilich will auf das Niederknien keinen Werth gelegt wissen, weil dieses etwas, bei einem Schützen ganz Ungebräuchliches sei. Bei geübten Schützen pflegt freilich diese Handlung nicht vorzukommen; man findet aber wohl, daß Leute, die nicht häufig mit Gewehren umgehen, sich in jene Stellung versetzen, um sicherer zielen zu können, indem alsdann der das Gewehr tragende linke Arm eine feste Stütze auf dem linken Knie findet. Auch wird der Verth. hier durch die Aussage seines Schützlings selbst geschlagen, indem dieser niedergekniet sein will, um den Bos zu schrecken; was begreiflich gar nicht hätte erreicht werden können, wenn nicht das Niederknien auf die Absicht, schießen zu wollen, hinwiese.

Allerdings können die befraglichen drei Thatsachen auch auf die Absicht, schrecken und so von weiterem Verfolgen abhalten zu wollen, gedeutet werden; allein man muß hier wiederum auf das sehen, was wirklich geschehen ist, auf den erfolgten Schuß. Den wirklichen Drohungen, den Vorbereitungshandlungen ist eine entsprechende That gefolgt, und so kann man, dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach, nicht anders annehmen, als daß letztere in der

Abſicht des Handelnden gelegen habe, wenn gleich das Gegentheil immer möglich bleibt. Beſonders wichtig iſt das Niederknien des Inq.; eines Theils, weil er durch dieſe Stellung für den Augenblick jede rückgängige Bewegung für ſich unmöglich machte, andern Theils, weil zu einer neue drohenden Demonſtration der eingeſtandene Zuruf und das Anſchlagen des Gewehres völlig ausreichte. Beide Gründe weiſen darauf hin, daß der Inq. auf das Knie ſich niederließ, um deſto ſicherer auf ſeinen Verfolger zielen zu können, nicht, um denſelben nur zu ſchrecken und von weiterem Verfolgen abzuhalten, dann aber ſich ſelbſt ſchleunigſt zurückzuziehen. Anſcheinend hätte, da der Inq. kniend ſchoß, die Schußwunde am denato eine Richtung aufwärts haben müſſen, ſtatt daß, dem Viso et Reperto nach, gerade das Gegentheil ſtattgefunden hat. Es erklärt ſich dieſes aber leicht, da der Vorfall am Abhange eines Berges ſtattfand, an welchem die Wilddiebe höher hinauf, die Verfolger mehr nach unten ſtanden. Außerdem konnte die Kugel bei dem Durchſchlagen der Knochen leicht ſich verſetzen.

4) Zwei andere Puncte von großer Erheblichkeit, daß nämlich a) er vor dem Schuſſe Pulver auf die Pfanne ſeines Gewehres geſchüttet und b) drohende Aeußerungen wider den Bos: („Wart Spitzbube! Du ſollſt Deine Bezahlung haben!“ oder dergl.) ausgeſtoßen habe, ſind von dem Hun nicht zugeſtanden, wiewohl er ſie, bei einzelnen Gelegenheiten, nicht mit Beſtimmtheit in Abrede nimmt. Ein genügender Beweis iſt hier auch nicht vorhanden. Abgeſehen von der mangelnden Vernehmung der Zeugen in geſetzlicher Form, behauptet nur der Holzvoigt Cohes den erſteren Umſtand beſtimmt, Klenck vermag lediglich ſo viel mit Sicherheit zu deponiren, daß Hun vor dem Schuſſe etwas an der Pfanne ſeines Gewehrs gemacht, ſo als ob er Pulver auf ſie ſchütte, und die Richtigkeit der Wahrnehmungen der Zeugen iſt hier wirklich einigermaßen zweifelhaft, da Spier etwas Derartiges von einem Andern der Wilddiebe geſehen haben will, und da Beck zugeſteht, wenigſtens nach dem Pulverhorn in ſeiner Taſche gegriffen zu haben. Die angegebene bedrohliche Aeußerung hat von den Zeugen nur Spier vernommen, er weiß

aber nicht anzugeben, von welchem der Wilddiebe sie ausgegangen ist.

5) Ein äußerst wichtiges Moment bildet die dem Inquisiten zur Last gelegte Frage: „welchen soll ich nehmen?" die er vor Absurung des Schusses an seine Mitschuldigen gerichtet haben soll. Nach Aussage des Holzvoigtes Cohrs hat Inq. diese Frage gethan, als Cohrs den Beck wieder losgelassen hat. Letzterer hat erwiedert: „diesen," auf Cohrs zeigend, „nicht, der ist zur Aufsicht gesetzt; nimm jenen Spitzbüben da," auf Bos zeigend. „Wenn dieser (Cohrs) sich rührt, so will ich ihm eins geben." Hierauf soll Inq. sich auf das Knie niedergelassen und auf den Bos geschossen haben. Cohrs hat diese Aussage in einer fernern Vernehmung wiederholt, so wie in der Confrontation mit dem Hun, auch hat er sodann deren Richtigkeit eidlich erhärtet. — Der Zeuge Klenck trägt die Sache folgendermaßen vor: nachdem Cohrs den Beck losgelassen gehabt, habe einer der Wilddiebe gerufen: „ich will ihm einen geben, ich will ihn todtschießen." Ein Anderer habe, auf Cohrs zeigend, erwiedert: „den aber nicht, der ist commandirt; wenn er aber die Flinte anlegt, so soll er dabei!" Hierauf sei der zuerst Sprechende niedergekniet, habe nochmals gefragt: „soll ich schießen?" und auf der beiden Andern Antwort: „ja; schieß nur zu!" habe er Feuer gegeben. In den Depositionen des Spier kommt hierüber Nichts vor: er will entfernter gestanden haben, und durch den Vorfall sehr bestürzt gewesen sein. — Seines Theils hat der Coinq. Beck den hier in Frage stehenden Vorgang eingestanden. Erst sollte auf die Frage des Hun der Hrnz die erwähnte Antwort ertheilt haben. Mit diesem confrontirt, räumte jedoch Beck ein, daß er es gewesen sei; er nannte nun aber als Veranlassung nicht eine Frage, sondern die Aeußerung des Hun wider Cohrs und dessen Begleiter: „tretet zurück, oder ich schieße!" — Nachdem in einem weitern Verhöre dem Beck die Cohrs'sche Deposition vorgehalten war und er dieselbe für richtig anerkannt hatte, wiewohl er der Sache so genau sich nicht erinnern wollte, lieferte er im articulirten Verhöre eine dieser Deposition völlig entsprechende Erzählung, wobei indessen zu bemerken ist, daß die gestellten Artikel das Factum vollständig in sich enthalten, und daß sie von

dem Inq., soweit sie das Verhalten seines Mitschuldigen betreffen, nur einfach bejahet sind. Bei dieser Aussage ist denn auch Beck in der Confrontation mit Hun verblieben. Letzterer hat selbst es anfänglich ganz geleugnet, die erwähnte Frage an seine Mitschuldigem gerichtet zu haben. Im articulirten Verhöre, so wie in den Confrontationen mit den Zeugen Cohrs und Klenck und mit dem Coinq. Beck äußert er sich unbestimmt. Dabei ist zu bemerken, daß die Confrontation mit Klenck nur auf die Frage gerichtet gewesen ist, welche der Inq. bereits kniend gethan haben soll; nämlich: „soll ich schießen?"

Es ist ferner zu erwähnen, daß die Zeugen zwar nicht namentlich von dem Inq., welcher ihnen damals unbekannt gewesen ist, deponiren; so wie, daß eine Recognition nicht stattgefunden hat; daß sie jedoch von dem Wilddiebe sprechen, von dem Bos erschossen sei; worin eine völlig zutreffende, jede Verwechselung ausschließende Bezeichnung liegt. Der hieraus in der Defension zweiter Instanz genommene Einwand ist demnach für völlig unzutreffend zu achten. Demunerachtet muß man dem Vertheidiger beipflichten, daß der befragliche Umstand, wenigstens auf directem Wege, nicht vollständig erwiesen sei. Bei der Vernehmung der Zeugen ist die gesetzliche Form nicht beobachtet (S. 280 Z. 9 v. o.); daneben treffen aber auch ihre Aussagen keineswegs auf eine genügende Weise überein; denn die Frage: „welchen soll ich nehmen?" von der Cohrs spricht, hat mit der von Klenck eingezeugten Aeußerung: „ich will ihm einen geben, ich will ihn todtschießen" — nur in soweit denselben Sinn, als aus beiden die Absicht erhellet, auf die Verfolger schießen zu wollen. Im Uebrigen sind diese beiden Reden so völlig von einander verschieden, daß durchaus nicht eine factische Identität derselben und eine, nur in verschiedenartiger Auffassung von Seiten der Zeugen begründete Divergenz zu behaupten steht. Darunter jedoch treffen beide Depositionen überein, daß der Inq. von einem seiner Mitschuldigen aufgefordert ist, nicht auf den Cohrs, sondern auf den Bos zu schießen. Die Cohrssche Aussage nun wird durch die des Beck unterstützt, und man könnte geneigt sein, auf letztere einen bedeutenden Werth zu legen, weil genannter Coinq. zugleich einen, ihn sehr gravirenden Umstand einräumt. Für den Beck aber

war es offenbar indifferent, ob eine Frage seines Mitschuldigen, oder eine andere drohende Aeußerung dieses ihm selbst Veranlassung zu den gesprochenen Worten gegeben hatte. Daneben verschwindet das Vertrauen in die Genauigkeit der Beck'schen Angaben sehr, in Betracht des Schwankens, welches in ihnen herrscht, so wie in dem Betrachte, daß bei Führung der Untersuchung viel zu wenig Bedacht darauf genommen ist, freie (eigenthümliche) Aussagen von den 3 Inq. zu erlangen. So läßt sich denn gar nicht bestimmen, welche der abweichenden Angaben des Beck den eigenen Erinnerungen dieses entsprechend sind.

Vollständig bewiesen würde daher, selbst im Falle einer vorschriftsmäßigen Vernehmung der Zeugen und vorausgesetzt, daß diese bei den zeitherigen Angaben verblieben, es nicht werden können, daß von dem Hun die obige Frage geschehen sei; indessen würde demungeachtet dieser Umstand zu einem so hohen Grade moralischer Wahrscheinlichkeit zu erheben sein, daß er füe die richterliche Reflexion als bedeutendes Bestimmungsmoment in Betracht würde kommen können. In so weit würde dagegen ein völlig genügender Beweis sich beschaffen lassen, daß Hun von dem Beck aufgefordert sei, nicht auf den Cohrs, sondern auf den Bos zu schießen. Sollten nämlich auch die vernommenen, das Vorstehende bewahrheitenden Zeugen nicht als omni exceptione majores anzusehen sein, so würde dennoch das Geständniß des Beck jeden Zweifel beseitigen. Uebrigens wird es wohl keiner Deduction bedürfen, wie schon die zuletzt erwähnte, von Seiten des Beck dem Hun gegebene Anweisung, noch mehr aber dann, wenn die beregte Frage von Seiten des Letzteren ihr vorausgegangen sein sollte, ein sehr bedeutendes Argument für die Absichtlichkeit des Schusses liefern würde. Freilich meint der Verth., daß auch hier die Absicht, zu schrecken, ein genügendes Erklärungsmoment liefere, und es lassen, für sich allein betrachtet, die quaest. Reden auch allerdings so sich deuten; ihrer Wortbedeutung nach jedoch stellen sie die ihnen entsprechende That als dolos vorgenommen dar, und es kann dies, besonders in Verbindung mit den sonstigen Thatsachen, durch die bloße Möglichkeit des Gegentheils nicht beseitigt werden. — Für jetzt

aber können jene Umstände, wegen formeller Mängel im Beweise, nicht berücksichtigt werden.

6) Die Büchse, deren Hun bei dem befraglichen Vorgange sich bedient hat, und an welches ein sog. Stechschloß sich befindet, ist von Kunstverständigen untersucht worden. Aus der Meinungsäußerung dieser ergeben sich zwei Puncte: zuvörderst daß ein Losgehen des Schusses nur dann möglich gewesen sei, wenn das Schloß zuvor sei „in die Hinterruhe gestellt" (der Hahn gespannt) worden; sodann, daß durch eine leise unwillkührliche Berührung des vorderen Drückers nur dann ein Losgehen des Schusses habe bewerkstelligt werden können, wenn zuvor der hintere Drücker (das Schlagstück) vorsätzlich sei eingedrückt worden.

In dem ersten Geständnisse des Hun nun kommt darüber: ob er den Hahn seiner Büchse gespannt habe? Nichts vor. Im articulirten Verhöre wird der Inq. dieserhalb direct befragt, worauf er antwortet: „er könne den Hahn gespannt haben, weil sonst das Gewehr nicht würde losgegangen sein; er habe es aber gewiß in einem Zustande gethan, von dem er jetzt Nichts mehr wisse." Erinnerlich ferner ist die oben gelieferte Aussage des Inq. in demselben Verhöre, mittelst welcher er das unabsichtliche Losgehen des Schusses durch eine unwillkührliche Berührung des vorderen Drückers, in Folge der Construction des Schlosses, zu erklären sucht. Ein bestimmtes Geständniß des Inq. über das durch ihn geschehene Spannen des Hahns liegt demnach nicht vor; es beruhet jedoch außer Zweifel, daß der Hahn wirklich gespannt gewesen ist, weil sonst der Schuß nicht losgehen konnte. Als möglich nun stellt es sich dar, daß dies schon früher geschehen ist, während die Wilddiebe nach Wild suchten. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde in diesem Falle freilich der Inq. wenigstens dann den Hahn wieder in die Ruhe gesetzt haben, als er seine Büchse oben auf die Tannen legte, und sie mit diesen auf die Schultern nahm, da es sehr gefährlich gewesen sein würde, in dieser Art und Weise eine geladene, dazu mit einem Stechschlosse versehene Büchse, deren Hahn gespannt war, zu tragen. Indessen läßt sich begreiflich das Gegentheil nicht mit Bestimmtheit behaupten, und so vermißt man ungern in den Acten jede Aufklärung über die Manipulationen, die Hun

vor dem Zusammentreffen mit Cohrs an dem Schlosse seiner Büchse etwa vorgenommen hat. Von einer Nachinstruction kann man jedoch hier gar kein Resultat sich versprechen, da der Inq. jetzt die Tendenz hierauf abzielender Fragen sofort würde zu würdigen wissen, da auf andere Weise Aufklärung nicht zu gewinnen ist, da also auf jetzige Aussagen des Inq., bei dem man ohnehin eine genaue Erinnerung hinsichtlich solcher Nebenpuncte nicht mehr erwarten darf, wenig Gewicht zu legen sein würde.

Unter diesen Umständen muß es dahingestellt bleiben, wann der Hahn der Büchse von dem Inq. ist gespannt worden, und es bleibt nun der Einfluß dieser offenbar sich zeigenden Lücke der Untersuchung auf die vorliegende Frage zu bestimmen. Wäre jene Handlung von dem Inq. nach dem Zusammentreffen mit dem Holzvoigte und mit dessen Begleitern vorgenommen, so würde sie ein sehr triftiges Argument dafür liefern, daß der Schuß auf Bos mit Absicht abgefeuert sei. Dies Indicium fällt jedoch hinweg, und es kann ein solches aus dem, für constatirt anzusehenden Umstande, daß der Hahn der Büchse bei der befraglichen Gelegenheit gespannt gewesen, nicht entnommen werden, weil es an dem Beweise fehlt, daß solches in irgend einem Zusammenhange zu dem, von der Büchse später gemachten Gebrauche, vorgenommen ist. Eben so wenig kann aber begreiflich von einer Gegenanzeige die Rede sein. Die dem Inq. günstigste Annahme nämlich ist die: der Hahn der Büchse war bereits aufgezogen, als er diese von der Schulter und sie zur Hand nahm. Dann aber brauchte er, wenn er zu schießen beabsichtigte, die befragliche Manipulation nicht mehr vorzunehmen; das Unterbleiben dieser, wenn es wirklich stattgefunden hat, beweiset somit Nichts wider jene Absicht.

7) Zuletzt ist hier des, von dem Inq. Hun, zur Ablehnung der bösen Absicht aufgestellten Einwandes zu gedenken, daß er zuviel Branntwein getrunken habe. Er ist mit diesem Einwande zuerst im articulirten Verhöre hervorgetreten; bei seinem ersten Geständnisse und bei den sodann vorgenommenen Confrontationen mit den Zeugen und den Coinq. findet sich davon keine Spur. Im articulirten Verhöre dagegen sagt der Inq: „er habe etwas zuviel Schnaps getrunken gehabt, und der habe ihm im Kopfe gesessen.“ Er und

seine Begleiter hätten den Tag über 7 Orth Branntwein getrunken. Im nüchteenen Zustande würde so etwas ihm nicht in den Kopf gekommen sein. Der Inq. weinte bei diesen Worten. — Direct zur Aufklärung dee befraglichen Angabe ist in der Untersuchung Nichts geschehen. Gleich im Beginne jener jedoch, als der Inquirent mit der Ermittelung der unerkannt entkommenen Thäter sich beschäftigte, wurde von dem Beanntweinbeennee Saake zu Lüntoef angegeben, daß Beck am Tage der That, in dee Morgendämmerung bei ihm füe 4 Mgr. Branntwein angekauft, und diesen in einee halben Weinbouteille und in einee gewöhnlichen Schnapsbuddel mitgenommen habe. Beck und Hun selbst stimmen hiermit, namentlich was die Quantität des Beanntweins betrifft, übeein. Daneben wird von allen dreien Inq. angegeben, daß nach beendigter Jagd, während Hun und Henz in dem Tannenkampe bei Lüntorf Tannen gehauen, Beck nach Welsede gesendet ist, um dort Branntwein zu kaufen, was auch, und zwae laut Beck's Aüssage, für 2 Mgr. geschehen ist. Weitere Nachrichten finden sich übee diesen letztern Umstand in den Acten nicht und haben Vernehmungen der Coinq. übee die angebliche Betrunkenheit des Hun nicht stattgefunden. Es kann hier unerörtert bleiben, ob auf die obige Ausrede im Wege Rechtens würde Rücksicht genommen werden dürfen, denn alle Umstände eeden schlechterdings dagegen, daß dee Inq. wirklich im Zustande der Trunkenheit, wenigstens in einem solchen sich befunden habe, welchee an dem Verhalten seines Köepees, oder in seinen Handlungen, bemerkbar geworden wäre. Die Wahrhaftigkeit der Ausrede macht schon deren so sehr verspätetes Voebeingen verdächtig, wofür duechaus kein Motiv sich erblicken läßt, und welches dahee dafüe redet, daß der Inq. auf jene erst später verfallen sei. Daneben ist die Quantität des von den drei Inq. im Laufe des Tages (der fragl. Vorfall geschah gegen 4 Uhr Nachmittags) getrunkenen Branntweins, nicht so bedeutend, daß anzunehmen wäre, dee davon auf Hun gefallene, nicht mit Einemmale getrunkene Antheil habe die angegebene Wirkung hervorgebeacht. In Welsede ist füe die Hälfte desjenigen Preises, wofüe in Lüntorf genommen war, gekauft woeden. Darnach würde das Ganze auf ¾ Bouteille und 1½ Buddel voll sich belaufen; eine Quantität, von deren auf 8 Stun-

den vertheiltem Genuſſe bei 3 Landleuten, die dazu in ſteter Bewegung unter freiem Himmel ſich befanden, keine berauſchende Wirkung zu erwarten iſt.

Auch iſt Inq. unmittelbar vor dem Zuſammentreffen mit Cohes, Bäume auf den Schultern tragend, den Abhang eines Berges hinab geſtiegen und er begann ſchon den entgegenſtehenden Beeg wieder hinan zu gehen; nach Entleibung des Bos hat ee, nun freilich unbelaſtet, ſeinen Weg fortgeſetzt, und ihn ſogae theilweiſe bei ſchon heeeingebeochenee Dunkelheit zurückgelegt. Er muß unter dieſen Umſtänden im völligen und ſicheeen Gebeauche ſeiner Köpeerkräfte geweſen ſein. Sowohl die Ausſagen der Zeugen als die der Coinq. ergeben, daß nichts Auffallendes in Hun's Benehmen bemerkbar geweſen, und ſo läßt ſich nicht annehmen, daß er am freien Gebeauche ſeiner Geiſteskeäfte behindert, oder darin auch nur geſtöet geweſen ſei. Einen Zuſtand eigentlicher Beteunkenheit behauptet auch Inq. nicht einmal, ſondeen nur, „daß er etwas zuviel getrunken habe, daß der Branntwein ihm im Kopfe geſeſſen habe." Die Möglichkeit deſſen läßt ſich nun freilich nicht verkennen; es fehlen aber jegliche Mittel zu einer Aufklärung in dieſer Maaße, und dann iſt vor Allem zu eewägen, daß es ſich hier nicht um eine im Streite, in momentanee Aufwallung, begonnene That, deren Folgen augenblicklich nicht zu überſehen waren, ſondern daeum handelt, ob Inq. übeehaupt mit Abſicht verfaheen, oder ob der Eefolg das Werk eines unglücklichen Zufalles ſei. Denn an einen ſolchen Grad der Trunkenheit, daß der Inq. ſein Gewehr nicht richtig habe handhaben können, und daß dieſes in Folge einer Ungeſchicklichkeit ſich entladen habe, iſt gar nicht zu denken.

Dee Verſuch des 2. Veeth., den Hun ſo darzuſtellen, als ſei er von ſeinen Gefährten abſichtlich in den Zuſtand des Rauſches veeſetzt, als ſei, um ihn in Exaltation zu beingen, ihm der, 2 Tage früheе ſich ereignete Vorgang erzählt woeden, wo Henz nach einem Hieten geſchoſſen habe, kann nue als völlig verfehlt bezeichnet weeden. Dee letztere Punct mag zwar ſeine Richtigkeit haben und es ſpeicht das dafüe, daß, des Inq. Angabe nach, jene Eezählung bei Gelegenheit der oben (S. 279) erwähnten Verabeedung vorgefallen ſein ſoll, wo ſie allerdings am rechten Platze war.

Dann aber liegt für die jetzt vorseiende Frage nichts Günstiges, sondern etwas Nachtheiliges für den Inq. darin. Die Richtigkeit der anderen Behauptung wird von den Acten nirgends unterstützt; der Inq. sagt nicht einmal, daß er von seinen Complicen zum Trinken genöthigt sei. Ein Zusammentreffen mit den Forstbedienten scheint auch am Nachmittage von den sämmtlichen Wilddieben nicht befürchtet worden zu sein, sonst würden sie nicht mit den Tannen sich belastet haben, welche freie Bewegung und namentlich das Ueberblicken der zu durchgehenden, offenen Gegend verhinderten.

IV. In vorstehender Untersuchung kann man nur zu dem Resultate gelangen: der Inq. hat mit Absicht seine Büchse auf den Bos abgefeuert. Es spricht dafür, wie gezeigt ist, die feindselige Stellung, in welcher der Inq., dem denato gegenüber, sich befand, verstärkt durch die zwischen dem Inq. und seinen Mitschuldigen wegen beabsichtigter Widersetzlichkeit vorgängig getroffene Verabredung; ferner verstärkt durch die drohende, kurz zuvor geschehene Zurückweisung des Bähr, von welchem die Frevler während des Holzdiebstahls betreten wurden, so wie durch die offene Widersetzlichkeit, mit welcher sofort wider den Holzvoigt Cohrs hervorgetreten wurde. Es spricht ferner dafür das Benehmen des Inq. wider den denatum selbst, daß er diesen aufgefordert hat, zurückzubleiben, widrigenfalls er schießen werde, daß er, als die vorstehende Aufforderung unbeachtet blieb, seine Büchse auf den Bos angeschlagen und auf ein Knie sich niedergelassen hat. Man kann es schlechterdings nicht verkennen, daß hier, von einer, das begangene Verbrechen freilich nicht ausdrücklich in sich schließenden, dasselbe aber auch nicht ausschließenden, allgemein auf gegenseitigen Beistand der Frevler wider die Forstbedienten gerichteten Verabredung an, die Handlungsweise des Inq. gradatim bis zur Ausführung der That sich gesteigert hat. Wann der Inq. zu dem bestimmten Entschlusse gekommen ist, die Büchse auf den Bos abzufeuern? das vermag das Auge des irdischen Richters nicht zu entdecken und wohl, ja sehr wahrscheinlich, mag dies erst im Augenblicke der That geschehen sein. Allein dadurch verlieren die aufgestellten Thatsachen nichts von ihrer Schlüssigkeit. Faßt man, von der letzteren Hypothese ausgehend, den gesammten Sachverhalt ins Auge, so lag der Handlungsweise des Inq.

die Absicht unter: sich und seine Begleiter von den Verfolgern zu befreien. Gelang dies schon durch die Drohung, so würde er nicht Feuer gegeben haben. Er schritt zu dem Aeußersten, als das Mindere nicht zum Ziele führte. Selbst unter jener Voraussetzung trat daher schon in den früheren Handlungen die böse Absicht, bis dahin aber nur als eventuelle, hervor.

Gegenanzeigen zu Gunsten des Inq. sind nicht vorhanden. Der Einwand der Betrunkenheit ist bereits als grundlos befunden. Von den Defensoren wird nur noch der frühere gute Lebenswandel des Inq. hervorgehoben, welchen die Acten allerdings, so weit nach den wenigen vorhandenen Notizen sich urtheilen läßt, bekunden. Die Zeugnisse, welche der Vater und der Seelsorger des Inq. diesem ertheilen, sind sehr günstig. Ein Gegenindicium kann jedoch hieraus, namentlich im vorliegenden Falle, nicht entnommen werden. Denn daß der Inq. in Verbindung mit seinen Genossen auf Wilddieberei ausgegangen ist, daß er Widersetzlichkeit mit gewaffneter Hand wider den verfolgenden Forstbedienten sich erlaubt hat, steht völlig fest. Dadurch aber wird nicht nur die aus dem Obigen etwa sich ergebende günstige Präsumtion völlig zerstört, sondern es zeigt sich der schon früher hervorgehobene Erfahrungssatz: daß nur der Uebergang von Gutem zum Bösen schwer, der vom geringeren zum größeren und von diesem zum größten Fehltritte dagegen leicht ist. Wenn demnach die ganze Belegenheit des Falles dafür spricht, daß der Inq. mit Absicht gehandelt hat, so kann der Richter nicht umhin, darauf seinen Ausspruch zu gründen, wenn auch die Möglichkeit des Gegentheils keineswegs ausgeschlossen ist. Könnte letztere Rücksicht den Richter schwankend machen, so würde fast stets der dolus da ausgeschlossen bleiben, wo er nicht zugestanden ist, denn die äußern Erkennungszeichen werden völlige Gewißheit nur selten geben. Sollten übrigens die dargelegten Gründe nicht für erschöpfend gehalten werden, so würde vorgängig über die sub III., 5. erwähnte, so höchst wichtige Thatsache, eine weitere Instruction zu verfügen sein; denn durch diese dürften etwaige Zweifel wohl völlig genügend beseitigt werden. (Vergl. S. 286.)

V. Wird es für erwiesen angenommen, daß der Inq. mit Absicht seine Büchse auf den Bos abgefeuert habe,

so kann es, die 2. der obigen Fragen (S. 276 III. B.) betreffend, keinem Zweifel unterliegen, daß der eingetretene Erfolg, die Tödtung des Bos, ihm als absichtlich geschehen zuzurechnen sei. Die C. C. C. enthält keine Bestimmungen über den Beweis der bösen Absicht, namentlich bei dem Verbrechen der Tödtung. Somit ist auf die recipirten Rechte zu recurriren, in denen das Princip ausgesprochen ist, daß auf die Umstände zu sehen sei, insonderheit auf die Beschaffenheit des Werkzeuges, mit welchem die That vollbracht ist und auf den von diesem gemachten Gebrauch. Es sind hier hervorzuheben L. 1. §. 3 D. ad lg. Cornel. de sic. und c. 18. X. de homicid. Strengere Grundsätze spricht die L. 1. C. ad lg. Cornel. de sic. aus, indem sie dem Angesch. den Beweis auferlegt, daß er den animum occidendi nicht gehegt habe. Man kann jedoch, in Betracht anderer Gesetzstellen und der Natur der Sache nach, dies jedenfalls nur dahin verstehen, daß eine aus der Beurtheilung der Umstände sich ergebende Unschuldsausführung gemeint sei und daß in Ermangelung genügender, dem Angkl. günstiger Momente die Ausrede nicht zuzulassen sei. Diesen Bestimmungen des Römischen und Canonischen Rechtes entsprechen die Ansichten sämmtlicher, mir gerade zugänglicher Criminalisten; theils schon da, wo sie über den Beweis des dolus im Allgemeinen reden, insonderheit aber bei der Anwendung dieser Lehre auf das Verbrechen des Todtschlages im engeren Sinne, wo bekanntlich die meisten Zweifel sich zu zeigen pflegen. Feuerbach §. 87. 213, 214, 217. Meister §. 38 und 131. Tittmann §. 192 und 194. Quistorp §. 222 und 223. Blumlacher ad Art. 137. C. C. C. Leyser in Meditat. Spec. 604. Carpzov Practica rer. crim. P. I. Quaest. 1 und 3. Böhmer ad Carpzov. P. I. Quaest. 1. Obs. 2. Böhmer ad Carol. Art. 137. §. 6. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so kann man wohl zu keinem anderen, als dem oben ausgesprochenen Resultate kommen. Der Inq. hat eine Büchse, die mit einer Kugel geladen war, auf den Bos abgefeuert, er hat somit einer zum Tödten bestimmten Waffe sich bedient, die, wenn sie auch nicht mit absoluter Nothwendigkeit den Tod dessen herbeiführt, wider welchen sie gerichtet wird, dennoch selbst dann schwere, ja tödtliche Verwundungen bewerkstelligt,

wenn auch die minder edlen Theile des Körpers von ihr getroffen werden. Gewiß ſteht ein Feuergewehr, beſonders wenn es mit einer Kugel geladen iſt, an Gefährlichkeit noch über einem Schwerte, von welchem die L. 2. §. 3. ad Lg. Cornel. redet. — Die Abſicht, den Bos mit dem Schuſſe zu treffen, iſt zwar weder von dem Inq. eingeſtanden, noch iſt ein abgeſonderter Beweis hinſichtlich derſelben vorhanden; dennoch aber kann ſie den Umſtänden nach nicht bezweifelt werden. Es iſt hierunter auf die obigen Ausführungen: daß der Inq. abſichtlich ſein Gewehr auf den Bos abgefeuert habe, Bezug zu nehmen und neben dem dort Geſagten nur hervorzuheben, wie ja ein abſichtliches Vorbeiſchießen durchaus zwecklos geweſen ſein würde. Wenn die Verfolger durch die wörtlichen und thätlichen Drohungen nicht ſich zurückſchrecken ließen, ſo war dies von einem in das Blaue abgefeuerten Schuſſe nicht zu erwarten, durch den noch obenhin der Inq. ſich außer Stand ſetzte, mittelſt ſeiner Waffe ferner zu imponiren. Aber auch der Erfolg würde wider eine derartige Hypotheſe ſprechen, denn Nichts war ja leichter, als dem Schuſſe eine unſchädliche Richtung zu geben.

Aus der Abſicht, den Bos zu treffen, folgt nun freilich, ſelbſt in Berückſichtigung des gebrauchten Werkzeuges, noch nicht mit Nothwendigkeit, daß der Inq. ihn zu tödten geradezu bezweckt habe, da auch eine bloße Verwundung immerhin möglich war, und eben ſo wenig läßt ſolches in Betracht des von dem Schuſſe getroffenen Körpertheiles ſich behaupten, denn es conſtirt durchaus nicht, daß der Inq. gerade auf dieſen, auf die Bruſt des Bos, gezielt und nicht etwa nur ſeinen Widerſacher im Ganzen auf das Korn genommen habe. Dies Letztere hat vielmehr eben ſo viel Wahrſcheinlichkeit, wie Jenes für ſich, und ſo würde man nur ſo viel annehmen können, daß der Inq. in der allgemeinen und unbeſtimmten Abſicht ſein Gewehr auf den Bos abgefeuert habe, um dieſen zu treffen und ſo der Verfolgung durch ihn, einerlei ob durch Tödtung oder Verwundung, ſich zu entledigen. Eine nur auf Verwundung beſchränkte Abſicht anzunehmen, mangelt es an jeglichem Grunde. Sonach würde dem Inq. mindeſtens ein ſ. g. dolus indeterminatus beizumeſſen ſein.

VI. Um die Rechtmäßigkeit des wider den Inq. Hun in erster Instanz verhängten Strafübels darzulegen, würde es annoch einer Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des vorliegenden Verbrechens bedürfen, wenn nicht die Sachlage sie überflüssig machte. Es ist wider den Inq. auf das Schwert, also auf diejenige Strafe erkannt worden, die das Gesetz für das Verbrechen des im Affecte verübten Todtschlages ordnet. Mindestens aber dieses Verbrechens hat er sich schuldig gemacht, wie solches ohne alle weitere Deduction hinsichtlich der übrigen Requisite und, was die Absicht anbelangt, aus der einfachen Bemerkung sich ergiebt, daß auch der dolus indeterminatus ausreicht. (Feuerbach §. 217.) Ob der Belegenheit des Falles nach von einem Todtschlage im Sinne des Art. 137. C. C. C. die Rede sein könne, oder ob nicht vielmehr ein schwereres Verbrechen vorliege? ist somit unerörtert zu lassen. — Wenn man die Sache aus dem bisherigen Gesichtspunkte betrachtet, so stehen die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Jan. 1773, die Bestrafung der Wilddieberei betreffend, namentlich die darin den Forst- und Jagdbedienten ertheilten Vorschriften wegen des Benehmens wider ertappte Wilddiebe, völlig außer Frage, indem von einer auch nur scheinbar erlaubten Selbstvertheidigung, oder von einer durch Excesse der Verfolger provocirten Gegenwehr gar keine Rede sein kann. Indessen würde auch der vollständigen Anwendbarkeit des dem Erkenntnisse erster Instanz, neben dem Art. 137 der P. H. G. O., untergelegten §. 33. jenes Gesetzes Nichts entgegenstehen, da der das Verhalten der Forst- und Jagdbedienten betreffende Theil der Verordnung nur als eine Instruction für diese zu betrachten ist und man daher durchaus nicht annehmen kann, daß durch die Beobachtung derselben die Strafe widersetzlicher Wilddiebe, insonderheit in den schwereren Fällen, bedingt sei. Es trifft auch das Benehmen des Holzvoigtes Cohrs kein weiterer Tadel, als daß er die Frevler nicht zuvörderst angerufen und sie aufgefordert hat, mit vor die Obrigkeit zu gehen, sondern statt dessen sofort die Behandfestigung des Beck versucht hat. Für den Inq. ist dies um so gleichgültiger, als ihn persönlich die Handlungsweise des Cohrs gar nicht berührte, als er von seiner Waffe den tödtlichen Gebrauch nicht wider diesen, sondern wider den Bos gemacht hat,

als endlich seine Aussagen ergeben, daß ihm die Eigenschaft der verfolgenden Personen sehr wohl bekannt gewesen ist.

Wenn übrigens der Verth. die allegirte Verordnung für unanwendbar aus dem Grunde erachten will, weil von dem Inq. und den Begleitern desselben noch kein Wild gefahet, oder getödtet gewesen sei, so zeigt sich schon aus den Worten, mit welchen das Gesetz die Strafbestimmungen wegen Widersetzlichkeit einleitet, die Grundlosigkeit dieses Einwandes. Es heißt nämlich im Art. 30: „so gelinde diejenigen Strafen von Uns angesetzt sind, welche die Uebertreter nach Verschiedenheit ihrer Verschuldung zu gewärtigen haben, so sind Wir jedoch nicht gemeint, mit gleicher Nachsicht wider diejenigen verfahren zu lassen, welche durch ihre Flucht oder Widersetzlichkeit der Haft und Strafe sich zu entziehen suchen." Hiernächst beginnt der Art. 31. seine Bestimmungen mit folgenden Worten: „Wenn der Uebertreter auf das Zurufen, oder Anreden, das Gewehr abzugeben, sich weigert ꝛc." Zwar bedienen die Art. 32 und 33, welche von dem Anschwärzen des Gesichtes und von der Verwundung oder Tödtung eines Jagdbedienten handeln, sich des Ausdrucks „Wilddieb"; man kann aber nicht annehmen, daß hierdurch etwas Anderes, wie früher mit „Uebertreter" habe gesagt werden sollen. In Hinsicht auf die Strafe einer stattgefundenen Widersetzlichkeit ist es nämlich offenbar gleichgültig, ob zuvor ein Wilddiebstahl wirklich consummirt, oder nur attentirt gewesen ist. Dem tritt hinzu, daß nicht nur in den obigen Einleitungsworten, sondern auch bei den einzelnen Arten der Widersetzlichkeit allgemein von „Uebertreter" die Rede ist; so wie endlich, daß, wenn man dem Gesetze eine Distinction hinsichtlich des Subjectes unterlegen wollte, es alsdann in den Fällen der Art. 32 und 33 an einer Sanction wider solche Uebertreter ermangeln würde, von welchen ein Wilddiebstahl noch nicht begangen gewesen ist. Somit zeigt sich, daß in den besfraglichen Artikeln die Worte „Wilddieb" und „Uebertreter" promiscue gebraucht sind und daß eine verschiedenartige Bezeichnung ihnen nicht beiwohnen soll.

Milderungsgründe, welche hier in Betracht kommen könnten, sind nicht vorhanden. Der zweite Verth. hat deren zwar eine Anzahl aufgestellt; es ist jedoch von diesen die

angebliche Beschränkung der Verstandeskräfte durch Branntwein und durch Vorspiegelungen von Seiten der Mitschuldigen bereits oben in Erwägung genommen und als unzutreffend befunden. Die ferner behauptete Verführung würde hiermit großentheils coincidiren; es würde aber auch von dieser nur in Beziehung auf die unternommene Wilddieberei die Rede sein können, also in einer hier völlig irrelevanten Hinsicht. — Daß die vita bona anteacta überhaupt den wirklichen Milderungsgründen nicht beigezählt, daß sie noch weniger hier, wo es von einer gesetzlich genau bestimmten Strafe sich handelt, in Betracht gezogen werden könne, bedarf keiner Ausführung, so wie es denn auch ohne eine solche sich hervorstellt, daß auf die s. g. Jugend des Inq., der zur Zeit der That bereits das 25. Lebensj. zurückgelegt hatte, so wenig, als auf die großen Nachtheile Rücksicht genommen werden könne, welche durch die Hinrichtung jenes auf die Familie desselben fallen sollen. Das Erkenntniß erster Instanz wird somit bestätigt werden müssen.

Was einen etwa zu stellenden Begnadigungsantrag betrifft, so halte ich zwar, meiner individuellen Ansicht nach, den Inq. subjectiv der Begnadigung würdig. Ich muß annehmen, daß nicht wirkliche Bosheit seinem Verbrechen zum Grunde liegt, sondern daß er zu demselben durch die Umstände, durch den geringeren Fehltritt, welchen er begangen hatte, und durch die drohenden Folgen dieses hingerissen ist. Die oben erwähnte, zwischen dem Inq. und seinen Mitschuldigen vorgängig stattgefundene Verabredung enthielt nur ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündniß, so wie die Sache vorliegt, von Beck und Henz ausgehend, und darauf berechnet, den Inq. zu ermuthigen. Daß Letzterer von vorn herein entschlossen gewesen sei, von seiner Waffe wirklichen Gebrauch wider etwaige Angreifer und Verfolger zu machen, läßt sich daraus nicht entnehmen. Eben so geht aus den begleitenden Umständen der That, aus der an den Beck gerichteten Frage, selbige für erwiesen angenommen, und aus dem Niederknien nur die damalige Absicht des Inq. hervor, es läßt aber aus denselben nicht sich folgern, daß er mit vorgefaßtem Entschlusse gehandelt habe. Betrachte ich dagegen die That von der objectiven Seite, so halte ich dafür, daß kein Grund zu

einem Begnadigungsantrage vorliege. Es ist nothwendig, daß durch strenge Handhabung der Gesetze den Jagd- und Forstbedienten, so wie den Gehülfen derselben, Schutz wider Wilddiebe verliehen werde, denen gegenüber sie stets in einer sehr gefährlichen und um so mißlicheren Stellung sich befinden, als sie nur zur Vertheidigung von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Daneben ist nicht außer Auge zu lassen, daß Hun in re illicita betreten wurde und daß er, um der Strafe seines Vergehens und den sonstigen nachtheiligen Folgen desselben zu entgehen, den Angriff mit tödtlicher Waffe auf einen seiner Verfolger unternahm. So mitleidswürdig daher auch der Inq. dem menschlichen Gefühle erscheinen mag, da nur ein gewöhnlich sehr leicht angesehen werdender Fehltritt ihn plötzlich zu einem so schweren Verbrechen fortgerissen hat, so glaube ich doch nicht, daß ein Gericht Veranlassung haben kann, die Landesherrliche Gnade für ihn in Anspruch zu nehmen.

Den vorstehenden Ausführungen entgegen, wurde das Urtheil erster Instanz dahin reformirt: daß der Inq. statt der Todesstrafe nur mit der Strafe des Karrenschiebens auf die Zeit seines Lebens zu belegen sei. Man hielt dafür, theils, daß die volle gesetzliche Strafe nur bei vorhandener directer Absicht zu tödten, eintreten dürfe, theils pflichtete man dem von einigen der Richter erster Instanz abgelegten (S. 268 mitgetheilten) **Voto dissensuali** bei, theils endlich nahm man an, daß die oben (II. 2. S. 268 Note und S. 272 f.) erwähnten Bestimmungen der Verordnung vom 25. März 1822 auch dann anzuwenden seien, wenn der **dolus** nicht zugestanden, oder nicht direct erwiesen sei. —

Wie wurde gegen die Coinquisiten Beck und Henz erkannt? D. H.

XI.

Königreich Sachsen.

Mittheilungen aus ärztlicher Spruchpraxis, vom Herrn Hofrath Dr. Heinroth zu Leipzig.

A. Der Vortheil einer genauen Fragstellung an ärztliche Spruchcollegien, Behufs der Begutachtung zweifelhafter Seelenzustände, in einem Brandstiftungsfalle nachgewiesen.

Vorwort. Es ist nicht zu verwundern, wenn die Richter in Criminalfällen, wo es sich um sogenannte zweifelhafte Gemüthszustände handelt, was die Fragestellung an die ärztlichen Spruchcollegien betrifft, hier und da von ihrer gewohnten Genauigkeit in Begriffsbestimmungen abzuweichen scheinen. Die Aerzte selbst haben sie bedenklich gemacht. Denn diese sind in ihren Ansichten über jene Zustände viel zu uneinig, als daß der Richter die Bestimmung derselben nach sicheren Cri-

terien von ihnen entnehmen könnte. Nicht als ob es an solchen Criterien fehlte; aber sie sind eben, wiewohl aus strengen psychologischen Forschungen resultirend, bei weitem noch nicht allgemein anerkannt. Man kann sich ärztlicher Seits noch nicht gewöhnen, den Menschen als Person aufzufassen und festzuhalten. Gleichwohl ist hier der einzige Berührungspunkt zwischen der Criminaljustiz und der psychisch-gerichtlichen Medicin. Denn der Richter wie der Staat überhaupt, hat es nur mit Personen zu thun, und die sogenannten Geistes- oder Gemüthskrankheiten sind auch nichts anderes als krankhafte Störungen des Gemüths- und Geisteslebens, oder des Seelenlebens überhaupt, welches bis in seine feinsten Verzweigungen ein persönliches ist, und ohne die Persönlichkeit gar nicht gedacht werden, folglich nicht blos auf organischen Bedingungen ruhen kann. Das Criterium der Person und des persönlichen Lebens ist die Vernunft, d. h. das Bewußtsein der Regel des Rechten, gleichviel ob diese Regel im Leben befolgt werde oder nicht. Sie spricht sich aber bekanntlich in der inneren Erscheinung aus, die wir das Gewissen nennen. Diese Eigenthümlichkeit der Person, durch welche sie eben Person ist, drückt ihr und ihrem Leben den Stempel der Freiheit auf, d. h. der Befähigung des Menschen sich in seinem Denken und Handeln nach Vernunft und Gewissen zu bestimmen oder nicht. Dies ist die einzige Freiheit, deren sich der Mensch rühmen darf, als Vorzug vor andern Wesen, die keine Vernunftwesen (Personen) sind. Wenn sich diese Fähigkeit aus irgend einem Grunde im Menschen nicht entwickelt, oder wenn er sie auf irgend eine Weise verliert, so nennt man ihn mit Recht unfrei. Man könnte ihn mit gleichem Rechte vernunftberaubt nennen: denn beide Zustände stehen

im Wechselverhältniß; indem sich so viel apagogisch ergiebt, daß nur dem Freien ein Gesetz gegeben werden kann. Hier ist nun aber der Stein des Anstoßes. Die Rechtsgelehrten, wie die Aerzte, perhorresciren den Begriff der Freiheit, als einen abstracten Begriff, der in das praktische Leben nicht eingeführt werden könne und dürfe. Als ob ein praktisches Menschenleben ohne Freiheit denkbar wäre! Man nehme ihm diese seine Seele, und es sinkt zum Marionettenspiel herab. Also, mag man sich sträuben wie man will: Freiheit und Unfreiheit ist der Angel, um den sich das Urtheil über menschliche Thaten bewegt. Und in allen Criminalfällen ist von menschlichen Thaten die Rede, d. h. von Handlungen gewisser Personen gegen andere, und zwar Handlungen von der Art, daß sie den Charakter der Verletzung an sich tragen. Nun giebt es kein anderes Verhältniß zwischen Personen als das von Pflicht und Recht. Nur die Vernunft bestimmt dieses Verhältniß, und zwar nach dem Princip der Gerechtigkeit: denn es kann weder ungerechte Pflichten noch dergleichen Rechte geben. Da dem so ist, so folgt, daß selbst die Rechtsverletzung Freiheit des Thäters voraussetzt. Der Unfreie kann kein Recht verletzen, wie er keine Pflicht erfüllen kann. Das richterliche Bedenken kommt also stets auf die Alternative der Freiheit oder Unfreiheit, oder was dasselbe ist, der Vernunftfähigkeit oder des Vernunftmangels bei dem Thäter zurück. Es ist nicht der freie, d. h. ungehinderte Verstandesgebrauch, um den es sich handelt, weil dieser kein allgemeines Criterium der Zurechnungsfähigkeit ist. Denn wenn gleich Verstandlosigkeit die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, so lehrt doch die Erfahrung, daß Menschen, deren Unzurechnungsfähigkeit aner-

kannt ist, nicht selten mit Absicht und Ueberlegung nach selbstgedachten Zwecken handeln, und für diese die richtigen Mittel auszuwählen wissen. Es ist daher sehr erfreulich, wenn von richterlichen Behörden die Frage nach dem Zustande der Inculpaten in zweifelhaften Fällen gerade auf den Punkt gestellt wird, von welchem aus sie sich am sichersten beantworten läßt. Es folgt hier ein Beispiel solcher Fragestellung, durch welche allein es den Begutachtern möglich war, das Urtheil des Richters gründlich zu basiren: denn weder durch die Frage nach Gemüths- oder Geisteszerrüttung, noch auch nach dem freien Verstandesgebrauche des Thäters, würde eine genügende Antwort haben erfolgen können, indem das fragliche Subject weder an eigentlicher Seelenkrankheit litt, noch auch des Verstandesgebrauchs beraubt war, und dennoch für zurechnungsfähig nicht gehalten werden durfte.

Es ist dem folgenden Gutachten eine ziemlich ausführliche Relation aus den Acten vorangestellt. Man tadelt nicht selten eine solche Ausführlichkeit, indem ja der Inhalt der Acten dem Richter wie dem Inquirenten zur Genüge bekannt und folglich die Recapitulation dieses Inhalts ärztlicher Seits, als etwas Ueberflüssiges zu betrachten sei. Diese Ansicht ist jedoch sehr irrig. Das Princip des ärztlichen Urtheils ist allerdings lediglich aus der ärztlichen Wissenschaft (gerichtliche Medizin) zu schöpfen; allein die Basis jenes Urtheils liegt durchaus in den Acten. Der ärztliche Gutachtenerstatter sieht also die Acten aus einem ganz andern Gesichtspunkte an, als der juridische Inquirent. Er findet in ihnen gleichsam die chaotischen Elemente seines Urtheils. Diese Elemente müssen zu einem Ganzen verbunden werden; und die Darstellung dieses Ganzen ist

seine Relation. Sie ist die Unterlage des Gutachtens; sie enthält die nothwendigen Prämissen. So wenig ohne Prämissen ein Schluß möglich ist, eben so wenig ohne eine die Data zum Urtheil sammelnde Relation ein wohlbegründetes Gutachten. Freilich muß eine solche Relation auch ihrem Zwecke entsprechen, außerdem ist sie tadelnswerth. Jedoch dieser Gegenstand verdient eine genauere Würdigung, zu welcher sich vielleicht zu anderer Zeit eine günstige Gelegenheit in diesen Blättern darbieten wird.

Dr. **Johann Christian August Heinroth.**

Actenextract: Am 12. August 1833, Vormittags gegen 10 Uhr, gerieth das auf dem Oberboden des Gemeinde- Hirten- und Armenhauses zu S. befindliche aus Stroh und Heu bestehende Nachtlager des daselbst versorgten 22jährigen älternlosen K. in Brand; die auflodernde Flamme aber wurde sogleich, nach Entdeckung des aus einem Oberbodenloche hervordringenden Rauchs, von der Ehefrau des im Communhause wohnenden Gemeindehirten durch eine darauf geschüttete Kanne voll Wasser völlig gelöscht. Es ergab sich sehr bald, daß besagter K. der Anstifter dieses Brandes war. Dieser Mensch wurde allgemein für halb blödsinnig angesehen. Seine Mutter hatte ihn als ganz kleines Kind, aus Dresden, wo sie ihn außer der Ehe angeblich mit einem Soldaten, Namens K., gezeugt, nach S. gebracht und bis zu seinem 8. Jahre, als sie Diebstahls wegen in das Zuchthaus kam, bei sich behalten, aber ihn während dieser Zeit, nach seiner Aussage, unverdienter Weise oft sehr gemißhandelt. Von der Mutter weg wurde der Knabe von Obrigkeits wegen im Gemeinde- Hirten- und Armenhause untergebracht, und dem jedesmaligen Hirten zur Erziehung und Verpflegung übergeben. Der Hirt B., bei welchem er vom 8. bis zum 18. Lebensjahre war, ließ ihn zur Schule gehen, und brauchte ihn nebenbei als Hirtenjungen zum Viehhüten. Jedoch zeigte K. als Schulknabe, laut Zeugnissen des Geistlichen und Schulrectors

große Verstandesschwäche und fast gänzlichen Mangel an Fassungskraft und Gedächtniß. Nach ziemlich unregelmäßigem Schulbesuche hatte er in seinem 14. Jahre noch nicht lesen, geschweige denn schreiben und rechnen gelernt, und seine Religionskenntnisse waren so mangelhaft, daß er die Schule noch ein halbes Jahr über die gesetzliche Confirmationszeit besuchen mußte, ohne daß damit etwas gewonnen wurde. Denn bei seiner Confirmation im 15. Jahre bewies er durch Lachen, wie er Nichts von der feierlichen Handlung begriffen. Ja, er selbst sagt späterhin aus, er könne sich nicht besinnen, daß er Unterricht in der Religion erhalten habe. Auch sein Pflegevater, der Hirt B., bemerkt, daß K. kein Gebet merken können, überhaupt, daß er nicht gewesen sei wie andere Kinder, und daß er seinen richtigen Verstand nicht gehabt habe. Daher hätten ihn auch andere Kinder, wenn er mit ihnen zusammen gewesen, stets geneckt und zum Narren gehabt. Diese Neckereien hätten auch in der letzten Zeit nicht aufgehört; die Kinder hätten ihn, wenn er sich auf der Gasse sehen lassen, verfolgt. Dadurch aber sei K. schon früh zur Rachsucht geneigt, und mit den Jahren immer wilder geworden, so daß es bei ihm zur vorwaltenden Neigung geworden sei, sich an denen zu rächen, die ihm wehe gethan. Diese Rachsucht wurde in K's jetziger Lage noch auf andere Weise genährt. Nach dem Abgange B's vom Hirtendienste war der nunmehrige Bewohner des Gemeindehirtenhauses, E., an dessen Stelle gekommen. Dieser, der selbst Kinder hatte, benutzte dieselben zum Viehhüten, und entzog K. dieses Geschäft, obwohl er ihm, nach dessen Aussage versprochen hatte, ihn beizubehalten. Er überließ ihn sich selbst, beköstigte ihn nicht mehr, und entfernte ihn aus seiner Wohnstube in eine kleine Nebenstube, die von einer verarmten 60jährigen Wittwe B. bewohnt wurde. K. ernährte nun sich selbst, und auch zum Theil die Wittwe B. mit Betteln. Für die übrige Zeit nahm ihn seine Stubengenossin zu Handleistungen in Anspruch, bei denen sie ihn aber, wenn er sie nicht nach ihrem Sinne verrichtete, mit Scheltworten, auch mit Schlägen behandelte, was sie damit rechtfertigte, daß sie immer Ursache gehabt mit ihm zu zanken, da er sehr unreinlich gewesen, Ungeziefer gehabt, und das Wasser die Nacht nicht gehalten; welches letztere keine Krankheit gewesen sein könne,

weil er, wenn ſie ihm „das Geſetz recht eingeſchärft," dieſe Unart gelaſſen habe. Uebrigens meinte beſagte B., daß es mit K. „nicht immer richtig" geweſen ſei; er habe zuweilen unaufhörlich gelacht, und lauter verkehrtes Zeug geſprochen, ſelbſt dann, wenn ſie ihn ausgezankt, und ihm „ein paar Rettige" gegeben. Sowohl durch die Behandlung des Hirten, als durch die der B. war nun K's Unwille, oder vielmehr die ſchon genannte Rachſucht rege geworden. In Folge ſeiner Aufgereiztheit, oder wie er ſelbſt es nennt: Bosheit, faßte er am 12. Auguſt früh nach dem Aufſtehen den Vorſatz, das Gemeindehaus in Brand zu ſtecken, damit die Frau des Hirten C., — der Mann hatte ſchon um 6 Uhr des Morgens das Gemeindevieh ausgetrieben — und die B. mit verbrennen möchten. Zu dieſem Ende nahm er zwiſchen 9 bis 10 Uhr, in Abweſenheit der B., das Feuerzeug derſelben von der Ofenmauer, ſteckte es in die linke Seitentaſche ſeiner Jacke, und ging dann auf den Oberboden, wo ſeine aus Stroh und Heu beſtehende Schlafſtelle war. Hier ſchlug er mit Stahl und Stein Funken in den Zunder des Feuerzeugs, brannte einen darin befindlichen faſt eine halbe Elle langen Schwefelfaden an, legte denſelben brennend unter ſein Lager, das er, weil es zuſammengedrückt war, etwas hoch hielt, damit es beſſer brennen möchte, und welches auch ſogleich Feuer fing; verbarg alsdann das Feuerzeug unter einen in der Kammer ſtehenden umgekehrten Korb, ward aber, ehe er noch bemerken konnte, ob ſein Nachtlager fortbrenne, von der unterdeſſen nach Hauſe zurückgekehrten B. hinabgerufen. Ganz unbefangen kam K., hörte ihren Auftrag an, Buttermilch für ſie zu holen, nahm den Krug und ging. Die B. ſagt aus: „nicht zwei Vaterunſer lang nach ſeinem Weggange ſei Feuerlärm entſtanden." K. war wirklich nach der Buttermilch zu der Handelsfrau L. gegangen, welche ihm, während ſie nach der Milch in den Keller hinabſtieg, ein paar Kannen Waſſer aus dem nahen Troge holen hieß. Als ſie jedoch aus dem Keller zurückkam, ſtanden zwar die Kannen mit Waſſer im Hausflur, aber K. war fort, weil in dieſem Augenblicke ein kleines Mädchen die Nachricht brachte, im Hirtenhauſe ſei Feuer. Er ſelbſt äußerte im Verhör, daß er aus Furcht vor dem Hirten die Flucht ergriffen habe. Die Furcht vor den Gerichten und der geſetzlichen Strafe

schien ihm nicht in den Sinn gekommen, und er überhaupt der Strafe wegen Brandstiftung ganz unkundig zu sein. Auf seiner nicht übereilten Flucht, denn er blieb im nahen Dorfe F. stehen, und breitete hier aus, daß in S. Feuer sei, wurde er bald ergriffen und nach S. zurückgebracht. Er gestand hier dem Gensd'armes, so wie in den Verhören zu P., wohin er transportirt wurde, dem Inquirenten, seine That ohne Hehl und ohne Reue. Was aber seine Flucht betrifft, so gab er an, daß er „ganz fort" gewollt habe, doch ohne zu wissen wohin. Ueberhaupt hielt es schwer, Fragen, die mit: warum? anfingen, von ihm beantwortet zu erhalten, obwohl er über seine Verhältnisse leicht und geläufig Auskunft gab. Ueberhaupt war sein ganzes Benehmen so beschaffen, daß der Inquirent, wenn auch nicht kategorisch die Einfalt des Inc., doch dessen völlige geistige Vernachlässigung durch sein Aussehen bestätiget fand: denn sein Mund stand immer offen, sein Blick war dumm und stier, aber stöckisch. Wie denn auch sonst dieser K. ein nichtsnutziger, dummer, stöckischer Junge genannt wird. Um über seinen eigentlichen Zustand ins Klare zu kommen, wurde der Amtsphysicus zu F., Dr. H., zu einer Exploration desselben veranlaßt. Besagter Dr. H. fand ihn zwar völlig ausgewachsen, von mittler Statur, starkem Knochen- und Muskelbau, jedoch, wiewohl K. am 11. Mai 1811 geboren, demnach jetzt bereits 22¼ Jahr alt war, nur einen ganz zarten, eben erst beginnenden Oberlippenbart, bei fehlendem Kinn- und Backenbarthaar, so auch die regionem pubis an der Wurzel des penis nur mit einem schwachen und jungen, noch nicht krausen Haarwuchs besetzt, die Genitalien zwar regelmäßig ausgebildet, doch im Verhältniß zum Körper eher klein als groß, wie denn erst auch in der jüngsten Zeit Erectionen sich eingestellt hatten, unter deren Erwähnung nicht undeutlich etwas Schamgefühl bei dem Explorando wahrgenommen werden konnte. Etwas Auffallendes bemerkte Dr. H. ferner an der Kopfbildung K's, indem die Stirn etwas schmal und zugespitzt erschien, die Schläfen etwas eingedrückt waren, und der Querdurchmesser des Vorderkopfs gegen den geraden von vorn nach hinten unverhältnißmäßig klein ausfiel. Den Blick des Inc. fand auch Dr. H. auffallend, nämlich düster, seelenlos und gleichsam stets fragend; doch in den Mienen nahm er nichts

Tückisches oder sonst geradehin Auffallendes oder Widriges wahr. Die Haltung K's zeigte Schlaffheit und Unbeholfenheit; im weit- und breitausschreitenden Gange zog er den rechten Schenkel etwas nach; was dem explorirenden Arzte Folge von früherhin wahrscheinlich vorhanden gewesener Rhachitis zu sein schien. Der incontinentia urinae, über welche sich K's Hausgenossen wegen Verunreinigung des Nachtlagers so sehr beschwerten, gedenkt auch Dr. H., aber als einer Art von Familienübel. Was nun das persönliche Wesen des Inc. betrifft, so war sein Benehmen bei der Exploration höchst bescheiden, unbefangen, offen, und von jeder Art Roheit und Aufregung ganz entfernt. Die Stimme zwar nicht sonor, aber vernehmlich, der Ausdruck gar nicht verwerflich, eher städtische als bäuerische Cultur bezeichnend, und eben sowohl als der Ausdruck des Gesichts das Gepräge der Ehrlichkeit und völligen Rücksichtslosigkeit an sich tragend. Seine Geisteskräfte und deren Cultur anlangend, so bestätigte es sich, daß K. weder lesen noch schreiben, noch rechnen konnte. Im 1×1 hatte er es bis zu 2×4 gebracht; auch wußte er nicht anzugeben, wie viel ein Thaler Groschen, und nicht einmal, wieviel ein Groschen Pfennige habe. Sein Erinnerungsvermögen zeigte sich jedoch keineswegs als das schlechteste, besonders was Gemüthseindrücke betraf. Er ergänzte bei Befragung über seine Lebensgeschichte Lücken, und streute Bemerkungen ein, die einige Urtheilsfähigkeit verriethen. Er verstand jede an ihn gethane Frage, war weder zerstreut, noch ängstlich, und verrieth nur durch gedankenloses Zupfen mit der rechten Hand am Stuhle, und mitunter durch Mundaufsperren Spuren von Idiotismus. In Beziehung auf seine That äußerte er: es habe ihm in der Nacht geträumt, er lege Feuer im Hirtenhause an; und dies sei ihm am folgenden Morgen, als er allein in der Stube war, wieder eingefallen, worauf er sogleich zur Ausführung geschritten sei. Doch ist zu bemerken, daß Inc. im Schlußverhör zwar den vornächtlichen Traum vom Feueranlegen zugab, aber weder daß er geträumt, er lege im Gemeindehause Feuer an, noch auch, daß dieser Traum die Veranlassung seiner That gewesen sei. Dr. H. zieht aus seiner Gesammtexploration, noch mehr aber aus den in den Acten vorliegenden Thatsachen den Schluß: daß Inc. bei seiner Brandstiftung so wenig, wie

zur Zeit überhaupt, im vollen Besitze seines Vernunftgebrauchs gewesen sei.

Gutachten. Die an Uns ergangene Frage: „Ob C. A. K. die von ihm zugestandene Brandstiftung in einem geistig-unfreien Zustande verübt habe?" wurde beantwortet, wie folgt.

Diese Frage ist ganz gleichbedeutend mit der: ob K. seine Brandstiftung bei mangelnder Vernunft verübt habe? Denn wir können als Axiom und mit allgemeiner Zustimmung annehmen, daß der Mensch nur durch die Vernunft, oder die Fähigkeit Recht und Unrecht zu erkennen, zum geistig-freien Wesen wird, d. h. zu einem solchen, welches nicht mehr, wie das Thier, genöthiget ist, sich bei seinem Handeln nach bloßen Naturtrieben zu bestimmen. Bei mangelnder Vernunft demnach findet kein geistig freier Zustand Statt; und eine bei mangelnder Vernunft verübte Handlung ist also mit einer im geistig unfreien Zustande verübten Handlung eins und dasselbe. Nun giebt es aber einen doppelten Grund des Vernunftmangels bei dem Menschen. Der eine Grund findet Statt, wenn der bereits zur Vernunft gereifte Mensch durch innerlich oder äußerlich, oder auch auf beiderlei Weise, wirkende Momente, vorübergehend, oder auf die Dauer, der Vernunft beraubt wird. Vorübergehende Zustände von Vernunftberaubtheit sind z. B. die Betrunkenheit, das Fieberdelirium und das Delirium nach narkotischen Giften. Dauernde Zustände von Vernunftberaubtheit sind: Wahnsinn und Melancholie, vage oder fixe Verrücktheit, Tollheit und blinder Starrwille (Statobulie), endlich der sogenannte erworbene Blödsinn. Der andere Grund des Vernunftmangels findet Statt, wenn durch innere (organische), oder durch äußere (physische und psychische), oder auch durch innere

und äußere in Vereinigung wirkende Momente die Vernunft eines Menschen gar nicht entwickelt ist. Hierher gehört der angeborne Blödsinn, und die durch Naturmängel und äußere ungünstige Umstände verhinderte Vernunftreife oder der kindische Blödsinn. Ueber den Grund und die Beschaffenheit dieses letzteren Zustandes ist aus Rücksichten, welche weiterhin zur Sprache kommen müssen, eine genauere Erklärung nöthig. Es ist nämlich unter den genannten Naturmängeln eine ursprüngliche Impotenz derjenigen geistigen Vermögen zu verstehen, ohne deren Thätigkeit weder durch Erziehungs- noch Unterrichtsmittel auf die Bildung des Menschen überhaupt, so wie auf die Vernunftentwickelung insbesondere mit gutem Erfolg eingewirkt werden kann, demnach namentlich und vorzüglich eine ursprüngliche Schwäche von Fassungskraft, Gedächtniß, Verstand und Urtheilskraft. Die sich hierzu gesellenden äußeren Umstände sind: frühe Verwahrlosung durch gänzlichen Mangel an Erziehung, und durch harte, feindselige, ja grausame Behandlung; sodann der Druck eines kümmerlichen Lebens, und das verächtliche, abstoßende, lieblose, ja verletzende Benehmen Derjenigen, mit denen das fragliche Individuum in Berührung kommt. Wozu noch der fortdauernde Mangel an zweckmäßiger Beschäftigung und folglich ein langwieriger, wenig unterbrochener, Müßiggang hinzuzufügen ist. Durch alles dieses wird eine Art von Brutalität geweckt und gefördert, welche alle, auch noch mögliche, Vernunftentwickelung im Keime erstickt, dagegen aber heftige Affecten, niederige Leidenschaften, und zugleich eine Art von thierischer, zu schädlichen Handlungen geneigter Schlauheit in ihrem Schooße erzeugt und nährt, welche Schlauheit aber nicht über das Gebiet jener schädlichen Handlungen hinausreicht, die im

Grunde sämmtlich das Gepräge kindischer Streiche an sich tragen. Wie denn der ganze Charakter solcher Individuen, auch nachdem sie erwachsen sind, die Stufe der zur Vernunft noch nicht entwickelten Kindheit bezeichnet, welche aber, eben weil sie nicht mehr in das Kindesalter trifft, etwas Widernatürliches, oder Krankhaftes ist, und daher mit Recht den Namen: kindischer Blödsinn (Fatuitas puerilis) erhält. Wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Fatuitas puerilis nicht im Sinne Platner's verstanden wird, als welcher (Quaest. med. forens. Ed. Choulant XXXII. XXXIII. XXXIV.) den Zustand der Kindheit überhaupt, weil die Vernunft in ihm noch nicht entwickelt ist, für einen Zustand von Blödsinn erklärt. Der Blödsinn ist aber stets ein krankhafter, folglich widernatürlicher Zustand, dagegen die Kindheit der erste und natürlichste aller Zustände des Menschenlebens ist.

Wenn nun die Frage entsteht, ob sich K. in irgend einem, und in welchem von allen genannten Zuständen er sich zur Zeit seiner Brandstiftung befunden habe? — so ist ein Vernunftmangel K's bei Verübung seiner That aus dem ersten Grunde, nämlich aus Vernunftberaubtheit, sei es nun aus vorübergehender, oder aus dauernder, aus den Acten nicht zu erweisen: denn, aller übrigen mangelnden Merkmale zu geschweigen, so ist in vernunftberaubten Zuständen aller Art der Mensch nicht fähig, nach natürlichen Motiven zu handeln; das natürliche Motiv zu K's Brandstiftung ist aber sowohl durch sein eigenes Geständniß, als durch den Zusammenhang seiner Lebensverhältnisse dargethan, wie sich aus unserer Relation ergiebt. Eben so wenig ist aus den Acten ein Vernunftmangel K's aus angebornem Blödsinn zu erweisen, weil sich bei diesem entweder die Sprache gar nicht, oder doch nur kümmerlich entwickelt, deren K. doch hinreichend

mächtig war. Es bleibt demnach zur Beantwortung der vorgelegten Frage nur noch übrig zu bestimmen, ob K. seine Brandstiftung in einem geistig-unfreien Zustande verübt hat, welcher aus einer, durch Naturmängel und äußere ungünstige Umstände verhinderten Vernunftreife entsprang, oder mit andern Worten, ob K. seine That im Zustand des kindischen Blödsinns verübt habe. Daß dieses der Fall sei, geht aus unserer obigen actenmäßigen Darstellung sowohl der ganzen Persönlichkeit K's, als auch der Thatverhältnisse auf das Deutlichste und Entschiedenste hervor. Denn

1) die ursprünglich geistige Impotenz anlangend, so ist sie theils durch den Hirten B., in dessen Pflege K. vom 8. bis zum 18. Jahre war, erwiesen, dessen Zeugniß dahin lautet, daß K. „nie war wie andere Kinder, und seinen richtigen Verstand nicht hatte." Ein Urtheil, welches gar nicht über die Fähigkeiten des gemeinen Mannes hinausgeht. Theils ist jene Impotenz sowohl durch das Kirchen- als durch das Schulzeugniß erhärtet, indem in beiden K's. große Verstandesschwäche, und fast gänzlicher Mangel an Fassungskraft und Gedächtniß dargethan ist.

2) die ungünstigen, die mögliche Vernunftreife hindernden Umstände anlangend, so war K. bis zum 8. Lebensjahre in den Händen seiner lüderlichen Mutter, aus denen er, verwahrloset wie sie selbst war, nicht anders denn verwahrloset, und noch dazu, wegen ihrer rohen Behandlung, nur mit Neigung zur Gemüthserbitterung, hervorgehen konnte. Sodann war das Geschäft des Viehhütens, welchem er bei seinem Pflegevater oblag, eigentlich nichts anders als ein zehn Jahre lang fortgesetzter Müssiggang, der zwar vom 8. bis zum 15. Jahre, doch nicht regelmäßig,

durch Schulunterricht unterbrochen wurde, welcher jedoch auch nicht die Kraft hatte, die schwachen geistigen Kräfte K's, sowohl in intellectueller, als in moralischer Beziehung, zu stärken und auszubilden. Er trat im 15. Jahre aus der Schule, wie er im 8. hineingetreten war, mit gänzlich unerweckter Intelligenz, indem er weder lesen, noch schreiben, noch rechnen gelernt hatte; und mit gänzlich unerwecktem moralisch-religiösem Sinne, indem er sogar bei der Confirmation lachte, und sich späterhin nicht einmal erinnerte, Religionsunterricht erhalten zu haben. Zu den ungünstigen, die Vernunftentwickelung verhindernden Umständen gehört aber auch noch die Behandlung, die er von Allen, mit denen er in Berührung kam, erhielt. Die Kinder neckten ihn, und hatten ihn zum Besten, und die Erwachsenen behandelten ihn zum Theil mit Mißhandlungen, welche er wohl nicht immer in dem Grade verdient haben mochte, wie sie ihm zugefügt wurden; zum Theil mit grenzenloser Nichtbeachtung und Vernachlässigung, von welcher selbst seine Stadtobrigkeit nicht freizusprechen ist, als welche ihn nicht blos ohne Vormund heranwachsen ließ, sondern auch nicht einmal für seine nothdürftige Bekleidung sorgte, worüber er selbst sich auch nicht wenig beschwert hat. Daß durch alles dieses seine frühzeitig erweckte Gemüthserbitterung vermehrt, und durch fortgesetzte Verletzungen aller Art zur Rachsucht gesteigert, hierdurch aber einer noch möglichen Vernunftentwickelung der Raum benommen wurde, bedarf keines weiteren Beweises.

3) K's Zustand nach den Kinderjahren und zur Zeit der Pubertät anlangend, so ist derselbe als das Resultat und zugleich als die Beweisprobe seiner ursprünglichen geistigen Impotenz und der die Vernunftentwickelung hindernden äußeren Umstände

anzusehen. K. war noch nach seinem 22. Jahre ein Kinderspott, und wurde von älteren Personen, z. B. von der alten Wittwe B., als unmündiges Kind, mit Scheltworten und Schlägen behandelt. Wie wenig sein Verstand auch jetzt noch ausgebildet war, sieht man daraus, daß er sich bei den gerichtlichen Vernehmungen nicht in die Fragen nach dem Warum? zu finden wußte. Man sieht es aber auch aus der ärztlichen Exploration, wo er sich immer noch als das im Lesen, Schreiben und Rechnen unerfahrene Kind zeigt. Die ärztliche Exploration lehrt uns auch — die nicht ganz normale Kopfformation K's abgerechnet, welche auf mangelhafte Gehirnentwickelung hindeutet — daß selbst die Zeichen der Pubertät erst jetzt hervortraten; was mit dem langen geistigen Kindheitszustande K's in genauer Verbindung steht. Dieser Zustand wird

4) selbst durch seine That a) mit den sie constituirenden, und b) mit den sie zunächst und weiterhin begleitenden Momenten bestätiget. Was nämlich

a) die seine That constituirenden Momente betrifft, so ist, erstlich sein Vorsatz Feuer im Hirtenhause anzulegen, damit die B. und C. dabei verbrennen möchten, so grausam derselbe erscheint, dennoch, genau genommen, kindisch und lächerlich. Denn was die C. betrifft, so hatte nicht sowohl sie, als ihr Ehemann den K. beleidiget, weil er ihn von der Viehhut ausschloß. Es war also ganz inconsequent, die Unschuldige für den Schuldigen büßen zu lassen. Was aber die B. anlangt, so hatte sie gewissermaßen die Aufsicht über K., und wenn sie ihn nicht säuberlich behandelte, so würde ein anderer boshafter Mensch, der kein Kind war, sich wohl auf irgend eine Weise an ihr gerächt,

aber ihr dennoch nicht den Verbrennungstod zugedacht haben. Jedoch, was die Hauptsache hierbei ist: es war ganz kindisch und albern, auf dem Oberboden ein Feuer anzuzünden, damit Personen, die sich im unteren Theile des Hauses befanden, und sich jeden Augenblick retten konnten, durch dieses Feuer ums Leben kommen möchten. Die Art freilich, wie K. bei seiner Brandstiftung verfuhr, trägt hinlängliche Spuren von Verstand und Ueberlegung an sich. Diese können wir aber auch Kindern von 13—14 Jahren bei ihren losen oder auch boshaften Streichen nicht absprechen. Sowohl der Vorsatz K's als die Ausführung der Brandstiftung konnte bei gänzlichem Vernunftmangel zu Stande kommen: denn nicht die Vernunft hat es mit Zwecken und Mitteln zu thun, sondern lediglich der Verstand; und daß dieser bei K., wenn auch von Natur schwach, dennoch im Laufe seines Lebens zum Behuf gewöhnlicher, oder auch frevelhafter Handlungen hinreichend entwickelt war, bestätiget eben diese seine That selbst. Dagegen stellen nun

b) die K's That zunächst und weiterhin begleitenden Momente sowohl das noch nie erweckte Gewissen, als die kindische Unbedachtsamkeit K's That in das helleste Licht. Unbefangen kommt K. nach Anzündung seines Nachtlagers zur B. auf ihren Ruf herab. Wäre er sich der Schuld seiner That bewußt gewesen, er hätte dies nicht verbergen können, denn ein verhärteter Bösewicht war er nicht, wie sich aus den Acten ergiebt. Er hatte zwar bereits gestohlen, aber auch seinen Diebstahl ohne Umschweife bekannt, und sich auch hierbei kindisch bewiesen. Noch mehr: wäre er sich seiner Schuld nach der Brandstiftung bewußt gewesen, er wäre sogleich geflohen. Er geht aber auf das Geheiß der B. fort, um Buttermilch zu holen, giebt auch richtig seinen

Krug ab, trägt in der Zeit, wo dieser gefüllt wird, auf Befehl der Handelsfrau zwei Kannen Wasser aus dem nahen Troge herbei; und nun erst, da er hört, es sei Feuer im Hirtenhause ausgekommen, ergreift er die Flucht, aber nicht wegen der ihm drohenden gesetzlichen Strafe, sondern wegen des Hirten K., dessen Züchtigung er fürchtet. So handelt ein Kind, aber kein erwachsener, zur Vernunft gereifter Mensch. Sein Verweilen im nächsten Dorfe, sein Ausbreiten der Nachricht, daß in S. Feuer sei, ist nur eine Fortsetzung dieses kindischen Verfahrens. Daß er späterhin vor seinen Verfolgern läuft, und sich gegen den ersten zur Wehre stellt, ist kein Beweis seines Schuldgefühls, sondern nur eine Wirkung derselben Furcht, die ihn aus der Stadt getrieben hatte. Und so ist denn endlich auch sein offenes Bekenntniß selbst, ohne vorhergehendes Leugnen, aber auch ohne Reue, der sicherste Beweis, daß er nicht fähig war, die Folgen seiner That in Erwägung zu ziehen, und daß ihn das Gewissen nicht an seine Strafbarkeit mahnte, folglich daß die Vernunft noch nicht in ihm entwickelt war. Denn anzunehmen, daß er ein verhärteter Böswicht war, welcher die Stimme des Gewissens in sich erstickte, sind wir, wie bereits gesagt, aus den Acten nicht berechtiget anzunehmen, laut deren Zeugniß er von Anfange bis zum Ende der gerichtlichen Vernehmungen nur kindischen Verstand, oder vielmehr Unverstand, an den Tag legte.

Wir urtheilen demnach, daß K. die von ihm zugestandene Brandstiftung im Zustande des kindischen Blödsinns (Fatuitas puerilis) und folglich in einem geistig unfreien Zustande verübt habe.

Wie wurde von dem Gerichtshof erkannt? D. H.

B. Zweifelhaftigkeit eines Attentats zur Selbstentleibung, so wie zur Tödtung mehrerer anderer Personen, aus Mangel an Actenbelegen. (Ein Gutachten der medizinischen Facultät zu Leipzig.)

Der Reiter S., welcher als Diener zu dem Leutnant von P. in R. commandirt war, hatte am 11. Aug. 1833 Nachmittags von Letzterem die Erlaubniß erhalten, auf einige Stunden auszugehen. Er begab sich auf die Kegelbahn des A. und genoß hier etwas Kuchen und für 3 Pfennige Branntwein. Um die fünfte Stunde kam er nach Hause, und brachte dem Leutnant von P. eins seiner Dienstpferde heraus; worauf derselbe wegritt, nachdem er dem Reiter S. angeblich noch einen Verweis gegeben hatte, weil von demselben die Kinnkette falsch eingelegt worden war. Hierauf begab sich S. in die Stube seines Herrn, bemächtigte sich zweier daselbst hängender Pistolen, lud dieselben, und setzte Zündhütchen auf. Er ging sodann zum Hauswirth, Seifensiedermeister M., sagte diesem, er möchte doch einmal herauf in des Leutnants Stube kommen, und M. folgte ihm. Besagter M. berichtet nun über das Weitere also: Nachdem sie eingetreten waren, verriegelte S. die Thür, ergriff die geladenen Pistolen, und sagte, er wolle sich erschießen, und er, M., solle Zeuge sein. Als dieser erwiederte, dazu sei er nicht nöthig, und er wolle wieder herunter gehen, äußerte S.: „Wenn Sie Lärm machen oder hinunter gehen wollen, so erschieße ich Sie; dann ist eine Pistole für Sie, die andere für mich." Gute Worte und Vorstellungen M's waren umsonst. Nun suchte derselbe, obwohl S. verlangte, er solle ihm drei Schritte vom Leibe bleiben, dennoch an ihn zu kommen, was ihm auch gelang. Er faßte hierauf den S. mit Einem Arme um den Hals, und ging so mit ihm mehrere Male um einen runden Tisch, und als sie einmal in der Nähe der Thür waren, stieß er denselben mit aller Kraft nach den Fenstern zu in die Stube hin, riegelte schnell die Thür auf, und entsprang. Hierauf machte er Lärm, und theilte namentlich den Reitern H. und G., die sich in der Nähe befanden, den Vorfall mit. M. bemerkt noch, die Pistolen seien gespannt gewesen, die Zündhütchen aufgesteckt, und S. habe sie gegen ihn ausgestreckt.

Ferner: er habe nie mit S. in Mißhelligkeit gelebt. Endlich: S. sei gedachten Tages, wenn auch noch nicht ganz betrunken, doch leicht berauscht gewesen, und möge dies vielleicht der Grund des ganzen Vorfalles gewesen sein, denn der Herr Leutnant von P. sei, wie es ihm geschienen, kurz vorher darüber etwas unwillig gewesen, und habe demselben wohl einen Verweis gegeben. S. sei deshalb sehr ärgerlich gewesen, habe auch zu ihm, noch oben in der Stube, als er mit demselben um den Tisch herumgegangen, gesagt: „mir geschieht zuviel von meinem Herrn." Der weitere Vorgang ist nun folgender. Die vom Hauswirth herbeigerufenen Reiter H. und G. waren im Begriff zu S. in die Stube zu gehen, als dieser, in jeder Hand ein Pistol, heraustrat, und sie mit den Worten: „packt Euch, oder ich schieße," in die Flucht jagte. Unterwegs hörten sie noch von ihm die Worte: „ich bin verloren." Hierauf naheten sich nach einander der Corporal M., der Compagniearzt S—t und der Reiter R. Als der Corporal M. die Treppe heraufschritt, rief S. von oben: „Wer kommt da?" Auf die Antwort: „Dein Herr," erwiederte Jener: „Der soll heraufkommen, den will ich haben." Nun stieg M. die Treppe vollends hinauf, wurde aber ebenfalls mit vorgehaltenen Pistolen, und dem Zuruf: „Wer heraufkommt, den schieße ich," nebst dem von S—t bemerkten Zusatz: „ich muß einmal sterben, ich bin verloren; ich kann nicht selig werden," zurückgewiesen. Jedoch zog sich M. nur in einen Winkel der Treppe zurück, während S. von der Stubenthür bis an die Treppe kam, und mit emporgehobenen Armen ausrief: „Gott hat mich verlassen! Ich muß sterben, ich muß sterben!" Jetzt kehrte er sich um, ließ die Hände mit den Pistolen herabsinken, und in diesem Augenblicke sprang der Corporal M. zu, hielt ihm die Arme auf den Rücken, und die ebenfalls herangekommenen S—t und R. entwanden dem Festgehaltenen die Pistolen. Der Entwaffnete wurde nun in seine Kammer und ins Bett gebracht. Hier äußerte er auf mehrere Fragen des Corporals M. Nichts, als, immer schreiend: „Gott hat mich verlassen, ich bin verloren." Uebrigens bemerkt besagter M., daß er den Reiter S. nur als einen stets heitern und lustigen Burschen kenne, so, daß er nie etwas Mißmuthiges an ihm gespürt habe. Der Compagniearzt S—t, welcher den

Entwaffneten ebenfalls in seine Kammer begleitete, vernahm mehrmals von ihm die Aeußerung: „er habe seinen Herrn beleidigt, er müsse sterben.“ Uebrigens fand er, daß dessen Blut sehr aufgeregt und heftig nach dem Kopfe getreten war, hielt indessen seinen Zustand nicht für eine Geistesabwesenheit, sondern mehr für Trunkenheit; weshalb er ihm auch ein Brechmittel, jedoch ohne Erfolg, gab. Er sah ihn noch einmal denselben Abend auf der Wache im Arreste, konnte aber auch hier, wo derselbe nur unzusammenhängende Worte sprach, Nichts von ihm vernehmen, als: „er habe seinen Herrn beleidigt, er müsse sterben.“ So auch: „er könne Niemandem Etwas recht machen, und sei zu Nichts mehr in der Welt brauchbar.“ Dagegen erhielt S—t am nächsten Tage vernünftige Antworten von ihm. Welche?, ist nicht angegeben, außer, daß S. über Kopfschmerzen klagte. Uebrigens war derselbe bis zum dritten Tage nicht zu bewegen Nahrung zu sich zu nehmen. Ein Krätzausschlag, den besagter Compagniearzt S—t an ihm entdeckte, wurde die Ursache, daß man ihn in das Militairhospital transportirte, wo er vom 14. August bis zum 1. Oct. verblieb, und völlig gesund als Arrestant in die Festungsveste abgeliefert wurde. Hier sowohl, als vorher im Militairhospital, war an ihm, nach dem Zeugniß des Regimentsarztes S—r, nicht die geringste Spur irgend einer Geisteskrankheit bemerkbar; wie er denn, nach dem Bericht des Herrn Rittmeisters von L., bereits am 14. August ganz zur Besinnung gekommen zu sein schien, und nachdem er noch den Tag vorher durchaus Nichts von dem Vorfall mit den Pistolen hatte wissen wollen, am genannten Tage sein Vergehen eingestand, und zur Entschuldigung blos angab: er sei des Lebens überdrüssig gewesen. Dieses Eingeständniß läugnete S., aber sogleich in der ersten gerichtlichen Vernehmung, indem er bemerkte, er hätte gegen den Herrn Rittmeister von L. nur geäußert, daß er seines Lebens überdrüssig sei. Ein Mehreres gestand er auch, sowohl in dieser, als in allen übrigen Vernehmungen nicht ein, sondern behauptete gegen alle Zeugenaussagen standhaft, und sich gleich bleibend, er wisse von Allem, was er nach dem Wegreiten seines Herrn am 11. Aug. in der 5. Nachmittagsstunde, bis zum 14. d. M., wo er wieder zur Besinnung gekommen und Nahrung zu sich genommen, gethan

oder gesprochen haben solle, so wie von der Gegenwart, den Handlungen und Aeußerungen aller der Personen, welche ein Zeugniß über ihn abgelegt hätten, nicht das Geringste. Er sei, so viel er wisse, nach dem Wegreiten seines Herrn, an der Hausthür stehen geblieben. Ueber seinen Gemüthszustand zu dieser Zeit gab er folgendes an: die Hitze habe ihn überrascht, und er nicht mehr gewußt, was er thäte; er habe gedacht: Du bist einmal nichts mehr nütze. — Hierbei räumte er den Vorsatz, sich zu erschießen, ein, leugnete aber, zu wissen, daß er mit diesem Vorsatze nach den Pistolen seines Herrn in dessen Stube gegangen sei, sondern äußerte, er wisse gar nicht was er in aller Hitze und im Ueberdruß seines Lebens gethan habe, daß er sich auch nicht wegen des von seinem Herrn erhaltenen Verweises zu dieser Hitze veranlaßt gefunden, und er wisse nicht, wie ihn seine Bewußtlosigkeit überrascht habe, zumal er nie in seinem Leben einen dergleichen Anfall gehabt, er auch den ganzen Nachmittag heiter und lustig gewesen, und ihm etwas Uebles von irgend Jemand nicht zugefügt worden sei. Schließlich wiederholte er, er habe Nichts von sich die ganze Zeit über gewußt, sondern sei erst des andern Tags darauf zur Besinnung gekommen. Bei diesen Behauptungen blieb er bis zu den letzten Verhören am 21. Oct. und 30. Nov. d. J., selbst nachdem der Archidiaconus F. in Gr. am vorgenannten Tage eine geistliche Unterredung mit ihm gehalten hatte.

Nachdem nun von einem hochlöblichen Kriegsgericht ꝛc. der Antrag an Uns ergangen, darüber, „ob besagter S. die Attentate, deren er sich schuldig gemacht, nach der Behauptung seines Vertheidigers, des Dr. D—m in Gr., in einem bewußtlosen Zustande begangen haben könne, als welcher, nach der Versicherung angesehener Aerzte, auch bei einem gesunden Menschen, sobald er gereizt werde, nicht selten sei?" ein Gutachten abzugeben, „unter Berücksichtigung des Umstandes, daß, nach Ausweis der Acten, die angebliche Bewußtlosigkeit S's sehr schnell, und wegen eines nur geringen Verweises entstanden sein solle, der Inc. aber nur ganz kurz vorher, so wie sonst stets, von heiterm Gemüthe gewesen sei:" so haben Wir ꝛc. dieses unser Gutachten abgegeben, wie folgt:

Daß es, auch außerhalb des Gebietes der Geistesstörungen, Zustände giebt, in denen der Mensch Aeußerungen thut und Handlungen begeht, deren er sich späterhin nicht mehr erinnert, ist nicht blos durch ärztliche Beobachtung, sondern auch durch gemeine Erfahrung erwiesen. Wir erinnern hier namentlich an die Zustände der Trunkenheit und heftiger Affecte, als welche, zwar nicht immer, aber unter gewissen Bedingungen, und besonders wenn sie vereiniget wirken, zu Reden oder Thätlichkeiten Veranlassung geben, von denen, wenn der exaltirte Zustand vorüber ist, und die natürliche Besinnung wiederkehrt, alle Erinnerung verschwindet, ohngefähr so, wie dies bei Nachtwandlern der Fall ist, die von Allem, was sie im somnambulen Zustande vorgenommen, nach dem Erwachen kein Bewußtsein haben. Inzwischen ist es nicht logisch genau, dergleichen Zustände bewußtlose zu nennen, blos darum, weil der Mensch, nachdem sie vorüber sind, nicht mehr weiß, was er gesagt oder gethan hat; denn in wahrhaft bewußtlosen Zuständen z. B. in einem Anfalle von Apoplexie, Epilepsie u. dergl. vermag der Mensch weder zu sprechen noch zu handeln. Mit größerem Rechte könnte man die eben genannten Zustände gebundene oder vernunftlose nennen, weil in ihnen der Mensch durch irgend einen heftigen physischen oder psychischen, auf das Gehirn widernatürlich wirkenden, Reiz, wie eben eines berauschenden Getränks, oder eines starken Affects, der freien Ueberlegung und des freien Entschlusses beraubt ist, ohne welches beides kein vernünftiger Zustand denkbar ist. Hieraus ist auch der Mangel an Erinnerung, nachdem Rausch oder Affect vorüber sind, erklärbar, vorzüglich in dem Falle, wo Beide vereinigt gewirkt hatten. Denn durch die Macht jenes Reizes wird der Mensch unwillkürlich zu Reden oder Handlungen getrieben, deren er sich zwar im Augenblicke ihrer Aeußerung oder Vollbringung bewußt ist, die aber in demselben Augenblicke für alle Erinnerung verschwinden, weil jetzt die Fähigkeit mangelt, sie innerlich festzuhalten und aufzubewahren. Daher sich Leute, welche kürzere oder längere Zeit in exaltirten Zuständen irgend einer Art gewesen waren, höchlich verwundern, wenn ihnen vorgehalten wird, was sie in jenen Zuständen wirklich gesagt und gethan haben, weil sie von Allem diesem Nichts wissen. Ob nun des S. Zu-

ſtand, von dem Augenblicke an, wo er nach den Piſtolen ging, bis zum angeblichen Wiedereintritt ſeiner vollen Beſinnung am zweiten oder gar am dritten Tag nach den actenkundigen Vorfällen ein ſolcher gebundenee oder vernunftloſee Zuſtand geweſen ſei, darüber laſſen ſich bedeutende Zweifel erheben.

A. Zuerſt ſtellt ſich dieſee Annahme der von einem hochlöblichen Kriegsgericht zur Berückſichtigung empfohlene Umſtand entgegen, daß nach Ausweis der Acten die angebliche Bewußtloſigkeit ſehe ſchnell, und wegen eines nur geringen Verweiſes entſtanden ſein ſoll, dee Inc. abee nue ganz kurz vorher, ſo wie ſonſt ſtets, von heiterem Gemüthe geweſen iſt. Denn allerdings kann eine heitere Gemüthsſtimmung nicht ſo ſchnell, und faſt ohne alle äußere Veeanlaſſung, in Lebensüberdruß und Verzweiflung und hieraus in einen ecſtatiſchen Zuſtand übergehen; und ein geringer Verweis kann einen Menſchen nicht ſogleich anregen nach Piſtolen zu geeifen, auch wenn er eitel, odee ehrgeizig, und darum beſonders empfindlich und eeizbae iſt. Und daß S. alles dies geweſen iſt, iſt nirgends in den Acten angegeben. Selbſt angenommen, daß ee mehr Branntwein getrunken hätte als er zugeſteht und die Actenzeugniſſe ausweiſen, ſo iſt doch auch erwieſen, daß er nicht völlig beteunken war, und alſo gae wohl wiſſen konnte, was er that, und eben ſo ſich ſpäterhin eeinnern konnte, daß er die Piſtolen geladen, daß ee mit dem Hauswirth geſprochen und ihn mit ſich auf ſeines Herrn Stube genommen u. ſ. w. Es ſpricht alſo der von einem hochlöbl. Kriegsgericht angeführte Umſtand nachdrücklich gegen S's Bewußtloſigkeit odee vielmehe Ecſtaſe zur Zeit ſeinee Attentate, um ſo mehr, da ee ſelbſt bemerkt, zu einem dergleichen Zuſtande nie geneigt geweſen zu ſein.

B. Zweitens: betrachten wir pſychologiſch die Handlungen und Reden S's von dee Zeit an, wo er die Piſtolen geladen — denn daß Er es war, der ſie lud, iſt erwieſen — bis zu ſeinee Entwaffnung: ſo ſcheint ſowohl was er that, als was er ſprach, weit mehe einen entſchloſſenen und eeflectirenden, als einen außer ſich gerathenen und ſeiner ſelbſt nicht mächtigen Menſchen zu vereathen. Er ſelbſt hat ſeinen Lebensüberdruß, und daß er ſich erſchießen wollen, eingeſtanden. Nichts war alſo natürlicher,

als daß er die Pistolen seines Herrn, da dieser nicht zu Hause war, hierzu benutzte. Daß er sie schußgerecht lud, muß für den sichersten Beweis gelten, daß er völlig bei sich war. Und so mußte ihm dieser Umstand wenigstens späterhin in der Erinnerung bleiben. Blieb aber dieser ihm im Gedächtniß, warum nicht auch die folgenden? Daß er den Hausherrn zu diesem Acte herbeirief, kann allerdings auffallend erscheinen: allein daraus, daß er den Grund nicht entdeckte, warum er einen Zeugen seiner Lebensverachtung haben wollte, folgt noch nicht, daß er keinen Grund hiezu hatte. Warum er sich nicht erschoß, nachdem der Hauswirth entsprungen war, läßt sich erklären, wenn wir annehmen, daß nach diesem Vorfalle die Reue in ihm erwacht war. Daß er sodann die, welche sich ihm naheten, nachdem der Hauswirth Lärm gemacht hatte, zu erschießen drohete, war ebenfalls natürlich: denn er war nun zur Verzweiflung getrieben. Und dennoch besaß er noch die Besonnenheit über seinen Zustand zu reflectiren, wie alle Aeußerungen zu beweisen scheinen, die von den Zeugen aufgefaßt wurden: denn sie laufen alle darauf hinaus, daß er sich einer zu späten Reue bewußt war. So die Ausdrücke: „Gott hat mich verlassen; ich bin verloren; ich muß sterben." u. s. w. Eine besondere Berücksichtigung scheint die Aeußerung über seinen Herrn zu verdienen, als ihm der Corporal M. dessen angebliche Gegenwart verkündiget. Die Worte: „der soll kommen," mit dem Zusatze: „den will ich haben," scheinen auf die Absicht hinzudeuten, sich an seinem Herrn, wenn er sich näherte, zu rächen. Auch hieraus also scheint sich zu ergeben, daß S. zur Zeit seiner Attentate in keinem ecstatischen Zustande war.

C. Drittens scheint der Bericht des Herrn Rittmeisters von L. alle Zweifel darüber, daß S. sich seiner Attentate nicht bewußt gewesen sei, niederzuschlagen. Denn dieser Bericht schließt mit den bereits früher angeführten Worten, daß S. am 14. Aug., nachdem er noch den Tag vorher durchaus Nichts von dem Vorfall mit den Pistolen hatte wissen wollen, sein Vergehen eingestand, und zur Entschuldigung blos angab, daß er seines Lebens überdrüssig gewesen. Da sich an der Wahrhaftigkeit des Berichterstatters nicht zweifeln läßt, so scheint das spätere Leugnen S's, daß er ein solches Bekenntniß abgelegt, in Nichts zu zerfließen.

Und somit würden wir denn, obwohl wir in thesi die Wirksamkeit ecstatischer Zustände auf den gänzlichen Wegfall der Erinnerung an Alles, was während derselben gesagt oder gethan worden, angenommen und erwiesen haben, dennoch dieselbe als auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar erachten, wenn sich nicht gegen alle Punkte, welche dieses sub A. B. und C. zu beweisen scheinen, bedeutende Einwürfe machen ließen.

Ad B. Wir haben hier, S's angebliche Bewußtlosigkeit, oder vielmehr, den ecstatischen Zustand betreffend, welcher die Erinnerung alles Vorgefallenen aufgehoben haben sollte, folgende drei Zweifelspuncte gegen das Vorhandensein eines solchen Zustandes zur Zeit der S'schen Attentate in näheren Betracht zu ziehen: 1) daß dieser Zustand sehr schnell, 2) daß er nach einem leichten Verweise, 3) daß er unmittelbar nach heiterer Gemüthsstimmung entstanden. Was

1) Das schnelle Entstehen jenes Zustandes betrifft, so ist es ohne Beweis angenommen, und kann auch nicht einmal bewiesen werden; denn das Entstehen jedes krankhaften oder widernatürlichen Zustandes ist ein innerer Vorgang, welcher sich der Beobachtung entzieht. Nur der allmählige oder plötzliche Ausbruch eines solchen Zustandes konnte ein Gegenstand der Beobachtung sein; und es ist daher vor allen Dingen der Ausdruck des „schnellen Entstehens" mit dem Ausdrucke des „plötzlichen Ausbruchs" zu vertauschen. Der plötzliche Ausbruch krankhafter oder widernatürlicher organischer oder psychischer Zustände ist aber auf doppelte Weise bedingt: einmal durch einen äußern Reiz, (schädliche Potenz) welcher allerdings plötzlich eintreten kann; sodann aber auch durch eine innere organische oder psychische Stimmung (Dispositon, Diathesis,) welche gemeinhin das Werk einer langen Vorbereitung ist. So kann ein apoplectischer Anfall, oder ein Anfall von Geistesstörung, oder auch von bloßer Ecstase auf eine gegebene äußere Veranlassung, oft auch ohne dieselbe, plötzlich hervorbrechen. Allein der innere Grund zu diesen Erscheinungen ist schon längst im organischen, oder im psychischen Leben, oder in beiden, gelegt; und es ist demnach zur vollständigen Ergründung und Beurtheilung jener Zustände die möglichst vollständige Kenntniß des Individuums nöthig, welches in dieselben verfallen

ist. Eine solche Kenntniß geht uns aber im vorliegenden Falle gänzlich ab. Schon um dem als Motiv sich zu erschießen angegebenen Lebensüberdruß S's, eines Menschen von 23 Jahren, zu erklären, wäre zunächst einige Kunde theils über seine Eltern, theils über seine erste Erziehung, erforderlich, inwiefern sowohl eine erbliche Disposition zu Krankheiten des Blutgefäß- oder Nervensystems, z. B. zur Hypochondrie oder Melancholie, durch die Eltern, bei dem Sohne bedingt sein, als auch schlechte Erziehung, schlechter Umgang u. dergl. frühzeitige körperliche und geistige Verwahrlosung herbeigeführt haben konnte. Von S's Eltern und einer durch sie vererbten Krankheitsdisposition, geben uns aber die Acten so wenig Kunde, als von S's Erziehung und eigener Lebensführung. Seine Mutter starb, als er ¾ Jahr alt war. Von seinem Vater wurde er schon in der frühesten Kindheit getrennt, und fern von ihm, nach den Schuljahren, zum Kattundrucker herangezogen. Wie sehr aber dergleichen Fabrikarbeiter schon in früher Jugend körperlich und geistig verwahrloset werden, ist Jedem bekannt, der sich in solchen Arbeitsstätten umgesehen hat. Gesetzt nun, daß S. frühzeitig verführt wurde, daß er durch heimliche Sünden und andere Ausschweifungen sein Nervensystem zerrüttete, und das Gefäßsystem zu Hämorrhoiden, Congestionen nach dem Kopfe u. s. w. disponirte, daß er sich dem Trunk und Spiel ergab, und dadurch in Schulden und Sorgen gerieth, so ist hier Grund genug für seinen Lebensüberdruß und für einen Zustand von Untauglichkeit zu Geschäften zu finden, den er selbst mit den Worten bezeichnet, „daß er zu Nichts mehr nutze, daß er in der Welt zu Nichts mehr zu brauchen sei.“ Weil nun die Acten von allem diesem Nichts erwähnen, so fehlt es auch gänzlich an Criterien zur Abschätzung des Zustandes, in welchem sich S. zur Zeit seiner Attentate befand.

2) Was den angeblichen geringen Verweis betrifft, welchen S. vom Herrn Leutnant von P. erhalten haben soll, so hat weder Ersterer noch Letzterer etwas hierüber zu den Acten gemeldet, sondern nur der Herr Rittmeister von L. gedenkt in seinem Berichte eines Verweises, ohne zu bestimmen, ob derselbe gelind oder scharf gewesen, und der Hauswirth M. vermuthet blos, daß S. von seinem Herrn einen Verweis erhalten habe. Gleichwohl war die

Ausmittelung dieses Fragepunktes von großer Bedeutung, indem ohne dieselbe die mögliche Wirkung eines solchen Verweises im Dunkeln bleibt. S. selbst vermehrt durch seine Aeußerungen dieses Dunkel, indem er bald zu erkennen giebt, daß ihm von seinem Herrn zuviel geschehe, bald, daß er wegen des Verweises, (den er blos stillschweigend zugesteht), sich nicht zu seiner Hitze veranlaßt gefunden, bald wieder, daß ihm etwas Uebles von irgend Jemand nicht widerfahren sei. Ja, wenn wir der Aeußerung trauen dürfen, die er in seiner Kammer und späterhin im Arreste that, so war es nicht sein Herr, der ihn, sondern er, der seinen Herrn beleidiget hatte. Denn er spricht ausdrücklich: „ich habe meinen Hernn beleidigt; ich muß sterben." Undenkbar wenigstens ist eine solche Beleidigung nicht. Denn gesetzt, S. kam schon in einem sehr gereizten Zustande zu seinem Herrn, weil er entweder noch anderswo als auf der Kegelbahn Branntwein getrunken, oder auch, weil er wenig Branntwein vertragen konnte; so war es sehr möglich, daß er seinem Herrn auf den erhaltenen Verweis etwas Beleidigendes sagte, was ihm bald darauf, in der Stimmung, in welcher er war, als ein großes militairisches Verbrechen erschien, und ihn aus der Fassung brachte. Niemand konnte hierüber bestimmteren und vollständigeren Aufschluß geben, als der Herr Leutnant von P. selbst. Durch ihn hätte auch ausgemittelt werden können, ob S. betrunken war, oder in welchem Zustande sonst er sich befand, als er die Kinnkette falsch einlegte. Auch mußte der Herr Leutnant von P. überhaupt über den Charakter und die Sitten S's Auskunft geben können, denn Letzterer war seit dem 15. Dec. 1831 in dessen Diensten. Es würde ferner viel zur Aufhellung des ganzen Vorfalles gewonnen worden sein, wenn es durch die Mittheilungen des besagten Herrn Leutnants klar geworden wäre, ob S. im Dienste ordentlich, oder leichtsinnig, faul, untauglich, ob er geistig und körperlich abgestumpft, ob er zur Aufrichtigkeit oder zur Verstellung, zur Lügenhaftigkeit, zur Verstocktheit geneigt war, ob er boshaft, rachsüchtig, nachtragend, jähzornig war. Allein über alles dieses ist der Herr Leutnant, zufolge der Acten, nicht, sondern blos über die Beschaffenheit seiner Pistolen (ob sie geladen) gefragt worden. Da nun sehr viel darauf ankommt, wie ein Mensch auf alle Weise be-

schaffen ist, dem ein Verweis ertheilt wird, und da, über die Art und den Grad desselben, so wie über die Folgen dieses Verweises, in den Acten gar Nichts ausgemittelt ist, so läßt sich auch über die mögliche Wirkung eines solchen bei S. kein gültiger Schluß machen.

3) Was das immer heitere und lustige Wesen S's anlangt, und die Unwahrscheinlichkeit, daß selbiges plötzlich in Lebensüberdruß mit seinen Folgen übergehen können, so steht es noch in Frage, ob diese angeblich habituelle Lustigkeit eine natürliche oder eine erkünstelte war. Wenigstens scheint dieselbe keine Temperamentslüstigkeit gewesen zu sein, da das Signalement S's vielmehr auf melancholisches als auf sanguinisches Temperament hindeutet, indem derselbe schwarzes Haar und blasse Gesichtsfarbe hatte. Nehmen wir nun an, daß S. wirklich Ursache hatte seines Lebens überdrüßig zu sein, so müssen wir allerdings daran zweifeln, daß seine Lustigkeit unverstellt und natürlich war. Denn so wahrscheinlich es ist, daß Jemand, der sich erschießen will, an Lebensüberdrusse leidet, so unwahrscheinlich ist es, daß derselbe Mensch bei seinem Zustande und seiner Stimmung ein wahrhaft heiteres und vergnügtes Gemüth besitzen könne. War aber S. wirklich ein heiterer und lustiger Mensch, so konnte er nicht ohne bedeutende Veranlassung den Vorsatz fassen sich zu erschießen; und um so mehr ist es zu bedauern, daß diese Veranlassung unbekannt geblieben ist. Auf jeden Fall enthält die angebliche Lustigkeit S's keinen Beweis gegen seinen ecstatischen Zustand zur Zeit seines Attentats zum Selbstmord.

Ad B. Bei genauerer Betrachtung zeugen eben so wenig die Attentate S's von Geistesgegenwart und Entschlossenheit, als seine Aeußerungen während und nach denselben von Ueberlegung. Im Gegentheil ist das Gepräge der Ungereimtheit, der Verstandestosigkeit oder Verstandesabwesenheit, zugleich mit der tiefsten Erregung und Erschütterung des Gemüths, und höchst wahrscheinlich durch dieselbe veranlaßt, dem ganzen in Frage stehenden Benehmen dieses Menschen aufgedrückt. Schon das Heraufholen des Hauswirths zum Todeszeugen war, wenn auch nicht absichtslos, doch ungereimt; denn weder ihm, dem S., noch dem Hauswirth, konnte damit gedient sein, wenn dieser zusah, wie sich jener erschoß. Uebrigens konnte, ja mußte S., wenn

er bei Ueberlegung war, eher erwarten, daß ihn der Hauswirth nach Kräften an seiner That verhindern, als daß er ein ruhiger Zuschauer derselben sein würde. Ungereimt ist ferner die Drohung, den Hauswirth zu erschießen, wenn er Lärm machte: denn es war seine eigene, nicht des Hausherrn Schuld, wenn dieser zugegen war und Lärm machte. Und aus dieser Ursache einem rechtlichen Manne, der ihn nie beleidiget hatte, den Tod drohen, konnte S. nur in einem Zustande des Außersichseins, d. h. der völligen Vernunftlosigkeit. In diesen Zustand konnte S. wirklich versetzt worden sein, wenn das geschehen war, was oben (ad A. 2.) als möglich angenommen wurde: nämlich, wenn er, vom Trunke gereizt, seinem Herrn etwas Beleidigendes gesagt hatte, und ihm nun seine Einbildungskraft in dieser Beleidigung ein schweres Verbrechen vormalte. War dies der Fall, so war er schon außer sich, als er die Pistolen lud. Ein Gewehr zu laden, ist für einen Soldaten ein blos mechanisches Geschäft, welches auch bei dem gestörtesten Gemüthe und bei völliger Geisteszerstreutheit Statt finden kann. In demselben aufgeregten Zustande, in welchem er seiner selbst nicht mächtig war, konnte er auch den Hauswirth in das Zimmer seines Herrn rufen, und in demselben Zustande Alles Uebrige erfolgen. Denn daß S. den Hauswirth, trotz der ihm vorgehaltenen Pistolen, dennoch an sich herankommen, daß er sich von ihm ohne Widerstand umfassen und mehrmals um den runden Tisch herumführen ließ, zeugt von einer Gebundenheit des Verstandes und Willens, die sich nur dadurch erklären läßt, daß S. in einem Gemüthszustande war, welcher ihm alle Geistesgegenwart raubte. Daß er endlich, nachdem der Hauswirth endlich entsprungen, den Selbstmord dennoch nicht verübte, wird ohne Grund als ein Beweis von Reue angenommen: denn er hätte in diesem Falle die Pistolen weglegen und sich den Herbeikommenden auf Discretion ergeben müssen. Im Gegentheil zeugen die immerfort zum Schuß bereit gehaltenen Pistolen von der fortdauernd aufgeregten Stimmung S's, die man nicht anders denn eine desperate nennen kann, wie sich daraus erweiset, daß derselbe Jeden, der sich nahen wollte, zu erschießen drohte; die aber zugleich darum, weil er sich selbst nicht tödtete, wie es doch sein Vorsatz war, auf das Deutlichste beurkundet, daß er sich nicht sammeln und kri-

nen Entschluß fassen konnte, daß er außer sich, kurz, daß er in Ecstase war. Seine mündlichen Aeußerungen sind nichts weniger als Reflexionen über seinen Zustand, sondern Ausbrüche der höchsten Verzweiflung, welche jene Ecstase bestätigen. Wie: „Ich muß sterben, ich bin verloren, ich kann nicht selig werden," sodann: „Gott hat mich verlassen, ich bin verloren." So spricht nur ein fassungsloser Mensch, bei dem die Kraft des Ueberlegens völlig verschwunden ist. Dieser Annahme scheint zwar jene Aeußerung S's über seinen Herrn zu widersprechen: „der soll kommen, den will ich haben." Allein es liegt in dieser Aeußerung Nichts weniger als eine entschiedene Drohung: denn man kann sie als bloßen Gegensatz der vorhergegangenen Ausrufung: „packt euch" verstehen, so daß der Zusammenhang dieser sein würde: „mit Euch will ich Nichts zu schaffen haben, aber mein Herr kann kommen." Hätte S. gesagt: „der soll mir nur kommen," oder: „der soll einmal kommen," so wäre dies allerdings eine Drohung; wie aber die Worte dastehen, würde man dem Inc. zu viel thun, wenn man sie zu seinem Nachtheil deuten wollte. Welchen Sinn man aber auch dieser Aeußerung unterlegen mag, so ist sie in jedem Falle ungereimt, denn droht S. seinem Herrn, so vergißt er sein subordinirtes Verhältniß; und wünscht er ihn herbei, so beschleunigt er seine Strafe. Kurz, in beiden Fällen zeugt jener Ausdruck von Gedankenlosigkeit. Eben aus dieser Gedankenlosigkeit erklärt sich zur Gnüge einerseits das ganze, mit dem gesunden Verstande nicht zusammenzureimende Benehmen S's, andererseits die später, allerdings auffallende Behauptung, daß er von allem diesem Nichts wisse. Ja, selbst diese Behauptung gehört zum Ganzen, und macht in Verbindung mit dem Vorhergegangenen und dessen von uns dargelegter Beschaffenheit das aus, was man den innern Beweis der Wirklichkeit eines ecstatischen Zustandes in diesem Falle, zu nennen hat. Den äußeren Beweis würde eine genaue und vollständige Beobachtung S's von der Zeit an, wo er mit seinem Herrn zusammentraf, bis dahin, wo er entwaffnet in seine Kammer gebracht wurde, und selbst bis in seinen Arrest, haben geben können. Vorzüglich würde eine psychisch-ärztliche Untersuchung unmittelbar nach dem Vorfalle ganz an ihrem Orte gewesen sein. Die Acten melden aber be-

sagter Maßen blos, daß der Hauswirth M. und der Compagniearzt S—t den S. für etwas betrunken hielten, und daß S—t ihm deshalb ein Brechmittel gab, welches, obschon weder die Qualität noch Quantität desselben namhaft gemacht ist, dennoch, da es einem Soldaten gegeben wurde, schwerlich unkräftig war, aber ohne Wirkung blieb; was nicht ganz unbeachtet bleiben darf, weil die Unempfindlichkeit der Magennerven auf erhöhete Reizung des Cerebralsystems schließen läßt. Auch fand S—t, daß S's Blut sehr aufgeregt und heftig nach dem Kopfe getreten war. Ueber etwas Weiteres jedoch, den damaligen äußeren Habitus der Person S's betreffend, findet sich kein Bericht in den Acten, obschon die Beschaffenheit der Gesichtszüge, der Augen und des Blicks, des Pulses, der Hauttemperatur, der Respiration, und selbst des Odems, in Bezug auf Branntweinsgeruch u. s. w. noch mehr Aufschluß über den wahren Zustand desselben gegeben haben würde; welcher, da es nicht erwiesen ist, daß S. durch Branntwein allein aufgeregt war, von den Sachverständigen eben so wohl erkannt, als von dem Unkundigen verkannt werden konnte. Inzwischen, ungeachtet dieser Mangelhaftigkeit wird aus vorliegenden Bemerkungen ad B. soviel einleuchten, daß die dort angenommene Entschlossenheit und Ueberlegungsfähigkeit S's bei jenem Vorfalle, nicht erkannt werden darf: denn auch die Drohungen gegen die sich nähernden Reiter u. s. w. tragen ganz das Gepräge der Verzweiflung und des Außersichseins an sich, wie die sie begleitenden Ausdrücke beweisen, so daß man in ihnen eben so wenig, als in der Drohung gegen den Wirth, ein eigentliches Attentat anzunehmen berechtiget ist; wie denn selbst das wirkliche Attentat der Selbstentleibung als eine Wirkung der überall hervorleuchtenden Ecstase S's angesehen werden kann.

Ad C. Wäre es erwiesen, daß S. ein boshafter, verschmitzter, lügenhafter Mensch war, so würde sein Leugnen, daß er dem Herrn Rittmeister von L. sein Vergehen eingestanden, von keinem Gewicht sein. Allein von einer Charakterschlechtigkeit S's ist Nichts bekannt, und Aeußerungen wie diese: „ich habe meinen Herrn beleidigt, ich muß sterben; Gott hat mich verlassen, ich kann nicht selig werden," lassen, wiewohl er sie gleichsam unwillkührlich vor-

gebracht, und geeade daeum, weil hier keine Verstellung Statt fand, annehmen, daß ee moealischee und religiöser Gefühle, und folglich auch der Aufrichtigkeit fähig war. Wie würden hierübee, und über den Geund seines standhaften Veeharrens bei der Verneinung, daß er von dem ganzen Vorgange mit den Pistolen etwas wisse, ebenfalls einigen Aufschluß haben erhalten können, wenn übee das Gespeäch, welches der Geistliche im Areest mit ihm hielt, und übee das Urtheil, welches derselbe, S's moealischen und eeligiösen Charakter betreffend, wahrscheinlich gefällt hat, etwas in den Acten aufgezeichnet wäre. Da dies aber mit gänzlichem Stillschweigen übergangen ist, so müssen wir annehmen, daß sich S. auch hiee, wie bei allen gerichtlichen Vernehmungen, in seinen Aussagen treu geblieben, und daß ee auch dem Herrn Rittmeister von L. Nichts weiter als seinen Lebensübeedruß eingestanden, welchen dieser durch eine natüeliche Schlußfolge füe ein indieectes Geständniß des Uebrigen nehmen konnte. Soviel ist gewiß, daß, wenn sich S. bei dem ganzen Ereigniß in einer Ecstase befand, ee ein solches Geständniß mit gutem Gewissen nicht ablegen konnte. Es bleibt daher auch diesee wider ihn zeugende Punkt wenigstens zweifelhaft.

Nach Allem diesem uetheilen wir, daß, obschon der eigentliche Grund eines ecstatischen Zustandes S's zur Zeit seiner Attentate und nachhee, nicht aufgehellet ist, und obschon ein solchee Zustand, zu Folge dee Acten und auf äeztlich-psychologischem Wege, nicht mit völliger Gewißheit, sondeen nue mit geoßer Wahrscheinlichkeit daegethan werden kann, dennoch das Gegentheil, nämlich daß S. bei seinen Attentaten in einem natürlichen Zustande gewesen, aus den in den Acten vorfindlichen Thatsachen nicht zu erweisen ist.

XII.

Kurfürstenthum Hessen.

Verbrechen des Hochverraths an dem kurhessischen Staate, durch Eintritt in die Verbindung: „das junge Deutschland" in der Schweiz.*)

Mittheilung des Herrn Rath Emmerich, Obergerichts-Anwalts zu Hanau.

Vorerinnerung des Einsenders. Obgleich die nachstehenden beiden Entscheidungen des kurf. Obergerichts in Hanau, und Obergerichts in Cassel, bereits durch das Wochenblatt für die Provinz Hanau auf officiellem Wege in Gemäßheit des §. 116 der Verf. Urk. zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, so dürfte der vorliegende Rechtsfall doch auch für das größere juristische Publikum in mehr als einer Beziehung Interesse genug

*) Dieser gegen das Ende Novembers v. J. (durch den Buchhandel) von Hanau an mich abgeschickte, erst heute aber

darbieten, um seine Mittheilung in diesen Annalen zu rechtfertigen. Daß Einsender, Anwalt des Verurtheilten in zweiter Instanz, mit verschiedenen von dem höchsten Gerichte ausgesprochenen Ansichten nicht einverstanden, wird erklärlich gefunden werden. Seine Zweifel in einer besonderen Critik weiter auszuführen, als es in der Beschwerdeschrift gegen die Entscheidung erster Instanz bereits geschehen, mußte er indessen aus mehrfachen Gründen Anstand nehmen. Diese Beschwerdeschrift ihrem wesentlichsten Inhalte nach mitzutheilen, konnte Einsender sich aber nicht versagen, weil nur auf diese Weise das lesende juristische Publicum in den Stand gesetzt wird, das Erkenntniß letzter Instanz richtig zu verstehen, und Einsender die Ueberzeugung hegt, daß, wenn gleich sein Standpunkt als Vertheidiger ein besonderes Interesse für den Verurtheilten in ihm erweckt haben mag, dieses Interesse sich doch nicht bis zum Grade totaler Befangenheit in einseitigen Ansichten gesteigert hat. Eine Bestätigung für die Ansicht, daß auch die vom höchsten Gerichte erkannte sechsjährige Zuchthausstrafe die Strafwürdigkeit dessen, was mein Defendend gethan, bei Weitem übersteigt, findet Einsender in den bereits in der Beschwerdeschrift angezogenen, so wie den seitdem weiter erschienenen Entscheidungen aus anderen Staaten, auch in Weiske's Werk: Hochverrath und Majestätsver-

---

mir zugegangene Beitrag wäre mir bei der Zusammenstellung des VI. Bandes von ganz besonderer Wichtigkeit gewesen; ich bedauere lebhaft, daß ich ihn dabei nicht benutzen konnte, erlaube mir jedoch auf die dort sub No. VIII. S. 296—402 und sub No. XI. S. 413—418 gegebenen Mittheilungen, Behufs wissenschaftlicher Vergleichung mit den Rechtsdeductionen gegenwärtigen Beitrags, aufmerksam zu machen. Altenburg, am 23. Jan. 1839.

Dr. Demme.

brechen, das crimen majestatis der Römer, Leipzig 1836 — woraus Verschiedenes, z. B. die Ausführung über das: an potuerit facere, zweckmäßig zu benutzen gewesen sein würde, wenn dem Einsender dieses Werk zur Zeit der Fertigung der Beschwerdeschrift schon zugänglich gewesen wäre. Die in der Beschwerdeschrift enthaltenen Verweisungen auf die einschlägigen Stellen der Untersuchungsacten sind, als überflüssig, weggelassen.

Auszug aus der Revisionsrechtfertigung.

Carl Otto Schönfeld, jetzt 23 Jahr alt, zeichnete sich immer, selbst zur Zeit der größten Aufregung in den Jahren 1830, 1831 und 1832, durch sein stilles, ruhiges Verhalten aus. Nur seiner Ausbildung lebend, hielt er sich von jedem politischen Treiben ferne, und erhielt deshalb im Laufe der vorliegenden Untersuchung von der zuständigen Polizeibehörde ein so vorzügliches Zeugniß, wie es wohl nur selten einem Angeschuldigten zu Theil wird. In den Jahren 1834 und Anfangs 1835 lebte er in Genf, der hohen Schule der Graveurs, um sich in seiner Kunst noch mehr zu vervollkommnen. Die damals von deutschen, polnischen und italienischen Flüchtlingen in der Schweiz gestifteten Verbindungen zu politischen Zwecken, und überhaupt das ganze damalige Treiben in dortiger Gegend, sprachen den Angeschuldigten nicht an. Er führte ein sehr zurückgezogenes Leben, und hatte nur wenig Umgang mit Andern. Unter diesen seinen Bekannten befand sich auch ein Frankfurter, Namens Gotthard, gleichen Sinnes wie er. Beide waren entschlossen, in den ersten Tagen des Monats Mai 1835 in ihr Vaterland zurückzureisen, und benutzten die letzten

Tage ihrer Anwesenheit in Genf zu kleinen Spaziergängen in den herrlichen Umgebungen der Stadt. Hier fand ein Flüchtling aus Frankfurt, Namens Rottenstein, welcher damals die Schweiz durchzog, um Mitglieder für die politische Verbindung „das junge Deutschland" anzuwerben, Gelegenheit, sich in einem Kaffeehause zuerst seinem Landsmanne Gotthard zu nähern. Auf diese Weise wurde auch Sch. als naher Bekannter von Gotthard mit Rottenstein bekannt. Wiederholtes Zusammentreffen mit R. führte bald eine ziemliche Vertraulichkeit dieses eben so insinuanten als gefährlichen Menschen, mit G. und Sch. herbei. Nach einigen Tagen rückte R. mit dem Antrage hervor, die beiden Genannten möchten sich in die Verbindung, welcher er angehörte, aufnehmen lassen — und eines Abends führte er sie wirklich, ohne daß namentlich Sch. mit den Zwecken des Vereins bekannt gewesen, in eine Versammlung ein, wo sie Beide, von dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke im höchsten Grade aufgeregt und ihrer Sinne nicht mehr mächtig, in die Verbindung aufgenommen wurden, ohne daß wenigstens Sch. die Statuten gelesen oder sonst mit dem Zwecke genauer bekannt gemacht worden wäre. Alles dieses begab sich in den letzten 3 oder 4 Tagen vor seiner Rückreise. Diese Reise ging über Lausanne und Bern nach Zürich. Wie ein böser Geist verfolgte die Reisenden, von welchen G. nur noch an einer, Sch. aber an keiner weiteren Versammlung Theil genommen hatte, ihr Verführer R. Sie besuchten an jenen Orten, auf Anrathen des Letztern, einige unglückliche deutsche Mitglieder der Verbindung, nahmen übrigens an Umtrieben irgend einer Art nie werkthätigen Antheil, und waren froh, als sie den deut-

schen Boden wieder betraten, sich sagen zu können, daß sie jenem unsinnigen Treiben wieder ferne.

In seine Heimath zurückgekehrt, wurde Sch. wegen Hochverraths processirt. Gegen das in Folge dieser Untersuchung ergangene Strafurtheil des Obergerichts in Hanau vom 5. Mai d. J.*) bin ich beauftragt, die Nichtigkeitsbeschwerde und resp. Berufung auszuführen. Als Nichtigkeitsgründe und Revisionsbeschwerden, so wie als weitere Sätze, deren Rechtfertigung ich mir zur Aufgabe machen muß, stelle ich auf:

I. daß die Zuständigkeit der inländischen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung im Auslande begangener Verbrechen nicht begründet ist;

II. Daß das ganze Verfahren wegen Unzuständigkeit des ersten Untersuchungsrichters nichtig ist;

III. daß das Untersuchungsverfahren, nebst dem darauf gebauten Urtheile, aus dem weiteren Grunde nichtig ist, weil dabei die Bundes-Central-Behörde in Frankfurt eingewirkt hat;

IV. daß die zur Untersuchung gezogene Handlung des Angeschuldigten überhaupt unter den Begriff des Hochverraths subsumirt worden ist;

V. daß der Hochverrath als vollendet angenommen worden ist;

VI. daß die Handlung des Angeschuldigten auch als wirklicher Versuch des Hochverraths nicht betrachtet werden kann, oder wenigstens den Grad der Strafbarkeit nicht erreicht hat;

VII. daß auch nicht einmal die Theilnahme des Revidenten an einem strafbaren Complotte vorliegt;

---

*) Nach welchem der Inculpat, angeschuldigt, während seines Aufenthaltes in der Schweiz in die auf den

VIII. daß die erkannte Strafe unverhältnißmäßig hart erscheint.

Umsturz der deutschen Verfassungen und die Errichtung Einer Republik abzweckende, Verbindung des „jungen Deutschlands" als Mitglied eingetreten zu sein, und sich solchergestalt des Verbrechens des Hochverrathes schuldig gemacht zu haben,

des Hochverraths schuldig und wegen dieses Verbrechens mit einer in Cassel zu verbüßenden, zehnjährigen Zuchthausstrafe zu belegen, des Ehrenrechts, die Kurhessische Nationalkokarde zu tragen, verlustig zu erklären und zum Ersatz der Untersuchungskosten verbunden sei," und zwar in Erwägung:

daß — soviel zunächst die bestrittene Befugniß der hierländischen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung des, der Anklage nach, im Auslande begangenen Verbrechens betrifft — die diesseitigen Gesetze gegen Hochverrath, nach der allgemeinen Fassung ihres Inhaltes und der Natur dieses Verbrechens, den Unterthan unbedingt verpflichten; weßhalb es gänzlich unerheblich ist, ob solche im In- oder Auslande übertreten worden seien;

daß — anlangend sodann die bestrittene Competenz des Untersuchungsrichters — die gesetzliche Voruntersuchung von einem Mitgliede des zuständigen Kurfürstlichen Landgerichts hieselbst, und zwar zuvor von demjenigen geführt worden ist, welchem nach der, von Kurfürstlichem Justizministerium genehmigten Geschäftsabtheilung bei jenem Gerichte ein für alle Mal die Untersuchungssachen zugewiesen, wie auch durch die Beschlüsse des unterzeichneten Gerichts vom 14. und 28. Juni 1834 die, mit der vorliegenden in nahem Zusammenhange stehende, Untersuchung der in der diesseitigen Provinz Statt gefundenen Umtriebe eines in Frankfurt bestandenen, den Umsturz der deutschen Verfassungen bezweckenden Vereins, und der Theilnahme diesseitiger Unterthanen an diesen Umtrieben aufgetragen war;

daß, wenn unter solchen Umständen noch ein besonderer Auftrag des obern Gerichts für das betreffende Landgerichtsmitglied zur Vornahme der gegenwärtigen Untersuchung erforderlich sein könnte, solcher durch die, von hieraus an dasselbe erlassenen Instructionsrescripte stillschweigend ertheilt zu betrachten wäre;

Ich habe nicht nöthig, um Nachsicht zu bitten, wenn ich die Freiheit der Vertheidigung im vollen Sinne des

---

nicht zu gedenken, daß etwaige Mängel in den vorbemerkten Hinsichten jedenfalls durch die gepflogene Hauptuntersuchung beseitigt sein würden;

daß ferner die von dem Vertheidiger behauptete Verletzung der Unabhängigkeit des Richteramts, wenn eine solche Verletzung überhaupt in der Statt gehabten Wirksamkeit der Bundescentralbehörde in Bezug auf das gegenwärtige Verfahren gefunden werden könnte, den betreffenden Richter, wegen Hintansetzung seiner verfassungsmäßigen Pflichten, verantwortlich machen, aber keineswegs, so lange die wesentlichen Proceßvorschriften beobachtet worden, die vermeintliche Richtigkeit des Untersuchungsverfahrens begründen würde;

daß — die Sache selbst angehend — Inquisit in der Hauptuntersuchung unter Anführung specieller Umstände und beharrlich eingestanden hat: „daß er kurz vor seiner Abreise aus der Schweiz, nämlich am Abend des 1. Mai 1835, zu Genf in einem, allda bestandenen, Klubb des jungen Deutschlands, nachdem er zuvor durch den berüchtigten Flüchtling George Rottenstein von Frankfurt von den auf die gewaltsame Befreiung Deutschlands von seinen Regenten, und die Vereinigung desselben in Einen Staat, gerichteten Zwecken jener Verbindung in Kenntniß gesetzt worden, und deren Statuten zu Gesicht bekommen, mittelst Ausschwörung eines feierlichen Eides als Mitglied aufgenommen, und auf seiner, nach wenigen Tagen erfolgten, Rückreise durch die Schweiz nach Deutschland, welche er größtentheils in Gesellschaft jenes thätigsten Beförderers der Zwecke des Revolutionsvereines zurücklegte, durch dessen Vermittelung, namentlich in den Städten Lausanne, Bern und Zürich mit verschiedenen Mitgliedern und Angelegenheiten des Bundes vertraut geworden, ja sogar in Lausanne mit dem Präsidenten des allda residirenden Centralcomité's in persönlichen Verkehr getreten sei:"

daß dieses Geständniß durch die Depositionen eines Mitschuldigen, welcher unter ganz gleichen Verhältnissen, wie Schönfeld, in die Verbindung eingetreten, und mit ihm durch die

Wortes in Anſpruch nehme, ſo ſehr ich auch das tolle Treiben mißbillige, in welches der Angeſchuldigte, freilich

---

Schweiz zurückgereiſt war, in weſentlichen Punkten bekräftigt wird;

und — ſoviel insbeſondere den objectiven Thatbeſtand des angeſchuldigten Verbrechens betrifft — aus den zu den Acten gebrachten Statuten des jungen Deutſchlands, welche nicht blos von Schönfeld, ſondern von mehreren bei verſchiedenen deutſchen Gerichten proceſſirten Genoſſen, theils ausdrücklich, theils durch Bekundung wichtiger Thatſachen, in welchen ſolche zur Ausführung gekommen, anerkannt worden ſind, und aus ſonſtigen Urkunden auf das Unzweideutigſte hervorgeht, daß jener Verein, welcher durch ſeine enge Verbrüderung mit andern Verbindungen von gleicher Tendenz, durch ſeine Verzweigung und planmäßige Organiſation beſonders gefährlich erſcheint, ſich die gewaltſame Republikaniſirung Deutſchlands, und folglich auch den Umſturz der Kurheſſiſchen Landesverfaſſung, zum ernſten Ziele geſteckt habe;

daß ſich ſonach der Angeklagte des Verbrechens des Hochverrathes ſchuldig gemacht, jedoch zu ſeiner Vertheidigung angeführt hat, daß er unter dem Einfluſſe geiſtiger Getränke, welcher eine vernünftige Ueberlegung gehindert, in die Verbindung aufgenommen worden ſei;

daß auch dieſes ſtrafmildernde Moment nach den von ihm und einer Auskunftsperſon angeführten, näheren Umſtänden für wahrſcheinlich zu halten iſt, um ſo mehr, als der Angeklagte, den vorliegenden Zeugniſſen nach, vorher ſtets ein tadelloſes, ſtilles und zurückgezogenes Leben geführt, ſich von jedem politiſchen Treiben, gegebener Veranlaſſung ohnerachtet, ſowohl in ſeinem Vaterlande, als ſelbſt, bis auf die letzte Zeit, in der Schweiz fern gehalten, und auch nachher, bei dem Verkehre mit Bundesmitgliedern auf der Rückreiſe, für ſeine Perſon eine durchaus paſſive Rolle geſpielt hat;

daß, unter ſolchen Umſtänden (?), die durch die landesherrliche Verordnung vom 14. Feb. 1795, dem Verbrechen des Hochverrathes, „wenn auch daraus kein Schaden erfolgt, ſondern ſolches blos bei dem Verſuche geblieben wäre," angedrohete Todesſtrafe auf eine, jedoch ſchwere peinliche, Freiheitsſtrafe herabgeſetzt werden muß ꝛc.

wider seinen Willen, für einen Augenblick hineingezogen worden ist.

Zu I. Ehe von der Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts zu Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens die Rede sein kann, muß vorerst im Allgemeinen feststehen, daß überhaupt dem Staate, welchem jenes Gericht angehört, das Recht zustehe, den Angeschuldigten wegen des fraglichen Vergehens zur Rechenschaft und Strafe zu ziehen. Mit andern Worten, die Competenz des einzelnen Gerichts, gegen einen Verbrecher einzuschreiten, ist bedingt durch die Strafbefugniß des betreffenden Staates überhaupt, es kann aber nicht umgekehrt diese von jener abhängig gemacht, die Strafbefugniß des Staates nicht daraus abgeleitet werden, daß, wäre sie begründet, dieses oder jenes bestimmte Gericht als das zuständige zu betrachten sein würde. Hieraus ergiebt sich, daß die Staatsangehörigkeit, so wie das Domicil im Inlande, nicht als Argumente benutzt werden können, um daraus herzuleiten, daß Inländer auch wegen der im Auslande verübten Verbrechen in ihrem Vaterlande zur Untersuchung und zur Strafe zu ziehen seien. Abgesehen aber von diesem, auf eine petitio principii hinauslaufenden Grunde, daß Inländer wegen ihrer Staatsangehörigkeit auch in Ansehung der im Auslande begangenen Verbrechen bei ihren sonst — für andere Fälle — zuständigen inländischen Gerichten Recht zu nehmen haben, läßt sich ein Strafrecht des Staates, in Beziehung auf auswärts verübte Verbrechen, nicht denken, selbst nicht seinen Unterthanen gegenüber, welche im Auslande Verbrechen verübt haben.

Die Richtigkeit dieser Behauptung wird sich leicht aus folgenden Bemerkungen ergeben. Die Frage, ob

ein Staat befugt sei, die von seinen Unterthanen im (fernen) Auslande verübten Verbrechen mit Strafe zu bedrohen und zur Strafe zu ziehen, ist ihrer Natur nach keine strafrechtliche, sondern aus dem Völkerrechte und beziehungsweise dem allgemeinen Staatsrechte zu beantworten. — Nicht anders, denn als eine Anmaßung muß es nach völkerrechtlichen Grundsätzen erscheinen, wenn der eine Staat über Sachen und Handlungen Gesetze geben oder vollziehen will, die in einem andern in gleichem Maaße selbstständigen und souverainen Staate sich befinden, beziehungsweise dort vorgenommen werden. Das Recht zu gebieten und zu verbieten, erstreckt sich nicht über die Grenzen des Staatsgebietes, und folglich können auch inländische Strafgesetze nur im Inlande, nicht aber im (fernen) Auslande übertreten werden, wo sie als solche nicht gelten.

Die Unterthanenqualität dessen, der im Auslande ein Verbrechen verübt, kann dem Staate, welchem er angehört, kein Strafrecht in Beziehung auf jenes Verbrechen geben. Das Strafrecht des Staates ist eine Folge des Schutzes, welchen er zu gewähren berechtigt und resp. verpflichtet ist. Es beschränkt sich mithin auf Verletzung solcher Personen und Gegenstände, welche, zur Zeit der Verübung des Verbrechens, jenem Schutze des Staates unterworfen waren. Damit ein Strafrecht im einzelnen Falle als begründet angesehen werden könne, genügt es nicht, daß sonst und im Allgemeinen der Uebertreter dem Zwange des Staates unterworfen sei, sondern er muß dies in specieller Beziehung auf die zu bestrafende Handlung sein. Dies kann aber natürlich, ohne das Zubeweisende als bewiesen vorauszusetzen, nicht aus der bloßen Unterthaneneigenschaft gefolgert werden, zu-

mal dem Staate kein Recht zusteht, seine Angehörigen gleichzeitig als seinen eigenen Gesetzen unterworfen zu erklären, wenn er nicht bewirken kann, daß sie nicht obendrein wegen derselben Handlungen von einem andern Staate nach dessen Gesetzen behandelt werden.

Wenn einzelne neuere Gesetzgebungen aus Gründen der Klugheit den Grundsatz aufstellen, daß Inländer auch wegen der im Auslande verübten Verbrechen von den inländischen Gerichten nach inländischen Gesetzen zu bestrafen seien, so widerstreitet dies nicht nur allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen (Martens, Précis du droit des gens, §. 100. Klüber, Dr. des gens, §. 60.), sondern auch dem Anspruche eines jeden Staatsangehörigen, selbst des Verbrechers, auf Bestimmtheit der gegen ihn anzuwendenden Gesetze und Sicherheit gegen doppelte Strafe — einem Anspruche, den der Staat nicht gewährt und nicht gewähren kann, den er vielmehr selbst vernichtet, wenn er darauf besteht, daß zwei verschiedene, vielleicht entgegengesetzte Strafgesetze als übertreten betrachtet werden, und es dem Zufalle überläßt, welches davon zur Anwendung komme, und ob nicht vielleicht der fremde Staat, selbst nachdem der Verbrecher im Inlande nach dem inländischen Gesetze bestraft worden, hinterher auch noch sein Strafgesetz zur Anwendung bringt.

Jene neueren Gesetzgebungen beruhen deshalb auf keinem zureichenden Rechtsgrunde, und ihre, allgemeinen Grundsätzen widerstreitende, Vorschriften sind mithin im Zweifel nicht anzuwenden.

Für die Richtigkeit dieser Ansicht lassen sich die wichtigsten Autoritäten anführen. Außer vielen andern Rechtslehrern (z. B. Martin, Cr. R. §. 26 u. Cr. Proz. §. 20. Henke's Handbuch, §. 90.) gehört ganz

besonders hierher die bekannte Schrift von dem geistreichen und gelehrten Abegg. (Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, §. 15, 26, 28, 31, 32, 33, 34—37, 44, 46.) Auch hat diese Ansicht in der Praxis bereits Eingang gefunden. (Scholz, Darstellung des Strafrechtsfalles gegen die Gräfin von Görtz-Wrisberg, S. 110 ꝛc.) Wenn manche Rechtslehrer zwischen Verbrechen gegen den Staat selbst, und anderen im Auslande verübten Verbrechen unterscheiden, so beruht diese, ohnehin inconsequente, Ansicht lediglich auf einer Verwechselung ganz verschiedenartiger Gesichtspunkte. Es läßt sich keinem Staate das Recht absprechen, Angriffen, die im Auslande gegen ihn vorbereitet werden, Präventivmaßregeln entgegen zu setzen, und aus rechtspolizeilichen Gründen, wenn und soweit es zu seiner Sicherheit nothwendig, den Thätern selbst die nämlichen Uebel zuzufügen, welche für das gleiche im Inlande verübte Verbrechen als Strafe gedroht sind. Die Zufügung dieser Uebel ist alsdann Sicherheitsmaßregel, Nothwehr, Selbsthülfe, sie ist aber nie wahre Strafe. Sie bedarf, um gerecht zu sein, keiner vorausgegangenen Androhung, sie bedarf keines förmlichen Richterspruchs, sie wird gerechtfertigt durch die Nothwendigkeit im einzelnen Falle, alsdann aber gegen Ausländer so gut als gegen Staatsangehörige, so daß man also offenbar sieht, die Unterthaneneigenschaft ist nicht der Rechtfertigungsgrund für die Zufügung des fraglichen Uebels, und der zufällige Umstand der Unterthanenschaft begründet keinen charakteristischen Unterschied des Uebels, so daß dieses für die Theilnehmer eines und desselben Unternehmens bald Strafe bald Nichtstrafe wäre, je nachdem der Eine staatsangehörig, der Andere ein Fremder.

Von Abegg (a. a. O. §. 36.) iſt jene Begriffsverwechſelung näher nachgewieſen, und es bedarf deshalb für unſern Fall nur noch der Bemerkung, daß die Zufügung eines Uebels, aus Gründen der Präventiv-Juſtiz, vorliegend gegen den Verurtheilten nicht begründet erſcheint, weil daſſelbe bei der ſogar actenmäßig vorliegenden Gewißheit, daß jene Verbindungen in der Schweiz aufgelöſet ſind, und daß wenigſtens Sch. ſich gänzlich davon losgeſagt hat, auch nicht einmal als nothwendige, und mithin gerechte, Sicherheits- oder Vorbeugungsmaßregel zu rechtfertigen ſein würde, namentlich weil auch unſere Gerichte, welchen vorbeugende Maßregeln gegen Verbrechen, ſeien dieſe Maßregeln auch beſtimmte Uebel gegen die betreffenden Perſonen, nicht zuſtehen, zur Anordnung einer ſolchen Maßregel unter dem Namen: Strafe, nicht befugt ſind.

Das Obergericht macht ſich die Sache ſehr leicht, wenn es die Schwierigkeit durch die kurze Bemerkung zu beſeitigen ſucht, daß die Verordnung v. 14. Februar 1795 nicht unterſcheide, ob der Hochverrath im Inlande oder im Auslande verübt worden ſei. Dieſe Unterſcheidung verſteht ſich, ſind anders die aufgeſtellten Grundſätze über im Auslande begangene Verbrechen richtig, von ſelbſt, indem nicht angenommen werden kann, daß der Geſetzgeber durch eine, den ewigen Grundſätzen der Gerechtigkeit widerſtreitende Allgemeinheit des Wortſinns, dieſe Grundſätze habe aufheben wollen, und nicht vielmehr vorausgeſetzt habe, daß ſeine Verordnung nicht anders, als im Einklange mit jenen unwandelbaren Principien des Staats- und Völkerrechts werde interpretirt werden. Die Geſetze über Diebſtahl, über Betrug u. ſ. w. ja ſelbſt polizeiliche Anordnungen, enthalten auch in der Regel keine ausdrückliche Beſchränkung auf im

Inlande vorfallende Uebertretungen, und gleichwohl zweifelt Niemand, daß diese Beschränkung sich von selbst versteht, daß Lappländer und Hottentotten, wenn sie zufällig nach Kurhessen kommen, oder daß selbst Hessen, welche in Amerika in einer Scheune Taback rauchen, und später in ihr Vaterland zurückkehren, wegen ihrer im (fernen) Auslande begangenen Uebertretungen kurhessischer Gesetze, nicht zur Strafe gezogen werden können. Die angezogene Verordnung selbst unterscheidet nicht einmal ausdrücklich zwischen Inländern und Ausländern, welcher Unterschied in Beziehung auf Hochverrath doch unbestritten höchst wesentlich ist, und gleichwohl wird das Obergericht selbst nicht behaupten wollen, daß eben, wegen des Mangels einer solchen ausdrücklichen Unterscheidung in dem Gesetze, auch Ausländer an dem kurhessischen Staate sich des Verbrechens des Hochverraths schuldig machen können.

Angenommen aber auch einmal, es könne ein Inländer wegen im Auslande gegen seinen eigenen Staat verübter Verbrechen zur Strafe gezogen werden, so setzt dies doch mindestens eine wirkliche Verletzung des Staates voraus. Von diesem Falle allein sprechen auch die wenigen Rechtslehrer, welche der oben vertheidigten Ansicht nicht beitreten. (Tittmann, die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Hinsicht, S. 17 f.) Diese Verletzung existirt aber vorliegend nicht. Es ist nicht einmal der entfernteste Anfang zur Ausführung eines Hochverraths, insbesondere gegen Kurhessen, gemacht worden, weder von dem Angeschuldigten selbst, noch von der Verbindung des jungen Deutschlands überhaupt. Weit entfernt, daß von einer wirklichen Rechtsverletzung gegen Kurhessen die Rede sein könnte, würde selbst die Behauptung einer Gefahr, die der Ruhe und

Sicherheit des Staats von Seiten einer Handvoll junger Leute in der Schweiz gedrohet habe, nur lächerlich klingen. Wie alle andere Gesetze, so sind auch die vom Hochverrathe cum grano salis zu verstehen, und auch bei der Anwendung der Hochverrathsgesetze hat die wirkliche richterliche Reflexion, d. h. ein praktischer Verstand in Rechtsangelegenheiten, oder was man juristischen Tact nennt, eine Rolle zu übernehmen. Plane zu Vorbereitungen von Versuchen des Einfalls in einen Staat, zwischen welchem und dem Kurstaate noch einige andere in der Mitte liegen, sind deshalb noch kein vollendeter Hochverrath an dem letztgenannten Staate, müßte man auch überhaupt zugeben, daß wirkliche Verbrechen, die im Auslande gegen den einheimischen Staat von dessen Angehörigen verübt werden, nach dessen Strafgesetzen zu beurtheilen seien. — Ich bin übrigens weit entfernt, durch diese Bemerkungen zuzugeben, daß der Angeschuldigte je die Absicht gehabt habe, an einem, von Andern vielleicht beabsichtigten, bewaffneten Einfall in den Schwarzwald auf irgend eine Weise Antheil zu nehmen. Er hat von dieser Absicht nicht einmal Kenntniß gehabt, ehe ihm darüber im Laufe der Untersuchung Vorhalt geschah, und jedenfalls ist in der ganzen Untersuchung nicht ein einziges Mal von einem beabsichtigten Angriffe auf Kurhessen die Rede gewesen, so daß nicht einmal der Plan zu einem Versuche, vielweniger eine wirkliche Handlung vorliegt, die als Verletzung oder auch nur als Gefährdung des Kurstaats, und folglich als Hochverrath, der auch als im Auslande begangen, den inländischen Strafgesetzen unterläge, zu betrachten wäre. Dies Alles wird sich weiter unten noch besser ergeben. — Hiermit wende ich mich

zu II., zur Rechtfertigung der Behauptung, daß der

Angeschuldigte seinem gesetzlichen Richter entzogen, und deshalb das ganze Untersuchungsverfahren nichtig ist.

Die ganze sog. Voruntersuchung, welche übrigens in das Gebiet der eigentlichen Hauptuntersuchung sehr bedeutend übergegriffen hat, ist geführt durch den damaligen außerordentlichen Landgerichtsassessor, jetzigen Obergerichtsassessor Z. in Fulda, und zwar nicht als Mitglied des Landgerichts, kraft Zutheilung dieser Sache durch den Dirigenten, sondern ohne allen aus den Acten ersichtlichen Auftrag dazu. Das Erstere, daß nämlich die Untersuchung nicht im Auftrage des Landgerichts geführt worden, und daß eine solche Untersuchung überhaupt beim Landgericht gar nicht anhängig war, ist an mehreren Stellen der Acten von dem Letzteren selbst bekundet worden.*) Daß aber, was das Landgericht wissen will, der Assessor Z. ein besonderes commissorium des Obergerichts gehabt, ist aus den Acten nirgends ersichtlich, auch gerade aus diesem Grunde nicht anzunehmen, indem Alles, was in Beziehung auf eine Untersuchung vorgekommen, actenmäßig gemacht werden muß, und folglich präsumtiv auch jenes angebliche commissorium, wenn es existirte, zu den Acten gebracht worden sein würde. So wie die Acten liegen — und was nicht in den Acten ist, kann natürlich nicht berücksichtigt werden — hat sich der damalige Landgerichtsassessor Z. eigenmächtig zum Untersuchungsrichter aufgeworfen, mithin eine Amtsgewalt usurpirt, die ihm nirgends von den Gesetzen eingeräumt war, und deren Ausübung mit verfassungsmäßigen Rechten des Angeschuldigten in dem offenbarsten Widerspruche steht. Der Verurtheilte kann

*) Verschiedene von auswärtigen Behörden eingegangene Requisitionen und Antwortschreiben an das Landgericht wurden

dieſen Mißbrauch der Amtsgewalt nicht gut heißen, weil er im Uebrigen die Humanität des genannten Unterſuchungsrichters im Laufe der Unterſuchung anzuerkennen hat!

Das Obergericht glaubt in den Entſcheidungsgründen die aus der Incompetenz des Voruntersuchungsrichters hergeleitete Nichtigkeit dadurch beſeitigen zu können, daß es ſelbſt in mehreren Inſtructorien die Unterſuchung durch den Aſſeſſor Z. genehmigt habe, und jedenfalls durch die Hauptunterſuchung die Nichtigkeit geheilt ſein würde. Beide Gründe ſind aber offenbar unſtichhaltig.

---

nämlich von dieſem an den vom Obergericht beſtellten Unterſuchungscommiſſar mit dem Bemerken abgegeben, daß beim Landgericht die Unterſuchung nicht anhängig ſei. Wenn das Obergericht ausſpricht, daß der Landgerichtsaſſeſſor Z. als Mitglied des Landgerichts zuſtändig geweſen ſei, ſo bleibt unerklärlich, wie dies angenommen werden konnte, da das Landgericht ſelbſt in den Acten, und zwar nicht einmal, ſondern zu wiederholten Malen, bekundet hatte, daß die Unterſ. gar nicht bei ihm, dem L. Gericht, anhängig ſei, und mithin auch ein einzelnes Mitglied dieſes Gerichts, als ſolches, die Unterſuchung nicht geführt haben kann. Die Frage, ob der außerordentliche Landgerichtsaſſeſſor Z. als ſolcher zuſtändig geweſen ſein würde, ſelbſt ohne daß ihm die Sache von dem Dirigenten des Landgerichts zugetheilt worden — was wenigſtens dem bisherigen Geſchäftsgange bei dem Landgericht widerſtreitet — ſcheint übrigens gar nicht von Erheblichkeit zu ſein, da actenmäßig die Unterſ. von dem Aſſeſſor Z. nicht in ſeiner Eigenſchaft als Landgerichtsaſſeſſor, ſondern in einer andern Eigenſchaft, als beſonders beſtellter Unterſuchungscommiſſar, geführt worden iſt, und deßhalb deren Rechtsbeſtändigkeit nur aus dieſem wirklichen, nicht aber aus einem ſolchen Geſichtspunkte zu beurtheilen iſt, welcher zwar möglich geweſen ſein würde, nach Inhalt der Acten aber nicht der wirkliche war, welcher den Unterſuchungsrichter ſelbſt geleitet hat.

Ein jeder Hesse hat verfassungsmäßig das Recht, nur durch seinen gesetzlich zuständigen Richter zur Untersuchung gezogen und gerichtet zu werden. Dieses verfassungmäßige Recht unterliegt so wenig als irgend ein anderes, beliebiger Verkümmerung von Seiten der Gerichte. Diese haben so gut wie jede andere Behörde, wie jeder Staatsangehörige, die Gesetze zu achten, sie sind sogar berufen, denselben gegen Andere, sogar gegen den Staat selbst, Geltung zu verschaffen, sie müssen verfassungsmäßig nach den Gesetzen und bestehenden Rechten, dürfen aber nie gegen dieselben erkennen, am allerwenigsten Rechte willkührlich kränken und absprechen, die durch das Gesetz aller Gesetze, die Verfassungsurkunde, garantirt sind. Wenn das Obergericht in den Entscheidungsgründen von Verantwortlichkeit spricht, die für das Gericht dadurch begründet worden sein könnte, wenn das verfassungsmäßige Recht des Angeschuldigten, nur durch seinen gesetzlichen Richter processirt zu werden, verletzt wäre, so ist zwar als richtig anzuerkennen, daß eine solche Verantwortlichkeit und zwar eine sehr schwere, nicht bestritten werden kann; aus einer durch Gesetzesübertretung begründeten Verantwortlichkeit wird aber doch wohl nicht gefolgert werden sollen, daß das Gericht befugt gewesen sei, sich solchergestalt durch Verkümmerung verfassungsmäßiger Rechte verantwortlich zu machen, und daß diese Rechte selbst Nichts mehr gelten, sobald ein Richter bei seinem eignen Gewissen die Verantwortlichkeit, sie zu Grunde zu richten, übernehmen will. — Doch, genug hier über, da die ganze Argumentation des Obergerichts auf dem rein willkührlichen und unerweislichen Satze beruht, daß verfassungsmäßig garantirte Rechte sich augenblicklich in Nichts verwandeln, sobald ein Obergericht für gut finde,

keine Rücksicht darauf zu nehmen,*) und eigenmächtige Angriffe eines anerkannt unzuständigen Richters auf die persönliche Freiheit eines Staatsangehörigen hinterher zu genehmigen!

Angenommen übrigens auch, die einmal bereits begründete Nichtigkeit des Untersuchungsverfahrens durch einen anfänglich unzuständig gewesenen Richter, hätte durch spätere Genehmigung des zuständigen geheilt werden können, angenommen auch, es hätte in der Absicht des Obergerichts gelegen, das fehlende commissorium durch die späteren Instructorien zu ersetzen, statt daß diese gerade umgekehrt eine bereits begründete Zuständigkeit des Untersuchungsrichters voraussetzen, angenommen, daß dann daraus ersichtlich gewesen, ob der Assessor Z. in seiner prävalirenden und präsumtiven Eigenschaft als Landgerichtsmitglied oder auf andere Weise zur Führung der Untersuchung gekommen, dieß Alles angenommen, so ist auch dann noch zu behaupten, daß es gar nicht in der Befugniß des Obergerichts lag, dem außerordentlichen Landgerichtsassessor Z. ein commissorium der fragl. Art zu ertheilen, und folglich auch der behaupteten Genehmigung der Untersuchung eine größere Wirkung nicht beigelegt werden kann.

Die Verf. Urk. erkennt einen Anspruch jedes Hessen an, nur durch seinen gesetzlichen Richter zur Untersuchung gezogen und gerichtet zu werden, sie untersagt ausdrücklich im zweiten Absatze des §. 114 die Erkennung außerordentlicher Commissionen, unter welcher Benennung es auch sei. Der gesetzliche Richter war vorliegend für die Voruntersuchung das Landgericht, resp. das vom Dirigenten des Landgerichts zu dieser Untersuchung zu bestellende Landgerichtsmitglied als solches. Das Landgericht kennt aber actenmäßig eine bei ihm anhängige

*) „Hört, hört!“ —

Unterſuchung gegen den Angeſchuldigten nicht. Nimmt man alſo an, daß der Landgerichtsaſſeſſor Z. auch nicht eigenmächtig, ſondern kraft Auftrags des Obergerichts, die Voruntersuchung geführt habe, ſo macht dies nicht etwa in dem obigen Reſultate einen Unterſchied, ſondern nur darin, daß das Obergericht, ſtatt durch ſpätere Genehmigung, durch anfängliche Auftragsertheilung ſich verantwortlich gemacht, und das verfaſſungsmäßige Recht des Angeſchuldigten verletzt hätte. — Die Voruntersuchung gebührt ſtets und unter allen Umſtänden einem Untergerichte, und wollte man ſelbſt annehmen, daß beliebig von dem Obergerichte Geſchäfte des einen Untergerichts einem andern übertragen werden könnten, was ſchwerlich der Fall ſein dürfte, (Rechtsfreund 1837, Nr. 34.) ſo liegt doch dieſer Fall hier nicht einmal vor, indem nach der gemachten Unterſtellung nicht ein anderes Untergericht an die Stelle des Landgerichts getreten wäre, ſondern der Landgerichtsaſſeſſor Z. als Commiſſar des Obergerichts die Voruntersuchung geführt hätte. Das Obergericht hätte alſo die Unterſuchung dem allein zuſtändigen Landgericht entzogen, ſolche als ihm, dem Obergericht, zuſtändig in Anſpruch genommen, und dann kraft Auftrags durch ein Mitglied des Landgerichts, als außerordentlichen Commiſſar des Obergerichts, führen laſſen. — Daß das Obergericht ſich ſelbſt auf dieſe Weiſe eine Voruntersuchung angemaßt hätte, die einem Obergericht geſetzlich nie zuſteht, iſt klar. Ebenſo, daß eine verfaſſungswidrige Ernennung einer außerordentlichen Commiſſion vorläge. Die Incompetenz wäre, ſtatt aus der Perſon des Landgerichtsaſſors Z. aus der des Obergerichts ſelbſt begründet!

Da Unzuſtändigkeit des Unterſ. Richters ohne allen Zweifel nach den klarſten geſetzlichen Ausſprüchen (Schwenken, die Rechtsmittel in Strafſachen, S. 113 Note, und S. 115.) Nichtigkeit der Unterſuchung und des darauf gebauten Straferkenntniſſes zur nothwendigen Folge hat, ſelbſt abgeſehen von jenem ſogar verfaſſungsmäßig garantirten Anſpruche des Angeſch. und abgeſ. von der verfaſſungsmäßigen Ausſchließung jeder außerordentlichen Commiſſion, ſo wirft ſich ſchließlich nur die Frage noch auf, ob, wie das Obergericht behauptet, die vorliegende Nichtigkeit der Voruntersuchung als durch die Hauptunterſ. geheilt zu betrachten ſei?

Dies kann aber unmöglich zugegeben werden, wenn nicht abermals verfassungsmäßige Rechte der Genehmigung oder willkührlichen Verkümmerung und Vernichtung von Seiten der Gerichte unterliegen sollen. Ohne eine gültig und rechtsbeständig geführte Voruntersuchung kann es zu einer Hauptuntersuchung gar nicht kommen. Diese setzt, zumal wenn sie, wie hier, besonders erkannt wird, eine gültige Voruntersuchung voraus. Von dieser Voraussetzung ging das Obergericht selbst bei Erkennung der Hauptunters. aus. Fällt die Voruntersuchung als nichtig weg, so ist der Hauptunters. die Grundlage entzogen, ohne jene wäre sie ein Ende ohne Anfang, ein Körper ohne Kopf, ein Gebäude ohne Boden, worauf es ruhte. — Kein Gericht ist befugt, auf unvollständige Acten zu erkennen, am Wenigsten, wenn es sich um Leben und Ehre Angeschuldigter handelt. Werden namentlich bei einem wegen politischer Vergehen Angeklagten verfassungsmäßige Rechte und gesetzliche Formen des Verfahrens verletzt, so erscheint die Strafe nur als Rache des Staates an seinem vermeintlichen Beleidiger, und selbst einen solchen Schein haben die Gerichte mit um so größerer Aengstlichkeit zu vermeiden, je wichtiger es für den Staat und für sie selbst ist, in Fällen dieser Art die Stimme des vernünftigen Theils des Publikums nicht gegen sich zu haben.

Unrichtig ist es also jedenfalls, daß die Mängel in der Voruntersuch. durch die Hauptuntersuch. beseitigt seien. Keinem Gerichte in der Welt steht die Macht zu, geschehene Nichtigkeiten ungeschehen zu machen, und Rechte des Angesch. auf Geltendmachung solcher Nichtigkeiten, für beseitigt zu erklären. Die Nichtigkeit der von einem ganz andern Gerichte zu führen gewesenen Voruntersuchung kann auch unmöglich durch das Ergebniß der Hauptuntersuchung beseitigt sein; da diese gerade umgekehrt, um selbst als gültig betrachtet zu werden, voraussetzt, daß jene rechtsbeständig! — Da nach diesen Bemerkungen die Voruntersuch. nichtig, die Hauptuntersuch. aber, ohne jene als rechtsbeständige Grundlage zu haben, nothwendig auch als nicht zu Recht beständig betrachtet werden muß, und deshalb einem gültigen Richterspruche als Grundlage nicht dienen kann, so ergiebt sich als Resultat, daß die aufgestellte zweite Beschwerde gerechtfertigt erscheint.

Zu III. Der §. 123 der Verf. Urk. enthält in drei verschiedenen Sätzen die drei verschiedenen Bestimmungen, daß 1) die Gerichte innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufs unabhängig sind; daß sie 2) ohne irgend eine fremde Einwirkung zu entscheiden haben, und 3) daß sie in ihrem Verfahren und namentlich in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile geschützt werden sollen.

Die zweite dieser Vorschriften kann nicht den beschränkten Sinn haben, daß sie nur jede die Gerichte bindende Einwirkung einer fremden Behörde ausschlösse, denn sonst wäre sie schon unter der ersten, von der Unabhängigkeit der Gerichte handelnden Bestimmung begriffen. Sie geht also, da sie nach bestehenden gesetzlichen Auslegungsregeln auch nicht überflüssig sein kann, nicht blos auf eine nothwendig mit Wirkung verbundene fremde Einwirkung, nicht blos auf wirklichen Einfluß auf das Materielle der Entscheidung, sondern überhaupt auf jede fremde Einmischung irgend einer Art in die Rechtspflege, welche möglicherweise von Einfluß sein könnte.

Der §. 123 der Verf. Urk. beabsichtigte, unter allen Umständen wirkliche innere Unabhängigkeit der Gerichte zu garantiren, darum hält er jede fremde Einwirkung oder Einmischung in den Gang der Rechtspflege ferne, welche bei Schwachen auf den Inhalt der Abstimmung möglicherweise Einfluß äußern, und solchergestalt die gewollte innere Unabhängigkeit des Richterpersonals gefährden oder untergraben könnte. — Sind Einwirkungen auf den Gang der Rechtspflege sogar von Seiten des Regenten und des Justizministeriums durch die Verf. Urk. ausgeschlossen, so folgt um so mehr diese Ausschließung der Einmischung fremder Behörden von selbst, als dadurch sogar ein Eingriff in die Souverainität begründet werden würde.

Der §. 123 der Verf. Urk. enthält nicht blos eine Dienstvorschrift für die Gerichte, er ist eine Garantie verfassungsmäßiger und sonstiger Rechte der einzelnen Staatsangehörigen, und nur aus dieser Rücksicht als bindende Norm für die Gerichte aufgestellt und in die Verf. Urk. aufgenommen. Jeder Angeschuldigte hat mithin ein verfassungsmäßiges Recht, daß Untersuchungen gegen ihn

ohne alle fremde Einwirkung geführt, Strafurtheile ohne eine solche Einmischung, die möglicherweise die Richter influenziren könnte, gefällt werden. Fand gleichwohl verfassungswidrig in vorliegendem Falle mehrfache Einwirkung der Bundes-Central-Behörde statt — worüber die Acten und Vertheidigungsschrift das Nähere ergeben — so ist der Revident in andern Formen zur Untersuchung gezogen und gestraft worden, als welche die Gesetze und insbesondere in der fraglichen Hinsicht der §. 123 der Verf. Urk., und das darin mit gleicher Kraft versehene und auf alle Gerichte ausgedehnte Edict v. 26. Nov. 1743 festsetzen. Es sind somit die §. 115 u. 123 der Verf. Urk. an dem Revidenten verletzt!

Ein sehr schwacher Gegengrund ist es, wenn das Obergericht bemerkt, der betreffende Richter würde sich in der gemachten Unterstellung nur wegen Hintansetzung seiner verfassungsmäßigen Pflichten verantwortlich gemacht haben, keineswegs aber würde, so lange die wesentlichen Proceßvorschriften beobachtet worden, die vermeintliche Nichtigkeit des Untersuchungsverfahrens begründet sein. Ich nenne dieses Argument ein sehr schwaches, denn

1) bilden Verantwortlichkeit des Richters und Nichtigkeit des Verfahrens keine solche Gegensätze, daß wo die erstere begründet, die letztere cessirte, und beide mit einander nicht bestehen könnten. Im Gegentheile ist die Verantwortlichkeit um so größer, je größer und auffallender die Nichtigkeit, und sehr häufig gerade nur eine Folge dieser; die Argumentation, welche aus der Verantwortlichkeit auf die Nichtexistenz der Nichtigkeit des Verfahrens gemacht wird, ist mithin unrichtig, der ganze Entscheidungsgrund des Obergerichts ein Satz ohne alle Begründung, der nur den Namen eines Grundes usurpirt;

2) ist es eine traurige Erscheinung in der Rechtspflege, wenn ein Gericht durch die Annahme, daß nur durch Verletzung von einfachen Proceßvorschriften Nichtigkeit begangen werde, der bloßen Formenverletzung mehr Gewicht giebt, als der Vernichtung der Grundbedingung einer jeden Rechtspflege, der Unabhängigkeit der Gerichte;

3) ist der obergerichtliche Begriff von wesentlichen Proceßvorschriften ganz unhaltbar, wenn dadurch das Charakteristische und Wesentlichste einer jeden Rechtspflege

im wahren Sinne des Wortes, die Unabhängigkeit der Gerichte und die Ausschließung fremdartiger Einwirkungen auf den Gang der Justiz, ausgeschlossen sein soll; ferner

4) ist es nochmals unrichtig zu nennen, wenn das Obergericht glaubt, eine Proceßvorschrift müsse nothwendig in einem Proceßgesetze im eigentlichen Sinne des Wortes, und welches nur aus Proceßvorschriften zusammengesetzt sei, stehen. Wenn unsere Verf. Urk. vorschreibt, daß fremde Einwirkung auf die Rechtspflege ausgeschlossen sei, so ist diese Vorschrift über das, was im Proceßgange nicht vorkommen darf, eben so gut Proceßvorschrift, als die Bestimmungen über diese oder jene Form, welche beobachtet werden soll. Uebrigens verweiset der §. 115 ausdrücklich auf die Formen des älteren Rechts, und darin kommt nirgends vor, daß die Einwirkung einer fremden Behörde, namentlich einer ausländischen statthaft sei.*) Wenn das Oberger. endlich

5) noch blos von Verantwortlichkeit des betreffenden Richters spricht, und damit auf den Untersuchungsrichter hinzuweisen scheint, so muß hierauf erwidert werden, daß das erkennende Gericht, welches eine unter fremdartiger Einwirkung zu Stande gekommene Unters. gutheißt und seiner Entscheidung zu Grunde legt, dadurch die Nichtigkeit nicht heilen kann, sondern eine neue begeht, und sich obendrein einer gleichen Verantwortlichkeit aussetzt. — Hat dies gesagt werden sollen in dem fraglichen Entscheidungsgrunde, hat das Obergericht erklären wollen, daß es die Verantwortlichkeit rücksichtlich der stattgefundenen Einwirkungen auf den Untersuchungsrichter übernehme, nun wohlan, dann habe ich nur noch mein Bedauern auszudrücken!

Zu IV. Als Zweck des „jungen Deutschlands" ist in den Statuten angegeben: „die Verwirklichung der Ideen der Freiheit, Gleichheit und Humanität in den künftigen republikanischen Staaten Europa's." Nicht gleichbedeutend hiermit ist gewaltsame Republikanisirung der Monarchieen, wie schon in der Vertheidigungsschrift sich ausgeführt findet. Es galt zunächst blos darum, „der zahlreichen Classe der Handwerker die Augen zu öffnen, damit sie später einmal bei günstigeren Verhältnissen über ihre Rechte

*) Es wäre zu deduciren, weshalb die B C Beh. für den deutschen Bundesstaat Kurhessen ausländisch sei? D H.

gegen die Fürsten belehrt wären, und wüßten, was sie zu thun hätten" ꝛc., „damit durch Heranbildung des Volkes eine Republik in Deutschland dereinst erzielt werden möge." Revident bestreitet sogar, je die Absicht gehabt zu haben, für die geistige Ausbildung der Handwerker in der Schweiz mitzuwirken, welche Ausbildung Mittel zum Zwecke war. Er glaubt nur, daß der Zweck der Verbindung in der Vereinigung Deutschlands zu Einem Staate bestanden, und folgert dies daraus, daß die Verbindung politischer Natur gewesen.

Was von einem beabsichtigten Einfall in Deutschland in der Untersuchung vorkommt, z. B. von Mott erzählt, und von dem Regierungsstatthalter Roschi berichtet wird, fällt in eine viel spätere Zeit, und kann deshalb vorliegend nicht in Betracht kommen, überhaupt auch nicht als erwiesen betrachtet werden, da es nicht in der Untersuchungssache gegen den Revidenten, sondern in einer für diesen als res inter alios acta erscheinenden Untersuchung vorgekommen ist. Kurz, es liegen nur dunkle Republikanisirungstendenzen vor, welche dem Strafrichter unzugänglich sind, und wogegen der Staat nur vorbeugend einschreiten darf. Wäre aber auch mehr als ein bloßes Tendenzwesen hier anzunehmen, so würde sich die Sache um deswillen in Beziehung auf den objectiven Thatbestand des Hochverraths doch nicht anders gestalten, weil es namentlich an aller Rechtsverletzung nicht nur, sondern sogar an aller Gefährlichkeit jenes Treibens in der Schweiz für unsere deutschen Staaten und Kurhessen insbesondere absolut fehlt, ohne das eine oder andere jener Erfordernisse aber kein Verbrechen und keine Strafbefugniß des Staates gedacht werden kann.

Eine Handvoll junger Leute, nach den Angaben von Schüler und von Eyb etwa 300 an der Zahl, nach den vorliegenden Verzeichnissen der Mitglieder, welche von der Bundes-Central-Behörde in Frankfurt aufgestellt und resp. dem Roschi'schen Berichte beigedruckt sind, noch viel weniger (und gewiß nicht, wie der geschwätzige Mott angiebt, mehrere tausend), nach dem, was der Angeschuldigte selbst weiß, kaum 20 bis 30 an der Zahl, eine solche Hand voll Brauseköpfe, Windbeutel und Abentheurer, faßt den gigantischen Tollhäuslergedanken, ganz Europa zu republikanisiren. Es werden von den ursprünglichen Häuptern der Verbindung, die, wie die Gebrüder B., bald ihren Bund

als eine verkümmernde Mißgeburt zurücklaſſen, und ſich in Amerika einer ruhigen Lebensweiſe zuwenden, glänzende Symbole aufgenommen und Theorieen aufgeſtellt, und dieſe als Statuten proclamirt, die nur die geringere Anzahl der Aufgenommenen verſteht und deren Unausführbarkeit Jedem einleuchten muß, der nur einen Funken von Vernunft beſitzt. Eine Rotte Buben, kaum an Zahl hinlänglich, um jedem Hunderttauſend kriegsgerecht eingeübter Bajonette Einen Wehrloſen entgegenzuſetzen, ohne alle Geldmittel, ohne Anführer, ohne Intelligenz, ſelbſt ohne Namen, welche im Vaterlande Sympathieen zu erwecken im Stande, — nein, wahrlich auf ſo morſchen Säulen ruhen die europäiſchen Monarchieen, und insbeſondere unſere deutſchen conſtitutionellen Staaten noch nicht, ſo ſehr iſt die Verfaſſungstreue bei deutſchen Unterthanen noch nicht erloſchen, daß ein ſolches Häuflein, ſelbſt wenn es ihm Ernſt geweſen, anders denn als Auswurf eines Narrenhauſes aufgenommen worden ſein würde. Ja, man kann es ſogar nicht anders, denn als im höchſten Grade wahrſcheinlich betrachten, daß ſelbſt ein Theil der Stifter jener Verbindung bei der Gründung des Vereins und bei der Verleitung Anderer zum Beitritte, nur den vorübergehenden Zweck zu erreichen ſuchten, ſich für die Dauer ihres Flüchtlingslebens in der Schweiz die nöthigen Subſiſtenzmittel zu verſchaffen. Man erwäge z. B. daß actenmäßig für Rottſt. Sammlungen von Unterſtützungen veranſtaltet wurden, und daß er ſich, nach dem Ergebniſſe einer andern in Frankf. gef. Unterſ. (Bauer, Strafvf. Bd. II. No. II.), auch bei den Mitgliedern des dortigen Männerbundes als Schmarotzer bemerklich gemacht hatte, um es, bei der ſonſtigen Unvernünftigkeit der ausgeſprochenen Republikaniſirungstendenz, ſehr begreiflich zu finden, daß die meiſten Verbindungsmitglieder, bei mangelnder revolutionairer Abſicht der ſchlauen Anſtifter jenes hochklingenden Phantoms, ſtatt Verbrecher, nur Betrogene waren.

Zugeſtanden aber einmal, es ſei wirklich ernſtlich gemeinte Abſicht aller Verbindungsmitglieder geweſen, alle monarchiſchen Verfaſſungen Europa's gewaltſam zu ſtürzen, und zuerſt mit den 35 deutſchen den Anfang zu machen, würden jene Treibhausrevolutionairs, vorausgeſetzt auch, daß ſie nicht nach einiger Beſinnung wieder von dem Bajonette zur Nadel und Faden zurückgekehrt wären, wür-

den ſie wohl anders zu beteachten ſein, als ein Menſch, der ſich einen Dolch ſchäefte, um alle ſeine Nebenmenſchen auf einmal zu vertilgen, als ein Anderee, der in der Hoffnung eines ſiegreichen Ausgangs des Gefechts, ganz allein einen Angriff auf ein großes kriegsgeübtes und kampfluſtiges Heee wagte, kurz, um bei unſerm eignen Falle ſtehen zu bleiben, als ein Dritter, dee in dee Schweiz ein Gewehe losdrückte — ja nicht einmal losdrückte — um von dorten aus nach Kurheſſen hinübee zu ſchießen, und irgend Jemand zu verletzen? Man ſpricht und ſchreibt viel von Verſuchen mit abſolut untauglichen Mitteln, von jenem Baieen, der ſeinen Feind todt beten wollte, von beabſichtigter Veegiftung mit Zuckee u. ſ. w. Iſt es etwa weniger lächerlich, von Gefährdung ſo vieler, durch die Liebe von Millionen treuee Unterthanen und viele Hunderttauſende von Bajonetten geſchützter Fürſten und Monarchieen zu ſprechen, wenn ein Häuflein flüchtiger Buben, die, eben weil ſie im Vaterlande für ihre kindiſchen Abſichten keinen Anklang fanden, flüchtig weeden mußten, in kindiſchem Ingrimme im feenen Auslande die Fauſt ballen, und einige andere Unbeſonnene bei Wein und Geſang verleiten, die Fauſt mit zu ballen? — Nein wahelich, nur mitleidig lächeln ſollte man über ſolch kindiſches Teeiben in einem fernen Lande! Man kann es aber, ohne die Geſetze übee Hochverrath ſelbſt lächerlich zu machen, nicht für wirklichen Hochverrath erklären, wenn ein zuſammengelaufenes Häuflein Unzufriedenee, meiſtens ſogar aus künſtlich unzufrieden gemachten Nadelhelden beſtehend, in einem fernen Lande, mit dee ganzen Welt unter andeen auch ihr eignes Vaterland zu eevolutioniren den kindiſchen Plan machen!

Man kann nicht die zum Begriffe allee Verbrechen erforderliche Veeletzung oder mindeſtens Gefährlichkeit durch ſ. g. richterliche Reflexionen ergänzen, wenn der geſunde Menſchenverſtand mit Beſtimmtheit den Gedanken verwirft, daß ſolche Narrenhausideen je im deutſchen Vaterlande hätten Anklang finden können, wenn ſich die Mittel zu gewaltſamee Duechführung des Planes, auf das Bedürfniß geſehen, wie eine Null zur Million veehalten, und wenn die Theilnehmee der Veebindung, mindeſtens die einfachen Theilnehmer, nicht nach dem, was unter andeen Verhältniſſen zu den Möglichkeiten gehört haben würde,

sondern nur nach dem zu beurtheilen sind, was unter den gegebenen Verhältnissen unmöglich war. Es wäre Beleidigung der deutschen Fürsten und ihrer Unterthanen, wenn man die Stützen ihrer Throne für so morsch, ihre verfassungsgetreuen Gesinnungen für so erkaltet halten wollte, um den Plan, ganz Deutschland, ja ganz Europa zu republikanisiren, für irgend ausführbar oder nur gefährlich zu halten. Ohne die Annahme einer Verletzung oder mindestens der Gefahr einer solchen, hat aber der Staat kein Recht der Nothwehr, und (folglich) kein Strafrecht.

Was insbesondere Kurhessen betrifft, in Beziehung auf welches allein von Seiten des Angeschuldigten ein Hochverrath möglich gewesen sein würde, da anerkannt gegen einen Staatenbund und den deutschen Bund insbesondere, dieses Verbrechen eben so wenig möglich ist, als folglich auch von Seiten des Angehörigen eines einzelnen Bundesstaates gegen einen andern B.staat, dem er nicht als Unterthan angehört,*) — wogegen auch die Verordnung vom 5. Nov. 1836 aus dem zweifachen Grunde nicht in Betracht kommt, weil sie eine bloße Verordnung, und weil sie nicht zurückwirken kann — was also insbesondere Kurhessen betrifft, so muß man freilich zugeben, daß unter allen europäischen Monarchieen, deren Republikanisirung im Plane gelegen haben soll, auch der Kurstaat begriffen gewesen sein müsse. Abgesehen indessen davon, daß der Angeschuldigte in dem berauschten Zustande, worin er, wie das angefochtene Strafurtheil selbst zugiebt, dem jungen Deutschland, sogar ohne die Statuten gelesen zu haben, beigetreten, sich unmöglich zu der Höhe dieser obergerichtlichen Logik zu erheben vermochte, abgesehen hiervon, darf auch der Staat Plane, die auf der Stufe bloßer Wünsche stehen, nicht für Verbrechen erklären. Was

*) Vgl. Feuerbach's Lehrb. d. p. R. §. 164. Note b. Martin's Cr. R. §. 203 u. f. Heffter's Cr. R. §. 203. N. 5. Klüber's öff. R. d. d. B. §. 184. Note b. Henke's Handb. d. Cr. R. 3. Bd. §. 184. S. 407. Hepp's Beitr. zur Lehre vom Hochverrathe S. 80 u. 81, Note 45 u. 46. Zirkler, Ueber Majestätsverbr. u. Hochverrath, S. 265. Erkenntniß der Justizcanzlei zu Güstrow v. 27. Febr. 1826 in Hobein's Schutzschriften, Schwerin 1833, S. 50. Weigand, Erört. d. wichtigsten Lehren d. Cr. R., S. 186.

anders als ein ſolcher bloßer Wunſch, eine bloße, ſogar unvernünftige Tendenz iſt aber die Abſicht, ganz Europa und damit auch Kurheſſen zu republikaniſiren, trotz aller Eide, die für Aufrechthaltung der Verfaſſung geſchworen worden ſind, und täglich von der heranwachſenden Jugend nachgeholt werden? — Und von wo aus ſollte nach jenem, vom Angeſchuldigten übrigens nie gehörten, nie gebilligten Plane gegen die kurheſſiſche Staatsverfaſſung operirt werden? Es ſollte nicht etwa in Kurheſſen ſelbſt die Brandfackel der Revolution angezündet werden, nein, von der Schweiz aus wollte das Häuflein kühner, zur Begeiſterung für Freiheit, Gleichheit und Humanität heraufgeſchraubter Handwerker ſich durch die ſüddeutſchen Staaten ſiegreich durchſchlagen, um dann über die heſſiſche Verfaſſungstreue herzufallen! Wer nicht kindiſche Träumereien, die aus fernen Landen herüberwehen, für ſtaatsgefährliche Angriffe erklären will, wer nicht behaupten will, daß bloße dunkle Ideen, ſelbſt ohne irgend einen beſtimmten Plan der Ausführung, das ſtrafwürdigſte aller Verbrechen begründen, wer nicht in der Conſequenz ſo weit gehen will, auch den Mann im Monde für gefährlich und für einen Verbrecher zu erklären, wenn ihm möglicherweiſe die Abſicht bewieſen werden könnte, auf unſern Welttheil herüber zu kommen, und uns zu verſchlingen — der kann über die vorliegende Anſchuldigung des Hochverraths gegen den Kurſtaat nur bedauernd die Achſeln zucken! —

Die vorliegende Verbindung des jungen Deutſchlands iſt hiernach gegen Deutſchland und die einzelnen deutſchen Staaten gar nicht als Verbrechen, insbeſondere nicht als Hochverrath zu betrachten, es iſt eine Lächerlichkeit, worüber man, wie über andere Don-Quichotterien und ohnmächtige Drohungen, lachen muß, aber keine Verletzung oder Gefährdung Deutſchlands oder eines einzelnen deutſchen Staates, die man als ſolche in Deutſchland beſtrafen dürfte. Liegt kein ſtrafbares Factum vor, ſo kann natürlich auch die republikaniſche Tendenz allein nicht in ſtrafrechtliche Berückſichtigung kommen, ſo lange Tendenzproceſſe überhaupt unſerm deutſchen Strafrechte fremd ſind. Was allenfalls Strafbares vorläge, wäre mithin blos die Uebertretung ſchweizeriſcher Polizeigeſetze gegen politiſche Verbindungen, die aber hier natürlich nicht in Betracht zu ziehen ſind.

Um für alles hier Gesagte eine Autorität anzuführen, berufe ich mich zunächst auf Zirkler (über Majestätsverb. u. Hochverrath) „Desto strenger," wird hier S. 194 ꝛc. gesagt, „nimmt es nun aber das römische Recht mit dem Beweise des animus hostilis, den es auch hier als Absicht und Thatsache zugleich aufgefaßt haben will. Es fordert dieser animus hostilis eine Reife und Festigkeit des Vorsatzes, welche sich Nichts mehr abdingen läßt und so weit gegangen ist, daß sie nicht mehr zurück kann. Dieser Gemüthszustand soll nur dann angenommen werden, wenn der Schuldige sich in einer Lage befand, um die zu dem Wagestück, seinem Souverain die Spitze zu bieten, nöthigen Kräfte sich und seinen Genossen, ohne Verrücktheit in vollem Ernste zuzutrauen ꝛc. Man verlangt die Richtigkeit und einen festen Thatbestand, der durch die sich blosgebenden gegen Grundsätze und Gesinnungen noch nicht hergestellt ist, so lange diese durch das Gefühl der mangelnden Mittel zu einem bloßen Gelüsten oder bloßen Wunsche herabgestimmt sind. Ein so kühnes Wagestück, sich gegen die höchste Gewalt in eine feindselige Opposition zu setzen, ist gerade dem vorlauten Schreier, der sich in verwegenen Aeußerungen ausläßt, aber auch erschöpft, am Wenigsten zuzutrauen, bei Manchem schon durch das Ansehn der Person widerlegt, die sich dazu nicht Manns genug fühlt, oder durch ihre vita anteacta bewiesen, daß sie gegen ihre Regierung nur des Zornes eines Verliebten fähig ist, der nur zur Besinnung und zum Werk zu kommen braucht, um der tiefsten Devotion Platz zu machen, und überhaupt keines Vorsatzes, der sich nur durch ernstes Handeln erprobt und nicht in That ausbricht, wenn sich nicht das schlimmste Wollen mit dem Bewußtsein des Könnens verbindet — an potuerit facere etc."

(S. 197.) „Criteria spuria des Hochverraths sind Verbindungen wenigen Personen, welche für sich keine Revolution anfangen können, mögen sie auch an den schwärzesten Projecten beiten, der Versuch durch Flugschriften oder Bergpredigten Mißvergnügen oder Unzufriedenheit zu erregen, das Anschaffen von Waffenvorräthen, coetus et conventus."

(S. 202.) „Die so eben entwickelte Schärfe und Strenge in der Bestimmung des animus hostilis sticht sehr vortheilhaft ab gegen die modernen Doctrinen, nach denen man schon eine

Verbindung von drei hysterischen Frauenzimmern als Hochverrath prädiciren muß, welche im größten Gehrim zusammenkommrn, drn politischen Zustand ihres Landes zu beklagrn, und darübrr einig wrrdrn, es sei nicht anders zu helfen, die Regierung müsse gestüezt werden, aber freilich, so oft sie auch zusammenkommrn und sich berathen, nicht ausfindig zu machen wissen, wie dieses anzufangen sei ꝛc."

(S. 204. „Was kommt also bei solchen unseligen Tendenzprocessen, welche nicht beim Nächsten, was wirklich verbrochen ist, stehen bleibrn, heraus, als eine falsche Instruction, durch die gerade der gutmüthige Schwärmer, oder drr durch Beispiel und Ansteckung blind geführte Schwachkopf in die Schlingen fällt, während der durchtriebrne und selbstbewußte Drmagoge duech seine Schlangenwindungen dee Justiz entgeht? ꝛc."

(S. 205.) „Bei solchen entfernten Attentaten gegen die Ehre und die Sicherheit des Staats werden Präventivmaßregeln besser anschlagen, als Strafen, um aber die letztere anwendbar zu machen, ist es unerläßlich, sich auf das Nächste zu beschränkrn, und nicht durch entfrrnte Beziehungen, welche der Erfolg freilich gestalten konnte, aber auch erst zue Erkennbarkeit vor einem äußeren Grrichte gestalten mußte, rin Netz zu spinnen, das nur Mücken fängt, von den Hornissen abrr zereissen wird. Kehren wir also zu drr Ansicht des römischrn Rrchts zurück, nach welchrm dee schlimme Vorsatz, bis zue Gewalt fortzuschreitru, zue Perduellio nicht grnügt, so lange er noch nicht in die That übergegangen war, und nach welcher der Frevelmuth, mit der höchsten Gewalt anzubinden, eine Zuveesicht voeaussetzt, die man bei bloßen Vorbereitungen gae nicht annehmen kann. Um den Grdankrn unsreee Classikee zu erschöpfen, muß ich übeigens noch hinzusrtzen, daß ein bestimmter Plan mit dazu dienlichen Mitteln, besonders in dem Falle eines rrinen Complotts, wesentlich ist." ꝛc.

(S. 219.) „Der Punct des Durchbruchs, in welchrm eine staatsgefährliche Gesellschaft in ein hochvrrrätherisches Complott übrrgeht, ist freilich oft schwierig zu bestimmen, und erfordert ein judicium practicum. Indessen wird dirses dadurch erlrichtrrt, daß eine Gesrllschaft, als solche, nur Grundsätze fixirrn, und auf die Neigungen ihree Mitglieder wirken, das Handeln abee nur durch Einzelne geschehen kann.

Jede Gesellschaft wird sich dabee, wenn es so weit kommt, durch die veetheilten Rollen gewissermaßen auflösen, und der zum animus hostilis erfoederliche Eenst kann sich nur in dem Einzelnen bewäheen."

Nach diesen Ansichten eines, im Uebrigen so strengen Rechtslehrers, wie Zirkler, läßt sich weder der Verbindung „das junge Deutschland" überhaupt, noch insbesondere dem Angeschuldigten ein Hochverrath zur Last legen. Dieses Letztere wird übeigens weitee unten noch eine nähere Begründung finden, da es hier nue daeum galt, die Verbindung im Allgemeinen zu charakteeisiren, ohne die Schuld des Revidenten insbesondere festzustellen. Es ist nun

zu V. noch mit specieller Hinsicht auf unser über das Veebrechen des Hochverraths bestehendes Recht nachzuweisen, daß ein vollendeter Hochverrath nicht vorliegt, namentlich ein solcher dem Angeschuldigten nicht zue Last gelegt werden kann. Ehe ich zue speciellen Beleuchtung dee obergerichtlichen Entscheidungsgründe in diesee Beziehung übergehe, sei es mie erlaubt, den Thatbestand des vollendeten Hochverraths voeerst nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, und sodann mit besondeeee Rücksicht auf die Verordnung vom 14. Feb. 1795, im Allgemeinen festzustellen.

1) Die neueren Rechtslehree sind daeübee einig, daß die l. 3. C. ad L. Jul. majest. gedachte voluntas sceleris nicht als ein bloßer Gedanke, Wunsch odee Entschluß, sondeen nue als ein solchee Wille aufzufassen sei, der sich schon durch äußere Handlungen kund gethan hat.*)

*) Feuerbach, Unterf. über das Verbe. des Hochverraths, S. 35 Hellmuth-Winter, das Majestätsverbr., S. 50. Hepp's Versuche S 276 u. 304. Dessen Beitr. zur Lehre v. Hochv. S. 2 Note. Zachariä, Lehre v. Verf. d. Veeb. §. 98 bis 100. Luden, Ueber d. Verf. d. Verbr., S. 15 f. Zirkler a. a. O. S. 200 Note. Bauer's Strafrechtsfälle 2. Bd S. 202. „Zur Erkennung der ordentlichen Strafe fordere ich einen vollendeten Hochverrath. Dieser besteht gerade nicht darin, daß die polit. Existenz des Staates ganz vernichtet, daß dessen Verfassung umgestürzt werde. Es ist genug, wenn der Staat durch die Handlungen des Hochverräthers in die nächste Gefahr des Umsturzes ist gesetzt worden. Schon dieser Umstand berechtigt den Staat zu den obengedachten Maßregeln (der Zufügung lebenslänglicher Freiheitsstrafe in der Regel, und dee Todesstrafe in Ausnahmsfällen), weil er seine Verf. und Existenz nicht anders

„Die Staatsverbrechen (sagt Mittermaier im N. A. d. Cr. R. 4. Bd. S. 4.) müssen ganz wie die Privatverbrechen beurtheilt werden, sie gehören aber zu denjenigen, welche schon durch die Handlung vollendet werden, und hütet man sich auf der einen Seite, sich nicht mit irgend einer Vorbereitung zu begnügen, auf der andern aber zu viel zu fordern, so ist das Verbrechen geendigt, wenn die vorbereiteten Mittel wirklich äußerlich angewendet worden sind, und der Verbrecher von seiner Seite Alles, was von ihm abhing und zum Begriffe der Handlung gehört, gethan hat."

Zur Vollendung des Hochverraths im Allgemeinen gehört daher ein wirklicher, auf einen Grundbestandtheil des Staates unternommener Angriff, und dieser besteht noch nicht in den Hochverrath blos vorbereitenden Verbindungen. (Bauer's Strafr. §. 345 f. Hitzig, Zeitschr. für d. Cr. Rechtspfl. in den preuß. Staaten. 4. Bd. S. 101 ꝛc.)

Vollendet ist der Hochverrath erst, sobald der Verbrecher von seiner Seite Alles gethan hat, was zu der Haupthandlung, durch welche der Hochverrath begangen werden soll, als Unternehmen betrachtet, gehört, und wodurch die ins Leben getretene Ausführung des hochverrätherischen Planes begründet wird. (Weigand, a. a. O. S. 189. Hepp's Beitr. zur Lehre vom Hochv. S. 9—11. Abegg, Strafrechtsw. §. 428.)

---

erhalten kann. Der Hochverrath ist vollendet, sobald die Handlung vollkommen existirt, welche in der Absicht unternommen ward, die Staatsverf. gänzlich umzustürzen. Ob diese Verfassung wirklich vernichtet ward, oder nicht, gehört nicht zur Vollendung des Verbrechens, sondern zu dessen Folgen. Die Gefahr des Umsturzes für den Staat macht das Strafbare des Verbrechens aus, nicht dieser Umsturz selbst. Aus dem Gesagten ergiebt sich der Unterschied zwischen der Vollendung und dem Versuche des Hochverraths. Im Allgemeinen liegt dieser Unterschied darin, daß durch die Vollendung der Staat in die nächste, durch den Versuch in entfernte Gefahr der Vernichtung seines Daseins gesetzt wird u. s. w." Kleinschrod im (alten) A. d. Cr. R. 1. Bd. S. 66. (Vogel, Krit. Bemerk. zum Entw. des Cr. Gesetzbuchs für Sachsen v. J. 1836, 2. Abth., S. 5 f. Leipz. 1837.)

Daß nach allem diesen dem Angeschuldigten, welcher nur in eine vorbereitende Verbindung getreten, gemeinrechtlich kein vollendeter Hochverrath zur Last gelegt werden könne, dürfte sonach feststehen.

Im Allgemeinen beziehe ich mich in dieser Hinsicht aber noch auf die oben gegebenen Auszüge aus Zirkler's mehrgedachter Schrift, so wie auf das, was weiter unten noch von dem animus hostilis in Beziehung auf den Revidenten insbesondere gesagt werden wird.

2) Die Verordnung vom 14. Febr. 1795 enthält keine Abweichung von diesen gemeinrechtlichen Grundsätzen, sondern im Gegentheil deren unbedingteste Bestätigung.*)

*) Diese Verordnung, deren vollständiger Abdruck wegen des eigenthümlichen historischen Werths ihrer wörtlichen Fassung nicht unwillkommen sein wird, heißt: Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen ꝛc. Ob Wir gleich das Glück haben, über Unterthanen zu regieren, welche sich durch Treue und Ergebenheit gegen ihre Landesfürsten und ihr Vaterland von jeher rühmlichst ausgezeichnet haben, auch in den gemeinen Rechten in Ansehung der entgegen gesetzten Staatsverbrechen und des Hochverraths, und deren Bestrafung bereits Verfügung geschehen; So sehen Wir Uns doch, nach dem preißwürdigen Vorgang Römisch-Kaiserlicher Majestät, bewogen, Unsere gnädigste Willensmeinung deßhalb besonders zu erkennen zu geben, damit Unsere getreue Unterthanen in Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat und dessen Regenten desto mehr gestärkt, einzelne aber, welche bei den jetzigen unruhigen Zeiten durch böse Beispiele vielleicht verleitet werden könnten, vor Irrwegen desto mehr gesichert und mit Schrecken und Abscheu gegen dergleichen Verbrechen erfüllt, auch die Richter eine desto bestimmtere Vorschrift zu Entscheidung etwaiger unglücklicher Vorfälle der Art haben möchten. §. 1. Wir erklären demnach hiermit, daß derjenige das Verbrechen des Hochverraths begehet,

a) der die persönliche Sicherheit des Landesfürsten verletzet, und

b) der die Ruhe und Sicherheit des Landes feindselig störet, und dessen bisherige Einrichtung und Verfassung zu Grunde zu richten, oder demselben von außen Gefahr zuzuziehen, oder solche zu vergrößern suchet.

Es ist auch hierbei einerlei, ob solches öffentlich, oder in geheimen Gesellschaften, oder von einzelnen Personen, durch eigenen Rath und That, mit oder ohne Waffen, durch vorsätzliche Mittheilung von Geheimnissen und Absichten, durch Ertheilung von Rath, Hülfeleistung und Förderung, oder durch eine jede sonst dahin abzweckende Handlung geschehe. §. 2. Auf dieses Ver-

Der §. 1 enthält, daß Derjenige das Verbrechen des Hochverraths begehe, a) der die persönliche Sicherheit des Landesfürsten verletze, und b) der die Ruhe und Sicherheit des Landes feindselig störe, und dessen bisherige Ein-

---

brechen des Hochverraths, wenn auch daraus kein Schaden erfolgt, sondern solches blos bei dem Versuche geblieben wäre, wird hiermit die Todesstrafe, welche mittelst Hinrichtung des Verbrechers durch das Schwert vollzogen werden soll, und die Confiscation des Vermögens desselben ad pios usus, festgesetzt. Wenn jedoch ein Mitglied einer in dem vorhergehenden §. 1. lit. b. bemerkten, geheimen, auf Hochverrath abzielenden Gesellschaft von Reue bewogen, hiervon Anzeige thut, und die übrigen Mitglieder, ihre Vorschriften, Absichten und Unternehmungen zu einer Zeit, da sie noch geheim sind, und der Schade abgewendet werden kann, der Obrigkeit entdeckt, demselben wird Befreiung von aller Strafe und die Geheimhaltung der gethanen Anzeige zugesichert. §. 3. Derjenige, welcher eine Handlung, oder Unternehmung Anderer, welche auf Hochverrath abzweckt, da er sie doch leicht und ohne einige Gefahr verhindern konnte, vorsätzlich nicht abwendet, derselbe soll, als ein Mitschuldiger angesehen, und lebenslang mit der Strafe der Eisen erster Classe, die Frauenspersonen aber mit lebenslänglicher Spinnhausstrafe belegt werden. §. 4. Selbst derjenige, welcher einen ihm bekannten, des Hochverraths schuldigen Verbrecher der Obrigkeit bedächtlich nicht anzeigt, soll auf lebenslang mit den Eisen zweiter Classe, die Frauenspersonen aber mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden. Sollte derselbe aus genugsamen Gründen gewiß sein, daß, wenn auch diese Anzeige unterbliebe, dennoch keine nachtheilige Folge mehr zu besorgen sei, so ist die lebenslängliche Strafe der Eisen und resp. des Zuchthauses auf fünf bis zehn Jahre zu mildern. Verwandte in auf- oder absteigender Linie aber, Geschwister und Ehegatten, werden bei der Gewißheit, daß die Unterlassung der Anzeige unschädlich sei, in solchem Fall mit Strafe gnädigst verschonet. §. 5. Weil auch diejenigen, welche durch frechen Tadel in öffentlichen Reden, Schriften, oder bildlichen Darstellungen Mißvergnügen gegen Landesverfassung und Staatsverwaltung ausbreiten, die Ehrerbietung, welche sie dem Regenten schuldig sind, sehr verletzen und die innere öffentliche Ruhe stören, so sind dieselben gleichfalls, die Männer mit dem Eisen zweiter Classe, die Frauenspersonen aber mit dem Zuchthaus auf fünf bis zehn Jahre zu bestrafen.

Wonach sich also jedermann unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und des beigedruckten Fürstlichen Geheimen Insiegels. Cassel, den 14. Febr. 1795. Wilhelm L.

vt. Fleckenbühl gt. Bürgel.

richtung und Verfassung zu Grunde zu richten, oder demselben von außen Gefahr zuzuziehen oder solche zu vergrößern suche. — Der Fall unter a. liegt augenfällig nicht vor. Denn wenn es auch wirklich auf die persönliche Sicherheit S. Königl. Hoheit des Kurfürsten oder S. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ganz speciell und bestimmt abgesehen gewesen wäre, wie dies nicht der Fall ist, so ist doch solche auf keine Weise wirklich verletzt worden, sie erscheint nicht einmal als angegriffen. Auch der Fall unter b. liegt nicht vor, denn es werden ja nicht bloße Vorbereitungen, ja nicht einmal wirkliche Unternehmungen, die ohne Erfolg bleiben, für genügend erklärt, sondern es muß die Ruhe und Sicherheit des Landes wirklich feindselig gestört worden sein. Diese Verordnung geht also, was den Begriff des Hochverraths betrifft, offenbar noch weiter als das gemeine Recht, indem sie einen gewissen Erfolg, eine Störung der Ruhe und Sicherheit, nur nicht gerade, wie Tittmann, den Eintritt des beabsichtigten, zur Vollendung des Verbrechens fordert. — Wenn es weiter heißt, „und dessen bisherige Einrichtung und Verfassung zu Grunde zu richten oder demselben von außen Gefahr zuzuziehen oder solche zu vergrößern sucht," so ist dieses die nähere Bestimmung der Absicht, der Wortsinn, namentlich das verbindende „und" gestatten aber dem Ausleger nicht, jene bloßen Bemühungen für sich allein betrachtet, zum Begriffe des vollendeten Hochverraths zu erheben. Das sehr bedeutungsvolle und nue in seinem gewöhnlichen copulativen Sinne aufzufassende „und" kann, ohne reine Willkür an die Stelle sprachlicher und gesetzlichee Auslegungsregeln zu setzen, nicht in einem alternativen Sinne aufgefaßt werden, zumal in demselben Satze das Wörtchen: „oder," sogar zwei Male in Beziehung auf die verschiedenartigen Bemühungen vorkommt, welche neben dee vorgekommenen wirklichen Störung der Ruhe und Sicherheit vorhanden sein müssen, um den Begriff des Hochverraths zu constituiren. Wenn der Schlußsatz jenes §. zur näheren Bestimmung noch hinzufügt, es sei einerlei, ob solches öffentlich oder in geheimen Gesellschaften, oder von einzelnen Personen, durch eigenen Rath und That, mit oder ohne Waffen, durch vorsätzliche Mittheilung von Geheimnissen und Absichten, durch Ertheilung

von Rath, Hülfeleiſtung und Förderung oder durch eine jede ſonſt dahin abzweckende Handlung geſchehe, ſo iſt von ſelbſt begreiflich, daß dies ſich nicht auf die wirkliche Störung der inneren Ruhe und Sicherheit, ſondern ausſchließlich auf das zweite obige Merkmal des Hochverraths beziehet. Theils bringt es die Wortſtellung mit ſich, das Wort: „ſolches" nur auf das unmittelbar Vorhergehende, alſo das Wort: „ſuchet" zu beziehen, theils könnte es nur als widerſinnig bezeichnet werden, wollte man von einer wirklichen Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch den bloßen Zutritt zu einer geheimen Geſellſchaft, durch Ertheilung eines Rechts, durch Mittheilung bloßer Abſichten oder Geheimniſſe ſprechen, wenn es nicht zur wirklichen Ausführung oder mindeſtens zu werkthätigem Angriffe gekommen. Die Worte: Ertheilung von Rath, Hülfeleiſtung und Förderung, beweiſen übrigens für ſich ſelbſt ſchon, daß es nicht dabei allein geblieben ſein dürfe, wenn von einem vollendeten Hochverrath ſoll die Rede ſein können. Denn ſo wie das consilium habuisse bekanntlich nicht zum Verbrecher macht, wenn es dabei geblieben iſt, (l. 18. D. de poenis [48. 19.] l. 153. §. 2. l. 225. D. de V. S.) ſo auch nicht das consilium dedisse, wenn der Empfänger des Raths die Befolgung unterläßt. (l. 36. pr. 52. §. 19. D. de furt. [47. 2.] l. 15. §. 10. D. de injur. [47. 10.]) Dieſe Regel iſt allgemein und leidet auch in der Lehre vom Hochverrathe keine Ausnahme.

Gleichergeſtalt ſetzt Hülfeleiſtung und Beförderung eines Verbrechens wenigſtens einen Anfang der wirklichen Ausführung voraus. Die Beihülfe und Beförderung eines Verbrechens kann unmöglich identiſch ſein mit dieſem ſelbſt, es müſſen alſo andere und zwar Haupthandlungen ſtatt gefunden haben, wobei Beihülfe oder Förderung eingetreten; an ſolchen Handlungen fehlt es aber hier, es iſt zu einer Störung, zu welcher Beihülfe oder Vorſchub geleiſtet worden wäre, nicht gekommen. Daß der vollendete Hochverrath ſogar einen wirklichen Schaden vorausſetzt, und daß, wo dieſer nicht vorliegt, ein bloßer Verſuch anzunehmen ſei, ergiebt ſich klar aus dem §. 2 jener Verordnung, welcher beides einander entgegenſetzt. Von einem vollendeten Hochverrath kann hiernach vorliegend auch nach der Vero. v. 14. Febr. 1795 keine

Rede sein, wollte man auch einmal bei dem Revidenten die begriffswesentliche feindselige Absicht unterstellen, wovon erst unter der folgendrn Nummrr die Rede sein wird. Es kann um so weniger davon Rede sein, als es ganz widersinnig wäre, von Störung der inneren Ruhe und Sicherheit durch das zu sprrchen, was in rinrm fernen Lande blos verabredrt wordrn sein soll.

Zu VI. So wie drr Versuch drs Verbrechens sich auf der einrn Seite von dessrn Vollendung untrrscheidet, so auf drr andern von bloßen Vorbereitungrn. Der Unterschied der letztrren von wahren Versuchshandlungen liegt darin, daß sie nicht wie diese schon einrn Anfang der Ausführung des beabsichtigtrn Verbrechens selbst enthalten, mit diesem noch nicht in unmittelbarrr Beziehung stehen, sondern nur Voranstaltrn und Mittrl zur Ausführung sind.*)

Vrrschwörungen, hochvrrrätherische Vrrbindungen fallen demnach, als die Ausführung blos vorbrrritrnd, als bloße cogitationes Mehrerer, nicht unter drn Begriff drs Versuchs im wahren Sinne des Wortes, wrnn sie auch aus politischen Gründen wegen ihrer Grfährlichkeit für rin besonderes Vrrbrechen und für strafbar rrklärt sein mögen. Sie können um so weniger zum wirklichen Versuche gerechnet werden, wrnn sie in rinem fernen Lande vorkommen, als mindestens immer ein objectiv rrkennbarrr Zusammenhang mit der Ausführung im Inlande vorhandrn sein müßtr, und nur in Beziehung auf das im Inlandr Vorzunrhmende jene Vorbereitungen als entferntester Anfang des Vrrbrrchens zu betrachten sein könntrn, sie allrin abrr, so lange, wie hier der Fall, im Inlande gar Nichts auf das beabsichtigte Verbrechen Brzügliches vorgrkommen ist, nicht einmal im Stande waren, die zum Brgriffe des Vrrbrrchrns selbst rrforderliche Störung der inneren Ruhe und Sicherheit zu bewirkrn.

---

*) Bauer's Strafr. §. 67. Mittermaier im N. A. d. Cr. R. 2. Bd. S. 602 f., besond. S. 604. 6. Bd. 356, 10 Bd. S. 549. Weigand a. a. O. S. 78 f. Hepp's Beitr. z. Lehre v. Hochverrath S. 49 f. Zachariä a. a. O. §. 106. Luden a. a. O. S. 267 u. 459 f. Henke's Handb. 1. Th. S. 225. Cucumus im N. A. d. Cr. R. 14. Bd. S. 9 u. 10.

Selbſt in Beziehung auf den vor einigen Jahren in Frankfurt, alſo im Herzen des Staats, beſtandenen ſog. Männerbund, welcher gleiche Tendenz mit dem jungen Deutſchland hatte, und deſſen Mitgliedee ſich bereits bewaffnet, dee mit Schießbedaef verſehen wae, und beeeits einen Verſach zu Befreiung von Gefangenen gemacht hatte, der jeden Augenblick zum Angeiffe feetig wae, und in der Stadt Frankfurt allein mehe Mitglieder zählte, als das ganze junge Deutſchland in dee Schweiz — ſelbſt in Beziehung auf dieſe Veebindung wurde nue ein entfernter Verſuch des Hochvereaths angenommen. (Bauer, Strafrechtsfälle, 2. Bd. S. 207 f.)

Die gemeineechtliche Anſicht findet in der Vero. vom 14. Febr. 1795 ihee Beſtätigung, iſt aber dadurch nicht aufgehoben. Vorerſt nämlich kann, da dee Begeiff des Verſuchs, welchee im §. 2. für gleich ſtrafbae, wie der vollendete Hochverrath ſelbſt erklärt wird, nicht feſtgeſetzt iſt, dee Sinn nur nach der gemeineechtlichen Bedeutung aufgefaßt weeden. Eine Auslegung, welche von dieſer gemeinrechtlichen Bedeutung des Worts, ja ſelbſt von dem allgem. Sprachgebrauche des gemeinen Lebens, abwiche, wäre nicht nue rein willkürlich, ſondern hiee um ſo auffallendee, als ſchon dee Geſetzgebee durch die Beſtimmung gleicher Steafe füe das blos unternommene, und das wirklich ausgefühete Veebrechen, die allgemeinen Grundſätze übee Strafbarkeit und, bei dee in dee Mitte liegenden Aufhebung des Römiſchen Rechts über gleiche Strafbarkeit des Verſuchs und der Vollendung durch den Art. 178 C. C. C.*), auch ſogae die ausdrückliche Vorſchrift des älteeen Geſetzes bei Seite geſetzt hat; dieſe Aufhebung des älteren Rechts abee, wie eine jede andere correctoriſche Beſtimmung, möglichſt ſtrenge und beſchränkt auszulegen iſt, und dem Richtee nicht zukommt, durch Vermengung blos voebeeeitendee Handlungen mit wirklichen Verſuchshandlungen, den Geſetzgeber in

*) Vergl. Luden a. a. O. S. 510 Note. Bauer a. a. O. §. 345. Note o. u. 347. Note f. und Strafrechtsfälle 2. Bd. S. 202 f. Heidelberger Rechtsgutachten b. Scholz a. a. O S. 218. Weigand a. a. O. S. 189 f., jetzt ſelbſt Hepp im A. d. Cr. R., neue Folge 1836, S. 241 Note 87 (gegen ſeine frühee Anſicht in den Verſuchen S. 366).

der Verletzung nicht zu verleugnender Grundsätze der Gerechtigkeit noch zu überbieten, und sogar dem Begriffe des für gleich strafbar mit dem vollendeten Verbrechen erklärten Versuchs eine so ungebührliche Ausdehnung zu geben, daß selbst der ganz unwandelbare Satz des Strafrechts: cogitationis poenam nemo patitur, dadurch verschlungen wird. *)

Daß der Gesetzgeber unter dem im §. 2 jener Verordnung erwähnten Versuche wirklich mehr als bloße Vorbereitungen, daß er den Act der begonnenen Ausführung selbst darunter verstanden hat, ergiebt sich übrigens auch sehr bestimmt daraus, daß zur Vollendung des Hochverraths ein wirklicher Schaden erfordert wird, und nur im Gegensatze hiervon gesagt wird, daß der Versuch, wenn auch kein Schaden erwachse, mit gleicher Strafe zu belegen sei, hieraus aber folgt, daß zur Begründung des hier gemeinten Versuchs schon ein Act der Ausführung unternommen sein muß, welcher Schaden hätte zur Folge haben können — was alles aber auf bloße Vorbereitungen, als solche, nicht paßt.

Nach diesen Bemerkungen liegt kein wahrer Versuch, wenigstens kein als solcher strafbarer Versuch des Hochverraths vor, denn das junge Deutschland war nur eine Vorbereitung und Vorschule für politische Zwecke. Damit fällt die Anwendbarkeit der Hochverrathsverordnung vom 14. Febr. 1795 weg. Jedenfalls ist gewiß, daß der Revident, wenn man ihm einen Versuch wirklich beimessen könnte, straffrei bleiben müßte, und zwar aus folgenden Gründen.

Nach der Entscheidung des höchsten Gerichts vom 11. Jan. 1836 in der Anklagesache gegen Se. Excellenz den Herrn Minister Hassenpflug ist der Grundsatz, daß zeitige Reue, d. h. eine Reue die eintrat, ehe irgend ein Erfolg des Unternehmens statt gefunden, von aller Strafe befreie, auch auf Staatsverbrechen für anwendbar erklärt worden. In jenem Falle war eine für verfassungswidrig erkannte Anordnung v. 31. August

*) Der geistreiche Zickler erinnert hierbei an den Homunculus im 2. Th. Faust, von dem geschrieben steht: du bist ein wahrer Jungfernsohn — Eh du sein solltest, bist du schon. D. H.

1832 bis 4. Jan. 1833 formell in Kraft geblieben, ehe sie an dem letztgedachten Tage wieder zurückgezogen wurde. Es wurde entschieden, daß, da nicht anzunehmen, der Heer Angeklagte sei wider seinen Willen zur Zurückziehung jener Anordnung genöthigt worden, die Reue als zeitig zu betrachten, und der Heer Angeklagte deshalb von Strafe freizusprechen sei. — In dem vorliegenden Falle ist der angebliche Hochverrath von einem jungen Berauschten im (feinen) Auslande begangen worden, der nicht, wie alle Staatsdiener, noch ganz besondere Verpflichtungen hatte. Im Zustande der Trunkenheit trat Revident der fragl. Verbindung bei, mithin nicht nach reiflicher Ueberlegung und mit ernstem Vorbedachte; gleich am andern Tage schon hatte Revident Reue, und nahm deshalb an der statt gefundenen Zusammenkunft keinen Antheil, sagte sich überhaupt in seinem Innern schon an diesem Tage von der ganzen Verbindung los, ohne in äußerlich nöthigenden Umständen dazu Veranlassung zu finden, und nach 10 bis 12 Tagen, wo er die Grenzen Deutschlands erreicht, dachte er nicht mehr an die Sache, ja er hat gleich Anfangs selbst bei der Aufnahme in den Bund nie eine ernstliche Absicht, wie sie zum Verbrechen und selbst zum Versuche erforderlich, gehegt. Wenn dort eine nach länger als 4 Monaten eingetretene Reue Berücksichtigung fand, muß hier dem ursprünglichen Mangel ernster Absicht und mindestens der augenblicklichen Reue unzweifelhaft, nach Grundsätzen der Gleichheit vor dem Gesetze und strenger Gerechtigkeit, die gleiche Berücksichtigung zu Theil werden.

Zu VII. fragt es sich eventuell weiter, ob der Revident sich der Theilnahme an einem strafbaren Complotte schuldig gemacht habe? Nach den schon oben vorgekommenen Bemerkungen von Zickler, ist eine staatsgefährliche Verbindung noch kein Complott. Die Complottanten müssen sich einander kennen, sie müssen gemeinschaftlich die Ausführung der That beschließen, sich wechselseitige Hülfe versprechen, und einen bestimmten Plan der Ausführung bereits entworfen haben. Alles dieses fehlt hier, die Statuten enthalten Nichts als Freiheits- und Gleichheitsideen und höchstens allgem. Republikanisirungstendenzen ohne allen Plan, ohne Zeitbestimmung der Ausführung. Dem Revidenten ist nie ein Plan der Art zu Gesicht oder zu

Ohren gekommen, er weiß nicht einmal 10 Mitglieder zu nennen, noch vielweniger kennt er ſie, und noch vielweniger hat er Beiſtand zu einem gewaltſamen bewaffneten Einfalle in Deutſchland oder gar zu einem Angriffe auf Kurheſſen verſprochen, noch Verſprechungen Anderer in dieſer Beziehung erhalten und angenommen. Könnte man aber auch das Daſein eines Complotts unterſtellen, ſo würde daſſelbe, da es nie zur Ausführung gekommen, nicht einmal ein Verſuch der Ausführung gemacht worden, die angeblichen Complottanten in einem fernen Lande und ohne weitere Vorbereitungen nicht einmal im Stande waren, auch nur einen wirklichen Verſuch zu wagen, endlich dieſer Verſuch jedenfalls ein Verſuch mit untauglichen Mitteln geweſen ſein würde, — doch nicht anders zu beurtheilen ſein, als wie das bloße Vorhaben eines Einzelnen, welches nicht zur Reife kommt, und als bloße cogitatio keiner Strafe unterliegt. „Das bloße Complott ohne Ausführung erſcheint noch nicht als ſtrafbar, weil es noch nicht einen Anfang der Ausführung enthält." (Mittermaier, über den neueſten Zuſtand des Cr. R., S. 150. Weigand, a. a. O. S. 96. Martin's Cr. R. §. 76. Note 7.) Jedenfalls wird der, welcher bei der Ausführung zurückbleibt, durch dieſen Rücktritt ſtraffrei, (Kleinſchrod, im N. A. d. Cr. R. 4. Bd. S. 335 ꝛc.) wie viel mehr muß alſo Strafloſigkeit eintreten, wenn es gar nicht zur Ausführung, ja nicht einmal zu einem acturellen Verſuche derſelben gekommen iſt?

Vorausgeſetzt aber einmal, es liege wirklich ein ſtrafwürdiges Complott vor, ſo würde, um dies hier im Zuſammenhange anticipando für die Ausführung der VIII. Beſchwerde zu bemerken, nicht der ganzen Thätigkeit und den ſpeciellen verbrecheriſchen Planen der übrigen Verbündeten, ſondern nur dem, was dem Revidenten ſelbſt zur Laſt fällt, der Maaßſtab der Beſtrafung zu entnehmen ſein. Denn es können weder bei einem Verführten und Berauſchten die Grundſätze von der intellectuellen Urheberſchaft, welche man für gleiche Strafbarkeit der Complottanten anzuführen pflegt, noch die Beſtimmung des Art. 148. C. C. C. in Anwendung kommen, welche nur auf den Fall wirklicher Ausführung des Verbrechens ſich bezieht, und als ſinguläre, von dem allgemeinen Grundſatze, daß Niemand für die Handlungen Dritter, ſondern Jeder nur für die eigene verbreche-

rische Thätigkeit einzustehen hat, abweichende Vorschrift auf andere als die unter dem Wortsinne begriffene Fälle nicht auszudehnen ist. (l. 14. D. de leg. C. 141. pr. D. de R. J.)

Der erste Satz dieses, überdies nur von einem einzelnen Verbrechen handelnden, und auch deshalb direct hier nicht anzuwendenden Artikels der Caeolina bildet nämlich — um die Behauptung, daß er nur auf die wirkliche Ausführung geht, kürzlich zu begründen — in den Worten:

„Item so etlich Personen mit fürgesetztem und vereinigtem Willen und Muth, jemand böslich zu vermorden einander Hülf und Beistand thun, dieselben Thäter alle haben das Leben verwirkt,"

einen Gegensatz zu den unmittelbar darauf folgenden Worten:

„So aber etlich Person ungeschichts in einem Schlagen oder Gefecht bei einander wären, einander helfen und jemand also . . . . . erschlagen würde" u. s. w.

Diese, so wie die im Folgenden vorkommenden Worte: „von welcher sonderlicher Hand" und „Todtschläger" im Gegensatze der „Beistände" „Helfer" und „Ursacher" sind aber offenbar nur von dem Falle zu verstehen, wenn Mehrere bei dem Acte der Tödtung selbst gegenwärtig und werkthätig waren. Da nun nach gesetzlichen Auslegungsregeln und ohne petitio principii nicht anzunehmen ist, daß Beide einander gegensätzlich gegenübergestellte Fälle sich noch durch andere, als die besonders hervorgehobenen Verschiedenheiten, welche durch die Worte: „mit fürgesetztem und vereinigtem Willen" auf der einen und „ungeschichts" auf der andern Seite angedeutet werden, unterscheiden, so folgt schon hieraus, daß der erste Satz sich ebenfalls nur auf eine werkthätige Theilnahme bei der Ausführung der That selbst bezieht. Dies ergiebt sich aber auch aus den Worten selbst. Schon die Ueberschrift des Artikels: „Strafe derjenigen, so einander in Morden, Schlagen, Rumoren fürsätzlich oder unfürsätzlich Beistand thun," beweiset dies, denn das Wörtchen in, zumal in Vergleichung mit den Worten des Artikels selbst „in einem Schlagen oder Gefecht" „in einem Aufruhr oder Schlagen," und mit andern Artikeln, z. B. Art. 131

(vor, in oder nach der Geburt), Art. 145 (in rechter Nothwehr), Art. 166 (in rechter Hungersnoth) kann nur auf gemeinschaftliche Thätigkeit, auf werkthätiges Zugreifen bei dem Acte der Ausführung selbst, bezogen werden. Sprechender als alles Andere aber ist die Bezeichnung der in dem ersten Satze des Artikels erwähnten Theilnehmer durch das Wort: Thäter, denn dieses Wort braucht die P. H. G. O., wie sich aus dem Artikel selbst weiter unten ergiebt — wo auch noch der Beistänber, Helfer und Ursacher im Gegensatze zu dem rechten Thäter oder dem Todtschläger erwähnt wird — einzig und allein für die aktuelle Ausführung der Haupthandlung selbst; bestätigt wird diese Auslegung durch den, alle Arten der Beihülfe umfassenden, Art. 177, weshalb denn auch die Rechtslehrer behaupten, daß der Art. 148 immer nur den Fall im Auge habe, wenn die Hülfe thätlich und mit Händen geschehen sei. (Luden, a. a. O. S. 441 f. conf. Hitzig's Zeitschrift, XVI. S. 233.)

Von einer, nach den nicht zur Ausführung gekommenen Planen und der ohne allen Erfolg gebliebenen Thätigkeit Anderer zu bemessenden, Strafe kann daher vorliegend bei dem Revidenten, der selbst nie verbrecherische Plane gemacht, sondern nur im berauschten Zustande augenblicklich verführt worden ist, der sonst nie etwas Unerlaubtes gethan, der selbst — wie sich gleich ergeben wird — nicht einmal die feindseligen Gesinnungen gehabt, welche zum Begriffe des Hochverraths gehören, keine Rede sein; nur was er selbst gethan, kann den Maaßstab der Beurtheilung abgeben. — Hier ist nun vor allen Dingen

Zu VIII. die Frage zu untersuchen, ob dem Revidenten der gemeinrechtlich und auch in der Verord. v. 14. Febr. 1795 erforderte animus hostilis beizumessen sei, eine Frage, die zwar, als zum Thatbestande des Hochverraths gehörig, in die Erörterungen unter IV. V. u. VI. eingreift, dort aber ausgesetzt und bis hierher verschoben wurde, weil dort mehr nur der objective Thatbestand des Hochverraths im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die Zwecke und Thätigkeit der ganzen Verbindung untersucht wurde, als in specieller Beziehung auf die Theilnahme des Revidenten selbst, und deshalb erst zu beweisen war, daß fremde

Gesinnungen und Absichten ihm nicht angerechnet werden können.

Der animus hostilis setzt nun, seinem Begriffe zufolge, einen Ernst und eine Festigkeit voraus, welche in specieller Beziehung auf den Revidenten nicht nur nicht bewiesen oder von demselben eingestanden, welche vielmehr bestimmt in Abrede gestellt sind, und nach allen Umständen sogar widerlegt, mindestens doch als im höchsten Grade unwahrscheinlich erscheinen. Es liegt in der Natur der Sache, so wie im Wortsinne, daß animus hostilis nicht in einem bloßen Affecte bestehen kann, sondern zu seinem Begriffe wesentlich kalte Ueberlegung und Festigkeit des Entschlusses erfordert. Soll eine Staatsverfassung, hier sogar eine Reihe von constitutionellen Monarchieen, die auf den festesten Grundsäulen ruhen, gestürzt werden, so fordert dies Plane und Vorbereitungen von großem Umfange, und hierzu eine Zeit, während welcher der Unternehmer nothwendig zur Besinnung kommen, und wo sein Entschluß durch die Vorstellung der zu überwindenden Schwierigkeiten nothwendig wankend gemacht, oder zu einer größeren Festigkeit und Reife gebracht wird. Erst wenn der Entschluß diese Reife erlangt hat, ist er als wirklicher animus hostilis zu betrachten, als feindselige Gesinnung, sehr verschieden vom bloßen dolus oder Absicht, indem jene schon dem Wortbegriffe nach auf etwas Dauerndes, Festes und Ernstes hinweiset, was sich von letzteren nicht in gleicher Weise behaupten läßt. — Um diese Behauptung gerechtfertigt zu finden, wird es genügen, auf §. 15. J. de R. D. (2. 1.) l. 5. §. 5. D. de adq. rer. dom. (41. 1.) zu verweisen. Schon oben wurden zu IV. einige bestätigende Bemerkungen hierfür aus der Zickler'schen Schrift entlehnt. Ich mache weiter auf einige andere Stellen dieser gediegenen Schrift aufmerksam, z. B. S. 177, 190, 239, wo sich Wiederholungen u. weitere Begründungen jener Aeußerungen finden.

Einen solchen animus hostilis hat nun Revident, für seine Person wenigstens, nicht gehabt. Nicht nur fehlt es an dem erforderlichen Beweise hierüber, der dem Revidenten erbracht werden muß, und wovon er nicht das Gegentheil darzuthun braucht, (Bosse, a. a. O. S. 12 ꝛc. Zirkler, a. a. O. S. 190.) sondern es läßt sich auch aus den Um-

ſtänden mit völliger Beſtimmtheit die Abweſenheit eines ſolchen feſten und eingewurzelten Entſchluſſes entnehmen.

Revident wird in die Verſammlung, höchſt wahrſcheinlich ſogar nur in eine bloße Vorſchule, da ſein Name in den bei den Acten befindlichen Verzeichniſſen ſämmtlicher Mitglieder des eigentlichen jungen Deutſchlands gänzlich fehlt, durch Beredung von Seiten R. eingeführt, und ohne die Statuten geleſen zu haben, als Mitglied aufgenommen. Es geſchieht dies ſogar während er berauſcht iſt, es geſchieht die Beeidigung ohne vorgängige Erklärung des Zweckes des Vereins, und ſo „knall und fall," daß Revident in Verlegenheit geräth und nicht einmal genau den Inhalt des Eides überlegt. Nur dieſer Zuſtand macht es erklärlich, daß er, ohne die Statuten genau zu kennen, ſich aufnehmen ließ. Unter ſolchen Umſtänden iſt nicht einmal gewöhnlicher dolus, vielweniger das Merkmal beſonderer Feſtigkeit des Entſchluſſes zur Zeit der Aufnahme des Revidenten in die Verbindung, bei demſelben anzunehmen. Denn die Trunkenheit läßt überhaupt eine kalte Ueberlegung und Berechnung, einen feſten Vorſatz nicht zu, ſondern was in dieſem Zuſtande geſchieht, iſt bloßen Affecten beizuſchreiben. Ohne hier auf pſychologiſche Erörterungen über den Seelenzuſtand Trunkener eingehen zu wollen, bemerke ich nur, daß ausdrückliche Geſetzesvorſchriften das, was in der ebrietas geſchieht, nicht als aus einem wirklichen propositum, ſondern als nur aus einem impetus hervorgegangen, betrachtet wiſſen wollen.*) Dieſer Zuſtand der Trunkenheit, welchen das Obergericht ſelbſt als bewieſen angenommen hat, ſchließt den wahren animus hostilis zur Zeit der Aufnahme in die Verbindung geradezu aus, beweiſet ſonach einen Mangel am Thatbeſtande, und wird deshalb unrichtig nur unter den Milderungsgründen aufgeführt.

Aus dem ſpäteren Verhalten des Revidenten iſt dieſe feindſelige Geſinnung, welche derſelbe überhaupt gegen keinen Staat, am allerwenigſten aber gegen ſein Vaterland gehabt hat, eben ſo wenig zu erkennen, im Gegentheile mit voller

*) L. 11. §. 2. D. de poenis (48. 19) cf. l. 12. pr. D. de custod. reor. (48. 3), l. un 6. Si quis Imp. maledixerit (11. 7). Elvers prakt. Arbeiten S. 346 f.

Bestimmtheit auf die Abwesenheit dieser Gesinnung zu schließen.

Revident ist, nach dem vorliegenden Zeugnisse der Polizeibehörde, ein ganz stiller, ruhiger und besonnener Mensch, der sich namentlich von jedem politischen Treiben, selbst zur Zeit der größten Aufregung, jederzeit entfernt gehalten hat. Auch in Genf war dies der Fall, bis einige Tage vor seiner Abreise der Verführer R. ihn in einem Zustande völliger Erregtheit durch den Genuß geistiger Getränke, in jene Versammlung einführet. Andern Tags ist eine Zusammenkunft der Verbindungsmitglieder. Selbst wiederholtes Zureden von Seiten Gs., jenes intimen Freundes, der gleichzeitig mit Sch. aufgenommen worden war, bestimmt diesen nicht, nochmals mit in die Versammlung zu gehen. Eben so wenig bekümmert sich Revident um das Resultat der in dieser Versammlung vorgenommenen Wahl. Auch auf der Reise lehnt Revident ab, in Vevay die Versammlung zu besuchen. Die Zumuthung Rs., Schriften mit nach Deutschland zu nehmen und da zu verbreiten, lehnt er mit Bestimmtheit ab, und dieser kann nicht umhin, ihn als eine Schlafmütze zu bezeichnen, weil nichts mit ihm anzufangen sei. Seine Verbindungskarte, welche dazu dienen soll, ihm durch bloße Vorzeigung bei andern Mitgliedern Eingang zu verschaffen, giebt er, nachdem er den Preis dafür bezahlt, augenblicklich an R. zurück. Wollte man selbst die Behauptung von G. als richtig nachgeben, daß ihm diese Karte von dem Revidenten zur Aufbewahrung übergeben worden sei, was aber nicht erwiesen und von Letzterem widersprochen ist, so würde das Resultat nicht sehr verschieden sein. Genug, aus dem ganzen Betragen des Revidenten auf der Reise durch die Schweiz ergiebt sich, daß ihm die Sache zur Last, daß er sich in seinem Innern schon am nächsten Tage nach der Aufnahme wieder losgesagt. — Der Besuch einiger Verbindungsglieder, bei welchen er, theilweise selbst unbewußt, daß sie Verbindungsmitglieder, oder daß bei ihnen Zusammenkünfte gehalten wurden, auf der Reise durch seine Reisegefährten eingeführt wird, kann nicht als stringentes Gegenargument gelten, noch weniger, wie das Obergericht anzunehmen scheint, als eine an sich strafbare Handlung betrachtet werden. Revident ist auf der Reise, überall

fremd, nur mit seinen Reisegefährten bekannt, er hat ohnedies, nach den ihm durch R. bekannt gewordenen Grundsätzen der Verbindung, im Falle eines entschiedenen Rücktritts aus derselben, zu gewärtigen, daß dieser Rücktritt als Verrath betrachtet, und mit dem Tode bestraft werden würde. Was ist also natürlicher, als daß er, obgleich in seinem Innern jeder politischen Tendenz abgeneigt, jenen Rücktritt nicht geradezu bestimmt erklärt, oder positiv zu erkennen giebt, daß er vielmehr für die wenigen Tage seiner Reise durch die Schweiz nichts Entschiedenes unternimmt, um bei jenen Verbindungsmitgliedern den Schein einer Nichttheilnahme abzuwenden, und auf diese Weise sich deren Feindschaft und Rache nicht zuzuziehen? Muß dieses negative Verhalten, bei der im Uebrigen außer Zweifel gestellten Abneigung des Verurtheilten gegen alles politische Treiben, nicht auf diese ganz natürliche und einfache Weise erklärt werden, wenn man nicht die Präsumtion des animus hostilis vornherein mitbringt, statt daß sie, wie jedee andere dolus, erst aus den Umständen des einzelnen Falles zu entnehmen sein würde? Im vorliegenden Falle nöthigen uns abee die angeführten, ganz unzweifelhaft für die Abwesenheit feindseliger Gesinnung sprechenden Thatsachen, jene Besuche bei einigen Verbindungsmitgliedern auf der Reise im Einklange mit jenen, nur eine einzige, dem Revidenten günstige, Deutung leidenden Thatsachen, zu erklären, will man nicht obendrein auch noch dem Verurtheilten Widersprüche in seinem Betragen zur Last legen. Wie höchst ungerecht es hiernach war, dem Umstande, daß Revident in Lausanne den Präsidenten des dasigen Comitees gesprochen, — oder wie das Obergericht sagt, mit demselben in persönlichen Verkehr getreten — Einfluß auf die Beurtheilung zu gestatten, dies ist von selbst klar.

Nach diesen Bemerkungen darf ich annehmen, daß animus hostilis im wahren rechtlichen Sinne des Wortes dem Revidenten nicht beizumessen ist, weder zue Zeit seiner Aufnahme in die Verbindung, noch späterhin, ja daß er nicht einmal vorübergehend einen wirklichen festen Entschluß gehabt hat, an revolutionairen Umwälzungen überhaupt, und namentlich in seinem Vaterlande, Antheil zu nehmen, daß vielmehr aus seinem ganzen Verhalten das gerade Gegentheil sich ergiebt.

Es fehlt mithin, in Ansehung des Revidenten, an einer Gesinnung, die einen wesentlichen Bestandtheil des Hochverraths bildet, und es fehlt daher auch aus diesem Grunde am Thatbestande des Verbrechens, und somit an der ersten Bedingung aller Strafbarkeit, wenigstens hinsichtlich seiner. — Gesinnungen Dritter können aber an ihm natürlich nicht bestraft werden, und ebensowenig kann, bei dem Mangel feindseliger Gesinnung, hinsichtlich seiner noch von einem Versuche die Rede sein, da Mangel am Thatbestande und Versuch nicht mit einander zu verwechseln sind. (Zachariä, Lehre v. Versuch d. Verbr. S. 21 ꝛc. A. d. Cr. R. 1836. S. 486.)

Nicht ohne Bedeutung ist auch, daß in den bei den Acten befindlichen Verzeichnissen sämmtlicher Mitglieder, sowohl in dem von der Bundes-Central-Behörde mitgetheilten als in dem gedruckten des Regierungscommissars Roschi in Bern, der Revident nicht als Mitglied aufgeführt ist, während dies selbst bei dem, an demselben Abende aufgenommenen G. sich anders verhält, — woraus zu schließen ist, daß selbst die Verbindungsmitglieder, bei der bewiesenen Passivität des Revidenten, ihn nicht in ihre Verzeichnisse eintragen ließen, und nicht auf ihn rechneten.

Selbst die in Beziehung auf das Verbrechen des Hochverraths bestehende Anzeigepflicht kann nicht als vom Revidenten verletzt betrachtet werden, denn einestheils besteht sie blos in Hinsicht auf wirkliche Hochverräther, also Staatsangehörige, welche Umwälzungen im Vaterlande des Anzeigepflichtigen unternehmen wollen, nicht aber in Beziehung auf Ausländer, welche gleiche Zwecke verfolgen; indem die §§. 3 und 4 der Verord. vom 14. Februar 1795 nur von jenem Falle handeln, und als von allgemeinen Grundsätzen abweichend, strikt zu interpretiren sind, und unter sämmtlichen Mitgliedern der Verbindung, welche Revident als solche kennen gelernt, ist kein einziger Kurhesse; andern Theils war der ganze Plan so verrückt, daß eine Anzeige jener im fernen Auslande bestehenden Verbindung, zumal von einem Rechtsunkundigen, nicht als erforderlich betrachtet werden konnte; sodann hat man ihm ja nicht einmal die Zeit gelassen, eine freiwillige Anzeige zu machen, indem man ihn schon auf der Reise arretirte, und hier alsbald in Untersuchung nahm,

wo er dann aber auch alsbald das Ihmbekanntgewordene freimüthig angab, und endlich war er, selbst beim Anfange der Untersuchung, noch minderjährig, gehörte also zu Denjenigen, quibus jus ignorare licet,*) wenigstens hinsichtlich solcher Vergehen, die rein positiver Natur sind, und zu solchen erst durch das Strafgesetz selbst werden,**) in welche Classe namentlich die sog. negative Beihülfe durch unterlassene Anzeige gehört.***)

Was fällt nun nach Allem diesen dem Revidenten zur Last? Nichts mehr und nichts weniger, als daß er, noch minderjährig, in einem trunkenen Zustande, seiner Sinne nicht mächtig, noch weniger mit reifer Ueberlegung, Grundsätze und Statuten beschworen, die ihm zur Zeit unbekannt waren, deren bestimmter ausgesprochener Zweck: Verwirklichung der Freiheit, Gleichheit und Humanität, wenn man ihn nicht ungebührlich commentirt und Dinge hineininterpretirt, die nicht darin zu finden sind, nicht einmal tadelnswerth, vielweniger ein Verbrechen ist — und daß er ferner

> schon am andern Morgen nach verschlafenem Rausche, ohne auch jetzt nur sich näher mit den Verhältnissen bekannt gemacht zu haben, und blos weil ihm überhaupt jede politische Tendenz zuwider, durch die verweigerte Theilnahme an einer weiteren Versammlung seine Abneigung zu erkennen gebend,

auf seiner Reise durch die Schweiz, weil es seine Reisegefährten nun einmal so haben wollten, und er aus sehr natürlichen Gründen sich auf entschiedene Weise nicht lossagen konnte,†) noch einige Verbindungsmitglieder besucht, ohne übrigens im Allermindesten sich um die Angelegenheiten der Verbindung zu bekümmern! Und ein solches

---

*) L. 9. pr. D. de jur. et facti ignor. (22. 6) l. 38. §. 7 D. ad L. Iul. de adulter. (48. 5) l. 4. C. de incest. nupt. (5. 5).

**) Vergl. Mühlenbruch im A. f. d. cr. Pr. 2. Bd. S. 440. Roßhirt, Entw. d. Grundsätze des Str. R. S. 211 u. im N. A. d. Cr. R. 9. Bd. S. 496 f. Feuerbach, Lehrb. des p. R. §. 86. Note. Hefftter im N. A. d. Cr. R. 12. Bd. S. 262, besonders S. 266.

***) S. Annalen der deutschen und ausländischen Cr. Rechtspflege, begründet von Hitzig, fortgesetzt von Demme, 1. Bd. 1. Heft S. 84.

†) Vergl. S. 378 in Verb. mit Zirkler a. a. O. S. 252.

Verhalten soll das strafwürdigste aller Verbrechen sein! Nein, so lange die Grundsätze ewiger Gerechtigkeit Geltung haben, können Erkenntnisse, wie das vorliegende, nicht zu Recht bestehen!

Gleich auffallend und betrübend ist die Strenge des Obergerichts in einer Angelegenheit, wo der Staat so zu sagen nur an vermeintlichen Gesinnungen Rache nimmt. Eine gleichmäßige Berücksichtigung der Vertheidigungsgründe ist nirgends aus dem Erkenntnisse ersichtlich. Während alles, was dem Revidenten zur Last gelegt werden kann, mit ängstlicher Sorgfalt in den Entscheidungsgründen zusammengelesen ist, sind die Umstände, welche gegen den animus hostilis also gegen den Thatbestand des angeschuldigten Verbrechens sprechen, und welche dem, was dem Revidenten zum Vorwurfe gereichen soll, eine ganz andere Bedeutung geben, kaum als unbedeutende Milderungsgründe berücksichtigt. Bei den Fragen über Competenz des Untersuchungsrichters, und über Einwirkung der Bundes-Central-Behörde, die größten Verstöße gegen den klaren Buchstaben! Bei den Rechtsfragen über das Strafrecht des Staates, in Beziehung auf in einem fernen Lande gehegte Absichten, über Begriff und Wesen des Hochverraths; nicht minder bei der Beurtheilung der factischen Verhältnisse, die größtmöglichste Strenge, nicht nur im Widerspruche mit allgemeinen für alle Arten von Verbrechen geltenden Bestimmungen,*) welche es dem Richter zur Pflicht machen, die Strafen den Umständen des einzelnen Falles anzupassen**) und mit beiden Händen jede Gelegenheit einer milderen Ansicht zu ergreifen,†) sondern auch im Widerstreite mit speciellen Vorschriften gleichen Inhalts bezüglich des Hochverraths.††) Vergleicht man die vom Obergerichte erkannte Strafe mit den Erkenntnissen anderer Gerichte, so wird dies Alles nur bestätigt.

---

*) L. 18. D. de legib. (1. 3.) l. 11. pr. D. de poenis (48. 19.) l. 168. D. de R. I.

**) L. 11. pr. cit. verb: ne quid durius, constituatur, quam causa deposcit, u. perpenso judicio, prout quaeque res expostulat.

†) Rapienda est occasio, quae benignius responsum praebet.

††) L. 7. §. 3. D. ad L. Jul. majest. (48. 4).

Der in Frankfurt processirte Gotthard, actenmäßig in weit höherem Grade betheiligt, ist nach öffentlichen Blättern nur zu 1 Jahr Gefängniß, und zwar unter Zurechnung der Untersuchungshaft auf diese Strafe, verurtheilt; Gotth., ganz besonders unter den Mitgliedern des jungen Deutschlands aufgeführt, sowohl in dem von der Bundes-Central-Behörde zu den Acten gebrachten Verzeichnisse, als in dem Berichte des Regierungsstatthalters Roschi in Bern, während dagegen Sch. unter diesen wirklichen Mitgliedern nicht genannt ist; G., der die Statuten geständigermaßen vor seiner Aufnahme in die Verbindung durchlesen, der Tags darauf die Versammlung wieder besucht, eine solche auf seinem Zimmer hält, überhaupt sich der Sache des jungen Deutschlands thätig annimmt, dieser G. wird nicht einmal in Untersuchung gezogen wegen Hochverraths, sondern nur wegen Theilnahme an einer politischen Verbindung, und seine Strafe erreicht nicht $\frac{1}{10}$ der vom Obergericht dem Revidenten zugedachten. Aus gleichem Grunde, nicht wegen Hochverraths, wird ein anderer Theilnehmer in Fulda processirt!

Als vor einigen Jahren im Herzogthum Braunschweig, im Herzen des Staates, sich eine hochverrätherische Verbindung gebildet hatte, und bestimmte Plane und Zurüstungen längere Zeit hindurch gemacht waren, der animus hostilis also zur höchsten Festigkeit gediehen war, wurden Anstifter, wie der Oberst v. K. (Annalen d. d. u. a. Cr. R. Pfl. begr. von Hitzig, fortges. von Demme, Bd. I. S. 94.) zu weit geringerer Strafe verurtheilt, als der im Zustande der Trunkenheit und für einen Augenblick nur verführte, minderjährige Revident — einer Vergleichung der Ungefährlichkeit, ja der wahrhaften Verrücktheit der Plane des jungen Deutschlands mit der Gefahr jener hochverrätherischen Umtriebe für das Herzogthum Braunschweig, nicht einmal zu gedenken!*)

Die thätigsten und persönlich gefährlichsten Mitglieder des im Herzen von Deutschland gegründeten hochverrätherischen Jünglingsbundes wurden in Würtemberg

*) Vergl Scholz, Darstellung des Strafrechtsfalles gegen die Gräfin von Görtz-Wrisberg und Genossen, Lüneburg 1835.

mit Festungsstrafe bis zu vier Jahren bestraft.*) Gegen verschiedene Mitglieder einer hochverrätherischen Verbindung in Jena erkannte die Großherzogl. Regierung in Eisenach, und in zweiter Instanz bestätigend das Gesammt-Oberappellationsgericht in Jena, auf fünf-, drei- und einjährigen Festungsarrest, und gegen einen Vierten, welcher zwar in die Verbindung aufgenommen worden war, sich aber für deren Zwecke nicht thätig bewiesen hatte, mit besonderer Rücksicht darauf, daß er volljährig, auf sechsmonatlichen Festungsarrest.**) Die eifrigsten, thätigsten und gefährlichsten Mitglieder des vor einigen Jahren in Frankfurt und der Umgegend bestandenen hochverrätherischen Männerbundes, welche angeblich lange Zeit planmäßig am Sturze der deutschen Regierungen gearbeitet, welche das Ganze geleitet, durch Reden und Schriften aufgeregt und viele Andere verführt, welche bei der gewaltsamen Befreiung politischer Gefangenen die Ausführung und Leitung übernommen, diese gefährlichsten Mitglieder des Männerbundes wurden nur zu fünf- vier- und dreijähriger Festungsstrafe verurtheilt, während die übrigen Mitglieder nur mit einer viel geringeren Strafe belegt wurden.***)

Es ist also mindestens die erkannte Strafe, mit Rücksicht auf die bestehende Rechtsprechung, übermäßig strenge; sie übersteigt alle Rücksichten des Rechts und der Menschlichkeit. ꝛc.

Hierauf ward unter dem 3. Juli 1838 vom Kurf. Oberappellationsgericht zu Cassel der Inculpat „wegen Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt und in dieser Weise das angefochtene Erkenntniß, „bei dessen sonstigem Inhalte es sein Bewenden behält“ reformirt — und zwar „in Erwägung:

---

*) Hitzig, Zeitschrift, 16. Bd. S. 369 u. 370.

**) Annalen d. d. u. a. Cr. R. Pfl., begr. durch Hitzig, fortg. v. Demme, Bd. I. S. 26 f., beſ. auch S. 84 u. 87.

***) Bauer's Strafrechtsfälle 2. Bd. S. 225—234, 234—276 u. 276—329, S. 210.

daß, soviel die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, welche zunächst darin gesetzt wird, daß die Zuständigkeit der inländischen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen nicht begründet sei, die Ausübung des Strafrechts von Seite der Kurhessischen Gerichte vermöge des Gerichtsstandes des Wohnorts vorliegend allerdings vollkommen begründet ist, indem der Angeklagte, welcher geständigermaßen der Sohn eines in Hanau wohnenden Kurhessischen Unterthans ist, dadurch, daß er einige Zeit zur Vervollkommnung in seiner Kunst sich nach der Schweiz begeben hat, keineswegs seinen Wohnsitz verändert und aufgehört hat, Unterthan von Kurhessen zu sein;

der Umstand aber, daß das zur Untersuchung gekommene Verbrechen im Auslande begangen worden ist, an der Zuständigkeit der Kurhessischen Gerichte eine Aenderung zu bewirken nicht vermag, sondern der Angeklagte, da das ihm angeschuldigte Verbrechen gegen die vaterländische Staatsverfassung gerichtet gewesen sein soll, mit Recht von dem betreffenden Gerichte seines Vaterlandes zur Verantwortung gezogen worden ist;

zum zweiten aus der vorgeblichen Unzuständigkeit des Untersuchungsrichters der Voruntersuchung hergeleiteten Grunde der Nichtigkeitsbeschwerde, sodann der erwähnte Richter bei seiner unbestrittenen Eigenschaft als Mitglied des Landgerichts zu Hanau unzweifelhaft der gesetzliche Richter des Angeklagten vermöge des Gerichtsstandes des Wohnorts war, und der Umstand, daß derselbe den Grund seiner Zuständigkeit nicht unmittelbar und allein aus dieser seiner amtlichen Stellung, sondern aus einem, ihm von dem vorgesetzten Obergerichte, Criminalsenat, ertheilten, in den Untersuchungsacten sich aber nicht vorfindenden Auftrage abgeleitet hat, von vernichtendem Einfluß auf die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens eben so wenig sein kann, als der weitere, daß im untergebenen Falle, obgleich nach der Bestimmung des §. 54 der Verordnung vom 29. Juni 1821 die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend, die Untersuchungsführung den Landgerichten und Justizämtern zukommt, die Untersuchung nur von einem einzelnen Mitgliede des Landgerichts geführt worden ist, indem eine, die collegialische Behandlung der Geschäfte bei den Landgerichten festsetzende Bestimmung weder in der all-

gezogenen Verordnung, noch in dem Gesetze vom 1. Juli 1831 über die Besetzung der Gerichte zu finden ist, vielmehr aus den, die Bildung der Landgerichte betreffenden Anordnungen im §. 52, jener Verordnung und im §. 3 des angezogenen Gesetzes, wonach dieselben neben dem Landrichter oder Dirigenten mit einem Assessor besetzt sein können, sich unzweifelhaft ergibt, daß bei Untergerichten, an welchen mehrere Richter angestellt sind, die collegialische Behandlung keine wesentliche Form des Verfahrens sei;

daß, zum Dritten aus der Einwirkung der Bundescentralbehörde hergeleiteten Nichtigkeitsgrunde die in dem §. 36 der Verordnung vom 29. Juni 1821 beziehungsweise in dem §. 123, der Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte, soweit davon hier die Frage sein kann, nur die Bedeutung hat, daß die Richter niemals anders handeln dürfen, als wie ihre eigene Ueberzeugung vom Rechte es fordert und daß diese ihre Ueberzeugung, wenn sie ausgesprochen worden ist, verwirklicht werden soll, die Acten aber nicht ergeben, daß hiervon in der vorliegenden Sache abgewichen worden sei;

daß namentlich die Benutzung der Beweise und der Nachrichten über Thatsachen, welche von der gedachten Behörde mitgetheilt worden sind, vollkommen zulässig war und nicht umgangen werden durfte, da nach der gesetzlichen Inquisitionsmaxime der Untersuchungsrichter verpflichtet ist, eben sowohl alle auf die Unschuld des Angeklagten hinweisenden Momente, als auch die Beweise der Schuld zu benutzen, gleichviel wie und auf welche Weise dieselben zu seiner Kenntniß gelangt sind;

daß ferner, soviel die angebliche Verletzung des §. 115 der Verfassungsurkunde anlangt, die Wiederverhaftung des, von dem Untersuchungsrichter entlassen gewesenen, Angeklagten keineswegs auf Anordnung der gedachten Bundescentralbehörde, sondern in Gemäßheit des unter dem 3. November 1835 ergangenen Obergerichtsrescripts verfügt worden ist und die in diesem Rescripte erwähnten Gründe als solche betrachtet werden müssen, welche dem Obergerichte zur Verfügung der Wiederverhaftung genügend erschienen sind; — in Betracht:

daß die erhobene Berufung und zwar die erste Beschwerde, daß die den Gegenstand der Untersuchung ausmachende Handlung des Appellanten überhaupt unter den Begriff des Hoch-

verraths subsummirt worden sei, betreffend, zunächst die Untersuchungen, welche gegen die Theilnehmer an der in der Schweiz bestandenen, mit dem Namen „das junge Deutschland," bezeichneten Verbindung von anderen Gerichten geführt worden sind, beziehungsweise die von jenen dabei gemachten Angaben und Zugeständnisse zum Beweise der objectiven Beschaffenheit der fraglichen Verbindung nach der Form, dem Zweck und dem Bestreben derselben im Allgemeinen allerdings zu benutzen sind, da der Appellant über die sich danach herausstellenden Ergebnisse der Untersuchungen, für deren allenthalbige Legalität die rechtliche Vermuthung streitet, befragt worden ist, auch die darin gemachten Angaben und Geständnisse durch die von dem Appellanten anerkannten Statuten der fraglichen Verbindung bedeutend verstärkt werden;

daß, da in den §§. 16 und 17 der Statuten ausdrücklich von Waffenunternehmungen als beabsichtigten Handlungen die Rede ist, auch, die Umgestaltung der bestehenden Staatsverfassungen auf gewaltsame Weise herbeizuführen, als Zweck der Verbindung betrachtet werden muß, hiernach aber die feindselige Absicht nicht zu verkennen ist, wofür außerdem die Ausschwörung eines Eides bei dem Eintritte in die Verbindung, die unbedingte Unterwerfung unter die Befehle einzelner Mitglieder, die auf den Verrath als ein todeswürdiges Verbrechen im §. 52 der Statuten angedrohete Strafe und die einem Mitglied aufzutragende Vollziehung eines deßhalbigen Urtheils unverkennbar sprechen, somit die fragliche Verbindung als eine hochverrätherische objectiv anzusehen ist;

daß zur dritten und vierten Berufungsbeschwerde, die Theilnahme des Appellanten an der fraglichen Verbindung betreffend, derselbe nach seinen Geständnissen davon Kenntniß hatte, daß zu Genf in dem Gosse'schen Wirthshause zur Rose politische Versammlungen, besonders nach dem s. g. Savoyer Zuge, gehalten wurden, und, nachdem er mehrere Tage mit Georg Rottenstein, einem Mitgliede der fraglichen Verbindung, in engem persönlichen Verkehr gestanden, dieser auch dem aus Frankfurt am Main gebürtigen Friedrich August Gotthard, die an der Aufschrift zu erkennen gewesenen und dem Appellanten ebenfalls zu Gesicht gekommenen Statuten der Verbindung zum

Durchlesen gegeben, Rottenstein dem Appellanten auch über die Zwecke der Verbindung Mehreres gesagt hatte, am Freitag den 1. Mai 1835 in dem erwähnten Gosse'schen Wirthshause, nach, in gedrängter Kürze geschehener Vorlesung der Grundsätze derselben, sowie unter feierlicher Eidesleistung und gethanen Handgelübde und Angelobung, ihr treu zu bleiben und nichts davon zu verrathen, in die Verbindung getreten ist;

Durch diesen Eintritt der Appellant daher sich der Theilnahme an der fraglichen hochverrätherischen Verbindung schuldig gemacht hat;

daß, zur fünften Berufungsbeschwerde nun zunächst in Ansehung des objectiven Thatbestandes deßhalb kein Mangel zu finden ist, weil, wenn die europäischen Staaten in Republiken umgestaltet werden sollten, natürlich Deutschland als ein Theil von Europa eben so wenig ausgeschlossen sein konnte, wie Kurhessen, als ein Theil von Deutschland, somit also zu jenem Zweck, wie der Appellant auf den ihm gethanen Vorhalt auch nachgegeben hat, die bestehende Verfassung seines Vaterlandes hätte umgestürzt werden müssen;

in Beziehung auf die Person des Appellanten sodann eben so wenig ein Mangel am Thatbestande vorliegt, indem derselbe, wie erwähnt, durch die Wanderung in die Schweiz nicht aufgehört hat, Kurhessischer Unterthan zu sein;

daß, was die feindselige Gesinnung, als das charakteristische Merkmal des Hochverraths betrifft, zwar zu Gunsten des Appellanten anzunehmen ist, daß er die Statuten des „jungen Deutschlands" vor seiner Aufnahme in dasselbe, wenn gleich gesehen, doch nicht vollständig gelesen habe, daraus aber auf das Nichtvorhandensein der feindseligen Absicht kein Schluß zu ziehen ist, indem der Appellant nach seinen in aller Beziehung rechtsgültigen und glaubwürdigen Geständnissen, vor dem Eintritt in die Verbindung von dem genannten Rottenstein erwähntermaßen von dem Wesen derselben, namentlich davon Kenntniß erhielt, daß die deutschen, in der Schweiz sich aufhaltenden Handwerker über ihre Rechte aufgeklärt werden sollten, daß die Verbindung den Zweck habe, die vermeintlichen Rechte der deutschen Unterthanen gegen ihre Regenten geltend zu machen, daß Deutschland von seinen Regenten befreit werden müsse, und daß aus Deutschland ein einziger Staat werden solle;

daß nach diesen Geständnissen das anfängliche Vorbringen des Appellanten, wonach Rottenstein gesagt haben soll, die Sache — „das junge Deutschland" — habe einen guten Zweck, gar nicht zu berücksichtigen ist, vielmehr nicht zu bezweifeln steht, daß es dem Appellanten bekannt gewesen sei, daß der durch die Verbindung zu erreichende Zweck auf gewaltsame Weise zu erstreben beabsichtigt werde und auch die daraus hervorgehende feindselige Gesinnung als bei dem Appellanten vorhanden um so mehr anzunehmen ist, weil Rottenstein mit ihm, seinem Geständnisse zufolge, auch noch weiter geradezu davon gesprochen hat, daß die Befreiung Deutschlands von seinen Regenten durch gewaltsamen Einfall der Handwerker in Deutschland bewirkt werden müsse, darauf aber, daß dem Appellanten nach seiner Angabe, nicht Alles, wodurch man den Zweck zu erreichen beabsichtigte, bekannt geworden ist, bei seinem Eintritt in eine Verschwörung kein Gewicht gelegt werden kann, indem die Theilnahme des in eine solche Verbindung Eintretenden nicht blos nach dem, was er selbst thut, sondern auch danach zu beurtheilen ist, worin der Zweck der Verbindung besteht,

daß Appellant sodann, wenn er auch auf seiner Rückreise von Genf durch die Schweiz in seine Heimath großentheils in Begleitung des ꝛc. Rottenstein sich befand und ihm solchergestalt Hindernisse mancher Art, sich von der Verbindung loszusagen, entgegenstanden, doch auf keine Weise etwas vorgenommen hat, wodurch ein Schluß auf seine Absicht, sich von der fraglichen Verbindung loszusagen, begründet werden könnte, derselbe vielmehr dadurch, daß er in Zürich den ꝛc. Rottenstein aufsuchte, in Lausanne mit dem Präsidenten des Centralcomité persönliche Bekanntschaft machte, und Versammlungen, in welchen „Deutsche" waren, besuchte, auch an den betreffenden verschiedenen Orten mit Mitgliedern des „jungen Deutschlands" verkehrte, durch die auf dieser Reise erhaltene Kenntniß von den Erkennungszeichen, durch die Annahme der Verbindungskarte und den dafür entrichteten Geldbetrag seine fortwährende Theilnahme an der Verbindung an den Tag legte,

daß, die Strafbarkeit des Appellanten anlangend, nach §. 1 der Verordnung vom 14. Februar 1795, abgesehen von Verletzungen der persönlichen Sicherheit des Landesherrn, derjenige

das Verbrechen des Hochverraths begeht, welcher die Ruhe und Sicherheit des Landes feindselig stört und dessen bisherige Einrichtung und Verfassung zu Grunde zu richten, oder demselben von Außen Gefahr zuzuziehen, oder solche zu vergrößern sucht, auch es hierbei einerlei sein soll, ob dieses öffentlich oder in geheimen Gesellschaften durch Ertheilung von Rath, Hülfeleistung und Förderung, oder durch jede sonst dahin abzweckende Handlung geschehe;

daß auf den Appellanten, welcher an einer, die Abänderung der bestehenden Verfassung des Landes bezweckenden, Verbindung nach dem Obigen Theil genommen und hierdurch dessen bisherige Einrichtung zu Grunde zu richten, oder demselben von Außen Gefahr zuzuziehen versucht hat, die Bestimmungen dieser Verordnung im Allgemeinen Anwendung finden;

daß namentlich zum Begriffe des Hochverraths, wie solcher darin aufgestellt wird, keineswegs erforderlich ist, daß außer der Bemühung, die bisherige Einrichtung und Verfassung des Landes zu Grunde zu richten, auch eine Störung der Ruhe und Sicherheit des Landes wirklich erfolgt sei;

das im §. 1 Satz b. vorkommende Wort „und" vielmehr hier nur in der Bedeutung von „oder" gebraucht ist;

wie schon klar aus dem §. 2 der gedachten Verordnung sich ergibt, welcher einen wirklich entstandenen Schaden ausdrücklich für kein Erforderniß des Hochverraths erklärt;

daß indessen, wenn auch hiernach der Versuch ohne Rücksicht auf den dadurch gestifteten Schaden mit der festgesetzten ordentlichen Strafe (der Todesstrafe) geahndet werden soll, doch hieraus nicht gefolgert werden darf, daß eine gleiche Strafe wegen jeder Art des Versuches und der Theilnahme zu erkennen sei, vielmehr die im §. 1 angeführten Handlungen und das Hervorheben des Grundsatzes im §. 2, daß keine wirkliche Schadenszufügung erforderlich sei, darauf hinweisen, daß zur Anwendung der ordentlichen Strafe der Versuch bereits seine Richtung auf bestimmte Ausführungshandlungen genommen haben müsse;

daß aber die Theilnahme des Appellanten auf den Eintritt in die vorerwähnte Verbindung sich beschränkt und derselbe weiterer, auf die Ausführung der hochverrätherischen Zwecke hinzielenden Handlungen nach den vorhandenen Beweisen sich nicht schuldig gemacht hat;

daß eine solche entferntere Theilnahme, wenn auch die ordentliche Strafe dabei nicht zur Anwendung kommen kann, mit Rücksicht auf diese und die gegen eine noch geringere Theilnahme in den §§. 3, 4 und 5 der vorgedachten Verordnung angedrohten harten Strafen mit schwerer Freiheitsstrafe zu ahnden;

bei Abmessung derselben im vorliegenden Falle jedoch mildernd zu berücksichtigen ist, daß der Appellant zur Zeit des Eintritts in die Verbindung noch minderjährig war, nach dem durch die Untersuchung sich herausstellenden Ergebnisse und mit Rücksicht auf das von Seite der Polizeidirection in Hanau ihm ertheilte, sehr günstige Zeugniß über seine frühere Abneigung gegen alles politische Treiben, als Verführter erscheint, nach Allem keine besondere Thätigkeit, auch wenig Interesse an der Sache gezeigt, und sich mehr passiv benommen hat, ferner es nicht außer Acht zu lassen ist, daß der Appellant im Auslande und zu einer Zeit in die fragliche Verbindung eintrat, wo wegen des Zusammentreffens von Flüchtlingen verschiedener Nationen und durch das Verbreiten aufrührerischer Schriften, Lieder und dergleichen die Gemüther aufgeregt waren, nach den dadurch verstärkten Reizen und Beweggründen aber die Freiheit und Zurechnung bei dem Appellanten als bedeutend verringert erscheint;

auch nach seiner nicht widerlegten Angabe angenommen werden muß, daß bei seinem Eintritte selbst in Folge des Genusses geistiger Getränke die Klarheit des Bewußtseins einigermaßen bei ihm getrübt gewesen sei;

nach allen diesen Rücksichten aber die erkannte Zuchthausstrafe zu der Schuld des Appellanten nicht in gehörigem Verhältniß steht, statt derselben vielmehr eine solche von kürzerer Dauer gegen denselben auszusprechen ist ꝛc." *)

*) Dieses und das S. 335 f. mitgetheilte Erk. wörtlich abgedruckt aus dem Kurh. A. u. N.blatt. Meine Leser werden mit mir die, auch in Kurh. erkannte, widrig schleppende Schwerverständlichkeit dieser Art von Urthelsformel wegwünschen, mit mir aber auch darin übereinstimmen, daß, um der Authenticität in diesem Falle auch nicht den entferntesten Eintrag zu thun, eben ein wörtlicher Abdruck besonders angerathen war. D. H.

Nachwort vom Herausgeber.

Die Zeit der Amneſtien für politiſche Verurtheilte kommt verſöhnend und ausgleichend heran! Der letzte erfreuliche Act ward in den erſten Tagen dieſes Jahres von dem hochherzigen Souverain des Großherzogthums Heſſen vollbracht, zur herrlichern Begründung ſeines Throns in dem Herzen ſeiner Heſſen. Glauben wir feſt mit dem edlen Freiherrn von Gagern an die Großmuth der deutſchen Fürſten und unſer Glaube wird helfen! Eine Pflicht der Pietät übe ich, wenn ich das ſchöne Wort, das wenige Wochen zuvor, nicht blos für Heſſen, ſondern für das geſammte deutſche Vaterland, der freiherrliche Greis in deutſcher Manneskraft voll reinen Vertrauens, in der erſten Kammer des Landes, beim Vortrag der Addreſſe auf des Großherzogs Thronrede, in ſicherer Vorahnung, hierüber ausſprach, auch in dieſen „Annalen" bewahre:

„Und nun habe ich noch in einem vaterländiſchen und föderaliſtiſchen Sinn, in meiner Pflicht gegen den Großherzog und dieſes vereinigte Land eines andern*) traurigen Verhältniſſes zu erwähnen. Fern von mir die Idee, daß der Großherzog, jetzt oder bald, erſt an Milde zu erinnern wäre. Ich betheure die innigſte Ueberzeugung, daß er keinem andern deutſchen Fürſten an Gemüthlichkeit nachſteht, und daß nur förderaliſtiſche Rückſichten ihn hindern könnten. Thorheit und Verbrechen an ſich zu beſchönigen oder zu verringern, bin ich weder berufen noch an ſich geeignet, Wenn Aergerlichkeit auf dem Criminalrichterſtuhl Platz nehmen dürfte, würde ich unter die ſchlimmſten gehören, aus der einfachen Urſache, weil vernünftige Beſtrebungen durch Nichts mehr gehindert werden als durch die unvernünftigen. Allein es hat ſich vor Kurzem zugetragen, daß in einem andern Land, welches

*) Neben dem Verbot des Wanderns der Handwerker nach Weſten. Möge eine dem oben mitgeth. Fall nicht fremde Stelle der v. Gagern'ſchen Rede hierüber hier einen Platz finden: „Im Ausland hat es (das fragl. Verbot) unſer Anſehen nicht gehoben. Vater von Soldaten hat es mich gebeugt, daß die Leute von der Katzbach und Arcis ſur Aube eine Hand voll Tumultuanten vom Stein-Hölzli oder ſonſt woher heute oder morgen ſcheuen ſollten, die eine Schwadron badiſcher Dragoner vernichtet hätte. Ich ſage badiſche, alſo in einem Land, das, wenn irgend eines, mit Klugheit und Humanität regirt wird."

mit uns große Aehnlichkeiten und große Verknüpfungen hat, Amneſtie gewährt worden iſt. Alſobald erſchallte allgemeiner Freudenruf und die Melodie entgegen: Salve d'Austria eccelso figlio — das heißt Sohn und Enkel unſrer Kaiſer! Und wenn ich eben Worte einer fremden Sprache gebrauchte, will ich ſie mir noch einmal erlauben, wie ſie hiſtoriſch ſeit Jahrhunderten dort galten, und in unſerer Zeit, ſeit einer Reihe von Jahren, wo nicht Gewinnung der Länder doch Gewinnung der Herzen bedeuten: tu felix Austria nube. Wo auch der Impuls mag hergekommen ſein, die Amneſtie war vollſtändig; und die Vergehen, die Tendenz dort keineswegs geringer, das Trachten ungefähr daſſelbige. Daß dort mehr Magnaten Antheil nahmen, neigt die Wagſchale zu Gunſten der Deutſchen. Iſt man in ſolchen Dingen ſtrafbar, ſo ſind es die Ariſtokraten um ſo mehr. Bei uns waren es Jünglinge mit falſchen Anſichten. Meine heiligen Pflichten geboten mir alſo zu ſagen: es iſt den Mächtigſten ſelbſt, es iſt allen Fürſten, es iſt dem Bund und allen Begriffen vom Bundesſyſtem nachtheilig, es trübt und entfremdet die Geſinnungen, wenn dieſer mailändiſche Vorgang nicht in Deutſchland je eher je beſſer befolgt wird. In Italien hat nicht der Pöbel, ſondern die Maſſe der Nation gejubelt und dem Herrſcherpaar gedankt ꝛc."

In froher Zuverſicht hoffe ich mit vielen Tauſenden auf die Erfüllung dieſer Wünſche! Und dieſe Hoffnung war es, was mich die Mittheilung obigen Falles nach dem Vorgang im Großh. Heſſen ſchleunigen ließ,*) einmal, weil dieſer Fall mannigfache Momente bietet, deren Erwägung jenen Wünſchen nur günſtig ſein dürfte, und dann, weil er eine paſſende Gelegenheit, dieſe nicht genug zu äußernden Wünſche auf's Neue öffentlich auszuſprechen, mir darzubieten ſchien. Altenburg, den 23. Jan. 1839.

Dr. Demme.

---

*) Mit theilweiſer Aufgebung des im Umſchlag zur 2. Abtheilung des VI. Bandes angezeigten Plans der Zuſammenſtellung gegenw. Bandes, weshalb ich mit der Verſicherung, daß die betreffenden Beiträge dem nächſten Bande beſtimmt worden ſind, gehörigen Orts um Verzeihung hiermit bitte.

XIII.

Vorschläge und Wünsche für die deutsch-strafrechtliche Praxis, insbesondere für die Vertheidigung.

Vom Herausgeber.

Die von einem Rechtskundigen (öffentlichen Anwalte) auszuführende Vertheidigung des Angeschuldigten im deutschen Criminalunterſuchungsverfahren iſt ein ſo wichtiger, das Syſtem dieſes Verfahrens ſo nothwendig ergänzender Theil, daß die Vertheidigungs-Inſtanz als ein weſentlicher, den Actenſchluß bedingender Beſtandtheil angeſehen wird, ſo daß im Mangel deſſelben kein rechtsbeſtändiges Urtheil gefällt werden kann. Hierin darf ſogar in allen, mit Leib- und Lebensſtrafen bedrohten Fällen ein ausdrücklicher Verzicht des Inculpaten Nichts ändern, da alsdann Officialbeſtellung eines öffentlichen Anwalts zum Vertheidiger eintreten muß, die ſelbſt noch neben einer etwanigen Selbſtvertheidigung für nothwendig erachtet wird.*) Dieſe Controle des Vertheis-

*) Conſequenter Weiſe auch neben der von einem Rechtskundigen unternommenen Selbſtvertheidigung. S. v. Watzdorf-Siebdrath'ſchen Jahrbücher. II. 1. S. 106 f.

digers bedarf zu ihrer Subsiſtenz das höchſte Vertrauen, das ihr auch, in Erwägung des verpflichtenden Verhältniſſes, in welchem der Vertheidiger zum Angeklagten als deſſen Rechtsbeiſtand, zum Staat als Staatsbürger und ein zum öffentlichen Amte des Anwalts Geſchworner ſich befindet, nur ein Mißtrauen entziehen kann, das, iſt es nicht in einem böſen Gewiſſen begründet, ſonſt total grundlos, jedenfalls aber dem Anſehn der Strafrechtspflege entſchieden nachtheilig iſt. Hätte der Richter in concreto gegen einen beſtimmten Advocaten, nach Vorliegenheit der Umſtände gegründete, dann aber auch begründet anzugebende Urſache zum Mißtrauen, ſo kann durch den Antrag auf Wahl eines anderen Vertheidigers hierin leicht begegnet werden. Indignirend iſt es aber, wenn ein gewiſſer Gerichts-Mißbrauch in dem Vertheidiger einen gefährlichen Feind für die (vielleicht ſo und ſo gewonnenen) Ergebniſſe der Unterſuchung erblickt und ihn daher in der nothwendigen Benehmung mit ſeinem Defendenden unziemlich beſchränkt, die Beſprechung mit Letzterem nur im ſchlechthin ſtörenden, ja für das Gericht ſelbſt unanſtändigen Beiſein einer Gerichtsperſon zuläßt, und ſo jede wahrhaft zutrauliche Mittheilung, die gerade in dieſem Verhältniß ſo nothwendig iſt, deren Verkümmerung zur Unmenſchlichkeit werden kann, unmöglich macht, kurz wenn, mit Vernichtung der Controle, der Zucontrolirende den Controlirenden überwacht.

Eine andere dem Vertheidigungs-Inſtitut indirect, aber nicht weniger nachtheilige Beziehung iſt die, unbedingte Devotion erzielende, falſche, nur ſogenannte Disciplinar-Aufſicht, welche von ausgearteten Obergerichten abusive gebraucht wird, unter deren centraliſirendem Despotism es aber begreiflicher Weiſe nicht recht geheuer iſt, wiſſenſchaftliche Selbſtſtändigkeit, in freimüthiger

Rüge sogenannter Ergänzungen oder Entscheidungsgründe (in erster Instanz) zu entwickeln. Läßt man den Defensor das durch seine „unziemlich ausgepackte Weisheit" erregte Mißbehagen auch nicht sofort empfinden, so streicht man es ihm doch einstweilen an, in Erwartung paßlicher Gelegenheit zum formgemäßen Auslassen. Erwägt man überdies noch den hier und dort eingerissenen Mißbrauch, dem Vertheidiger eines unvermögenden Inculpaten das alsdann nach Vernunft und klarem Recht*) aus dem Fiscus zu zahlende Honorar zu entziehen, oder wenn es aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird, dasselbe so knickrig zu bemessen, daß es wider das Abc alltäglicher Honnetete läuft, einem Mann von Intelligenz und Talent, dem noch dazu seine Zeit sein Capital ist, dergleichen für ein so wichtiges Geistesproduct anzubieten — erwägt man diese thörichten Unbilden, so erklärt sich die Erscheinung, daß es bei den vielen ausgezeichneten Juristen, welche der deutsche Advocatenstand in seiner Mitte zählt, bei der trefflichen Behandlung, welche der civilrechtlichen Praxis zu Theil wird, die criminalrechtliche Praxis, der man, abgesehen vom materiellen Honorar, in der oben angegebenen Weise, auch das intellectuelle verkümmert, die, soll sie gut gepflegt werden, so viel Zeit erfordert und doch so wenig Schadloshaltung gewährt, so wenig ehrende Aufmunterung erhält, wohl aber so reichlichen Verdruß bereiten kann, so manches Aergerniß einbringt, daß diese so aus der Art geschlagene, in jeder Hinsicht ungoldene Praxis im Allgemeinen so vernachläßigt wird,

*) P. H. G. Ordnung Art. 47. 154. (151.) 204. 219. Ueber diesen Mißbrauch, (in der Sprache der Carolina: „böse vnuernünftige gewonheyt") an den Schwarzenberg, als er Art. 218. niederschrieb, freilich nicht dachte, ein anderes Mal ausführlicher.

als jeder unbefangene Mann vom Fach, der sich in dem forensischen Getreibe umzusehen Gelegenheit hat, es bedauernd bestätigen wird.

Seite 203 dieses Bandes sage ich in einer Note, daß ich in der zweiten Abtheilung Gelegenheit haben würde, darüber, was zur Belebung der Sachwalterthätigkeit auf dem Gebiet der Criminalvertheidigung durch die „Annalen" geschehen könne und solle, ausführlicher zu sprechen. Ich hatte hierbei den im Umschlag zu VI. 2. sub No. XVI. für gegenw. Band im Voraus angekündigten, in Folge der S. 392 motivirten Abänderung des Plans der Zusammenstellung, aber erst später mitzutheilenden Fall im Sinne, da mehrere proceßgeschichtliche Einzelnheiten desselben mir paßliche Anknüpfungspuncte zu gewähren schienen; indem ich nun die Erörterung darüber vorläufig dahingestellt sein lasse, reihe ich an die Tristien über die Vertheidigungszustände das an, worauf ich, zunächst von der eigenen Erfahrung geleitet, gekommen bin, um für die Abhülfe dieses mehr oder minder allgemein empfundenen Leidwesens auch durch die „Annalen" nach Kräften mitzuwirken. —

Vorerst schicke ich die vielleicht trivial scheinende, hier aber wegen ihres Zusammenhanges mit der deutschen Criminal-Rechtspflege wohl mit anzuführende Bemerkung voraus, daß, wie auch durch die fortschreitende Codificirung in Deutschland das Terrain der gemeinrechtlichen Spruchpraxis vermindert werden mag, doch das dem deutschen Strafverfahren (als solchem im Gegensatz des englisch-französischen), in Hinsicht auf die Anwendungsart der Kunst, gut zu inquiriren, gute ärztliche Gutachten zu stellen, und gute Vertheidigungen zu schreiben, eigenthümliche Feld, ihm nach wie vor, eigenthümlich verbleibt, weil allen diesfälligen Particulargesetzgebungen

ſo lange ſie nicht zum öffentlichen und mündlichen Verfahren ſich wenden, für die Zweckmäßigkeit ihrer Beſtimmungen, in dem Charakter des nichtöffentlichen und ſchriftlichen Verfahrens, nur ein- und derſelbe Regulator geſetzt iſt, der zwar für einzelne Pointen, von beſonderen Verhältniſſen bedingt, ſingulaire Abweichungen zuläßt, das System ſelbſt aber überall wahrt und in Acht nimmt. Hiernach haben die wichtigſten Partieen der deutſchen Criminalrechtspflege durch ihre innern gemeinſchaftlichen Beziehungen zum Spruchrichter eine feſte Garantie für die Fortbeſtehung ihrer Einheit, die nach einer ganz natürlichen Fortwirkung (Zurückwirkung) auch auf die Spruchpraxis intellectuell mit übergehen muß, und auch unverkennbar mit übergeht. Dies wohlerwogen, erſcheint die Pflege eines jeden einzelnen Zweigs der Praxis von Wichtigkeit für die Ausbildung eines jeden anderen, und ſo dieſe belebende Wechſelbeziehung, in der innigſten Zuſammenwirkung gedacht, für das fortwährende Gedeihen des ganzen Baums von der größten Bedeutung. —

So habe ich mir denn nun gedacht, daß es von ſtarkem Erfolg hierfür ſein würde, wenn ſämmtliche deutſche Gerichtshöfe, welche den „Annalen“ wohlwollende Beachtung ſchenken, dieſe Beachtung ſo weit erſtrecken wollten, daß ſie von jeder beſonders guten und um des Gegenſtandes willen auch allgemein intereſſanten Vertheidigungsſchrift, die ſie in den zum Spruch einkommenden Acten finden, gütige Nachricht, mit kurzer Bezeichnung der Unterſuchungsſache und des Vertheidigers, der Annalen-Redaction zukommen ließen, damit dieſelbe, unter Bezugnahme auf dieſen Anlaß, den Verfaſſer um Ueberlaſſung der fraglichen Schutzſchrift zur Mittheilung erſuchen könne. — Nach der Natur der hier zur Berückſichtigung ſich von ſelbſt darbietenden Verhältniſſe

würden mehrere und ihrem Weſen nach achtbare Motive ſich vereinigen, um, zum Vortheile der Wiſſenſchaft und Praxis, den betreffenden Sachwalter zu beſtimmen, die ſo rühmlich bezeichnete und, im Intereſſe der „Annalen", mit dieſer Note in denſelben zu veröffentlichende Defenſionsſchrift zum Abdruck einzuſenden, während, was die Gerichtshöfe betrifft, dieſe für die geringe Mühe, eine ſolche wahrhaft tüchtige Sachwalterarbeit, die, wenn ſie wirklich gut iſt, bei der Eigenthümlichkeit ihres Stoffes ſtets ſchwieriger auszuführen war, als faſt jede andere ſachwalteriſche Deduction, in der angegebenen Weiſe zu bezeichnen, eine reiche Entſchädigung darin finden werden, daß ſie ſo Gelegenheit bekommen, einem verdienten Sachwalter ihres Kreiſes aufmunternde Belobung und, für beide Theile ehrenvolle, Verdienſtanerkennung mit paßlich ſcheinender, gleichſam als wie von ſelbſt kommender Oeffentlichkeit zuzuwenden. Dieſe Oeffentlichkeit könnte einen vielleicht noch mehr zuſagenden Localwerth dadurch erhalten, daß von jedem ſo in den „Annalen" mitgetheilten Defenſionslibell ein Separatabdruck nicht allein den betreffenden Spruch- und Unterſuchungsbehörden zur Einverleibung in den ſachbezüglichen Acten, ſondern auch dem betreffenden Juſtizminiſterium, unter Bezugnahme auf die diesfällige hier ein- für allemal niedergelegte Stipulation, direct von dem Annalenredacteur eingeſchickt würde, wodurch zugleich die Anzahl der Mittel, von dem Capitalbeſtand disponibler Talente in fortgehender Kenntniß erhalten zu werden, für den Centralpunct des Gouvernements ſich um eins vermehren müßte, was nach jeder Richtung hin nur von erſprießlicher Wirkung ſein könnte.

Und ſo richte ich denn nicht allein an die Tribunale, an die Unterſuchungsgerichte, ſo wie an die Advocaten Deutſchlands, das dieſem Plan entſprechende allgemeine

Gesuch, sondern wage auch, diesen Plan den Staatsministerien der Justiz zur geeigneten Beachtung und Beförderung ehrerbietig auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Schon habe ich von mehreren Gerichtshöfen in verschiedenen deutschen Staaten, an deren Präsidien ich mich deshalb anfragsweis zu wenden erlaubt hatte, in der humansten Weise die erfreulichsten Zusagen dießfalls erhalten — und ist unter andern

die in nächster Nummer in diesem Bande mitzutheilende, von Herrn Dr. Mothes zu Leipzig verfaßte, und mir vom verehrl. Präsidio des dasigen K. Appellationsgerichts, in wohlwollender Gewährung meines Gesuchs, bezeichnete Defensionsschrift die erste Gabe, die ich in dieser Weise auf mein Bitten erhielt und nun wieder gebe.

Von selbst versteht es sich hierbei, daß die bisher stattgefundene Mittheilung interessanter Defensionsschriften aus eigenem Antriebe der Verfasser hierunter nicht leiden dürfte. Es lassen sich begreiflicher Weise mannigfache Gründe denken, aus denen einzelne Gerichtshöfe der erbetenen Unterstützung meines Vorschlags unzugänglich sind — oder, wenn dies auch nicht der Fall wäre, aus denen die eine oder die andere treffliche Defension in der beregten Weise nicht notirt würde. Sollte sich nun, im Hinblick auf diesen meinen Vorschlag, ein Widerwille gegen u n veranlaßte Defensionsmittheilung festsetzen, so würde mein Vorschlag, statt beabsichtigten Nutzen zu stiften, nur nachtheilig gewirkt haben. Mit warmer, vorsorgender Liebe für die Sache bitte ich daher, eine solche Ansicht in concreto nicht aufkommen lassen zu wollen, und behalte auch für jede aus eigenem Antriebe des Verfassers den „Annalen" zugeführte Defension die obener-

wähnten mehrfachen Mittheilungen von Separatabdrücken, als eine, jedem unbefangenen Mann gewiß ganz natürlich erscheinende und deshalb von echter Bonhommie nicht übel entgegenzunehmende Aeußerung von Dankbarkeit, Redactionswegen mir hiermit ausdrücklich vor. Aus gleicher Vorsorge erlaube ich mir, für eine fernere Bemerkung gütige Berücksichtigung anzusprechen. Nicht jede, auch noch so gediegene Defension eignet sich zur vollständigen Veröffentlichung — noch weniger aber dann zur vollst. Veröffentlichung durch eine wissenschaftliche Zeitschrift, die wie die „Annalen" den Raum so genau zusammen zu nehmen hat. Bemerkt dies nun der einsichtige Verfasser selbst, so unterläßt er wohl die Mittheilung, weil er zu der zum Druck vorbereitenden Bearbeitung weder Zeit noch Lust hat, gegen das Bearbeitenlassen aber Abneigung hegt. — Da vertraue man denn nun der Redaction, daß sie keine prokrustischen Frevel übe, und überlasse ihrer Discretion die analistisch geeignete Bearbeitung, von deren Art und Weise die bis jetzt erschienenen 14 Hefte der „fortgesetzten Annalen" mannigfaches Zeugniß geben, das der ehrenden Anerkennung sachkundiger Männer nicht entbehren zu müssen das Glück gehabt hat.

Indem ich nun, eingedenk der oben (S. 397) in ihrer Wechselbeziehung zu einander und zum Ganzen besprochenen Partieen des deutschen Strafverfahrens, jene Bitte um Bemerkbarmachung interessanter Defensionsschriften in gleicher Weise auch auf wichtige Schluß- und Hauptberichte der Inquirenten und auf ausgezeichnete Physicatsgutachten, mit gleichem Vertrauen auf die Gefälligkeit und den Gemeinsinn der Sachwalter und Gerichtsärzte, so wie der Spruch- und Untersuchungsbehörden erstrecke, und auch hierfür zweckförderliche Beachtung der betreffenden Staatsministerien nachsuche, auch in diesen

Beziehungen für gleiche Dankerweisungen gütiger Aufnahme entgegensehe, erneuere ich diejenigen Wünsche und Bitten, welche ich, in Betreff der Mittheilung von Relationen, Band II. S. 115 f. meinem Vorgänger nachgesprochen, in ihrem ganzen Umfange, und, bei den in der Zwischenzeit auch hierin gemachten frohermuthigenden Erfahrungen, mit so gesteigertem Vertrauen, daß ich auch sie hoher Ministerial-Protection zu empfehlen nicht unterlassen kann.

Blicke ich nun dankbar zurück auf die bis hierher auch den „fortgesetzten Annalen" in so reichem Maaße, in so mannigfacher Weise von allen Seiten zu Theil gewordene Unterstützung, insbesondere auf die von so vielen deutschen Regierungen amtlich an die untergebenen Practiker hierfür erlassene Aufforderung, so läßt mich diese Betrachtung für die ihr ehrerbietig angereihte Bitte:

> Rechtsgutachtliche Berichte, die in interessanten Criminalfällen an die höchste Stelle erstattet werden, oder sonstige werthvolle strafrechtliche Ausführungen, die dahin gelangen, den „Annalen" zur kräftigsten Unterstützung mittheilen zu wollen,

wohl nicht mit Unrecht gleichfalls hochgeneigte Berücksichtigung hoffen.

Wenn ich mir erlaube, auf die auch in dieser letzten Beziehung den „fortgesetzten Annalen" bereits so überaus gütig zugewendeten Mittheilungen,*) die dem Werke zur wahren Zierde gereichen, in verehrender Dankbarkeit hinzuweisen, so gebe ich hierin nur dem Drang tiefgefühlter Pietät nach.

Zum Schluß erflehe ich für das fernere Gedeihen des glücklich begonnenen und glücklich fortgeführten Unternehmens, mit frommem Dank für die mir bisher hierin gewordene göttliche Gnade, den Schutz und den Beistand des Allmächtigen!

Altenburg, im Februar 1839.

Dr. Demme.

*) Bd. 3. Nr. VI. Bd. 4. Nr. II. und VIII. und gegenw. Bd. Nr. IX.

XIV.

Königreich Sachsen.

Zur Lehre über Injurien der Schriftsteller.

(Strafbarkeit der Herausgeber von Zeitschriften, wegen Aufnahme injuriirender, nicht selbst verfaßter Aufsätze.)

Vertheidigungsschrift des Herrn Dr. Mothes zu Leipzig für die Redaction des „Kometen.“ *)

Zwar hat zu der vorliegendeu Untersuchung **) zunächst nur der Aufsatz in No. 22 des „Dampfwagens“ über-

*) Von dem verehrl. Präsidio des dasigen Königl. Appellationsgerichts wohlwollend im Interesse der „Annalen“ auf diese Vertheidigungsschrift aufmerksam gemacht, (vergl. 399 gegenw. Bandes) ersuchte ich den Herrn Verf. um gütige Mittheilung derselben. Alsbald wurde meiner Bitte mit der (auf ausdrückliches Verlangen hier wiedergegebenen) Bemerkung, daß die mitgetheilte (zum Abdruck gebrachte) Abschrift der actenmäßigen Originaleingabe vollkommen gleichlaute, auf das Verbindlichste entsprochen, mir aber so Veranlassung zu herzlich hiermit bewirkter Danksagung gegeben.

**) Kurze wesentliche Proceßgeschichte: Herr Kintschy, Inhaber einer Restauration im Rosenthal bei Leipzig, verlangte vor dem

ſchrieben „George Kintſchy" die Veranlaſſung gegeben; es iſt aber, um die Tendenz deſſelben noch mehr hervorleuchten zu ſehen, nicht blos das Vorwort in No. 20 deſſelben Blattes, ſondern auch die Fortſ. in No. 23 nothwendig. Letztere liegt an. Aus ihnen insgeſammt erkennt man, daß der Verf., Herr Vogel, nicht etwa, wie man auf den erſten Anblick des Aufſatzes No. 22 vermuthen ſollte, die Geißel des Satyrs über die Demagogenriecherei ſchwingen wollte, ſondern, daß es ihm darauf ankam, eine, nach ſeiner Ueberzeugung geiſtreiche, Beſchreibung der beſuchteſten Ergötzungsorte Leipzigs zu liefern, daß er aber — ob aus Mangel an Zeit oder Geiſt? — iſt hier nicht zu unterſuchen — ge-

daſigen Stadtrathe die Auflage an Herrn Dr. Herloßſohn als Herausgeber des „Kometen" und ſeines Beiblattes: „Dampfwagen," daß er den Verf. des Georg Kintſchy überſchriebenen Aufſatzes in No. 22 des Dw. nenne, und rügte, nachdem dies ohne Weiteres geſchehen, vor dem Cr.Amt gegen Hrn. Dr. H. und den Verfaſſer des fragl. Aufſatzes, Hrn. Vogel, das Vergehen des Pasquills, indem er, K., in jenem Aufſatze als Mucker, als Jeſuit, Aufruhrſtifter, Hochverräther, Giftmiſcher, Gotteslaſterer, Päderaſt u. ſ. w. geſchildert ſei. Die Denuncirten wurden vernommen und vertheidigt. Vor Eingang des erſten Urtheils nahm Hr. K. ſeine Rüge gegen Hr. Dr. H. zurück. — Alles Uebrige erhellt aus den mitgetheilten Actenſtücken. — Auf die etwanige Frage, warum ich nicht die fraglichen Aufſätze als corpus delicti beigegeben? diene zur Antwort, daß ich zum vollſtändigen Abdruck dieſer gewiß nicht ſtupent-witzigen Producte mich nicht bewogen ſah, Auszüge aber daraus zu geben bei den extractartig darauf genommenen Beziehungen der Vertheidigungsſchrift und Urtheilsausführung, um ſo weniger nöthig fand, als der „Komet" und ſein „Dampfwagen" Jedem zugänglich ſein dürfte. — Was die in der Verth. und Urtheilsausführung angezogenen Geſetzesſtellen betrifft, ſo ſind dieſe aus der Art und Weiſe, in der ſie angezogen ſind, verſtändlich, und brauchten deshalb nicht beſonders abgedruckt zu werden. D. H.

rade des Hauptbestandtheiles einer solchen Production, des leichten Witzes, welcher, einer Libelle gleich, zwischen Persiflage und Ironie, zart und buntschillernd hin und her flattert, in demjenigen Grade nicht Meister war, welcher erforderlich ist, um eben diesem Bilde zu entsprechen. Seitdem Graf von Platen-Hallermünde in der „verhängnißvollen Gabel" die Geißel gegen das Suchen nach demagogischen Umtrieben scharf und witzig, kräftig und geistvoll, in classischer, volltönender, sorgsam gefeilter Sprache geschwungen, war es für einen gewissen Theil der deutschen Schriftsteller das Schiboleth, jenen letzten großen Dichter Deutschlands in diesem Streben auszubeuten und ihm bald glücklich, bald überfein und mystisch, bald plump und weitschweifig nachzutreten; bis endlich die Kunst so weit sank, daß das Publicum die unmittelbare Satyre auf die Demagogensucherei, übersättigt und gelangweilt, zurückwies. Der nebelgetrübte wässerige Glanz einer späten Abendröthe dieser vergangenen Periode ließ sich auf die Schilderung nieder, welche Herr V. gedachter Maaße bezweckte. Statt die Funken seines Witzes von allen Seiten her und nach allen Seiten hin leuchten zu lassen, trieb er lediglich ein werthloses Spiel auf jenem erloschenen Focus. Dadurch, daß er Herrn Schnauffer's Restauration ganz auf dieselbe Weise, wie die Kintschysche beschrieb, würde sich, ginge es nicht schon aus seinem ganzen Aufsatze hervor, klar ergeben, daß er nicht im Entferntesten daran dachte, Herrn Kintschy als Demagogen zu verleumden.

Nach Feuerbach's Lehrbuch, §. 285 Aufl. 5. wird die Verleumdung begangen, wenn Jemand einem Anderen von einem Dritten solche Handlungen oder Thatsachen fälschlich mittheilt, welche diesen in der Mei-

nung des **überzeugten** Publicums der Ehre unwürdig machen. — Eine Verleumdung läßt sich nicht denken, ohne den Zweck, den Anderen von der Wahrheit dessen zu überzeugen, was man über einen Dritten äußert, und sie muß, soll sie vollendet sein, diesen Zweck erreicht, folglich das Publikum überzeugt haben, das fälschliche Vorbringen sei wahr. Es bedarf keiner Erörterung, daß Hr. V. weder Hrn. K. noch Hrn. Sch. in den Leumund der Demagogie zu bringen beabsichtigte, noch durch seine Aufsätze bringen konnte. Eine andere Andichtung als die Demagogie ist, ohnerachtet es Hr. K. zu meinen scheint, aus den Aufsätzen selbst nicht herauszulesen, und sogar dann nicht, wenn man annehmen könnte, es sei in der That eine Verleumdung bezweckt, und auch erzielt worden.

Daß also das erste Erforderniß des Pasquills, wie es Art. 200 des Cr.Gesb. verlangt, nicht vorhanden sei, ist hiernach klar. Es kann daher nur die Frage übrig bleiben: Ob in den fraglichen pseudonymen Aufsätzen die anderen Bestandtheile vorhanden sind, welche das gedachte Gesetz zum Begriffe des Pasquills erfordert? — Nach demselben sollen auch — so daß, dem Feuerbach'schen Systeme streng gemäß, das Pasquill in „Schmähschrift" (libellus famosus) und „Pasquill im engeren Sinne" zerfällt — Beleidigungen, nicht blos Verleumdungen geeignet sein, den Begriff des Pasquills herzustellen. Zufolge Feuerbach (a. a. O. §. 298 f.) ist Pasquill: eine, durch bleibende Zeichen erklärte, und in dem Publicum verbreitete ideale Injurie, und besteht darin, daß ein Verf. ohne seinen wahren Namen, schriftlich entweder den Vorwurf eines begangenen Verbrechens (libellus famosus) oder eine andere gemeine Injurie verbreitet und das Publicum davon zu überreden sucht, der Pasquillirte

habe entweder das angedichtete Verbrechen wirklich begangen, oder die bezüchtigte, ihm der allgemeinen Ehre unwürdig machende Handlung oder Thatsache sich wirklich zu Schulden kommen lassen. — Nun liegt es aber auf der Hand, daß in jenem Aufsatze weder der Vorwurf eines begangenen Verbrechens der Demagogie im Ernste enthalten ist, noch daß der Verf. den Zweck hatte, Hr. K. zu injuriiren, daß vielmehr in ihnen lediglich eine verunglückte Persifflage vorliegt.

Es sagt Krug, Allgem. Philosoph. Wörterbuch, 3. Bd. sub „Persifflage" wörtlich dieses: „Persifflage ist: Spötterei durch witzige Reden, welche etwas von der lächerlichen Seite darstellen. Wann sie ins Boshafte fällt, kann die Moral sie nicht billigen. Außerdem ist sie wohl erlaubt, und bringt zuweilen eine weit größere Wirkung hervor, als der gründlichste Tadel." Daß sie stets einen Tadel beabsichtige, ist nicht schlechterdings nöthig, sie kann sich auch, wie aus der Definition Krug's erhellt, lediglich darauf beschränken, Thun, Treiben, Gesinnungen und Reden eines Menschen, zum heiteren Spiel des Witzes zu gebrauchen und Stoff zum Lachen zu geben. Wagt man es, Männer von hoher politischer Stellung zu persiffliren, so kann es nicht fehlen, daß die Persifflage ins Boshafte und Gefährliche verfalle. Nie aber wird man es für boshaft oder gar gefährlich erachten, wenn über Gastwirthe und Restaurateurs witzige Spöttereien ergossen werden. Auf die Qualität des Witzes ist hierbei allenthalben nicht Rücksicht zu nehmen, sondern lediglich darauf: ob es Witz sein soll. Witz aber ist nach Plattner: Vergleichung der ungleichartigsten Dinge, Zusammenstellung des Heterogensten sei es im ernsten und erhabenen oder im

leichten und scherzenden Tone, in Naivität oder mit Bewußtsein. Eben darin, daß V., Hr. K. und Sch. als Demagogen bewitzelt, liegt der sicherste Beweis, daß er sie nicht dafür halte. Es ist also Art. 200 des Cr.Gesb. vorliegend nicht anwendbar.

Ist das Verbrechen selbst nicht vorhanden, so kann nicht von einer Theilnahme an dessen Begehen, wie man sie dem Dr. Herloßsohn Schuld giebt, die Rede sein. — Da, nach §. 11 der Allg. Instr. der Censoren vom 13. October 1836 Gesetzs. S. 291, die Censoren periodischer Blätter den Abdruck aller solcher Aeußerungen zu hindern haben, in welchen für sie erkennbare Injurien enthalten sind, und worin Angriffe auf die Persönlichkeit und das Privatleben der Einzelnen vorkommen, so würde mit stärkerem Rechte, als mit welchem man Herrn Dr. H. in den Anklagestand versetzte, man den betreffenden Censor haben incriminiren müssen. Denn wäre, wie es nicht der Fall ist, in dem Aufsatze eine Injurie enthalten, so mußte sie auch dem Censor erkennbar sein. Da er nun nichts destoweniger das „Imprimatur" ertheilte, so würde er, um mit Hr. K. zu sprechen, die Verbreitung des Pasquills durch die Gestattung seiner Aufnahme pflichtwidrig veranlaßt, und dadurch das sträfliche Beginnen des Pasquillanten nicht blos wesentlich unterstützt, und in seinen Folgen verschlimmert, sondern dasselbe und zugleich die angebliche Theilnahme H's daran erst möglich gemacht haben. Vielmehr muß eben darin, daß der Censor die Druckerlaubniß gab, und damit als eine öffentliche Behörde erklärte: in denselben Actenstücken, welche den ganzen Thatbestand des angeblichen Verbrechens bilden, sei eine Injurie nicht erkennbar, ein Bestimmungsgrund für den Redacteur der Zeit-

schrift liegen, die Aufnahme in seinem Journale zu gestatten, wenn er sie dessen von künstlerischem und von wissenschaftlichem Standpuncte aus für würdig und geeignet erachten mogte. Dies um so mehr, da er, nach dem Obigen, derselben Ansicht mit Recht und aus gutem Grunde sein konnte und war, und da er den Censor, bei Beantwortung der Frage über die Aufnehmbarkeit eines Artikels, vom rechtlichen und politischen Standpuncte aus als seinen Vormund zu betrachten hat.

So wie die allgem. Instr. für die Censoren in dem Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gemacht wurde, änderte sich das Verhältniß des Redacteurs zu den Injuriirten dahin, daß bei Injurien, welche sofort selbst aus der Schrift erkennbar sind, nach ertheilter Druckerlaubniß, der Censor verantwortlich wird, dagegen die Verantwortlichkeit des Redacteurs hinwegfällt, und sich auf die Pflicht beschränkt, den Verf. zu nennen. Daher bestimmt auch Verordn. über die Verwaltung der Preßpolizei vom 13. Oct. 1836 §. 52, daß die Herausg. zu Angabe des Verf. und nach Befinden zu eidlicher Bestärkung ihrer Angaben anzuhalten sein, und fährt darauf fort: „Die rechtliche Verfolgung gegen die ausgemittelten Verf., oder, wenn diese unbekannt bleiben, gegen die Herausg. der Schrift gehört vor die Gerichte." Die Verordn. bestimmt hiermit, daß gegen den Herausg. der Schrift eine Injurienklage, oder, wie vorliegend beliebt war, eine Criminalunterſuchung nur erst dann eintreten kann, wenn der Verfasser unbekannt bleibt. Diese Bestimmung ist auch so tief in der Natur des Verhältnisses begründet, daß, zumal, nachdem eine ausdrückliche Verordnung dieselbe sanctionirte, die früherhin in foro hin und wieder befolgte irrige Ansicht, welche

die Untersuchung gegen den Dr. H. leiten ließ,*) gänzlich aufgegeben werden muß.

Die Summe des Vorhergesagten ist, daß

I. das ꝛc. Criminalamt incompetent ist, und eine Untersuchung gegen Hrn. Dr. H. nicht vornehmen durfte, und

II. auch die competente Behörde, das ꝛc. Stadtgericht ihn wegen einer Injurie an Hr. K. nicht zu Verantwortung ziehen kann, weil nicht nur eine solche nicht, sondern höchstens für Hr. K. Grund zur Indignation über Hrn. V., wegen dessen Versuches, das Publicum auf seine, K's, Kosten zum Lachen zu bewegen, vorhanden, und Dr. H. durch die Nennung des Verf. aus allem und jedem Nexus getreten ist.

Hiernächst ist es überflüssig, darauf hinzuweisen, daß Hr. Schr. mit Hrn. K. über den Aufsatz sprach, demselben Einiges daraus mittheilte, Hr. K. darüber lachte, und Hr. V. bei dem Gesuche um Aufnahme dem Dr. H. dies darstellte. Hiergegen kann man nicht anführen, daß vielleicht gerade in dem Theile, welcher so mitgetheilt wurde, keine Persiflage enthalten gewesen sei; denn man mag aus dem Aufsatze nehmen, welchen Abschnitt man will, so liegt darin, mit Ausnahme des Einganges, wo die Muckerei, und des Endes, wo der Sänger von Hameln den Stoff zum Witze hergeben muß, überall und lediglich eine breite Persiflage vor,

*) Eine Beleuchtung der Dispositionen des §. 52 der Verordn. über die Verwaltung der Preßpolizei in seinem Zusammenhange mit dem Strafgesetzbuche dürfte in mehrfachem Betrachte nicht uninteressant sein für Redactoren von Zeitschriften, konnte aber nicht im Zwecke des Vertheidigers liegen. d. E.

welche ihr Vehikel aus den demagogiſchen Umtrieben entlehnt, mit den Turn-Uebungen beginnt, ſodann auf die bekannten demagogiſchen Feſte anſpielt, weiter in die Studenten-Bierkneipen eintritt, hernach auf die franzöſiſche Propaganda übergeht, und endlich mit der Erinnerung ſchließt, daß zu einer gewiſſen Zeit in K's Locale die Marſeillaiſe bis zum Ueberdruß aufgeſpielt ward.

Aus dieſen Gründen rechtfertigt ſich der Antrag des Verth. auf das Erkenntniß: daß Dr. C. G. Herloßſohn von der gegen ihn unnöthig erhobenen Unterſuchung loszuzählen und die Koſten gerichtswegen zu übertragen ſind.

Hierauf erkannte das App. Gericht zu Leipzig ſowohl wider V. als auch wider Dr. H. eine dreimonatliche Gefängnißſtrafe, Koſtengeltung und (dem Antrag des Denuncianten gemäß) öffentliche Bekanntmachung des Erkenntniſſes — und zwar nach folgender Rechtsausführung:

„ꝛc. V. hat zugeſtanden, daß er Verf. des theilweiſe in Nr. 22 des Dampfwagens vom 3. Juni 1838 abgedruckten Aufſatzes unter der Aufſchrift: „Phyſiognomien der Leipziger Reſtaurateur's; eine warnende Stimme des Zeitgeiſtes von G. A. Sieben. (Fortſetzung.) Georg Kintſchy," ſei, H. aber, daß er das Manuſcript des Aufſatzes geleſen, und ſolches zum Abdrucke in die genannte von ihm redigirte Zeitſchrift befördert habe. Von beiden iſt die Abſicht, dem K. dadurch zu nahe zu treten, in Abrede geſtellt worden. V. will nur im Scherz denſelben als Hochverräther darzuſtellen beabſichtiget, übrigens durch einen Dritten deſſen Geſtattung der Veröffentlichung erfahren haben — ein Anführen, welches für ſich ſchon unglaubhaft, ſpäter zurückgenommen worden — H. hingegen meint, daß ihm das Ganze als ein harmloſer Scherz erſchienen, den auch das Publicum nicht mißdeuten werde, und daß, wenn er dennoch hätte bedenklich ſein können, doch V's Verſicherung, wie K. ſeine Genehmigung zum Ausdrucke ausdrücklich ertheilt (eine Behauptung, welcher V. widerſprochen und welche H. ſelbſt ſpäter in der Hauptſache revocirt hat), ihn zur Aufnahme beſagten Aufſatzes inducirt habe.

Betrachtet man nun jenen Aufſatz nach ſeinen Worten, ſo wird K. darin direct der Muckerei, des Jeſuitismus, des Wirkens für hochverrätheriſche Pläne als Emiſſair, ingleichen anderer Vornahmen beſchuldiget, welche in ihrer Zuſammenſtellung auf ſonſtige geheime Verbrechen bezogen werden müſſen, und es wird mehrfach vor ihm und ſeinen Plänen gewarnt. Dieſe Worte, dieſe Zuſammenſtellung, dieſe Warnung ſind ſo klar, daß man in deren Deutung unmöglich fehl greifen kann, und eben deshalb iſt es vernünftiger Weiſe nicht denkbar, daß das Publicum darin nicht eben daſſelbe habe finden müſſen, was K. darin gefunden hat. In ſolchen Fällen kommt aber bekanntlich darauf, ob die Abſicht zu beleidigen, zu verunglimpfen und zu verleumden vorhanden geweſen ſei oder nicht, Nichts an, vielmehr kann eine ſolche nur da in Frage geſtellt werden, wo die Worte oder Vorgänge nicht ſchon für ſich nach dem gewöhnlichen Sinne unzweifelhaft ſind. Allerdings kann man Beiden glauben, daß ſie K. nicht ernſtlich als eine verbrecheriſche und gefährliche Perſon darzuſtellen beabſichtigten, allein abgeſehen davon, daß das Vorwort und die Note in Nr. 20. („daß der Aufſatz aus einer „witzigen" Broſchüre entlehnt ſei") darauf keineswegs mit der Beſtimmtheit hinweiſen, wie die Denunciaten vermeinen, ſo ſind doch einerſeits die Beſchuldigungen zum Theil von der Art, daß ſie mit dem angeblichen Zwecke nicht in dem entfernteſten Zuſammenhange ſtehen, andererſeits liegt es völlig außer aller eigenen Willkühr, die Wirkung und den Einfluß einer geſprochenen Rede oder eines geſchriebenen Wortes im Publicum zu beſtimmen, wenn ſie an und für ſich der Auslegung keinen Zweifel übrig laſſen, endlich noch, auch weder ein Vorwort noch ein Widerruf gehäſſigen Beſchuldigungen ihr Gewicht entziehen, weil die Vermuthung nie für eine völlige Erdichtung und ein Scherzen mit dem Vorwurfe von Verbrechen ſtreitet, viel eher die Wahrſcheinlichkeit in den Augen der Mehrzahl vorhanden iſt, daß der Vorwurf doch mehr oder weniger wahr ſei, und das Vorgeben eines beabſichtigten Scherzes lediglich eine Strafloſigkeit der Veröffentlichung vermitteln ſolle. Alle dieſe Erwägungen hätten bei nur einigem Nachdenken den V. von dem Niederſchreiben, und den H. von der Verbreitung des Aufſatzes durch den Druck abhalten müſſen, und wenn ſie dieſes Nachdenken nicht an-

gewendet haben, so ist dies lediglich ihre eigene Schuld. Denn wäre es selbst gegründet gewesen, was H. anfangs vorgegeben, daß K. nach V's Mittheilung den Abdruck gestattet habe, so durfte er damit seine vorherigen Bedenken nicht als beseitiget ansehen; er mußte um so entschiedener sich daeübee völlige Gewißheit verschaffen, je unwahrscheinlicher die Gestattung war, je wenigee er sich über die Wiekung des Aufsatzes im Publicum und seine eigne Straffälligkeit wegen dee Veebreitung täuschen konnte. Wenn übeigens in dee Verth. noch die Steaflosigkeit daeaus abgeleitet wird, daß der Censoe den in Frage stehenden Aufsatz habe passieen lassen — was zudem V. nicht zu Statten kommen wüede, da er den Aufsatz geständlich abgab, als er bereits wußte, daß die Schrift, aus welcher er entlehnt war, die Censur nicht passiet hatte — so ist bereits öfter ähnlichen Falles der Grundsatz ausgespeochen worden, daß ein nachlässiges und pflichtwidriges Verfaheen des Censors, wofür hier die Gestattung des Abdeucks alleedings zu achten sein wüede, zwae dessen Bestеafung veeanlassen, nie aber den Verf. und bei Zeitschriften den Redacteur vor Veeantwoetung und Strafe schützen kann, vielmehr jedes einzelne Veegehen als ein selbstständiges zu beteachten ist.

In Beteeff der Strafbarkeit der inculpieten Personen kommt unsteeitig der 194. Aet. des Ergesb. zur Anwendung, nach welchem üble Nacheede und deeen Veebeeitung, wodueh einem Andern ein Veebrechen oder eine Handlung angedichtet wied, die ihn in den Augen seiner Mitbürgee herabzusetzen geeignet ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn das beigemessene mindestens mit Arbeitsstеafe bedroht war, oder (nach Art. 201.) ein Erschwerungsgeund eintritt, bis zu zwei Jahren Arbeitshaus bestraft weeden kann, feener Aet. 200, in so feen die Veeleumdung pseudonym erfolgt und veebreitet woeden, endlich Art. 201, da derselben eine völlige Publicität durch den Deuck gegeben wurde, auch der mögliche Nachtheil, der daeaus für K's Geschäftsbetrieb entstehen konnte, nicht zu bezweifeln ist. Hätte nun nach der vorausgegangenen Darstellung, in Vergleichung mit dem Gesetz, eine weit häeteee Strafe gerechtfeetigt werden können, so hat man doch unter Beeücksichtigung dee sonstigen Umstände, bei dem nicht eewiesenen Voesatze, K. bleibenden Nachtheil und Schaden zuzufügen, die erkannte mildere Strafe eintreten lassen können ꝛc."

Das zweite, nach K's zeitiger Zurücknahme der gegen Hrn. Dr. H. gerichteten Denunciation, nur Hrn. V. betreffende, vom Ob. App. Gericht gesprochene Erk. nahm in Erwägung, daß V. nach Vorliegenheit der Umstände nicht die Absicht gehabt habe, den K. im Ernst als gefährliche Person darzustellen, daß K. selbst zugegeben, daß das Publicum die ganze Sache wohl nur als harmlosen Scherz aufgenommen haben könne, keine Verläumdung, sondern nur eine Beleidigung an, und setzte hiernach, mit Bezugnahme auf Art. 198, wonach Derjenige, welcher gegen einen Andern Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich, oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, wenn keine Thätlichkeiten dabei vorgekommen sind, mit Gefängniß von drei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft werden soll, die im ersten Urthel erkannte Strafe auf eine nur achtwöchentliche Gefängnißstrafe, oder verhältnißmäßige (vom Untersuchungsrichter nach Art. 50 des Cr.Gesetzb. resp. zu wählende und zu bemessende) Geldbuße herab.

XV. Das Criminalverfahren gegen Jesus.

(Aus v. Ammon's Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion. S. 238 f.)

Es hat ein gelehrter Israelit neuerlich die Behauptung gewagt, Jesus sei als ein falscher Messias und Lehrer nach dem göttlichen Gesetze desselben A. T. mit Recht zum Tode verurtheilt worden, aus welchem die christlichen Theologen so viele Jahrhunderte hindurch die Göttlichkeit seines Berufes zu beweisen suchten.*) ꝛc. „Ich untersuche nicht, beginnt unser Gegner, ob die Verblendung der Hebräer zu beklagen ist, daß sie in Jesu keinen Gott erkennen wollten, oder ob man Ursache hat, darüber zu erstaunen, daß ein Gott, der in Person erschienen ist, um sich begreiflich zu machen, doch nicht verstanden worden ist? Es handelt sich vielmehr nur darum, ob die Juden da, wo sie

*) Jugement et condamnation de Jésus, in der Histoire des institutions de Moïse par Salvador. Bruxelles 1829. t. 2. ch. 3. p. 81. ss. Deutsch von Carové. 1830.

in ihm nur einen Mitbürger erkannten, ihn nach ihren bestehenden Gesetzen und Formen gerichtet und verurtheilt haben? Ich werde die Thatsachen aus den Evangelien selbst schöpfen, ohne mich zu fragen, ob nicht diese ganze Geschichte erst hinterher entwickelt worden ist, um einer neuen Lehre zur Form zu dienen, oder einer alten eine neue Ausdehnung zu geben." Nach dieser Einleitung tritt er nun den vermeinten Beweis für die Behauptung, daß Jesus im vollesten Sinne des Wortes von Rechtswegen zum Tode verurtheilt worden sei, in folgenden Hauptsätzen an, die wir hier nur ihrem Inhalte nach kürzlich zusammenstellen wollen. „Der Grundlehre des jüdischen Glaubens, daß nur ein wahrer Gott sei, stand bekanntlich das Gesetz zur Seite, daß jeder Prophet, der hiervon abweiche, am Leben gestraft werden solle. (5. Mos. 6, 4. 13, 1—5.) Dagegen hat sich nun Jesus von Nazareth auf mannichfache Weise vergangen: denn ob er schon eine treffliche Sittenlehre vortrug und auch deswegen keinen Tadel verdient, daß er sich Gottes Sohn nannte, weil dieser Name jedem weisen und frommen Juden gebührt, so mußte es doch ungemein auffallen, das er das ganze, jüdische Volk schmähte, den angesehenen Orden der Phariſäer tief herabsetzte und ganze Städte, wie Kapernaum, Chorazin und Bethsaida verwünschte (Joh. 8, 44. Matth. 23, 14 ff. 11, 22 ff.) Noch empörender war seine Anmaßung, daß er vom Himmel komme, die Gewalt habe, Todte aufzuwecken, Gott gleich sei und wie er, verehrt zu werden verdiene (Joh. 6, 38—41. 10, 30—33.) Hierzu kam dann noch seine unverhüllte Auffoderung zur Entzweiung der Familien und zum offenen Aufruhr, welcher besonders darum bedenklich wurde, weil er mit einer Gesellschaft verdorbener und sittenloser Menschen in Verbindung stand, die nach neuen Dingen begierig und zur Meuterei geneigt waren. (Matth. 10, 34. Luk. 12, 49. Matth. 9, 10.) Als alle diese Unordnungen vor dem hohen Rathe zur Sprache kamen, erklärten ihn Einige für besessen, Andere für einen Volksverführer, Kaiphas hingegen war der Meinung, er sei wegen dringender Gefahr des Aufruhrs und der Dazwischenkunft der Römer am Leben zu bestrafen. (Joh. 10, 20. 7, 12. 11, 48.) Diese Stimme war entscheidend; man beschloß, sich der Person Jesu zu bemächtigen und ihn in

das Gefängniß zu werfen. Doch hielt man es für angemessen, ihn vorher noch einmal zu warnen und ihn zur Einstellung seiner öffentlichen Lehrvorträge auffordern zu lassen. (Joh. 11, 57. Matth. 21, 23.) Da Jesus diese Erinnerungen und Warnungen des hohen Rathes verachtete und fortfuhr, öffentlich sogar im Tempel zu lehren, so wurde endlich eine Tempelwache abgeschickt, ihn gefangen zu nehmen, was denn auch, obschon nicht ohne Zank und blutige Schlägerei, zur Vollziehung kam. (Joh. 18, 11.) Man stellte ihn vor Gericht und führte Zeugen gegen ihn auf, die ihn beschuldigten, mit der Zerstörung des Tempels gedroht zu haben. (Matth. 26, 60 f.) Der Hohepriester fragte ihn, ob er das bekenne und der Messias sei? Jesus bejahet Beides und maßt sich göttliche Majestät an. Das vernimmt der Hohepriester mit tiefem Unwillen und erklärt es für Gotteslästerung; die Stimmen werden gesammelt und Jesus ist zum Tode verurtheilt. (Matth. 26, 63. 64. 65. 5. Mos. 18, 20.) Alles den bestehenden Gesetzen vollkommen gemäß. Indessen versammlet sich der hohe Rath in den Morgenstunden abermals, um auch den Schein der Leidenschaft und Uebereilung von sich abzuwenden. (Matth. 27, 1.) Das Urtheil wird nun bestätigt und Jesus dem Pilatus ausgeliefert, weil man ihn nicht allein der Gotteslästerung, sondern auch des Aufruhrs und eines Staatsverbrechens schuldig befunden hatte. (Matth. 11.) Da aber Pilatus diese letzten Anklagen nicht gegründet fand, erlaubte er Jesu, die Appellation an das Volk zu ergreifen; allein auch dieses bestätigte das gefällte Urtheil, und nun wurde der Verurtheilte zum Tode geführt." (Matth. 17. Joh. 19, 7.)

Ohne das zu wiederholen, was schon der deutsche Uebersetzer (Carové S. 86 ff.) hierüber und Düpin der Aeltere (Jésus devant Caiphe et Pilate réfutation de M. Salvador) in Beziehung auf die Rechtsformen dieses Processes bemerkt hat, wollen wir uns hier vor Allem bemühen, das Thatsächliche der Anklage gehörig in das Licht zu stellen, um jedem unbefangenen Leser das Urtheil über den Ausspruch des hohen Rathes zu erleichtern ꝛc. Der mosaische Staat war theokratischer Natur und auf die Lehre von der Einheit des jüdischen Nationalgottes, als auf eine Grundfeste gebaut; wer daher durch Wort und Lehre das Princip des Staates anfocht, war

nicht allein ein Ungläubiger, sondern auch ein Staatsverbrecher und konnte folglich mehr über die irrationale Strenge des Gesetzes, als über seine positive Ungerechtigkeit gegründete Klage führen. Wenden wir uns nun mit dieser Voraussetzung zu dem angeführten Fundamentalgesetze selbst, so fällt sofort in die Augen, daß es nur den offenen und erklärten Götzendienst, auch wenn er durch scheinbare Wunder empfohlen und gerechtfertigt werden sollte, bei Todesstrafe untersagt. (5. Mos. 13, 2. 18, 20.) Es konnte nach ihm nur der für einen falschen und abgöttischen Lehrer erklärt werden, welcher ausländische Götter, z. B. einen Baal, Saturn, oder Herkules in Palästina zu Gegenständen göttlicher Verehrung erheben und das Volk durch Unterricht und Beispiel zur Theilnahme an derselben verführt haben würde. Auf Jesum kann aber nicht einmal der entfernteste Schein dieser schweren Vergehung fallen, da er sich überall zu dem Gott der Väter bekannt und ihn als den einzig wahren und lebendigen, wie Moses und die Propheten (Jes. 44, 6. Joh. 17, 3.), zur Kenntniß seiner Schüler gebracht hat. Es ist auch nicht erweislich, daß er sich Gott unbedingt an die Seite gestellt und sich ihm gleich gemacht habe; denn ob er schon als der Gesandte des Vaters geehrt sein will, so nennt er sich doch ausdrücklich nur den Nachahmer des Vaters, welcher größer als er selbst sei (Joh. 5, 23. 17 — 19. 10, 29.), und macht schon durch diese freie und offene Erklärung jeden Vorwurf eigenmächtiger Vergötterung, mit ihm aber auch den der öffentlichen Verführung zum Götzendienste zu nichte. Wer es durch Wort und That beweiset, daß er seinen Ruhm nicht bei Menschen, sondern in stiller Demuth bei seinem Vater suche (Matth. 11, 29. Joh. 5, 41.), der kann doch gewiß keiner eitlen Selbsterhebung beschuldigt werden. Nachdrückliche, und selbst elenktische Reden gegen Juden, Kapernaiten und die Pharisäer hat Jesus allerdings gehalten und sogar seinen Landesfürsten Herodes einen Schakal genannt. (Luk. 13, 31.) Aber abgesehen von dem Geiste seiner Zeit, lag es in dem Umfange seines Berufes, den Unglauben und die sittliche Verworfenheit seiner Zeitgenossen zu strafen; Nathan, Jesaias, Elias und andere Propheten hatten dasselbe und noch mit größerem Eifer gethan; und wer soll denn zuletzt die Thorheiten der Men-

schen züchtigen, wenn das begeisterten Rednern und Religionslehrern nicht mehr erlaubt ist, bei welchen doch gewiß keine Absicht, zu beleidigen, vorausgegesetzt werden darf! Noch weniger können wir in Abrede stellen, daß der Stifter des Christenthums von dem himmlischen Ursprunge seiner Persönlichkeit wiederholt mit einer Zuversicht redet (Joh. 6, 38.), die jede ausweichende Schriftauslegung zu Schanden macht. Es ist das einer der Lehrsätze Jesu, die von Wenigen gefaßt werden, weil er über das Bewußtsein der Meisten hinausgeht, daher denn auch seine dogmatische Ansicht so ausschreitend und unfaßlich ist. Wenn sich indessen, wie das Christenthum einstimmig mit dem Stoicism behauptet, (A. G. 17, 28.) in jeder freien vernünftigen Menschennatur etwas Göttliches findet, und ihr daher mit Recht eine göttliche Abkunft eingeräumt wird, so darf man sich nicht wundern, wenn in der Seele Jesu, den man ebensowohl die personificirte Religion nennen kann, wie den menschgewordenen Logos, das Selbstbewußtsein mit dem Bewußtsein Gottes, und seine ideale Existenz, von welcher ein Vorhersein in Gott ohnehin kaum getrennt werden kann, mit der wirklichen Präexistenz zusammengeflossen ist. (Joh. 17, 5. 8. 24.) In jedem Falle muß man zweifeln, ob der Stifter des Christenthums seine Einheit mit dem Vater sich so plastisch substantiell gedacht habe, wie es ihm Salvador vorrückt, da er dieselbe Einheit mit sich und Gott auch für seine Schüler erwirken will (Joh. 17, 22.), die er doch gewiß auf keine Weise zu vergöttern gedachte. Noch leichter ist er von dem Vorwurfe zu befreien, daß er Zwietracht in dem Inneren der Familien und in dem gemeinen Wesen Aufruhr und Zerrüttung habe anrichten wollen. Seine ausdrückliche Erklärung (Matth. 23, 57.), seine Grundsätze und sein ganzes Betragen widersprechen dieser Beschuldigung und verwandeln sie sogar in einen Lobspruch. Denn um seine Schüler nicht zu täuschen, die sich von seiner Erscheinung noch immee ein idyllisches Messiasreich versprachen, macht er sie mit den Entzweiungen bekannt, welche die Verbreitung seiner Religion in dem Inneren der Familien anrichten werde. Ee betrachtet dieses Unglück nicht als Endzweck seiner Umbildung der Gegenwart, sondern als Erfolg, und wünscht daher die Beschleunigung seiner eigenen Leiden, weil er nun doch einmal vorhersah, daß er ihnen

bei der Verblendung seiner Feinde nicht würde entgehen können. Und wie ungerecht ist erst der stolze Blick unseres Gegners auf die Umgebungen Jesu; wie sehr verkennt er die Sittlichkeit dieser zwar ungebildeten, aber im Ganzen rechtlichen und ihrem Lehrer ergebenen Menschen; wie vergißt er nicht auf eine fast böswillige Weise, daß der Reformator einer Volksreligion nicht von oben anfangen muß, wo in der Regel nicht viel zu bessern ist, sondern in den untern Klassen der Gesellschaft, (1. Kor. 1, 26.) namentlich dann, wenn er ihnen selbst angehört; wie wenig achtet er endlich darauf, daß Jesus gerade in diesem Kreise viele aufmerksame, sich zum Himmel erhebende und zu ihrer Pflicht zurückkehrende Zuhörer fand! Daß diejenigen unter ihnen, welche in der Folge Evangelisten und Apostel wurden, nicht mit einem Male klug, weise und heilig werden konnten, weil man in dem Reiche des Lichtes und der Freiheit eben so wenig Sprünge findet, wie in dem Reiche der Natur; diese freilich oft von den Lesern des N. T. übersehene Bemerkung ist der einzige Vortheil, den man dem abspechenden Israeliten bei der Erörterung dieses Vorwurfes abgewinnen kann. — Auch in Beziehung auf die von Jesu nicht befolgte Warnung des hohen Rathes befindet er sich im Irrthume. Denn zu jener war nach den mosaischen Gesetzen der hohe Rath erst berechtigt, wenn er den Beweis geführt haben würde, daß Jesus ein falscher Lehrer sei, und konnte folglich, da er jenen bis auf den heutigen Tag nicht geführt hat, auch nach der Landesverfassung keinen Gehorsam fordern ꝛc. Ungleich mehr Verantwortliches möchte ein strengrechtgläubiger Jude in der von Jesu dem Hohenpriester gegebenen Antwort finden, daß er den Menschensohn bald zur Rechten der Allmacht sehen werde; es läßt sich indessen der bildliche Sinn dieses Ausdruckes aus anderen Stellen mit Bestimmtheit nachweisen, und der Hohepriester hätte hier in jedem Falle keine Gotteslästerung, sondern nur die volle Zuversicht Jesu auf den Sieg seiner guten Sache, und seine nahe Erhebung zum Vater finden sollen. (Matth. 26, 63. vergl. 24, 30. Joh. 1, 52.) Wir übergehen das, was Salvador geschichtswidrig von der durch drei Instanzen hindurch und seiner Meinung nach in volle Rechtskraft übergegangenen Verurtheilung Jesu sagt, da weder er, noch Pilatus eine Provocation an

das Volk im Sinne haben, sondern dieser nur mit der hohenpriesterlichen Parthei und einem ihr anhängenden Volkshaufen außer dem Prätorium Verhandlungen pflegt, die mit einer tumultuarischen Forderung des Todes Jesu endigen. (Matth. 27, 20. Joh. 19, 6.) Nicht darum also, weil die Mitglieder des hohen Rathes Jesum für einen falschen Propheten hielten, suchten sie ihn aus dem Wege zu räumen, indem sie ihn sonst, wie den Stephanus, aus eigener höchster Gewalt in Religionssachen gesteinigt haben würden. (Joh. 18, 31.) Er sollte vielmehr als falscher Judenkönig und Staatsverbrecher den Kreuzestod sterben, weil sie es nicht vergessen konnten, daß er ihnen ihre sittliche Entartung von Abraham vorgerückt, ein geistiges Himmelreich angerichtet, seine persönliche Würde nicht auf die Abstammung von David, sondern auf seine geistige Gemeinschaft mit Gott gegründet und auch die Heiden für zuläßig in das Reich Gottes erklärt hatte. Jesus, der heilige und gerechte, fällt als das schuldloseste Opfer vor dem ersten Inquisitionsgerichte der Welt, welches sich von der Schmach und dem Fluche eines wissentlichen Mordes der Gerechtigkeit niemals rein waschen wird. ꝛc.

XVI. Mittheilung aus einer in den Leipziger kritischen Jahrbüchern (11. Heft v. J.) von M. Mittermaier geschriebenen Recension des von Jagemann'schen Handbuchs der Untersuchungskunde.

Da diese Recension theils mehrere Seiten dieses, auch hier mit verdienter Anerkennung seines hohen Werths behandelten Buchs berührt, die in der S. 33—64 gegenwärtigen Annalenbandes mitgetheilten Kritik nicht besprochen worden, theils mehrere Puncte mit Ansichtenverschiedenheit oder ausführlicher als dort bespricht — wohl auch praktische Vorschläge daran anknüpft, so glaube ich in nachfolgenden, freilich nach dem mir übrig gelassenen Raum bemessenen, Extracten etwas nicht Unwillkommenes zu geben.

Zu S. 39 dieses Bandes, Haussuchung betr. „Der mit diesem zu rechter Zeit und schnell durchgeführten Inquisitionsmittel häufig verbundene Erfolg und der Mangel bestimmter gesetzlicher Vorschriften über den Gegenstand erklären es, wie der Verf. (§. 87. 88) dazu kommt, als die zur Anordnung der Maßregel erforderlichen Vorbedingungen nur entweder Anzeigungen, die den Bewohner als Thäter, Gehülfen oder Begünstiger eines Verbrechens darstellen, oder einen allgemeinen oder besonderen, aus

einer wegen ähnlichen Verbrechens schon früher geführten Untersuchung hervorgehenden schlechten Leumund zu fordern. Gegen diese Theorie wäre im Allgemeinen Nichts einzuwenden; allein das Unzureichende derselben liegt darin, daß der Verf. die oft Alles entscheidende Bestimmung der Frage: ob im einzelnen Falle solche Anzeigen oder schlechter Leumund vorliegen, rein dem Ermessen des U=R. überläßt, ohne dieses an besondere Garantien zu binden. — Hier wäre der Ort gewesen, das, was nur als zweckmäßig empfohlen wird, als rechtlich nothwendig nachzuweisen. Dergleichen, zur Controle gegen Mißbrauch dienende Vorschriften wären etwa: 1. Jeder H. muß eine Vernehmung des Hauseigenthümers oder Familienhauptes über die Gründe der vorzunehmenden H. unmittelbar vorangehen. Dadurch soll namentlich den von manchem U=R. unwürdiger Weise beliebten Ueberrumpelungen vorgebeugt, und dem Betheiligten Gelegenheit zur Verantwortung über die gegen ihn aufgebrachten Anzeigungen gegeben werden. Der Gang der Untersuchung leidet dadurch keineswegs, aber das Verfahren gewinnt an Sicherheit. Nimmt nämlich der U=R. dies nothwendige Verhör, sei es auf der Amtsstube, sei es in der zu durchsuchenden Wohnung, stets unmittelbar vorher vor, und läßt er während desselben alle Zugänge zur Wohnung gehörig bewachen, so verschwindet jede Besorgniß einer etwaigen Entfernung von verdächtigen Gegenständen. Ja noch mehr. In sehr vielen Fällen wird der Verhörte gewiß, zur Beurkundung seiner Unschuld, sich die Vornahme der H. gefallen lassen, und dadurch den U=R. von dem nicht seltenen Schein der Gehässigkeit des Verfahrens befreien, was da, wo die H. verweigert wird, durch Angabe der sie rechtfertigenden Gründe bewirkt wird. Diese Gründe sollen aber vom U R. nicht im Sinne behalten oder etwa nur mündlich geäußert werden, sondern es ist 2. eine sofortige Aufzeichnung der Gründe zu den Acten nothwendig. Zugleich müssen hiebei die Veranlassung der Maßregel und die Gegenstände der Nachforschung bezeichnet werden. Der Verf. empfiehlt (§. 87. Note 3. und 554.) diese Notiz zu den Acten nur als zweckmäßig; sie muß aber bei dem dermaligen Stande des Strafverfahrens, in welchem der Beamte von jedem seiner Schritte Rechenschaft zu geben schuldig ist, als eine Nothwendigkeit gefordert werden, durch welche mancher richterliche Leichtsinn seine Schranke erhält. 3. Die Haussuchung muß in Gegenwart und unter Leitung des Beamten oder seines, zu dem Acte besonders committirenden Stellvertreters vollzogen werden. — Das Gesetz muß ferner durch andere Vorschriften für eine gehörige, den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechende Vollziehung der Hauss. sorgen. Es muß dem U=R. anempfehlen, die Hauss. zu einer Tageszeit, wo am wenigsten Aufsehen erregt wird, und mit steter geeigneter Rücksicht auf die häuslichen Verhältnisse u. s. w. der Betheiligten vorzunehmen. — Die Hauss. gehört zu denjenigen Maßregeln, welche nur nach bestimmten Vorschriften vorgenommen werden sollte, mit deren Auffindung sich Wissenschaft und Gesetzgebung zu befassen haben. Eine Abweichung davon sollte dem U=R. nur aus gewichtigen,

im einzelnen Falle jedesmal ausdrücklich zu den Acten zu bemerkenden Gründen gestattet sein? — Endlich möchte noch die Frage am Platze sein, ob nicht bei den einzelnen Arten der Hauss. noch besondere Vorschriften gegeben werden sollten? Denn es ist gewiß, daß z. B. die Auffindung von gestohlenen Sachen oder von Werkzeugen eines Verbrechens nicht denselben Einfluß hat, wie die Aufspürung von sogenannten verdächtigen Papieren; im letztern Falle sollte ein U-R. nie allein die Heiligkeit des schriftlichen Geheimnisses entweihen dürfen, sondern müßte, nachdem er die Papiere in Gewahrsam genommen hat, vor deren Durchgehung noch die Entscheidung eines höheren Gerichtes, welches dem Angeklagten eine specielle Vertheidigung zu gestatten hat, abwarten. Der Verf. hat die Nothwendigkeit einer Unterscheidung der Fälle mehr als mancher andere Schriftsteller über diesen Gegenstand gefühlt, indem er nicht nur über Hauss. bei einzelnen Verbrechen in §. 94—96. besondere Rücksichten angab, sondern auch in §. 100—103 bei der Beschlagnahme der Papiere, als einer tief eingreifenden Handlung, strenge Regeln verlangte. Man kann dem Verf. beistimmen, wenn er die oft schleunig vorzunehmende Beschlagnahme der Papiere der Anordnung des Unters.-Richters überlassen wissen will. Dagegen muß man mit den bewährtesten Rechtslehrern durchaus widersprechen, wenn nach des Verf. Ansicht auch die Prüfung der mit Beschlag belegten Papiere demselben Ermessen und denselben Händen überlassen werden soll! Während die bloße Beschlagnahme als eine einstweilige Sicherungsmaßregel betrachtet werden kann, erscheint die Prüfung, Sichtung und Benutzung als etwas dermaßen Folgenreiches, daß dazu die vorgängige Vernehmung des Angeschuldigten, die Zulassung einer Vertheidigung, die Entscheidung des höheren Gerichtes und bei der Ausführung die Uebertragung des Geschäftes an einen andern Beamten, oder doch die Beiordnung eines solchen Commissärs dringend nothwendig erscheinen."

Protokolldictiren betr. „Die Actuars-Controle wird gänzlich aufgehoben, wenn nach der Entwickelung in §§. 539—550. der U-R. das unbedingte Recht hat, das Protokoll zu dictiren. Kein Gesetz, keine haltbare Ansicht verleiht dem U-R. dies Recht, welches, wenn auch factisch häufig geübt, doch schlechterdings verwerflich ist. Jedermann stimmt unbedingt dem Verf. bei, wenn er (bes §. 547.) die Geschäfts-Direction dem U-R. anvertraut haben will: allein diese kann sich nie so weit erstrecken, daß der U-R. in den für sich bestehenden Wirkungskreis des Actuars eingreifen dürfte. Der Actuar soll aber nicht blos dictirte Worte nachschreiben, deren Sinn und Zusammenhang er meistens erst dann prüfen kann, wenn ein ganzer Satz oder gar ein ganzes Protokoll vollendet ist; sondern er soll das, was er selbst wahrgenommen, beurkunden. Wird ihm dictirt, so beurkundet er keine eigenen, sondern rein fremde Wahrnehmungen, nicht das, was er selbst wirklich gesehen und gehört hat, sondern was ein Anderer, der U-R., gesehen und gehört haben will. Wahrlich, man sollte das Dictiren der U-R. geradezu durch Gesetz

verbieten, dann aber auch (wie der Verf. selbst §. 606 verlangt) das Amt des Actuars nicht einem dienstfertigen Schreiber (der zum Schreiben des Dictirten und zum Expediren brauchbar sein mag), sondern unentlaßbaren Staatsdienern übertragen. *) Würde dann ein Actuar etwas niederschreiben, was den Wahrnehmungen des U=R. widerspricht, so hätte dieser das Recht, in den Acten zu protestiren, welches Recht jedoch noch vor dem Abschluß des Protokolls ausgeübt werden müßte. Nicht der Actuar als Untergeordneter soll den U=R. controliren, sondern dieser, als der Obere, soll den Actuar bewachen. Dies wäre passender und vernünftiger!" —

Zu S. 91 Z. 15 v. o. Wörtliches Protokolliren betr. „Eben so wenig, als das Dictiren, darf dem U=R. die Auswahl des zu protokollirenden Stoffes in dem unbeschränkten Maße überlassen werden, wie der Verf. (bes. §. 545.) lehrt. Zum Beweise der Unmöglichkeit, Alles so im Protokoll aufzunehmen, wie es wirklich vorgegangen ist, beruft sich der Verf. auf das praktische Leben; behauptet namentlich (vgl. §. 513 ff mit §. 595 ff.), bei der Zeugen=Vernehmung würde eine genaue Aufzeichnung der an den Zeugen gestellten Fragen und der von diesem gegebenen Antworten die Untersuchungen übermäßig schleppend und dadurch zum Referiren unbrauchbar machen, die gestellten Fragen seien ja meist bloße Erläuterungsfragen oder unerhebliche Zwischengespräche, welche dem urtheilenden Richter gleichgültig seien. Bei Zeugen (§. 598—600.) sei ja keine Gefahr der Unwahrheit wenn auch captiöse oder Suggestiv=Fragen gestellt würden. Allein Ref. ist der Ansicht, daß gerade bei der Vernehmung von Zeugen noch mehr, als bei dem Verhöre eines Angeschuldigten, die Nothwendigkeit für den urtheilenden Richter sich geltend macht, möglichst genau die Art und Weise zu erfahren, auf welche die auf dem Papiere stehende Aussage zu Stande kam. Daraus läßt sich die etwaige Befangenheit oder Verdächtigkeit eines Zeugen bei Weitem besser erkennen, als aus den sogenannten Generalien. Die Erschrockenheit, Ehrerbietigkeit oder Gleichgültigkeit eines Zeugen bringt ihn oft eben so, wie eine gewisse Böswilligkeit, ein Vorurtheil oder eine Schadenfreude dazu, auf sogenannte Erläuterungsfragen, die der Zeuge gar nicht oder nur halb versteht, mit einem gedankenlosen „Ja" zu antworten, das dann der allzu eifrige U=R. in eine weitläufige Phrase übersetzt. Im Civilprocesse, wo der Grundsatz des Verzichtes entscheidet, ist doch die förmliche Protokollirung von Frage und Antwort bei dem Zeugenverhöre ausdrücklich vorgeschrieben, damit man die Art und Weise der Aussage kennen lerne: warum sollte eine solche Vorschrift nicht bei dem, nach wirklicher Wahrheit strebenden Criminalprocesse ungleich wichtiger und nothwendiger sein? — Einer der vorzüglichsten und wesentlichsten Puncte des englischen Strafverfahrens ist an=

*) Gleichwohl ist selbst dann noch das Protokolldictiren hier und da üblich. D. H.

erkanntermaßen das sogen. Kreuzverhör; warum sollte das deutsche, sonst als so gründlich gerühmte St.-V. sogar den Schatten eines so herrlichen Probirsteines der Wahrheitsliebe eines Zeugen entbehren müssen? — Wer sich einen Begriff davon machen will, wie sehr manchmal die als fließende Erzählung niedergeschriebene Deposition von der durch Frage und Antwort entstandenen Zeugen-Aussage sich unterscheidet, der durchgehe die Acten eines französischen Untersuchungsrichters und wohne dann den in derselben Sache gepflogenen Assisen bei, wo der früher geheim und ad protocollum vernommene Zeuge von einem würdigen, unparteiischen und gewissenhaften Präsidenten über die einzelnen Umstände und Gründe seiner Beobachtungen gefragt wird. Wie sehr der Verf. selbst die Trüglichkeit des Zeugenbeweises wenigstens theilweise anerkennt, zeigen die §§. 516. 523. u. 604, wo er für einzelne Fälle die Verfolgung jeden Punctes bis ins kleinste Detail, ein artikulirtes Zeugenverhör, und Trennung der Aussagen mehrerer Zeugen empfiehlt. Mit Recht warnt der Verf. ebendaselbst davor, daß man sich das „Fertigwerden" zum einzigen leitenden Grundsatz mache; denn sonst leider leicht die Gründlichkeit unter der Beschleunigung. Eben diese Warnung will Ref. auch denjenigen entgegen gehalten haben, welche die genaue Aufnahme von Frage und Antwort, überhaupt den Act des Vorbringens im Protokoll für allzu zeitraubend erklären. Man vergesse doch nie, daß die ganze schriftliche Procedur ewig und ewig nur ein elendes Surrogat der lebendigen Mündlichkeit ist; will man nun, aus was immer für Gründen, irgendwo sich noch mit dem Surrogate begnügen, so suche man doch wenigstens es dem Urbild möglichst ähnlich zu machen! Darum müssen die Grundsätze der Genauigkeit der schriftlichen Untersuchung, welche der Verf. nur als Ausnahmen hier und da vorgebracht hat, nicht blos beim Verhör mit dem Angeschuldigten, sondern auch bei der Zeugenvernehmung zur Regel erhoben werden! Die Sorge für Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit der Aufzeichnung ist, wie vorhin bemerkt wurde, die selbstständige Aufgabe des mit möglichster Unabhängigkeit auszurüstenden Actuars. Ja in mehreren Fällen sollten alle Protokolle von mehreren, sich nach einander ablösenden Geschwindschreibern (für deren Heranbildung noch mehr zu sorgen wäre) stenographirt und unmittelbar darauf in ausführliche Schrift übertragen werden. Der vom Verf. (§. 548.) hiergegen geltend gemachten Bedenklichkeit, die Acten möchten dabei zu dickleibig werden, kann ein guter, bei der Sache bleibender U.-R. leicht abhelfen! Da, wo Geschwindschreiber nicht zu haben sind, wäre es in wichtigen Fällen auch angemessen, zwei Protokolle von zwei Actuaren führen zu lassen: das eine Pr. würde die Fragen, das andere die Antworten enthalten; durch gehörige Aufmerksamkeit der neben einander sitzenden Actuare, und durch fortlaufendes Numeriren von Frage und Antwort würden die beiden Protokolle leicht zusammen passen. Schwerlich bedarf es noch der Rechtfertigung des hier Angedeuteten gegen einen etwaigen Vorwurf einer übertriebenen Kleinlichkeit; wer diesen Vorwurf machen wollte, der erinnere sich, wie

sehr jede Pedanterei in der, eine gewisse bequeme, in gleichem Geleise fortgehende Geschäftsbehandlung liebenden Praxis verschwindet. Allein gerade damit diese bekannte Geschäftsgeläufigkeit nicht in Schlendrian und Oberflächlichkeit ausarte, müssen Wissenschaft und Gesetzgebung die genaueren Grundsätze den leichtfertigen vorziehen!"

Zu S. 53. Zeugenverhör betr. „Ueberhaupt verdient die Behandlung der Zeugen mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt, als man bei manchem Gerichte zu finden pflegt. Man muß es dem Verf. danken, wenn er (§. 450.) die Wichtigkeit des Zeugenverhörs hervorhebt, eine Erleichterung der Z.-Pflicht, schonende Behandlung schüchterner Zeugen, reifliche Prüfung der Nothwendigkeit einer Vorladung u. s. w. (§. 454—459.) empfiehlt. Auch ist es richtig, wenn er (§. 452. 453.) als Hindernisse der Z.-Pflicht eine häufig bemerkbare Gleichgültigkeit der Staatsbürger gegen öffentliche Interessen und ein unzeitiges Mitleid mit Inculpaten anführt. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß der Verf. hier auch, weniger vom Standpuncte des Beamten, als von dem des ruhig und vorurtheilsfrei beobachtenden Staatsbürgers, auf die Gründe dieser Hindernisse eingegangen wäre. Es wäre hier der Ort gewesen, den abscheulichen Gebrauch, nach welchem Z. oft ganze Stunden lang vor dem Verhörzimmer darauf warten müssen, daß man sie einlasse, ferner das ganz alltägliche („von jenen S. 200 f. dieses Bandes geschilderten Inquirenten, in ihrer Beschränktheit über das Absurde hinaus getriebene") Spiel mit Zeugen-Eiden, und die engherzige Einrichtung zu rügen, wonach dem geduldigen Zeugen statt einer sofort zu verabreichenden gehörigen und anständigen Entschädigung für versäumte Zeit, erst nach beendigter langer Untersuchung eine dürftige Gebühr verabreicht wird! So wie dergleichen Dinge Jedermann von der Zeugniß-Leistung abzuschrecken im Stande sind, so giebt es auf der andern Seite kaum etwas, daß den dem Zeugen nöthigen Muth zu beleben und ihm höhere Begriffe von Wahrheitsstreben beizubringen vermöchte. Keine freie Presse belehrt den Bürger oder muntert ihn auf, zur Entdeckung von Verbrechen Vereine zu bilden, keine kräftige, allgemeines Vertrauen genießende Behörde schützt den Z. gegen die Rache seiner Feinde; und statt öffentlicher Verhandlungen begünstigt ein mißtrauisches Actengeheimniß die Intrigue und gewöhnt — zur Feigheit! — Auch Gesetze bilden Sitten und Geist eines Volkes!" —

Zu S. 37. „Unter den Rechtssätzen, bei welchen der Verf. ein vorzüglich reges Streben für Verbesserung und Veredlung der Wissenschaft an den Tag gelegt hat, sind besonders hervorzuheben: die kurze Ausführung des §. 20., wo sich der Verf. kräftig gegen die gehaltlose Eintheilung des Thatbestandes in einen objectiven und einen subjectiven erklärt, und klar zeigt, daß man zweckmäßiger zwischen Beweis des Thatbestandes und B. des Thäters unterscheide. In Verbindung damit steht der §. 670., wo der richtige Satz: Es giebt keinen Thatbestand eines Verbrechens, ohne die Spuren des Verbrechers — nachgewiesen ist."

Ferner: „Sehr förderlich für Unterſuchungen und zugleich in der That gerecht wäre die in §. 97—99. in Vorſchlag gebrachte Entſchädigung dritter (nicht angeſchuldigter) Beſitzer für Gegenſtände, welche von ihnen bei Gericht eingeliefert werden. Gewiß würde die Ausſicht auf Entſchädigung manchen Käufer einer geſtohlenen, oder als Werkzeug eines Verbrechens gebrauchten Sache zur freiwilligen Ablieferung beſtimmen.“ Die S. 49 und 62 im Betreff der Geſtändniß-Belohnung und des Kriteriums für die Geſetzmäßigkeit einer Frage dem Verf. gezollte Anerkennung wird auch hier ausgeſprochen.

Noch halte ich die Mittheilung folgender Stellen, ſowohl um der Beurtheilung des von Jagemann'ſchen Handbuchs, als auch um ihrer eigenen praktiſchen Beziehung willen für paßlich:

„Die Betrachtung der verſchiedenartigen, oft allzu einleuchtenden Klugheitsregeln im vorliegenden Buche führt zu der, im Munde eines Praktikers nicht ſeltenen Frage, ob überhaupt über den hier behandelten Gegenſtand ein Buch geſchrieben werden ſolle, m. a. W. ob ſich ein U-R. nach einem Buche bilden könne und ſolle? — Es iſt kein Zweifel, daß die Haupterkenntnißquelle für den U-R. ſtets das wirkliche Leben, die eigene Anſchauung und Erfahrung ſein muß; allein es wäre mehr als thöricht, wenn man die der Erfahrung durch ein gutes Buch zufließende Unterſtützung nur in Zweifel ziehen wollte. Im gemeinen deutſchen Rechte iſt ſo unendlich viel dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, es kreuzen ſich darin ſo viele verſchiedenartige Theorien, daß die von der Geſetzgebung gelaſſene Lücke nothwendig durch die Wiſſenſchaft ergänzt werden muß. Sicher würde man auch in der gerichtlichen Unterſuchungskunde ſchon mehr Fortſchritte gemacht haben, wenn tüchtige, ihrem Beruf mit Wärme anhängende U-R. ſich die Mühe gegeben hätten, ihre Erfahrungen unter allgemeine Geſichtspuncte zu bringen und bekannt zu machen! — Man halte doch die Wiſſenſchaft nie für abgeſchloſſen: ſie war es nie und wird es nie werden! — Die Neuzeit bietet ihr durch ein reges legislatives Streben in jedem Falle ein neues und weites Feld, die Vorarbeit für die Geſetzgebung. Die Strafgeſetzbücher, an denen jetzt viel gearbeitet wird, ſind eine erfreuliche Erſcheinung: aber bei Weitem wichtiger, einflußreicher und nothwendiger wäre die Bearbeitung von Strafproceßgeſetzbüchern, denn die Hauptfrage bei jedem Strafurtheil betrifft bei Weitem weniger das Maß der zu erkennenden Strafe, als vielmehr die Beweiſe der Schuld oder Unſchuld. Es thut vor Allem Noth, daß der Wirkungskreis des U-R., dem ja die Sammlung dieſer Beweiſe obliegt, näher beſtimmt werde. Giebt es wohl lauter U-R., die von Leidenſchaften und Vorurtheilen gänzlich frei ſind? — man vergeſſe nicht, daß das Ermeſſen, welches beim redlichen Manne vom guten Willen geleitet wird, bei Andern leicht in Willkür ausartet! Auch bei dem beſten U-R. trifft man häufig eine unwillkürliche praesumtio mali, welche ihn mehr gegen, als für den Angeſchuldigten ſtimmt, und welche daher rührt, daß im Durchſchnitt mehr Schuldige und Verderbene, als Unſchuldige und Gute in Unterſuchung gezogen werden, wodurch der U-R. leicht

verleitet wird, nach dem täglichen Beispiele der Welt, geradezu von der Mehrzahl auf die Einzelnen zu schließen! — Kein U=R. traue sich zu viel Kraft, Einsicht und Unparteilichkeit zu, er ist und bleibt Mensch, der der Ueberwachung durch Andere bedarf! — Es wäre daher wünschenswerth, daß z. B. über Theilnahme eines Vertheidigers am Verfahren und über Verantwortlichkeit des U=R. bestimmtere Grundsätze aufgestellt oder deutliche Gesetze gegeben würden."

„Ueber Verantwortlichkeit des U=R. vermißt man eine Ausführung des Verf. gänzlich; denn das, was gelegentlich über Stimme des Gewissens und über Aufsicht der Obergerichte gesagt wird, kann nicht als zureichend angesehen werden, da es Menschen giebt, welche entweder gar kein, oder ein sehr biegsames Gewissen haben, und weil die Obergerichte, gewöhnlich ohnehin von Geschäften überhäuft, höchst selten den Papierschleier gut gedrechselter Untersuchungsacten zeitig genug zu durchdringen im Stande sind. Was hilft am Ende einem ungerecht Verfolgten das Recht der Appellation, Revision oder weitern Vertheidigung, was hilft ihm ein dem U=R. ertheilter Verweis, ja was hilft ihm nach langen Untersuchungsqualen die Freisprechung selbst, wenn jedem U=R. die Befugniß zusteht, ungestraft auf leichte Vermuthung eines Verbrechens Verfolgungen zu beginnen? Die natürlichste Gerechtigkeit fordert, daß denjenigen, welche unverschuldeter Weise die Rechtspflege nur von der Schattenseite kennen lernen mußten, vom Staate (durch jährliche Pension, eine Summe Geldes oder eine Auszeichnung) einigermaßen für die schweren und häufig unersetzlichen Opfer an Vermögen, Geistesruhe und Gesundheit, welche eine Untersuchung mit sich führt, eine Entschädigung zu Theil werde. Sache des Staates ist es, den geleisteten Entschädigungsbetrag sich wieder von dem U=R. ersetzen zu lassen, welcher ohne hinreichende Gründe eigenmächtig eine Untersuchung einleitete. Der jetzige Trost einer mißgestaltigen, schwer durchzufechtenden Syndikatsklage gegen den Beamten oder einer ärgerlichen Verläumdungsklage gegen den Denuncianten ist eine traurige, und deßhalb in Praxi selten gewählte Zuflucht! Wenn der Verf. weniger die Grundsätze gerechter Freiheit zu fördern suchte, so erklärt sich dies wohl einfach aus einem Standpunct; täglich kann man ja die Erfahrung machen, wie dieselbe Sache anders vom Untersuchungsrichter, anders vom Vertheidiger und noch anders vom urtheilenden Richter aufgefaßt wird! Man darf übrigens dem Verf. dazu Glück wünschen, daß er mehrfach in seinem Werke Gelegenheit nahm, sich für die Nothwendigkeit eines öffentlich=mündlichen Strafverfahrens auszusprechen. Er that dies z. B. in §. 583. über Abfassung des Gebärden=Protokolls, in §. 573. über Conformität des mündlichen und schriftlichen Verhörs. Treffend sagt er endlich in §. 555.: „Das Mißtrauen gegen deutsche Untersuchungsbeamte ist ohnedies fast in allen deutschen Gerichtshöfen herrschend, und wird so lange nicht abnehmen, bis durch ein öffentlich=mündliches Schlußverfahren die natürlichste Controle hergestellt wird! —

Inhalt des siebenten Bandes.

I. Ueber den Begriff und die Merkmale des Verbrechens der Unterschlagung und die zweckmäßigste gesetzliche Bestimmung darüber. Vom Geheimenrath und Professor Dr. Mittermaier zu Heidelberg. . . S. 1—32.

II. Das deutsche Criminalunterſuchungsverfahren, in einer Beurtheilung des von Jagemann'schen Handbuchs der gerichtlichen Untersuchungskunde . . . . S. 33—64.

III. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Mittheilung aus der Spruchpraxis. (A und B: Zur Lehre vom Versuch; C: Falsche Anzeige eines erlittenen Raubanfalls.) Vom Justizamtmann von Egidy zu Coburg. S. 65—88.

IV. Königreich Preußen. Seltener Fall eines straflosen Verbrechens. Vom Kammergerichtsassessor Gropius in Berlin. . . . . S. 89—106.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Diebstahl, verschiedene Arten, Strafe, Strafmaaß. Vom Cabinetsrath Chop zu Sondershausen. S. 107—148.

VI. Großherzogthum Baden. Kann ein Criminalgericht nach gemeinrechtlichem Strafverfahren auf eine nach dem franz. Strafproceſſe geführte Voruntersuchung ein peinliches Erkenntniß fällen? — Erläutert durch eine Entscheidung des Großh. Bad. Hofgerichts zu Mannheim über einen von einem Badenschen Unterthan in Rheinpreußen verübten Todschlag. Vom Hofgerichtsassessor Dr. Zentner in Mannheim. . . . . S. 149—166.

VII. Königreich Sachsen. Betrügerischer Bankerott, nach dem neuen Gesetzbuch. Mitgetheilt vom App.-Ger.-Präsidenten Dr. Beck zu Leipzig. . . . . S. 167—181.

VIII. Zur legalen Inquirentenpolitik.

A. Vorwort vom Herausgeber. . . S. 199—203.

B. Die Untersuchung gegen den Böttcher Prophet und Genossen, gewaltsamen Diebstahl und Theilnahme daran betreffend, vom Standpuncte des Inquirenten dargestellt. Vom Königl. Preuß. Criminal-Director Temme zu Greifswalde. . . . . S. 204—231.

IX. Königreich Preußen, Rheinprovinz. Falsche Denunciation, Meineid und Zeugenbestechung. Mitgetheilt vom Königl. Preußischen Staatsministerium der Justizverwaltung für die Rheinprovinz. S. 233—263.

X. Königreich Hannover. Ueber den Indicienbeweis der That — der Thäterschaft — des Dolus. Correlation, vorgetragen und mitgetheilt vom Justizrath v. Bothmer zu Celle. . . . . S. 264—298.

XI. Königreich Sachsen. Mittheilungen aus ärztlicher Spruchpraxis, vom Hofrath u. Professor Dr. Heinroth zu Leipzig:

A. Der Vortheil einer genauen Fragstellung an ärztliche Spruchcollegien, behufs der Begutachtung zweifelhafter Seelenzustände. In einem Brandstiftungsfall nachgewiesen. . . . . S. 299—314.

B. Zweifelhaftigkeit eines Attentats zur Selbstentleibung, so wie zur Tödtung mehrerer anderer Personen, aus Mangel an Actenbelegen. . . . . S. 315—330.

XII. Kurfürstenthum Hessen. Verbrechen des Hochverraths an dem kurhessischen Staate, durch Eintritt in die Verbindung: „das junge Deutschland" in der Schweiz. Mitgetheilt vom Rath Emmerich, Obergerichts-Anwalt zu Hanau. . . . . S. 331—392.

XIII. Vorschläge und Wünsche für die deutsch-strafrechtliche Praxis, insbesondere für die Vertheidigung. Vom Herausgeber. . . . . S. 393—401.

XIV. Königreich Sachsen. Zur Lehre über Injurien der Schriftsteller. (Strafbarkeit der Herausgeber von Zeitschriften, wegen Aufnahme injuriirender, nicht selbst verfaßter Aufsätze.) Von Dr. Mothes zu Leipzig. S. 402—413.

XV. Das Criminalverfahren gegen Jesus. Aus von Ammon's Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion. S. 413—419.

XVI. Mittheilung aus einer in den Leipziger kritischen Jahrbüchern (11. Heft v. J.) von M. Mittermaier geschriebenen Recension des von Jagemann'schen Handbuchs der gerichtl. Untersuchungskunde. . . . . S. 419—426.

Druckfehler.

S. 4. Z. 5. v. o. lies: 5400 Thaler für 5400 Fl.
S. 176. Z. 16. v. o. lies: L. 5. §. 8. für L. 3. §. 8. D.

Schinner